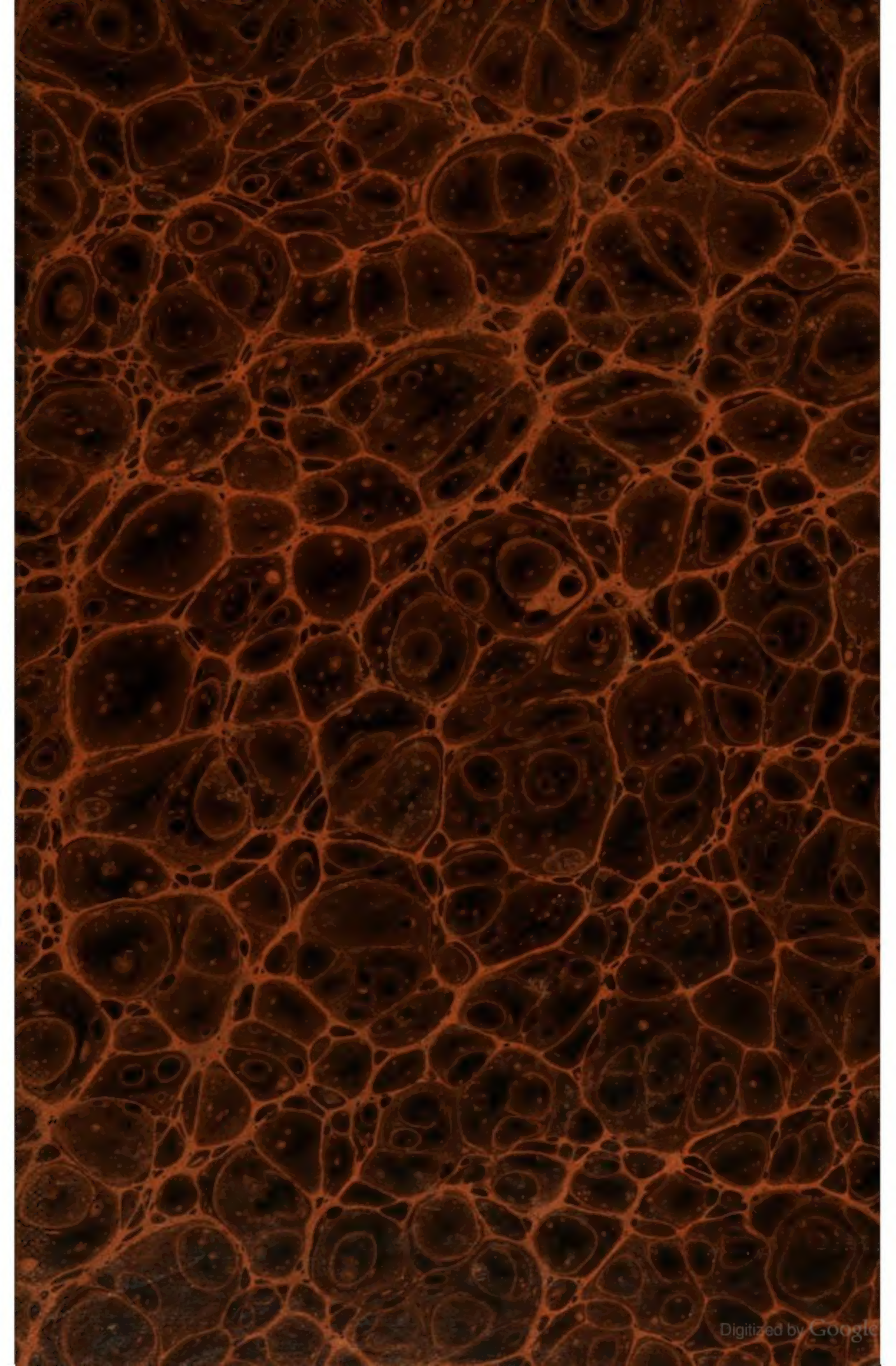
Digitized by Google

Helv. 135

Baumgartner

Digitized by Google

<36630744630016

<36630744630016

Bayer. Staatsbibliothek
Digitized by Google

Digitized by Google

Erlebnisse

auf dem Felde der Politik,

von

Landammann Jakob Baumgartner.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Helv. 135

Erlebnisse auf dem Felde der Politik.

Als Beitrag zur heimischen Geschichte.

Von
Landammann Jakob Baumgartner,
in St. Gallen.

Schaffhausen.
Verlag der Hurter'schen Buchhandlung.
1844.

89 - G.
Digitized by Google

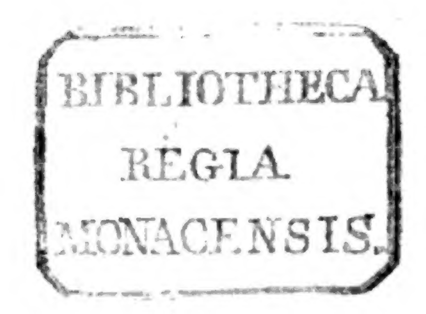
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Einleitung.

Werden diese Bogen meinen St. Gallischen Mitbürgern und einer grossen Zahl Eidgenossen, mit denen ein längerer Amtsverkehr mich in Berührung brachte, willkommen seyn oder nicht? Ich wage ihre Veröffentlichung im Vertrauen auf billige Beurtheilung, wie ihres Zweckes so seiner Ausführung. Sie waren anfänglich und zunächst noch zur Aufbewahrung im Schreibepult bestimmt, und ich gedachte ihren Druck einem viel entferntern Zeitpunkt oder vollends der Pietät Nächststehender zu überlassen. Wenn ich dieser ersten Absicht untreu werde, so geschieht es wesentlich nur zur Beleh-

Digitized by Google

rung der Zeitgenossen über wichtigere Vorfallenheiten aus denen sich die Gegenwart entwickelt hat; für mich persönlich hätte ich solchen Vorgreifens nicht bedurft. Die Betrachtung zumal, daß es den Bürgern meines Heimathkantons und wohl auch den, dem Gange wichtigerer Epochen im schweizerischen Volks- und Staatsleben nicht fremd bleibenden, Eidgenossen anderer Kantone von einigem Werth seyn müsse, insbesondere nähere Vertrautheit mit Veranlassung, Gang und Entwickelung der St. Gallischen Staatsveränderung vom Jahr 1831 zu erwerben, wie die Erwägung, daß wenn je die Mittheilung meiner geschichtlichen Notizenblätter aus dieser Zeit von einigem Nutzen seyn könnte, solches jetzt eher denn in irgend einer spätern Epoche erst der Fall seyn werde, überwogen jeden Zweifel über die Zeitgemäßheit des Unternehmens. Habe ich mit besonderer Vorliebe die Geschichte jener St. Gallischen Neuschöpfung aus momentanem Chaos beschrieben, so darf ich hoffen, daß die Leser auch vorzugsweise in diesem Theil des vorliegenden Bandes dessen übrige Abschnitte gerechtfertigt finden werden. Eine höhere

Digitized by Google

Hand, als deren gehorsames Werkzeug, und mehr nicht, ich mich bescheiden erkenne, hatte mir in jener denkwürdigen Periode eine nicht unwesentliche Aufgabe zugewiesen. Ich versuchte, ohne Dünkel und Ueberschätzung, zu erzählen, wie solche gelöset worden. Spätere Geschichtschreiber mögen dann diese und ähnliche Materialien für engere Rahmen verarbeiten. Die Gegenwart bedarf solcher umfassenderer Rückblicke, und nicht selten habe ich bedauert, daß nur wenige der ausgezeichneten Staatsmänner der Schweiz, mit deren großen Verdiensten ich meine immerhin untergeordneten Leistungen nicht in gleiche Linie zu stellen die Vermessenheit habe, sich die nöthige Muße nahmen, ihre Lebenserfahrungen mit geschichtlicher Treue dem Volk zu übergeben und anzuvertrauen. Wolle man in folgenden Bogen wenigstens das gutgemeinte Bestreben erkennen, meinerseits eine der vielen wahrgenommenen Lücken auszufüllen. Ich weiß zwar, daß Selbstbiographisches — und dieser Band trägt allerdings den Charakter einer solchen literarischen Produktion — nicht das günstigste Vorurtheil für sich hat. Allein noch klarer

leuchtete mir ein, daß ich, wollte ich dem vorgesteckten Ziele treu bleiben, nur die Wahl hatte, mich entweder ganz oder nur im Fragment auf die Bühne zu stellen. Das Erstere schien mir dem geschichtlichen Zwecke des Buches doch angemessener.

Erster Abschnitt.

Vorschule in der Politik.

Welche Hülfsmittel mir aus den Studien- und Jugendjahren her zu Gebot standen, welches meine Schicksale bis zum zwei und zwanzigsten Altersjahre gewesen, das habe ich mit Treue und Freimüthigkeit längst schon niedergeschrieben. Interesse in weiterem Kreise kann es nicht darbieten. Hier soll mein Amtsleben zunächst und nur dieses seine Stelle und Würdigung finden.

Kurze Zeit nach meiner unfreiwilligen Rückkehr aus den österreichischen Staaten (sie hat in den „Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit,“ von Zschokke, Jahrgang 1820, Dezemberheft, ihre wahrhafte Erzählung gefunden), hatte mir die St. Gallische Regierung das Amt eines „Angestellten im Kantonsarchiv“ anvertraut *). Ich verdankte

---

*) Ernennungsakt vom 24. November 1820, der meinen Amtsantritt auf 1. Dezember ansetzte.

diese Ernennung dem Wohlwollen der beiden Staatshäupter, Müller-Friedberg und Zollikofer. Jener hatte sich meiner bereits während der Haftzeit zu Wien angenommen und meine nachherige Anstellung vorbereitet. Zollikofer war nicht minder geneigt, bezeugte mir bei Anlaß wiederholter Besuche die größte Theilnahme. Gegner waren keine vorhanden. Die Umstände selbst begünstigten die Anstellung. Ein langes Provisorium hatte über dem Archive geschwebt. Archivar Meyer, — man sehe Näheres von ihm in der Geschichte der Stiftsbibliothek von Franz Weidmann, 1841, — hatte zwar Manches zu seiner Einrichtung gethan; gleichwohl befanden sich alle Archivabtheilungen in leidendem Zustande. Das alte stiftische Archiv war zwar vollständig nach seiner ältern Registratur in zwei Gewölben des Regierungsgebäudes wieder eingeordnet; eine Masse von Archivalien aber, die eine zweckmäßige Registratur noch nicht passirt hatten, — es waren dieß große Stöße von Korrespondenzen und Akten aller Art aus dem achtzehnten Jahrhundert — war bloß nothdürftig und nach einem provisorischen Plan, jedenfalls höchst summarisch, registrirt und in ein paar hundert Schubladen aufbewahrt. Die gleiche Bewandtniß hatte es mit den, dem Kanton St. Gallen anheimgefallenen oder gebliebenen, Theilen des Archivs der helvetischen Kantone Sentis und Linth; sie waren unter der Bezeichnung „helvetisches Archiv" ebenfalls nur für den höchsten Bedarf geordnet und untergebracht, etwelcher Benutzung jedoch durch ein systematisches Repertorium zugänglich gemacht. Dem Archive des Kantons St. Gallen oder dem sogenannten „neuen Archiv," das mit dem Jahr 1803 beginnt, sah man die ungenügende Fürsorge der Regierung an. Sie, die einen ganzen Kanton zu organisiren, den schweizerischen Bedrängnissen während der Mediationszeit Stirne zu hal-

ten, die reaktionären Bewegungen der Jahre 1814 und 1815 zu bändigen, nach Einführung der Verfassung des Jahres 1814 neuerdings mit Reorganisationsarbeiten vollauf zu thun, endlich die Noth- und Hungerszeit von 1816 und 1817 zu überwinden hatte, mochte wohl die Archivverwaltung als das weniger Dringliche angesehen und dieselbe nolens volens ihrem guten oder bösen Schicksal überlassen haben. Meyer leistete nur Unvollständiges, wenn auch nicht Unwichtiges im Verhältniß zu seiner Amtsdauer; nach seinem frühern, freiwilligen Abtreten am 14. August 1811, das unter den besten Dankesbezeugungen von Seite der Regierung statt fand, besorgten Adjunkten die nothwendigsten Arbeiten, Real, von Rapperschwyl, und Gruber, von Rebstein; jener geschickt für Registraturarbeiten, dieser sich bald der Advokatur hingebend. Ich fand das Kantonalarchiv sehr unvollkommen bis zum Jahr 1813 registrirt, Späteres in Haufen geschichtet, der Einordnung harrend. Der Unthätigkeit satt, zu der mich in der eben vergangenen Zeit das Schicksal verurtheilt hatte, wagte ich mich rüstig an die Arbeit. Ich studirte den bestehenden, von Meyer entworfenen Archivplan, Verfassung, Gesetze und die Topographie des Kantons — für mich zur Zeit noch terra incognita, weil lange Abwesenheit mir nicht gestattet hatte, die unerläßlichen Lokalkenntnisse zu erwerben; — es gelang mir, im Laufe des Jahres 1821 nicht nur alle Rückstände zu besiegen, sondern vom ganzen Kantonsarchiv aus den Jahren 1803 bis 1819 vollständige Repertorien zu entwerfen, die noch jetzt die Basis der vorhandenen Einrichtung und die Bedingung ihrer Benutzung sind. Akten und Dokumente wurden ganz neu geordnet und über beide Sammlungen eigene Repertorien gefertigt. Bei der Einrichtung des Dokumentenrepertoriums befolgte ich die vorhandenen und ausgezeichneten Muster aus der stiftischen

Zeit. Das Ganze bildet nun die erste vollständige Abtheilung des Kantonsarchivs. Ein späterer Nachfolger, Ehrenzeller, hat sie mit mehr Musse durchgesehen und durch Nachträge und Spezialarchive aller Art, die erst in folgenden Jahren dem Hauptarchiv einverleibt wurden, der Vollendung näher gebracht. Die Regierung erlaubte mir zu Anfang der Tagsatzung von 1821 eine amtliche Reise nach Zürich, die ich zur Besichtigung der äußern Einrichtung des dortigen Staatsarchives benutzte. Registrator Ammann gab sich die Mühe, mich während mehrerer Tage mit dessen ganzer Oekonomie vertraut zu machen. — Ich erwarb mir bei diesen Arbeiten zweierlei: einmal die entschiedene Zufriedenheit der Regierung, von der wenigstens der Landammann Müller-Friedberg von Zeit zu Zeit Theilnahme an meinen Leistungen bezeugte, so wenig ihn, den geistig Hochgestellten, die mechanische Einrichtung eines Archives besonders ansprechen konnte, sodann eine vollständige Vertrautheit mit dem innern Leben und Weben des Kantons, sofort auch mit seiner und der Eidgenossenschaft neueren Geschichte. Für wirkliche Studien fehlte mir freilich, bei täglicher Verwendung von acht bis zehn Stunden für die Amtsarbeit, die erforderliche Musse, und schon damals dachte ich bei meinem regen Eifer mehr an den Staat, als an mich. Die Praxis mußte bei mir das ersetzen, was Erudite gewöhnlich „ihre wissenschaftliche Fortbildung" nennen, und welche schweizerische Kantonsbeamtete gewöhnlich entweder aus Trägheit oder dann aber aus Ueberladung mit amtlichen Aufgaben vernachlässigen. Schon sprach mich indessen die Journalistik an, und hie und da wanderte ein ganz unschuldiger Versuch in den ehrlichen „Bürger- und Bauernfreund," der damals von einem Kanzlisten, Johann Jakob Hausknecht, einem der geistreicheren Ueberbleibsel aus der helvetischen Kanzlisten-

welt, besorgt wurde; ich sage besorgt, denn die Bezeichnung einer „Redaktion" verdient das Zusammenstellen meistens planloser Aufsätze und etwelcher dürftiger Tagesneuigkeiten nicht. Das Blatt selbst hatte keine politische Tendenz, am wenigsten eine Oppositionsrichtung. Doch sah Müller-Friedberg auch dieses Blatt nicht gerne, nahm aber weniger Notiz davon als zur Zeit, da es bäuerischer unter dem Namen der „Bauernzeitung" herauskam und von Gallus Schlumpf, dem ehemaligen helvetischen Repräsentanten, redigirt worden war. Schlumpf war damals Verwalter im Regierungsgebäude, also obrigkeitlicher Beamteter. Ließ er nun in seinem „Bauernfreund" irgend einen etwas derben Witz fahren, der die Schranken der damaligen Preßbegriffe überschritt, so stellte ihn Müller-Friedberg auf seinen Wanderungen in das Regierungsgebäude und aus demselben, etwa bei dem Nachhausegehen, zur Rede. Die damaligen Kritiker hoher Gewalten nannten dieß die „Treppenzensur." Alle Nachwirkung jener Journalistik auf die Zeit und ihre Begebnisse beschränkt sich übrigens, wie ich mit Grund glauben darf, auf die so eben gemeldete historische Witzestradition.

Inmitten größern Theiles mechanischer Archivarbeiten — denn das Einordnen ungeheuerer Aktenstöße erforderte mechanische Ausdauer und Manipulation — wachte je mehr und mehr eine geistige Regsamkeit in meinem Innern auf, die mich später zum eingreifenderen Staatsgliede heranzog. Anziehende Tagesereignisse sprachen mich lebhaft an. Der Kanton St. Gallen hatte von 1803 bis 1815 sein Militärwesen nie auf eine befriedigende Stufe gebracht, selbst des Regierungsrathes Meßmer rastlose Thätigkeit solches nicht vermocht. Nach dem indisziplinreichen Feldzuge von 1815 ging es völlig zu Schanden. Andere Interessen überwogen. Regierungsrath Gmür und übrige katholische Rathsglieder

suchten das konfessionelle Schifflein in sicheren Port zu bringen. Es war keine unbedeutende Aufgabe, dem Art. 2 der Verfassung vom 31. August 1814 eine vernünftige Ausführung zu geben. Das Hauptergebniß war das Gesetz vom 3. April 1816 „über die Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten des Kantons.“ Es verhinderte dessen gänzliches Auseinanderfallen, indem es die Repräsentation der beiden Konfessionsgenossenschaften an die in allgemeiner Wahl der Großrathsmitglieder erkieseten Volksrepräsentanten je der einen und der andern Konfession verwies. Die nach 1831 wenigstens lebhaft besprochene Wahl katholischer und reformirter Repräsentanten durch die zu diesem Behuf getrennten Wähler jeder einzelnen Konfession scheint damals nicht in Anregung gekommen zu seyn. Eine andere Sorge war die Linderung der allgemeinen Noth während der Hungerzeit. Die einflußreicheren Mitglieder der Regierung hatten verschiedene Reisen nach Deutschland im Interesse der nöthigen Fruchtankäufe zu machen. Endlich nahmen auch die Finanzen den Eifer der Regierung in Anspruch. Es handelte sich um Tilgung der im Jahr 1815 kontrahirten, im Maximum bis auf 449,687 Gl. 2 Kr. angestiegenen Staatsschuld, die endlich im Rechnungsjahr 1829 auf 1830, mittelst einer letzten Zahlung von 35,812 Gl. 20 Kr. errungen wurde. Laut einem Großrathsdekrete vom 26. Juni 1827 ist hiezu der meist sehr starke Salzfond verwendet worden. So blieb das Militärwesen im Kanton brach liegen, während auch die Eidgenossenschaft erst im Jahr 1817 mit ihren Entwürfen zu Ende kam. Die zwei folgenden Jahre verstrichen ohne daheriges lebhaftes Eingreifen im Kanton. Dieß verdroß einzelne jüngere Männer, unter andern meinen Freund, Albert Merz, Doktor der Rechte aus St. Gallen, einen hoffnungsvollen Mann, der bereits als Gehülfe oder zweiter Exami-

nator bei der Kriminalkommission angestellt war. Er rückte einen handfesten Klagartikel in den Schweizerboten ein über gänzliche Verwahrlosung des Militärwesens im Kanton; Meßmer, erbittert, ließ eine Rechtfertigung folgen. Müller-Friedberg, mit irgend einem Witzworte stets bei der Hand, wenn es Drittleute galt, nannte den Einen in seinem „Erzähler" den Jean qui rit, den Andern Jean qui pleure. Dem Geistesspiele folgte der Ernst, und es kam die Militärverordnung vom März 1820 zu Stande, welche endlich das schon im Jahr 1818 erlassene, aber während zweier langen Jahre unvollzogen gebliebene Militärgesetz zur Ausführung brachte. Die Regierung hatte das Glück, ihren Mann hiezu in dem nachherigen eidgenössischen Obersten Forrer zu finden. Er stellte im Jahr 1821 ein Glanzkontingent von dritthalbtausend Mann auf die Beine, und präsentirte es im September gleichen Jahres unter Oberst Füßli, von Zürich, zur eidgenössischen Heerschau. Der Kanton St. Gallen hatte eine ähnliche eigene Streitkraft noch nie gesehen, und war entzückt, begeistert über die improvisirte Schöpfung. Die Freude ergriff auch mich, und ich dichtete oder reimte ein „Willkommen" an die Milizen des Kantons St. Gallen, das bei den Gelagen auf dem Breitfelde aus hundert Kehlen gesungen wurde. Vom Waffentragen war ich als Beamteter ausgenommen, und noch jetzt kann ich solche Ausnahme nicht billigen. Ein einziges Jahr Offiziersdienst hätte mir bei späterer Verwaltung des Militärwesens treffliche Dienste geleistet.

Meine archivalische Thätigkeit blieb nicht unbelohnt. Am 27. Dezember 1821 beförderte mich der Kleine Rath zum Archivar, eine Stelle, die, unter dieser Bezeichnung, seit dem Abgange Meyers unbesetzt geblieben war. Den Gehalt ließ er durch Schlußnahme des Großen Rathes von

bisherigen 500 auf 720 Gl. jährlich erhöhen, „für einmal für zwei Jahre," wie das Ernennungsdekret sagt *). Ich erwarb bey diesem Anlaß nicht bloß Geld und eine vergnüglichere Existenz, sondern Kredit und Ansehen, denn die Beförderung konnte nur ein günstiges Vorurtheil für mich wekken, zumal bei sonst bekannter Kargheit des Großen Rathes und bei herrschendem Aberwillen gegen Beamtungen und ihre anständige Entschädigung, die damals einen Hauptzug in der Wirksamkeit des Großen Rathes bildete.

Bald sollte sich nun meine Laufbahn erweitern. Bei der Kantonskanzlei bestand von 1803 her eine Amtsstelle, die ein Mittelglied zwischen den höheren Kanzleibeamteten und den Kommissionssekretariaten bildete, es war die Stelle des „Regierungssekretärs." An der Spitze der Kanzlei stand nämlich der Kanzleidirektor, später erster Staatsschreiber genannt, unter und neben ihm, für die Führung der Rathsprotokolle, der Rathsschreiber oder nachherige zweite Staatsschreiber. Zur Aushülfe bei Verhinderung des Einen oder des Andern dieser Beamteten bestellte der Kleine Rath auch noch einen „Regierungssekretär." Es mag hier ganz gleichgültig seyn, welches der Grund dieser Bezeichnung gewesen: genug, dieser Beamtete fungirte an der Seite des Rathes, so oft einer oder beide der genannten Vorgesetzten

---

*) Schreiben von Landammann und Kleinen Rath, vom 27. Dezember 1821. Der Kleine Rath hatte sich zu diesem Ende durch Großrathsdekret vom 20. Dezember 1821 einen besondern Kredit bewilligen lassen, um, wie das Protokoll des Großen Rathes sagt, „dem im Archiv angestellten Hrn. Baumgartner, der den Absichten und Erwartungen des Kleinen Rathes bisher vollkommen entsprochen habe, eine mit seiner Mühe und dem Zeitaufwand im Verhältniß stehende Besoldung ausmitteln zu können."

fehlten; er hatte sonach auch die Signatur für die Kanzlei. Nebenbei war er Sekretär bei der damaligen Kommission des Aeußern und des Kriegswesens, die jedoch selten, in spätern Zeiten gar nie mehr saß, und von der sich die zwei arbeitenden Mitglieder, Müller-Friedberg und Meßmer, in zwei besondere Referate getheilt hatten. Müller-Friedberg leitete das Diplomatische und Eidgenössisch-Militärische; Meßmer das Straßenwesen, Linth- und Kantonal-Militärangelegenheiten. Der Regierungssekretär leistete ununterbrochen Dienst bei Müller-Friedberg, weniger nahm ihn Meßmer in Anspruch, der den Fehler hatte, sein eigener Sekretär seyn zu wollen, und daher viel kostbare Zeit für geringfügige Arbeiten verschleuderte. Der mit jener Stelle seit 1803 Betraute war ein ehemaliger Landeshauptmann Müller aus Näfels, seither verbürgert im Kanton St. Gallen, Verwandter von Müller-Friedberg aus der Familie Bachmann her, und Vater des nachherigen Landeshauptmanns Müller, der im Jahr 1833 als Gesandter von Glarus an der Tagsatzung erschienen war. Seit längerer Zeit hinfällig, resignirte er endlich. Müller-Friedberg hatte die Eigenheit, nur Leute um sich dulden zu wollen, die sich ganz in seine Lebens- und Denkweise zu fügen wußten. Von Jugend auf bildsam und zur Aufnahme äußerer Eindrücke geneigt, dem Manne darüberhin aus Dankbarkeit und Hochachtung zugethan, wünschte ich nichts sehnlicher, als in seine unmittelbare Amtsumgebung vorzurücken. Müller-Friedberg war bald mit seinem thätigen Einflusse bei der Hand. Der Kleine Rath wußte, daß das Regierungssekretariat zur Sinekur geworden, zumal bei eingetretener mehrerer Geistesruhe Müller-Friedberg's und nachdem die wichtigsten Pendenzen der Revolutions- und Reaktionszeit ihre Erledigung gefunden hatten. Man beschloß daher, nach Empfang einer einläßlichen

Petition vom 2. Mai, in der ich insbesondere ungeschmälerte Pflichterfüllung in Archivgeschäften versprach, die Verbindung des Archivariats mit jener Stelle, in der Hoffnung, daß meine bereits bekannt gewordene Rüstigkeit beiden Aemtern genügen möge. Die Ernennung geschah am 3., und ward mir durch Rathsschreiben vom 7. Mai 1822 eröffnet. Der Kleine Rath äußerte darin: „Wir verleihen Euch also die Stelle eines Regierungssekretärs zu jener, die Ihr bereits bekleidet, dergestalt, daß Ihr in den ganzen Wirkungskreis dieser Stelle, folglich auch in das bei Behinderung eines Staatsschreibers im Kleinen Rathe zu leistende Suppletorium einzutreten habet. Auch behalten wir uns vor, wenn sich zeigen sollte, daß die beiden Stellen wegen den vielfältigen, damit verbundenen Geschäften und Arbeiten von einem Individuum nicht zur Zufriedenheit versehen werden können, nach Besserbefinden anders zu verfügen.“ Den Gehalt für beide vereinte Stellen setzte der Kleine Rath auf 900 Gulden an, die vom 1. Juli gleichen Jahres zu fließen anfangen sollten. Das Schreiben zeigt, daß im Rathe selbst Vorbehalt rege wurde, und daß nicht eben Jedermann ganz unbedingt der Meinung des präsidirenden Landammanns (Müller-Friedberg) war. Doch soll ich zur Ehre dieses Mannes, wie wohl auch zu meiner eigenen Rechtfertigung, beifügen, daß es hier so wenig als im ersten Falle um eitle Protektion, am allerwenigsten um Nepotismus, zu thun war. Auch Müller-Friedberg hat Unwürdige oder weniger Würdige begünstiget, aber nur wenn er betrogen ward, und er war doch zu sehr Menschenkenner, um es oft werden zu können. Einige Tüchtigkeit hatte ich bereits erprobt; unter Blinden kann auch der Einäugige gar wohl König seyn. Das Kanzleipersonale war, habitueller Geringschätzung wegen, die ihm von allen Seiten zu Theil wurde, in Berücksichtigung karger

Besoldung und wegen hier und da erfolgter Mißwahlen, im Ganzen mittelmäßig, wenn nicht unter dieser Stufe. Ehrenvolle Ausnahme machten die beiden Staatsschreiber, Ledergerw und Johann Nepomuk Saylern, beide aus Wyl, beide mir wohlgewogen. Es waren also keine sonderliche Empfehlungen oder Wahlintriguen nöthig. Die übrigen Regierungsmitglieder, Landammann Zollikofer z. B. und Regierungsrath Meßmer, waren nicht minder gut zu sprechen auf mich, als Müller-Friedberg. Ich besaß besonders des Erstern ganzes Zutrauen, daher ich auch bei jedem einzelnen Geschäftsanliegen mit der vollesten Offenheit mich ihm nähern konnte. Regierungsrath Mayer hielt es gern mit Müller-Friedberg. Weniger gut gestimmt mochten die Regierungsräthe Gmür und Reutti seyn, theils weil sie gemeiniglich in einigem Zwiespalt mit Jenem lebten, theils weil sie überhaupt jungen Männern nicht besonders gewogen waren, die sich nicht etwa anschickten, vorzugsweise die katholisch-konfessionelle Seite der Staatsverwaltung zu unterstützen und zu beweihrauchen. Das Letztere war nun einmal nicht in meinem Sinn, und mein Umgang mit Müller-Friedberg hielt mich davon ab, da er selbst eine wesentlich kantonale Richtung befolgte. Von Nepotismus konnte um so weniger die Rede seyn, als ich, von unbekannter Familie abstammend, auch von ferne nicht mich regierungsräthlicher Verwandtschaft zu freuen hatte. Wie dem auch sey: ich kümmerte mich wenig um Gönnerschaft, und suchte das Vertrauen und das Wohlwollen aller meiner Vorgesetzten ohne Unterschied zu verdienen und wirklich zu erwerben.

Frühere Beförderung hatte ich gewünscht bei Anlaß einer Vakatur der zweiten Staatsschreiberstelle im März 1822. Sie wurde indeß am 3. d. M. dem schon genannten Saylern übertragen. Eine Verbindung mit dem Archiv war

nicht möglich, dieses sobald zu verlassen, hatte ich keine Lust und es scheint nebstbei, daß mich Müller-Friedberg absichtlich für sein Departement in petto behalten hatte.

In diese Zeit fällt mein näheres Vertrautwerden mit den Staatsgeschäften: Müller-Friedberg besprach mit mir in gewohnter Vertraulichkeit, — mit jenem abandon, der seine ganze Weltbildung charakterisirte — die öffentlichen Angelegenheiten des Kantons und der Eidgenossenschaft. Wichtigere Staatsschreiben entwarf er selbst, leichtere überließ er mir; da er jene gewöhnlich diktirte, so wurde ich schreibend mit den sonst verborgen bleibenden, besondern Beweggründen seiner Handlungsweise vertraut; bald übertrug er mir auch wichtigere Arbeiten. Die Instruktionen an die Tagsatzung hatte er Jahre lang einem Untergeordneten in die Feder diktirt. Ich glaube mich richtig zu erinnern, daß er mir die Abfassung des Entwurfes schon von 1823 an vertraute, nachdem er mich zuvor in die Hauptpunkte seines daherigen Strebens eingeweiht hatte; von 1824 an verfaßte ich auch den größern Theil des kleinräthlichen Amtsberichtes, Abtheilung des Aeußern. Den ganzen Sommer von 1822 hindurch vikarisirte ich für den abwesenden zweiten Staatsschreiber bei dem Kleinen Rathe selbst und faßte das Protokoll ab, eine Beschäftigung, neben welcher freilich meine Hauptbestimmung, die des Archivars, einigermaßen leiden mußte. Herbst und Winter ließen mich Versäumtes nachholen. Daherige Wirksamkeit war übrigens an gewisse Schranken gebunden; ich hatte freie Hand für das Kantonsarchiv, weil dasselbe nach einer von mir selbst entworfenen, und dann vom Kleinen Rathe gutgeheißenen Archivordnung zu verwalten war. In dieser Beziehung blieb nichts zurück. Der helvetischen Archive wegen aber ließ man es bei dem Status quo bewenden, und es wurde deren gehörige Behandlung einer

spätern Epoche vorbehalten. Ebenso verhielt es sich mit dem ehemaligen stiftischen Archiv. Schon von länger her, von 1816 an, war eine Unterhandlung zwischen dem Kleinen Rath und dem katholischen Administrationsrath über dessen Eigenthum und Verwaltung angebahnt, die jedoch erst später zur Reife gedieh. Mittlerweile sistirte man daherige Verfügungen, und ich beschränkte mich auf einige Nachbesserungen, Einordnung vereinzelter und verlegter Aktenstücke und Dokumente u. dgl. Unthätig war ich also auch hier nicht, und noch freut es mich, aus irgend einem Winkel des Archivlokals, ich glaube sogar in einem äußern Gange desselben, eine Reihe von Heften, die einen großen Theil vom Tagebuche des Fürstabtes Beda enthielten, von dem Untergange gerettet, geordnet, mit Einband versehen und dem Archiv einverleibt zu haben. Auch wurde ich nicht selten mit verschiedenen Archivuntersuchungen für Administrativ- und andere Geschäfte beladen. Ihre Erledigung war nicht selten mit Schwierigkeiten für mich verbunden, weil es mir an Zeit und an Anleitung gebrach, Verfassung und Geschichte der stiftischen Lande, besonders erstere, ganz vollständig kennen zu lernen, obwohl mir selbst solche Kenntniß als ganz unentbehrlich erschien. Meine Neigungen trieben mich jedenfalls mehr der Zukunft entgegen, als in die Tiefen der Vergangenheit, mehr zu eingreifend praktischem, für die Gegenwart berechnetem Wirken, als zu verborgener und weniger hervortretender Thätigkeit in Archivgewölben.

Spuren hievon kann ich schon aus jener Zeit in meinen gesammelten Papieren finden. Verwüstende Ueberschwemmungen hatten im Winter von 1821 auf 1822 die Rheingegenden heimgesucht. Ich gehörte ihnen von Geburt an zu, und habe meine heimathlichen Gesinnungen nie verläugnet. Im Januar 1822 entwarf ich daher den Plan zur Bildung

eines allgemeinen Hülfsvereins für die bedrängten Rheinbewohner. Der Verein sollte sich über den ganzen Kanton erstrecken; Müller-Friedberg hatte Pathendienste zugesagt und würde bereitwillig wenigstens als Ehrenpräses an dessen Spitze getreten seyn. Ich entwarf den schriftlichen Plan und schrieb mir ein Verzeichniß von Honoratioren auf, deren Mitwirkung ich nachzusuchen gedachte. Sofort lief ein von mir verfaßtes Kreisschreiben an selbe ab. Ich besitze mehr weder dieses noch den Organisationsentwurf, wohl aber eine Reihe von Antworten jener Angesprochenen. Es waren die damaligen Notabilitäten des Landes, geistlichen und weltlichen Standes, so: Antistes Steinmüller, Jakob Laurenz Custer, gewesener helvetischer Finanzminister, Ammann Baumgartner in Rorschach, Kreisammann Oberly in Mels, Statthalter Bernold in Wallenstadt, Bezirksgerichtspräsident Gmür in Schänis, Statthalter Steger in Lichtensteig, Statthalter Grob in Gonzenbach, dann die verdienten katholischen Geistlichen, Dekan Wölfle, Pfarrer Horni, Dekan Ochsner, Dekan Blattmann. Einige sagten zu; die Mehrheit aber, die andere Erfahrungen im öffentlichen Leben gemacht hatten als ich, und die Schwierigkeit, solchen Unternehmungen bei dem Volk Eingang zu verschaffen, von länger kennen lernen mochten, gaben ausweichende oder ablehnende Antworten: mein Bestreben ward indessen nicht minder belobt, ich glaube, aufrichtig.

Die Verschiedenheit der Stimmen und Meinungen gibt sich in folgenden Auszügen kund. Statthalter Bernold schrieb mir mit seiner Zustimmung zu dem Vereinsentwurfe am 3. Februar: „Ein solcher Verein ist in den dermaligen Umständen Bedürfniß und gewiß verdienstlicher und edler als ein extemporärer Verein für Brasilianer, Griechen und Heiden. Die Stimme der eigenen Mitbürger soll uns näher

und kräftiger ansprechen. Hoc opus, hic labor est.“ Er drang dann tiefer in den Gegenstand, und befahl mir besonders die Beiziehung von Notabeln aus dem werdenbergischen Theile des damaligen Bezirkes Sargans. Ablehnend sprach sich, in einem Anfalle völliger Mißstimmung, der Antistes Steinmüller in Rheineck aus. Er klagte bitter über den Mangel an Wohlthätigkeitssinn bei den Reichen und Vermöglichen, über mißglückte Versuche bei Einrichtung von Hülfsgesellschaften, über die Unthätigkeit bei der landwirthschaftlichen Gesellschaft, und schloß hiermit: „Genug — mein Freund! Ungeachtet der obigen Erklärung gebe ich Ihnen gerne mein Wort: ein beitragendes und thätiges Mitglied in Ihrem beabsichtigten Vereine zu werden, wenn Sie einen solchen zu Stande bringen. Disponiren sie ungenirt über mich; einzig dazu eigne ich mich gegenwärtig nicht: auffordernd an der Spitze zu stehen. Der junge, arglos und fest handelnde Mann ist hierin oft weit glücklicher als ein älterer, von dem Mancher nicht selten wähnt, seine Hülfsbegierde sey bei ihm eine unheilbare Gemüthskrankheit geworden und es sey am Besten, seine Aufforderung unbeantwortet bei Seite zu legen. — — Da, für frommen Tand und heuchlerische Religionsschwärmerei, sind Herren und Damen noch etwa zu bestimmen und selbst Vorsteherschaften zu entflammen, kleinere und größere Summen zu verwerfen. — —“ Und der Finanzminister Custer schrieb: „Wie sehr ich das Ruhmvolle und Edle dieses Vorhabens fühle, und die zutrauensvollen Gesinnungen des Tit. Herrn Landammanns verehre, so muß ich mir dennoch diesen Ruf verbitten; vor vier Jahren entsagte ich allen politischen Stellen; durch die Annahme der Ernennung in eine solche Kommission würde ich glauben, mich Preis zu geben denen Anfechtungen, in die politische Laufbahn zurückzutreten, — und dieß sey

ferne — hingegen verspreche ich, durch meinen Beitrag erkennen zu geben, wie sehr diese Anstalt meinen eigenen Gefühlen entspricht."

Der Versuch, wie so mancher andere, blieb auf sich beruhen. Müller-Friedberg selbst war kein Vereinsmann. Er gab etwa bei gutem Anlaß eine geistreiche Rede zum Besten, wenn es Ehrenhalber geschehen mußte; Anderes überließ er den Liebhabern, und diese hatten sich nicht zahlreich genug gezeigt.

Wir kehren zu politischen Dingen zurück.

Es war das Retorsionsjahr 1822; Müller-Friedberg der Hauptvertheidiger der zum Theil durch Beispiel und Insinuation süddeutscher Staaten, auch durch Verabredungen westlicher Kantone hervorgerufenen, Zoll- oder Handelsretorsion gegen Frankreich, so wie er als zweites und thätigstes Mitglied der Tagsatzungskommission ihr einflußreichster Förderer gewesen, — Usteri in Zürich der Gegner zu Beschönigung der Handelsfreiheit. Beide bedienten sich der Presse zur Bekämpfung der gegentheiligen Ansicht, doch nicht mit jenen eckelhaften Ingredienzen von persönlichen Anfeindungen, welche die spätern politischen Diskussionen der Schweizer verunzieren und den Segen der Presse in wahres Gift des Staates verwandeln. Ihr Kampf war gleichwohl so eifrig, daß sie, die ehemaligen Freunde, die in Korrespondenz und Besuchen ermunterndes Wohlwollen unter sich nährten, als persönliche Feinde aus diesem eidgenössischen Nationalkriege hervorgingen und sich hienieden nicht wieder versöhnten. Beiden Männern mag dieses Mißverhältniß herbe genug gewesen seyn. Usteri schrieb später an einen Freund: „Wenn Auflösung langjähriger Freundschaften jederzeit bedauerlich ist, so muß, wo dieselbe unvermeidlich geworden, wenigstens dafür gesorgt werden, daß nicht verdiente Schmach die Ge-

trennten treffe', welches der Fall ist, wenn sie sich so weit vergessen, um einander nun vor den Augen einer schadenfrohen Menge zu verkleinern und zu bekritteln. Glücklicher Weise sind hiezu Zwei nothwendig, und also bin ich gewiß, daß im gegenwärtigen Fall jene Schmach nicht eintreten kann." — Solche Entzweiung ist leider das Schicksal so vieler Geachteten und Verdienten im Vaterlande! Die Basis ihrer Thätigkeit ist eine so wenig umfangreiche, und der steten unangenehmen und neckischen Berührungspunkte sind so unzählbare im föderalistischen Organismus, daß selten Einer das rechte Ziel verfolgen kann, ohne sich mit der halben kleinen Schweizerwelt für immer oder temporär zu überwerfen. Individuelle, wenn auch nur politische, Fehden, werden auch deßwegen gemeiniglich unheilbar, weil sie die Kantone, als die vermeintlich repräsentirten, selbst gegen einander in Harnisch bringen; der Eifer des Kantons stachelt den Staatsmann auf, und dieser hinwieder nährt und erhält die Animosität seiner Mitbürger. Auch Zürich und St. Gallen fanden sich nach der Retorsionsfehde nicht so leicht wieder. — Müller-Friedberg war St. Gallischer Gesandter an der Tagsatzung zu Zürich, mit ihm Oberstlieutenant Daniel Steinmann, nachheriger Regierungsrath. Des Erstern Thätigkeit an der merkwürdigen Tagsatzung war ausgezeichnet zu nennen. Steinmann war mit manchen kaufmännischen Kenntnissen und Erfahrungen ausgestattet, Müller-Friedbergs staatsmännische Praxis wußte den Stoff an Mann zu bringen. Aber es fehlte die staatsrechtliche Basis. Die Ansicht überwog, — ja fand kaum ernstliche Gegner — daß nicht die Tagsatzung, als zu dem Abschlusse von Handelsverträgen, folgerecht auch zu allgemeinen Vergeltungs- oder Schutzmaßregeln befugt, — sondern nur eine Anzahl konkordirender Stände (es waren ihrer doch nur dreizehn und ein halber)

auf dem Wege freiwilligen Einverständnisses die Retorsionsmaßregeln ergreifen könne *). Zürich leistete Widerstand; es hat Schweres, vielleicht alle spätere Erbärmlichkeit der Schweiz in ihren politisch-kommerziellen Beziehungen zum Ausland verschuldet. Die ernste Verfolgung des einmal angenommenen Systems hätte günstige Verhältnisse zu Frankreich hervorzubringen, jene zu Deutschland zu erhalten vermocht. Doch das Vaterland ist in den schweizerischen Rathsversammlungen nur der Aushängeschild, der Opferstock, in den man den abgeschliffenen Pfennig wirft, um die Hunderttausende desto anständiger in eigener Kantonaltasche behalten zu können. Selbst Müller-Friedberg, der sonst unverdrossene und unermüdliche, ja oft lästig-thätige, ward daher auch bald entmuthiget und schrieb mir am 22. August: „Die lange

---

*) Das Ergebniß der Retorsionsverhandlungen wurde zwar in Form einer Verordnung erlassen, mit den Eingangsworten: „Wir der Präsident und die Abgeordneten der Stände der Schweiz, zur gemeineidgenössischen Tagsatzung in Zürich versammelt, thun kund hiermit u. s. w.“; allein am Schlusse des Ingresses heißt es: „— — und (haben) zu dem Ende unter Uns folgende, für alle beitretenden Stände verbindliche Uebereinkunft abgeschlossen.“ Und im Texte der Berathung liest man folgendes Bekenntniß: „daß übrigens bei der ganzen weitläufigen Behandlung des Gegenstandes, sowohl in der Kommission, als im Schooße der Tagsatzung selbst, man sich immer das Ergebniß als eine durch freiwilligen Beitritt zu Stande kommende, für die Nichtbeitretenden unverbindliche Anordnung gedacht habe, wurde von allen Gesandtschaften zugegeben.“ — Die dem Konkordat (der sogenannten Verordnung) beigetretenen Kantone waren: Bern, Luzern, Uri, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, nebst Unterwalden nid dem Wald. Die Opponenten: Zürich, Schwyz, Basel, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg, Genf, nebst Unterwalden ob dem Wald.

Dauer der Tagsatzung wird endlich schwer. Es ist eckelhaft, unter dem Namen Vaterland XXII Interessen anzuhören und kombiniren zu müssen, — und am Ende rafft in den Kantonen Mancher eine Idee auf, wie er es gemacht hätte, der von dem großen Detail der großen Deliberationen nur gar keinen Begriff hat, — und zwar in Kantonen, die von der Maßregel Alles zu hoffen und am Mindesten zu verlieren und zu zahlen haben." Das Bekenntniß ist sprechend und belehrend; damals wie jetzt hielt es unendlich schwer, einen gemeinnützigen, ächt vaterländischen Plan durchzusetzen, der über leere Phraseologie hinausragte, und was etwa noch des Guten zusammengetragen und zusammengehalten werden konnte, das machten die Besserwisser zu Haus in den Kantonen scheitern: ist das Verwerfen doch so selig, wenn das Angefochtene nicht eigenes Produkt ist. Müller-Friedberg scheint in obiger Stelle auf den Kanton St. Gallen angespielt zu haben. Denn dort bereitete Meßmer heftige Opposition. Zur Karakteristik des mehrerwähnten Staatsmannes und des damaligen Zustandes der Presse füge ich noch eine Stelle aus jenem Briefe bei: „Es ist mir unlieb, daß Herr Kanzlist Hausknecht so ganz ohne Discernement aus der N. Zürcher Zeitung herausnimmt, welche posttäglich ex professo gegen eine Maßregel schreibt, für die sich auch unser Große Rath laut pronuncirt hat, an welcher Heil und Ehre der Schweiz liegt, für die der einzige Augenblick vorhanden, welche aber die Reputation und Rechthaberei einer Partei im Kanton Zürich besonders behindern und überhaupt traversiren will. Sagen Sie ihm doch, daß er umsichtiger sey und nicht in der öffentlichen Meinung, die man irre führen will, unsere Widersacher unterstütze. Der Mainzer Artikel ward von Basel dahin geschickt, um in Zürich repetirt zu werden. Das Klügste wird nun seyn, wenn er den

Artikel des „Erzählers“ dieser Woche über den Mainzischen aufnimmt, der aber für den gemeinen Mann jenes Lügenwerk nicht deutlich genug widerlegt.“

Der St. Galler Landammann ärgerte sich wohl höchst überflüssig über den Kanzlisten; dieser mußte seines „Bürger- und Bauernfreundes“ Spalten füllen, und eigener Geist und der seiner Mitarbeiter reichten hierzu nicht hin. Man sieht im fernern, daß sich die „Treppenzensur“ in eine Intermediärzensur umgewandelt hatte. Ich ward zum Boten des allerhöchsten Willens erkieset; ich zweifle nicht, mich des Auftrages in Treuen entlediget zu haben, denn ich hing an dem Herrn und selbst an seinen Erzessen, und „Bürger“ Hausknecht hegte gleich gute Gesinnung gegen den höhern Obern wie gegen den untern, obwohl ihm die Helvetik noch stets das Ideal einer Utopie schien. —

Die Tagsatzung ging zu Ende, — heut zu Tage ist auch dieses Resultat selten erreichbar. Die Großen Räthe rathschlagten außerordentlich über das Retorsionskonkordat; im St. Gallischen war die Diskussion (17. Oktober) sehr heftig, ein Zweikampf zwischen Müller-Friedberg und Meßmer, Antagonisten in manchen Dingen, doch bieder im Verfahren beide. Meßmer soll sich bis zu Thränenfluß ereifert haben. Der Mitschöpfer des Konkordates siegte. —

Die Gesinnungen des Großen Rathes waren theils in der Gesandtschaftsinstruktion, theils im Dekret vom genannten Tage ausgesprochen. Dasselbe sagt im Eingang: „Nachdem wir seit einer Reihe von Jahren mit Bedauern wahrgenommen, wie der schweizerische Handel und Gewerbsfleiß, und insbesondere auch jener unsers Kantons durch beengende und rücksichtslose Maßnahmen anderer Staaten, also in steigende Abnahme gerathen, daß wir, stets eingedenk unserer Pflichten gegen unsere Kantonsangehörigen, zu möglichster

Verhütung des gänzlichen Verfalls ihres Wohlstandes, uns bewogen gefunden, unsere Gesandtschaft zur letzt abgehaltenen gemeineidgenössischen Tagsatzung mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten, um im Einklang mit andern löblichen Mitständen wirksame, den schweizerischen Handel schützende, Gegenmaßregeln zu verabreden u. s. w."

Für die Vollziehung des Konkordates wollte sein Schöpfer nicht weniger thätig seyn; diese hätte zwar, bestehender Geschäftseintheilung zufolge, der Finanzkommission zugehört; aber das hätte geheißen, den Bock zum Gärtner machen, denn gewöhnlich war Meßmer der Mann der Aktion in jener Kommission, wenn es sich um Vollziehung lästiger Abgaben- oder Douanengesetze handelte. Müller-Friedberg hielt daher das Geschäft in eigenen Händen zurück. Er veranlaßte eine Konferenz der östlichen Konkordatsstände Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen und Thurgau, zu gemeinsamer Verabredung der Vollziehungsverordnung. Ich begleitete den schweizerischen Diplomaten als Sekretär in die Konferenzstadt Frauenfeld. Die Verhandlungen wurden am 16. und 17. Dezember, im Großrathssaale daselbst, gepflogen. Als Deputirte waren anwesend: von Schaffhausen, Standesseckelmeister Siegerist; für Appenzell a. R. war St. Gallen bevollmächtiget, dessen Deputation ich schon genannt habe; die Abgeordneten Thurgau's waren: Landammann Morell, Regierungsrath Freyenmuth und Regierungsrath Hirzel. Staatsschreiber Müller wohnte als Konferenzsekretär bei.

Wieder zu Hause angelangt, verarbeiteten Müller-Friedberg und ich gemeinsam die nachherige St. Gallische Retorsionsverordnung vom 23. Dezember 1822. Mit Aerger vernahm ich im Laufe der nachfolgenden Jahre 1823 und 1824 das Scheitern des Ganzen in Folge der Züricher Opposition und des Abfalles von Luzern. Die tiefer liegende Ursache

ist mir erst später, bei eigener Theilnahme an analogen Verhandlungen der Tagsatzung, klar geworden. Ich habe sie bereits oben angedeutet. Die Verwahrung, welche am 27. Juli 1824 die nicht schon vorher abgefallenen Kantone, bei völligem Aufgeben des Konkordates auf 1. Oktober d. J., zu Protokoll gaben, gewährt nur geringen Trost für den mißglückten Versuch: „Sie erklären aber auch," sagten sie, „daß, wenn der schweizerische Handelsverkehr fernere oder mehrere Belästigung erdauern sollte, sie sich kraft staatsrechtlicher Befugniß vorbehalten — in ihrer Botmäßigkeit neuerdings und zu jedem beliebigen Zeitpunkt — den Absatz fremder Landes- und Industrieerzeugnisse, entweder einzeln oder im Vereine mit mehreren Ständen, nach Gutfinden zu belegen, oder gänzlich zu untersagen, und zur sichern Vollziehung einer solchen Anordnung die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen."

Aber auch für den Regierungsrath Meßmer sollte ich Mitarbeiter werden. Dieser hatte mit den Unbilden des Rheins und mit der beharrlichen Laune des „Eselschwanzes" *) zu kämpfen. Wegen fruchtloser Korrespondenz ward zwischen der St. Gallischen Regierung und dem österreichischen Kreisamte für Vorarlberg eine Zusammenkunft in Höchst, auf den 26. November 1822, veranstaltet; an der Spitze der Vorarlberger Deputation stand der Kreiskommissär Götz, die St. Gallische führte Meßmer, beigegeben war ihm Gemeindammann Custer, von Rheineck. Als Sekretär ward ich deren Begleiter und Redaktor. Zahlreiche Vorsteher, auch der jenseitige Ingenieur Duile, wohnten bei. Für St.

*) Die große Konkave des Rheins zwischen Höchst und Gaißau jenseits, dann St. Margarethen und Rheineck diesseits. Die Verhandlungen über eine Korrektion wurden noch in den vierziger Jahren emsig gepflogen.

Gallen gedachte Meßmer, wie immer, den Ingenieur selbst zu machen. Noch ist mir unerklärlich, ob er einen St. Gallischen Ingenieur gewünscht oder verwünscht habe; gewiß ist wenigstens, daß von der Anstellung eines solchen nie ernstlich die Rede war. Man hielt an alter patriarchalischer Ordnung, und wollte die Techniker durch Hausmannsverstand ersetzen. Meßmer studirte nebenbei fleißig in Dingler's polytechnischem Journal und sein vieljähriger Geschäftsverkehr mit Linth=Escher hatte ihm wirklich einige Routine eingehaucht; doch schienen mir seine Ansichten und Raisonnements in manchen vorkommenden Fällen gar zu populär und zu wenig nachhaltig zu seyn. An Konferenzen der erwähnten Art war er laut, plädirte mit Hitze die wirklichen oder vermeinten Interessen seines Kantons, und imponirte dadurch den Umgebungen. Heiterkeit und Offenheit gewannen ihm nebstbei manchen Freund; doch selten trieb er eine Angelegenheit mit Beharrlichkeit und Konsequenz bis zu Ende. Dießmal verlangte er, gleichwie unzulässige Uferwerke von St. Margarethen ausgeführt worden waren, von Vorarlberg althergebrachte, vielleicht vertragsmäßige Pflichterfüllung, d. h. die Erhaltung und nöthige Verstärkung der Schutzwerke am rechten Rheinufer, auf daß die Konkave sich allmälig ausgleiche, und die Gefahr einer direkten Ableitung des Rheins aus dem Scheitel des Eselschwanzes in den Bodensee desto sicherer abgewendet werde. Der Ingenieur Duile aber gab das Parere ab, daß nur ein Durchstich durch die große St. Margarether Erdzunge (Nebengraben) oder aber die direkte Ableitung des Rheinstroms in den Bodensee Hülfe bringen könne, das später während Jahrzehenden wiederholte Thema der Techniker. Wir gingen unverrichteter Dinge auseinander. Des Sitzens und Schwitzens lud mir der Streit noch viel auf. Die Kor-

respondenz zwischen beiden Behörden hob von Neuem an; Müller-Friedberg, ohne Geschmack für solche Dinge, nahm sich ihrer wenig an, Meßmer war schwach in der Feder, und die Aufgabe fiel demnach mir zu, über den mir eben nicht sehr geläufigen Gegenstand lange Noten von hydrotechnischen Wenn und Aber zu verfassen, zu denen mir Meßmer schriftlich und in abgebrochenen Sätzen die Grundideen lieferte. Die Schreiberei blieb ohne Erfolg, und mir selbst schon hatte sie unzulänglich geschienen.

Das Jahr 1823 ließ mich hoffen, daß ich zu mehrerer Beförderung bestimmt sey. Der Verfassung zufolge hatte das vereinigte Kantonalwahlkorps, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes, dann allen Bezirksstatthaltern, eine dreifache Vorschlagsliste für einen Drittheil des in Austritt kommenden Drittheils des gesammten Großen Rathes einzulegen. An die Spitze einer solchen Vorschlagsliste gelangten, übungsgemäß, die austretenden, vom Großen Rathe selbst gewählten Mitglieder desselben, zwei andere Drittheile suchte man unter der Zahl der Männer auf, die weder zu den Kreis-, noch zu den Bezirksmatadoren gehörten. Jene waren meistens die Kreisammänner selbst, diese die Bezirksstatthalter, oder die Präsidenten der Bezirksgerichte, oder endlich reiche angesehene Männer der Bezirke; — Aerzte, Kantonalbeamtete, Männer von allgemeinerem Klang, die weder in Kreis- noch in Bezirkswahlversammlungen genügliche Gönnerschaft hatten, oder in ihren eigenen Bezirken nicht hinlänglich bekannt waren, hatten nur einen Weg in das Himmelreich der Repräsentation, den des Kantonalwahlkorps. Meine Persönlichkeit wies mir diesen letzten an. Ich suchte und briguirte indessen nicht. Die Gönner handelten unaufgefordert. Mein guter Ruf that das Seinige mit. Mein Name

figurirte vom Juni 1823 an auf der Liste der Auserwählten oder der Großrathskadeten. Zwei Männer sind bei dieser Wahl nicht unthätig gewesen: ich nenne wieder Müller-Friedberg, vornemlich aber den Appellationsrichter Johannes Neff, Doktor der Medizin, praktischer Arzt in Altstätten, mein vieljähriger väterlicher Freund. Wer hat den edeln, heitern Mann nicht geehrt und geliebt! Mit unbedingtem Vertrauen sich mir mittheilend und durch einen Umgang der vollesten Parität, obwohl der Mann mehr denn eine Generation vor mir voraus hatte, von außerordentlichem Einfluß auf meine individuell-politische Entwicklung, hat er sich ein unauslöschliches Andenken in meinem Innersten gestiftet, von dem ich als Theilnehmer am Leichenzuge im Juli 1828 (Neff war am 10. gestorben) nur ein höchst schwaches Zeugniß ablegen konnte. Es sey daher hier seiner in Ehren und Dankbarkeit gedacht. Neff war einer der ausgezeichnetsten Rheinthaler, liebreicher, unermüdlicher Arzt, ein Helfer und Retter der Gebährenden, Tag und Nacht auf dem Wege zu den Kranken, zu den Armen wie zu den Reichen, der Sanitätsräthe des Kantons einer der eifrigsten, der unverdrossene Einführer und Verbreiter der Schutzpockenimpfung; dabei ein überaus thätiges Glied der politisch-bürgerlichen Gesellschaft. Neff brachte 1798 die Freigebungsurkunde der Landvogtei Rheinthal aus Frauenfeld in die Heimath, war ein eifriger und redlicher Anhänger der helvetischen Einheit und Ordnung, gleichfalls dem neu geschaffenen Kanton St. Gallen zugethan, weil er ältere Schicksale als im Buche der Geschichte geschlossen erachtete, in den Rathschlägen des Großen Rathes den Verbesserungen öffentlicher Zustände hold, darum auch bei Gebildeten überall geachtet. Wie denn aber auch kein Bild ohne Schatten, so auch das seinige nicht. Ich erwähne dessen nur aus Liebe zur Wahrheit. Ueber konfes-

sionelle Einseitigkeit wußte er sich sowenig als viele seiner Zeitgenossen zu erheben, und die Geltendmachung der Interessen der katholischen Konfessionsgenossen im Lande brachte ihn gar leicht in Harnisch, daher er auf die Häupter derselben im Großen und im Kleinen Rathe selten gut zu sprechen war. Müller-Friedberg unterschied sich hierin von Neff und vielen Andern durch Biegsamkeit und Fügsamkeit unter die unausweichlichen Gebote der Zeit, denen er nie gefährlichen Widerstand entgegensetzte. Man hat diese Politik seither das „Lötherſystem" getauft; das Lötherhandwerk aber ist wie ein anderes; wär' es entbehrlich, so würde es überall nicht bestehen. Warum sollte es seine Freunde nicht auch in der Politik finden? Müller-Friedberg hatte in den Jahren seiner Wirksamkeit noch keine Ahnung von der Möglichkeit heftiger Parteikämpfe, wie sie die spätere Zeit erzeugt und groß gezogen hat; gleichwohl vermied er bedenkliche Konflikte und zog zeitige Nachgiebigkeit einem Verfahren vor, das Alles auf die Spitze zu treiben droht. Geschichte und Erfahrung werden auch für Andere Lehrmeister werden; jung in die Schule gehen zu können, ist aber ein Vorzug.

Unermüdlichen Eifer bethätigte Neff, der Appellationsrichter, zur Zeit der großen Straßenreform im Rheinthal. Die Regierung war endlich mit der am 28. April 1821 beschlossenen neuen Scholbergstraße längs des Rheins zu Stande gekommen; sie, und ihr vorzügliches Organ in Strassensachen, bezweckte eine große Transitverbindung vom Bodensee nach Italien auf St. Gallischem Gebiet. In den Plan gehörte die Verbesserung der Hauptstraße ob und unter dem Scholberg, dort bis an die Kantonsgrenze am Spigereck, hier bis nach Rheineck *). Privat- und Lokalinteressen

*) Die Kosten für den Scholbergbau hatte der Staat übernommen und sie sollten, nach Versicherung des Kleinen

rieben und schoben sich nun um die Wette. Meßmer konnte die Freundschaft für kurze Linien nicht verleugnen und suchte daher die geraden auf. Im Werdenberger Riete blieb er Sieger, im Rheinthal unterlag er. Für jene Gegend wurde im Jahr 1824 der meistens gerade Zug von Sennwald über Salez bis in die Vorstädte von Werdenberg auserwählt und später auch ausgeführt. Anders im Rheinthal. Meßmer projektirte einen Straßenzug in gerader Linie aus der Gegend von Widnau über Kriezern gen Oberriet *). Alt-

Rathes an den Großen, 61,000 Gl. nicht übersteigen. Von Kosten dieß- und jenseits des Scholbergs aber wollte der Große Rath nichts wissen. Der Art. 4 des Dekretes von genanntem Tage sagt: „Dem Kleinen Rathe liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Landstraße ob und unter dem Scholberg mit der neuen Straße in Verbindung gesetzt und die Pflichtigen unter seiner Anordnung und Aufsicht, zur sichern und zweckmäßigen Herstellung derselben, ohne Belästigung des Staates, angehalten werden." In der Botschaft war indessen erläuternd beigefügt, daß sich ein oder zwei Fälle ergeben werden, in welchen der Staat, wie z. B. am Hirschensprung, aus Rücksicht der Wichtigkeit des Baues und der Armuth der betreffenden Gemeinde, für die Korrektionsbauten zu etwelcher Mitleidenschaft in Anspruch genommen werden möchte.

*) Diese Absicht gab sich in einem Dekretsvorschlage des Kleinen Rathes an den Großen Rath vom Jahr 1824 kund. In diesem verlangte der Kleine Rath einen Kredit von 22,000 Gl. für Herstellung der Straße im Werdenbergischen und von Oberriet über Kriezern nach Widnau. Eine Neuner-Kommission (Berichterstatter: Xaver Gmür, Bezirksgerichtspräsident, von Schänis) begutachtete das Projekt am 23. Dezember. Sie beantragte für beide Kantonstheile die alte Richtung längs den Dörfern und Bergabhängen. Unter den Motiven für den Straßenzug im Werdenbergischen längs den Dörfern kommt Folgendes vor: „während dem, dem Berge nach, auf festem Grunde, durch wohlhabendere Ortschaften, die Straße ohne bedeutende Verlängerung kann geführt werden, — dorten die schon lang ersehnte Straße

stätten und die Dörfer längs der Weinberghalde des obern Rheinthales fürchteten für ihr zeitliches Heil. Der Entscheid lag damals nicht unmittelbar in den Händen des Großen Rathes, der in der Regel nur dann einschritt, wenn Geldverwilligungen nöthig, und nur für diese. Die ganze Strassenkorrektion betrachtete die Regierung als eine Polizeisache, als eine Maßnahme der salus publica, die sich von selbst verstehe und gegen welche zu opponiren Vermessenheit wäre. Man argumentirte bequem: die Gemeinden (hie und da auch bloß Privatanstößer) haben die altherkömmliche Pflicht des Straßenunterhaltes, also sind sie straßenpflichtig, und wieder also haben sie die alten Straßen in kunstgerechte neue, von wenigstens 22 Fuß Breite, umzuwandeln. Diese Zumuthung ließ man sich, wenn auch ungern, gefallen, zumal die Frage des Zuges alle Regsamkeit des Volkes allein in Anspruch nahm. Der Sitz der geradlinigten Partei war

---

aus dem Toggenburg mit selbiger vereint, und nach urkundlichen Bestimmungen erbaut werde." Die Eröffnung des Wildhauser Passes war aber schon damals ein in Volk und Behörden übergegangener Wunsch. Die Kommission trug auf Verwerfung des Vorschlages des Kleinen Rathes an, zumal frühere Beschlüsse ganz bestimmt vorgeschrieben hätten, daß mit Ausnahme der Scholbergstraße der Bau von den Pflichtigen müsse bestritten werden. Der Kleine Rath zog dann den genannten Vorschlag zurück, und brachte gleichen Tages einen andern, der wenigstens für den Straßenbau zwischen Sennwald und Werdenberg die Staatshülfe requirirte und das Rheinthal unberührt ließ. Für jenen Bau postulirte er 15,000 Gl., die dann (am 23. Juli 1825) auch gewährt wurden. Ohne Zweifel war diese Abänderung in Folge mündlicher Abredung zwischen der Kommission und Mitgliedern des Kleinen Rathes geschehen. Abänderungen an Vorschlägen des Kleinen Rathes waren nach damaliger Verfassung dem Großen Rathe nicht gestattet.

Rheineck, die Männer der Bogenlinien thronten und wirkten in Altstätten; Neff unter ihnen voran, und so warm, daß sich manches alte freundschaftliche Band zwischen ihm und Honoratioren von Rheineck zu lösen drohte. Jede seiner vielen Amtsreisen nach St. Gallen brachte mir seinen freundschaftlichen Besuch. Bei solchen Gelegenheiten perorirte er warm und laut gegen die Meßmer'sche gradlinichte Beharrlichkeit und lobte die Konvenienz des Straßenzuges über Altstätten. Dutzende von Briefen mußten gleichen Eifer in der Zwischenzeit bethätigten; derselbe war nur der Reflex herrschender Hitze unter der Bevölkerung selbst. So schrieb mir Neff unter anderm eines Tages, daß Altstätter und Oberrieter auf dem Punkte waren, des Straßenzuges wegen sich bis zu einer Boxerdiskussion zu vergessen. Die Hitze war übrigens zu entschuldigen. Warum denn keine geraden Linien von Rheineck bis Staad und von dort weiter nach Rorschach? fragte Neff in seinen Briefen mit Recht. Der Eifer der Dorfmagistraten, zumal jener von Oberriet, machte sich auf gewohnte Weise geltend: sie suchten auf Umwegen die gerade Linie zu erringen. Neff schrieb mir eines Tages unter anderm: Schullehrer N. N. von Montlingen erzählte mir diesen Nachmittag, daß am 6. Januar (1822), als in Oberriet wegen der Straße Gemeinde gehalten worden, von den Führern der Gemeinde vorgegeben wurde, W ü r t e m b e r g und B a i e r n z a h l t e n d i e K o s t e n, so daß die Oberrieter leer ausgingen. Die Regierung war gespalten. Müller-Friedberg, auf den Neff und ich etwelchen Einfluß zu üben uns schmeichelten, bekämpfte den Meßmer'schen Plan, und die Altstätter Petitionen behaupteten, wie man mir sagte, mit fünf gegen vier Stimmen, im Rathe das Schlachtfeld. Ein umständlicher Beschluß des Kleinen Rathes regulirte endlich (15. April 1825) den

ganzen Straßenzug von Dornach über Heerbruck und Altstätten nach Oberriet, nachdem in den Jahren 1822 und 1823 verschiedene Gutachten und Gegengutachten durch Müller-Friedberg einerseits, Meßmer und Zollikofer anderseits, dem Kleinen Rathe vorgelegt worden waren. Die Mehrheit scheint das Rechte gewählt zu haben, und noch jetzt, zwanzig Jahre später, vermöchte ich meine frühere jugendliche Ansicht nicht zu ändern. Für Post- und Transitwesen ist der Straßenzug gleich erklecklich; nicht gleichgültig aber ist für ein Land die Unterhaltung überflüßiger Parallelstraßen und der Verlust des für sie erforderlichen, der Produktion ein- für allemal entzogenen Bodens. In der Werdenberger Ebene hat die Auswahl des geraden Zuges in spätern Jahren vollends die neue Straße von Gams nach Haag veranlaßt, die nie zu Stande gekommen seyn würde, hätte die Regierung 1822 die Hauptstraße in geraden Linien längs Frümsen, Sax, Gams und Grabs gezogen. Die Verbindung mit Feldkirch und der Tiroler Route würde alsdann über Nofels gefunden worden seyn, eine Ansicht, der ich noch im Jahr 1834, obwohl unter ungünstigern Konstellationen, Eingang zu verschaffen suchte.

Der oben besprochene Straßenbau im Rheinthal hat übrigens nicht bloß in dortiger Bevölkerung, sondern selbst in den obern Regionen Staub aufgeworfen und zu staatsrechtlichen Erörterungen geführt. Geldbeiträge aus der Staatskasse waren, wie wir vernommen, abgeschlagen worden, die Gemeinden selbst zur Verbesserung der Straßen verpflichtet. Da der geradlinichte Straßenzug bei Behörden keinen Eingang fand, so warf sich die Thätigkeit und der Eifer um so mehr auf gehörige Herstellung der Straße in der Richtung durch die Dörfer und durch das Städtchen Altstätten; dieß verzögerte die Festsetzung des Tracé und

die sogenannte Absteckung; erst im Jahr 1825 fand sie statt. Von Ortschaft zu Ortschaft ward von den Beauftragten der Regierung eine völlig oder annähernd gerade Linie gewählt. Dieß veranlaßte begreiflich sehr große Ausgaben, und einzelne Gemeinden, insbesondere Altstätten, langten mit Beschwerden über Bedrückung ein und über harte Schuldenlast, die solchergestalt auf die Gemeinden gewälzt werde; auf Vorstellungen sey von den Kommissarien keine Rücksicht genommen worden. Diesen Stoff behandelte einläßlich der im Dezember 1825 dem Großen Rathe vorgetragene Bericht der staatswirthschaftlichen Kommission über die Amtsverwaltung des Kleinen Rathes. Sie wolle zwar, sagte sie, die gesetzlichen Befugnisse der obersten Polizei ehren, müsse aber anderseits auch den Rechten der Bürger und Gemeinheiten strenge Rechnung tragen, damit ihre Kräfte nicht über die Maßen in Anspruch genommen werden. Sie schien bei diesem Anlaß den Mangel eines gesetzlich gewährleisteten Petitionsrechtes zu fühlen, ohne gleichwohl daraus zu folgern, daß es darum desto weniger bestehe. Sie hielt sich vielmehr befugt, auf jene eingegangenen Beschwerden einzutreten, und Remedur zu empfehlen. Merkwürdig ist die bezügliche Stelle, die wir dem gleichen Rapport entheben: „In Monarchien ist dem Geringsten der Weg zum Throne offen; der Beherrscher von Millionen hört die Stimme des Unterthans gegen den ersten Minister; um so weniger darf der Republikaner verschlossene Thüren finden. Der Zutritt zu dem Hochlöbl. Großen Rath, gegen Mißbrauch erschwert, ist aber nicht undurchdringlich abgeschnitten, da ihm (laut Art. 22, Nro. 2, und Art. 23, Nro. 3 der Verfassung) über alle Theile der öffentlichen Verwaltung Rechenschaft zukömmt und als souveräner höchster Stelle zusteht, Beifall oder Mißfallen zu äußern, die mit seinen

Sitzungen nicht schlechtweg ad acta gelegt, sondern als verpflichtende Vorschrift zu beobachten bleiben."

An diesen Oppositionsseufzer knüpfte die Kommission den Antrag zu Handen des Großen Rathes: „daß Sie, Tit., der hohen Regierung empfehlen, solchen (den frühern, auf das Verhältniß von Saat und Gemeinden bei dem Straßenbau bezüglichen, Beschluß) gebührend in befraglicher Straßenbaute des obern Rheinthals zu berücksichtigen, darin den landesväterlichen Sinn wahrzunehmen, in dem er erlassen worden, und in welchem alle Interessen sich auf das Gerechteste und Billigste ausgeglichen finden." — Daß das Petitionsrecht wenigstens faktisch ausgeübt wurde, beweiset unter anderm ein ausführliches Memorial aus Altstätten an die Neuner-Kommission des Großen Rathes vom 18. September 1824.

Trotz vieler Amtsgeschäfte widmete ich manche Zeit dem gesellschaftlichen Verkehr. Er blühte damals; die Kantone und die Eidgenossenschaft brachten alljährlich neue Vereine zu Tage. Der Eifer des Gemeinnützigen loderte hoch auf; denn die alten Reaktionsparteiungen fingen an in Vergessenheit zu kommen, und neue hatten den Weg ins Leben noch nicht gefunden. Die ausgezeichnetsten Männer der Kantone fanden sich bei solchen Vereinen ein; sie boten nicht nur den Reiz neuer Bekanntschaften, sondern auch jenen der Regsamkeit dar. Vielen Menschen ging die Amtsuhr der Zeit zu langsam; daher machten sie ihren Ansprüchen an die Zeit in Vereinen Luft; zehn und zwanzig Jahre später schon war's anders: die offizielle Uhr der Zeit ging Manchem zu rasch, die Vereine fühlten ihre Entbehrlichkeit, und zum Retrogradiren stiftete man sie nicht leicht. Wie aufgegangen, so verschwanden sie wieder. Die Zeit, von der ich eigentlich zu sprechen gedenke, war jene ihrer Blüthe, die

Usteri, Eduard Pfyffer, Caspar Zellweger in allen Richtungen thätig und regsam, vor Allem in der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Mir ward ungesuchte Aufnahme schon im Jahr 1823 gewährt; und doch fand ich erst im Jahr 1840 zu Frauenfeld Gelegenheit, einer ihrer Jahresversammlungen beizuwohnen. Ich trat ein auch in die St. Gallisch-Appenzellische gemeinnützige Tochtergesellschaft, an deren Spitze zu jener Zeit Dr. Aepli, Präsident des Sanitätskollegiums, stand, ferner in den Verein für Volksbildung, der gemeiniglich seine Jahresversammlung in Bruggen hielt, Anderes aber nicht leistete und bekannt machte, als kurze Protokolle seiner Jahresversammlung und lange Verzeichnisse seiner Mitglieder. Einer der Stifter dieses Vereines war der vereinslustige Antistes Steinmüller, immerhin ein Mann von nicht geringfügigem Verdienst, aber aus Mangel an Beistand, Unterstützung und Anerkennung, dann wegen Frivolität und Gleichgültigkeit des Tages schon zu jener Zeit ziemlich entmuthigt, wie wir es oben zu vernehmen hatten. Dem Verein soll diese Nachrede nicht zur Unehre gereichen. Es ward offen gestanden, daß der wesentliche Zweck in freundlichem Verbinden der zerstreuten geistigen Kräfte des Kantons und in dem Bekannt- und Vertrautmachen der hervorragenden Persönlichkeiten unter sich bestehe, was auch theilweise diesem wie andern Vereinen gelungen ist. Im Ganzen ward er aber allzuspärlich durch Laien besucht, von denen begreiflich ein Theil seine Zeit dem naheliegenden Brodberuf lieber, als gemüthlichen Redegelegenheiten, widmet *). Mehr ins praktische Leben griff die gemein-

---

*) Die Entstehung des sogenannten Brugger Vereins kann eine politische genannt werden. Wir haben im Texte mehr der innern Wesenheit oder Unwesenheit des Ver-

nützige Gesellschaft von St. Gallen und Appenzell ein; Johann Caspar Zellweger und Aepli wußten ihr den Takt des Praktischen mit der reinen Gemüthlichkeit der edelsten Humanität einzuhauchen. Ich war Jahrelang zu Zeiten Aktuar, zu Zeiten auch sonst fungirendes Mitglied des Comite, verschrieb allerdings manchen Bogen ohne reellen Nutzen für die Welt und für mich, aber lebte angenehm in der Nähe trefflicher Männer; das ist Seelengewinn, den die griesgrame Politik selten bringt. Aepli nahm sich in den

---

eins gedacht. Hier noch Einiges aus seinen eigenen Verhandlungen, betitelt: „Jahrkunde über die Verhandlungen des Vereins zur Förderung der Volksbildung im Kanton St. Gallen," mehrere Hefte von 1823 bis 1826, im Kantonsarchiv. Zur Zeit der Mediationsverfassung war einem Erziehungsrath, aus Männern beider Konfessionen zusammengesetzt und von der Regierung gewählt, das Erziehungswesen beider Konfessionen anvertraut gewesen. Der Art. 2 der Verfassung vom 31. August 1814 stürzte diese Einrichtung, zur großen Trauer der Mitglieder des Erziehungsrathes, vielleicht noch Anderer. Die Verfassung mußte vollzogen, der gemeinsame Erziehungsrath aufgelöst und durch die seither bestehenden konfessionellen Erziehungsbehörden ersetzt werden. Die Trennung that weh; man versprach sich wenigstens einträchtiges Wirken auch für die Folge. Dieß die Entstehung des Vereins. Unumwunden spricht darüber das erste Heft „Jahrkunde," wie folgt: „Der gemeinsame Erziehungsrath unseres Kantons vernahm mit Bedauern diese ihm nicht einleuchtenden Verfügungen, aber dem Gesetze gehorchend, hielt er den 3. Juli 1816 eine letzte allgemeine Sitzung, um sich in seinen bisherigen Verhältnissen aufzulösen. — Privatim beschlossen die Mitglieder dieses nun aufgelösten Kollegiums, sich doch als Freunde nie zu trennen und sich auch zur mittelbaren Förderung ihres bisher gemeinsamen Zweckes jährlich einmal zu versammeln. Das Alter einiger Mitglieder, Todesfälle, Mutationen schienen diesen Vorsatz endlich zu schwächen, als im Jahr 1821 zu neuer Belebung der Sache der Vorschlag gemacht und von allen Anwesenden

Verhandlungen vorzugsweise des Armenwesens an, was einem Manne mit reicher ärztlicher Praxis zur größten Ehre gereicht: das Glück macht gerne stumpf. Der Gegenstand sprach auch mich an. In schriftlichen Mittheilungen äußerte ich mich darüber, vorzüglich über die unbefriedigende Verwendung der Heirathstaxe, die ich theilweise oder ganz lieber zentralisirt als zersplittert und vergeudet gesehen hätte. Aepli antwortete mir am 21. Jänner 1824: „Was Sie mir von der schlechten Verwendung der Heirathstaxe sagen,

---

einhellig beliebt wurde: „„daß die noch lebenden Mitglieder des ehemaligen gemeinschaftlichen Erziehungsrathes des Kantons St. Gallen alljährlich eine Versammlung halten wollen, um sich über die Fortschritte oder das Befinden des Erziehungswesens zu unterhalten; — daß jedes Mitglied einen oder mehrere Freunde, die sich für das Erziehungswesen interessiren, mit sich bringen möge und solle, und daß dann von dieser, im Jahr 1822 abzuhaltenden, Versammlung der Entscheid zu erwarten sey, ob oder wie ein gemeinsamer Privatverein in unserm Kanton zur Förderung des Erziehungswesens im Allgemeinen errichtet werden möchte.““ — Die erste Versammlung ward, unter Vorsitz des Landammans Müller-Friedberg, am 8. Oktober 1823 in Bruggen gehalten, an diesem Tage die Organisation des Vereins festgesetzt. Alljährlich aufgeworfene Fragen über das Erziehungswesen sollten den Verein in Thätigkeit bringen und in solcher erhalten. Der Landammann präsidirte den Verein noch zweimal, 1824 und 1825, verbat sich dann aber für weiter die Bemühung. Die Versammlung wählte am 28. September des letztgenannten Jahres den, den St. Gallischen Schicksalen ebenfalls nahe befreundeten Sohn Müller-Friedberg, damals Präsident des Kriminalgerichts. Im gleichen Jahre ward mir ein Komitesitz zu Theil, und von der Versammlung am 27. Juni 1826 verfaßte und publizirte ich die Verhandlungen, denen die Vereinsreden u. s. w. beigefügt wurden. Das Jahresfest endete jeweilen auf gut schweizerisch mit einem Symposion. Der Verein schlief später ein, wie so mancher andere.

ist mir neu, und kommt mir, wo sie gegen den Willen des Gesetzgebers verwendet wird, eben so traurig vor als Ihnen gräuelhaft." Und weiter: „Ihr Vorschlag, die Heirathstaxe zu sammeln, wachsen zu lassen, und nach einer Reihe von Jahren zu zwei Kantonsspitälern oder Armenhäusern zu verwenden, hat mir so wohl gefallen, daß ich Ihnen mein Vergnügen schon früher darüber ausgedrückt hätte, wenn ich mich nicht gerne mit einiger Umständlichkeit über den Hauptgedanken, das Armenwesen betreffend, ausgesprochen hätte. Ich für meinen Theil halte die Idee für ausführbar, und wünsche, daß ihr weniger Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden mögen, als einem guten Finanzgesetz und einer weisen Staatsökonomie. Will man zur Errichtung von Spitälern oder Armenhäusern noch eine hiezu eigens errichtete Lotterie gutheißen, und alle andern — wenigstens nicht-eidgenössische — verbieten, so wird man zwar die Neigung zu Glücksspielen bei allen Ständen, nicht tödten, was geschehen sollte, wenn es möglich wäre (oder besser zu sagen, wenn das Unmögliche möglich wäre), aber man gibt ihr doch eine wohlthätigere Richtung, und diese leichtsinnige Aussaat des großen Haufens müßte doch eine gute Frucht bringen, ihm im Elend doch noch eine Zuflucht zu öffnen. — Diese beiden Gedanken verdienen gewiß die Erdaurung jedes Menschenfreundes. Der erstere, weil es nur vom Gesetzgeber abhängt, der Heirathstaxe eine feste, sichere und gemeinnützige Bestimmung zu geben, der zweite, weil er die Erfahrung in unserm Vaterlande für sich hat, wo in mehreren Kantonen Armeninstitute größtentheils oder ganz von einer Lotterie unterhalten werden. Uebrigens gehe ich gern in Ihren Grundsatz ein: „„nur das große Ganze ins Auge zu fassen, um das Große selbst gedeihen zu machen!"" Aber nach meiner Beobachtung von fünfundzwanzig

Jahren sind die Jahre für unsern Kanton verschwunden, wo das Große hätte gewahrt werden können; — jetzt müssen humane Gesinnungen sich mit Fragmenten des Guten genügen, um aus diesen — wenn nicht ein Großes, doch ein leidlich Ganzes oder Brauchbares zu machen." — Diese Blätter sind nicht dazu bestimmt, durch weitläufige Erörterungen über das Armenwesen angefüllt zu werden. Sie sollen Kunde geben von der Beschäftigung und Bewegung der Zeit und von dem Antheil, den ich an ihr nahm. Das Armenwesen lag damals wirklich in trauriger Verwahrlosung; der Arm der Regierung war schwach, ihr Einfluß gering, die Gesetzgebung dürftig und unzureichend, die öffentliche Wohlthätigkeit nicht sattsam gestachelt oder nicht zweckmäßig geleitet. Ueber die Verschleuderung der Heirathstaxe, einer sehr starken, in andern Kantonen nicht vorkommenden, Abgabe geben die Akten im Staatsarchive Zeugniß. Neben solcher Taxe konnte ich aber weder die Armen in Noth, noch die Gemeinden und den Staat in Verlegenheit sehen, daher ich diesem Gegenstand auch später meine Aufmerksamkeit widmete. Was von meiner Ansicht über Errichtung von Kantonalinstituten aus der Heirathstaxe zu halten, gehört nicht hieher; immerhin aber darf angenommen werden, daß man vielleicht wohl gethan hätte, wenigstens einen Theil der Heirathstaxe für milde Kantonalfonds in Anspruch zu nehmen. Der statistische Vortheil, die Anzahl der steuerpflichtigen Ehen genau zu kennen, wäre gleichzeitig erreicht worden. Daß Verstimmung über die Zustände des Kantons manchen Einzelnen ergriffen hatte, zeigt Aepli's Brief auch, und wenn hinterher eine Umwälzung des Kantons sich leichtere Bahn verschaffte, worüber wir uns später noch auszusprechen gedenken, so lag der Grund davon in

manchen unerfüllten, vielleicht nicht unbilligen Ansprüchen an die Staatsverwaltung.

In Verbindung mit angesehenen Männern des Kantons fand ich Gelegenheit, solche auch mit Notabilitäten anderer Kantone anzuknüpfen. Die Archivverwaltung bot hiezu Veranlassung. Professor Hottinger von Zürich vollendete im St. Gallischen Stiftsarchive seine Forschungen über die Geschichte der Eidgenossenschaft zur Zeit der Reformation. Johann Kaspar Zellweger sammelte für seine Appenzeller Geschichte und besuchte die Archive nicht selten oder ließ sich auf dem Korrespondenzwege das Gewünschte mittheilen. Er war dabei stets der milde, freundliche, anspruchlose Mann, als den ich ihn auch bei der Versammlung der gemeinnützigen Gesellschaft kennen gelernt hatte. Zu meiner entfernten Bekanntschaft zählte auch Alt-Staatsschreiber Johann Jakob Lavater von Zürich, ein Mann, merkwürdig durch seine ausgebreiteten Kenntnisse aller schweizerischen Verhältnisse, ihrer Bibliographie zumal. Die Stadt St. Gallen hat ein schönes Denkzeichen seines Geistes und seines Gemüthes in der werthvollen Vergabung von 1600 Bänden, zum Theil schweizerischer Werke, erhalten, eine Vergabung zu Gunsten der Stadtbibliothek, durch welche Lavater genossene freundliche Aufnahme zu St. Gallen dankbar zu ehren gedachte. Dieser Schenkungsakt war einer seiner Lieblingsgedanken, über den er sich häufig mit mir unterhielt.

Die eidgenössisch-diplomatische Laufbahn hatte ich im Jahre 1822 begonnen; ich setzte sie fort in den Jahren 1823 und 1824. St. Gallen hielt von 1803 bis 1825 einschließlich am guten Brauche, der an die Tagsatzung bestimmten Gesandtschaft einen Sekretär beizugeben. Es kostete wenig und nützte Manches. Einmal enthob es die beiden Gesandten verschiedener, ihnen mit Recht lästig fallenden Schreibereien,

sogar Kopiaturen u. dgl., sodann bot diese Einrichtung Gelegenheit zur politischen Ausbildung für junge Männer. Um zu wirken, muß man nicht bloß Akten und Abschiede kennen; die Vertrautheit mit Menschen und Land ist noch weit wichtiger. Einen Fehler hatte jedoch diese Einrichtung, daß der Sekretär als solcher nicht bei der Tagsatzung akkreditirt war, die Versammlung also selbst nicht zu sehen bekam, und nur außer der Sitzungszeit mit den allseitigen Gesandten in Verkehr kommen konnte. Die Akkreditirung war auf wirkliche Gesandte und Gesandtschaftsräthe beschränkt. Der erstere Titel war damals in St. Gallen und beinahe durch die ganze Schweiz auf den ersten Deputirten beschränkt, und der zweite mußte sich mit der Betitelung eines Gesandtschaftsrathes begnügen. Die beiden Klassen von Deputirten waren auch in der Entschädigung nicht gleich gehalten; der Gesandte bezog 16 Schweizerfranken, der Legationsrath nur 12 — der Sekretär bloß 8 Franken. Neben dem Standesweibel ward die Gesandtschaft auch durch einen Bedienten begleitet. An Glanz und Suite fehlte es nicht. Auch ward, von 1815 an, die Ehre der Gesandtschaft jederzeit nur einem der beiden Landammänner zu Theil. Ordentlicher Weise wählte man den abgetretenen Landammann, wie dieß in den ehemaligen aristokratischen Kantonen der Fall war. Es hatte dieß auch den Vortheil, die Paritätslustigen zu befriedigen, eine Rücksicht, die man nach der Umwälzung von 1831 nicht mehr beachtete. Das konfessionelle Prinzip fand übrigens seine Befriedigung auch darin, daß der Legationsrath jederzeit mit dem Gesandten in Parität gestellt wurde. Den katholischen Gesandten begleitete ein reformirter Legationsrath, den reformirten Gesandten ein katholischer Legationsrath, so ununterbrochen vom Jahr 1816 an bis 1830 einschließlich. Die Würde der Gesandtschaft wechselte in

dieser Periode in der größten Regelmäßigkeit zwischen den Landammännern Müller-Friedberg und Zollikofer, welch letzterer jedoch im Jahre 1829 durch seinen Nachfolger, Landammann Hermann Fels, ersetzt wurde. Hohe Gunst verschaffte mir im Jahr 1823 die Sekretärsstelle; Gesandter war Zollikofer, Gesandtschaftsrath Karl Müller-Friedberg, des Landammanns älterer Sohn, der Demokrit der Tagsatzung. Gleiche Ehre ward mir zu Theil 1824, als Sekretär von Landammann Müller-Friedberg, begleitet durch den Gesandtschaftsrath Schirmer, Appellationsrichter. Die Tagsatzungen liefen damals kurz ab, die eidgenössischen Parteifehden waren zu Ende; man bemühte sich ernstlich für gemeines Wohl in verschiedenen Konkordats- und andern Verbesserungsversuchen; das Vernehmen der Gesandtschaften unter sich war mit seltenen Ausnahmen freundschaftlich, und manche politische und individuelle Intimität fand hier ihren Ursprung. Entstand gleichwohl Hader, so ward er nicht mit Impudenz betrieben und mit Hocheifer bis zu gänzlicher Zerreißung aller Bande gesteigert. Wenn auch nur oberflächlicher und jugendlicher Beobachter: solche Wahrnehmungen konnten mir wenigstens nicht entgehen. Eine Tagsatzung war daher für Jung und Alt eine wahre Ferienzeit. Man geizte und haschte nach Genuß, und haschte nicht vergeblich. Die Vororte wetteiferten in herzlich dargebotenen Zeugnissen der Gastfreundschaft: Diners und Bälle Woche für Woche während der ganzen Dauer der Tagsatzung folgten sich: nur einige Anachoreten schlossen sich freiwillig von den gesellschaftlichen Kreisen aus. An den Bällen im Casino zu Bern fanden sich Fürstensöhne und wenigbegüterte Republikaner neben einander ein, so der Markgraf Leopold von Baden (nachheriger Großherzog) und Gemahlin; die Großfürstin Konstantin; „unter den bezeichneten Republikanern (so schrieb

ich an Merz) war ich vermuthlich nicht der einzige." Das Präsidium der Tagsatzung führte 1823 der Schultheiß von Wattenwyl, im folgenden Jahre der Schultheiß von Mülinen. Der amtliche Ton hatte seine herkömmliche Etikette; man schonte sich gegenseitig, so wie gewisse Präeminenzverhältnisse. Das Präsidium verstieg sich nicht zu kontradiktorischer Diskussion mit den übrigen Gesandten; über Wichtiges suchten sich vor Allem aus die drei vorörtlichen Gesandtschaften zu vereinigen, zumal wenn es äußere Verhältnisse betraf; die Kleinen Kantone schlossen sich dieser Parie an, die übrigen zerfielen in einzelne Gruppen; von den neuen Kantonen hatten sich vorzüglich Aargau und Thurgau der vorörtlichen Politik angeschlossen, jenes näher im Gefolge von Bern, dieses mehr als Nachbeter von Zürich. St. Gallen, Graubünden, Waadt und Tessin nahmen gewöhnlich eine etwas freiere Stellung ein. Eine allgemeine Opposition von Seite der neuen Kantone gegen die alten war weniger sichtbar als zur Mediationszeit, zu welcher die alten Erinnerungen noch in lebhaftem Andenken waren, und noch weniger allgemeine Transaktionen die Existenz der neuen Kantone korroborirt hatten. Wallis war ohne Bedeutung, Neuenburg und Genf in Eintracht mit Bern. Die Mittelkantone hatten keine schwierige Aufgabe, da die eidgenössische Politik im Ganzen ihren Interessen konform war. Daher sehen wir denn auch während dieser Periode manchen Gesandten solcher Stände, wie den Landammann Heer von Glarus, den Bürgermeister v. Meyenburg-Rausch, aus Schaffhausen, als glänzendes Gestirn am eidgenössischen Staatshimmel, wie es früher ein Zellweger von Appenzell a. R., ein Stockar von Neuforn und ein Pfister von Schaffhausen, gewesen. Unser Müller-Friedberg war mehr gefürchtet als geliebt; seine geistige Ueberlegenheit, die man so ungerne

verzeiht, war als ausgemachte Sache angenommen; etwelche, meistens zu weit getriebene schriftliche Polemik in amtlicher Korrespondenz, hier und da auch im „Erzähler," mochte zu der schwierigen Stellung auch noch beigetragen haben. Ueberhaupt aber konnten doch Viele noch den Bestand eines neuen Kantons diesem selbst nicht leicht verzeihen, und wenn im Fernern Müller-Friedbergs Wirksamkeit durch erwähnte Umstände beschränkter seyn mochte, als man allgemein im Kanton St. Gallen glaubte, so trug dazu auch noch der wenig konsolidirte politische Zustand des Kantons das Seinige bei; die Zerwürfnisse und anarchischen Erscheinungen vom Jahr 1814 waren noch in allzufrischem Andenken. Persönlich jedoch fehlte es dem St. Gallischen Gesandten nicht an Anerkennung, was durch häufige Kommissionswahlen sich bethätigte. Der mit Müller-Friedberg alternirende Gesandte, Landammann Zollikofer, fand sich im amtlichen Kreise der Tagsatzung nie ganz behaglich. Es gebrach ihm an der nothwendigen Redegewandtheit; den kleinen Künsten, mit denen damals wie später an der Tagsatzung so manches erreicht ward, war er aus Charakter und Stimmung fremd. Leiser und lauter hervortretende Anmassungen verstimmten ihn leicht, weiter ausgedehnten Umgang pflog er selten, doch war er in den Kreisen, die er zu besuchen pflegte, ein heiterer und lieber Gesellschafter. Der regelmäßige jährliche Wechsel zwischen zwei Gesandten hatte seine großen Uebelstände; wichtigerer Berathungsstoff konnte in solcher Weise nicht mit einiger Konsequenz, daher auch weniger mit Erfolg, verarbeitet werden: die Repräsentation verlor die nothwendige Eigenthümlichkeit, ihre Individualität. Der Gegensatz ist der zu seltene Wechsel.

Die vielfach verbreitete Ansicht, als ob die damaligen Häupter der Schweiz unbedingte Verehrer des Auslandes

gewesen, wäre bei weitem nicht zu rechtfertigen und ich empfing schon in jener Zeit Eindrücke, die mich vom Gegentheil überzeugten. Am 6. Juli 1824 schrieb ich, gleich nach Eröffnung der Tagsatzung, aus Bern an einen Freund: „Erfreulich aber war immerhin, die Kraft zu sehen, mit welcher der greise Mülinen (Schultheiß und Präsident der Tagsatzung) schon in öffentlicher Versammlung unser Verhältniß zum Ausland und unsere Stellung als Freistaat schilderte. Wohl kann der Mann nur mit Achtung genannt werden, der, im Angesicht der fremden Diplomaten — und im Angesicht von Schuldigen — die ernste Ermahnung hören ließ: „Den Fremden Ohr, Hand und Herz zu schließen, die mit dem Wohl des Vaterlandes ihr verrätherisches Spiel treiben.“ Und weiter: „Ernster noch lautete die Präsidialberichterstattung in geheimer Sitzung. Denn die Umtriebe in Bern, Luzern, Schwyz u. s. w., an letzterm Ort vorzüglich, zu Gunsten des neapolitanischen Dienstes, rege Besorgnisse vor Restauration alter Schmach und alter Verkäuflichkeit und alten Bettels erweckend, müßten zur völligen Desorganisation führen. — In Bern ist es darum zu thun, die Partei des vaterländisch gesinnten Schultheißen und ihn selbst mit zu stürzen. — Die Scandala der französischen Gesandtschaft sind nun voll. Failly erhielt plötzlich seine Entlassung, weil er es gewagt hat, das tolle Treiben des Marquis de Moustier und seiner Partei im wahren Lichte zu schildern.“ Man ersieht hieraus den damaligen Widerwillen des Schultheißen von Mülinen gegen den Versuch neuer Kapitulationen mit Neapel und die diesfallsigen Bestrebungen in den kleinen Kantonen und einer ohne Zweifel ultraistischen Partei in Bern selbst. Marquis de Moustier war der eifrigste Botschafter der französischen Restaurationszeit, fast feindselig anmaßend gegen die neuen Kantone, was er

namentlich bei Empfang der Waadtländer Gesandtschaft durch rauhe Expectoration empfinden ließ. Failly war erster Botschaftssekretär, ein Mann, der die Achtung der gemäßigten Magistraten der Schweiz besaß. — Ich darf hier noch in Frage stellen, ob mehrern alten Kantonen allein der Vorwurf emsiger Bewerbung um die Gunst des neapolitanischen Gesandten zur Last fallen möge. Selbst Müller-Friedberg war nicht der unthätigste und gab sich keine Ruhe, bis er nicht nähere Verbindung mit dem Herzog von Calvello angeknüpft hatte. Ob es im Interesse des neapolitanischen Dienstes gewesen, wage ich nicht zu entscheiden. Der Verfolg ist für die Negative. Müller-Friedberg hatte einen früher in englischen Diensten gestandenen Bruder, Namens Baron Benedikt. Derselbe hatte in zwei Schreiben vom 22. und 28. Jenner 1824 an den Fürsten von Castelcicala, sizilianischen Gesandten zu Paris, wo sich Benedikt Müller-Friedberg eben befand, eine Kapitulation für ein durch ihn selbst zu lieferndes Regiment vorgeschlagen, unter dem Vorgeben, mit den Kantonen sey nicht zum Ziele zu kommen. Gleichzeitig that ähnliche Schritte ein Herr von Steiger aus Bern. Im März 1823 war vom König von Neapel selbst das Begehren um Schweizerregimenter eingegangen, unterstützt durch die vier Großmächte des festen Landes, die sich dießfalls am Veroneser Kongreß verabredet hatten. Die Regierung von St. Gallen lehnte die Anträge wiederholt (unter anderm am 5. Merz 1824) ab. Später ließ der neapolitaniche Beauftragte, Herzog von Calvello, Sohn Castelcicala's, etwas von kommerziellen Vortheilen durchblicken, und wurde dann am 1. Juni 1824 ersucht, sich dießfalls bestimmter auszusprechen, dann aber nochmals abgewiesen, als er auf Uneinläßlichkeit zurückkehrte. Mit persönlichen Anträgen fand Benedikt Müller-Friedberg nicht bessern Anklang. So

lauten die offiziellen Akten. Indessen glaube ich doch, der historischen Wahrheit nicht entgegen zu seyn, wenn ich aus vielen Gesprächen mit dem Landammann M. F. schließe, daß, wenn Calvello sich ernstlich mit Handelsvergünstigungen herangelassen hätte, jener nicht ungeneigt gewesen wäre, allfällige Werbungen zu unterstützen, wäre es auch nur, um den Interessen eines in nicht günstigen Vermögensumständen befindlichen Bruders nicht augenfällig entgegen zu seyn. — Die amtliche Korrespondenz der Regierung ist übrigens sehr ehrenwerthen Inhaltes. — Die Umtriebe, deren der Schultheiß von Mülinen so scharf erwähnt hatte, mochten sich wohl auf die Bestrebungen des v. Steiger und ähnlicher Privaten beziehen; denn die Regierung von Bern selbst gab Steiger'n einen Abschlag.

Meine Sekretärschaft quälte mich nicht: die Herren Gesandten lieferten nur spärliche Notizen aus den Sitzungen; erfinden durfte und sollte ich nicht; daher wurden die Relationen ziemlich gedrängt, und Veranlassung zu außerordentlichen Arbeiten gab es auch nicht im Uebermaß. Ich benutzte deßhalb manchen freien Tag zu Exkursionen, zumal nach Freiburg, wo mich meine alten Wiener Freunde noch mächtig anzogen; ich traf deren noch einige. Dem ehrwürdigen Pater Girard weihte ich Besuche der Dankbarkeit, denn er hatte zur Zeit meines frühern Aufenthaltes in Freiburg nicht unwesentlich auf meinen Bildungsgang eingewirkt. Im Sommer des Jahres 1824 wanderte ich zu Fuß nach Nidau und Biel; mein Namensfest, den Jakobstag, feierte ich zu Ehren Rousseau's in den Schatten der Petersinsel. In Rousseau's längst profanirter Kammer durchblätterte ich die Verselein des Frembdenbuches. Raoul-Rochette hatte spöttisch in dasselbe geschrieben:

„Vieillard aimable et profond moraliste !
A tes accens la critique se tait.
Pour être un écrivain parfait,
Jean-Jacques, il ne te manquait
que d'être un peu plus royaliste.“

Wie kann man so arg das achtzehnte Jahrhundert mit den Krallen des neunzehnten packen! Doch war der Witz treffend für die Extravaganzen der Restaurationszeit.

Eine fortgesetzte Wanderung nach Neuenstadt, Landeron, Erlach, auf den Julierberg und zurück über das große Moos nach Kerzers im Kanton Freiburg, dann Bern, machte mich mit dem Seelande vertraut. Der Wagen war mir zu jener Zeit noch verhaßt. Ich verwendete für diesen Ausflug die Tage des 24. bis zum 26. Juli. Am meisten Privatumgang pflog ich zu Bern mit dem schon genannten Alt-Staatsschreiber Lavater; er war mein Professor im eidgenössischen Staatsrecht und Staatsunrecht; sein unerschöpflicher Anekdotenreichthum, seine außerordentliche Belesenheit in eidgenössischen Dingen, seine langen amtlichen Erfahrungen von Zürich, endlich seine damalige Stellung selbst (der anerkannt schwache eidgenössische Staatsschreiber Hauser machte für den Kanzler eine besondere Aushülfe nöthig, die in der Person des selbst zu den Sitzungen der Tagsatzung berufenen Lavater's gefunden ward), waren für mich eine reichliche Quelle praktischer Ausbildung, die darüberhin den Vorzug hatte, daß sie inter pocula erworben werden konnte, und weniger Einseitiges hatte, als die Präkonisation St. Gallischer Politik, welche das Hauptthema bei meinem nähern Umgang mit Müller-Friedberg blieb. An gewissen Tagesfragen nahm ich lebhaften Antheil, so an den Verhandlungen über Preßeinschränkung und Fremdenpolizei nach den Wünschen der

europäischen Großmächte, deren Kongresse auch auf die Schweiz, ja oft auf wenig bedeutsame Persönlichkeiten, einwirkten. So vernahm ich unter Anderm zu Anfang des Jahres 1823: man wolle den St. Gallischen Oberstlieutenant Forrer nicht in den eidgenössischen Stab vorschlagen, weil er im Geruche schlechter Gesinnungen stehe. „Er ist nämlich auf einer zu Verona eingegebenen Liste als Verdächtiger, als un homme de mauvais principes bezeichnet worden.“ So sagen mir Briefe aus jener Zeit.

Bald sollte ich die eidgenössische Politik an mir selbst erproben. Die Glarner Katholiken wählten nach alter Verfassung den Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, Hauser, zu ihrem Landesstatthalter, von welcher Stelle er bald zu der ersten Magistratur vorrücken sollte. Hr. Hauser nahm sowohl den Ruf, als ein reichliches Abschiedsgeschenk (3200 Franken) aus der eidgenössischen Kasse an. An das Aspiriren hatte ich mich in St. Gallen gewöhnt und bisherige Erfolge waren nicht geeignet, mich zu entmuthigen. Ich entschloß mich daher, nach Rücksprache mit einigen Freunden und Gönnern in St. Gallen und der übrigen Schweiz, mich bei Vorort und Tagsatzung um die vakante Stelle zu bewerben. Wir standen im Frühjahr 1825. An Zeit zu den erforderlichen Verwendungsschritten gebrach es nicht, an gutem Rath noch weniger. Aber Himmel oder Erde versagten mir dießmal ihren Beistand. Menschliche Berechnungen oder Interessen schlichen sich ein und versperrten mir den Weg. Zu meiner Beruhigung diente jetzt wie damals meine Ueberzeugung, daß weise Rathschlüsse der Vorsehung es so gelenkt haben. Ich hatte selbst Bedenken und Besorgnisse vor dem Gelingen, die mich nur deßwegen nicht außerordentlich belästigten, weil ich den Erfolg als sehr zweifelhaft ansah.

Ich setzte mich indessen über die mancherlei sich erge-

benden heiklen Betrachtungen hinweg, und rechnete selbst im Fall einer Abweisung auf Vortheil für mich, da mich die Anmeldung im ungünstigsten Fall in weitern Umgebungen bekannt machen konnte, und das Unterliegen unter gewissen Umständen selbst zur Ehre werden kann. Es sammelten sich allmählig sechs Kompetenten um die eidgenössische Bundeslade, unter ihnen der Sohn des Luzernischen, also vorörtlichen, Standeshauptes und des damaligen Präsidenten der Tagsatzung; diese, wie meine Meldung, machte einiges Aufsehen und eigentlich schien bei dem höhern Regentenpersonale keine recht zu gefallen. Ich werde sehr unparteiisch von Allen und von Allem sprechen, da mich gegen den später Beglückten nie die mindeste Eifersucht angewandelt hat. Von zuverlässiger Hand erfuhr ich aus Zürich folgendes: „Amrhyn, Sohn, ist von unserm präsumtiven Standesgesandten Reinhard mit der Erklärung empfangen worden, daß einerseits er, Reinhard, die Ansicht gefaßt habe, es sollten nicht Vater und Sohn neben einander in dem befraglichen Verhältniß in der Bundesbehörde seyn, weil solches unter gewissen Umständen unermeßliche Folgen zum Nachtheil der ganzen Eidgenossenschaft haben könnte u. s. w.“

In diesem „u. s. w.“ waren allerlei bürgermeisterliche Bemerkungen und Zweifel über ungenügende politische Orthodoxie des Luzerner Aspiranten begriffen, die man damals als die Urbedingung einer Anstellung in eidgenössischen Dienst ansah; den Lesern und mir selbst muß ich indeß in der Stille zu entscheiden überlassen, ob jene Zweifel wirklich in des Bürgermeisters Kopf oder vielmehr in jenen des Korrespondenten, oder vielleicht in beiden gesteckt; genug, der Zeit und der in Zürich damals in Geltung gestandenen Ansichten waren sie nicht fremd.

In Bern schien man gleiche Ansicht zu theilen. Bei

Behandlung des Instruktionszirkulars vor Kleinem Rath wurde in Anzug gebracht und hierauf erkannt, der Gesandtschaft in Instruktion zu geben, daß sie, — da dem Vernehmen nach Anmeldungen von Söhnen von Standeshäuptern vorörtlicher Kantone auf die Bahn kommen sollen — gegen eine Wahl exzipiren solle, durch die eidgenössische Siegel und Unterschriften gleichzeitig in die Hände von Vater und Sohn fallen könnten. Ja selbst in Luzern war man dieser Bedenken nicht frei, und anfänglich theilte sie sogar Schultheiß Amrhyn, von dem man mir meldete, er werde seinen Sohn bereden, abzustehen. Doch so ernstlich wars überall nicht gemeint, wie das Ergebniß sattsam beweiset. Günstiger waren anfängliche Aeusserungen über mich; ich erhielt unzweideutige Beweise davon in manchen Briefen, von Personen, die keinen Grund hatten, sich mit besondern Höflichkeiten gegen mich zu ermüden. Die vollste Beruhigung insbesondere gewann ich, als der damalige Vorstand der eidgenössischen Kanzlei, der sich übrigens jeder Einmischung enthalten zu wollen erklärte, bezüglich meiner Person für den Fall einer Wahl sich in ebenso verbindlicher als für einen jungen Mann ermunternder Weise vernehmen ließ. Es ist hier vom Kanzler Mousson die Rede, einem Mann, dessen ganzes Gewicht die neuere Geschichte der Eidgenossenschaft noch nicht gewürdigt hat. Ich durfte mich nicht in Versuchung führen lassen, den ausnehmend wohlwollenden Brief, mit dem er bei jenem Anlaß ein durch den Anstand gebotenes Schreiben an ihn von meiner Seite zu erwidern die Güte hatte, über mein Schreibepult hinaus zu divulgiren; genug, der bewährte Kanzler schrieb mir siebenfach mehr, als ein Anfänger hoffen und ansprechen durfte. Ich flog so wenig hoch, daß ich die Nichtbeantwortung meines eigenen Schreibens keineswegs als Geringschätzung angesehen hätte,

und das ist gerade ein Punkt, rücksichtlich dessen man mich damals, später und noch später, also jederzeit, falsch beurtheilt hat. Auch ließ ich mich durch solche Anzeichen nicht zu falschen Hoffnungen verleiten; das menschliche Thun und Wesen war mir zu genau bekannt. Zur Bestätigung meiner Ansicht von demselben erfuhr ich aus engerem vorörtlichem Kreise folgende Aeusserung: „Baumgartner wäre im Falle, gerade beim ersten Eintritt dasjenige mitzubringen, was Freund Amrhyn erst noch erringen müßte. Indessen ist weit mehr Wahrscheinlichkeit für den letztern; Familienverhältnisse, Diners u. s. f. sind in vielen Augen entscheidender, und auf die Protektion des Vaters wird speculirt, auch als Compensation die Begünstigung des Sohns in Kalkul genommen." Ich vernahm im Weitern, doch weniger genau, daß gegen mich drei Einwendungen in Bewegung gebracht wurden: meine Antezedentien in Oesterreich, die mich somit diplomatisch nicht besser empfahlen, als bereits Amrhyn empfohlen war; dann schob man die Behauptung ungenügender Kenntniß der französischen Sprache vor, und endlich mochte in engeren Kreisen wohl auch meine „geringe" Herkunft als Impediment angerufen worden seyn. Das erstere ließ eigentlich Niemand recht laut werden, wohl aber sprach sich Schultheiß von Mülinen aus Bern bezüglich des zweiten Punktes als Opponent in einem vertraulichen Brief an einen Drittmann aus. Luzern unterstützte den Nepotismus offiziell. Am 24. Juni 1825 gab der Große Rath eine Instruktion, die den anfänglich dargebotenen Aussichten wenig entsprach. Die Gesandtschaft soll allervorderst für Amrhyn arbeiten; wo es mit diesem nicht gehen will, für einen der beiden andern Aspiranten aus Luzern, — also verwandtschaftlich, oder doch rein örtlich. Bezeichnend ist ferner Folgendes, was ein Freund um diese Zeit mir schrieb: „Kön=

nen Sie Jemanden finden, der denjenigen Kantonen, die man lächerlich genug mit dem Namen der neuen bezeichnet, sub rosa eröffnete: es sey Thatsache, daß in mehreren Rathsversammlungen der alten Kantone (die, so viel ich weiß, auch einmal neu waren) die Bemerkung gemacht worden, es sey bedenklich, die eidgenössische Kanzlei den neuen Kantonen zu überlassen? Diese Thatsache, die ich Ihnen verbürgen kann, sollte doch vermögend seyn, die seit den Revolutionen zu selbstständigen Bundesgliedern gewordenen, sechs (oder meinetwegen neun) Kantone zu festem Zusammenhalt zu bewegen." Man sieht, daß ich wenigstens gut unterrichtet war. Was ich mittheile, legte ich blos der historischen Treue wegen in diese Blätter nieder. Einiges Hinderniß kam von St. Gallen her unmittelbar. Der dasige zweite Staatsschreiber, Johann Nepomuk Saylern, trat ebenfalls als Aspirant auf, was die Regierung veranlaßte, weder ihn noch mich mit der Stelle des Gesandtschaftssekretärs für die Tagsatzung zu bekleiden. Gleichwohl reisten wir beide, auf verschiedenen Wegen, nach Luzern ab, um dort persönlich unser Anliegen zu betreiben, ich als Begleiter der Gesandtschaft, die aus Landammann Zollikofer und Examinator Clemens Saylern bestand, da mir der Sekretär seinen Platz eingeräumt und den Weg unter die Füße genommen hatte. Ich machte bei dem Präsidenten der Tagsatzung, der mich so wohlwollend empfing, als es die Umstände gestatteten, und bei den meisten übrigen Standesgesandtschaften meine ergebenste Aufwartung, erhielt aber meistens Hofbescheid, was ich mit der größten Gelassenheit hinnahm. Der Wahltag erschien: 14 Stimmen für Amrhyn, 5 für Gerber aus Solothurn, und nur 3 für mich (wie man mich bestimmt versicherte, jene von St. Gallen, Aargau und Waadt), für Gerber hatte sich Bern mit einigen Anhängern der westlichen Schweiz, für Amrhyn die Mehrzahl der vvi=

ortgefälligen Kantone ausgesprochen. Bei Zug half selbst die schriftliche Erinnerung Müller-Friedbergs an den Wahldienst nicht, den St. Gallen bei Uebertragung des Amtes eines eidgenössischen Kriegssekretärs an einen Bürger von Zug geleistet hatte. Ich kehrte über den Vierwaldstättersee, Schwyz, Einsiedeln, Rapperschwyl in die St. Gallische Heimath zurück, und sah bei diesem Anlaß das erstemal den nachherigen Landammann Theodor Abyberg, dessen ausgezeichnetes Aeussere schon beim ersten Anblick fesselt.

Das Wahlgeschäft war allenthalben bald vergessen, hat aber nie ganz gefallen. Herr Amrhyn, Sohn, hat sich nicht zu beklagen, daß ich den Ausgang ihn irgendwie je fühlen ließ, und wir schienen uns gegenseitig stillschweigend zu sagen, daß wohl Jeder an seinem rechten Platze sey.

Mittlerweile hatte ich einen anderweitigen Fortschritt auf der politischen Laufbahn gemacht. In der Zahl der indirekten, d. h. der vom Großen Rathe selbst gewählten, Mitglieder dieser obersten Landesbehörde war durch den Tod des Kantonsraths und Altbezirkskommandanten Germann in Wyl eine Lücke entstanden. Die gleichen Einflüsse und Ursachen, welche mich auf das Verzeichniß der Candidaten gebracht hatten, beförderten mich am 21. Juni 1825 in den Grossen Rath selbst. Dr. Neff brachte mir jubelnd, Müller-Friedberg schmunzelnd die Nachricht. Für meine Wahlfähigkeit (ein Vermögensbesitz von 4000 Fr.) zeugte die Steuerliste mit einer noch höhern Summe. Ich nahm am folgenden Tage, nach feierlicher Eidesleistung, unter den Landesvätern meinen Sitz ein, erfreut, doch nicht aufgeblasen, über diesen Beweis von Achtung und Zutrauen. Ich stand erst im achtundzwanzigsten Altersjahr, und war daher, den Jahren nach, unstreitig das jüngste Mitglied, und blieb es längere Zeit; die Beehrung war handgreiflich, zumal die älteren Wähler

gern ihr Augenmerk auf näherstehende Zeitgenossen zu richten pflegten.. Die Stimmung veränderte sich allmählig, wenigstens fand ich schon ein Jahr nachher Grund, einem Freunde von dem Wahlkollegium zu schreiben: „Das Wahlkollegium war sehr bereit, junge Männer von Bildung, und waren es auch Beamtete, auf die Vorschlagsliste zu setzen."

Die neue Funktion sollte mir schon bald ihre Schattenseite weisen. Die im Jahr 1816 eröffnete Unterhandlung über die Schicksale des ehemals stiftischen Archivs, anfänglich auf Ablieferung des nur katholische Interessen beschlagenden Theils berechnet, wurde seit einiger Zeit von Seiten des katholischen Administrationsrathes emsiger betrieben, und gedieh zum Schluß in einem Vertrage vom 8. August 1825, der von jener Trennung abstrahirte und das Eigenthum des Archivs dem Staat und der kath. Korporation gemeinsam zuerkannte, und für dasselbe die Bestellung eines eigenen Archivars verordnete, zu wählen durch Delegirte beider Behörden, des Kleinen Rathes und des Administrationsrathes, auf dem Conferenzwege. Mir wollte eine solche Cession nach längst vollzogener Theilung des Staats- und des Stiftsgutes nicht einleuchten, um so weniger, als die Theilungsakten von keinem Vorbehalt wegen des Archives zeugen, und die Ansprache erst von Ein- und Ausführung des Art. 2 der Verfassung von 1814 her sich datirte. Ich sah weder ein Recht noch eine Nothwendigkeit; ein Recht nicht aus dem schon angegebenen Grunde, eine Nothwendigkeit nicht, weil das Archiv ohnehin Jedermann zugänglich war, die organischen Funktionen des Administrationsrathes sich mehr auf neugeschaffene oder noch zu schaffende Verhältnisse bezogen, und durch die Regierung weit mehr Gebrauch vom Archiv gemacht wurde, als von der katholischen Behörde. Eine Dualität in der Archivverwaltung, so zu sagen in einer und

derselben Lokalität, wollte mir überhin nicht einleuchten, obwohl ich wußte, daß für die endliche Vereinigung des Stiftsarchives noch Manches nachzuholen sey, und auch wünschte, daß es geschehen möge. Allein Regierungsrath Gmür, der natürliche Repräsentant der kathol. Korporation im Kleinen Rathe, setzte den Vertrag durch, Müller-Friedberg hatte nachgegeben und sogar den Vertrag („wegen künftiger gemeinschaftlicher Besorgung des alten Stiftsarchives zum Behuf seiner Integrität und seiner reichhaltigen Brauchbarkeit für Geschichte und Literatur") entworfen, wie er zwei Jahre früher zur Abfindung zwischen dem Staat und der kathol. Korporation durch Errichtung des Doppelbisthums bereitwillig mitgewirkt. Ich hatte daher zu schweigen, oder irgend einen Verdruß zu erwarten. Botschaft und Vertrag (auch erstere hatte Müller-Friedberg verfaßt) wurden in der Sitzung des Großen Rathes vom 22. Dezember 1825 vorgelegt. Ich benutzte die reglementarische Geschäftsordnung, um mit einigen Gründen die Ueberweisung an eine Kommission anzutragen. Als letzten und vorzüglichen Grund meines Begehrens führte ich an, „daß der Gegenstand unter jene gehöre, die ihrer Natur nach von der Regierung nicht mit derjenigen Unbefangenheit behandelt werden können, mit welcher öffentliche Angelegenheiten behandelt werden sollten, (es saßen nemlich drei Mitglieder des kath. Administrationsrathes im Kleinen Rathe)." Es war dieß meine „Jungfernrede", mein Debüt. Müller-Friedberg, Sohn, und Andere seines Sinnes erfaßten die Anregung begierig, und beuteten sie nach Kräften aus. Fand man (nach damaligen Begriffen) es schon auffallend, daß ein so junger Mann, der erst noch wenigen Sitzungen des Großen Raths beigewohnt hatte, der zudem Beamteter der Regierung war, der vielleicht auch bei der vorliegenden Frage als persönlich betheiligt erscheinen

mochte, das Wort ergreife, so staunte man vollends, daß ich über eine Materie mich zu erheben wagte, die man gewohnt war, als eine der zarteren anzusehen, da sie in konfessionelle Verhältnisse eingriff.

Etwelche Hitze in diesem ersten Vortrag war schon deßhalb nicht zu vermeiden, weil es mir wie andern Rednern bei ihrem anfänglichen Auftreten erging, d. h. weil mir das Blut zu Kopf stieg und innere Aufregung, wenn auch ganz unschuldiger Art, bemerkbar werden ließ. Die große Mehrheit wollte meine Ansicht und Absicht nicht sogleich erfassen und hielt sich an das gewöhnliche Prozedere, Vorschläge der Regierung, die nicht geradezu in wichtige Landesinteressen eingriffen oder vollends den Beutel des Einzelnen beschlugen, ohne bedeutenden Widerspruch und beinahe summarisch anzunehmen. Mein Antrag auf Ueberweisung des Vertrags an eine Kommission ward verworfen, der Vertrag selbst ohne Erfolg geschehener Einsprache ratifizirt. Das Protokoll des Großen Rathes sagt darüber: „nach gewalteter vielseitiger Diskussion über Inhalt und Form dieses Verkommnisses (und selbst über das Recht des katholischen Administrationsrathes, auf besagtes Archiv eine Eigenthumsansprache zu machen) wurde dem Vertrag endlich dennoch die schriftliche Sanktion ertheilt *)." Damit waren aber alle

*) Von den Vertragspunkten verdienen folgende Erwähnung: „1. Das alte, aus den Zeiten des fürstlich St. Gallischen Stiftes herrührende und bis zu dessen Auflösung reichende, Archiv soll für den Staat und die katholische Administration ein gemeinschaftliches, untrennbares und unveräusserliches Eigenthum verbleiben. Nur die liturgischen und die auf die Frauenklöster bezüglichen Akten und die des ehemaligen Offizialates werden dem Administrationsrath ausgehändiget." — — 3. „Die Huth und Besorgung dieses Archivs nach einer gemeinschaftlich zu ertheilenden Instruktion wird einem eigenen Archivar anvertraut, wel-

gouvernementalen Sieger — der Sieg war nach dem Gesagten ein Leichtes — nicht zufrieden. Müller-Friedberg bemühte sich Abends in meine Archivstube, tadelte bitter meine „échappée“ im Großen Rathe und sprach die Hoffnung aus, daß sich Aehnliches nicht wiederholen werde. Ich erwiderte ruhig, daß ich ihm und andern für die Beförderung in den Großen Rath dankbar sey, aber gegenüber dieser Gesinnung auch das Bewußtseyn hege, meine Meinung im Großen Rathe über vorkommende Gegenstände in ziemender Sprache vortragen zu dürfen; das Letztere namentlich sey von mir nicht versäumt worden. Ich mußte mir selbst gestehen, daß ich auf die landesväterliche Rüge nicht gefaßt gewesen war. Anders dachte Dr. Neff; der ließ sich von mir meine Ansicht in gleicher Lokalität näher entwickeln und bereute nachher, mich nicht unterstützt zu haben. Ich erwähnte dieses Ereignisses insbesondere darum, um die damalige Stellung der Kanzleibeamteten, die zugleich Kantonsräthe waren, im Verhältniß zu der jetzigen ans Licht zu ziehen, und um über die Schicksale des Archivs vollständige Auskunft zu geben. Meine persönliche Stellung und mein Gehalt blieb unangefochten, das Stiftsarchiv aber ward von der Verwaltung der übrigen Archive getrennt und einem neuen Beamteten übergeben. Der

---

cher ohne erhaltene Bewilligung beider kontrahirenden Behörden bis zur Vollendung der ihm nach dem 7. Art. aufgetragenen Arbeiten kein anderes Amt oder Beruf bekleiden noch treiben darf.“ — — „5. Der Archivar wird von einer Wahlkommission erwählt, welche die Regierung und der Administrationsrath, jeder Theil aus vier seiner Mitglieder, bestellt. Sollten die Stimmen bei der Wahl gleichstehen, so wird die Wahlkommission mit noch drei Mitgliedern der Regierung und drei Mitgliedern des Administrationsrathes verstärkt.“ — An Stoff zu Komplikationen würde es in diesen und andern Vertragsartikeln nicht gebrechen.

erkorene war ein junger Mann, Namens Bossart, der jedoch nie eintrat; am 4. Febr. 1826 ward die Stelle dem mittlerweile eingetroffenen Dr. Anton Henne, von Sargans, anvertraut. Das Verdienst, dem Stiftsarchiv die jetzige vortreffliche Einrichtung gegeben zu haben, gebührt nicht ihm, sondern dem später ernannten Stiftsarchivar Wegelin.

Einen Gewinn zog ich jedenfalls aus der Veränderung: der Umfang meiner Amtsverpflichtungen wurde bedeutend vermindert, und ich gewann an Zeit für die bleibenden. Die erwähnte Großrathsverhandlung gab zu einigen Erörterungen in den Zeitungen Anlaß. Usteri erhielt von mir Bericht über das Geschehene, und sprach darüber in der Neuen Züricher Zeitung. Die Männer des katholischen Administrationsrathes ließen sich zu Anfang des Jahres 1826 in der Zuger-Zeitung vernehmen. Am Schluß ihres Artikels blieb eine Persönlichkeit nicht aus: „es wird nebstbei gut und ersprießlich werden, wenn der jeweilige Archivar ohne andere gleichzeitige und einträgliche Anstellungen ledigerdingen — ein möglichst paritätischer, unparteiischer Archivar ist.“

Den Amtsgeschäften wußte ich immer noch Muße für Außeramtliches abzugewinnen. Ich entwand mich früherer Unthätigkeit als Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Ihr Comité hatte in dem Programm für die in Luzern unter Vorsitz des Staatsraths Eduard Pfyffer gehaltene Jahresversammlung von 1825 neben andern die sehr praktische Frage aufgeworfen: „Welches ist der Einfluß der Gesetzgebung auf das Armenwesen in einzelnen Kantonen oder Landschaften?“ Sie sprach mich vorzugsweise an, im Hinblick auf den bereits oben erwähnten unbefriedigenden Zustand des Armenwesens im Kanton. Der Rahmen schien mir indeß doch zu weit, und ich wählte mir selbstständig einen engern. Die Denkschrift, die ich verfaßt, ist die

erste größere Arbeit, an die ich mich wagte. Sie blieb nicht ohne Beifall und Anerkennung, da ich mich ihr „mit Liebe" gewidmet hatte. Das Wesentliche derselben ist im Auszuge abgedruckt auf Seite 148—158 in den „Neuen Verhandlun„gen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft über Er„ziehungswesen, Gewerbfleiß und Armenpflege. Zweiter „Theil. Zürich 1826." Der Referent der Gesellschaft sagte darüber, vielleicht gnädiger, als der Versuch es verdiente: „Von allen eingegangenen Arbeiten hat vielleicht keine den Sinn der ausgeschriebenen Aufgabe so richtig aufgefaßt, wie die von tiefer Einsicht und Sachkenntniß zeugende Abhandlung des Herrn Regierungssekretär Baumgartner über die Ehegesetze des Kantons St. Gallen in ihrem Verhältnisse zum Armenwesen, welche einzig bedauern läßt, daß die beschränkte Muße des Herrn Verfassers ihm nicht gestattete, auch die übrigen Zweige der St. Gallischen Gesetzgebung auf gleiche Weise zu beleuchten." Der Zweck der Abhandlung war: Entstehen, Bestand und Wirken der damaligen St. Gallischen Ehegesetze, in wie weit sie auf das Armenwesen Einfluß hatten und haben, ganz anschaulich zu mamachen, und den ermittelten Thatsachen diejenigen Schlußsätze zu entheben, welche allgemeinere Anwendung finden mochten. Die verschiedenen, auf das Ehewesen bezüglichen Gesetze werden der Reihe nach aufgezählt; von dem wichtigsten, dem zu Beschränkung der Ehen, wird Folgendes gemeldet, das ich wichtig genug halte, um auch hier eine Stelle zu finden.

„Wichtiger als alle diese Bestimmungen (über Einheirathungsgebühren, Bedingungen für Verehelichung von Geduldeten u. dgl.) ist das Gesetz vom 20. Juni 1818. Während der schweren Theurungsjahre hatte sich nemlich die Regierung von der Nothwendigkeit einer ganz neuen, durch-

greifenden Gesetzgebung über das Armenwesen überzeugt. Im Jahr 1818 legte sie daher dem Großen Rathe mehrere auf diesen Gegenstand bezügliche Gesetzesvorschläge vor. Einer derselben betraf die Centralisation der Armenverwaltung und die Errichtung einer Kantonal-Armen-Direktion; ein zweiter wies dieser letztern die erforderlichen Hülfsquellen an. Zugleich aber hatte die Regierung nach den Quellen der herrschenden Armuth geforscht, und als solche neben den vorübergehenden Uebeln des Krieges, des Mißwachses und der von den Elementen angerichteten Verheerungen vornämlich zweierlei zu erkennen geglaubt, die leichtsinnigen Ehen und den Müssiggang. Gegen beide wollte sie sofort zu Felde ziehen, gegen den letztern durch unnachsichtliche Unterdrückung des Bettels, gegen erstere durch Beschränkung der Freiheit, sich zu verehelichen, zu welchem Ende sie auch hierüber einen Gesetzesvorschlag an den Großen Rath brachte. Die beiden Gesetzesvorschläge über die Armenverwaltung scheiterten an einer Lieblingsidee des Tages; sie wurden verworfen, weil der Große Rath eine Trennung der Armenpflege nach den beiden Glaubensbekenntnissen verlangte. Ob sie indessen auch ohne diesen vorherrschenden Verwerfungsgrund ein günstigeres Schicksal gehabt, und nicht wenigstens in der Vollziehung unübersteigliche Hindernisse gefunden hätten, muß, bei der großen Verschiedenheit in den ökonomischen Verhältnissen der einzelnen Bezirke und Gemeinden, beinahe bezweifelt werden. Grössern Beifall fand der Gesetzesvorschlag über die Ehebeschränkungen, aus welchem nun das oben erwähnte, seither zu drei verschiedenen Malen erneuerte Gesetz vom 20. Juni 1818 hervorgieng *). Das Daseyn und die rechtliche Bedeutung

*) Das Gesetz hat auch seither und bis zur Stunde (1844) ununterbrochen fortbestanden, ist selbst von dem Revi-

dieses Gesetzes ist durch ein früheres vom 29. Juni 1803 bedingt, nach welchem jeder Gemeinde obliegt, ihre Armen entweder aus den Armenfonds, oder, wo diese nicht hinreichen, aus dem Ertrage besonderer Steuern mit dem Nothdürftigen zu versehen.

Um nun den Armenfonds einen Zuwachs zu verschaffen, der sie in den Stand setze, ihrer Bestimmung eher zu genügen, verordnet das Gesetz von 1818, daß jeder Kantonsbürger, der sich zu verehlichen im Begriffe steht, an seine Gemeinde 22 fl. zu entrichten habe, und daß eine Ehe von der Gemeindsbehörde untersagt werden dürfe, wenn der Bräutigam Armenunterstützung genießt, oder keine Mittel zur Erhaltung der Familie vorweisen kann, oder unfähig ist, solche Mittel gehörig zu nutzen und zu wahren.

„Das Gesagte reicht hin zum Verständniß, daß das St. Gallische Gesetz für Beschränkung der Heirathen nur ein Fragment eines allgemeinen Plans ist, das aus dem Schiffbruche großräthlicher Deliberationen gerettet wurde. Dessen ungeachtet ist seine Bedeutung und sein Einfluß auf die Besorgung der Armen und hinwieder auf die ökonomischen und Steuer-Interessen der Gemeinden von kaum geahntem Einflusse. Die Berechnungen, die ich im Jahr 1825 angestellt und durch die schon berührte Abhandlung dem größern Publikum mitgetheilt habe, mögen dieß nachweisen.

„Die Zahl der im Kanton jährlich statt findenden Ehen, heißt es darin, beläuft sich nach einem Durchschnitt von 15 Jahren, nemlich von 1805 bis 1819, laut den sanitätsräth-

---

sionsstrudel, der in Folge der Verfassung von 1831 hereinbrach, nicht ergriffen, und, im Widerspruche mit dem Schlußartikel dieser Verfassung, noch nicht revidirt worden.

lichen Eingaben auf 1079. Wird angenommen, daß die Zahl der dem besagten Gesetze nicht unterworfenen Ehen von Fremden (die in jenen Verzeichnissen mitbegriffen ist) diejenige der auswärts von Kantonsbürgern geschlossenen steuerpflichtigen Heirathen (die hinwieder in den Eingaben der Sanitätskommission nicht begriffen sind) um 79 übersteige, so bliebe als jährliche Zahl der taxpflichtigen Ehen 1000, und der Jahresertrag jener Taxe für den ganzen Kanton wäre 22,000 fl. Wird die Berechnung für eine einzelne Gemeinde fortgesetzt, so ergibt sich, die Gesammtbevölkerung des Kantons auf 140,000 Seelen angeschlagen, zu Gunsten einer Gemeinde von 2000 Einwohnern eine Jahreseinnahme von 314 fl., die, so unbedeutend sie scheint, in 20 Jahren der Gemeinde eine Fondsvermehrung von 6280 fl. verspricht, abgerechnet, daß diese während der ganzen Periode die Zinsen des jeweiligen Kapitals zu Armenausgaben verwenden kann, und dadurch eine gleiche Summe an Armensteuern entbehrlich wird." —

„Auf solche Weise kann jede Gemeinde, die sich einer guten und treuen Verwaltung erfreut, im Laufe weniger Jahrzehnde ohne alle mit dem Bezug von wirklichen Abgaben verbundenen lästigen Vorkehrungen ein beträchtliches Armengut erwerben." Folgen dann verschiedene Betrachtungen über Ziel und Nutzen des Gesetzes bezüglich der Verhinderung leichtsinniger Heirathen und besorgten Amtseingriff von Seite der Behörden in die individuelle Freiheit.

„Die Anlässe (von Ehebehinderung) sind nicht häufig, und es ist dieses ein sicherer Beweis, daß, wenn auch ungeachtet des Gesetzes viele leichtsinnige Ehen geschlossen werden, wenigstens keine Eigenmächtigkeit der Ortsbehörden die Vermuthung rechtfertigt, es sey zur Abwendung eines kleinern Uebels ein größeres ins Leben gerufen worden. Von

der Mitte des Jahres 1818 bis zum April 1825 sind ungefähr 260 Rekurse gegen Heirathsuntersagungen an die Regierung gelangt, und bei der bekannten Neigung der untern Volksklasse, der obersten Landesbehörde Besseres zuzutrauen, als den eigenen Ortsvorgesetzten, läßt sich mit Grund annehmen, daß im Ganzen wenig beharrliche Verweigerungen statt gefunden, gegen die nicht Rekurs ergriffen worden, und daß also die Vollziehung des Gesetzes nur die genannte oder eine nicht viel höhere Zahl von Paaren betroffen habe. Von diesen unterlagen wenigstens 80 der Bestätigung des Verbotes, 120 etwa setzten ihr Begehren bei der Regierung durch, und die 60 übrigen wurden an die Erfüllung gewisser Bedingungen erinnert, in Folge deren erst näheres Eintreten in ihr Gesuch stattgefunden hätte, sofern sie es erneuert haben würden. Die Einen davon beseitigten wahrscheinlich die Hindernisse, welche ihnen die Gemeindsbehörde entgegengesetzt hatte, in der Gemeinde selbst; die Andern verzichteten auf ihr Begehren."

Nach mehreren andern Betrachtungen schloß die Abhandlung mit der Ansicht, daß da, wo die Möglichkeit des Heirathsverbotes bereits gesetzlich aufgestellt ist, und das Armenwesen noch thätiger Aufmunterung bedarf, eine freiwillige Verzichtleistung auf dieses Schutzmittel von bedenklichen Folgen seyn könnte, — daß hingegen, wo die Besorgung der Armen durch hinreichende Fonde und übrige gesetzliche Einrichtungen genügend sichergestellt ist, doch der Gründe kaum genug vorhanden seyn dürften, die Ehebeschränkung ebenfalls einzuführen. So viel über jenes statistisch-administrative Fragment. Bemerkenswerth ist, daß ungeachtet der sichtbaren und erprobten Zweckmäßigkeit des erwähnten Ehegesetzes für St. Gallen, meines Wissens kein anderer Kanton dasselbe nachgeahmt hat. Um so weniger nahm ich Ende

1835 Anstand, auf die Abschaffung der hohen Gebühr für einheirathende Weibspersonen anderer Kantone und Staaten anzutragen, was dann auch gesetzlich dekretirt wurde. Ich fand nemlich, daß angehende Ehen bereits hinreichend durch die Heirathstaxe von 22 fl. belastet seyen, und daß es eine Täuschung sey, zu glauben, es hafte die Einheirathsgebühr auf dem fremden Weibe, — wie denn wirklich am Ende der Betrag dem künftigen Ehepaar entzogen wird, also den Wohlstand des sich verheirathenden Kantonsbürgers schwächt, ohne irgend einen Vortheil, der aus vergeltender Rückwirkung auf die Heimath der Braut zu ziehen wäre.

Ich nahe dem Ziele dieses ersten Abschnittes. Bevor ich ihn schließe, trage ich nach, daß sich allmählig wie meine gesellschaftlichen Verbindungen in St. Gallen so auch meine Correspondenzen durch die Schweiz erweiterten. In St. Gallen ließ ich mich (1825) in die sogenannte „literarische Gesellschaft" aufnehmen, ein Lesezirkel, etwas eintönigem Politisiren, seltener den Vorlesungen geistig höher bedachter Mitglieder gewidmet. Mit Sorgfalt und Eifer nahm ich mich auch der von D. A. Zollikofer-Thomann gewidmeten „schweizerischen Wittwen-, Waisen- und Alterskasse" an, die später in so kläglicher Weise sich auflöste. Ich war einer ihrer ersten Vorsteher. Diese und ähnliche Bestrebungen, ein meistens heiterer Humor, eine ununterbrochene Rührigkeit, Beweglichkeit und Thätigkeit verliehen mir allmählig jenes hohe Maß von Popularität, das mir so allgemeinen und vieljährigen Einfluß sicherte.

Zweiter Abschnitt.

Eintritt in höhere Amtskreise.

Der redliche und emsige Ledergerw von Wyl, erster Staatsschreiber, ging im Winter von 1825 auf 1826 langsam und zehrend der zeitlichen Auflösung entgegen. Monate lang ward ich daher wieder für die Protokolle des Kleinen Rathes in Anspruch genommen, während Joh. Nep. Saylern, der zweite Staatsschreiber, den kranken Vorstand der Kanzlei ersetzte. Meine Anstrengung — ich hatte nebenbei für die Commission des Aeussern zu arbeiten, und konnte mich auch von meinen Obliegenheiten im Archive nicht trennen — drohten, nicht zwar mich muthlos zu machen, wohl aber körperlich zu gefährden. Sey es Einbildung oder Wirklichkeit, ich litt an der Brust und war besorgt für die Zukunft, für jene meiner heranblühenden Familie zumal. Der Frühling ließ mich wieder frisch aufleben. Neue Successe unterließen nicht, mein Gemüth in sichtlich bessere Stimmung zu bringen, und jene Besorgnisse verschwanden.

Der Kleine Rath ernannte mich am 19. Mai 1826 zum

„ersten Staatsschreiber.“ Das Ereigniß machte Epoche in der Amtswelt. Es waren zwei einzige Konkurrenten: der zweite Staatsschreiber nebst mir. Die Umstände hatten uns auch zu wirklichen Nebenbuhlern gemacht, doch wußten wir die Außenseite eines anständigen Vernehmens unter uns zu behaupten. Saylern war älter an Jahren als ich, aber um etwas jünger im Dienste. An Fleiß stand er mir gleich. An Schwung übertraf ich ihn; der Kenntnisse und Talente halber hielt man uns beide für tüchtig. In philosophischen und politischen Weltansichten konnten wir uns nicht verständigen, da Erziehung und Schicksale verschieden waren. Die Regierung bestand damals aus den Landammännern Müller-Friedberg und Zollikofer, dann den Regierungsräthen Reutti, Falk, Gmür, Kubli, Mayer, Saylern (Bruder des Staatsschreibers), — Meßmer war im April gestorben. Neben Saylern, der in Ausstand kam, blieben noch sieben Wähler. Deren Tendenzen waren durch die eigene politische Ausscheidung im Rathe selbst gegeben. Die beiden Landammänner, dann Kubli und Mayer, neigten sich auf meine Seite; die übrigen drei, häufig mit den Landammännern nicht einverstanden, setzten sich in Opposition und stimmten für Saylern. Die Mehrheit war sonach zu meinen Gunsten. Bei dem Wahlgeschäfte präsidirte Müller-Friedberg. Das Protokoll bezeichnet die Stimmenzahl nicht, sondern sagt bloß: „Durch Mehrheit der Stimmen u. s. w.“ Der größere Theil des Publikums billigte die Wahl und versprach sich Gutes von ihr. Beglückwünschungsschreiben von nahe und fern bezeugten die Theilnahme mancher jüngerer und älterer Freunde. — Ich trat alsobald mein Amt an, nach zuvor erhaltenem und benutztem Urlaub zur Abfassung der Gesandtschaftsinstruktion und der Abtheilung des Aeußern für den Amtsbericht (22. Mai); dem Zurückgesetzten ließ

ich meinen Sieg nicht empfinden. Allein er konnte ihn doch nicht verschmerzen und ließ sich in spätern Jahren zum ersten Examinator befördern, ein Amt, für das Saylern vollkommen geeignet war. Das Archivariat und die Stelle des Regierungssekretärs wurden wieder getrennt. Jenes überging (am 14. Juni, nach gegebener Einwilligung von Seite des katholischen Administrationsrathes), auch für das Kantonsarchiv an Henne, dieses an einen, später wieder abgetretenen Hektor Zollikofer, von St. Gallen. Henne blieb Verwalter beider Archive bis zum 21. April 1834, zu welcher Zeit, nach vielen Untersuchungen und Erörterungen über des Archivars Leistungen während acht Jahren, die Archivverwaltung neuerdings getrennt, jene des Stiftsarchivs dem Herrn Wegelin, der sich 1825 vergeblich dafür gemeldet hatte, die des Kantonsarchivs dem Hrn. Ehrenzeller übertragen wurde. Beide Wahlen haben sich in der Folge als gelungen erprobt.

Bevor ich die gedrängte Geschichte meines Amtslebens fortsetze, sey mir erlaubt, eine treue Charakteristik der St. Gallischen Regierung im Jahr 1826, ihres Wirkens, ihrer Vorzüge und Schwächen, einzuschieben. Sie liefert den Schlüssel zu wichtigen spätern Ereignissen. Persönliches und Sächliches werde ich nach Bedarf an die Sonne ziehen.

Die schönere Periode hatte der Kanton St. Gallen unter der Mediation verlebt; materielle wie persönliche Ursachen wirkten hiefür zusammen. Der föderalistischen, örtlichen Ansicht war durch Aufhebung der in den meisten Bezirken wenig geliebten, in manchen selbst verhaßten helvetischen Einheitsrepublik Rechnung getragen worden. Den Gegnern des alten Unterthanen- und Zersplitterungsunwesens war durch Bildung eines Kantons entsprochen, der an Umfang und Entwicklungsmitteln die Förderung öffent-

cher Wohlfahrt zuzulassen und zu begünstigen verhieß. Der Aufschwung für die neue Schöpfung war da; Erörterungen über Wiederherstellung des Stiftes St. Gallen wurden im Sinne der Erhaltung des Kantons erlediget. Wiederkehrende Ruhe, Minderung der Lasten, war eine günstige Vorbedeutung für den jugendlichen Staat und gewann ihm hie und da Anhänger. Die Männer, welche das Schicksal an seine Spitze rief, standen guten Theils in der Kraft ihres Alters, in ungeschwächtem Ansehen, mehrere unter ihnen, durch Erfahrung, Geist und Kenntnisse gleich ausgezeichnet. Manche schöne und große Werke, bleibende Monumente der Gesetzgebung, gereichten der Mediationszeit zum Ruhm. Auch bei minder günstiger Beurtheilung ist nicht zu vergessen, daß die napoleonischen Kriegszeiten dem Lande manche Opfer und Sorgen aufluden, ohne welche für örtliche Wohlfahrt noch viel ergiebiger hätte gewirkt werden können. Was mißfiel, war der Abgang gewisser demokratischer Formen, welche vielen Bezirken als das Ideal ihrer Wünsche erschienen, dem Kanton St. Gallen aber und seiner Verfassung nicht gewährt worden. Hohe Steuern, verhältnißmässig großer Geldbedarf und ungewohnter Glanz ließen nebenbei eine wirkliche Popularität von Verfassung und Regierung nicht aufkommen. Die öffentliche Stimme war nicht gerecht, wie spätere Zustände nachweisen werden. Nach Aufhebung der Mediation machten sich rührige Zentrifugalkräfte, Trennungsgelüste bemerkbar. Der Kanton verfiel innerlich, wenn seine Theile auch formell noch zusammenhingen und St. Gallischer Autorität in keinem Landestheile je ganz aufgekündet wurde. Ein Jahr der Anarchie folgte zehn Einheitsjahren, in seinem Gefolge eidgenössische Repräsentanten und Exekutions-Truppen (1814). Damit war auch Freude und Liebe für die St. Gallische Staatsordnung dahin. Die Pazifikation war

nicht ohne große Opfer möglich. Für das Konfessionelle, bis ins Erziehungswesen hinein, forderte und mußte man gewähren gänzliche Trennung der Verwaltung, was eine Trennung der Gesetzgebung und Vollziehung in allen konfessionellen Beziehungen zur Folge hatte. Der Hauptstadt ward auf Kosten der Evangelischen vom Lande eine verhältnißmässig stärkere Repräsentation gewährt. Diese und andere Umstände waren der innern Entwicklung des Kantons nicht mehr förderlich. Die konfessionelle Organisation wirkte störend auf die Einheit und den innern Zusammenhang des Kleinen wie des Großen Rathes; die stärkere Masse war, vielleicht nicht ohne Grund, Gegenstand vielseitigen Mißtrauens, das bei allen dornichten Fragen durchbrach. Die Trennung vom Bisthum Konstanz und die dadurch nöthig gewordenen Erörterungen über neue bisthümliche Einrichtungen trugen das Ihrige zur Mißstimmung bei. Der Regierung und dem Staate überhaupt waren die unmittelbare Leitung der wichtigsten Lebensfragen, die Wahrung politischer Ordnung und Rechtsame im Verhältniß zur Kirche z. B., beinahe ganz entrückt. Finanzwehen von 1815 waren noch gut zu machen, die Folgen der Hungerjahre noch nicht verschwunden. So erklärt sich, daß der frühern rüstigen Periode des Schaffens eine andere der Erschlaffung und der Stagnation folgte. Zufällige Umstände wirkten auch hier mit: Lange amtliche Lebensbahnen stumpfen ab — nur außerordentliche Menschen machen hievon eine Ausnahme —; das alternde Wesen bringt einer Regierung wie dem Regierten zwar Gemächlichkeit, aber auf die Gefahr hin, rege oder sich regende Bedürfnisse unerfüllt zu lassen; nun ists aber immer besser: die Regierung sey selbst die klug anregende, als die gestoßene Potenz im Lande. Das erste nun war die St. Gallische Regierung nicht mehr; suczessiv eingetretene Ersatzmänner vermochten

den bereits angegebenen Ton und die Tonangebenden in ihrem Einflusse nicht zu schwächen. Es entstand daher auch jetzt ein gegenseitiges Verhältniß von Zutrauen zwischen Volk und Regierung nicht. Jenes beschränkte sich aufs Gehenlassen, und diese schleppte sich im breiter und unstäter gewordenen Geleise wenig wirksamer Regiererei fort. In seinem Innern war der Rath zwischen Müller-Friedberg und Gmür parteiet; dieser machte die Opposition für vermeinte oder wirkliche katholische Interessen und jener fand den Ausweg gewöhnlich nur in irgend einer Kapitulation, die ihn vor gänzlicher Zurücksetzung und vor fatalen Fehden sicher stellte. Dafür machte man ihm die Lorbeeren eidgenössischer Laufbahn nicht streitig. — Eines der ausgezeichneten Mitglieder des Kleinen Rathes war zur Zeit meines Amtsantrittes als Staatsschreiber nicht mehr unter den Lebenden: Meßmer. Sorglosigkeit für seine Gesundheit auf stets sich wiederholenden Amtsreisen raffte ihn vor der Zeit hinweg. Sein Vorzug war ein äußerst loyaler Charakter, eine unermüdliche Thätigkeit für Gegenstände innerer Verwaltung. Er war der Gründer der St. Gallischen Brandassekuranzanstalt, einer der ersten in der Schweiz, und der Ueberwinder hartnäckiger Volksvorurtheile in diesem Gebiete der Förderung öffentlichen Wohles, — er der Entsumpfer der Linthgegend mit Escher, der Verbesserer der Straßen u. s. w. Die acht übrigen Mitglieder haben wir oben schon genannt: Müller-Friedberg fühlte allmälig Bedürfnisse der Ruhe. Zollikofer klagte mir bei hundert vertraulichen Anlässen über Geschäftserlahmung, Mangel an gegenseitigem Vertrauen, den konfessionellen Sönderungsgeist im Kleinen Rath und den Abgang an Popularität der Regierung; diesen Uebeln wußte er selbst nicht zu begegnen, denn ihm gebrach es an Thatkraft; er goß nur habituellen Kummer in meine Brust

aus. Mayer und Saylern tüchtige Geschäftsmänner, doch nur letzterer mit dem erforderlichen Fleiße begabt, aber nicht sattsam populär, daher beide eine wesentliche Hebung des regierungsräthlichen Ansehens nicht durchzusetzen wußten. Kubli, von Quinten, ein starker Siebziger, schon im Jahr 1767, wenn nicht noch früher, Landschreiber von Glarus, 1797 Repräsentant der Schirmorte in den St. Gallisch-Landschaftlichen Fehden, abgenutzt, ein gefälliger Anhörer der tausend Petenten und jederzeit geneigt, Konsequenz und Wirksamkeit der Regierung für Befriedigung individueller und lokaler Wünsche zu opfern. Von den drei, der katholischen Partei angehörenden, Mitgliedern war Reutti der tüchtigste an Geist und Erfahrung, doch von Dominik Gmür in vielen Beziehungen gedrängt und nicht mehr selbstständig genug; ohnehin brauchte er gern seinen Einfluß zur Schwächung desjenigen von Müller-Frieberg. Gmür selbst war der zähe Repräsentant der katholischen Interessen und stabiler Matadorenschaft auf dem Lande. Falk endlich, durch Gemüthlichkeit und Rechtlichkeit ausgezeichnet, blieb nicht ungern im friedlichen Hintergrund. Meßmern ersetzte am 21. Juni 1826 ein neues Mitglied, Johann Mathias Näff, von Altstätten, ein liebenswürdiger, Jedermann gefälliger, populärer Mann, sehr brauchbar zur Beaufsichtigung des Rechnungswesens, doch kaum mit der Absicht in den Kleinen Rath getreten, die amtliche Wirksamkeit in demselben sich zur Lebensaufgabe zu machen.

Diese Regierung hatte sich unter den genannten Umständen den Staatsschreiber in meiner Person untergeordnet oder beigesellt. Mein Charakter und meine Rüstigkeit, dann mein ununterbrochener Fleiß, mußten mir Einfluß wie Vertrauen verschaffen. Ich richtete meine Sorgfalt zunächst auf die durch allzu große Nachsicht oder Krankheitsumstände mei-

ner Vorgänger leidend gewordene Ordnung in der Kanzlei. Bessere Arbeiter wurden allmälig angestellt; ich bewirkte zweckmässigere Vertheilung der Arbeiten, Nachholen der Rückstände, Ordnung in Allem, Hebung der Kanzleieinkünfte. Im Verhältnisse zur Regierung wohnte ich ununterbrochen den Sitzungen bei, der Redaktion ihrer Standesschreiben und innern Weisungen widmete ich die größte Sorgfalt, eingedenk der passenden Instruktion, welche mit Recht verdeutete, daß die Würde und das Ansehen einer Regierung zum Theil von den Formen und der Gediegenheit abhängig sey, welche sie in ihren schriftlichen Erlassen nach Innen und Außen in Anwendung setze. Der Standesschreiben meiste verfaßte ich selbst, weil ich dazu bereits als Sekretär der Kommission des Aeußern eingeübt worden war. Es diente dieß zu wesentlicher Erleichterung Müller-Friedberg's.

Daß ich bei solchen persönlichen Leistungen der Regierung wohl zu statten kam und von ihrer Seite auch Anerkennung fand, daß sie meinen Kredit bei dem Großen Rathe und bei dem Publikum zusehends hoben, war eine natürliche Folge menschlicher Erscheinungen und Gegenwirkungen. Daß ich von der Regierung bald auch zu verschiedenen ausserordentlichen und außer meinem Amtsbereiche liegenden Verrichtungen verwendet wurde, ergab sich aus ihrer eigenen Zusammensetzung und der in ihrem Gremium verfügbaren Kräfte.

Von der angeblichen Oppositionsstellung, die ich gegenüber der Regierung später eingenommen haben soll, und worüber meine Gegner, Verkleinerer und Verdächtiger in folgenden Jahren so lautes Geschrei ausstießen, soll in einem besondern Abschnitte gründlich die Rede seyn. Diese Erzählung kann und soll dem geschichtlichen Gang der Ereignisse nicht vorgreifen.

Lieber verweile ich jetzt in ungetrübter Erinnerung bei damaligen für mich in den meisten Beziehungen sehr erfreulichen Zeiten und ihren Ergebnissen.

Meine öffentlichen Verhältnisse waren gedeihlich und angenehm. Die Sucht übersprudelnder Einmischung in den politischen Gang der Dinge hatte unerfahrene Männer noch weniger ergriffen, als nur sechs oder sieben Jahre später. Ich selbst war fern von ihr. Im Alter von neunundzwanzig Jahren und in den ersten Staatsämtern stehend, fiel mir das Einnehmen einer gesuchten, hervorragenden, egoistischen und selbstgefälligen Stellung auch von ferne her nicht bei. Ich war zufrieden, die Aelteren, Erfahrenern kennen zu lernen, sie zu studiren, aufzufassen, ihr Wesen so viel möglich in das Meinige aufzunehmen. So mein Verhältniß zu Müller-Friedberg, später zu Usteri, und zu ausgezeichneten Mitgliedern der Tagsatzung; dieß mein Zweck einer sich allmälig erweiternden Korrespondenz. Die Mängel und Gebrechen der Staatsverwaltung zu St. Gallen insbesondere blieben mir zwar nicht fremd, manche eidgenössische Angelegenheiten schienen mir doch nicht ganz recht zu liegen. Aber weit entfernt war ich vom Glauben, daß es nun an mir sey, auf diesem Felde Wunder zu leisten, oder daß ich einer der unentbehrlichen Messiasse sey: Mit Arbeiten, viel Arbeiten, stets Gemüth und Verstand nützlichen Dingen zugewendet, glaubte ich meine Lebensaufgabe durchaus zu erfüllen. Und so war es auch. Weiter gehenden Tendenzen vermochte ich keinen Beifall abzugewinnen.

Die Begierde, mir unentbehrliche St. Gallische Landeskenntniß zu erwerben, trieb mich im Juli 1826 auf eine Reise durch Appenzell und das Rheinthal nach dem Bezirke Sargans, den ich zum ersten Mal sah — denn noch nie hatte ich den Fuß jenseits des Hirschensprungs angesetzt, —

ich nahm meinen Urlaub genau auf die Zeit der Jahresversammlung des schweizerischen sogenannten Sempachervereins. Er tagete dießmal in Gais und am Stoß und nahm politisch jene Stelle ein, die sich später die schweizerischen Schützenversammlungen auswählten, die eines Heroldes schweizerischer Nationalität. Sempacher Verein hieß er vom ersten Versammlungsorte her; sein Zweck war eine jährliche Pilgerfahrt an eine der klassischen geschichtlichen Stellen der Schweiz: Sempach, Dornach, St. Jakob, Schwaderloch, die Ufnau, dann der Stoß, vielleicht andere Orte noch wurden der Reihe nach besucht. Die Mitglieder waren feurige, junge Patrioten, meistens Männer, die auf deutschen Hochschulen Bildung und Verbildung sich geholt, und einen merkbaren Anflug burschenschaftlichen Geistes sich angeeignet hatten, viele treffliche, ja großartige Charaktere, neben klappernden Windmühlen. Groß war der Volkszulauf nach Gais und Stoß, — man eilte, aus Neugier oder Theilnahme, zu einem Nationalfest; denn die Außenseite eines solchen nahm die Versammlung durch Zahl der Glieder und Gäste, durch Vorbereitung und Lokalität an. Von dem Wahlplatze neben der Kapelle donnerten und brüllten die Redner hinab ins Rheinthal, hinüber in die Tirolerberge und hinein an die massiven Flanken des Sentis. „Freiheit, Eintracht und Einheit" wurden bis zum Erdrücken geliebkoset: herrliche Gesinnungen, in majestätischen Worten ausgedrückt, in vieler Beziehung wohlthuend, ermunternd und begeisternd. Aber Mißtöne störten die politische und humane Harmonie des Festes. Den „Fürstenknechten da drüben" ward reichlich Hohn und Verachtung gespendet und leider verstieg sich dabei einer der Redner bis zum Gebrüll. Es war dieß das allgemeine Urtheil und der Verein konnte sich von der Schlappe, die er sich durch Uebertreibung gegeben, selbst nicht mehr erholen.

Ich war entzückt und indignirt zugleich, entzückt über die üppige Fülle geistiger Kraft, die einzelne der Hauptpersonen entwickelten, erbittert über die betretenen Abwege. Herausforderungen ohne Grund, Kränkungen ohne Veranlassungen, Wehre ohne Angriff erschienen mir mindestens zu schauspielartig, der Bestimmung schweizerischer Nationalität fremd, ihrem Glücke nicht förderlich. Dem Verein herzlich gram, — ich ahnte zwar noch nicht, daß er der Vorläufer des später so ungelenkig gewordenen Radikalismus seyn werde — verließ ich die Stätte, wo vaterländisches Hochgefühl sich bis zu lächerlicher Prahlerei verstieg, um die St. Gallischen Bezirke zu durchwandern. Ich sah den Scholberg, innig erfreut über großartigen Bau, eine der weniger zahlreichen Trophäen der Restaurationsperiode, hinter einer Felsenecke die Inschrift herbuchstabirend. Ich konnte nemlich nicht vergessen und nicht verdauen, daß kurz zuvor ein Freund sich gegen mich selbst über die amtlichbreite Plattheit der Inschrift lustig gemacht hatte. Ich besorgte beinahe der Verfasser selbst gewesen zu seyn. Wenigstens hatte ich, aufgefordert durch Regierungsrath Meßmer, der mir den hiefür erforderlichen stylistischen Geschmack zutraute, drei, vier Entwürfe einer solchen Inschrift verfaßt und dem Besteller zur beliebigen Benutzung überreicht. Doch wasche ich meine Hände in Unschuld. Jene oder andere Muster wurden im Kleinen Rathe vorgelegt und eines derselben von diesem ausgewählt. Jedenfalls riecht es nach Kanzleistyl. Latein indessen, wenn es noch langweiliger gewesen wäre, hätte doch mancher Dilettant bewundert! So sind die Menschen.

Wir standen mitten im Sommer. Ein Besuch in Pfäfers gehörte mit in meinen Reiseplan. Meine Empfänglichkeit für großartige Eindrücke hatte im Laufe der Jahre nicht abgenommen. Kaum hatte ich die Taminaschlucht erreicht

und brennenden Durst an der Tafel gelöscht, befand ich mich schon auf dem halsbrechenden Wege zur Quelle. Ich schritt als guter und sicherer Läufer einher, allein, ohne weitere Gesellschaft, als meinen Führer, der mir nach Art dieser Leute das schmeichelnde Zeugniß gab, noch wenige Männer das erstemal mit solcher Sicherheit diesen Weg wandeln gesehen zu haben, — die Weiber machen, nach Mancher Aussage, ohnehin eine Ausnahme und sind dem Schwindel auf schwankendem schmalem Stege weniger unterworfen. Damals noch mochte man den Gang nicht als ungefährlich angesehen haben. Ich unterlasse Beschreibungen der Oertlichkeit; Dr. Kaiser und Andere vor ihm haben sie hygieneisch und naturwissenschaftlich beschrieben, und für bloße poetische Herzensergießungen, zu welchen ich zu kalt, verweise ich auf Dichternaturen, die, wie Wessenberg, hier wie überall, das Walten des Allmächtigen in seiner Herrlichkeit erkannten und priesen.

Ich zog weiter, Frühmorgens 4 Uhr, nach Vettis, von dort über den Gunkels nach Reichenau, dann nach Chur zurück, wieder ins Sarganserland, dessen untern Theil ich auch noch kennen lernen wollte, weilte in Mels bei Freund Oberly und seinen biedern gastfreundlichen Aeltern, bestieg die St. Georgenkapelle bei Bärschis und durchschnitt langsamen Zuges den Wallensee, um über das Toggenburg nach St. Gallen zurückzureisen. Den Zweck meiner Reise hatte ich erreicht, Land und Leute näher kennen gelernt. In verschiedenen Amtsverrichtungen überzeugte ich mich handgreiflich von dem Nutzen solcher Fußreisen.

Ich knüpfe hier eine ähnliche Exkursion an, bedeutender in ihren Folgen auf meinen spätern Wirkungskreis und die materiellen Fortschritte des Kantons St. Gallen, die ihm in spätern Jahren so verdienten Ruf erwarben. Befreundet

mit den Brüdern Anderegg in Wattwyl ließ ich mich Ende Novembers 1826 zu einem Besuch in ihrem Familienkreise bewegen. Schon hatten einige wackere durchgreifende Männer des Toggenburgs den Plan einer vollständigen Straßenverbesserung durch das obere Land und der Eröffnung des Passes von Wildhaus gefaßt, auch dessen theilweise Ausführung begonnen. Ich nenne diese Männer, deren Verdienste um das Toggenburg und mittelbar um den Kanton St. Gallen von längerer Dauer sind, als die Anerkennung, die sie unter ihren eigenen Mitbürgern gefunden: Appellationsrichter Kappler, und Bezirkskommandant Schwander, jener denkender Kopf, ein glücklicher Autodidakt, dieser ein rastloser Mauerbrecher für öffentliche Zwecke. Eben war auch Ingenieur Richard Lanicca, aus Graubünden, in Wattwyl. Tiefer Schnee lag bereits und vollendete Schlittbahn führte uns bis Alt = St. Johann; auch diesen Kantonstheil sah ich jetzt zum ersten Mal, freilich in wenig günstiger Bekleidung zur Beobachtung, doch nicht für den Zweck, der der Fahrt unterstellt ward. Um recht für eine Idee ergriffen und erwärmt zu werden, muß man das Terrain ihrer Ausführung sehen und kennen. Bereits konnte man mir eine vollendete Straßenstrecke zeigen, es war die Kunststraße an der Burg, zwischen Stein und Alt=St. Johann, der erste Versuch einer Umgehung der Berghöhen mittelst künstlicher Bahn auf Stützmauerwerk längs der Thur, ausgeführt ohne alle Anregung, ohne Zuthun der Staatsregierung, das alleinige Werk der genannten Männer und der Gemeinden, welche herzhaft die Bestreitung der Kosten unternommen hatten. Ich staunte, applaudirte, versprach treue Mitwirkung für die Folge, und hielt Wort, wie nachherige Ereignisse beweisen.

Die Eröffnung des Wildhauser Passes war von nun an mein Lieblingsgedanke. Die schon genannten Männer regten

den Eifer der nächstbetheiligten Gemeinden Wildhaus und Gams auf; in jener nahm sich der Adjutant Bernhard Kuhn, nachheriger ausgezeichneter Bezirksammann, in Gams der Kreisammann Hardegger der Unternehmung an. Was sich Meßmer, der verstorbene Regierungsrath, bei örtlicher Bereisung des Passes im Jahr 1824 nur als Wunsch gedacht, dessen Ausführung unternahmen jene. Den privativen Besprechungen folgten amtliche Anregungen bei der Regierung selbst. Hier war ich das perpetuum mobile movens, und kaum waren die Wintermonate verstrichen, hatte ich von der Regierung schon den Auftrag erhalten, für Verwilligung von 25,000 Gl. zum Bau der neuen Straße von Wildhaus nach Gams die erforderliche Botschaft an den Großen Rath abzufassen. Ich legte die ganze Wärme meines Strebens in dieses Aktenstück, und wenn es dem Erforderniß üblichen offiziellen Frostes nicht entsprach, so ist dieß wenigstens ein verzeihlicher Fehler. Man war solcher Sprache damals noch wenig gewohnt; sie entfernte sich von der gemeinen kanzleiischen Behandlung des Stoffes, wie von der gewundenen diplomatischen Darstellung, durch die sich Müller-Friedberg'sche Berichte an den Großen Rath auszeichneten. Form und Sache erhielt inzwischen Beifall; die Bedenken wurden bei der Diskussion überwunden, was bei bekannter Aengstlichkeit und Geschnürtheit des damaligen Großen Rathes in Auffassung weitaussehender Zwecke und in Bewilligung der dazu nöthigen Fonde, vor allem in Betracht des noch mächtigen Bezirksgeistes, der hier Vorurtheile und Eigennutz, d. h. sich selbst zu überwinden hatte, ein glänzender Sieg genannt zu werden verdient. Der Große Rath dekretirte am 22. Juni 1827 die Eröffnung des Passes und zu dessen Behuf einen Staatsbeitrag von 25,000 Gl.; die Ausführung ward unter unmittelbare Aufsicht einer aus den

zunächst betheiligten Landschaften gewählten Direktionskommission übertragen. Ich wurde nun nur um so mehr eine der ersten und gewichtigsten Stützen des Unternehmens.

Aber auch auf der eidgenössischen Laufbahn sollte ich zu dieser Zeit um einen Schritt vorwärts rücken.

Auf Veranlassung des sachkundigen und eifrigen Zollrevisors der Eidgenossenschaft, Johann Kaspar Zellweger, ward um die Mitte Februars (vom 19. Februar bis 1. März) eine Konferenz sämmtlicher, bei der Hauptstraße von Rorschach nach Genf und ihren wichtigsten Verzweigungen betheiligten, Stände in Zürich gehalten. Rathsherr Konrad von Muralt präsidirte. Die Regierung von St. Gallen ordnete den Regierungsrath Gmür mit mir ab. Zum ersten Mal erschien ich als Deputirter in eidgenössischen Kreisen, noch fremd in der Materie, welche die wichtige Tagesordnung bildete, aber eifrig bereit, mich in dieselbe einzuweihen. Es handelte sich um das von Zellweger bearbeitete und empfohlene Transitkonkordat, d. h. um gleichmäßige Reduktion aller Transitgebühren auf genannter Straße auf 3/4 Rappen von der Stunde und vom Zentner. Repräsentirt waren Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Neuenburg und Genf. Vierzehn volle Tage lang ward an den lokalen Zollinteressen gerüttelt, um sie dem eidgenössischen unterzuordnen. Am meisten Widerstand erfuhr das Projekt von Landammann Muret, dem ersten Abgeordneten des Kantons Waadt, der in Zellweger einen administrativen und kommerziellen Utopisten zu sehen glaubte und seinen Reformeifer mit der beißendsten Satyre geißelte. Zellweger'n that die offizielle Mißhandlung bis zu Thränen weh. Die Sitzungen, neun lange an der Zahl, unter vielen Unterbrechungen und Ueberweisungen zu Abänderungen, Redaktionsarbeiten u. s. w., fanden in der Weise statt, anfäng-

lich im Saale der Tagsatzung, später im Kommissionszimmer, wo schon so mancher gordische Knoten der Eidgenossenschaft vergebens zu lösen versucht wurde. Nach der Rückkehr, 8. März 1827, verfaßte ich zu Handen des St. Gallischen Kleinen Rathes den Konferenzialrapport. Hier ein Auszug von demselben, der zugleich über die Stellung Zellweger's in der Konferenz Aufschluß gibt: „Mit Beziehung auf diese (von mehrern Kantonen angetragenen), zum Theil wesentlichen Abweichungen, dann insbesondere auf die bei Anlaß des Artikels wegen Bestimmung des Transitgutes, als welches Waadt zu Verminderung seines Verlustes nur den reinen Transit aus dem Ausland ins Ausland gelten lassen wollte, zu Tage gekommenen Einwendungen schilderte Hr. Zellweger in einer langen und eindringlichen Rede, in der dritten Sitzung am 21. Februar, die unausweichliche Nothwendigkeit, das nach allen seit 1810 stattgefundenen Verhandlungen als einzig möglich und ausführbar anzusehende Verbesserungssystem, zum Nutzen und zur Ehre des Vaterlandes nicht schnöde von der Hand zu weisen und dergestalt die schönen Hoffnungen alle mit einem Schlusse gewaltsam zu zernichten, welche sich auf das einmal begonnene Werk der Zollrevision bauen ließen. Mit ergriffenem Gemüthe wies er auf seine dreijährigen, fast ununterbrochenen Arbeiten, deren weitere Fortsetzung wohl nur von dem Gelingen des vorliegenden speziellen Planes abhangen könne." Man kennt das Resultat; es war so gut als null; doch lernten die Kantone nun allmälig gegenseitig ihr Zollwesen kennen. — Gmür und ich kehrten über Frauenfeld nach St. Gallen zurück und machten bei diesem Anlaß monachischen Besuch in der Karthause Ittingen, in Gesellschaft des Landammanns Anderwert.

Mit dem Jahre 1825 war die Stelle eines Legations-

sekretärs bei der Gesandtschaft eingegangen; Franz Schlumpf hatte sie das letztemal bekleidet. Ich hätte mir Rechnung machen dürfen, im Jahr 1826 mit diesem Posten abermal beehrt zu werden. Allein da ich in der Zwischenzeit Mitglied des Großen Rathes und Staatsschreiber geworden war, so fand sich hier Inkompatibilität. In dieser höhern Stellung konnte ich schicklicher Weise die untergeordnete nicht mehr bekleiden. Ich aspirirte daher auch nicht. Die Wahl fiel auf meinen Freund, den damaligen zweiten Examinator, Dr. Johann Stadler. Wenige Tage nachher (19. Juni) wurde er zum mittelbaren Mitglied des Großen Rathes befördert. Ein Jemand machte nun den Antrag, Stadler'n als „Mitglied des souveränen Rathes" Schicklichkeit halber den „Charakter" eines zweiten Gesandtschaftsrathes zu verleihen, da es sich nicht geziemt hätte, ein Mitglied des Großen Rathes an den Sitz der Bundesversammlung abzuordnen, ohne ihm den Eintritt in dieselbe zu vermöglichen. Gesagt, gethan: Stadler wanderte, neben Müller-Friedberg, Vater, und Appellationsrichter Schirmer, als zweiter Legationsrath oder dritter Gesandter des Kantons St. Gallen an und in die Tagsatzung, und dieser Kanton war von dann an bis zum Jahr 1830 durch drei Gesandte repräsentirt, einem Vororte gleich. Da die beiden ersten Gesandten hierin Erleichterung wie Annehmlichkeit fanden, bestätigte man nämlich bereits im Jahr 1827 die durch Zufall entstandene Einrichtung. Die Wahl zum dritten Gesandten fiel (20. Juni) auf mich. In der Entfernung von meinem Staatsschreiberposten fand man kein Hinderniß, zumal auch der zweite Staatsschreiber dem Amte ganz gewachsen war. In dem Umstande dagegen, daß der Kanton zu fortgesetzter Theilnahme an den Zollverhandlungen berufen war, lag ein Beweggrund zu meiner Ernennung. Poli-

tische Parteien bestimmten damals die Auswahl noch nicht. Gesandter war Landammann Zollikofer, erster Legationsrath Müller-Friedberg, der Sohn des Landammanns; Versammlungsort der Tagsatzung: Zürich; ihr Präsident: Bürgermeister David von Wyß. Es war dieß die erste jener langen Reihe von Tagsatzungen, denen ich von 1827 bis 1842 fast ununterbrochen beigewohnt habe *). Mit den beiden Gesandten auf dem besten Fuße stehend, von Zollikofer als tauglicher Mitarbeiter angesehen, bot sich mir eine Fülle von Genüssen im Amts- und Privatleben dar. Ich knüpfte manches freundschaftliche Band, das Jahre lang fest hielt, bis die Umwälzung der Verfassungen auch die Umwälzung vieler Privatbeziehungen veranlaßte. Ich nenne hier unter andern den Oberst Sigismund Laharpe, von Waadt und den Doktor Rudolf Feer, von Aargau, der für die Interessen des Rechtes und der Ordnung in der Schweiz zu früh verstarb. Wie jüngere Männer, die frei von Schwindelgeist, damals von der Eidgenossenschaft und ihrem Organ dachten, und welche Eindrücke die Verhandlungen zurückließen, davon gibt eine Stelle aus einem seiner Briefe Kunde. „Ich denke mit Vergnügen an meinen Aufenthalt in Zürich," so schrieb Feer mir am 19. September 1827, „und an die gemachte Schule zurück: alles war mir neu, und hatte aus diesem Grunde schon einen ganz eigenen Reiz, wenn ich auch nur vorgefaßte Meinungen berichtigen und mich überzeugen konnte, wie man sich die eidgenössischen Verhältnisse in der Entfernung ganz anders vorstelle, und von wie mancher Illusion auch ich persönlich zurückkommen mußte. Manches sollte freilich anders seyn oder anders werden, ist aber auch jetzt schon so arg und so übel nicht, wie viele glauben oder möchten glau-

*) Ehrenvollen Ruf an die Tagsatzungen von 1838 und 1843 habe ich abgelehnt.

ben machen. So lange es geht, halte ich mich in Allem immer an der guten Seite, und diese habe ich auch bei mehrern Anläßen in der Tagsatzung über jede Erwartung gefunden, so daß ich mich an derselben halten, und mit Ihnen im gleichen Verhältniß, wie in den Kantonen selbst der bessere Geist die Oberhand gewinnt, Hoffnungen für die Zukunft schöpfen darf.“ Obige Zeilen sind der treue Abdruck auch der Gefühle und Ansichten, mit denen ich der Tagsazzung beiwohnte und sie verließ. Den Präsidenten der Tagsatzung lernte ich als einen äusserst achtungswerthen, einfachen und bescheidenen Mann kennen, der auch jüngere, die föderalen Novizen, von seiner Beachtung nicht ausschloß. Rathsherr v. Muralt ist durch seine liebenswürdigen Eigenschaften längst einer der gefeiertsten Männer. Staatsrath Hirzel, der zweite Gesandte von Zürich, widmete sich vorzüglich den epinösen und verwickelten Geschäften, jenen besonders, bei denen Standesinteressen von Zürich wesentlich betroffen waren. Schon diese erste Tagsatzung, der ich beiwohnte, gab mir Gelegenheit, etwelche Fertigkeit in amtlicher Redaktion vor den eidgenössischen Tagherren zu beurkunden. Das Präsidium wählte mich zum Mitglied einer Fünfer-Kommission für Begutachtung der wichtigen Straßenbauten und Zollangelegenheiten von Uri und Tessin; ich schrieb den Kommissionsbericht vom 11. August. Mit dem ersten Erscheinen in der Tagsatzung schon solchen Ruf erhalten und solches Vertrauen genossen zu haben, war ein seltenes Ereigniß. Namens meines Kantons wohnte ich auch einer größeren Conferenz in Zollsachen, als Fortsetzung derjenigen vom Februar, am 25. Juli bei, und verfaßte das einschlägige Protokoll zu Handen der Tagsatzung. Zollikofer überließ mir das Fauteuil für diese Angelegenheit.

Bevor ich den Faden tiefgreifender Amtsverrichtungen wieder anknüpfe und fortsetze, soll ich hier auf Interna des

Kantons St. Gallen und gewisse Privatarbeiten zurückkehren. Das Jahr 1827 bedrohte den Kanton St. Gallen mit dem Verluste des Landammanns Müller-Friedberg. Gewohnte Kehrordnung hielt ihn von der Tagsatzung ab. Er brauchte die Sommerszeit zu einer Kur in Baden-Baden, deren seine geschwächte Gesundheit und seine abnehmenden Kräfte sehr vonnöthen hatten. Die Kur ging im Ganzen gut von statten. Der lebens- und weltlustige Greis schien seinen Zweck in allen Beziehungen erreicht zu haben. Denn er ward auch nach Verdienst gefeiert, wohin er sich auch wandte. Er ward bei den Markgrafen eingeführt und schrieb mir: „Die Liebenswürdigkeit Leopolds (des nachherigen Großherzogs) und seiner Gemahlin haben mich besonders gefesselt." In Carlsruhe vermied er indessen, nach einer Audienz zu streben, weil sie die Zeit versplittert hätte, über die er anders verfügen sollte. Daß er die badische Hauptstadt gleichwohl gekostet, bezeugt der Ausspruch: „Carlsruhe ist ein Tempel des Geschmacks, und Baden seine reizvolle Vorhalle." Ein Anderer hätte mir lange Geschichten von Gassen, Häusern und Menschen gemeldet, die sich in allen Reisebeschreibungen wieder finden. Die Rückreise bekam ihm weniger wohl, und zu Baden im Aargau ward er ins Bett geworfen; Ohnmachten stellten als drohendes Symptom sich ein; gegen Ende Augusts traf er wieder in St. Gallen ein, und der September ward für ihn lebensgefährlich. Die Bestürzung und Theilnahme war groß; man konnte sich den Kanton St. Gallen nicht ohne Müller-Friedberg denken. Er hatte bereits 73 Jahre gelebt, und ein Trauer-Ereigniß war nicht blos als möglich, sondern als wahrscheinlich angesehen, ja die „Neue Züricher Zeitung" meldete eines Tages voreilig den Hinscheid des Allgeachteten. Immerhin hielt man ihn für amtliche Thätigkeit verloren. Der unverwüstliche Körper aber siegte. Nach einer theils freiwillig, theils gezwun-

genen Absenz von allen Geschäften während beinahe fünf Monaten konnte er Ende Novembers den Landammansstuhl wieder besteigen.

Ich wage nicht zu berechnen und zu sagen, was der Kanton St. Gallen geworden wäre, hätte er den Landammann in jenem Jahre verloren. Nicht daß er unbedingter Lenker der Schicksale des Kantons gewesen wäre; einige Mittheilungen in voranstehenden Blättern haben bereits nachgewiesen, daß seinem Wirken bestimmte Schranken gestellt waren; aber gerade der Umstand, daß Müller-Friedberg, der Vater, wegen der unausweichlichen Folgen des Alters, zumal in den nächsten Jahren nach jener Krankheit, einem Ungewitter, das die Julitage zur Entleerung brachten, nicht mehr gewachsen war, läßt vermuthen, daß der Gang der Ereignisse im Kanton leicht ein anderer hätte seyn können, wenn Müller-Friedberg sich gegen Ende 1827 nicht wieder erholt haben würde. Ueber die Nachfolgerschaft war Niemand im Zweifel. König und Kronprinz waren in Miniatur im Kanton St. Gallen verkörpert vorhanden. Der Sohn Müller-Friedberg hatte alle Eigenschaften eines Präsumtiv-Thronerben, die Lust zur Kritik und zur Opposition gegen die Regierungsansichten seines Vaters nicht ausgeschlossen. Er wäre unfehlbar zur Landammannsstelle erhoben worden, und hätte sie gewiß auch angenommen; er genoß damals eben auch einer kronprinzlichen Popularität und zudem die Vorzüge rüstigen Mannesalters, wäre daher im Stande gewesen, der Regierung einen Theil der so unerläßlichen Schwungkraft, wie hinwieder Kredit bei den Tonangebern im Kanton und durch sie bei dem Volke zu verschaffen. Die Geschichte hat uns gelehrt, daß andere Kantone die Entstehung eines Verfassungsrathes zu umgehen gewußt hatten. Ob es dem Kanton St. Gallen gelungen wäre, mit einem energischen Kopf

an der Spitze der **Regierung**, diese geschichtliche Phasis zu vermeiden, will ich nicht geradezu behaupten, aber ebenso wenig ganz und gar unter die Unmöglichkeiten zählen lassen.

In meine persönlichen Beziehungen hätte der Todesfall unstreitig eine wesentliche Veränderung gebracht, — nicht gegenüber der Regierung; ich wäre ihre Stütze geblieben, nur unter weniger ungünstigen Verhältnissen, denn über innere St. Gallische Angelegenheiten theilte ich mehr die Ansichten des Sohns als des Vaters, — wohl aber hinsichtlich meines anderweitigen Einflusses auf öffentliche Angelegenheiten. Müller-Friedberg, Vater, Eigenthümer und Redaktor des „Erzählers", hatte als Theilnehmer an der Redaktion für die auswärtigen Angelegenheiten meinen Freund Dr. Merz seit längerer Zeit schon angestellt. Bei seinen häufigen Abwesenheiten bedurfte er auch eines Substituten für die eidgenössische Partie. Sobald ich einmal gehörig eingeschult war, rekurrirte Müller-Friedberg zu diesem Behuf an mich. So war ich schon im Sommer 1823 Referent für Tagsatzungssachen, 1826 während der Tagsatzung förmlich Ersatzmann, eigentlicher Redaktor im Laufe vom Sommer und Herbst 1827, da Müller-Friedberg wegen weiter Entfernung von Ort und Geschäften dem Blatt ganz fremd bleiben mußte. Schriftliche Beifallszeichen ermunterten mich von Zeit zu Zeit in der höchst beschwerlichen Arbeit, der ich jedoch bereits Geschmack abgewonnen hatte. Ohne Verletzung der Pietät gegen den greisen Gönner gedachten Merz und ich gemeinsam uns zu Höherem, denn zu bloßen Angestellten für die Redaktion, uns zu erheben. Es war dieß wenigstens ein Plan, den wir von Zeit zu Zeit, meist jedoch auf Anregung von Dr. Merz, und auf weite Ferne hin, besprachen. Die Krankheit des Hauptredaktors überraschte uns gleichwohl. Allein man mußte gefaßt seyn. In weitläufiger Correspon-

denz verabredete ich mich mit Merz, der damals unglücklicher Weise eine Traubenkur in Montreux zu machen hatte, zu unverweilter Uebernahme des Blattes auf eigene Rechnung und daheriger Rücksprache mit der Familie, mit dem ältern Sohne zumal. Es versteht sich, daß die bald nachher eingetretene günstige Wendung der Umstände, sowie eigene Klugheit und Anstandsgefühl uns vor allen voreiligen Schritten sicher stellte. Das Projekt gedieh nicht weiter, und wir blieben auch in der Folge die bloßen Gehülfen Müller-Friedbergs. Meine eigene Aushülfe betrachtete ich als eine Schule und als Gelegenheit, dem hohen Gönner mich auch willfährig zu zeigen. Daß ich dadurch aber meist im Uebermaß in Anspruch genommen wurde, soll ich nicht verhehlen. Häufig mußten übrigens wegen Merzens und meiner eigenen Behinderung noch Drittpersonen für die Zeitung in Anspruch genommon werden. Das war denn eine liebe Noth, die ich nicht beschreiben möchte!

In diese Zeit (Ende Dezember 1827) fallen auch die Unterhandlungen, die ich mit den Buchdruckern Wegelin und Rätzer, Herausgeber des „Bürger- und Bauernfreundes", über Theilnahme an diesem Blatte gepflogen. Ich hatte ehedem von Zeit zu Zeit Einiges durch diesen Kanal dem Druck übergeben, zuverläßig nichts Auffallendes oder Wesentliches. Die Unternehmer bemühten sich jahrelang, mich zum wirklichen Redaktor und Direktor des Blattes zu erhalten, vorbehalten freie anständige Theilnahme anderer Schreiblustigen. Ich entwarf das Projekt eines Vertrages für Uebernahme der Redaktion und die ganze innere Einrichtung des Blattes. Es blieb beim Plan, ich wurde nie Redaktor des Bürger- und Bauernfreundes, der später an Dr. Henne übergieng, und sich in den „Freimüthigen" metamorphosirte.

Die drei letzten Jahre der Restaurationsepoche, von

1828 bis 1830, nahmen mich je länger je ernster für eidgenössische Angelegenheiten in Anspruch. Der Rücktritt Würtembergs vom Handelsvertrage vom 30. Sept. 1825 und seine Zollverbindung mit Baiern warf gewaltig Staub auf in der kommerziellen Schweiz. Vorort und Tagsatzung waren nicht weniger betroffen. Man suchte das vertragsmäßige Verhältniß von Seite der Schweiz zu behaupten, aber Würtemberg hatte Höheres zu berücksichtigen, als schweizerische Interessen. Je weniger Nachgiebigkeit von seiner Seite, desto weniger hielten die Kantone eigene Unthätigkeit für erlaubt, daher auf April 1828 eine Conferenz der Betheiligten nach Zürich berufen ward. Der Kleine Rath von St. Gallen ordnete den Landammann Zollikofer und den Staatsschreiber ab. Auch dieses Gebiet war neu für mich, darum nicht schwächer mein Interesse. Ich verfaßte die verschiedenen Berichte an die Regierung, und machte bei diesem Anlaß auch die Bekanntschaft mit den würtembergischen Abgeordneten, dem Oberfinanzrath von Herzog und dem Obertribunaldirektor v. Meyer, der mich, nach Beendigung seiner Verrichtungen in Zürich und auf dem Rückwege nach Stuttgart, in St. Gallen besuchte.

Ich gehe noch auf einiges Materielle dieser Conferenz ein. Sie wurde den 14. April 1828 eröffnet, und dauerte in Allem bis zum 22. gleichen Monats. Repräsentirt waren die Stände Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, unter Vorsitz des Staatsraths Hirzel von Zürich. Hauptpersonen dabei vier eidgenössische Kommissarien, denen von der Tagsatzung zuvor die Negoziation eines neuen Handelsvertrages mit Baden und die Vereinigung der Handelsverhältnisse mit Würtemberg und Baiern aufgetragen worden war; sie waren: Bürgermeister v. Meyenburg-Rausch aus Schaffhausen, Bürgermeister Fetzer (von

Aargau), Rathsherr v. Muralt (aus Zürich), Johann Caspar Zellweger (von Trogen), Alles Männer vom Fache und wohlbewandert in ihrer Aufgabe. Herr v. Muralt war zugleich Repräsentant von Zürich; für Bern erschienen Rathsherr v. Lombach und Zollbeamteter Thormann; für Basel: Staatsrath Wieland und Staatsschreiber Braun; für Schaffhausen: Seckelmeister Siegerist; für Aarau war der schon genannte Bürgermeister Fetzer bevollmächtigt; für Thurgau: Regierungsrath Freyenmuth. Wie man die Lage der Dinge damals im Allgemeinen und besonders zu St. Gallen auffaßte, darüber gibt reichen Aufschluß die vom dasigen Kleinen Rath am 22. Merz beschlossene umständliche Instruktion, die kommerziellen Beziehungen zu den genannten drei Staaten in ihrer ganzen Tiefe erfassend, eine der gehaltvollern Arbeiten von Müller-Friedberg. Weder in St. Gallen noch in den übrigen betheiligten Kantonen konnte man das einseitige Zurücktreten Würtembergs von einem auf längere Zeit geschlossenen Vertrage verdauen, und im Geiste schon sah man künftige Verlegenheiten und Bedrängnisse voraus. Die Akten sprechen am besten, daher ich hier die merkwürdigste Stelle der St. Gallischen Instruktion wörtlich einrücke:

„Wenn es in der Conferenz selbst nicht zur Sprache gebracht würde, so werden unsere Herren Abgeordneten sich mit denen jener löblichen Stände, mit welchen sie es nach den geäusserten Dispositionen thunlich erachten werden, vertraulich und möglichst einläßlich über das besprechen, was von Seite der eidgenössischen Stände, besonders der Grenzkantone (da auf kräftiges, zeitliches und einträchtiges Wirken der Tagsatzung so wenig Hoffnung zu setzen ist, und die Kraft jeder Maßregel durch Aufzögerung nothwendig geschwächt wird) geschehen könnte, um allfälligem willkürlichem Druck unserer Nachbarn entgegen zu stehen, daß sie durch

die eigenen Vortheile oder Entbehrungen ihrer Angehörigen bewogen werden möchten, von solchem Verfahren gegen die Schweiz abzugehen. Es ist wohl durchzusehen, daß man sich solche Kränkungen im Maße unserer Duldsamkeit erlaubt, und wir sind wahrlich, wenn wir nicht auch nebenbei eine furchtbare Progression von Gewaltsamkeit zu besorgen hätten, nicht ferne davon, ein ganz eingeschlossenes Land zu seyn, dem gar kein vortheilhafter Verkehr mehr offen steht, und das die Kräfte nicht mehr in sich finden wird, sich das Unentbehrlichste aus dem Ausland zu verschaffen. Mehr und mehr werden industriöse und habliche Männer angelockt, das einstmalen so nahrhafte Vaterland zu verlassen, und durch ihr Gewerbe im Ausland in das immer tiefere Versinken desselben selbst einzuwirken, und es ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Beengung den Grad erreichen könnte, der den schweizerischen Nahrungsstand so gänzlich gefährdete, daß die mißlichsten Folgen auch für die innere Ruhe und damit für die Unabhängigkeit der Schweiz eintreten müßten." —

Schöne Worte, doch — verba sunt. — Man besprach in der Konferenz ernstlich die Lage der Dinge schon in der ersten Sizzung am 14.; der schwierige Punkt war Würtemberg; die eidgenössischen Kommissarien hatten, in eventum wenigstens, so gut als einhellig entweder theilweise oder gänzliche Verkehrssperre angetragen, wenn es nicht gelingen sollte, diesen Staat im ungünstigsten Falle zum Abschluß eines neuen Vertrages mit Beibehaltung einiger Hauptgrundlagen des alten zu bewegen; ja auf das Empfindlichste einer Sperre verfiel man, auf diejenige von Korn und Salz, als der wichtigsten Ausfuhrartikel Würtembergs. Man hoffte, durch Abschneidung des Lebensfadens für dortige Exportation, die Lage der Schweiz desto faßlicher zu machen, und ging mit

Planen einer Verproviantirung aus andern Ländern um; insbesondere hielt Herr v. Muralt letzteres für durchaus möglich.

Nach eidgenössischer Sitte blieb es in der ersten Sitzung (wie in den folgenden) indessen bei dem Reden; doch war die St. Gallische Deputation pflichtig zur Berichterstattung. Sie hoffte beifällige Rückäusserung von Seite der Regierung, und war nicht wenig erstaunt, statt deren die ängstlichsten Monitorien gegen jeden übereilten, auffallenden Schritt zu vernehmen. Die Sache kam so bunt, daß sich die Deputation genöthigt sah, dem Kleinen Rath, versteht sich zu Handen ihres Referenten, des Landammanns Müller-Friedberg, mit Zusendung einer Abschrift von obigem Instruktionsparagraphen begreiflich zu machen, daß die Konferenz auf dem besten Wege sey, eben das zu thun, was der Kleine Rath in seiner Instruktion so dringend anempfohlen habe; von Abschlüssen sey man übrigens doch noch entfernt, und jegliche Meinung möge noch zum Durchbruche gelangen, nur müsse die Deputation wünschen, daß der Kleine Rath den Widerspruch, in den er gefallen, selber heben, und jener genau sagen möge, ob er im Ernst zur Gegenwehr geneigt oder aber ungeneigt sey; bejahenden Falles, ob dieselbe blos in Zöllen oder aber in theilweiser oder gänzlicher Verkehrssperre zu bestehen hätte; die Deputation werde sich durchweg in die Ansichten und Aufträge des Kleinen Rathes fügen. Die Pille wirkte; Müller-Friedberg sah den Verstoß ein, und suchte sich in einer langen Antwort so gut möglich durchzuwinden, ohne Altes zu verläugnen und Neues sofort zu begünstigen.

Ich verweise Historiker auf meine Konferenzberichte im Archiv, die mehr Licht auf die Verhandlungen überhaupt werfen, als die von einem Andern verfaßten offiziellen Konferenzprotokolle. Basels Referendum, die etwas schwankende

Stellung auch Anderer, wohl auch der Glaube an Unzulänglichkeit aller Maßregeln, brachten es so weit, daß die Deklamationen in sehr bescheidene Instruktionen zu Handen der Kommissarien ausmündeten, mittelst welcher man die Unterhandlungen fortzusetzen gedachte, und in eine keineswegs bombastisch gehaltene protokollarische Deklaration des Vorbehaltes geeigneter Verfügungen, falls jene fruchtlos seyn sollten. Bei der ganz und gar unstäten Stimmung, die auch in St. Gallen herrschte, war mir dieser Ausgang nicht unerwünscht; er ließ mich aber tiefere Blicke in das Wesen schweizerischer Regierungen thun, in den politischen Charakter Müller-Friedbergs zumal, bei dem ich Zuverläßigkeit und ernste Verfolgung des Zweckes in heiklen Dingen selten wahrzunehmen Gelegenheit hatte.

Ich schloß meine Konferenzarbeiten mit einer gedrängten Finalübersicht der Verhandlungen. In St. Gallen angelangt, wechselte ich einige Worte mit dem nachherigen Landammann Hermann Fels über die Aufgabe des Tages: derselbe schlug die Hände über dem Kopf zusammen, als ich ihm von den gigantesken Konzeptionen Nachricht gab, mit denen sich die Konferenz anfänglich beschäftigt hatte. „Solche Prüfung hielte das Volk nicht aus," meinte der überaus ängstliche Fels.

Die dritte Gesandtschaftsstelle für die Tagsatzung von 1828 fiel wieder meinem Freunde Stadler zu. Man setzte dem katholischen ersten Gesandten gerne zwei reformirte Gesandtschaftsräthe gegenüber, und wußte nun genau, wie viel ein Legationsrath auf der Schale der Parität wog.

Um so leichter kam die Reihe 1829 wieder an mich. Der Wahl ging jedoch eine Neuerung voran. Von 1803 an ununterbrochen hatte sich der Große Rath begnügt, den Entwurf zur Gesandtschaftsinstruktion an die Tagsatzung von

dem gewöhnlichen Referenten verlesen, paraphrasiren und erläutern zu hören, worauf sie meist ohne irgend eine Abänderung gutgeheißen wurde. Es erklärt dieß die damalige Leichtigkeit, den Faden eidgenössischer Politik in tadelloser Konsequenz zu behaupten, und aller Schwankung überhoben zu seyn, denn selten nur entstand die mindeste Diskussion. Müller-Friedberg schrieb die Instruktion, verlas und erklärte sie im Großen Rathe, und je zu zwei Jahren um gab er ihr auch Vollziehung an der Tagsatzung. Zum erstenmal 1829 erwählte der Große Rath eine Kommission zu Begutachtung des Instruktionsentwurfes, in welche nicht ein einziges Mitglied des Kleinen Rathes versetzt wurde; dagegen fehlten Müller-Friedberg, Sohn, und der Bezirksgerichtspräsident Gonzenbach nebst mir nicht. Es war dieß ein nicht unwichtiges Oppositionszeichen von Seite des Großen Rathes, das dem greisen Staatsmann sehr unwillkommen seyn mußte. Im Ganzen hatte es seinen tiefern Grund in der freier gewordenen Stellung des Großen Rathes überhaupt, theils aber auch in dem Wunsche, gewissen Verhandlungen desto sicherer den Stempel des Liberalismus aufzudrücken. Ich meine hier die Frage der Erneuerung oder Beseitigung der Tagsatzungskonklusen über die Presse und die Fremdenpolizei, Residuen der Einflüsse des Veroneser Kongresses auf die Schweiz. Bald war man einverstanden, abermal das Fallenlassen jener Konklusen zu unterstützen, da man weiter keine Gründe zum Fortbestehen ausserordentlicher Maßregeln sah, eine Zensur nicht hatte und nicht wollte, somit auch keine Verantwortlichkeit für die Presse übernehmen konnte, hinsichtlich der Fremdenpolizei aber sich in St. Gallen wenigstens nichts vorzuwerfen hatte. Dem Geiste dasiger Zeit konform, dekretirte der Große Rath Stillschweigen über Text und Diskussion der gegebenen Instruktion, was im

Grunde eine natürliche Folge der Wesenheit solcher diplomatischer Aufträge. Das Abgehen von dieser Regel hat grossen Einfluß auf die späteren Wirren der Schweiz und die Unzulänglichkeit aller Mittel, sie mit Erfolg zu meistern, ausgeübt.

Die Wahl der Gesandten fiel auf den Landammann Hermann Fels, Zollikofers Nachfolger, Müller-Friedberg, Sohn, und mich.

Die Liberalen der Zeit interessirte vornehmlich das Schicksal der schon erwähnten Konklusen. Gern überließen wir die beiden genannten Hauptpersonen der Gesandtschaft das St. Gallische Fauteuil; die drei andern Redner gleicher politischer Meinung waren Kasimir Pfyffer von Luzern, Landammann Sidler von Zug und Landammann Oertli von Appenzell a. Rh. Letzterer kramte einen unendlichen Schatz von Belesenheit über Wesen, Nutzen und Nothwendigkeit der freien Presse aus, und bediente sich dabei einer bis zur Stunde in der Tagsatzung unerhörten Freimüthigkeit. Der Redner, bekomplimentirt über die Fülle seines Vortrages, versicherte, daß er mit dem Besten gar nicht ausgerückt sey. Der Mann hatte gelehrten Ingrimm gegen die schweizerischen Exzellenzen, den er bei Gelegenheit nicht zurückhielt, darum er aber auch an der Tagsatzung weder gefeiert noch beliebt war. Den Eindruck seines Wirkens verwischte eine fast sonderlingsmäßige Lebensweise, die ihn jedes ordentliche gesellschaftliche Verhältniß meiden ließ. Weniger die Reden der vier Genannten als der Stand der öffentlichen Meinung überhaupt vermochte, daß in der Angelegenheit der Konklusen vom Juli 1823 mit 21 Stimmen der Beschluß gefaßt worden, dieselben auf sich beruhen zu lassen, und nicht wieder zu bestätigen. Einverstanden war indessen die meist allseitig gegebene Zusicherung, gegen wirk-

liche Ungebühr den Arm der gesetzlichen Kantonalgewalt in Thätigkeit zu bringen.

Die Tagsatzung zu Bern war, etwa abgerechnet diesen Zwischenakt, ohne sonderliche politische Bedeutung, und in gesellschaftlicher Hinsicht den früheren in Bern und Zürich gleich. Der Schultheiß von Wattenwyl präsidirte mit der ihm so natürlichen Würde, die eine gewisse Milde des Charakters kaum ganz verbarg. Die ältern Magistraten fanden sich noch in bekannter Behaglichkeit; schwierige Fragen gab es keine; mit dem Ausland stand man in erwünschtem Frieden; die gesellschaftlichen Formen und Beziehungen waren stets die gefälligsten und angenehmsten. Den jüngeren Tagherren ließen sie so wenig zu wünschen, als den ältern. Es herrschte die munterste Gemüthlichkeit. Persönlich war ich nebenbei freilich doch einer der Geplagten. Der Landammann Fels war für diplomatische Geschäfte nicht genug eingeschult in den labyrinthischen Gängen des eidgenössischen Staatsrechtes; für Kantonalgeschäfte mangelte ihm die erforderliche Rührigkeit; Müller-Friedberg, der zweite Gesandte, in beiden Rücksichten ausgezeichnet, war dermaßen in unpatriotischem Skeptizismus, wenn nicht Unglauben, befangen, daß er sich gerne der Geschäfte so viel möglich entschlug; er sah nun einmal in Allem mehr Form, denn Wesen, — eitle Strohdrescherei. Bei solcher Komposition der Gesandtschaft drängten sich nach und nach alle ihre wesentlichen Obliegenheiten auf mich zusammen; ich fertigte den Gesandtschaftsbericht an die Regierung, Korrespondenzen und Noten der Gesandtschaft, lieferte die Tagsatzungsberichte für den „Erzähler“, und wohnte den meisten Konferenzen bei, bei denen etwa der Kanton St. Gallen betheiligt war; mir lag ob, vor einer Kommission der Tagsatzung und vor dieser dann selbst in schwierigen Plaidoyers die Einwendungen Zürichs gegen die

Schließung der alten Straße bei Rapperschwyl, und die damit in Zusammenhang stehenden Schwierigkeiten gegen Bewilligung des vom Großen Rathe verlangten Weggeldes für die neue Straße vom Ricken über St. Gallenkappel und Eschenbach nach Rapperschwyl, sowie gegen die Bewilligung eines Weggeldes für die ebenfalls neue Straße von Wattwyl über Wildhaus nach Gams und an den Rhein zu überwinden. Hier fand ich Gelegenheit, meinen ganzen redseligen Eifer sowie dann nicht minder meine Sachkenntniß an Mann zu bringen, und erhielt den Ruhm eines tüchtigen und gewandten Kämpen auf dem Felde der Kantonalspekulation. Die Veranlassung zu der Sache war folgende: Rapperschwyl gedachte sich mit dem öffentlichen Verkehr in Verbindung zu setzen, und zu diesem Ende die Hauptstraße von Jona her unmittelbar in die Stadt zu ziehen, und zwar auf solche Weise, daß dann männiglich verpflichtet werde, den Weg durch die Stadt zu nehmen, und die Gemeindsbehörde hinwieder berechtigt sey, die alte Straße, die ausser Rapperschwyl und bei derselben vorbei führte, zu schließen. Die Regierung gewährte das letztere, mit der Bedingung jedoch, daß eine durchgängige Straßenverbindung von Rapperschwyl mit dem Toggenburg bis Ricken zu Stande gebracht werde. Rapperschwyl wagte das Unternehmen und als die Bauten vorrückten, gelangte der Kanton mit dem Begehren um Bewilligung jenes Weggeldes für den ganzen Straßenzug vor die Tagsatzung. Am Weggeld selbst wäre nun wenig oder nichts auszusetzen gewesen, da es mäßig genug gehalten war; desto weniger aber mundete den Kantonen Zürich und Glarus die Schließung der alten Straße, weil der Umweg durch die Stadt, besonders durch die schmale Halsgasse, allerdings ein höchst unbequemer zu werden drohte. Von Zürich nahm sich hauptsächlich der ebenfalls an der Tag-

sazung anwesende Staatsrath Hirzel dortiger Interessen an, und dieser hinwieder war von Heußy, dem Gastwirth zum Pfauen bei Rapperschwyl, in Beschlag genommen, dem es allerdings nicht gleichgültig seyn konnte, in Folge der gebotenen Passage durch die Stadt neue Konkurrenten in ihrem Innern erwachsen zu sehen. Ich ripostirte kantonal-souveränetätlich, daß es jedenfalls eine hohe Tagsatzung nichts angehe, ob die Straßenzüge im Kanton St. Gallen so oder anders gewählt werden, im vorliegenden Fall überhin dem Verkehr eine namhafte Erleichterung erwachse durch die bedeutende Abkürzung, welche vom Ricken her der ganze Straßenzug erhalte. Das war vollkommen richtig, doch nicht eben für Jedermann und in allen Richtungen. In der Richtung nämlich von Zürich nach Glarus und umgekehrt ist und blieb die gezwungene Wanderschaft durch die Stadt Rapperschwyl ein etwelcher Uebelstand, der durch die Straßenkorrektion bei Kempraten und am Gubel nicht ganz ausgeglichen wurde. Von Verlust oder Beeinträchtigung kann übrigens doch Niemand reden. Nach mancher heißen Stunde errang ich endlich an der Tagsatzung die Weggeldsbewilligung unter Vorbehalt, daß sich St. Gallen mit Zürich und Glarus bezüglich der äußern Straßenverbindung noch verständige. Damit war wohl der Prozeß gewonnen, da ich Namens St. Gallen schon zehnfach erklärt hatte, wie dieser Kanton die Weggeldsbewilligung verstehe und zu Nutzen ziehen werde. Weniger kritische Bewandtniß hatte es mit dem Weggeld für die Straße über Wildhaus. Hirzel hatte indessen auch hier ein Hinderniß ausgeheckt, nemlich die Behauptung eines Doppelbezugs von Seite der Gemeinde Wattwyl, da noch das alte, für die Hummelwaldstraße bestimmte Weggeld bestund. Ich bewies, daß dasselbe weder für die Wildhauser noch für die neue Rapperschwyler Straße, sondern für eine

alte Strecke bezogen wurde, und blieb auch für dieses zweite Weggeld Sieger. Lebhaft dankte mir Appellationsrichter Kappler in einem gemüthlich-frohen Schreiben für die thätige und glückliche Verwendung.

Den Triumphzug nach Hause zurück verwandelte ich in eine bescheidene Fußreise. Die beiden Häupter der Deputation ließ ich auf der Hauptstraße ihren gutfindenden Weg nehmen und wanderte dagegen nach Thun, Interlaken, Grindelwald, dann über die kleine Scheidegg nach Meyringen, von dort über den Brünig nach Lungern, Sarnen, Stans, dann nach Weggis und — auf den Rigi, — stets zu Fuß und wohlgemuth, wenn auch, etwa einen Träger ausgenommen, allein. Vom Rigi herab schlug ich den Weg über Goldau, Art und Zug ein, von dort über Menzingen und den Gubel — bei dem Glaubensschlachtfelde von 1531 vorbei nach Hütten, endlich nach Rapperschwyl, das mir lieb geworden. Der Eifer für St. Gallisches Straßenwesen, das Toggenburgische vorzugsweise, ließ mich auch von dort noch nicht unmittelbar nach St. Gallen zurückkehren; ich ergriff vielmehr den Weg über Wattwyl, Wildhaus, Gams und Altstätten, beschied meine kleine Familie nach Gais und rückte somit vervierfacht erst von dieser Seite her wieder am Orte meiner Bestimmung ein.

Bevor ich zu neuer Tagsatzung übergehe, hole ich Einzelnes aus dem Kantonalleben nach. Das spekulative Zürich war mit der Transitordnung auf der Straße von da über Splügen und Bernhardin unzufrieden geworden. Auf seinen Antrieb ward deßhalb vom 30. März bis 2. April 1829 zwischen den Ständen Zürich, St. Gallen und Graubünden Konferenz zu Schännis gehalten, deren Zweck Regulirung und Herabsetzung der Frachten zwischen Chur und Zürich, sodann auch Abschaffung des Rhodwesens zwischen Wallen-

stadt und Chur gewesen. Darin wenigstens bestand das Zürcherische Programm. Regierungsrath Reutti und Oberstlieutenant Steinmann wurden vom Kleinen Rathe St. Gallens zu Deputirten gewählt; mich ordnete man zu Führung des Protokolls bei. Von Zürich erschienen Staatsrath Hirzel und Salomon Pestaluz, Mitglied des kaufmännischen Direktoriums, von Graubünden Bundeslandammann Jakob Ulrich Sprecher von Bernegg und Oberstzunftmeister Johann Baptist Bavier. Die Kreuzerqual der Konferenz schien kein Ende nehmen zu wollen, was nun einmal, bei der Absicht obrigkeitlicher Regulirung des Frachtwesens, nicht wohl anders seyn konnte. Die Verwirrung im Zollwesen hatte einen solchen Grad erreicht, daß zwei Ausgeschossene der Konferenz, Sprecher und Steinmann, selbst nach einer Extramission nach Wallenstadt und Ragaz, kaum mit Genauigkeit den Betrag dortiger obrigkeitlicher und kommunaler Gebühren aller Art auszumitteln und anzugeben im Stande waren. Inzwischen wagte man sich doch an den Versuch einer Gebührenreduktion, die wenigstens als Projekt in das Protokoll niedergelegt ward, von Seite St. Gallens aber später Hindernisse fand, weil es eine verhältnißmäßige Reduktion der Platzspesen auch in Chur und Zürich verlangte. Der Abschaffung des Rhodfuhrwesens und des obligaten Umladens der Waaren in Ragatz war St. Gallen auch noch abhold, mit der Behauptung, es werde von Chur in der Richtung des Gebirges keine Reziprozität gehalten. Altes Herkommen galt bei damaliger Stimmung der Regierung ungemein viel. Wallenstadt und Ragatz hatten von jeher bei derselben ihre glücklichen und beredten Vertheidiger in den Personen des Statthalters Bernold in Wallenstadt und des Speditors Chiodera in Ragatz, beide persönlich betheiligt bei dem unveränderten Bestande der Dinge. Als bloßer

Federführer nahm ich weniger lebhaften Antheil an den Verhandlungen, um so mehr freute ich mich der Bekanntschaft mehrerer trefflicher Männer, Sprecher's und Bavier's insbesondere. Es war auch zu dieser Zeit, daß ich, das erste und letztemal in meinem Leben, den eidgenössischen Obergeneral von 1815, Bachmann an der Letz, zu Gesicht bekam. Das gesammte Konferenzpersonale machte dem nah an den Neunzigen stehenden kriegerischen Greise zu Näfels einen Besuch. Unangenehm berührte mich die an exklusive französische Restaurationsansichten erinnernde Ausschmückung des kleinen und bescheidenen Salons des Gefeierten: Bourbons — Bourbons — und wieder Bourbons an allen Wänden. Wir träumten noch nicht von Juliustagen und hielten den Königsstamm für geborgen. Knabenhaft fand ich die Aufstellung zweier Duodezkanonen am Eingange der Hausflur. Der Politik unbeschadet weilte ich mit Ehrfurcht in dem Hause des vielerfahrenen Kriegers, des sprechenden Typus altschweizerischer Kapitulationsaristokraten. Mit nicht weniger Achtung besuchte ich bei diesem Anlaß zum erstenmal einen Theil der Linthwerke, dießmal den Molliser- oder Escherskanal. Wie freundlich und heimelig ist nun das alte Sumpfland!

Die schon erwähnte Tagsatzung von 1829 gab mir Gelegenheit zur Mitleidenschaft an neuen Transitnöthen. In einer Konferenz der vier Stände Zürich, Glarus, St. Gallen und Graubünden zu Bern, am 5. August, wollte man wissen, wie es mit den Schäniser Protokollen stehe. Ich repräsentirte dabei den Kanton St. Gallen, Hirzel — Zürich, Heer — Glarus, Bundespräsident v. Salis-Soglio — Graubünden. Noch hatte die Regierung von St. Gallen ihre Hindernisse nicht gehoben, die sich hinwieder auf Schwierigkeiten der übrigen Mitstände fußten. Die Sache blieb von dann an im Alten, bis zur St. Gallischen Reform des

Zollwesens und der Revision der Linthschifffahrtsordnung in der fruchtbaren Periode der dreißiger Jahre.

Nach der Tagsatzung von 1829 war ich wenige Wochen nur ununterbrochen an den Schreibtisch gefesselt. Bei Jerelien, zwischen Ragatz und diesseits der untern Zollbrücke, trat der Rhein aus und unterbrach die Kommunikation. St. Gallischerseits war man stäts geneigt, solch Unheil dem unbefriedigenden Stande der Bündner Wuhren, vornehmlich auf dem linken Rheinufer, beizumessen, obwohl nicht zu läugnen, daß in der Unthätigkeit von Ragatz auch keine Ermunterung für die Bündner lag. Die Regierung beschloß schleunige Mission, zur Untersuchung des Zustandes der Dinge in loco zu Ragatz und mündlicher Rücksprache mit Graubünden für Abhülfe. Mit dem Auftrage wurden Regierungsrath Saylern und ich beladen (Instruktion des Kleinen Rathes vom 25. Sept. 1829). Wir waren schleunigst in Ragatz, eben so schnell in Chur, wo wir gute Aufnahme fanden und dann mit bündnerischen Deputirten gemeinsam den Stand der link- und rechtseitigen Wuhren besichtigten. Als Ergebniß verzeichne ich die nachherige Aufführung solider Bauwerke von Seite Bündens am linken Ufer, die endlich, nach Langem, die Fortsetzung derselben auf St. Gallischem Gebiete zur Folge hatte. In Chur besichtigte ich das bischöfliche Palais. Den geistlichen Würdeträgern konnte ich keinen Geschmack abgewinnen. Mehr fesselten mich einige Stellen auf der Rückreise, — die Luziensteig mit ihren eidgenössischen Festungswerklein, und die alte Burg Vaduz. Die Deputation kehrte über Feldkirch zurück.

Aber auch neben der Menge der verschiedenartigsten Missionen, die mir theils vom Großen, theils vom Kleinen Rath anvertraut wurden, blieb mir nicht alle Zeit für meine eigentlichen d. h. kanzleiischen Amtsgeschäfte. An der Tag-

satzung von 1829 hatte man sich wiederholt mit den allgemein eidgenössischen Zollkonkordaten für Revision des innern Zollwesens wie für Begünstigung des Transits insbesondere beschäftigt, Verhandlungen, an denen ich jeder Zeit Namens des Kantons St. Gallen Theil zu nehmen hatte, da ich von den Gliedern der Gesandtschaft allein in die Materie eingeweiht war. Dieß zog wieder andere Belastung nach sich. Die Projekte sollten einmal als eine Wirklichkeit von Stapel laufen und gelangten daher zur Berathung an den Großen Rath. Von daher weitläufige Kommissionsarbeiten und eine schwierige Berichterstattung, die mir aufgetragen ward und deren ich mich im Frühjahr 1830 entledigte. Der Große Rath sprach nach Antrag bedingte Genehmigung aus.

Tage der Trauer! Den treuesten Freund, dessen mein Herz sich während meines ganzen St. Gallischen Amtslebens hatte habhaft machen können, entriß mir, nach langjährigen Erhaltungsversuchen, der 2. Mai des Jahres 1830: Dr. Albert Merz verschied. Diese Lücke im gemüthlichen und ganz vertraulichen Umgang hat keine spätere Acquisition ersetzt. Ich fühlte sie schwer, obwohl ich seit ein paar Jahren gewöhnt war, an den nahen Verlust zu glauben und ich, bei beständiger Abzehrung des Freundes, mich gleich lebhafter Theilnahme an meinen Schicksalen nicht mehr hatte freuen können, wie früher. Er war der kräftigste Kopf seiner Zeit unter denjenigen Bürgern der Stadt Gallen, die sich den öffentlichen Geschäften gewidmet. An Alter waren wir gleich; in vielem Uebrigen auch. Er wäre in spätern Jahren Mann von Einfluß, und wohl auch meine beste Stütze geworden; ich sollte deren gar keine finden und auf meine eigenen Kräfte verwiesen bleiben. — Von der Familie Merzen's erhielt ich unsere mehrjährige Korrespondenz, die mir bei Abfassung gegenwärtiger Blätter, in Ermangelung eines

Tagebuchs aus jener Zeit, von manchem Nutzen war. — Der Kleine Rath übertrug nun die Stelle eines ersten Examinators dem zweiten Staatsschreiber Saylern, der diesen Anlaß gern benutzte, nm die ihm unangenehme untergeordnete Stellung auf der Kanzlei gegen jene zu vertauschen. Saylern's Nachfolger ward Joseph Franz Bernold, Sohn des Barden von Riva (Statthalter in Wallenstadt), den ich für die Stelle des zweiten Staatsschreibers empfahl. Papa Bernold dankte mir in väterlich=gemüthlichem Schreiben, empfahl ihn meiner Theilnahme und Nachhülfe, und erwiederte daherige Zusagen von meiner Seite durch folgende Distichen:

„Ad Dominum Baumgartnerum.

Nominis ante mei venient oblivia nobis,
Pectore quam pietas sit tua pulsa mea,
Et prius hanc animam vacuas reddemus in auras,
Quam fiat meriti gratia vana tui.
Ac prius umbrosa carituros arbore montes,
Et freta velivolas non habitura rates,
Fluminaque in fontes cursu reditura supino,
Gratia quam meriti possit abire tui.
Haec ad literas d. d. 29. Maii, quæ mihi magno fuero solatio.
Bld.“

Dem Sohne war und blieb ich Freund, häufig auch sein Leiter, wär' es gewesen auch ohne den klassischen Brief des Vaters.

Großer Rath und Tagsatzung (1830) nahten abermals heran. Jener nahm wie voriges Jahr die Instruktion erst nach Prüfung durch eine Kommission an, deren Berichterstatter ich war. Auf die Stelle eines Gesandten aspirirte nach gewohnter Kehrordnung der Landammann Müller=Friedberg. Es fiel ihm nicht bei, sein hohes Alter zu fühlen und in Anschlag zu bringen, obwohl er bereits sechs und sieb=

zig Jahre zählte. Weder die Unbequemlichkeiten der Reise, noch eigene Unbehülflichkeit (der Greis war genöthigt, gewohnte weibliche Pflege in sein Gefolge aufzunehmen) schreckten ihn ab: denn sein Geist hatte die alte Rüstigkeit behalten. Wie er nun keinen Wink von möglicher Ablehnung gab, wurde er üblichermaßen zum Gesandten gewählt; der Bezirksgerichtspräsident Karl Gonzenbach, damals neben dem Sohne Müller-Friedberg der angesehenste Mann des Großen Rathes, als zweiter Gesandter ihm beigegeben; als dritten stellte sich Müller-Friedberg irgend einen andern Kandidaten vor, als mich selbst, denn lieber wäre ihm gewesen, daß ich zur Besorgung des „Erzählers" zu Hause bliebe, wie ich ihn 1829 von Bern aus versehen, und ich hatte ihm eventuell hiefür auch bereits schon das Wort gegeben, — mit der Mentalreservation freilich, wenn ich nicht selbst an die Tagsatzung gewählt werde. Ich konnte das Letztere so ziemlich erwarten, denn mein Kredit stieg damals von Monat zu Monat; beworben habe ich mich in gar keiner Weise. Zur Verwunderung Vieler fiel die Wahl abermals auf mich: Müller-Friedberg fügte sich dem Unerwarteten und suchte sich seiner Zeitungsnöthen wegen anders zu behelfen.

Im Kleinen Rathe vermißte man den Staatsschreiber. Ein Mitglied klagte nach Abreise der Gesandtschaft, daß ich unterlassen, um Urlaub einzukommen. Trotz aller Deferenz hatte mir nicht beifallen können, ein Begehren an diese Behörde zu richten, über das sie keinen freien Entscheid gehabt hätte. Jene Klage dürfte folgendem Beschluß des Kleinen Rathes vom 9. Juli 1830 nicht fremd seyn: „Veranlaßt durch Obiges wurde dann im Allgemeinen beschlossen, daß alle Bediensteten der Regierung gehalten seyn sollen, wenn Geschäfte oder was immer sie an Beiwohnung der Sitzungen des Kleinen Rathes hindern, dieses Ausbleiben nebst den

veranlassenden Ursachen der hohen Regierung anzuzeigen und deren Genehmigung nachzusuchen." Als unmittelbare Veranlassung nennt aber das Protokoll die unbewilligte Abwesenheit eines Kommissionssekretärs. — Gewohnte muntere Reise nach Bern: es war die letzte Müller-Friedbergs. In den ersten Tagen des dortigen Aufenthaltes gab sein Zustand Anlaß zu Besorgnissen. Bei Ablegung des eidgenössischen Grußes im Tagsatzungssaale ward ihm unwohl; er schwankte gegen die Thüre hin, um sich zu entfernen, und stürzte, eben bei derselben angekommen, nach kaum merkbarem Winke gegen mich, ohnmächtig zu Boden. Bürgermeister Herzog und Bavier von Bünden nebst mir eilten zu Hülfe, und jene stärkern trugen ihn ins Vorzimmer. Mittlerweile wurden die Grußreden der Ordnung nach fortgesetzt; die Reihe sollte bald St. Gallen treffen. Müller-Friedberg war wieder zu sich gekommen und reichte Gonzenbach'n seinen eidgenössischen Gruß, auf einem Blättchen geschrieben, zu allfälliger Benutzung vicario modo. Gonzenbach und ich wollten das Rededing erst prüfen, fanden es aber so polemisch-konservativ, daß wir Abrede trafen, es möge Gonzenbach Namens St. Gallen sofort improvisiren. Den von Gonzenbach mir angebotenen Fauteuil nahm ich begreiflich nicht an. Aber auch er wurde der Mühe überhoben; der Kranke schlich bald unter allerlei Scherzen in den Saal zurück und debitirte wohlgetrost seine Rede. Der Vorfall flößte in St. Gallen Bedauern ein und an der Tagsatzung schien man zu denken, daß Müller-Friedberg den üblichen Vorwurf nicht scheue: sich selbst überlebt und die schickliche Zeit des Rücktrittes nicht erkannt zu haben.

Von den Freuden der Tagsatzung wäre wieder Manches zu melden, von den Leiden jedenfalls erst später. Unter jene zähle ich die Abhaltung des eidgenössischen Freischießens zu Bern in der ersten Woche der Tagsatzung, unter Leitung des

eidgenössischen Obersten May von Büren. Wir hielten unserseits zwar an den üblichen Tagen Sitzung, allein die Zerstreuung war auf allen Gesichtern zu lesen und es wurden meist nur unbedeutende Traktandenartikel erlediget. Der größere Theil der Tagherren brachte die meiste Zeit in der Enge auf dem Schützenplatze zu. Auf den fünften Tag des Schiessens (Donnerstag) war die Tagsatzung selbst zur Tafel im Freien geladen. Man rechnete es dem Präsidenten der Tagsatzung, dem Schultheißen Fischer, als einen Akt volksfreundlicher und ächt-republikanischer Gesinnung an, daß er, das Haupt seiner Exzellenz mit einfachem gelbem Strohhute (nicht ohne Grund so) bedeckt, persönlich erschien und in der Mitte der Tafel seinen Sitz einnahm. Noch bestand keine Rednerbühne, — aber der Kampf der Meinungen war schon lauter geworden in den meisten schweizerischen Regionen: glühende Liberale auf der einen, erbitterte Konservative oder Aristokraten auf der andern Seite. Ich versäumte nicht, einen der Redner der ersten Klasse, den beliebten Sidler, zum Auftreten zu beschwatzen. Nach einigem Zureden bestieg er den Tisch, und haranguirte von da aus mit bekannter Fülle und Wärme; die Gegenpartei blieb ihr Wort nicht schuldig; ihr Haupt war der ernste Landammann Lauener, von Uri, bald nachher die Zielscheibe maßloser Preßlizenz. Auch der zweite St. Gallische Gesandte Gonzenbach, sich wesentlich zu den Liberalen neigend, gedachte Eines zu sprechen; allein da ein St. Galler Schütze die Versammlung allzu lang und zu eifrig in Anspruch nahm, wollte der Gesandte nicht Nachfolger seyn. Ich blieb bescheiden im Hintergrunde; damals noch würde ich nicht ohne einige Scheu und Aengstlichkeit vor größerem Publikum aufgetreten seyn, in Toasten besonders. Das Fest verlief glücklich: doch konnte die aristokratische Partei den Geist, der sich bei solchen und ähnlichen

Gelegenheiten kund gab, nicht verkennen. Sein späteres Aufbrausen und die Explosion ahnte aber noch Niemand.

Einen der heitersten Tage jener Zeit verlebte ich am 22. Juli. Franz Duc, einer der Männer Freiburgs, welche im Jahr 1814 die Wiederkehr eines rein patrizischen Regiments in ihren Kanton zu verhindern trachteten, und der diesen Frevel mit langem Gefängniß in einem der Thürme der Stadtthore büßte, war damals in dem schönen Landgut Montillier bei Murten angesessen, in glücklichem, beneidenswerthem Wohlstande, seinen Erinnerungen und dem Bedürfnisse des Wohlthuns lebend. Er lud den Staatsrath Schaller mit einigen Freunden zum Besuche ein, und dieser wählte sich den Landammann Sidler, mit Präsident Gonzenbach von St. Gallen und mir zu Begleitern aus. Die Gesellschaft fand sich auf jenen Tag zusammen. Sidler, als guter Fußgänger, verließ bald den Wagen, trollete den Pferden voran, kam eine Stunde vor uns bei Murten an und nahm allen gesellschaftlichen Genüssen vorgängig ein Seebad. Die fahrenden Ritter kamen endlich auch nach. Duc hatte uns eine Ueberraschung bereitet. Er führte uns ans Seegestade zum Denkmal der großen Burgunderschlacht von 1476. Dort trat alsbald der Sängerverein von Murten mit vielen theilnehmenden Zuhörern ein und sang patriotische Lieder in die reinen Lüfte hinaus. Sidler und andere wechselten feurige Reden auf der klassischen Stelle. Lange dauerte das freundschaftliche Mahl, dem auch ein in den Bewegungen des Jahres 1831 bekannt gewordener Neuenburger beiwohnte. Duc hatte nichts vernachlässigt; Nachmittags traf Murten's schöne Welt im „herzoglichen" Garten ein und als endlich die Abendstunden heranrückten, wurde in geräumigem Saale Ball gehalten. Erst gegen 9 Uhr Nachts traten wir den Rückweg nach Bern an. Dem Festtage wurde nachher die

Ehre rühmlicher Erwähnung in den Zeitungen, vornemlich im Schweizerboten, zu Theil. Politische Bedeutung und Zwecke hatte die gesellschaftliche Improvisation gleichwohl nicht. Ich sah von dann an den Gastgeber nicht mehr, wohl aber den Neuenburgischen Obersten. Dieser hatte früher in Ostindien gedient, Duc langen Aufenthalt im osmanischen Oriente gemacht; Beider reiche Erfahrungen waren köstliche Würze der Unterhaltung.

An der Tagsatzung wechselten Trauer= und Festanlässe. Die Eroberung Algier's unter Bourmont war ein Sieg in den Augen der Restaurationsfreunde. Der Marquis von Gabriac, französischer Botschafter, feierte ihn durch ein Tedeum, dem ein Theil der politisch rechtgläubigen Tagsatzungsmitglieder beiwohnte. Ich blieb aus. Die Julitage gossen Wasser auf die erhitzten Köpfe. In den Ordonnanzen Karl's X. mochten kluge Staatsmänner keine Vorboten des Glückes und der Ruhe wittern. Schultheiß Fischer las daherige Zeitungsartikel in sichtbarer Aufregung und ließ sie unter Freunden in der Tagsatzung von Hand zu Hand laufen. Von diesem Moment an verloren die Tagsatzungsverhandlungen vollends alles Interesse; mechanisch nur diskutirte man die Paragraphen des Straffodex für die Schweizerregimenter, während drei Tage lang alle Journale und Briefe aus Paris ausblieben und endlich die Nachricht von Basel eintraf, es sey dort der französische Postwagen mit der dreifarbigen Fahne herangefahren. Wir weilten nur noch wenige Tage zu Bern. Die vorörtlichen Personen beriethen die Lage der Dinge unter sich und ingeheim: in der Tagsatzung keine Motion und keine Erörterung. Das Resultat jener Besprechungen war ein vom Kanzler Mousson verfaßter Bericht der vorörtlichen Behörde an die Tagsatzung, in welchem die Ereignisse in höchst allgemeinen Ausdrücken

berührt worden und zu verstehen gegeben wurde, daß kein Stoff zu Verfügungen vorliege und die Tagsatzung sich ruhig auflösen möge. Der Vorort werde wachen. Offenbar hielt man sich selbst der Stimmung in der Tagsatzung nicht sicher, glaubte mittelst Temporisirens die Ereignisse abwarten und sich freie Hand für die Folge vorbehalten zu sollen. Man entließ die Gesandten der Kantone, als in Bern überflüssige Möbel. Mein Mitgesandter Gonzenbach war erbittert, daß es die Vororte der Würde und der Stellung der Kantone und der Tagsatzung angemessen erachteten, eben in dem Augenblick eine versammelte Tagsatzung zu entlassen, da sie vielleicht von Stunde zu Stunde zum Erlaß wichtiger Verfügungen berufen werden konnte. Eine solche Nichtachtung der Befugnisse der Kantone schien ihm völlig rechtsverletzend gegenüber denselben. Mich durchzuckten gleiche Gefühle und Ansichten, obwohl im Momente eben nichts zu thun war. Allein es lag ein solches Verfahren nun einmal im System damaliger vorörtlicher Diplomaten, die den Zügel gern in eigener Hand behielten und die Verfügungen der Tagsatzung erst de longue main vorzubereiten Gewohnheit und Neigung hatten. Ueber das Günstige oder Ungünstige solchen Systems trete ich hier nicht ein. Unter den Hauptpersonen waren alle möglichen Abstufungen von der krassesten bourbonistischen Restaurationsanhängerei bis zum Grundsatze der Geltendmachung national aufgefaßter Schweizerselbstständigkeit zu finden. Schultheiß Fischer mochte eine nicht unrichtige Mitte halten, zumal er keineswegs der strengaristokratischen Partei Berns angehörte, sondern im Gegensatze zu derselben und von der ihr feindlichen Fraktion des Großen Rathes auf den Konsularthron erhoben worden war.

Schultheiß F i s c h e r von Bern war eine allzuschnell ab der schweizerischen Staatsbühne verschwundene Auto-

rität: ein Mann mit großen Mitteln und mit allen Eigenschaften, sie geltend zu machen. Er verband ein imponirendes Aeußere mit der Gabe zierlicher Rede, Würde mit Anmuth, eine ausnehmende, fast spielende Leichtigkeit in Behandlung der Geschäfte, die sich gleichwohl von jeglichem Vorwurfe der Ungründlichkeit frei erhalten mochte; denn er war in eidgenössischen Geschäften aufgewachsen und hatte alle Proben bestanden, denen man einen Kandidaten des bernerischen Schultheißenamtes zu unterwerfen gewohnt war. Die Eröffnungsrede in der Kirche zum heiligen Geist sprach er vor der versammelten diplomatischen und undiplomatischen Menge stehend, aus dem Gedächtnisse und im besten Flusse, das Papier in Form eines Rouleau in der Hand haltend. Solches hatte keiner seiner Vorgänger gethan. Fischer war zur ersten Rolle in der Schweiz berufen, das schien auch Usteri zu ahnen, als er ein paar Jahre zuvor seiner Wahl zum Schultheißen in öffentlichen Blättern rühmend gedachte. Einseitigkeit in Auffassung der Zeit hat ihm den Verlust seines Einflusses, der Eidgenossenschaft den Verlust seiner Dienste zugezogen. Fischer ist bis zur Stunde für Bern und für die Schweiz noch nicht ersetzt worden.

Zu den weniger gewöhnlichen Verhandlungen dieser Tagsatzung gehörte die aus Anlaß des angekündigten Rücktrittes von Kanzler Mousson besprochene Honorirung seiner vieljährigen Verdienste. Man witterte auf Seite der Liberalen den Anfang eines gefährlichen Pensionirungssystems und eiferte daher schon zeitig dagegen in Journalen wie in den Großen Räthen. Auch die St. Gallische Instruktion war einem solchen Akte nicht günstig, verdienter Anerkennung unbeschadet. Müller-Friedberg, dessen Ansichten man weniger ungünstig als seine Instruktion erachtete, wurde in die der Sache halber bestellte Kommission gewählt. Ich mußte mit einigem Be-

fremden wahrnehmen, wie wenig er sich den Geist und die Tendenz seiner Kommittenten anzueignen vermochte und beharrlich in einem Systeme steuerte, das nun einmal nicht das St. Gallische war. Gonzenbach und ich waren über das Resultat unserer Beobachtungen ganz einig. Indessen wußte Müller-Friedberg die Außenseite wohl zu beachten, und verstieß sich wenigstens formell nicht gegen die Instruktion, that aber jedenfalls das Mögliche im Sinn der Annäherung an die günstiger gestimmte Abtheilung der Tagsatzung. Ich erwähne dieses Umstandes keineswegs, um irgend einen Schatten auf den St. Gallischen Diplomaten zu werfen (sein ganzes Wesen war ohnehin zur Genüge bekannt), sondern bloß um auf die Nothwendigkeit von Wahlen aufmerksam zu machen, welche die politische Richtung der Mehrheit genau repräsentiren.

Was dem Kanzler Mousson zu Theil geworden, hat er wohl verdient: er war ein ausnehmend gewandter, emsiger und pflichttreuer Generalsekretär oder Kanzler, der rechte Arm der Landammänner der Schweiz und später der vorörtlichen Behörden. Gegen sämmtliche Deputirte der Tagsazzung, sie mochten nun der einen oder der andern politischen Farbe angehören, jung oder alt an Jahren seyn, beflis er sich des gemessensten Anstandes, nie seine Geschäftsüberlegenheit gegen solche fühlen lassend, die in eidgenössischen Dingen vielleicht weniger bewandert waren, Allem was er that, Form und Wesen der beflissensten Diensttreue gegen gesammte Eidgenossen auf- und einprägend. Ein solches Verhalten, verbunden mit dem ausgesuchtesten diplomatischen Takt und langjährigen Erfahrungen, mußte dem Mann einen großen Einfluß gewähren und er hat ihn sichtlich auf alle wichtigen Verhandlungen der Eidgenossenschaft ausgeübt. Daß er zur Restaurationszeit der damals allgemein vorherrschenden Po-

litik vorörtlicher Hauptpersonen sich anschloß, kann ihm nicht zur Unehre gereichen; denn treue Geschichtforscher werden ohne Zweifel finden, daß eine wesentlich abweichende Politik nicht möglich gewesen wäre. Was alle Schweizer verschuldet, das könnte nur darin bestehen, daß sie nie genug bemüht waren, dem Vaterlande progressive Uebergänge vorzubereiten, als das einzige genügende Mittel gegen oft wiederkehrende Umwälzungen.

Mit der Tagsatzung von 1830 schließt sich meine erste Abtheilung eidgenössischer Laufbahn. Ich kehrte, den Landammann in Baden zurücklassend, in der ersten Hälfte Augusts mit Gonzenbach unmittelbar nach St. Gallen zurück, der wichtigen Ereignisse harrend, deren Schauplatz die weite Welt wohl ohne Zweifel seyn werde, mit dem Gefühle völliger Bedeutungslosigkeit der Geschäftsmänner aller nicht vorörtlichen Kantone und der Ueberzeugung, daß ihnen, bei dem schon berührten Gange der Politik, wenig anderes übrig bleibe, als etwaigen Rufes vorörtlicher Potenzen gewärtig zu seyn. Ich erwartete Besseres von den Jahren, — Ungewohntes selbst von der nächsten Zukunft, aber revolutionären Bestrebungen war ich ununterbrochen abhold.

Ich übergehe nicht zu Schilderungen späterer Jahre oder besonderer individueller Verhältnisse, ohne manches Erhebliche aus meiner kantonalen Bestrebsamkeit noch nachgeholt zu haben.

Von 1826 bis 1830 entwickelte ich nie rastende Thätigkeit für die großen Straßenbau-Interessen, deren ich bereits auf voranstehenden Seiten erwähnt. Was zu jeder andern Zeit Aufgabe eines rüstigen Regierungsrathes gewesen wäre, das fiel besonderer Umstände wegen mit und ohne Aufträge, meist ungesucht, mir zu. Daß ich dabei mich auch von fern her nicht demagogischer Hülfsmittelchen schuldig machte, darf ich

hier bezeugen ohne Besorgniß, von Uebelwollenden widersprochen zu werden. So sah es namentlich auch weder die Regierung noch das Volk an; Beweis: das ungeheuchelte Wohlwollen aller Klassen und die unbeneidete allseitige Theilnahme an meinem Wirken. Die Sache machte sich von selbst. Die Seele alles Straßenbauwesens im Kanton war lange Jahre hindurch der Regierungsrath Meßmer gewesen; er sollte die Freude der Eröffnung des Wildhauser Passes nicht mehr erleben; seine beiden Nachfolger, Joh. Mathias Näff zuerst, dann Johann Conrad Custer von Rheineck, waren ihrer Bildung und Neigung zufolge bei dem Komptabilitäts- und Finanzfache ausschließend verwendet worden. Man mußte sonach den Ersatzmann Meßmers in den übrigen Mitgliedern des Kleinen Rathes suchen, aber fand ihn nicht. Der am meisten praktische und technische Mann in der Regierung war Reutti; allein sein Alter und seine Angewöhnungen, dann auch längere Krankheiten, hatten ihn bereits unbehülflicher gemacht; sodann mußte man noch einen Mann dem Militärwesen widmen; dazu eignete sich Reutti nicht. Den beiden Landammännern wurden daher (3. Juli 1826) Reutti und Mayer gemeinsam statt Meßmer in die Kommission des Aeussern und des Kriegswesens beigegeben; aber beide zusammen ersetzten Meßmer'n nicht. Gerade die neue Dualität war schuld, daß sich das Straßenwesen meist an Beide anhing, und schon deßhalb der erforderlichen rüstigen Behandlung ermangelte. Landammann Müller-Friedberg hatte mir dieß in einem Briefe aus Luzern bemerkt, und meinte insbesondere, das bei Reutti übliche Aufzögern sey nicht geeignet, das Straßenwesen zu fördern. Und so war es auch. Man kannte meine Vorliebe zu diesem Zweig der Staatsverwaltung, und riß mich so oft vom Schreibtische hinweg, als es die Umstände gestatteten oder forderten.

Der Großrathsbeschluß für den Bau der Straße von Wildhaus nach Gams war für den Kanton St. Gallen ein Ereigniß. Die Regierung fühlte seine ganze Wichtigkeit, und schon am 28. Juni 1827 bestellte sie die Direktionskommission, deren Leitung und Aufsicht der Bau unterstellt ward. Die wichtigsten Männer der Kommission sind schon genannt worden. Dieses Verfahren bei der Ausführung hatte seine gute und seine schwache Seite; jene, weil es dem Unternehmen Popularität gab, und alle lokale Kräfte dafür in Anspruch zu nehmen geeignet war, — diese, weil die Ausführung immerhin der erforderlichen exekutiven Kraft entbehrte. Item: es ging, und ohne Kommission wäre es nicht gegangen. Die Mitglieder der Kommission trieben sich mit und ohne Ingenieur Lanicca im Land ihrer Unternehmung herum, und brachten ihre Vorarbeiten bald so weit, daß im Mai 1828 eine Augenscheinskommission des Kleinen Rathes in Verbindung mit den Direktoren und dem Ingenieur das Tracé in Untersuchung nehmen konnte. Hiezu waren berufen: Regierungsrath Mayer nebst mir. Unser erster Auftrag war: Differenzen, die über den Wiederaufbau des Innern von Wattwyl, nach einem gewaltigen Brande, und über den Straßenzug durch dieses nun schönste aller St. Gallischen Dörfer entstanden waren, zu heben, zu entscheiden oder zum definitiven Entscheid an den Kleinen Rath zu bringen. Dieß erste Geschäft gelang. Die jetzige Straßenrichtung, und folgerecht auch der Häuserbau im Innern von Wattwyl, ist in seinem dermaligen Bestand das Resultat einer von mir verfaßten Berichterstattung an den Kleinen Rath und dessen genehmigenden Entscheiden. Wir begaben uns nun von hier nach Wildhaus und Gams. Nie vergesse ich das Abenteuerliche dieser ersten Wanderung durch die Schlucht, welche die stürmende Simmi in das Gebirge zwischen den Gamser und

Grabser Alpen und Waldungen gegraben; es ging buchstäblich über Stock und Stein, oft mit Gefahr, so daß Mayer von Anfang her auf diesen Weg verzichtet und den alten Saumweg über die Berghöhe zwischen Wildhaus und Gams ausgewählt hatte. Dieser Zufälligkeit ungeachtet war ich persönlich bald für die Auswahl des jetzigen Zuges entschieden, als der einzige, welcher ohne große Verlängerung ein zuläßiges Gefäll verstattete. Eine der vorkommenden und lebhaft debattirten Fragen war dann die sekundäre: ob mit Auswahl des Straßenzuges durch das Simmitobel selbes durchgängig verfolgt, oder aber die sehr schwierige Stelle von Sprechersegg dadurch überwunden werden solle, daß diese hervorspringende Anhöhe überstiegen werde, was begreiflich eine Veränderung in Gefäll und Richtung erzeugt haben würde. Ich sprach mich entschieden für das durchgreifende Umgehen von Sprechersegg unmittelbar über dem Bette der Simmi aus, um jeder Verunstaltung des Straßenzuges vorzubeugen. Besonders unterstützte mich Bernhard Kuhn, eines der Mitglieder der Kommission, in dieser Ansicht; sie ward bald die allgemeine, und Kuhn hat seither oft freudig versichert, daß die Auswahl jener Richtung an jener Stelle — sie ist die interessanteste auf dem ganzen Straßenzuge — meiner Entschlossenheit zu verdanken gewesen sey. — Es waren diese Augenscheinstage freudige Tage für mich; ich lebte und schwebte im Straßenbau; die Gesellschaft bestand durchweg aus aufgeweckten, fast enthusiastischen Männern, mit denen ich in allen Beziehungen harmonirte. Vornehmlich sprach mich der eifrige, unermüdliche Kuhn an, der nämliche, der in späterer Zeit einer der ausgezeichnetsten Beamteten des Kantons geworden ist. — Die vollständige Berichterstattung über den Augenschein, die ich jedoch im Staatsarchiv nicht wieder finden konnte, setzte den Kleinen Rath gleich nach un-

serer Rückkehr in den Stand (3. Juni), den Straßenzug für die ganze Linie von Unterwasser über Wildhaus bis Gams festzusetzen, und der Kommission die erforderlichen Aufträge zur Abfassung des Beschreibes, zur Einleitung der Akkorde u. s. w. zu treffen. Gleichen Tages ergingen Mahnungsschreiben an die Gemeinden im Werdenbergischen und ob dem Scholberg zu freiwilligen Beiträgen für das Unternehmen. Mit Liebe und Wärme besorgte ich jede Zeile der einschlägigen Redaktionen. Wohl ist es auch meinen Bemühungen beizumessen, daß in der Gegend von Gams nicht eine verquickte, steile Linie den Berg hinan, sondern die jezzige gefällige Serpentinlinie ausgewählt worden ist. Reutti war sehr für erstere eingenommen, da er der Wortführer von Gams war, dieses aber ein Fortsetzen der Straße in der Richtung von Grabs, somit abgeschnitten zu werden besorgte. Ich meinerseits fand nicht angemessen, daß der örtlichen Rücksicht das Ganze geopfert werde, und erhielt, vereint mit der Mehrheit der Direktionskommission, für meine Ansicht Beifall bei dem Kleinen Rathe.

Mit den erzählten zwei Verrichtungen ward eine dritte verbunden. Mayer und ich begaben uns unmittelbar von Werdenberg nach Ragatz, verhandelten daselbst mit Bündner Deputirten, Oberstlieutenant Stephan und Ingenieur Lanicca, stets waltende Wuhranstände, und vollzogen den Grenz- und Wuhrvertrag vom Jahr 1826 durch Einschlagung des Marksteins bei Spigeregg in der Richtung nach der jenseitigen Schloßruine Klingenhorn (22. Mai).

Die erste Reise durch das Simmitobel im Mai 1828 hatte gewirkt. Lanicca arbeitete rüstig über den Sommer, und konnte bereits im September gleichen Jahres den vollständigen technischen Bericht für den ganzen Wildhauser Strassenbau vorlegen, auf den sich die endlichen Verfügungen ba-

siren sollten. Begreiflich hatten manche untergeordnete Fragen bei dem ersten Augenschein noch nicht erledigt werden können, sondern mußten der Behandlung im technischen Bericht vorbehalten werden. Ebenso ward nöthig gefunden, das, was nun auf dem Papier stand, durch örtliche Vergleichung zu prüfen. Also nochmals Augenschein im Oktober 1828. Ihm wohnten wieder die Mitglieder der Direktionskommission bei, dann als Regierungskommissäre Regierungsrath Reutti und ich, und der Ingenieur Lanicca. Wir verwendeten die Tage des 4. und 5. für abermalige Besichtigung der Lokalitäten durch das ganze Tracé mit gleicher Beschwerde, einen Theil des 5. und den 6. für Ausmittlung der ökonomischen Verhältnisse des Baues. Vom Staate waren nur 25,000 fl. angewiesen; Wildhaus und Gams hatten sich zu bestimmten Leistungen angeboten, die jedoch nicht vollständig mit jener Summe bis zu dem erforderlichen Betrage von 45,000 fl. anstiegen. Die Kommission wußte aber gleichwohl Rath zu schaffen. Ein ausführlicher, von mir redigirter Bericht setzte alle technische wie finanzielle Verhältnisse des Baues auseinander, den Kleinen Rath selbst aber in die Möglichkeit, die Baubewilligung auf die Grundlage des entworfenen Budgets auszusprechen. Der Bericht ist vom 14. Oktober datirt, und wohl eine meiner gründlicheren Arbeiten im Fache der Straßenadministration. Unmittelbar nachher (24. Nov.) wurde der in meinem Beiseyn zu Werdenberg verabredete Bauakkord mit Lanicca für den schwierigsten mittlern Theil der Straße abgeschlossen, und Schwander meldete mir noch Ende Novembers jubelnd den Anfang der Arbeiten und das Krachen gesprengter Felsen bei Löchlismühle (unter Wildhaus am Eingang des Simmitobels).

Aehnlich, wie für diesen speziellen Straßenbau, wirkte ich für Einleitungen zu der Straßenkorrektion von Wildhaus

abwärts nach Wattwyl; im Mai 1828 bedachte der Kleine Rath auch diese, ernannte eine eigene Direktionskommission für deren Leitung, aus Kappler, Schwander und Appellationsrichter Wirth bestehend, und erließ einschlägige Verordnungen.

Schmeicheleien wurden mir zwar keine gespendet, aber wohl ohne Uebertreibung schrieb mir Kappler am 1. Juni 1828: „Man ist Ihnen für Ihre rastlosen Bemühungen unendlich verbunden, und bei dem herrschenden Phlegma überzeugt, daß man ohne Sie noch lange nicht zum Ziele käme. Es ist ermunternd für die Kommissionen, die vorläufig mit bitterem Spott und Hohn belegt werden.“

Die Anstrengungen, zu denen ich mich sowohl im ordentlichen amtlichen Wirkungskreis, als auch für manche außerordentliche Verrichtungen herbeiließ, hatten für mich auch ihre bedenkliche Seite; meine Gesundheit erlitt von Zeit zu Zeit ernste Anfechtungen. Wirth, mit dem ich theils der Strassensachen wegen, theils wegen Uebereinstimmung der Gesinnungen über die wichtigsten Kantonalangelegenheiten in volle Intimität trat, empfahl mir in einem Briefe vom 12. Mai 1829 angelegentlich eine bessere Sorge für meine Gesundheit. Er sagte: „Ihrer Lebensuhr ist ungemein viel Gewicht angehängt, und obwohl das Werk, gut eingerichtet, leicht geht, so bleibt der Gebrauch nicht minder groß — und das ist, was ich Ihnen zur Gewahrsame auf spätere Zeiten ans Herz legen wollte.“ Wirth war einer der merkwürdigsten Männer des Kantons, ebenfalls ein Autodidakt, wie Kappler, ein außerordentlicher Praktiker, mit dem Blick und der Tiefe eines Staatsmannes; den Abgang wissenschaftlicher Bildung indessen konnte der durchdringendste Geist nicht ersetzen. Er war der eigentliche Generalkontroleur des Landes, stöberte alles Ungerade und Ordnungswidrige auf, — und war dann

unerbittlich in seinen Urtheilen. Das Dürftige in unseren Staatseinrichtungen befriedigte ihn nicht, noch weniger demagogisches Gehenlassen, Bemänteln oder vollends Fördern ungesetzlicher, unordentlicher Zustände. Der ganze Mann charakterisirt sich in folgendem Passus seines schon erwähnten Briefes: „Ehevor ein übertriebener, bin ich nun kein Republikaner mehr; ich wünschte gute Bürger in einer Republik, wozu ich nur zwei Dinge erforderlich halte, — Tugend und Gehorsam den Gesetzen, — was nun aber, wie den meisten schon abgeschiedenen Republiken, ermangelt; und dann kommt ein Drittes — das Eisen! — Sie kennen die Antwort des venetianischen Gesandten an König Ludwig XIV, der im Zorn erklärte, er könne die Republik verderben, — worauf Jener laut auflachte und erwiederte: „Das können Sie nicht mehr, Sire! wir sind selbst schon über 100 Jahre an dieser Arbeit.““

Der Straßenbauten bei und nach Rapperschwyl wurde schon bei Anlaß der Tagsatzungsverhandlungen gedacht. Ich soll noch Einiges nachholen, obwohl sie mich weniger in Anspruch nahmen als die Toggenburgischen. Rapperschwyl hatte schon von 1824 her viel Rührigkeit bewiesen, um in unmittelbaren Straßenverband mit dem übrigen Kanton gesetzt, somit wirklicher Stappelplatz zu werden. Am 3. Mai 1827 erhielt es vom Kleinen Rath die Bewilligung, eine gerade Straße unmittelbar in die Stadt (in der Richtung des Hafens) zu ziehen; die Bewilligung eines fortgesetzten Straßenbaues von dort über St. Gallenkappel nach dem Ricken ward für den Fall des Einverständnisses mit den übrigen betheiligten Gemeinden verheißen. Die Zustimmung des Kleinen Rathes zur Sperrung der alten Straße außer Rapperschwyl folgte nachträglich am 17. Mai, da die Gemeindebehörde diese als Conditio sine qua non ihrer Leistungen

postulirte. Ein Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Sept. 1828 endlich regulirte die Verhältnisse aller Gemeinden und gab die förmliche Genehmigung zum Bau der bewußten Hauptstraße aus dem Toggenburg an den Zürichsee. In direkte amtliche Wirksamkeit für diese Straßenangelegenheit kam ich nun zwar damals noch nicht, da Augenscheine, Reisen, Berichte u. s. w. meist von den Regierungsräthen Reutti und Mayer besorgt wurden, und ich kann dieß insoweit nicht zürnen, als die Maßregel der Straßenschließung unter jene gehört, deren Güte und Zweckmäßigkeit als problematisch angesehen werden kann, und auch wirklich wird. Inzwischen ward mein Eifer vielfach auf dem Privatkorrespondenzweg angeregt, und ich entwickelte ihn im Laufe der Jahre 1828 und 1829 vorzugsweise zu dem Zwecke, daß nicht ein bloßer Stückbau bei Rapperschwyl, sondern ein Totalbau bis nach Ricken, zu Stande komme, sodann daß die Straßenschließung selbst für den öffentlichen Verkehr möglichst wenig empfindlich werde. Nachdem ich nemlich an der Tagsatzung Namens des Kantons die Weggeldsbewilligung für die projektirte Straße erobert hatte, ließ ich mir sogleich nach der Rückkehr von Bern (ich hatte, wie gemeldet, auf der Reise Rapperschwyl besucht) angelegen seyn, daß von Seite des Kleinen Rathes diejenigen Maßregeln ergriffen würden, welche allein den Straßenzug durch Rapperschwyl leidlich und annehmbar machen konnten. So hatte es unter andern die Tagsatzung, ganz meinen Wünschen und Absichten konform, selbst gewollt, indem sie die Weggeldsbewilligung nur unter der Voraussetzung ertheilte, daß in der Stadt die für ungehinderten Durchpaß nothwendigen technischen Arbeiten wirklich ausgeführt würden. Der Kleine Rath entsprach schon am 3. Sept. 1829, denn das Eisen mußte geschmiedet werden, dieweil es noch warm war; er verordnete unter Anderm, daß,

zum Behufe der Errichtung einer in allen Theilen zweckmässigen Ein-, Durch- und Ausfahrt, die ohnehin stets im Plane gelegene und von jeher als nothwendig vorausgesehene Schleifung des Thurmes und des äußern Portengebäudes am sogenannten obern Thore (auch Halsthor genannt) mit Beförderung vorgenommen und zuverlässig noch im Laufe dieses Herbstes vollendet werde. Im gleichen Sinne ergingen Verfügungen zu Ausebnung des Platzes im Innern der Stadt. Es wirkte dieß ungemein wohlthätig, und schlug spießbürgerliche Bedenklichkeit oder Renitenz zu Boden. Dafür dankte mir dann aber auch der erste Beamtete von Rapperschwyl, Kreisammann Fuchs, in einem sehr warmen Privatbriefe. Er erkannte wohl das Apropos, das Ineinandergreifen der Anordnungen und der thätigen Förderer. Weniger Ursache hatte man in St. Gallen, mit Rapperschwyl zufrieden zu seyn. Die Gemeindebehörde, durch endloses inneres Gezänke gelähmt, gelangte nicht zur Vollziehung. Erst als die Regierung einige Wochen später ernste Anstalten traf, die Demolition des Thurmes durch bestellte Drittleute vorzunehmen, legte Rapperschwyl selbst Hand an! Trotz dieser unangenehmen Erfahrung ermüdete ich nicht, meinen Freunden zu Rapperschwyl den ebenfalls projektirten neuen Hafenbau angelegenst zu empfehlen. Er sollte leider erst in spätern Jahren zu Stande kommen.

Das Jahr 1830 verstrich ohne bedeutsame Erscheinung in diesem Gebiet meines Wirkens. Die Straßenbauten von Wildhaus waren so rasch vorwärts gegangen, daß schon im Herbste dieses Jahres der Ingenieur Negrelli zur technischen Untersuchung des vollendeten Baues einberufen werden konnte; langsamer ging der Rapperschwyler Bau von statten, daher mir hier noch wichtige Aufgaben für die Folge zu lösen übrig blieben.

Wollte ich vollständig seyn, so hätte ich noch einer grossen Zahl von Missionen und besonderen Aufträgen zu gedenken, die mich fast in alle Theile der Staatsverwaltung einführten, mit allen Kantonsgegenden, mit ihren Interessen, und mit in- und auswärtigen Geschäftsmännern und Bürgern in Verbindung brachten. Es genügt zur Erinnerung, daß ich im Sommer 1826 zu einer Konferenz mit dem Vorarlbergischen Kreishauptmann wegen der Rheinkorrektion verwendet, im Herbst 1827 mit Regierungsrath Neutti und Ingenieur Hegner zur Beaugenscheinigung der Gegend mit Bezugnahme auf die von ihm entworfenen oder begutachteten Korrektionspläne abgesendet, von 1823 bis 1830 fast ununterbrochen zu verschiedenen Marchengeschäften an den Kantonsgrenzen beordert wurde. Wichtig war vornehmlich die Bereinigung der Kantonsgrenze gegen Thurgau vom Bodensee bis an die Thur, für welches Geschäft ich an mehreren Amtstouren, meist mit den Regierungsräthen Neutti und Mayer, zuweilen auch allein mit Ingenieur Sulzberger, theilnahm. Der ordentliche Deputirte Thurgau's bei diesen Anlässen war Regierungsrath Freienmuth, ein Mann von vielem Wissen und rastloser Thätigkeit. Als wir das letztemal, im September 1830, die nördlichen Grenzen des Kantons in der Gegend der Sitter und Thur durchstreiften, besprachen wir sehr ernst die Lage der Schweiz; er konnte sich in das hereinbrechende Neuerungsfieber nicht finden, ich nicht glauben, daß es je eine besorgliche Entwicklung nehmen werde.

Dritter Abschnitt.

Stellung zur Regierung.

Profane Gesinnung, oberflächliche Ansicht, feindselige Stimmung hat mir den Sturz der Verfassung vom Jahr 1814, den Fall der aus derselben hervorgegangenen Regierung zur Last gelegt. Es ist verzeihlich; dem Alltagsmann, der entweder keinen oder nur sehr zufälligen Antheil an den politischen Ereignissen nimmt, dem Unzufriedenen, dem irgend eine außergewöhnliche Veränderung im Leben des Staates seine Behaglichkeit oder seine Stelle raubt, ist nicht zuzumuthen, daß er von der Außenseite der Dinge hinweg in das Innere dringe oder ein günstiges Urtheil über Ereignisse fälle, welche ihn empfindlich betroffen haben mögen. Aber unverzeihlich wäre vor den Augen der Nachkommenschaft, Vorurtheile des Tages erstarken, und der Geschichte als Wahrheit überliefern zu lassen. Ihre Aufgabe ist: mein und Anderer Wirken unparteiisch in die Wagschale zu legen.

Ich habe oben berichtet, welches Maß von Vertrauen während der ersten Periode meines Amtslebens, auf den

untern Stufen desselben, von Seite der Regierung mir zu Theil geworden; wie sie selbst und ohne Zudringlichkeit von meiner Seite, im natürlichen Lauf der Dinge mich von Stelle zu Stelle hob; daß weder Protektion noch Vetterschaft, noch Intrigue diesen Stufengang förderte; daß auch meine Erfolge der zweiten Periode als Staatsschreiber und Mitglied des Großen Rathes von unreinen Influenzen frei, das ungekünstelte Ergebniß des Personalbestandes der höhern Behörden und meiner eigenen Persönlichkeit waren. Zu wissen ist nun, ob ich diese, auf dem erlaubtesten Wege, ohne Charlatanerie, ohne Verfolgung und Verkleinerung Anderer, ohne anstößige Opposition gegen die Regierung und ihre der Anerkennung werthen Leistungen, errungene Stellung auf unredliche, undankbare, dem Staate schädliche Weise zu Nutzen gezogen, ob ich sie namentlich auf angeführte, von meinen Gegnern behauptete Weise mißbraucht habe.

Im Großen Rathe St. Gallens von 1815 bis 1830 waren, wie überall und in allen repräsentativen Behörden, zwei Elemente im Gegensatze: das der Macht und jenes ihrer Kritik; das des bloßen Nimbus und jenes der Wesenheit; das des Alters und jenes frischer Männlichkeit, das der Stabilität und jenes der Entwicklung; das der Unkultur und jenes der Bildung. Das erste dieser sich bestreitenden Elemente war so ziemlich in Mehrheit. Herkömmlichkeit, wenn auch noch eine junge, Amtsansehen und Macht, machten sich durchweg geltend. Beide übten keinen unbedingt günstigen Einfluß auf die Lage des Kantons. Die Regierung, durch seltenen Wechsel in ihrer Mitte, durch ungewöhnlich lange Amtsdauer vieler ihrer Mitglieder und andere ungünstige Umstände an ein gewisses Gehenlassen gewöhnt, wußte weder sich selbst noch die Einsichtigeren im Großen Rath und im Volk zu befriedigen und auf ihre Seite zu bringen. Sie

war mit ihren Leistungen selbst nicht ganz einverstanden und begnügt, und doch wußte sie die im Großen Rathe sich regenden Kräfte nicht zu etwelcher Auffrischung der öffentlichen Angelegenheiten zu benützen. Gewöhnlich trat der Zwiespalt ein bei Anlaß der Würdigung der Amtsverwaltung des Kleinen Rathes durch die sogenannte staatswirthschaftliche Kommission. Alte und jüngere Mitglieder, die in dieser Kommission beinahe in Permanenz saßen, so der Präsident des Appellationsgerichtes, Germann, so der Appellationsrichter Schaffhauser, Xaver Gmür, Bezirksgerichtspräsident von Schänis und Bruder des Regierungsrathes, Müller-Friedberg, der Sohn des Landammanns, mehrerer Anderer weniger Hervorgetretener nicht zu gedenken, waren einverstanden damit, daß die Regierung hinter billigen Erwartungen des Großen Rathes zurückblieb; gerecht oder ungerecht, es regnete bei jeder Berichterstattung Gravamina, Beschwerden, Postulate. Die Verfassung selbst und das Reglement schwiegen über dießfallsige Stellung des Großen Rathes. Er aber beschränkte sich nicht gerne auf die bloße Passation der Staatsrechnung, und doch fand er lange nicht die erforderlichen Mittel, seine Wirksamkeit über dieselbe auszudehnen, und mußte es gewöhnlich bei den Wünschen und Klagen bewendet seyn lassen, welche die Kommission in ihren Bericht niedergelegt hatte. Gemeiniglich weckte sie mehr Unzufriedenheit in der Regierung als Thätigkeit. Es blieb dann beim Alten, dieser oder jener Wunsch unbeachtet. Müller-Friedberg, Landammann, stand darüberhin im Glauben, daß man der Regierung materiell, wie formell, Unrecht thue, warf dem Großen Rathe vor, daß man den besprochenen Gegenstand nicht in seiner Tiefe erfaßt, die Schwierigkeiten nicht genug bedacht, überhaupt die verfassungsmäßige Stellung der Regierung außer Acht gesetzt habe. Er hielt den

Großen Rath nicht für berechtigt, der Regierung bestimmte Vorschriften über ihre Amtsverwaltung zu ertheilen, wollte aber gleichwohl diesem Satze gegenüber die Wirksamkeit der Kommission nicht gelähmt wissen; offenbare Widersprüche, die sich nimmer ausgleichen ließen. Die Amtsberichte der Regierung, damals noch nicht so voluminos als die späteren, und die Gutachten der staatswirthschaftlichen Kommission aus den Jahren 1820 bis 1830 werden von diesem Zwiespalt manche Beweise liefern; jene der vier oder fünf letzten Jahre vor 1830 insbesondere. Sie weisen das Daseyn einer Opposition gegen die Regierung auf das Bestimmteste nach, einer Opposition, die lebhafter, thätiger und unternehmender war, als irgend eine in einem andern Kanton. Die Häupter waren zur Zeit meines Eintretens in den Großen Rath und später: Müller-Friedberg, Sohn, der den Opponenten gegen das Schalten und Walten der Regierung auch außer dem Grosrathssaale, ja selbst im täglichen Privat- und Familienverkehr mit seinem Vater machte; Gonzenbach, Präsident des Bezirksgerichtes von St. Gallen, ein Mitkämpfer des Erstgenannten, wenn er auch wegen Verwandtschaftsverhältnissen nicht immer in der Kommission war; Steinmann, Oberstlieutenant und nachheriger Regierungsrath; Wirth, Appellationsrichter; Kappler, Appellationsrichter, und mehrere andere Männer, von mittlerem Alter, welche Studien oder Geschäftserfahrung zu gründlicher Besprechung der Staatsangelegenheiten eigneten.

Zum aktenmässigen Beweise, daß, wenn Opposition im Großen Rathe bestand und wenn sie etwelche Siege über die Stellung des Kleinen Rathes errang, dieselbe nicht in meiner Persönlichkeit, sondern in der Stimmung des Grossen Rathes selbst repräsentirt war und in der staatswirthschaftlichen Kommission ihr Organ gefunden hatte, soll hier

Einiges aus den Verhandlungen damaliger Zeit mitgetheilt werden. Am 14. Dezember 1826 referirte jene Kommission über das Ergebniß der Amtsverwaltung vom Rechnungsjahr 1825 auf 1826 (März bis wieder März). Die Kommission wollte sich schon nicht mehr in die vom Kleinen Rath behauptete Ansicht zurechtfinden, daß alle und jede Anregung der Kommission höchstens pia desideria seyen, denen die Regierung nach Belieben Achtung schenken möge oder nicht, sondern sah in dem, was sie als konkludirende Anträge vorlegte, verpflichtende Vorschriften für den Kleinen Rath. Ihre Finalanträge enthielten in der Wesenheit, was folgt: „1) Allgemeine Verdankung der Staatsverwaltung. 2) Genehmigung der Staats- und Militärrechnungen. 3) Schlug sie vor: „Ueberhaupt aber dem Kleinen Rathe die im Rapport an Ort und Stelle gemachten gutachtlichen Vorstellungen, Erinnerungen und Ansinnen zur ernsten Berücksichtigung zu empfehlen, — die entscheidenden Anträge aber zur Verfügung, Beachtung und Handhabung maßgeblich zu überbinden.“ Ferner: 4) „den Kleinen Rath aufzuforden, bei nächster Sommersitzung 1827 den durch die Verfassung verheissenen Gesetzesvorschlag über Bestimmungen wegen Verlust des Kantons- und Gemeindsbürgerrechtes vorzulegen, u. s. f.“ Man sieht hieraus klar, daß die Kommission von Seite des Großen Rathes nicht bloß ein ausdrücklich in der Verfassung demselben eingeräumtes Recht (den Kleinen Rath zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen zu verpflichten) gehandhabt wissen wollte, sondern daß sie darüberhin den Großen Rath befugt erachtete, über beliebige Materien, wie gutfindende Empfehlungen zu äußern, so auch in Form von Aufträgen an den Kleinen Rath, verbindliche Beschlüsse zu seinen Handen zu fassen. Ueber den ersten Punkt ergaben sich keine Anstände, wohl aber über

letztern. Man stritt über konstitutionelle Zulässigkeit solcher Beschlußfassungen von Seite des Großen Rathes, und wirklich kam es zu einer förmlichen Schlußnahme noch nicht. Man beschränkte sich auf die Verfügung: „es habe die staatswirthschaftliche Kommission, einverständlich mit der Regierung, das fragliche Reglement über die künftige Behandlung jener Rapporte zu entwerfen und vorzulegen.“ Allgemein hielt man also Abhülfe, eine freiere Stellung des Grossen Rathes, nothwendig; nur wollte man nichts übereilen und der Regierung den gebührenden Einfluß auf diesfällige Regulative einräumen. Mitglieder der Kommission waren damals: Germann, Stadtrathspräsident Fels von St. Gallen, Schaffhauser, Müller-Friedberg, Sohn, Stadtammann Custer, von Rheineck. Zur Erläuterung vorstehend erwähnter Verhandlungen gehe ich noch auf den Text des von Müller-Friedberg Sohn verfaßten Kommissionalberichtes selbst zurück. Er ist durch und durch ein Muster von gediegener und entschlossener Opposition:

„Willkommen, heißt es darin, „theilt der Amtsbericht (des Kleinen Rathes) unsere frühern Ansichten über den hohen Werth des konstitutionellen Aktes jährlicher Rechenschaft, wenn dieselbe der souveränen obersten Staatsgewalt von dem Gebrauche anvertrauter politischer Macht umfassende Auskunft und zugleich Ausweis von gewissenhafter Verwendung der öffentlichen Gelder darbringt. Keine Pflicht ist hinwieder wesentlicher als die, — daß jegliches Mitglied Ihrer hohen Versammlung von dem politischen, wie von dem ökonomischen Zustande des Vaterlandes befriedigende Uebersicht und genügende Erbauung schöpfe. — Es gibt Kantone, wo solche Verhandlungen mit den Staatsrechnungen bis zur Offenkundigkeit gebracht werden. Mit wahrhaft republikanischem Beispiele sind dießfalls konstitutionelle Monarchien vorausgegangen, die öffentlichen Schriften die Kundmachung

ihrer finanziellen und andern Verhältnisse überließen, in welchen wir die bündigsten Auseinandersetzungen, oft mit herben Kritiken paraphrasirt, lesen, — alle kleinlichte Geheimthuerei und Verstecktheit verschmähend. Mögen für jetzt Motive obwalten, bei uns auf dem angebahnten Pfade fortzuwandeln und jene Mittheilungen zu beschränken, so liegt unstreitig in eben diesen Motiven ein nicht genug zu beherzigender Grund mehr, in unserm Bereiche desto umsichtiger und genauer zu Werke zu gehen. Je passiver die Stellung des St. Gallischen Volkes in dieser Beziehung ist, je dringender heischt sein stilles Zutrauen auf seine Repräsentanten, daß diese für sein Interesse wachen, und je größer ist ihre Verantwortlichk:it."

Nicht weniger entscheidend verbreitete sich die Kommission über die Initiative und den dem Großen Rath auf die Verwaltung des Kleinen Rathes einzuräumenden Einfluß:

„Der Art. 23, §. 1 (der Verfassung) überträgt nemlich dem Kleinen Rathe den Vorschlag der Gesetze, Dekrete und Steuerverordnungen. Hinwieder sicherte der Art. 22 dem Großen Rath zum Voraus das Recht zu, durch eine zuzuordnende Kommission Remedur zu ergreifen, wenn der Kleine Rath in zwei auf einander folgenden Sitzungen Anstand genommen hätte, ersterem über einen empfohlenen Gegenstand einen Gesetzesentwurf vorzulegen." — „Weislich verband demnach die Verfassung bedingte, doch aktive Wechselwirkung über die Initiative hinsichtlich der Gesetzesentwürfe. In Beziehung auf Gegenstände der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte wird dagegen im §. 3, Artikel 22 dem Großen Rath unbedingt eingeräumt, zu beschließen."

Die Kommission sagt anderswo: „Wir übergehen verschiedene fast seltsame Behauptungen (des Kleinen Rathes), um an einer der folgereichsten zu verweilen: „„Der Kleine

Rath könne in dem Rapport der staatswirthschaftlichen Kommission nur die persönlichen Ansichten der Kommittirten, nie aber den wahren und bestimmt gesetzlichen Willen des Großen Rathes erblicken, dem er in gesetzlichen Schranken Beachtung schuldig sey.'''' Die Kommission wollte dieß zugeben, solange der Rapport nur Gutachten sey; seyen aber Ansichten und Anträge einmal diskutirt und abgemehrt, „so erwachsen dieselben zu hochachtbaren Postulaten und die entscheidend genehmigten Schlüsse zu vollgültigen Dekreten." — „Nicht in einem sperrenden Antagonismus, sondern in aufrichtigem Einklange der Staatsgewalten, in ihrem freundlichen Zusammenwirken in Eintracht, nach wohl erkannten Zwecken des Gemeinwesens, stützt sich das Glück eines kleinen Freistaates."

Wer in obigen Stellen nicht den Schlüssel zur Pforte der innersten Staatsverhältnisse St. Gallens in der besprochenen Epoche findet, dem vermag keine Geschichte zu genügen. Sie enthüllen den Bestand einer ernsthaften Oppositionsstellung des Großen Rathes gegen den Kleinen Rath, das vorhandene Mißbehagen, die Konzentrirung der Opposition in erwähnter Kommission und bezeichnen den Berichterstatter, Müller-Friedberg, Sohn, als die Seele derselben. Der sich „sperrende Antagonismus" war personifizirt im Landammann Müller-Friedberg, dessen Tendenz Niemand besser kennen konnte, als gerade sein Sohn, und er gab sich auch handgreiflicher Weise kund in mehreren polemischen, jederzeit von der Hand des Landammanns Müller-Friedberg verfaßten Abtheilungen der Amtsberichte des Kleinen Rathes *).

*) Ferne von mir jeder Vorwurf, als ob ich hiemit die Verdienste des einen oder des andern der genannten

Die Kommission blieb Sieger, wie der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigt. Am 18. Juni 1827 wurden im Großen Rathe, als Ergebniß jener „einverständlichen" Berathung zwischen dem Kleinen Rathe und der Kommission, die in Folge ihrer Anregungen postulirten Zusätze und Abänderungen im Großrathsreglemente beschlossen, des wesentlichen Inhaltes: daß die staatswirthschaftliche Kommission jene Gegenstände, über welche auf bestimmte Beschlüsse des Großen Rathes angetragen wird, zu besonderer Berathung ausheben soll, worauf die Diskussion zuerst über das Allgemeine des Rapports und dann über Hinweisung der speziellen Punkte an den Kleinen Rath im Besondern eröffnet werde. Damit war genug gesagt. Beschränkt wurde die Selbstthätigkeit des Großen Rathes in den besondern Fällen von Beschwerden über Verfassungsverletzung oder Gefährdung gesetzlicher Rechte; in diesen Fällen sey zuerst, so wurde beliebt, die Vorfrage zu entscheiden, ob eingetreten werden wolle oder nicht; nach Bejahung sey vor Allem aus ein Bericht des Kleinen Rathes abzufordern. Gleiches Verfahren wurde festgesetzt bei Fragen von Gutheissung angetragener Kredite. Im Falle Gesetzesvorschläge verlangt würden, trete Art. 22, §. 1 der Verfassung in Anwendung, d. h. eine niederzusetzende Kommission und gemeinschaft-

---

Männer zu verkleinern beabsichtige. Jene des Landammanns habe ich in dem von mir verfaßten Nekrolog (siehe: „Erzähler" 1836, vom 2. und 5. August) gebührend anerkannt und sie bleiben unauslöschlich. Jene des Präsidenten Müller-Friedberg zeichnen diese Blätter für den Geschichtschreiber auf. Der Kampf war ein politischer, zwischen den beiden sich streitenden Staatsgewalten, Kleiner und Großer Rath, meine Aufgabe zu zeigen, wie das Jahr 1831 sich aus der Vergangenheit entwikkelt hat.

liches Handanlegen **mit** dem Kleinen Rath, wenn er den Vorschlag nicht **allein** und von **sich aus** bringt.

Die staatswirthschaftliche Kommission von 1827 arbeitete im gleichen Geist wie ihre unmittelbare Vorgängerin. Nachdem die Wirksamkeit des Großen Rathes im Allgemeinen sicher gestellt worden, forderte sie dieselbe auch in Hinsicht auf vorgängige Bestimmung der Einnahmen und Ausgaben des Staates. Wirklich ward auf ihren Antrag am 4. Dezember jenes Jahres beschlossen: es habe der Kleine Rath nebst dem jährlichen allgemeinen Verwaltungsbericht, der Staats- und Militärrechnung des abgeschlossenen Rechnungsjahres, zugleich eine Vorberechnung der Staatsbedürfnisse im folgenden bei der jedesmaligen Sommersitzung vorzulegen."

Der Eingang zum Kommissionalrapport war nicht weniger beißend als der frühere, und wollte der Zähigkeit des Landammanns Müller-Friedberg im mindesten nicht weichen. Am 23. Juni 1828 entsprach der Kleine Rath mit Vorlegung des ersten Staatsbüdgets, Einnahmen und Ausgaben vom 1. April 1828 bis Ende März 1829 umfassend, und der Große Rath sprach dessen summarische Gutheissung aus. Welches dann später die Stellung der Kommission und des Großen Rathes gewesen, zeigte sich z. B. im Dezember 1829, in welcher Session nicht weniger denn sechszehn Postulate vorgelegt und dem Kleinen Rathe maßgebend als Beschlüsse zur Berathung überwiesen worden sind.

Wie schon angedeutet, nahm ich an solchen Verwaltungskämpfen keinen wesentlichen Antheil. Ich sah schon damals ein, daß man der Regierung die Ueberwindung von Schwierigkeiten zumuthe, die außer ihrem Bereiche lagen; daß zum Behufe wesentlicher Aenderungen im Sinne der Kommission vielleicht manche Grundlage der Verfassung selbst geändert

werden müßte, und daß wahrscheinlich die Tadler, selbst am Ruder, es kaum viel anders machen würden. Mein täglicher und vertrauter Umgang mit dem Landammann Müller-Friedberg setzte mich zugleich in Kenntniß von der Schwäche der Kommissional-Opposition und von den direkten Hindernissen, die in der Komposition der Regierung lagen. Endlich hatte, wie die Regierung, so auch die Kommission ihren Amtsnimbus, und glaubte jedenfalls über den gemeinen Troß des Großen Rathes erhaben zu seyn, wie es hinwieder ein charakteristischer Zug desselben war, dem Beamtenwesen sich unfreundlich und ungeneigt zu zeigen. Man würde mir demnach immerhin viel zu viel Ehre erweisen, mich unter die Reihen der so eben gedachten Hauptopposition zu stellen. Inzwischen nehme ich nicht den mindesten Anstand, zuzugeben und ausdrücklich nachzuweisen, daß ich in einzelnen Momenten einzelne Glieder der Regierung indisponirte, in andern allerdings nicht mit der Regierung stimmte, oder vollends eine ganz freie und aktive Stellung ihr gegenüber einnahm. Jenen kurzen und an sich nicht wichtigen Kampf über das Staatsarchiv habe ich schon früher erzählt.

Als mein Freund Albert Schirmer, nicht ohne mein Zuthun und meinen Einfluß bei Landammann Zollikofer, zum Kantonskassier ernannt worden war, suchte ich ihm in Allem nach Kräften förderlich zu seyn. Schon als Archivar hatte ich mich über den Wirrwarr in den Staatsrechnungen, der von 1803 bis 1827 unter Kassier Bonwiller gewaltet hatte, nicht wenig geärgert. Ich fand sie ohne alle administrativ-wissenschaftliche Klarheit und Eintheilung; die heterogensten Ausgaben zusammengeworfen, homogene zersplittert und zerstreut; gleicher Unfug bei den Einnahmen; die Ueberschriften meist unpassend; die ganze Form der Rechnung unbehülflich, steif und ungefällig. Das Publikum selbst wußte nichts

von ihnen, da der Große Rath sie nicht drucken ließ, und Müller-Friedbergs „Erzähler" solcher Gattung Akten noch ziemlich als Staatsgeheimniß behandelte. Ich zweifelte, ob es immer dabei bleiben könne. Jedenfalls ermunterte ich Schirmer'n, der mit dem lobenswerthesten Eifer sich der Verwaltung der Staatskasse und der Verbesserung der Komptabilität annahm, und letzte ihrer Unbeholfenheit — um nicht mehr zu sagen — entwinden half, den Staatsrechnungen eine ganz andere Form und Eintheilung zu geben. Auf sein Ersuchen machten wir die Arbeit gemeinsam; er belehrte mich über den Inhalt der einzelnen bisherigen Rechnungsrubriken; ich hinwieder ordnete den Stoff, repartirte ihn, schuf die neuen Ueberschriften, und gestaltete sie zu einem klaren Ganzen. Wie nun das neue Rechnungsformular einführen? Der Kassier zweifelte an der Genehmigung desselben durch die Finanzkommission: Neues sey nicht beliebt; im günstigsten Fall könnte das Projekt für spätere Zeiten auf die lange Bank gewiesen werden. Ich gab ihm nun den guten Rath: auf dem Finanzbureau mein auf der Kanzlei gegebenes Beispiel zu befolgen, d. h. Verbesserungen aus eigenem Antrieb und auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit zu unternehmen. Er befolgte ihn, fertigte die Staatsrechnung nach dem neuen Schema bis zur Unterschrift, und legte sie in dieser verbesserten Form der Finanzkommission vor. Der Präsident, Landammann Zollikofer, stutzte ob des Ungewohnten, aber unterzeichnete. Jetzt durfte man die Rechnung wenigstens sehen lassen. Sie wurde dem Großen Rath vorgelegt, und als dessen Verhandlungen vorbei waren, verfaßte ich aus jener Hauptstaatsrechnung eine gedrängte Uebersicht, und — sandte sie dem Staatsrath Usteri zu beliebiger Einrückung in die Neue Züricher Zeitung. Sie erschien einige Tage nachher; das Publikum war entzückt über die neue Beschee-

rung, freute sich der Klarheit wie des materiellen Ergebnisses in der Rechnung, und fand es nun höchst kurios, daß man nicht schon längst alle Staatsrechnungen bekannt gemacht habe. Ganz ebenso günstig ward dieser Schritt zur Oeffentlichkeit höhern Orts nicht aufgenommen. Bereits saß ich eines Morgens im Rathszimmer, der Hochgeachteten Herren gewärtig. Nach einigen Mitgliedern erschien auch Landammann Zollikofer, schob sich in den Präsidial-Lehnsessel, und warf einige in der Frühstunde gelesene Zeitungen mürrisch mit der Klage auf den Tisch: „Alles muß in die Zeitungen! Da sehen Sie: die ganze Staatsrechnung, mit Gulden und Kreuzern bis zu Ende.“ Man überging zu den Geschäften, und ich that nach wie vor meine Pflicht. Ich habe mit Vorliebe dieses Geschichtleins gedacht, weil die in erzählter Weise entstandene Form der Staatsrechnung bis auf heute mit geringen Veränderungen die gleiche geblieben, die verbesserte Form der hiesigen Staatsrechnung hinwieder ähnliche Verbesserungen in andern Kantonen hervorrief, bis endlich in allen oder doch den meisten eine völlige und befriedigende Genauigkeit und Klarheit im Rechnungswesen eingeführt war; — und weil es überhin einen interessanten Blick gewährt in die Ansichten, welche rücksichtlich der Oeffentlichkeit der Verwaltung, des Rechnungswesens insbesondere, bei dem höhern Regierungspersonale vorzüglich waltete. Wie oft ertönten Klagen im Kanton St. Gallen über die große Kostspieligkeit der Staatsverwaltung; alljährliche Veröffentlichung der Rechnungen hätte die Tadler zum Schweigen gebracht, oder dem Tadel doch die Kraft benommen. Von Seite der Regierung vernahm ich übrigens mehr als jene unschuldige Unwillensäusserung eines Mitgliedes nicht; doch dürfte bei diesem wie bei Andern die richtige Vermuthung gewaltet haben, daß ich der Veröffentlicher sey. Aber

wäre das etwa eine feindselige, vollends eine unerlaubte Handlung gegenüber der Regierung gewesen? Als Mitglied des Großen Rathes stand mir zuverläßig die Kopiatur der Staatsrechnung, und, nach Vorlegung im Schooße des Grossen Rathes, ihre Veröffentlichung zu; die Reglemente enthielten auch nicht eine Sylbe gegen dieselbe; es wäre sogar nicht zu behaupten gewesen, daß die Heimlichkeit oder Nichtöffentlichkeit Staatsmaxime sey, denn von einzelnen Partieen der Staatsverwaltung wurde von Zeit zu Zeit der Schleier gelüftet; man vernahm Reden, Gesandtschaftsberichte u. dgl. im Kantonsblatte; Nachrichten aller Art über Verhandlungen des Großen und des Kleinen Rathes in einzelnen Zeitungen, namentlich im „Erzähler". Es lag sonach keinerlei Hinderniß vor, und mit der Veröffentlichung leistete ich dem Kanton einen nicht geringen Dienst. Sie wurde nachher von Jahr zu Jahr fortgesetzt. Dem Geheimniß, zu welchem ich von Amtswegen bezüglich der Verhandlungen des Kleinen Rathes verpflichtet war, geschah kein Eintrag. Ich habe es jederzeit treu und pflichtgemäß gehalten, ohne Zweifel besser als die Herrn Prinzipalen selbst. Denn die Krankheit aller Rathsherren ist Schwatzsucht. Ueber den Erfolg meiner Bemühungen für Entwerfung eines klaren Schema's der Staatsrechnungen empfing ich, mittelbar und im vollsten Inkognito für Jedermann, eine schmeichelhafte Belobung in dem Rapporte der staatswirthschaftlichen Kommission vom Dezember 1828. Sie meldete damals dem Grossen Rathe: „Ueber das Rechnungswesen, das in geregelter, anschaulicher Gestalt der staatswirthschaftlichen Kommission vorgelegt worden, theilt dieselbe die Bemerkung im Amtsbericht. Wahrlich, jede offene, treue Darstellung in öffentchen Geschäften verdient dankbare Anerkennung u. s. w." Man ersieht aus dieser Stelle jedenfalls, daß die Kommission keineswegs von boshafter Einseitigkeit geleitet war.

Ernster Art war eine Fehde mit Regierungsrath Gmür im Großen Rathe. Eine der Verbesserungen, die ich bezielte, die der Dilucidation der Rechnungen, war erreicht worden; eine zweite ging unmittelbar vom Großen Rath aus. Die schon erwähnten Erörterungen zwischen dem Grossen und dem Kleinen Rathe hatten etwelche Verbesserungen des Sitzungsreglements des Großen Rathes und die Vorschrift zur Folge, daß jährlich zu bestimmter Frist der Entwurf eines Staatsbüdgets vor dem Großen Rathe vorzulegen sey. Dieß historisch die Entstehung förmlicher Staatsbüdgets im Kanton St. Gallen. In den unmittelbar vorangegangenen Jahren hatte zwar die Finanzkommission (nicht der Kleine Rath) eine Art Vorberichts der Einnahmen und Ausgaben der Prüfungskommission des Großen Rathes für die Staatsverwaltung überreicht. Es war dieß aber ein bloßer Etat, der der Kommission die Uebersicht erleichtern, dessen Vorlegung aber keinen unmittelbaren Einfluß auf Einnahmen und Ausgaben des Kantons ausüben konnte, weil darüber weder in der Kommission noch im Großen Rathe Verhandlung gepflogen ward. Zur Ehre des Kleinen Rathes sey es gesagt, daß er sich jenem Beschluß auf keinerlei Weise widersetzte. Doch darf nicht übersehen werden, daß ein Theil der Mitglieder des Kleinen wie des Großen Rathes die gewichtigen Folgen einer jährlichen Büdgetberathung in jenem Moment eben nicht überlegten oder ahnten, und daß *ein* Mitglied des Kleinen Rathes, das Maßregeln der Art überhaupt nicht hold zu seyn schien, Landammann Müller-Friedberg, der Verhandlung nicht beigewohnt hatte. Bei Vorlegung des ersten Büdgets (Juni 1828) und in daheriger Diskussion rügte ein Mitglied der begutachtenden Kommission, daß sich der Kleine Rath bereits und ohne Ermächtigung von Seite des Großen Rathes gegen den Stadtrath

von St. Gallen verpflichtet habe, Behufs der Errichtung einer neuen bequemern Einfahrt aus der Stadt in den sogenannten Klosterhof 2000 Gl. aus der Staatskasse zu entrichten. Andere meinten: es liege jene Ermächtigung schon in dem Kaufvertrage vom Jahr 1824, durch welchen der Staat einen Theil der ehemaligen Stiftsgebäude an die katholische Korporation überließ, indem in demselben die Eröffnung einer freien Einfahrt in den Klosterhof von Seite des Staates vorbehalten worden. Ich widersprach: der Vorbehalt habe nur Rechte gegenüber dem katholischen Administrationsrath begründet; für den Bau selbst und die dazu erforderliche Summe bedürfe es einer Bewilligung des Großen Rathes. Müller-Friedberg, Landammann, klagte nun über die Unfruchtbarkeit der Büdgetberathungen; sie seyen eine bloße Nachahmung der Briten und Franzosen, entbehrlich im Haushalt eines kleinen schweizerischen Kantons. Nochmals ergriff ich das Wort, um das Bedauern über die Hindernisse auszusprechen, welche der nothwendigen Verbesserung unserer administrativen Einrichtungen entgegengestellt werden, so zwar, daß jeder Fußbreit Terrain mit langen Erörterungen erkämpft werden müsse. Ich kannte nemlich Müller-Friedberg's souveräne Abneigung gegen alle Konzessionen, welche der staatswirthschaftlichen Kommission und dem Großen Rathe gemacht worden waren, und wollte seine bezüglichen Beschlüsse nicht entkräften lassen. Hierauf sprach heftig und gereizt Regierungsrath Gmür, sichtbar in persönlichem Ausfall, beschuldigte mich einer Verletzung der mir gegen den Kleinen Rath obliegenden Pflichten, indem es einem Staatsschreiber keineswegs zustehen könne, von seiner vermöge des täglichen Verkehrs in Regierungsgeschäften erworbenen genauern Kenntniß derselben Gebrauch zu machen, und die Treue und Redlichkeit des Kleinen Rathes zu verdächtigen,

Alles in ziemlich herausforderndem Tone und mit dem Schluß: „gefällt der Kleine Rath nicht, so mag der Große Rath einen andern bestellen, mir wenigstens ist nichts daran gelegen, Mitglied der Regierung zu seyn u. s. w.“ Gmür hatte jederzeit einen etwas barschen Ton gehabt und ihn auch bei diesem Anlaß angewendet. Von den Mitgliedern des Kleinen Rathes war er wohl auch das mir am wenigsten gewogene. Die Versammlung war gespannt; ich erhob mich von meinem Sitze, bestritt die mir angeschuldigte Verdächtigung, indem ich keine andere Absicht gehabt und auch wirklich ausgesprochen habe, als den nicht regelmäßigen bisherigen Gang in Finanzsachen durch den nun eingeleiteten ersetzt und nicht zu bestreitende Rechte des Großen Rathes gewahrt zu sehen. Dabei wies ich jede Anfeindung oder Einschüchterung als Mitglied des Großen Rathes zurück. Ich hatte würdig, wenn auch mit Wärme gesprochen; die Masse des Großen Rathes war meiner Meinung und pflichtete meinem Benehmen Beifall.

Bis hieher liegt nichts Ungewöhnliches in dem Erzählten, zumal bei Abgang der Öffentlichkeit solche parlamentarische Auftritte nur mit Abbreviaturen zur Kunde des Publikums kommen konnten; und schon hielt ich den Vorgang für verschollen. Zehn Tage später aber erfolgte im Kleinen Rathe von Seite des Regierungsrathes Gmür eine Klage gegen den Staatsschreiber Baumgartner, gleichem Anlaß entnommen, aber wesentlich verschieden von jener im Großen Rathe, indem letztere vorzüglich auf Verletzung des Amtsgeheimnisses (von der auch nicht eine Spur hätte nachgewiesen werden können), die andere auf Hintansetzung der der Regierung schuldigen Achtung abstellte. Nach dem mündlichen Vortrag des „Moventen“ und noch vor Eröffnung der Umfrage stand ich auf und erklärte mich unter einer Verbeu-

gung, wie folgt: „Ich werde abtreten und bitte einzig nur, einige Worte anbringen zu dürfen. Mich zu rechtfertigen, finde ich nicht nöthig. Was zu sagen war, habe ich bereits im Großen Rathe gesagt. Bloß ersuche ich die hochgeachteten Herren zu bedenken, daß ich in doppelter Stellung bin. Ich bin Staatsschreiber und Mitglied des Großen Rathes. Als Staatsschreiber finde ich meine Verpflichtungen genau in einer wohl abgefaßten, vollständigen und mit Siegel und Unterschriften des Kleinen Rathes bekräftigten Instruktion verzeichnet. Verfehle ich mich gegen diese, so muß ich mir auch alle daherigen Folgen gefallen lassen. Als Mitglied des Großen Rathes aber werde ich mir weder hier noch anderswo etwas vorschreiben lassen." Hiermit verließ ich die Versammlung und der Kleine Rath faßte nachstehenden Beschluß:

„Beschluß vom 7. Juli 1828. Vorschrift für die Meinungsäußerungen der Regierungsbeamten, welche Kantonsräthe sind, über Gegenstände der Staatsverwaltung und die Handlungen der Regierung überhaupt.

Veranlaßt durch einige von dem Herrn Kantonsrath und Staatsschreiber Baumgartner in Mitte des Großen Rathes bei der Deliberation des Büdgets vernommene Aeußerungen, in welchen der H. H. Regierungsrath Gmür eine Verdächtigung der bisherigen finanziellen Staatsadministration und einen Vorwurf von Willkür, jedenfalls aber einen ungeziemenden Ton gegen die Regierung, deren Angestellter er ist, wahrnahm; und in der Ansicht, daß der Kleine Rath, der Freiheit der Meinungen und der Stimmen unbeschadet, jene Mäßigung und jenen Anstand von seinen eigenen Angestellten fordern dürfe, welche für die Ehre, das Ansehen und die Wirksamkeit der Regierung unumgänglich nöthig

sey, trug das benannte hochg. Mitglied darauf an, daß dem Hrn. Staatsschreiber Baumgartner wegen der obberührten beleidigenden Ausfälle das Mißfallen des Kleinen Rathes eröffnet, und ihm so wie allen Regierungsbeamten, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, zur unverbrüchlichen Pflicht und Bedingung ihrer Beibehaltung im Dienste der Regierung gemacht werde, daß sie von dem Rechte, über Gegenstände der Staatsadministration ihre Ansicht und Meinung frei zu äußern, stets innert den Schranken des öffentlichen Anstandes und der in ihrer subalternen Stellung gegen den Kleinen Rath schuldigen Achtung Gebrauch zu machen haben.

Da der Kleine Rath sowohl jenes beleidigte Gefühl als diese Ansicht des Hrn. Moventen im Allgemeinen theilte, ward

beschlossen:

beides in das Protokoll niederzulegen, in der zuversichtlichen Erwartung, daß sowohl der Hr. Staatsschreiber Baumgartner als jeder andere Angestellte in jener doppelten Eigenschaft jene von selbst verstandene Pflicht künftig sich stets gegenwärtig halten werde.

Zugleich wurde das hohe Präsidium eingeladen, diesen Beschluß dem Hrn. Staatsschreiber Baumgartner mit geeigneter Ermahnung zu eröffnen." Zugegen waren Landammann Zollikofer, dann die Regierungsräthe Kubli, Gmür, Mayer, Saylern und Custer.

Dieser Beschluß, vielleicht einer der merkwürdigsten, die der Kleine Rath damaliger Zeit gefaßt, ward nicht ohne Verlegenheit zu Stande gebracht. Der esprit de corps einzig mag eine Mehrheit erzielt haben, denn Gmür war nicht sonderlich beliebt bei seinen Kollegen. Wie mir erzählt worden, gedachte man allernächst, mir den Beschluß durch Schreiben zu eröffnen, allein der anwesende zweite Staats-

schreiber, auch Mitglied des Großen Rathes und daher mit der Anregung kaum einverstanden, verbat sich dieß in geziemenden Ausdrücken. Dem unerquicklichen Rathschlag ein Ende zu machen, erbot sich Landammann Zollikofer hierauf, mir den Willen des Kleinen Rathes mündlich zu eröffnen. Zollikofer hat aber, ohne Zweifel aus angeborner Herzensgüte, völlig unterlassen, mir irgend eine Kommunikation zu machen. Ich empfing weder einen Protokollauszug noch sonst irgendwie das Resultat der Rathssitzung, nahm mir dann aber doch gelegentlich die Freiheit, privatim eine Kopie zu ziehen. Zollikofer blieb mir nach wie vor gewogen, was sich leicht dadurch erklärt, daß er mit Gmür nie in gutem Vernehmen gestanden. Gemüthlich hatten mich die beiden Szenen tief ergriffen, ja beinahe, wie eine im Jahr 1829 von mir geschriebene umständliche Relation sagt, auf das Krankenbett geworfen: wenn ich je mich ganz schuldlos gefühlt, so war es eben damals. Darum mochte wohl einige Zeit später mit Recht ein älterer Freund mir geschrieben haben: „Sie thun wohl, sich zu beruhigen; Ihr Benehmen hat den Beifall aller Rechtschaffenen und der Mehrzahl;“ und Müller-Friedberg äußerte sich, als er Kunde von dem Ukas erhielt, gegen einen Dritten: er erinnere sich keineswegs, daß ich mich (im Großen Rathe) unschicklich ausgedrückt hätte. Und sicher war er heikel genug.

Vergebens nun würde man aus diesem Vorgang irgend ein amtliches Mißverhältniß meinerseits zum Kleinen Rath folgern wollen; es bestand dieß so wenig, daß ich fortan mit neuen Aufträgen, Missionen u. s. f. beehrt wurde und in angenehmem Verkehr mit den meisten Mitgliedern der Behörde lebte, wie der Inhalt vorangehenden Abschnittes sattsam bewiesen. Aber einzelne unerfreuliche Erscheinungen waren möglich, ja unausweichlich, sobald ich mich nicht in

die Stellung einer bloßen Maschine versetzte und nicht auf alle Bedeutsamkeit im Großen Rathe verzichtete. Meine persönlichen Eigenschaften schienen mich zu letzterm denn doch nicht zu verpflichten.

Ein dritter Anlaß von Erörterung übergeht beinahe ins Komische, so ernst die Veranlassung dazu gewesen. — Am letzten Tage des Jahres 1829 erschien im Verlage von Huber u. Comp. zu St. Gallen ein Büchlein, betitelt: „Die Verhandlungen des Großen Raths des Kantons St. Gallen, vom Dezember 1828 bis Ende des Jahres 1829," 132 Oktavseiten stark. Es enthielt, mit einem kurzen Vorworte, die Relationen über die ordentliche Versammlung des Grossen Rathes vom Dezember 1828, dann die außerordentliche Versammlung vom Jenner 1829, welche aus Anlaß des Hinscheids des Landammanns Zollikofer zu seiner Ersetzung nothwendig gewesen war, dann jene von den gewohnten Sessionen im Juni und Dezember gleichen Jahres. Noch bevor die Buchhandlung die Versendung besorgen konnte, hatte Landammann Müller-Friedberg von jener literarisch-politischen Neuigkeit Kunde erhalten. Am Neujahrstage 1830 befand ich mich wie gewohnt unter den Gästen zu freundlichem Mittagmahle bei genanntem Herrn; der bei ihm wohl angeschriebene Oberst Forrer desgleichen. „Haben Sie die fatale Publikation schon gesehen?" fragte uns der um gemessene Stabilität ängstlich gewordene Diplomate in einer Ecke des Zimmers?" Ich lächelte und meinte: das neue Jahr werde gleichwohl gut enden, wie es gut zu beginnen verspreche. Der Herr sah nicht klar, daß er den Verfasser leibhaft vor sich stehen habe; Forrer aber ahnte, um was es sich handle. Die Tafel ging glücklich von statten. In der ersten Rathssitzung des neuen Jahres (1830) — Müller-Friedberg präsidirte — nahm er ernsthafte Amts-

miene an, sagte, es sey der Fall einer reifen Erwägung vorhanden, ne respublica detrimenti capiat, und rückte endlich mit dem erwähnten Sorgenbüchlein heraus; es seyen gesammte Verhandlungen des Großen Rathes geschrieben und selbst in den Buchhandel geworfen worden. Ihm könne nicht einleuchten, daß solche Oeffentlichkeit den Prinzipien der Staatsverwaltung konform, dem Wohle des Landes zuträglich sey. Er rathe zu obrigkeitlichem Einschreiten und Abhülfe. Die Herren des Rathes kannten das Büchlein noch nicht, mochten aber über den Inhalt beruhigt seyn. Ich selbst war zugegen und habe mit seltener Lust der Deliberation zugehört. Sie wollte nicht vom Flecke: man sprach von Konfiskation, von bloßer einsweiliger Untersagung des Verkaufes; weder die eine noch die andere dieser Maßnahme wollte behagen. Einzelne Mitglieder theilten die Ansichten Müller-Friedbergs gar nicht; ja sie sahen es sogar gern, daß das Volk durch das angewendete Mittel mit den öffentlichen Angelegenheiten vertrauter gemacht, die Regierung selbst dem Volke dadurch näher gebracht werde. Zudem konnten sie jedenfalls dem Kleinen Rathe keine Kompetenz zugestehen zu den angetragenen Schritten; guter Rath war daher theuer und mit der Bildung einer Mehrheit im einen oder im andern Sinne wollte es nicht vorwärts. Endlich fand der kluge Ausweg Beifall: es möge das Präsidium sofort nach beendigter Sitzung den Verleger, Hrn. Fehr, Inhaber der genannten Buchhandlung, vor sich bescheiden und zur Nennung des Verfassers anhalten. Fehr ward sogleich in's Audienzzimmer zitirt, und antwortete auf die an ihn ergangene Aufforderung ganz trocken: „Das Büchlein erscheine in seinem Verlag und für dessen Inhalt hafte er persönlich. Er finde sich daher auch nicht verpflichtet, einen Verfasser zu nennen. Den Inhalt selbst werde man übrigens so unschul-

diger Art finden, daß Stoff zu einer Verantwortlichkeit nicht vorliege." Anderes und Mehreres brachte der Landammann nicht heraus; so erzählte mir Fehr in den nächsten Tagen. Unterdessen hatte er die Auflage in alle Theile des Kantons versandt, und den Beifall der Bürger geerntet. Müller-Friedberg, bald nachher über den Verfasser nicht mehr im Zweifel, der sich einst bei ihm lächelnd selbst als solcher präsentirte, fügte sich gelassen in das Unabwendbare, widerlegte mich in unseren vertraulichen Gesprächen schwach, und berührte den Vorfall vollends nicht mehr, als er sah, daß wir nun einmal über den Punkt der Oeffentlichkeit verschiedener Ansicht seyen.

Amtlich blieb die Hauptsache gleichwohl nicht ruhen. Wenn auch von dem Beschlusse oder der Verabredung einer Einvernahme Fehrs in den ersten Tagen des Jahres das Rathsprotokoll schweigt, so trat der Kleine Rath unmittelbar nachher, am 7. Januar 1830, neuerdings ein, und gab der Berathung eine allgemeine Richtung. Ich lasse das Protokoll sprechen: „Durch die vor wenigen Tagen im Druck erschienene und von der Huber'schen Buchhandlung herausgegebene Broschüre, enthaltend die Verhandlungen des Großen Rathes in seinen vier jüngsten Versammlungen (1828 bis 1829), fand sich der Kleine Rath veranlaßt, seine Aufmerksamkeit auf diese, weder offizielle noch selbst von benannten Verfassern ausgegangene Kundgebung zu richten, da in dieser ungebundenen Erscheinungsweise keine Gewähr für richtige Auffassung und Darstellung liegt. — Da die dießfällige Nachfrage über die Sammlung der Materien dieser Schrift vor der Hand nur auf die beruhigende Gewißheit führte, daß weder Protokolle noch andere Aktenstücke von der Kanzlei aus zu solchem Zwecke dargegeben wurden, so ward für gut befunden, von weiterer Untersuchung für dießmal

abzulassen, für die Zukunft aber es an den Willen und Beschluß des Großen Rathes selbst zu stellen, ob und in welcher, vor Mißbrauch und Entstellung sichernden, Form und Weise er die Bekanntmachung seiner Verhandlungen geschehen lassen wolle."

Ich selbst blieb unangefochten und meine Verhältnisse waren immerhin ungetrübt.

Konnte es aber auch anders seyn? Man lese die Sammlung selbst, zunächst das Vorwort. Nicht wegen des Inhaltes, sondern wegen der Neuheit der Sache und der eigenthümlichen Ansichten der Regierung oder ihres Hauptes, unterließ ich, mich geradezu auf dem Titelblatt als Verfasser zu bezeichnen. Die Eitelkeit kitzelte mich zu solchem Schritt auch nicht im mindesten. Ich habe die Zwecke der Publikation in der ruhigsten und gelassensten Sprache dargelegt, wie sie einem feurigen, jungen Manne zum Verdienst angerechnet werden darf. „Der Sammler hat höhere Zwecke, als bloße Neugier zu befriedigen," sagt das Vorwort, „weil auch die Aufmerksamkeit auf den Gang und die Verrichtungen der obersten Kantonsbehörde bereits die Schranken der bloßen Neugier überschritten hat. Der Bürger urtheilt. Damit ist schon Vieles gewonnen. Erhebt er sich zur Gewandtheit, richtige Urtheile über die öffentlichen Angelegenheiten zu fällen, so ist dann vollends Alles gewonnen. Hierzu ist aber genaue Kenntniß der Tagesgeschichte erforderlich. Was für diese Zwecke die periodische Presse geleistet, werde dankbar anerkannt. Blos ist nicht zu übersehen, daß sie wesentlich nur für den Moment berechnet ist, und daß durch andere Mittel noch geleistet werden muß, was sie allein zu erwirken nicht vermag.

„Eines dieser Mittel ist die zusammenhängende Darstellung der Verrichtungen der Großen Räthe. So lange die

herrschenden Stände in ihren Bürgerversammlungen über das Loos zahlreicher untergebener Landschaften, wie über ihr eigenes, entschieden, war der damalige Maßstab der Oeffentlichkeit genügend. Sie lag ganz in den Verfassungen, und über beengte Theilnahme mochte Niemand mit Grund klagen. Anders gestalteten sich die Sachen, als die Bevölkerungsmassen der einzelnen Kantone mit völliger oder approximativer Gleichheit der Rechte sich in republikanisch freiere Gemeinwesen umbildeten, und die Handhabung ihrer Gesammtrechte an wenig zahlreiche Repräsentanten abtraten. Die Thüren der Versammlungssäle blieben verschlossen; zwischen Repräsentanten und Repräsentirten fand sich kein natürliches Band, welches die Achtung und das Zutrauen der Einen, und, durch Achtung und Zutrauen dieser, eine den allgemeinen Bedürfnissen zusagende Wirksamkeit der Andern hätte festhalten und gewährleisten können. Ob nicht das Gegentheil zuträglicher, ob es nicht besser wäre, die Schranken zu beseitigen, müssen wir dem Urtheile der Zukunft überlassen. Für einstweilen genügt der in gewissenhafter Darstellung dessen, was hinter den Schranken vorgeht, sich darbietende Ersatz, welcher um so vollständiger seyn wird, je mehr der Darstellung ein historischer Zusammenhang zum Grunde liegt."

In diesen und ähnlichen Betrachtungen wehte kein revolutionärer, kein der Regierung feindseliger, kein mit den amtlichen Verhältnissen des Verfassers zu derselben unverträglicher Geist. Das ganze Unternehmen hatte einen andern Ursprung und Zweck nicht, als: nützliche Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten auf ganz unanstößige, unaufregende Weise zu verbreiten, das beste und meistens auch probate Mittel, eine ruhige Entwicklung öffentlicher Zustände anzubahnen, und allen Umwälzungen zuvorzukommen. Hätte ähnliches Wirken fortan alle Gleichgesinnten belebt, die Schweiz

würde sich doch manches nicht ganz befriedigende Blatt in ihrer nachherigen Geschichte erspart haben.

Das Bändchen, wovon die Rede, enthält die Verhandlungen von 1828 nur ganz summarisch, dann aber die Staatsrechnung auf 31. Merz 1828; es ist dieß eben jene, die ich zuvor durch die Neue Züricher Zeitung bekannt gemacht hatte. Man erstaunt bei Vergleichung ihrer Einzelrubriken und Hauptposten mit den Resultaten späterer Rechnungen, z. B. vom Jahr 1840. Einnahmen und Ausgaben haben sich im kurzen Zeitraum von zwölf bis dreizehn Jahren um Hunderttausende vermehrt; so tief griffen die politischen und administrativen Veränderungen seit 1831 ein. Der Relation von der ausserordentlichen Versammlung im Januar 1829 ist Müller-Friedbergs Gedenkrede zu Ehren seines verstorbenen Kollegen, Landammann Julius Hieronymus Zollikofer, beigefügt. Der Gerechtigkeit und Ordnungsliebe des Hingeschiedenen wird darin gebührende Anerkennung gezollt. Mancher Seitenhieb auf die Opposition damaliger Zeit lief nach dem Geiste des Redners mit. — Den folgenden Sessionen ist ein Vorwort vorangeschickt, das noch jetzt und in späteren Zeiten Interesse hat: es beschreibt den ganzen damaligen innern Haushalt des Großen Rathes mit einigen Rügen und Verbesserungsvorschlägen. Unter ersteren ist bemerkbar der Tadel, daß in die Großrathskommissionen gewöhnlich keine Mitglieder des Kleinen Rathes gewählt werden. Ich fand dieß der Stellung der Letzteren und dem Zwecke der Kommissionen ganz zuwider, und reklamirte gebührenden Einfluß für die Mitglieder des Kleinen Rathes. Ein neuer Beweis, daß meine sogenannte Opposition eine höchst unparteiische, und namentlich nicht gegen den Kleinen Rath gerichtete war. Die Verhandlungen selbst sind hier ausführlicher, mit manchen eingestreuten Bemerkungen ver-

vollständigt; die Namen der Redner kommen häufig vor, wo es die Wichtigkeit der Diskussion zu erfordern oder zu legitimiren schien.

Ich lasse es auf Prüfung und vollständige Nachlesung dieser Sammlung ankommen, ob ein einziges unehrerbietiges, unanständiges, die Stellung der Behörden, insbesondere des Kleinen Rathes, mißachtendes, irgendwelche leidenschaftliche oder ehrgeizige Opposition verrathendes Wort im ganzen Büchlein vorkomme.

War nun auch Form und Inhalt unanstößig, so läßt sich gleichwohl begreifen, wie der Kleine Rath zu dem oben berichteten Entschlusse gelangt ist, und wie er später den Grossen Rath selbst mit in die fruchtlose Berathung hineingezogen hat.

Dazu mochte wohl weniger die von mir veranstaltete Publikation, als die im Allgemeinen vermehrte Thätigkeit der Presse, insbesondere die vom „Freimüthigen" ausgehende Mittheilung der Großrathsverhandlungen beigetragen haben, die jedenfalls weit weniger auf Unbefangenheit und Genauigkeit Anspruch machen konnte, als meine eigenen Relationen.

Müller-Friedberg sah im Geiste schon die Staatsverwaltung mit dem ganzen Gewichte der freien Presse und der Oeffentlichkeit bedroht. Er leistete daher dem vom Kleinen Rathe gefaßten Beschluß — offenbar der Reflex persönlicher Ansicht des Genannten — in schicklicher Zeit Genüge, und brachte am 17. Mai 1830 an des Raths Genehmigung eine aus seiner Feder geflossene, wie das Protokoll sagt, zuvor in einer Kommission verhandelte Botschaft an den Grossen Rath, die in dessen Sitzung vom 14. Juni zur Verhandlung kam. Ich freue mich des Zeugnisses, welches dieses Aktenstück in ausdrücklichen Worten zu Gunsten der von mir herausgegebenen Sammlung abgelegt hat. Die Bot-

schaft sagt im Eingange, daß die Preßfreiheit im Kanton St. Gallen lang in hohen Ehren gehalten worden, und fährt dann also fort: „Von eigener Natur sind aber die Verhandlungen der obersten Behörde des Kantons. Es handelt sich da weniger um Preßfreiheit als um den höhern oder niedern Grad amtlicher Verschwiegenheit, welche die oberste Landesbehörde zum bessern Gedeihen ihrer Berathungen nach eigener Klugheit anzuordnen berechtigt ist. Die Verhandlungen des Grossen Rathes sind bis anhin durch die öffentlichen Blätter niemals auf unziemliche Weise an das Publikum gebracht worden, und auch einer dießfalls eigens in Druck gegebenen Darstellung derselben, obgleich sie die erste dieser Art in der Eidgenossenschaft war, haben wir keine solche Vorwürfe zu machen. Wenn dieselbe zur Veranlassung dieser Botschaft geworden ist, so ist es nicht um ihrer willen, sondern weil die nur zu allgemein und zu leichtsinnig mit der Publizität getriebene Ungebühr die Besorgniß wecken muß, daß die Verhandlungen des Großen Rathes, wenn sie gänzlich, und sogar der Anonymität, preisgegeben wären, nicht immer gleich verständig, getreu und geziemend behandelt werden würden.“ Ehrenhafteres konnte für mich selbst nicht gesagt werden, und ich bin um so stolzer auf diese von der Regierung selbst ausgegangene Legitimation, als das Unwesen vieler meiner spätern Gegner und Verfolger, und ihr maßloser Mißbrauch der Presse, der von allen Billigen als solcher erkannt wurde, mit dem bemäntelt werden wollte, wozu ich selbst das erste Beispiel gegeben.

Aber auch privatim und persönlich vernahm ich von Müller-Friedberg selbst das gleiche, keineswegs ungünstige Urtheil über m e i n e Leistungen im Fache der Publizität. Er schrieb mir um jene Zeit: — — — „Mein Vorschlag ist rechtlich liberal. Auch mein Sohn wendet nichts dagegen

ein, und ich besorge wenige Diskussionen. Ich sähe ungern, wenn Sie dagegen einwendeten. Man würde Sie der Rückgedanken zichten, und thut es schon. Verhandlungen, wie die letzten, würde Jeder, auch Regierungsrath und Beamtete, ihre Namen beifügen dürfen, und diese Botschaft würde den Druck nicht scheuen. Die Mißbräuche sind nun zu grell, als daß ich nach langer und reifer Abwägung meinen Sinn ändern könnte." Der Anfang des Billets erklärt den Schluß: „Henne hat mit seinen Kleinen und Großen Räthen ertheilten Weisungen sich gewiß nichts Gutes geschaffen." Der „Freimüthige" war's, der am meisten biß.

Es war demnach eine Prinzipien-, keine Personalfrage, über welche es wohl erlaubt war, zweierlei Ansichten zu hegen, da, wie nicht zu läugnen, auch die Presse und die Oeffentlichkeit ihre Schattenseite haben. Der weitere Verlauf der Botschaft läßt über Jenes keinen Zweifel: nicht über die Form geschehener Publikation, sondern darüber, ob der Große Rath überhaupt Maß und Weise der seinen Verhandlungen zu gebenden Publizität nicht selbst bestimmen solle, ist die Botschaft einläßlich eingetreten. Die Ansicht Müller-Friedbergs, die einer blos beschränkten, vom Großen Rathe selbst geregelten Publizität, gewann im Kleinen Rathe die Oberhand; die Botschaft zählt die Masse von Besorgnissen auf, welche sich an die ergriffene freie Publikationsweise anknüpft, und ging wesentlich vom Grundsatz aus: die Veröffentlichung sollte sich auf die Ergebnisse der Verhandlungen, d. h. auf Mittheilung der gefaßten Beschlüsse beschränken. So war es bis damals in praxi auch wirklich gehalten worden, aber der Verfasser der Botschaft hatte vergessen, daß auch bei Mittheilung der Beschlüsse alle möglichen Gefährden, Entstellungen u. s. w. getrieben werden kön-

nen, die er von der Mittheilung der Verhandlungen selbst besorgte. So z. B. war er gewohnt, über die Verhandlungen und deren Resultate ganz in seiner Weise und von seinem Standpunkt aus durch den „Erzähler" zu referiren. Sowie ein Anderer die Feder ergriff, auch für nur eng gehaltene Publikation des Geschehenen, hätte sofort die Darstellung eine andere Farbe gehabt. Der Absicht fehlte sonach ein sicherer Halt, ein grundsätzlicher Boden. Die Anträge selbst sind zu wichtig für die Geschichte des Kantons St. Gallen, als daß wir sie hier nicht wörtlich anführen sollten: Die Botschaft lud die Hochgeachteten Herren des Großen Rathes ein: „daß Sie selbst zu bestimmen geruhen, ob fürderhin Ihre Verhandlungen ohne Vorsicht, ungebunden Preis zu geben seyen, oder ob Sie Maaß und Weise bestimmen wollen, wie dieselben unentstellt zur Oeffentlichkeit gelangen mögen." Der Kleine Rath getraute sich also nicht zur Eingabe eines förmlichen Gesetzesvorschlages; die Motion war heikel, die Stimmung unter den Mitgliedern und im Publikum für Beschränkungen nicht sehr günstig, wenn nicht vollends ungünstig; der Kleine Rath vermied also, sich die Finger zu verbrennen; er wollte das Gehässige eines Einschreitens auf den Großen Rath laden, so wie für nachtheilige Folgen des Gegentheils ihm selbst die Verantwortlichkeit überlassen. Für den Fall jedoch, daß der Große Rath zugegriffen hätte, übermittelte er „nur ganz unmaßgeblich und gutachtlich das einfache Resultat seiner Ueberlegung. In unsern Ansichten," sagte er, „liegt kein absolutes Verbot; wir möchten auch für dermal wenigstens weder zu einer offiziellen Mittheilung, noch zu einem aufzustellenden Redaktor anrathen. Unser Gutachten wäre ganz in folgender Punktation eines Dekretes enthalten:

1) Den Redaktionen der öffentlichen Blätter bleibt fer-

ner unter ihrer Verantwortlichkeit frei gestellt, die Abschlüsse und Resultate der Großen Rathsverhandlungen, von welchen sie sich beglaubigte Kunde verschaffen können, bekannt zu machen; auch ist denselben unverwehrt, Meinungen der Minderheit einzuziehen, jedoch mit gebührendem Anstand, ohne Verschweigung oder Schwächung der Erwägungen, auf welche die Großen Rathsbeschlüsse oder die Anträge des Kleinen Rathes begründet sind, und in keinem Fall dürfen die Sprechenden oder Stimmenden namentlich angeführt werden.

2) Unter eben diesen Vorschriften und Bedingungen ist es Jeglichem erlaubt, auch die Verhandlungen des Grossen Rathes in völligem Zusammenhange und in einer besondern Darstellung durch den Druck mitzutheilen; doch ist der Verfasser gehalten, seinen Namen der Druckschrift voranzusetzen.

3) Die Dawiderhandelnden sind nach dem §. 30 des Strafgesetzbuches über Vergehen mit einer Geldstrafe von 10 bis 200 Fr. zu belegen. Wenn aber der Verfasser die im Art. 2 gebotene Voransetzung seines Namens unterließe, so unterliegen sämmtliche Exemplare der Druckschrift der Konfiskation und die Strafe fällt beinebens auf den Herausgeber und Buchdrucker, ohne Rücksicht, ob der Inhalt der Schrift an sich selbst strafbar sey oder nicht.

4) Jene, welche die Großen Rathsverhandlungen mittel- oder unmittelbar an auswärtige Redaktionen einsenden oder dieselben durch eine fremde Presse in Druck gehen ließen, in beiden Fällen mit Verletzung der Vorschriften des 1. und 2. Artikels, sind wegen Umgehung des Gesetzes mit dem Maximum der obgedachten Bußen zu bestrafen und ist je nach der Verschuldung auch der §. 31 (Verhaft bis auf sechs Monate) auf dieselben anzuwenden.

5) Der Kleine Rath ist mit Vollziehung gegenwärtigen Dekretes und mit Auffindung der Fehlbaren beauftragt."

Für den Fall des Gelingens war, wie man sieht, die Sache ernstlich gemeint: Verhindert wollte werden: a) die vollständige historische Mittheilung der Verhandlungen; b) die allenfalls anläßliche Beurtheilung des Gangs oder des Resultats der Verhandlungen; c) die Publikation ohne Nennung des Verfassers *); d) die Mittheilung an nicht St. Gallische Redaktionen, es sey denn mit Beobachtung der beengenden Vorschriften; d. h. mit einem Wort: es sollte der Oeffentlichkeit ein fester Riegel geschoben werden. — Das Vorhandenseyn einer solchen Botschaft und ihr bevorstehendes Erscheinen im Großen Rath konnte bei bestehenden Verhältnissen nicht ganz unbekannt bleiben; daher denn die Freunde der Oeffentlichkeit sich schon zum voraus das Wort zu ihrer Bekämpfung gaben; übrigens war der Antrag an und für sich so unhaltbar, so verkehrt, so voll innerer Widersprüche, daß es hiezu keiner besondern Anstrengung bedurfte. Er hätte nur dann einen Sinn gehabt, wenn man überhaupt die Großrathsverhandlungen hätte als geheim erklären und darüberhin alle Pressen schließen wollen. Gesetzt: ein Freund würde dem andern, vielleicht sogar vertraulich, den Hergang einer Sitzung mitgetheilt, dieser den

*) Mit Recht aber hatte Appellationsrichter Stadler während der Diskussion eingewendet, daß wenigstens auf die mehrerwähnte Sammlung der Vorwurf der Anonymität gar nicht anwendbar sey. Er sagte: „Anonym ist eine Schrift, wenn sie ohne richtige Angabe eines Druckers oder Verlegers oder Herausgebers erscheint. Die bekannten Verhandlungen sind aber von der hiesigen Buchhandlung Huber u. Comp. verlegt und herausgegeben worden, auf welcher dafür die gesetzliche Verantwortlichkeit lastet."

Inhalt als Curiosum in eine Zeitung eingerückt haben, wie wäre dann Verfolgung, wie dann Bestrafung, wie Exekution des Dekretes möglich gewesen? — Die Diskussion war lebhaft, doch erreichte sie bei weitem nicht jenen Grad von Animosität, auf den in spätern Zeiten Preß- und ähnliche Fragen getrieben wurden. Der Erfolg war, daß der Vorschlag an eine Kommission gewiesen ward, deren drittes Mitglied zu seyn ich die Ehre hatte. Eine fast eben so starke Stimmenzahl wollte sogleich eintreten und gedachte von vornherein an Verwerfung. Der Zeitpunkt der Berichterstattung wurde ganz der Kommission überlassen; — er traf nie ein, Reform und Umwälzung wuchsen dem Großen Rath über den Kopf und genau sieben Monate später ward im Großenrathssaale die Tribune geöffnet und das Volk selbst zu den Verhandlungen zugelassen. — Menschliches Sinnen und Trachten, was bist du?

Die Episode war vorüber; eine Empfehlung des Vorschlags durch die Kommission war nicht zu erwarten. Ihr erstes Mitglied hat die Kommission nie versammelt: es war der Sohn des Landammanns selbst. Ende des Jahres 1830 publizirte ich ein zweites Heft der „Verhandlungen des Grossen Rathes", 198 Seiten stark, einzig die ordentliche Session vom Juni und die außerordentliche vom November enthaltend. Die oben erwähnte Antipublizitätsbotschaft ist im Heft vollständig eingerückt, eben so die Diskussion. Dann folgt eine gedrängte Uebersicht des wesentlichen Inhaltes vom kleinräthlichen Amtsbericht über die Staatsverwaltung und die Staatsrechnungen von 1829 auf 1830 in voller Ausführlichkeit. Man ersieht aus derselben, daß mich der Große Rath beharrlich in die sogenannte staatswirthschaftliche Kommission wählte und daß ich eben so beharrlich ablehnte. Ich kannte meine Stellung zum Kleinen Rath und wollte mich keines-

wegs zum obligaten Zensor desselben hergeben. Wir finden darin auch die Erneuerungswahlen eines Drittheils des Kleinen Rathes. Gegen die Regierungsräthe Reutti und Gmür trat eine etwelche Opposition auf, die sich bis zu 39 Stimmen auf mich vereinigte. Ich war fern davon, dergleichen zu suchen. Anders verlief die Erneuerungswahl für Regierungsrath Kubli; der Große Rath gab das vielleicht einzige Beispiel eines Wechsels. Kubli blieb mit 36 Stimmen gegen Appellationsrichter Stadler in Minderheit, der nun sofort in den Kleinen Rath eintrat. Kubli schrieb die Niederlage mir zu. Doch hatte ich dabei nicht mehrere Thätigkeit entwickelt, als andere Mitglieder. Die Opposition war nun einmal so erstarkt und von dem nicht ganz befriedigenden Gang der Dinge dermaßen überzeugt, daß sie sich verpflichtet hielt, dem Kleinen Rathe neue, frische Kräfte beizugeben. — Von besonderer historischer Bedeutung sind im gleichen Heft die Verhandlungen vom November über die Verfassungsrevision. Ich übergehe sie hier, da an einer andern Stelle davon die Rede seyn wird. Wer sich die Mühe nehmen will, auch nur einen Blick auf selbe zu werfen, wird mir das Zeugniß geben, daß ich eine ehrenvolle, wie pflichtgemäße Stellung gegenüber dem Kleinen Rathe fortan behauptet habe.

Ich schloß mich, wenn es um Verbesserungen in der Verwaltung, um Sichtung und Bereinigung daheriger Verhältnisse, um Abschaffung dieser oder jener Mißbräuche, deren Vorhandenseyn meist die Regierung selbst anerkannte, um Verbreitung nützlicher Kenntniß der öffentlichen Zustände handelte, an die regern Mitglieder des Großen Rathes an, die allen Altern, doch meist der mittlern Altersklasse, angehörten, und denen ein sprudelndes, naseweises, gegen die Regierung eifersüchtiges oder gehässiges Wesen auch von

ferne her nicht angedichtet werden konnte; ich war im Vereine mit ihnen thätig, nicht einseitig und ehrgeizig, mit ihnen, die sie als die geachtetsten Männer neben den Mitgliedern des Kleinen Rathes im Lande hervorragten; für Zwecke der Oeffentlichkeit wirkte ich auch selber mit, und mit Anstrengung: jene Verhandlungen waren die Frucht vieler Nachtwachen, denn die Tage brachte ich in stets emsiger Besorgung der Kanzleigeschäfte, in Kommissionen, mit Abfassung ihrer Berichte u. s. f., zu; jene Beförderung der Oeffentlichkeit blieb vorwurfsfrei in Bezug auf meine Amtspflichten als Staatsschreiber, und auch materiell sind alle daherige Leistungen in ihrem Werth als treue und keineswegs einseitige Relationen gewürdiget worden. Stenographische Arbeit war es zwar nicht, und die Reden wären in diesem Fall weitläufiger erschienen, — aber mit Genauigkeit war der Sinn jeder Rede, ohne besonderes Herausstreichen der meinigen, gegeben. Alle Intriguen blieben von meinem Wirken fern; meine eigenen Leistungen hatten mir den guten Namen gegeben, dessen ich mich erfreute. Das allmählige Wachwerden des Kantons war eine Folge der regen Theilnahme gar vieler Mitglieder, die in jenen Jahren als Redner und als Mitglieder von Kommissionen erscheinen. Ich hatte fortan das Zutrauen des Kleinen Rathes, wenn ich auch einer der Männer des Großen Rathes geworden, und obwohl einzelne Mitglieder des erstern in Publizitäts- und ähnlichen Fragen abweichende Meinung hegten. Zu Klagen hatte ich nie Anlaß gegeben, und die einzige, deren Verlauf ich treu erzählt, konnte nichts Nachtheiliges auf mich bringen, sowie sie denn blos als momentanes Mißfallen eines einzigen Mitgliedes erschien. Der beste Beweis aber der Unbegründtheit aller gegen mich vorgeschobenen Anschuldigungen, als wäre ich der Regierung

irgendwie zu nahe getreten, liegt darin, daß ich bis zur Sterbestunde des Landammanns Zollikofer mich seines Vertrauens erfreute; ich sah ihn noch auf dem Todbette, auf welchem er mir in rührenden Ausdrücken bekannte, wie gerne er ein in seinen Erfolgen ihn nicht befriedigendes Amtsleben verlasse, um in bessere Gefilde überzugehen; (gleich gewogene Gesinnung bewährte seine Familie gegen mich, als sie mir, dessen Verhältniß zu dem Hingeschiedenen ihr nicht unbekannt war, sein Bild zum Geschenk machte); jener Beweis liegt ferner darin, daß ich bis zum Hereinbrechen der Verfassungsrevision auch der stets willkommene Mitarbeiter Müller-Friedbergs gewesen, der mir noch an der letzten Tagsatzung, die ich 1830 mit ihm in Bern zubrachte, mehrere der wichtigsten Geschäfte anvertraute, (so die Linth- und allgemeinen Zollsachen, und die besonderen Weggelds-Interessen des Kantons St. Gallen), und nie eine Klage laut werden ließ.

Die Ursachen des Falles der Verfassung und desjenigen der Regierung werden später ihre Beleuchtung finden.

Vierter Abschnitt.

Meine Theilnahme an der Appenzeller-Zeitung.

Aber: Staatsschreiber Baumgartner ist nach allgemeiner Ansicht Mitarbeiter an der Appenzeller-Zeitung gewesen. Mit Recht ist er also dem Unwillen aller Bessern verfallen. Der Schein war von jeher gegen mich, und böswillige Verdächtiger haben ihn zum Theil mit Glück auszubeuten vermocht. Ich werde, wie in andern Abtheilungen dieser Denkwürdigkeiten, einfach die Thatsachen sprechen lassen, und sie mit der entschiedensten Wahrheitsliebe sammeln und vortragen.

Meine journalistische Thätigkeit war, wie aus Früherem zu ersehen, eine äußerst regellose, zufällige, ohne irgend einen Plan, am wenigsten von politischen Absichten eingegeben. Ich hatte von Zeit zu Zeit dem „Bürger- und Bauernfreund“ Mittheilungen gemacht, die in der übrigen Journalistik verschwammen, und denen ich selbst keine Bedeutung beilegen will. Hie und da sandte ich auch Beiträge an Usteri zur Einrückung in die Neue Züricher-Zeitung; diese betrafen gemeiniglich Verhandlungen des Großen Rathes von

St. Gallen, auf die ich ein besonderes Gewicht legte, und die in den St. Gallischen Zeitungen, zumal im „Erzähler," keineswegs mit der wünschbaren Ausführlichkeit behandelt wurden. Man kennt die gemessene Haltung jenes Staatsmannes; sie diente bei meinen Mittheilungen mir als Richtschnur. Die Tendenz derselben war einfach, die Kenntniß öffentlicher Dinge im Kanton St. Gallen auf höchst unanstößige Weise zu erweitern, so z. B. durch Verbreitung der St. Gallischen Staatsrechnungen, was oben berichtet worden. Weitaus am meisten beschäftigte ich mich mit dem „Erzähler" selbst; häufige Abwesenheiten des Landammanns Müller-Friedberg, Krankheiten u. s. w., beluden mich mit einem zeitraubenden Vikariat, das jedoch für meine politische Ausbildung und Kräftigung nicht unfruchtbar war; der Plan, gelegentlich mir den Weg zur definitiven Uebernahme der Redaktion zu bahnen, floß mit ein, wenigstens so lange mein Freund Dr. Merz lebte oder Hoffnung länger zu leben hatte. Später erschien er mir selbst als aufgegeben. In solchen Redaktionsverrichtungen war ich übrigens nur der treue Gehülfe Müller-Friedbergs, unbedingter Nachbeter nicht, und er selbst verlangte nicht, daß ich es sey. Die förmliche Uebernahme einer Redaktion unterließ ich, da ich in viel zu verwickelten, und zudem in anstrengenden Amtsverhältnissen lebte. Indessen hielt ich es nicht für unpassend, einige Regelmäßigkeit in meine publizistischen Arbeiten zu legen, und als ich endlich mit Statthalter Meyer in Trogen, dem Gründer und Herausgeber der Appenzeller-Zeitung, bekannt geworden war, ließ ich mich zu öftern Mittheilungen in dieses Blatt herbei, bei welchen, wie man leicht denken kann, wenigstens die Gewinnsucht nicht im Spiele war. Die Appenzeller-Zeitung fing ihre Laufbahn mit Juli 1828 an, zunächst sehr unscheinbar. Doch habe ich schon in jenem ersten Semester Mitthei-

lungen gemacht. Ton, Haltung und der Zweck derselben sind sattsam nachgewiesen in den wichtigsten Proben, die seiner Zeit dem Publikum noch auf anderem Wege mitgetheilt worden sind, ich meine in den „Verhandlungen des Großen Rathes.“ Was Seite 9 bis 13 dieser später bei Huber u. Comp. erschienenen Verhandlungen vorkommt, ist ein wörtlicher Abdruck meiner Einrückung in die Appenzeller-Zeitung. Nirgends eine Spur von Vehemenz, von Leidenschaft, von störrischer Opposition gegen die Regierung. Gleiche Bewandtniß hat es mit meinen Arbeiten für die Appenzeller-Zeitung von den folgenden Jahren, mit sehr seltenen Ausnahmen. Ich führe hievon an: die Großrathsverhandlungen vom Januar und vom Juni 1829, welche zuerst ebenfalls in der Appenzeller-Zeitung erschienen, und durch Huber u. Comp. auf meine Anordnung blos nachgedruckt wurden.

Findet man, so frägt der Verf. dieser Blätter mit Recht, in allen genannten Mittheilungen eine Spur jener Einseitigkeit, jener Unwahrhaftigkeit, jener furchtbaren Aufregungssucht, jener Demagogie, welche theils schon in damaligen St. Gallischen Blättern, namentlich in dem „Freimüthigen“, theils in andern, von manchen St. Gallischen Einsendern herrührenden, Artikeln der Appenzeller-Zeitung und anderer Blätter, theils und namentlich in der spätern St. Gallischen Journalistik eine so große Rolle spielten? Ist in meinen Arbeiten nicht gegentheils ein seltenes Muster von Nüchternheit, Ruhe, Mäßigung, Umsicht gegeben, das, ich will nicht sagen, unbedingt nachgeahmt, (weil gleiche Leidenschaftslosigkeit nicht Jedem gegeben ist), aber darum doch geachtet und in Beurtheilung meiner politischen Wirksamkeit gerecht in die Wagschale gelegt werden sollte? Es hat völlig gleiche Bewandtniß mit der Erzählung der Sitzungsresultate vom Dezember 1829, die jedoch nicht in der Appenzeller-Zeitung, sondern

unmittelbar im Oktavheft bei Huber u. Comp. erschienen. Ich habe oben nicht geradezu mein eigenes Urtheil, sondern dasjenige des Publikums; und zwar des bessern, ausgesprochen; dafür habe ich unwidersprechliche Zeugen. Ein Freund, sehr mäßiger politischer Gesinnung, schrieb mir am 17. Juli 1829 nach Bern: „Die Fortsetzung der Großrathsverhandlungen wurde in St. Gallen, soviel mir zu Ohren gekommen, gut aufgenommen. Der Einwurf, warum kein anderes Blatt gewählt worden sey, hat sich mittelst Hinweisung auf die dermaligen Redaktionen unserer beiden Kantonalblätter leicht widerlegen lassen." Welches waren nun diese Blätter? Der „Erzähler" und der „Freimüthige", jener unter bekannter Redaktion spärlich eine gedrängte Nummer in jeder Woche liefernd, Gegnerin erweiterter Publizität; — dieser, der „Freimüthige", barocker, phantastischer, demagogischer Art, dabei meistens ungründlich, untreu und unwahr, zu nackter Darlegung und schlichter Erörterung der Thatsachen nicht disponirt. Henne hatte zu sehr eine eigenthümliche Richtung, als daß ich mich mit derselben hätte befreunden können, und zudem hatte er häufig gegen mich eine gegnerische Stellung eingenommen. Ich glaubte überhaupt wohl zu thun, keine Verbindung mit ihm anzuknüpfen.

Eben so günstig als in St. Gallen wurden die „Verhandlungen" in Zürich aufgenommen. Professor Hottinger, der Geschichtschreiber, in politischen Beziehungen als billiger und gemäßigter Mann höchst unverdächtig, schrieb mir darüber in demselben Jahr: „Ohne den Namen des Verfassers zu kennen, habe ich zwei Abschnitte Ihrer „Verhandlungen" in unserer hiesigen vaterländischen historischen Gesellschaft vorgelesen. Sie sind mit großem Interesse angehört worden und haben zu lebhaften Diskussionen geführt. — Parallelen theils zwischen Ihren Einrichtungen und den unsrigen,

einer sehr ausführlichen Beurtheilung Ihrer Verhandlungen wegen des Militärs und vorzüglich dann Aeußerungen über die Zweckmäßigkeit der Publikation der Verhandlungen der Großen Räthe überhaupt. Allgemein entschied man sich nicht nur für dieselbe, sondern es ward auch das Nennen der Namen als nothwendig und gut erachtet; indem, wer als Repräsentant seines Landes auftreten wolle, lernen müsse, auch so zu sprechen, daß das Land ihn hören dürfe, und es überhaupt für alle Bürger wichtig sey, die Männer selbst kennen zu lernen, denen sie mit dem meisten Zutrauen die Leitung ihrer Angelegenheiten übertragen dürfen. — Der stärkste Einwurf bleibt wohl derjenige einer möglichen Entstellung des Gesagten durch den Referenten; allein entgegnen kann man, daß auf der andern Seite wohl auch mehrere Redner bei unbefangenem Urtheile finden dürften, sie sprächen auf dem Papiere noch besser und zusammenhängender, als sie es in der Rathssitzung nicht gethan hätten, und überdieß bleibt ja Jedem, der sich wesentlich beeinträchtigt finden sollte, auch seinerseits der Rekurs an das Publikum. — Dringend möchte ich Sie deßwegen meinerseits ermuntern, das angefangene Werk fortzusetzen, wenigstens von Zeit zu Zeit über die interessanteren Sitzungen Ihres Großen Rathes so vortreffliche Kunde zu geben." — Und Staatsrath Usteri schrieb: „Sie haben damit Verdienstliches geleistet, und doch mit so viel Umsicht gehandelt, daß kaum ein ernster Angriff gegen Ihre Arbeit versucht werden dürfte. Ich werde mit vielem Vergnügen meinen Beifall dem Unternehmen auch öffentlich zollen." — Im gleichen Geiste geschrieben, wie die erwähnten Großrathsverhandlungen, waren auch meine übrigen Artikel, — sie hielten sich stets bei Allgemeinem. Persönlichkeiten blieben ganz aus dem Spiel; die Mittheilungen verbreiteten sich theils über eidgenössische,

theils über St. Gallische Verhandlungen. In ersterer Beziehung lüftete ich hie und da den Schleier über einzelne Verwaltungsgebrechen, und brachte treue Relationen von den Verhandlungen der ordentlichen Tagsatzungen von 1830, darauf wieder von 1831; mehr im Oppositionsgeist damaliger Zeit geschrieben waren Andeutungen im Jahr 1830 über den dem Patriziat und der aristokratischen Politik von 1814 sich allzusehr anschließenden Geist vieler, zumal auch der Deputationen neuer Kantone an der Tagsatzung. Es war dieß übereinstimmend mit meiner anderswo (bereits oben) ausgesprochenen Ansicht eines wenig natürlichen Hinneigens der Kantone Aargau und Thurgau zu der alten Berner Politik. Da nun Müller-Friedberg persönlich der politischen Richtung seiner aargauischen Freunde angehörte und gegen jene Kantone wenigstens nicht in Opposition treten wollte, so gab dieß einen Anlaß zu einem zwar kurzen, aber ernsthaften Federkampf zwischen dem „Erzähler" in St. Gallen und der „Appenzeller-Zeitung" in Trogen, wobei ich jedoch Persönlichkeiten gegen Müller-Friedberg aus dem Spiele ließ. Ich hatte übrigens nur der öffentlichen Meinung Worte geliehen: jene Allianz war im Allgemeinen reprobirt und rührte von vieljährigem gemeinsamem Geschäftsleben der Standeshäupter her, und dann wohl auch von den Kränkungen, welche damalige Regierungsweise von Seite der Presse überhaupt zu dulden hatte. Ich repräsentirte die jüngere Klasse von Geschäftsmännern, die dem Ganzen mehr Leben, mehr Energie für Verbesserung der öffentlichen Zustände, mehrere und aufrichtigere Anerkennung bekannter Gebrechen gewünscht hätten, und benutzte daher den Anlaß, als der „Erzähler" herb über meine eidgenössischen Revelationen herfuhr, ihm zu Gemüthe zu führen, wie er denn doch in Allem, was namentlich der bessere Theil des Großen

Rathes von St. Gallen schon längst angestrebt habe, als Opponent und Hemmschuh aufgetreten sey. Mein erster Artikel findet sich in der Samstagsnummer vom 28. August 1830 der Appenzeller-Zeitung, eine wahre und treue Schilderung der damaligen Tagsatzung und der eingetretenen Mißverhältnisse zwischen einzelnen Großräthen und dem sie belebenden Geist einerseits, und der üblichen Politik ihrer Gesandtschaften anderseits; der zweite, als Antwort auf den „Erzähler", im Blatte vom 11. September 1830. Die mit der Persönlichkeit Müller-Friedberg's selbst nicht vereinbarliche, ich darf wohl sagen ultrakonservative, Politik ist im letztern, wenn auch scharf, doch immerhin richtig, geschildert.

Meine weitern Publikationen durch das gleiche Organ bestehen in einigen Artikeln über die Verfassungsrevision, wovon später, dann in der Relation aller Sitzungen des St. Gallischen Verfassungsrathes und des nachherigen Grossen Rathes, sowie über die Wahlen in beide. Der Geist aller dieser Artikel war antidemagogisch und hielt die Mitte zwischen den stürmenden Reformern und Volksschmeichlern und den allzu ängstlichen stabilen Lobrednern des Alten, denen nun einmal nicht gegeben war, den Staatswagen länger im Geleise zu erhalten. Ungerechter Weise hat man mir aber auch solche zugeschrieben, welche entweder ausdrücklich angeführte Persönlichkeiten als solche verletzen, oder Einfluß, Kredit und Ansehen der Behörden schwächen, oder endlich jenen Zustand von Anarchie herbeiführen oder doch begünstigen mußten, dessen Bekämpfung später so unendlich viel Mühe gekostet hat. So z. B. vernahm ich erst in spätern Jahren, daß ein schneidender Artikel über die Wahl der St. Gallischen Gesandtschaft zur außerordentlichen Tagsatzung im Dezember 1830 auf meine Rechnung gesetzt worden sey. Ich kam allerdings mit in die Wahl, mit wenigen 17 Stim-

men sogar für die Stelle eines ersten Gesandten, was bewies, daß ich wenigstens einige politische Freunde zählte, und mit 34 Stimmen für die zweite Gesandtschaftsstelle; das war aber auch Alles, und gewiß wenig genug, und mir selbst fiel nicht im Mindesten bei, mich als Konkurrenten anzusehen, obwohl ich der Instruktion halber nicht unthätig gewesen war. Der Verfassungsrath war vor der Thür; in jedem Fall stand mir ergiebigere Wirksamkeit im Kanton St. Gallen, als an einer Tagsatzung, bevor, und von erwähnten politischen Freunden war es weder klug noch vorsichtig, mich schon für die erste Gesandtschaftsstelle vorzuschieben, was Mißfallen und Unzufriedenheit mancher ältern Rathsglieder veranlassen mußte. Wie dem auch sey: ich war solchen und ähnlichen Inseraten fremd, und nicht im Stande, Aufsätze zu schreiben und zu publiziren, die wie jene mit folgender Stelle begannen: „Unser Großer Rath, der seit langem schon des Volkes Vertrauen entbehrte, hat nun vollends den Stab über sich gebrochen, und die Landestrauer wird nicht groß seyn, wenn er nun in wenigen Tagen die Schaubühne verläßt.“ Ich hielt zu viel auf die Behörden, ich war selbst zu sehr Amts- und nicht ausschließlicher Volksmann, ich hatte zu energisch für gesetzliche Wirksamkeit der bestehenden Autoritäten mich verwendet; — ich hatte selbst zu viel Grund, mit Bestreben und Verhalten des Großen Rathes im Lauf der letzten Jahre, der Hauptsache nach wenigstens, vollkommen beruhigt und befriedigt zu seyn, als daß ich Angreifer in solchem Tone je hätte seyn können oder wollen. Nicht minder verhaßt waren mir derbe Ausfälle auf Personen, wie sie der nemliche Artikel enthielt, da er nemlich den ersten Gesandten (Regierungsrath Reutti) als geradezu ungeeignet erklärte, den Kanton St. Gallen in gegenwärtigem Zeitpunkte zu vertreten. Und doch haben in

spätern Jahren, als es sich darum handelte, meinen Kredit zu untergraben, St. Gallische Blätter sich nicht entblödet, auf gut Glück hin beliebige Artikel aus der Appenzeller-Zeitung zu exzerpiren, und sie mir als eben so viele Verbrechen oder als Beweise vermeintlicher Apostasie vor gesammtem Publikum vorzuwerfen. Es ist dieß ein eben so illoyales als der Wahrheit wenig frommendes Prozedere. Es war bekannt, daß die Appenzeller-Zeitung jeder systematisch arbeitenden Redaktion entbehrte: Statthalter Meyer schrieb nicht gern, oder wurde am Schreiben durch Einsendungen verhindert. Letztere gingen ihm besonders aus dem schreibseligen Kanton St. Gallen und zur Zeit der betriebenen Verfassungsreformen in solcher Unzahl ein, daß der Redaktor sogar viele unbenutzt bei Seite legen mußte. Derselbe hatte übrigens auch in Hinsicht des Kantons St. Gallen sich die vollste Freiheit vorbehalten, oder vielmehr, es war nie davon die Rede, sie zu meinen Gunsten zu beschränken. Daher denn nicht nur manche Aufsehen erregende Artikel erschienen, die mich keineswegs zum Verfasser hatten, sondern selbst solche, die meinen Bestrebungen geradezu in die Quere liefen. Der Verfolg dieser Denkwürdigkeiten wird dieß noch zu beweisen im Fall seyn. Man wird mir freilich einwenden: „mitgefangen, mitgehangen!" oder: „Jeder hat den Ruf der Gesellschaft zu tragen, in der er lebt." Das ist für den gewöhnlichen Lebensumgang ganz passend, nicht aber für die Journalistik. Einerseits war ich dem Zweck nicht fremd, durch bessere Formen, durch Mäßigung, durch Vermeidung gehäßiger Invektiven, kurz, durch eine würdig und tadellos gehaltene Benutzung der Presse auf deren Ausbildung und Haltung, namentlich in der Appenzeller-Zeitung zu wirken; anderseits würde aller Begriff von der geistigen oder moralischen Verantwortlichkeit einer Redaktion

mißkennt, wenn man einem beliebigen Korrespondenten eines Blattes die Sünden anderer, meist zudringlicher Mitheiler, aufbürden, oder wegen der Verirrungen der letztern ohne anderes zumuthen wollte, auf seine Verbindung und den Nutzen, den er damit für das allgemeine Wohl zu stiften hofft, geradezu zu verzichten. Wo wäre das ausgezeichnete Institut von Cotta, die Augsburgische Allgemeine Zeitung, wenn sich jeder Korrespondent bei Erscheinen mißfälliger Inserate von andern, die möglicher Weise großen Nachtheil ausüben können, sich zurückzöge? Und welches ist der Grad journalistischer Redlichkeit, wenn auf Gerathewohl hin, oder vollends wissentlich, dem Einen die Produkte Anderer unterschoben und angedichtet werden? Gegen mich ist solches vielfältig, auf das Muthwilligste und Boshafteste geübt worden.

Meine Einsendungen an die Appenzeller-Zeitung setzte ich fort bis in den Herbst 1831. Anderwärtige Beschäftigungen und Verhältnisse nahmen mich in Anspruch. Unter mehrern Gründen, die mich abhielten, meine Verbindung mit Statthalter Meyer schon früher abzubrechen, war einer höchst unpolitischer, ich möchte sagen, fast gemüthlicher Natur: lange Zeit kannte ich Meyer'n nicht persönlich; aber ich fand ihn in seinen Briefen so urban, ja in manchen Beziehungen auch so mäßig und allgemein wohlwollend, daß ich wenigstens in seiner Persönlichkeit keinen Grund fand, mich von ihm zurückzuziehen. Später besuchte ich ihn höchstens ein paar Mal: der Mann war schon krank, ein der baldigen Auflösung verschriebener Hektiker; ich fand in ihm gleiche milde Gesinnung, die er in Briefen beurkundete. Das Gleiche vernahm ich von angesehenen Appenzellern. Ihm war Jedermann gewogen, wenn auch nicht seiner Zeitung; die Appenzellischen Amtsmänner (doch nicht alle) grollten jedenfalls nur dieser, weil sie mit den andern Regierungen vor

Zeitung wegen in Zerwürfnisse und in die Verlegenheit geriethen, entweder sich Feinde in der Eidgenossenschaft zu machen oder Monat für Monat das Strafrichteramt gegen Meyer auszuüben. Aber auch Amtsgenossen anderer Kantone pflogen journalistischen Verkehr mit Meyer und stellten sich ihm gegenüber ins gleiche Verhältniß, in dem ich stand; so der nachherige Landammann Nagel, der ihm manche Mittheilung über Appenzellische Zustände machte, als auch dort Revisionsbestrebungen wach wurden. Das Tadelnswerthe der ganzen ersten Lebensperiode der Appenzeller-Zeitung fällt daher wohl weniger auf Meyer selbst zurück, als auf die Unzahl der Parteimänner, welche nicht immer mit dem gebührenden Maße die öffentlichen Angelegenheiten ihrer Kantone besprachen. Mir und keinem Einzelnen wäre möglich gewesen, diese Aufregung in gebührende Schranken zu weisen; es war der Sturm nach langer Gewitterschwüle, und die Blitze hätten wohl nicht gezündet, wenn das Material, auf welches sie fielen, nicht so empfänglich für den Brandstoff gewesen. Vor den Augen der Geschichte kann ich daher ruhig jeden Tadel wegen Theilnahme an dem erwähnten Blatt als unstatthaft zurückweisen, solang mir wenigstens nicht bewiesen wird, daß ich Ungebührliches oder dem Gemeinwesen Schädliches geschrieben habe, und das Letztere hat noch Niemand zu behaupten gewagt.

Was wir von Meyer's Charakter oben sagten, hat in seiner nähern Umgebung bei Anlaß seines frühen Hinscheides Bestätigung gefunden: die Appenzeller betrauerten ihn. Haftet ein Vorwurf mit Recht auf ihm, so wäre es der, daß er sich leichter herbeiließ, ungeprüft die Ansichten Anderer aufzunehmen und zu verbreiten, als die Seinigen vorzutragen und sich zu diesem Behuf eine ganz genaue Kenntniß schweizerischer Zustände zu verschaffen. Allein das lesende

politische Publikum wird sich das Recht oder die Aufgabe nie anmaßen, den Zeitungsblättern eine stereotype Form vorzuschreiben. In der erwähnten Beziehung mag er doppelt gefehlt haben: einmal, daß er den Bestrebungen auf Umsturz politischer Ordnungen so unbedingten Zutritt zu seinem Blatte gestattete, was im Grunde dann auch dem reinen Einflusse derjenigen schadete, welche einzig Verbesserungen auf dem Wege legalen Fortschrittes beabsichtigten (und die Zahl dieser letzten war sehr groß), sodann daß er in kirchlicher Beziehung gar keine Schonung kannte; besonders galt es den katholisch-kirchlichen Einrichtungen, gegen welche Angriffe unter allen Formen auch allzu leichten Eingang fanden. Daher schrieb mir ein sonst kirchlich und politisch von allem Obskurantismus freier Mann schon Ende 1829: „Die Appenzeller-Zeitung wird, wie es den Anschein hat, auch dieses Jahr fortbestehen. Dieselbe sollte aber, was die katholische Glaubenskonfession betrifft, schonender verfahren. Sie stiftet in dieser Beziehung keinen Nutzen, und schwächt sich bei den Bekennern dieses Glaubens den Einfluß.“ Die Bemerkung war vollkommen richtig. Ich selbst ließ jenes Kapitel fortan unberührt, ausgenommen, daß ich hier und da von der Opposition kirchlich aufgeklärter Männer gegen die Gmür'schen Administrationsbestrebungen Kenntniß gab, was jedoch wesentlich nur auf den Kampf Müller-Friedberg's, des Sohnes, gegen konfessionelle Uebergriffe im Fache der Gesetzgebung Bezug hatte (man sehe hierüber einige Anmerkungen in meinen „Verhandlungen des Großen Rathes“).

Ich kann diesen Abschnitt nicht schließen, ohne als Beitrag zur Geschichte jener Zeit etwelcher Fehden zu erwähnen, welche die St. Gallische Regierung zuerst gegen das Appenzellische Monatsblatt, dann gegen die Appenzeller-Zeitung

angesponnen und ausgefochten hat, so wenig sie mich auch persönlich berührten. — In der ersten Hälfte des Jahres 1828 erschien im Monatsblatt ein schneidender Artikel über die in St. Gallen zu entrichtende Handels= und Gewerbsabgabe Auswärtiger. Ernst klagte darüber der St. Gallische Kleine Rath in einem Schreiben vom 1. April 1828 an die Appenzeller Obrigkeit. „Wenn die bestehende gesetzliche Ordnung eines eidgenössischen Standes im Ganzen oder in ihren Theilen, und die mit derselben in nothwendiger Verbindung stehenden Vollziehungsmaßregeln in Bezug auf einen speziellen Fall, in dem Ton und mit dem Unmaß von Dünkel öffentlicher Beurtheilung preisgegeben werden dürfen, wie das Monatsblatt in dem, unsere Gesetze über die Abgaben der auswärtigen Handels= und Gewerbsleute betreffenden, Artikel zu thun sich erlaubt hat: so müßte es den eidgenössischen Regierungen bald schwer fallen, auch bei der rechtlichsten Verwaltung die öffentliche Achtung, noch schwerer aber, in den Angehörigen sämmtlicher Stände überhaupt jenen Sinn für Ordnung und Recht zu behaupten, der die Schweizer bis dahin ausgezeichnet hat.“ Mit dieser Expektoration wurde das Begehren gestellt, den amtlich angegebenen Verfasser, Johannes Meyer in Trogen (nachherigen Redaktor der Appenzeller=Zeitung), „zur wohlverdienten Strafe“ ziehen zu lassen. Ich hatte die Ehre, Verfasser obigen Regiminalschreibens zu seyn. Die Appenzeller Obrigkeit dachte etwas abweichend, vielleicht weil sie nie in den Fall kam, die Preßruthe an sich selbst applizirt zu fühlen, und antwortete am 28. April Folgendes: „Wenn wir einerseits dem Einfluß der Privatausfälle in öffentlichen Blättern über das Verfahren und die Verwaltungen der Obrigkeiten auf das Urtheil und die Gesinnungen des Volkes nicht das gleiche Gewicht wie Ihr, G. L. E., beilegen

und das Bewußtseyn treu erfüllter Pflichten und gewissenhafter Amtsführung jede Behörde vollständig beruhigen soll und kann, folglich das Zutrauen und die Verhältnisse der Regierungen durch solche leicht hingeworfene und eben so bald wieder vergessene Angaben nicht geschwächt werden können: so haben wir anderseits dennoch es uns zur Pflicht gerechnet, das Geschehene zu rügen, und somit in freundnachbarlicher Berücksichtigung Euerer Wünsche beschlossen: den Herausgeber besagten Monatsblattes zur Verantwortung vor unsere Schranken zu laden, wo ihm die Beobachtung derjenigen Pflichten eingeschärft werden, welche auch in einem zensurfreien Lande jedem Schriftsteller obliegen, und im Uebrigen das Angemessene verfügt werden wird."

In Appenzell A. Rh. stand damals Landammann Oertli an der Spitze der Regierung, wie wir schon anderwärts vernommen haben, ein sehr feuriger Freund der Preßfreiheit.

Nun kam die Reihe an die Appenzeller-Zeitung selbst. Ihre Nr. 15 vom 11. Oktober 1828 hatte einen Artikel über die am Rhein stattfindenden Mauthplackereien enthalten, und mit dießfälligen Klagen einen beschimpfenden Ausfall auf die Regierung des Kantons St. Gallen dadurch verbunden, daß ihr Kraft und Wille abgesprochen wurde, die Kantonsangehörigen gegen Willkür zu schützen. Die bezügliche Stelle lautete wie folgt: „Allein wie dürfte wohl ein schweizerischer Beamteter über eine kaiserlich-königliche Verordnung auch nur seine Unzufriedenheit äußern, wollte er nicht Gefahr laufen, sogleich seines Amtes entsetzt und als unruhstiftender Kopf dem beleidigten freundnachbarlichen Staat ausgeliefert zu werden?" Die Regierung von St. Gallen, über die Zulage empört, stellte das Begehren an jene von Appenzell A. Rh.: es möchte gegen den Redaktor gerichtlich eingeschritten werden, „damit wir nicht in die un-

angenehme Nothwendigkeit versetzt werden, ihn bei dem Betreten des St. Gallischen Gebietes anzuhalten und den hiesigen Gerichten zu überliefern.“ Das war scharf genug, doch dem Geiste der Zeit gemäß. Appenzell A. Rh. schrieb am 27. November zurück, daß es die Veranlassung zur Klage bedaure, und setzte dann bei: „Aber schmerzlich mußte unsere Empfindung und unser Gefühl verletzt werden, das Begehren um Bestrafung des Beklagten mit der Drohung persönlicher Haftnahme desselben bei Betreten begleitet zu sehen u. s. w.“ — „Eine solche Sprache von Eidgenossen und Nachbarn ist uns neu und auffallend, erscheint beleidigend und unwürdig.“ Die Regierung von Appenzell A. Rh. lasse sich nicht durch Drohungen bestimmen. „Wir laden Euch vorerst zu einer Erklärung ein, wodurch jene Drohung beseitiget und die damit zugefügte Beleidigung gut gemacht wird.“ Die St. Gallische Regierung kam durch dieses Ansinnen nicht wenig ins Gedränge, und mußte durch geschickte Wendungen Oertli's Zorn beschwichtigen. Müller-Friedberg setzte sich selbst an den Schreibtisch und verfaßte eine Antwort, in die nebenbei aller denkbare Groll über die Appenzeller-Zeitung niedergelegt war; sie erhielt am 1. Dezember 1828 die Genehmigung des Raths und provozirte den Appenzellischen Bescheid vom 28. Januar 1829: „daß Herr Hauptmann Meyer für die in gedachtem (Rheinecker) Aufsatze enthaltenen Aeusserungen um 15 Gl. in den Landessäckel gebüßt seye, aber den Regreß dafür auf den von ihm angegebenen Einsender Friedrich Wartmann von St. Gallen haben soll.“

Zum Ueberflusse bemerke ich hier, daß ich an diesen und ähnlichen Verhandlungen zwischen beiden Regierungen nicht das mindeste Interesse, am wenigsten das eines Betheiligten nahm, gegentheils schrieb mir zur Zeit der Dezemberfehde 1828 ein Beamteter aus dem Kanton Appenzell A. Rh. in

einem Tone, aus dem ich schließen konnte, daß man dort mich selbst als einen scharfen Gegner solcher Preßmißbräuche und nicht ohne Einfluß auf daherige Beschlüsse der Regierung ansah. Die Appenzeller-Zeitung hatte ihre Rohheiten; ich selbst schrieb erstens nur einen Theil der aus dem Kanton St. Gallen eingegangenen Artikel, und zweitens hätten meine Artikel ebensowohl in St. Gallen erscheinen können, und waren meistens schon ihrer ruhigen Haltung wegen als solche bekannt und Niemanden im Ernst mißfällig, der der Presse nicht überhaupt von Herzensgrund Feind war.

Die Anlässe zu jenen Fehden mißbilligte ich daher meist selbst, obwohl ich Bedenken getragen hätte, eben zu allen von der St. Gallischen Regierung getroffenen Maßregeln zu stimmen, die jedenfalls ihren Zweck nicht erreicht haben.

Was ich oben anführte, gibt nicht nur klare und sichere Kunde von den damals in St. Gallen herrschenden obrigkeitlichen Ansichten über die Presse, sondern gilt auch als Maßstab für die Klagen, die sie meist anderwärts ebenfalls erweckte, etwa Appenzell A. Rh. ausgenommen. Die Mehrzahl der schweizerischen Regierungen waren ebenso betroffen über die neue Erscheinung, als es die St. Gallische war. Die Sorgfalt der letzteren beschränkte sich in jener Zeit nicht blos auf die Appenzeller-Zeitung; im Rathsprotokoll vom 16. Juli 1829 liest man ebenfalls eine Preßnoth: „Nach einer bei Anlaß der Rüge der Redaktion des „Bürger- und Bauernfreundes“ gefallenen Motion wurde bestimmt: „„Dem Kanzleipersonal die Einschärfung zugehen zu lassen: ohne Erlaubnißeinholung bei einem Hochgeachteten Präsidium des Kleinen Rathes kein Aktenstück und Papier weder vom Grossen noch vom Kleinen Rath, weder in Original noch in Auszügen Privaten abzugeben.““ Die Natur des Deliktes und

den Frevler habe ich nicht in Erfahrung gebracht, da ich zu jener Zeit mich eben an der Tagsatzung in Bern befand.

Aus dem Gesagten würde man doch unrichtig schließen, als habe man in Appenzell A. Rh. auch an der schlimmen Seite dortiger Zeitung großes Wohlgefallen gehabt. „Die Mehrheit des Raths — schrieb man mir im Dez. 1828 — ist für die Beibehaltung der freundschaftlichen Verhältnisse mit St. Gallen und die daherige Bestrafung des Mißbrauchs der Presse gestimmt, und hofft dann aber, daß man nicht zu viel fordern werde.“ Mit dem Zorn gegen St. Gallen war es demnach doch nicht ganz so ernstlich gemeint. An Meyer'n tadelten seine appenzellischen Gegner, wie meist auch seine Freunde, „die Sucht, immer nur das Böse herauszuheben, über Alles die Geißel gallsüchtigen Tadels zu schwingen u. s. w.“ Aber wo bleiben in kleinen Staaten die Abonnenten, wenn dieß nicht geschieht?

Fünfter Abschnitt.

Versuche einer Verfassungs-Revision. Umwälzung. Grad der Theilnahme an derselben.

I. Periode der Revision.

Manches in den frühern Abschnitten Enthaltene hat gewisse Mißverhältnisse im St. Gallischen Staatsleben aufgedeckt. Sie, und ihrer mehrere, die die Geschichte noch sorgsam aufzusuchen hat, und nicht das vereinzelte Wort des einen oder des andern Bürgers haben im Kanton St. Gallen bis zu einer völligen Umwälzung führen können. Der Verfasser dieser Denkwürdigkeiten bleibt seiner wesentlichen Absicht treu, sein eigen Wirken, sowie die Ereignisse überhaupt, die er erlebt und mitgemacht, mit möglichster Unbefangenheit und ganz schlicht zu erzählen. Ein Anderer vor ihm hat bereits die Geschichte der St. Gallischen Umwälzung beschrieben. Es ist der Landammann Karl Müller-Friedberg, der den Schicksalen des Kantons St. Gallen zur Zeit der Verfassungsänderung, mit Rück- und Seitenblicken auf die Periode bis 1803 zurück, den größten Theil des drit-

ten Bandes seiner Annalen, von Seite 41 bis 340, gewidmet hat *). Derjenige Theil dieser historischen Darstellung jedoch, welcher von Seite 254 bis 315 „die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken im Kanton St. Gallen" behandelt, ist, wie mit aller Zuverläßigkeit angenommen werden kann, von des Landammanns Sohn, dem gewesenen Präsidenten des Appellationsgerichts, Karl Müller-Friedberg, verfaßt. Spätere Geschichtschreiber werden indeß leicht einsehen, daß der ganze auf den Kanton St. Gallen bezügliche Theil der Annalen nicht ohne Mißtrauen aufgenommen werden kann. Ihr Verfasser, der gefeiertste Mann im Kanton, einer der geachtetsten und einflußreichsten in der Eidgenossenschaft, ist durch die Umwälzung von 1831 aus seiner Wirksamkeit verdrängt worden. Welche Ansicht über Aus- und Fortbildung legaler Zustände man auch hegen mag, so ist der Eindruck eines solchen Wechsels der Dinge auf den zunächst und am Empfindlichsten Betroffenen immerhin von der Art, daß er ein ganz unbefangenes Urtheil nicht zuläßt. Ohne nun die Richtigkeit dessen, was in den „Annalen" meist mit Berufung auf Akten oder positive Daten angeführt wird, im Allgemeinen zu bestreiten oder die historische Treue ihres Verfassers in Abrede zu stellen, kann ich ihm hingegen die unbedingte Richtigkeit des von ihm nachzuweisen versuchten Kausalnexus unter den einzelnen Erscheinungen dieser Zeit und der Beurtheilung einzelner dabei in Thätigkeit gekommenen Indi-

*) Das Werk ist betitelt: „Schweizerische Annalen oder die Geschichte unserer Tage seit dem Julius 1830. Mit Rückblicken auf frühere Perioden. Geschrieben von Karl Müller v. Friedberg, gewesenen Landammann des Kantons St. Gallen. Dritter Band. Zürich, bei Orell, Füßli u. Comp. 1835."

viduen nicht zugeben. Die Darstellung eines so nahe Betroffenen möchte mindestens an den gleichen Gebrechen leiden, als allfällige Schilderungen eines durch die Umwälzung Gehobenen, der in der ersten Freude über das für ihn so glückliche Ergebniß die Geschichte des Tages geschrieben haben würde.

Ich selbst habe mich daher wohl gehütet, auch nur die Feder über St. Gallische Geschichten in die Hand zu nehmen, solang nicht die Umwälzung, bei der ich so nahe betheiligt, völlig in den Hintergrund vollendeter Thatsachen getreten war, und ein ausgebildeter neuer öffentlicher Zustand den ehemaligen in Vergessenheit gebracht hatte. Nur solche Entfernung von der zu beschreibenden Periode läßt die wünschbare Unbefangenheit zu für Jeden, gewesenen Theilnehmer oder auch bloßen Zuschauer. Auch hütete ich mich sorgfältig, über das geschichtliche Werk des verdienten Müller=Friedberg zur Zeit seines Erscheinens auch nur ein Wort vernehmen zu lassen; ich las es, und legte es mit dem Vorhaben bei Seite, in späteren, reiferen Jahren darauf zurückzukommen.

Ich führe diesen Vorsatz nun aus, und meine Denkwürdigkeiten nehmen hie und da Rücksicht auf die „Annalen," berichtigend, wo bloße Muthmaßung oder Befangenheit den Verlauf der Dinge entstellt haben mögen, vervollständigend mit Nachweisungen, die jenem Verfasser entweder nicht zu Gebot standen, oder die nicht in den Plan seines Unternehmens paßten. Eine Geschichte der Umwälzung selbst schreib' ich indessen nicht; ich liefere Materialien dazu. Die Geschichte mag nach dreißig, fünfzig Jahren Einer schreiben, dem es vergönnt seyn wird, eine erweiterte Lebensperiode des Kantons St. Gallen in ein Ganzes zu fassen.

Zuerst folgen die Versuche einer Verfassungs-Revision.

Auf dem St. Gallischen Volk haftete keinerlei materieller Druck, als das denkwürdige Jahr 1830 von Monat zu Monat ernstere Ereignisse vorbereitete. Aber die Verfassung war nicht beliebt, die Regierung nicht popular. Zwischen dem Kleinen und dem Großen Rath ununterbrochener Zwiespalt und entschiedener Drang in letzterem, Geist und Tendenz der Regierung einen freieren Aufschwung nehmen zu sehen. Müller-Friedberg wußte diese Richtung und ihre tiefere Begründung nicht in ihrer Wesenheit zu erfassen und zu beurtheilen. Die Impopularität der Regierung rührte am wenigsten von ihm her, sondern von mehreren andern Persönlichkeiten in derselben, die entweder nicht genug imponirten oder im Kredit sehr gesunken waren. Durch die Opposition gegen den Großen Rath hielt Müller-Friedberg, nicht ganz klug, für Andere her; Gründung offenen Wohlvernehmens zum Großen Rathe hätte die Gestalt der Dinge wesentlich verändert.

Verfassungsänderungen, freiwillig und freithätig durch einzelne Kantone vorgenommen, waren damals nichts Neues mehr. Luzern, Waadt, Tessin, Appenzell Inner-Rhoden waren bereits vorangegangen, die meisten hatten, ohne irgendwelche Konvulsionen oder umwälzerische Symptome, wesentliche Verbesserungen in den Verfassungen erzielt. Mehrere solcher Revisionen, vielleicht Revisionen und Abänderungen allmählig in allen oder den meisten übrigen Kantonen wären ihnen zuverläßig nachgefolgt auch ohne die Revolution der Juliustage 1830 in Frankreich. Diese machte sie zum plötzlichen allgemeinen Vorhaben, und noch mehr: sie verdrängte den Geist ruhiger Revision und trieb im Laufe weniger Monate den größten Theil der Schweiz zu allgemeiner Umwälzung.

Im Kanton St. Gallen insbesondere wäre die Entwicke-

lung stufenweise vorgeschritten. Ich habe die Revision des Großrathsreglements schon gemeldet; sie kam der Bedeutung nach einer konstitutionellen Bestimmung, einer Erläuterung gewisser Verfassungsartikel gleich, weil sie für gewisse Fälle den Großen Rath zu maßgebenden Beschlüssen über den Gang der Staatsverwaltung berechtigte, und hinwieder den Kleinen Rath verpflichtete, ihnen nachzukommen. Bald würde sich indessen nachgewiesen haben, daß der eingetretenen Stagnation doch nicht gesteuert worden wäre; sie lag theils in dem Personal der Regierung begründet, theils in dem Mangel an Bereitwilligkeit, den öffentlichen Desiderien für positive Hebung und Förderung der Staatsinteressen und dem reger gewordenen öffentlichen Geist zu genügen. Richtig waren die Schulden bezahlt, im Juni 1830 konnte sogar der Bezug einer Vermögenssteuer für dieses Jahr erlassen wernen. Fragte man aber nach den positiven Leistungen der Staatsverwaltung in Gesetzgebung und im Gebiete der öffentlichen Anstalten, so war die Ausbeute nicht genügend. Das Wichtigste waren einige Straßenbauten, deren ich im Laufe dieses Buches gedacht habe. Müller-Friedberg, und mit ihm die ganze Regierung, mochten gleichwohl Alles vortrefflich gefunden haben, das Volk im Ganzen und die hervorragenden Elemente desselben urtheilten meist anders. Die außerordentlichen Leistungen des Kantons von 1831 bis 1840, die ungewöhnlichen und vervielfältigten Unternehmungen und Verbesserungen während dieser Periode, die doch wieder das nimmer zu befriedigende Volk kaum zur Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer etwelchen Ruhezeit gelangen liessen, zeigten seither zur Genüge, daß im Kanton Vieles fehlte, und daß nur darum so Vieles in wenigen Jahren später zur Ausführung kommen konnte, weil vorher manches Bedürfniß unbefriedigt geblieben war.

Die angedeutete Stimmung hätte jedenfalls eine Verfassungsrevision herbeigeführt, auch ohne Juliustage. In die möglichen Ergebnisse einer solchen Revision will ich mich hier nicht einlassen; ich beschränke mich auf die Bemerkung, daß sie zu besserer Ausbildung des Repräsentativsystems geführt, der Demokratisirung des Kantons dagegen keinen Vorschub geleistet haben würde. Die Juliustage selbst wirkten an= und aufregend in der Schweiz. Sie übten eine moralische Propaganda, die man den Schweizern nicht zur Schuld anrechnen kann. Die politische Atmosphäre übt ihren Einfluß wie die physische. Dieß trifft ein, nicht blos rücksichtlich der Schweiz, sondern auch in Bezug auf andere Staaten. Im Uebrigen war man im Kanton St. Gallen zuverläßig ohne Connexion mit den Parisern, die so erstaunliche Siege über Karl X. erfochten, und bei allen, einer Umänderung der Verfassung günstigen, Schritten in guten Treuen. Ebensowenig stand man in Verbindung mit Volksführern in andern Kantonen. Was geschah, ging aus dem Innern des Volkes selbst hervor und ist s e i n Werk. Die in den „Annalen" enthaltene Darstellung der damaligen Zustände des Kantons und der Erwartungen, die sich an dieselben hätten knüpfen sollen, ist somit nur das Ergebniß aktenmäßiger offizieller Anschauungsweise, wie sie den jährlichen Staatsberichten, Rechnungen u. s. w. entnommen werden konnte. Daß das Volk, zumal in Republiken, meist von den Akten keine Notiz nimmt, (im Kanton St. Gallen waren sie ohnehin nicht bekannt) und sich seine Abstraktionen selbst macht, weiß man zur Genüge. Es traf hier wörtlich ein. Das Volk hatte zu geringen und zu seltenen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten. Das fehlte jedenfalls; und, was nicht mehr oder weniger sein Werk ist, behagt ihm in die Länge nicht. Im St. Gallischen Volke war darum zu jener Zeit auch nicht

im Geringsten eine wirkliche Anhänglichkeit an Verfassung und Regierung vorhanden; bedeutende Annäherung an das Volk von Oben hätte sie vielleicht erzeugen können, allein dafür war der Moment nicht mehr gegeben.

Ich war Anfangs August von der Tagsatzung zu Bern in den Kanton St. Gallen zurückgekehrt und widmete mich ununterbrochen ordentlichen und außerordentlichen Amtsgeschäften; allem und jedem demagogischen Treiben fremd, hingegen eingenommen für eine Revision der Verfassung, wie sie in andern Kantonen bereits vorgenommen worden war, und, so zu sagen, für Alle damals in Besprechung kam. Was Andere sagten (so schrieb mir Appellationsrichter Wirth am 20. August: daß Verbesserungen unserer Verfassung vielfach nöthig seyen), glaubte ich schreiben zu dürfen. Die angesehensten Männer, ja selbst einzelne Mitglieder der Regierung, waren mit mir eines Sinnes darüber. Im Thurgau hatte die Revisionslust bereits Feuer gefangen. Am 22. Oktober sprach eine zahlreiche Volksversammlung in Weinfelden die Absicht eingreifender Veränderungen aus. Ich dachte mir dieselben für den Kanton St. Gallen nicht so, sondern ganz dem damaligen System angepaßt, aber in der Ausführung den Interessen des Kantons, der Ausbildung seiner Kraft, des Gemeinsinns insbesondere, günstiger. Sonntags den 24. Oktober 1830 setzte ich mich an den Schreibtisch und entwarf: „Wünsche und Anträge eines St. Gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons, in siebenundvierzig Punkten. Trogen, gedruckt und im Verlag von Meyer und Zuberbühler, 1830.“ Ein Bogen in Oktav, 16 Seiten stark. Noch gleichen Tages war ich mit dieser Arbeit zu Ende.

Die wesentlichen Schritte und Verfügungen, die ich be-

zweckte, waren a) die Aufhebung der konfessionellen Trennung, die der Art. 2 der Verfassung vom 31. August 1814 im Kanton eingeführt hatte. In den Annalen, Seite 178 und 179, ist diese Trennung ernsthaft und mit Gründen getadelt. Seite 250 bis 253 ist ihrer Früchte und der daherigen Lähmung der Regierung erwähnt. Auf Seite 270 lesen wir die scharf kritisirende Meinung von Müller-Friedberg, dem Sohn, über die gleiche Materie. Seine ganze Abhandlung über die kirchlichen Verhältnisse im Kanton St. Gallen ist eine Verurtheilung des Art. 2 jener ältern Verfassung und seiner Ausführung. Kirchliches und Erziehungswesen wäre nach dieser Ansicht wieder auf den Fuß zu ordnen gewesen, wie es zur Zeit der Mediationsverfassung war. „Beachtung der Rechte jeder einzelnen Konfession und jeder im Staat anerkannten Kirche wäre dadurch so wenig ausgeschlossen gewesen als in andern Kantonen und Staaten, in denen man von solcher Trennung jetzt nichts weiß und früher nichts wußte" *). b) Veränderte Wahlart des Großen Rathes: direkte Wahlen durch die Kreise (es waren ihrer 44) zum größern Theil, und Beschränkung der mittelbaren Wahlen auf ungefähr 20. Meine Schrift selbst hat die Gründe der Abänderung und die neue Wahlart näher angegeben. Dieser Punkt war es besonders, der Verfassung und Regierung unpopular gemacht hatte. Von 150 Stellen im Großen Rathe hatte das Volk nur 51 zu besetzen, und da nach Drit-

*) Ich sage: „nicht ausgeschlossen." Wenn aber konfessionelle Angelegenheiten namentlich in den paritätischen Kantonen nicht vorsichtiger und edler besprochen und behandelt werden, als es in neuerer Zeit zu geschehen pflegte, so wird und muß nicht bloß die St. Gallische Trennung bleiben, sondern es ist ihre Erweiterung und strengere Systematisirung zu gewärtigen und Aehnliches wird auch in andern Kantonen nachfolgen.

theilen, und nur von drei zu drei Jahren erneuert wurde, so gelangte jeder Kreis blos je das neunte Jahr zur Wahl eines Mitgliedes in den Großen Rath (der Kreis St. Gallen allein hatte deren mehrere zu wählen); auch der Umstand, daß im gleichen Jahr nur der dritte Theil der Kreise wählte, entzog dem Wahlwesen allen politischen Reiz und ließ einen öffentlichen Geist gar nicht aufkommen. Mit den Bezirkswahlkollegien verhielt es sich nicht anders. Meine Plane waren noch sehr aristokratisch im Gegensatze zu dem, was, mir unbewußt, in den Köpfen des Volkes steckte. c) Beschränkung der Amtsdauer des Großen Rathes von neun auf sechs Jahre, aber mit Beibehaltung der Drittelserneuerung. d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes mit Zulassung der Bürger. e) Freie Wahl des Präsidenten des Großen Rathes aus allen seinen Mitgliedern, ohne Ausschließung derjenigen des Kleinen Rathes; die Erfahrung hatte das Bedürfniß mehrerer Unabhängigkeit des Großen Rathes bewiesen. f) Nach dem Prinzip des Repräsentativsystems dem Großen Rath nur die Eigenschaft eines Stellvertreters des Volkes beizulegen und mittelbar dadurch anzuerkennen, daß die Souveränetät im Volke wohne; folgerecht dann auch konstitutive Vorschriften (also die Verfassung und ihre etwaigen spätern Abänderungen) der Sanktion des Volkes zu unterstellen. g) Aufhebung der Anordnung, nach welcher der Kleine Rath als Separatkollegium und in sichtbar dominirender Stellung im Großen Rathe saß. Es war dieß wieder eine Folge des allgemeinen Gefühles bestehender Unterordnung des Großen Rathes. h) Theilung der Initiative zwischen beiden Räthen, doch mit der erforderlichen Garantie gegen Ueberstürzung. Die Verfassung von 1814 erhielt in dieser Beziehung eine dem Großen Rath sehr mißbeliebige und

wohl auch nachtheilige Hemmung. Der erläuternde Text zu meinem Vorschlag zeigt übrigens, wie wenig er die Folge politischer Ueberspannung war. i) Maßnahmen gegen allzuschleuniges Eintreten in Berathungsgegenstände im Großen Rath. Es bestanden unter der 1814er Verfassung keine solche. Der Große Rath wußte selbst Anfangs der Session nicht, was ihm Alles werde beschieden werden. War eine verspätete Botschaft des Kleinen Rathes endlich abgeschrieben, so ward sie sogleich vorgelegt und alsbald in Berathung genommen. Alles Studium von Vorschlägen durch die Mitglieder war dadurch von vornherein abgeschnitten. k) Wahl des Präsidiums des Kleinen Rathes durch ihn selbst, doch auf die Dauer eines Jahres. l) Verbot von Aemterhäufung in den Mitgliedern des Kleinen Rathes. Es hatte dieses besonders Bezug auf den Mißbrauch, daß Mitglieder des Kleinen Rathes in den konfessionellen Kollegien, im katholischen Administrationsrath, im evangelischen Ehegericht u. s. f. saßen und meist die Unabhängigkeit der Berathungen der obersten vollziehenden Behörde störten. Die „Annalen" haben dieß Seite 252 mit Bezugnahme auf die katholischen Angelegenheiten ebenfalls sehr scharf gerügt. m) Eine von neun auf sechs Jahre reduzirte Amtsdauer des Kleinen Rathes. n) Aufhebung der Einmischung des Kleinen Rathes in Justizsachen. Sie war soweit gediehen, daß der Kleine Rath, in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften über allfällige Kassation *), faktisch selbst Kassationsbehörde wurde. o) Aufstellung eines aus Mitgliedern des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes zusammengesetzten Administrationsgerichtes; d. h. Umtauschung der in der Verfassung von 1814 enthaltenen Anordnung, nach welcher der Kleine Rath

---

*) Man sehe den Art. 27 der Verfassung vom 31. August 1814.

als solcher die Funktionen eines Administrationsgerichtes ausübte, gegen jene der Verfassung von 1803. p) Trennung des Friedensrichteramtes von vollziehenden Befugnissen. q) Wahl der Bezirksgerichte durch Wahlmänner der Bezirke, statt durch den Kleinen Rath. r) Reduktion der Amtsdauer der Mitglieder des Appellationsgerichtes von neun auf sechs Jahre. s) Vermehrung der Bezirke auf etwa neun, mit Erweiterung desjenigen von St. Gallen. t) Freie Wahl der Regierungsstatthalter durch den Kleinen Rath aus allen Bürgern des Kantons (bis dahin war der Kleine Rath an Aktivbürger und wirkliche Bewohner des Bezirks gebunden, die oft weniger der Arm der vollziehenden Gewalt, als die hohen Gönner und Vertheidiger ihrer Bezirke gegenüber der Regierung waren). u) Permanente Amtssitze für diese Statthaltereien. v) Obliegenheit für die Statthalter, periodisch den Haushalt der Gemeinden der genauesten Untersuchung zu unterwerfen (Ursprung der später verordneten sogenannten Kommunaluntersuche). w) Uebergabe des Hypothekarwesens an die Statthalter, mit Errichtung förmlicher Amtsschreibereien. x) Der Parität wegen rieth ich, den Kleinen Rath, das Appellationsgericht und die Bezirksgerichte nach dem Bevölkerungsverhältniß beider Konfessionen auch ferner zu bestellen; für den Großen Rath möge nach Gutfinden die Wahl freigelassen, oder auch inner bestimmte konfessionelle Schranken gewiesen werden. y) An allgemeinen Garantien ward Gewährleistung des Petitionsrechtes (das früher mißbräuchlich durch Eingaben an die staatswirthschaftliche Kommission geübt wurde) und der Preßfreiheit angetragen; letztere bestand übrigens faktisch. z) Endlich empfahl ich Festsetzung der Normen, nach welchen etwa in spätern Zeiten Partial- oder Totalveränderungen in der Verfassung vorgenommen werden mögen; ein Punkt, der in

den meisten Verfassungen von 1814, so auch in der St. Gallischen, übergangen worden war. Im Eingang der Schrift wies ich auf die Schritte und Tendenzen in andern Kantonen und anerkannte förmlich, daß weder äußerer noch innerer Druck auf dem Volke laste, daher gerade dieser Zeitpunkt der geeignetste seyn dürfte, gewisse Gebrechen in der Staatsorganisation zu heben. „In der Absicht," sagte ich unter Anderm, „Einiges zu diesem nützlichen Werk beizutragen, werden hier nun einige wesentliche Punkte herausgehoben, die bei einer Revision in Beherzigung zu ziehen wären." Ein Schluß in ähnlichem Geist empfahl die 47 Punkte der Ueberlegung der Bürger.

Gleich den folgenden Tag (25. Okt.) sandte ich das Manuscript an Meyer in Trogen, zu beliebiger Benutzung. Er entschied sich für den Druck in Form einer Flugschrift, im Gegensatze zur Aufnahme in sein Blatt. Samstags den 30. wurde sie bereits in St. Gallen zum Verkauf ausgeboten.

Der Verfasser der „Annalen" hat diese Schrift sehr hart beurtheilt, indem er (Seite 208) sagt: „Allein das Signal zum völligsten Einbruche aller Gesetzlichkeit, zum wirklichen Aufruhr gegen die sich der Landesruhe freuende bürgerliche Gesellschaft selbst, fand man allgemein in den, Sonntags den 24. Oktober geschriebenen, aus der als allein seligmachend angepriesenen Presse zu Trogen hervorgegangenen, „„Wünschen und Anträgen u. s. f."" Ganz gewiß wären sehr viele derselben auch von Männern, die nicht blos beschwichtigen, sondern auf gesetzlichen Pfaden und ohne die glückliche Landesruhe im Mindesten zu trüben, verbessern wollten, erwägenswerth, sogar wünschbar gefunden worden. Hierzu hatte aber der Verfasser die Zeit übel gewählt, und daß eine legale Verbesserung seinen Absichten nicht genügt hätte, ward allgemein vorausgesetzt, da er schon in der er-

sten Zeile Bornhausers Büchlein hoch anrühmt, dann auf das Treiben von Tausenden von Thurgauern und im alten Zürich, und in den Kantonen Solothurn, Aargau und Basel hingewiesen, im Allgemeinen von Oligarchie gefaselt, und endlich die Aufforderung hingeworfen hat, in dieser allgemeinen Bewegung der Geister nicht zurückzubleiben und den Kanton von Schlacken und landesverderblichen Gesetzen zu reinigen." Sodann folgt die Anzeige von andern der Revision günstigen, in Trogen erschienenen Schriften, und endlich nachstehende Anmerkung: „Man nannte im Publikum ohne Hehl den Verfasser der „„Wünsche und Anträge in 47 Punkten."" Wir nehmen an, daß diese beinahe allgemeine Angabe auf bloßen Muthmaßungen beruhen konnte; denn wenn die Einen der Sache durch den Namen des Verfassers Gewicht geben wollten, so konnten sich hingegen die rechtlichsten Männer zu diesem Glauben nicht entschließen, weil sie solch' einen Impuls zur Zeit mit Pflicht und Ehre und mit der Stellung des Mannes als ganz unverträglich betrachteten..... Zugleich wollte man bemerken, daß schon in den Tagen, als man das Feuer in den Kantonen anblies, bereits Alles auf den Umsturz der Bundesverfassung selbst angelegt war. Kasimir Pfyffers Neujahrsturm auf dieselbe kam nicht mehr unerwartet, und man kannte bereits seine Jünger, die nach inamoviblen Bundesrathsstellen gäumelten. In der westlichen Schweiz erzählt man mit Mehrerem, wie und durch wen französische Propagandisten die angezettelten Wirren betrieben und zum Theil erkauften. Auch im Verfassungsrath des Kantons St. Gallen scheute man sich nicht, eine Stimme gegen die Selbstständigkeit des Kantons zu erheben. Heute nun (1834), da die Revolution für persönlichen Ehrgeiz nicht sättigend ausfiel, kömmt man auf die abgedroschene Idee zurück, das ergiebigere Gelingen

durch einen eidgenössischen Verfassungsrath zu erzwingen. In der Blindheit ihrer Begierlichkeiten sehen die Unklugen nicht ein, daß ihnen höchstens glücken könnte, das Vaterland rettungslos in einen Abgrund des verderblichsten Unfriedens zu stürzen."

Die in den ausgehobenen Stellen enthaltenen Insinuationen, Verdächtigungen und Anschuldigungen, alle auf meine Person gemünzt, zeichnen handgreiflich die Gefühle des edlen, aber in dieser Sache nicht allein kompetenten, Verfassers, zu Ende Oktobers 1830 wie Ende 1834; in wie weit sie aber auf Wahrheit und Thatsachen beruhen, ist Gegenstand freier Untersuchung, an der ich auch selbst Theil zu nehmen berechtiget bin.

1) Die Signale zu allgemeinen Verfassungsrevisionen in den Kantonen bestanden in den vielseitigsten, meist von der Klasse der Regierten ausgegangenen, schriftlichen und mündlichen Anregungen, in der durch vermehrte Zeitungen auch erweiterten Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten, in mancherlei in den Großen Räthen früher schon vorangegangenen Diskussionen, in den Revisionen, die einzelne Kantone zuvor schon vorgenommen hatten, in einzelnen Bedürfnissen, und endlich in der unhaltbar gewordenen Stellung des Patriziats und der bevorrechteten Städte.

2) Meine Schrift trägt in Inhalt und Fassung das Gepräge vorsichtiger Mäßigung, frei von jeglicher demagogischen Angel, und verdient daher den Vorwurf nicht, daß sie das Signal zum völligsten Einbruch aller Gesetzlichkeit und zum Aufruhr gewesen sey. Ist sie auch nicht ganz frei von den Eindrücken der Zeitereignisse, was eine Flugschrift gar nicht seyn kann, so steht sie dagegen in empfehlenswerthem Kontrast zu den mannigfachen publizistischen Erscheinungen, welche entweder an schneidendem Radikalismus oder an demagogischer Färbung litten.

3) Die ganze Schrift war um so weniger eine in das Volk geworfene Brandfackel, als ihr Inhalt meist nur die gebildeten Geschäftsmänner des Kantons anregen konnte, welche aus Erfahrung, wie ich, wußten, daß die Staatsmaschine ins Stocken gerathen sey. Vergleiche man die früheren, vom Sohne Müller-Friedberg geschriebenen, Rapporte der staatswirthschaftlichen Kommission, und man wird finden, daß schneidende Sprache mehr dort als von mir geführt worden, und daß das Erdreich keineswegs erst von mir aufgelockert werden mußte, also es auch nicht werden konnte.

4) Mittelbar anerkennen die Annalen den praktischen Werth der Vorschläge, und bedauren nur, daß sie in dieser Zeit gemacht worden.

Das Handeln ist besser als das bloße Wollen. Würde man früher schon Hand angelegt haben, so hätte es meiner Räthe nicht bedurft. Indessen zweifle ich mehr als je, ob der Sturm auch alsdann zu beschwichtigen gewesen wäre.

5) Die allgemeine Voraussetzung, daß eine legale Verbesserung den Absichten des Verfassers nicht genügt hätte, ist eine ohne alle annehmbare Begründung hingeworfene Anschuldigung. Erstlich lag in meiner Schrift gar nichts Illegales; sodann wußte ich von keiner anderweitigen Absicht, als etwelche Veränderungen in der Verfassung herbeizuführen, die man ziemlich allgemein zu billigen schien. Ich war in der That so hochgeehrt in jener Zeit und hatte eine so erfreuliche und mir so liebe Stellung, daß ich auch von ferne her nicht eine andere zu wünschen hatte. Sollten die „Annalen“ aber zu verstehen geben, daß ich vielleicht von der Ungeduld gepeinigt gewesen, in den Kleinen Rath erhoben zu werden, so rechtfertigt mich einerseits meine spätere Lebensgeschichte gegen den Vorwurf des Sesselfiebers, an-

derseits wäre ich bei Weitem nicht einfältig genug gewesen, Eile als nothwendig anzusehen, da im Kleinen Rathe meist Katholiken von sehr vorgerücktem Alter saßen. Gingen solche bodenlose Anschuldigungen an, was müßte dann von Müller-Friedberg, Sohn, geschrieben werden, der die Regierung auf der empfindlichsten Seite, mit dem Zweifel über ihre wirkliche Habilität nicht nur angegriffen, sondern in ihrem Ansehen — wir nehmen an, ohne es irgendwie zu beabsichtigen — herabgedrückt hatte? und wer anders könnte noch mit Ruhe an öffentlichen Geschäften Theil nehmen, als jeweilen die obersten Staatsbeamteten, was doch mit dem Wesen einer Republik ganz unvereinbar ist?

6) Die Darstellung des Inhaltes meiner Schrift ist nicht treu; so z. B. war ich weit entfernt, die Reinigung des Kantons von „landesverderblichen Gesetzen" empfohlen zu haben. Solche und ähnliche Ausdrücke kommen in derselben nicht vor.

7) Die Erwähnung zweier anderer Flugschriften, welche durch die meinige hervorgerufen worden, geschieht in einer Weise, die zur Meinung verleitet, als ob ich selbst mit unter der Decke gewesen, und mich solcher Hülfstruppen in der Absicht bedient habe, desto sicherer meine Plane durchzusetzen. Völlig gehaltlose Vermuthung! Ich unterhielt zum Zwecke der Verfassungsrevision nicht die mindesten Verbindungen und Korrespondenzen, ich trieb und stachelte Niemanden; ich wußte von nichts, als von dem, was ich selbst that. Flugschriften, wie die (Seite 209) in den „Annalen" genannten, und andere beweisen nichts, als daß ich nicht der alleinige Denker im Kanton St. Gallen war, und daß auch ohne mein Zuthun kein Wort weniger für die Verfassungsrevision geschrieben worden wäre.

8) Der Verfasser der „Wünsche und Anträge" war al-

lerdings im Publikum bald bekannt, denn er machte selbst kein Hehl aus der Autorschaft, wenn er auch nicht nöthig fand, sich der Kleinigkeit öffentlich zu berühmen. Der Verfasser der „Annalen“ will die Veröffentlichung einer solchen Schrift und zu solcher Zeit als Pflichtverletzung von meiner Seite betrachten. Auch dieses Urtheil nehme ich nicht ohne Protestation hin, denn a) ich hatte gar keinerlei persönlichen Grund, der Regierung irgendwie in den Weg zu treten, also kann vernünftigerweise eine solche Absicht mir auch nicht unterschoben werden; b) meine kleine Schrift hatte nicht im Mindesten das Verhältniß der Regierung im Auge, und war somit auch nicht gegen sie gerichtet; c) sie hielt sich im Allgemeinsten an allgemeine konstitutive Gebrechen, deren wichtigste namentlich von dem Verfasser der „Annalen“ selbst anerkannt sind; d) wenn später in Folge von Umwälzungen ganze Regierungen beseitiget wurden, so folgt daraus nicht im Geringsten, daß ich je bei Veröffentlichung jener Schrift hätte vorsehen können und sollen, es würde solches auch in St. Gallen eintreten, oder daß ich die Absicht gehabt habe, dieses Resultat herbeizuführen. Meine Zwecke beschränkten sich einfach auf die Vornahme einer Revision und Abänderung etlicher, allerdings wichtiger Verfassungsartikel — eine Revision, für die ich mir kein anderes Organ, als den Grossen Rath dachte, und die, ohne die später nachgefolgten demagogischen Eruptionen, im Personale der St. Gallischen Regierung nach damals noch gültigen Begriffen zuverläßig auch nicht eine Abänderung veranlaßt haben würde. Wohl will ich zugeben, daß einzelne Personen, die Müller-Friedberg in jener Zeit sah, beifällig in seinen Tadel mögen eingestimmt haben. Das beweist aber nichts gegen die volle Rechtlichkeit meines Thuns, weil auch die böswilligste Kritik nicht eine Handlung mir nachzuweisen vermag, die den

Zweck gehabt hätte, Ehre und Ansehen der Regierung und ihrer einzelnen Mitglieder, sowie die Kraft der gesetzlichen Ordnung anzugreifen, zu schwächen oder zu verletzen. In meinem Charakter und in meiner ganzen Handlungsweise lag gerade das Gegentheil.

9) Die „Annalen" bringen das Ereigniß auch mit den Bestrebungen zur Abänderung der Bundesverfassung in Verbindung. Mir waren alle solche Bestrebungen fremd, bis ich um's Neujahr den Zuruf Kasimir Pfyffers zur Bundesrevision wie jeder andere Leser erhielt. Kasimir Pfyffer schrieb ohne mein Wissen, und all' mein Wirken beschränkte sich auf das Bekannte und Angegebene im Kanton. Ich fand in meiner Briefsammlung aus dieser Periode einen einzigen Brief Kasimir Pfyffers aus der zweiten Hälfte Oktobers, worin er mir meldete, daß in Luzern noch Alles ruhig sey, Dr. Troxler aber das Feuer anschüre, und alle Töne gegen Luzern von ihm seyen. Wichtige Verabredungen zwischen Pfyffer und mir zur Revolutionirung der Schweiz!! —

Der indirekte, allerdings auch auf mich gemünzte Vorwurf, daß ich um eine Bundesrathsstelle gebuhlt habe, ist wieder ohne alles Beleg. Ich weise ihn als bloße Erfindung von der Hand. Hat doch die Geschichte bewiesen, daß alle Reformfreunde zusammengenommen den Grundfehler begingen, ihre ganze Thätigkeit der Revision der Kantons-Verfassungen zu widmen, worüber die ganze Schweiz in Hader gerieth, Zeit und Kräfte verloren gingen, und endlich Umstände sich anbahnten, die alle Bundesrevisionsversuche vereitelten. Vom Unfuge französischer Propagandisten in der westlichen Schweiz war mir nichts bekannt. Ich unterhielt dorthin keine regelmäßige, am wenigsten eine vertraute Korrespondenz.

Ob ich in spätern Jahren, als ich den eidgenössischen

Verfassungsrath vorschlug, mich gegen die Selbstständigkeit des Kantons St. Gallen versündigt habe, kann bei einem andern Anlaß besprochen werden. Ich gedenke die Rechtfertigung nicht schuldig zu bleiben, zumal alle meine Handlungen nur persönlichem Ehrgeiz beigemessen werden. Für einmal nur das: wie unedel wäre es von meiner Seite, wenn ich alle Klagen des Landammanns Müller-Friedberg über die Verfassungsrevision und ihre Folgen der Sorge für Erhaltung eines angewöhnten Regierungssessels zuschreiben würde oder wollte? Zu Handen der künftigen unparteiischen Geschichte der Schweiz lehne ich jeden ähnlichen Vorwurf bloßer persönlicher Triebfeder, so lange er nicht aus dem Zusammenhange der Thatsachen und Handlungen begründet werden kann und wird, als unstatthaft ab, und bezeichne ihn als das bloße Erzeugniß entschuldbarer Mißstimmung.

10) Endlich soll ich noch im Allgemeinen die Anschuldigung beleuchten, als ob es mir um Beförderung ungesetzlicher Abänderung der Kantonsverfassung zu thun gewesen sey.

Die Verfassung von 1814 hatte den Fall einer Revision gar nicht vorgesehen, kaum in der Meinung, daß sie ewig unverändert bleiben werde oder könne. Bei ihrem Stillschweigen war darum gewiß jedem Bürger der Antrag zu einer Revision der Verfassung erlaubt. Welcher Freistaat, in dem ein solcher Antrag als eine ungesetzliche Handlung angesehen werden könnte! Ungesetzlich wäre und könnte nur seyn der Antrag zur Revision in einer Weise, die mit den Vorschriften einer Verfassung im Widerspruch wäre. Da aber solche Vorschriften fehlten, so konnte man sie auch nicht verletzen. Ich hatte übrigens wie alle Welt keine andere Meinung, als daß der Große Rath (nach der Verfassung von 1814 die „höchste," man folgerte hieraus

auch souveräne Behörde des Kantons) die Revision vornehme und für das Ergebniß die Sanktion des Volkes einhole. Es war erlaubt, weder das Eine noch das Andere zu billigen, überhaupt die Revisionsansichten an sich zu mißbilligen, nicht aber den daherigen Antrag als eine ungesetzliche Handlung zu rügen.

Ich will nun zu Allgemeinerem zurückgehen und namentlich auch Andere sprechen lassen. Noch waren, in der zweiten Hälfte Oktobers, Spuren demagogischer Bewegungen keine wahrzunehmen. Daß die Bürger am wenigsten meine kleine Schrift als eine solche ansahen, sowie welche bessere Absicht sie ihr unterstellten, und welche Gesinnung sie belebte gegenüber der Regierung, dafür finde ich Beweise in Erklärungen von Dritten. Kaum waren meine „Wünsche und Anträge" erschienen, so schrieb, zwei Tage nach der Veröffentlichung, am „Allerheiligentag 1830" ein St. Gallischer Bürger „Bemerkungen zu den Wünschen und Anträgen u. s. w.," eine Flugschrift von 8 Seiten, auch bei Meyer und Zuberbühler in Trogen gedruckt. Höre man nun ihren Verfasser, der dem Inhalte zufolge ein evangelischer Geistlicher zu seyn schien. Er hebt also an:

„Auch ohne Bornhausers würdevolle Anregung, auch ohne die Ereignisse in dem bedrängten Ausland und im aufgeregten Vaterland würden die in unserem Kantone tief gefühlten und zeitgemäßen Verfassungsverbesserungen zu ernster Sprache gekommen seyn. Einige vergangene Sitzungen des Großen Rathes gaben die erfreuliche Erscheinung eingetretener Mündigkeit jener Behörde, und die auf das daraus hervorgehende Vertrauen gegründete Ueberzeugung der Bürger allein verhinderte bis anhin jeden ungeregelten Ausbruch, jedes gesetzwidrige Einschreiten. Bürger, welche sich in so bewegter Zeit durch ihre Mäßigung und ruhige Haltung als so vortrefflich bewährt haben, verdienen von Seiten der Re=

gierenden doppelte Rücksicht, und unsere Hochlöbl. Regierung, beseelt von diesem Billigkeitsgefühle, schreitet daher dem Volke bereitwillig entgegen, ihm durch Vermittelung seiner Vertreter freiwillig die Bahn des Bessern eröffnend. Dank dafür unsern Vätern des Vaterlandes! Der ruhige, für das Wohl der Mitbürger bedachte Freund des gesammten Vaterlandes fühlt sich aber nicht minder berufen, vor den Schranken derselben mit jenen Wünschen zu erscheinen, welche reine Liebe und die Aussicht in eine richtende Zukunft ihm gebieten. Es ist Pflicht des Bürgers, das Vorschlagen wichtiger Verbesserungen nicht der Regierung allein zu überlassen, damit sie nicht einseitig und ungenügend, so zu sagen blos beschwichtigend, hervortreten mögen. Sprecht daher, Freunde, das rechte Wort zu rechter Zeit. Wir wissen es, Vollkommenheit ist nicht der Menschheit Loos, bei allen Verbesserungen werden Mängel bleiben; das Maß der letzteren hängt von der Realität der erstern so sehr ab, daß wir ihnen, um nachhaltig segensreichem Erfolg entgegen zu gehen, die reifste Ueberlegung und durchgreifendsten Ernst weihen sollen. Blicket herab von eurer Alpenhöhe, treue, liebe Eidgenossen und Mitbürger! auf die Zerstörungen zum Theil erzwungener Empörung. Wie solltet ihr in jenem Jammer und Geheul des Unglücks und der Unterdrückung nicht zu männlichem Ernste begeistert werden, die Wichtigkeit des Augenblickes verkennen? Waret ihr je so gestimmt zu Rath und That, fandet ihr je solche Bereitwilligkeit bei den Obern, euch zu hören und zu befriedigen, und habt ihr je so einleuchtend die Nothwendigkeit solcher Staatsverfassung gefühlt, welche das Wohlbehagen der Bürger zu sichern im Stande ist? — Vereiniget euch demnach um eure Regierung, verbessert, was Noth thut, und präget der Geschichte unserer Tage das Siegel auf: fortgeschrittener Bildung und wahren Christenthums. Von

jeher waren die mit beiden übereinstimmenden Gesinnungen bei der Mehrzahl unserer Volksstämme, trotz vielfachen Gegenstrebens, vorzugsweise einheimisch, sie haben unsern Wohlstand begründet und die Liebe und Achtung, die der Schweizer im Auslande erfährt, wo er als Bürger erscheint; mögen sie auch jetzt bewähren, daß kein fremder Einfluß stark genug ist, das Heiligthum des Schweizers, das er in seinem Herzen trägt und in seinem Vaterland nährt, zu untergraben. Unter Voraussetzung dieser durch Drang und Begeisterung der Zeit abgenöthigten Worte, erkühnt sich ein Laye, die 47 Anträge eines Vaterlandsfreundes theilweise zu beleuchten."

Das ist die Opposition gegen die Regierung, welche meine Schrift angeregt hat, daß selbst ein unbekannter Dritter dem Geist der Behörden Lob spendet und zur Vereinigung um die Regierung mahnt, zum Zwecke der Verbesserung der öffentlichen Zustände. Besser hätte mein Thun, ohne irgend eine Veranlassung von meiner Seite, nicht gerechtfertigt werden können, und es fallen nun wohl auch alle Scheelblicke der „Annalen" auf diese zweite Flugschrift als unverdient bei Seite. Hat doch der Verfasser dieser zweiten Flugschrift sogar angetragen, die Besoldungen des Kleinen Rathes zu verbessern (obwohl ein Mitglied früher 1500 Gl., der präsidirende Landammann 1800 Gl. bezog). Noch einmal, hier war keine Demagogie, sondern Reform in gouvernementalem Sinn, welcher sich anzuschließen der Verfasser der „Annalen" im Geist der vielen frühern Anregungen der „staatswirthschaftlichen Kommission" sehr wohl gethan haben würde. Es war Einheit der Ansichten und Zwecke vorhanden; nur ließ ein fatales Mißverständniß gegenseitiges Erkennen nicht zu. Landammann Müller-Friedberg identifizirte die Geschicke der Berner und Solothurner Regierung mit jenen des Kantons St. Gallen.

Dieser aber verdiente doch eine eigene Würdigung, und hatte für die Erhaltung des Patriziats in Bern nicht zu haften.

Jedenfalls fand meine Schrift großen Anklang. Meyer schrieb mir (13. November) von Trogen, daß sie namentlich in St. Gallen starken Absatz gefunden. Vom Toggenburg, wohin er eine bedeutende Lieferung geschickt, wisse er noch nichts. Ins Rheinthal seyen nicht sehr viele Exemplare gekommen, es müßte denn seyn, daß in St. Gallen selbst eine Zahl nach dorthin angekauft worden. Persönlich gab ich mich mit Empfehlung meiner Vorschläge gar nicht ab. Ich glaubte, das Recht eines Bürgers und Bürgerpflicht ausgeübt zu haben und stellte den Erfolg den Behörden und dem Volk anheim. Beharrlich indessen wich ich jeder demagogischen Tendenz aus oder kämpfte selbst gegen solche. Die Beweise hiefür kann ich fortan aktenmäßig liefern. Die Appenzeller-Zeitung, vom 30. Oktober 1830, enthält nachstehenden von mir geschriebenen Artikel:

„Es ist vor Kurzem in diesen Blättern ein nicht so ganz aus der Luft gegriffenes Wort über Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung gesprochen worden. Wohl ziemt es, ein anderes noch beizufügen über das Verfahren, welches dabei beobachtet werden könnte. Ueber solche Dinge müssen sich die Begriffe läutern, wenn nicht Intrigue oder Anarchie mit ins Spiel kommen sollen. — Die Verfassung ist Grundgesetz des Staates, und als solches bis zu gesetzlicher Abänderung treu zu achten. An der Spitze des Staates steht der Große Rath als Ausfluß und Organ des Volkes, das er aber nur durch die Verfassung geworden, und welche selbst willkürlich zu ändern ihm nicht zustehen kann. Noch viel weniger könnte ein solches Unternehmen dem Kleinen Rathe zustehen, der vermöge seiner verfassungsmäßigen Pflichten und Befugnisse selbst wieder unter dem Großen Rathe steht

und selbst nicht einmal gesetzgebende, geschweige denn konstitutive Gewalt hat. Dagegen könnte mancher die Ansicht hegen, es dürfte dem Kleinen Rath doch wenigstens irgend ein daheriges Vorschlagsrecht, ein Vorberathungsrecht, oder wie man es sonst heißen will, zustehen. Ebensowenig! Dafür wäre auch nicht ein Buchstabe in der Verfassung zu finden, die selbst die damalige Initiativbefugniß bloß auf Gesetze beschränkt, — auf Gesetze, welche begreiflich immer inner den Schranken der Verfassung selbst bleiben müssen. Zwar wäre das Beispiel von Waadt zu zitiren. Wir kümmern uns nicht um den waadtländischen coup d'état; es war lächerlich zu sehen, wie Männer, die sonst überall Eile mit Weile zurufen, damals billigen konnten, daß man eine Verfassungsänderung während einer kurzen Session des Großen Rathes durchzwingen wollte und wirklich durchgezwungen hat, während die Sache wohl einer reiflichen Erwägung bedurft hätte. In solche Fehler werden wir nicht verfallen. — oder sollte etwa der Kleine Rath eine Versammlung von Notabeln einberufen, um mit ihnen gemeinschaftlich irgend ein Projekt auszuarbeiten oder durch sie allein ausarbeiten zu lassen? Auch hiefür ist wieder nirgends eine Spur von Befugniß aufzufinden. Notable Bürger oder wie man sie heißen will, mögen, soviel sie wollen, über öffentliche Dinge berathschlagen, weil es nicht verboten ist; dann handeln sie aber nur privat und nie dürften ihre Berathungsergebnisse als ein in gesetzlicher Form an den Großen Rath zu bringender Vorschlag gelten oder Eingang finden, womit aber Eingaben von Petitionen allerdings nicht zu verwechseln sind. — Zusammenberufung von Wahlversammlungen in allen Kreisen, zur Abordnung besonderer Ausschüsse zu einem Großen Konstitutionskomite? Könnte etwa eine solche frommen? Auch die müßten wir ganz verwerfen.

Wenn es einen Kanton gibt *), der eben jetzt im Begriffe steht, die Hälfte seines Großen Rathes neu wählen zu sollen, und deßhalb Anstand nimmt, einem, nach allgemeiner Anerkenntniß durch eine schlechte Wahlform entstandenen Großen Rath die Verfassungsreform anzuvertrauen, so mag dieß seine guten Gründe haben, und jener Kanton wird unter solchen Umständen die für ihn passendste Einleitung wohl zu finden wissen, ohne im Mindesten das Staatsgebäude zu erschüttern. — Im Kanton St. Gallen dagegen würde die unmittelbare Dazwischenkunft des Großen Rathes selbst nicht nur als die geeignetste, sondern auch als die popularste erscheinen, und von Niemandem könnte das Revisionsgeschäft eben mit zuverläßigerem Erfolg eingeleitet werden, da den Großen Rath seine Eigenschaft als Stellvertreter des ganzen Volkes vorzugsweise in die Stellung versetzt, im Sinn allgemeiner Volkswünsche eine Initiative zu ergreifen, die keine andere Versammlung sich anmaßen dürfte. Wir sagen hier ausdrücklich, daß der Große Rath die geeigneteste Körperschaft sey, die Initiative zu ergreifen, das heißt, zunächst Vorberathung zu pflegen, in welcher Weise die Verfassungsrevision begonnen, wie sie fortgeführt und dann zu völligem Ziel gebracht werden könnte. Es ist zu erwarten, daß im Großen Rathe selbst Anodnungen zu einer solchen Vorberathung zu vernehmen seyn werden. Um so nützlicher mag es seyn, hier einige Gedanken über den Revisionsmodus zum Voraus zu äußern. Kaum wird der Große Rath par acclamation, wie man zu sagen pflegt, eine Revision der Verfassung dekretiren wollen; doch kann er nicht entgegen seyn, die Frage prüfen zu lassen. Dieß geschieht durch eine Kommission; diese Kommission darf sehr zahlreich seyn,

*) Es ist hier Thurgau gemeint.

damit der Große Rath nicht an vielleicht körperliche Ideen einiger Wenigen gebunden sey. Es dürfte eine solche Kommission ohne Anstand aus fünfzehn Mitgliedern bestellt werden. Dieser möchte die doppelte Frage zu überweisen seyn: 1) Ist eine Revision der Verfassung vorzunehmen? 2) Wie ist sie vorzunehmen, wenn der Große Rath dazu Hand bieten will? Die Kommission selbst aber sollte ja nicht mit irgend einer obligaten Rücksicht auf Bezirke oder sonstige Verhältnisse zusammengesetzt werden; denn im Großen Rath ist das ganze Volk, der ganze Kanton repräsentirt, wir haben und wollen keinen Kreis- und keinen Bezirksföderalismus. Frei sey die Wahl, und dem Gewissen der Wählenden bleibe überlassen und aufgebunden, die Tauglichsten zu wählen. Fällt dann bei der ersten Vorberathung der Entscheid so aus, daß eine Revision vorzunehmen beschlossen wird: so dürfte folgende Methode mit Vortheil in Anwendung zu setzen seyn. Der Große Rath ernenne abermal, neu und ohne Rücksicht auf frühere Wahlen, eine Kommission von fünfzehn Mitgliedern aus seiner Mitte, frei aus allen Mitgliedern des Großen Rathes (ohne Ausschluß derjenigen des Kleinen), welcher Kommission der Auftrag gegeben wird, im Laufe der nächsten zwei Monate, in Verbindung und mit Zuziehung von zehn Kantonsbürgern, die nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, einen neuen Verfassungsentwurf zu bearbeiten. Diese zehn Kantonsbürger zu wählen, müßte der Kommission selbst überlassen werden, und sie könnte dieselbe durch geheimes Skrutinium entweder auf mündliche Vorschläge hin, oder ohne solche erwählen. Nach Abfassung des neuen Verfassungsentwurfes durch die fünfundzwanzig Mitglieder des Revisionsausschusses wäre derselbe dem Kleinen Rath zu übergeben, der ihn unverzüglich zu drucken und dem Publikum zu freier Diskussion zu über-

geben hätte. Nach Verfluß eines Monats würde der Große Rath zur Berathung zusammentreten, und je nach Befinden den Entwurf mit oder ohne Modifikationen annehmen, in beiden Fällen aber wäre der so vom Großen Rath angenommene Vorschlag einer neuen Verfassung an sämmtliche Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung zu bringen."

Obiger Artikel zeigt, wie sehr ich um das Resultat bemüht war, daß der Kanton bei bevorstehender Revision jeden Schein von Ungesetzlichkeit oder Willkür ausweiche, der Große Rath hinwieder in seiner verfassungsmäßigen Stellung das Werk selber leite, und daß er dabei endlich einen möglichst vorsichtigen und überlegten Gang gehe. Ja ich räumte dem Großen Rath indirekte die Befugniß ein, die Vornahme einer Verfassungsrevision zu verneinen und übernahm dadurch auch stillschweigend die Verpflichtung, auf meine Revisionsansicht zu verzichten, wenn der Große Rath anderer Meinung wäre. Der spätere Verlauf wird indessen zeigen, wie wenig in aufgeregten Zeiten die Stimme des Einzelnen vermag, der zwar nicht Alles durch die Obrigkeit für das Volk thun, oder eben so wenig Alles durch das Volk geschehen lassen will. Es ist durch Obiges auch sattsam nachgewiesen, daß die auf Seite 210 der „Annalen" enthaltenen Klagen über fortgesetzte Aufhetzung des Kantons, wenn sie überhaupt nicht ganz grundlos waren, auf jeden Fall mich in keiner Weise berühren konnten.

Die Regierung erkannte inzwischen die Lage des Kantons und hielt Schritte ihrerseits für nöthig. Die „Wünsche und Anträge" waren, übrigens ohne Angabe oder Empfehlung des Inhalts, bereits Mittwochs den 27. in der Appenzeller-Zeitung angekündigt worden. Ich vermuthe mit Grund, daß dieser Umstand die Entschlüsse des Kleinen Ra-

thes förderte. Die „Annalen" erzählen, und die Protokolle bestätigen, daß sich der Kleine Rath, Donnerstags den 28. Oktober, extra versammelt, mit der Revisionsfrage beschäftigt und einmüthig beschlossen habe, den Großen Rath auf den 8. November außerordentlicher Weise einzuberufen. Müller-Friedberg, gar Viel auf Würde und Einfluß haltend, wollte wahrscheinlich die Ehre der Initiative ganz für den Kleinen Rath retten und daher namentlich der wirklichen Publikation der (anonymen) Schrift noch zuvorkommen, die angekündetermaßen erst am 30. erfolgte. Dessen ungeachtet grollte er im „Erzähler," was mich veranlaßte, entgegenzuschreiben, daß, wenn man wirklich bestehende Gebrechen, in Gemeinden und Bezirken insbesondere, nicht anerkennen wollte, die nemlichen Männer, die jetzt wie früher gegen alle diese Gebrechen ihr wohlgemeintes und wohlüberlegtes Wort hören lassen, nach zehn Jahren vollenden werden, was man jetzt unvollendet lassen würde. Dabei empfahl ich neuerdings die Ernennung einer freien, nicht bezirksweise gewählten Kommission. Unter jenen Gebrechen verstand ich vorzugsweise die verwahrloste Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, eine Schattenseite der Periode von 1814 bis 1830, und den nur lockern Zusammenhang der Bezirke, Folge der Aktionen und Reaktionen vom Jahr 1814, genau Verhältnisse, die sich seither wesentlich gehoben haben. Jetzt, in den Vierziger Jahren, ist nemlich die Gemeindeverwaltung, nach endlosen Bemühungen, in befriedigender Ordnung, und die heterogenen Theile des Kantons St. Gallen haben sich zu einem soliden und kompakten Ganzen verbunden.

Die Zwischenzeit bis zum 8. November brachte nichts Neues. Auf das Volk machte die Einberufung des Großen Rathes den günstigsten Eindruck, und die „Annalen" berichten selbst, aus den an den Kleinen Rath eingegangenen

Amtsberichten: „Die Einberufung des Großen Rathes habe den ungetheiltesten Beifall bewirkt.“ Man sieht hieraus, in welcher Stimmung das Volk schon damals gewesen. Jene Amtsberichte datirten aus den ersten Tagen Novembers, und genau um dieselbe Zeit erst konnte meine Schrift einige Verbreitung erhalten, keinenfalls also diese Stimmung hervorgebracht haben. Sie war im Grunde selbst nur ein Reflex der öffentlichen Meinung.

Das wichtige Ereigniß kündete ich dem Publikum durch folgenden Artikel in der Appenzeller-Zeitung an: „Der Große Rath unsers Kantons ist auf den 8. dieses außerordentlicher Weise einberufen. Mit Hoffnung theils, theils mit Besorgniß sieht das St. Gallische Volk dieser Versammlung entgegen. Viele hoffen auf dieselbe hin umfassende Anträge von Seite der Regierung zu einer Verfassungsreform, wie die Zeitumstände sie dringend erheischen, damit die Schmach, die das unselige Jahr 1814 auch auf uns geladen hat, endlich abgewälzt und aus einem zweigetheilten wieder ein Kanton werde, und die aristokratischen Elemente, die damals auch unserer Verfassung beigemischt wurden, verschwinden. Aber viele sind auch mit Besorgnissen erfüllt. Sie fürchten eine Reform, wie sie neulich im Kanton Waadt statt hatte, d. h. halbe Maßnahmen, die eine durchgreifende Reform zwar nicht unmöglich machen, aber doch sehr verzögern können. Wir an unserm Theil hegen Vertrauen zu dem vaterländischen Sinn unsers Großen Rathes, dem die Anbahnung einer Verfassungsverbesserung obliegt. Seit drei bis vier Jahren hat derselbe sich wesentliche Verdienste um unser Volk erworben, und klar liegt am Tag, daß die Mehrzahl seiner Glieder ihre schöne Stellung begreift. Mit Ruhe demnach sehen wir seinen Verhandlungen entgegen, u. s. w.

Ich sah mich genöthiget, auch dieß hier einzutragen, damit meine Stellung gegenüber den Behörden wie gegenüber dem Volk desto richtiger gewürdigt werden möge. Ein Freund des Umsturzes schreibt nicht so, sondern läßt keinen gesunden Faden an den Behörden.

Die Berathungen im Kleinen Rath über den an den Großen Rath zu bringenden Vorschlag wären zäh. Man wollte revidiren, damit revidirt werde, — revidiren vorzüglich, damit die Behörden die Initiative in der Hand behalten, damit das Gute von Oben herab gegeben, nicht etwa von unten auf ertrozt werde. Ich verfaßte der Reihe nach drei verschiedene Entwürfe einer Botschaft an den Großen Rath, bis endlich einer den Beifall der Regierung erhielt. Es war das erste und das letzte Mal, daß sie sich mit meiner Redaktion nicht leicht befreunden konnte, und doch hatte ich sonst einige Leichtigkeit, den Geschmack meiner Vorgesetzten zu befriedigen. Allein der Fehler lag nicht in mir und in meinen Botschaftentwürfen, sondern in der Sache, und diese war nicht so gefügig, als eine Straßen- oder eine Polizeifrage. Besondere Schwierigkeit bei den Berathungen fand man: dem Ding den rechten Namen zu geben. Das Volk und die einzelnen schreibenden Reformfreunde hatten den Zweck ihrer Wünsche mit dem Worte „Verfassungsrevision" bezeichnet, und sich sonach eines recht bescheidenen Ausdruckes bedient, der nichts weniger als revolutionär klang. Das gleiche Wort kam beständig auch in der Diskussion des Kleinen Rathes vor, aber als es zum Abschließen gedieh, wollte man dasselbe doch nicht ganz passend finden. Man wollte nicht mehr, aber etwas *Weniger*, etwas *Schwächeres*, etwas nicht so *Halsbrechendes* als eine Verfassungsrevision. So vereinigten sich endlich die Mitglieder zum Beschluß, bei dem Großen Rath „auf eine *Durchsicht*

und Prüfung der Verfassung" anzutragen. Der Vorschlag lautete wörtlich wie folgt; zu beschließen: „Es soll zu möglichst wünschbarer Verbesserung der Kantonsverfassung vom 31. August 1814 eine Durchsicht und Prüfung derselben vorgenommen, sodann vorgeschlagen und berathen werden, welche Verbesserungen in die Verfassung zu bringen seyen."

Der Kleine Rath fuhr in der Botschaft also fort: „Wir reihen diesem Vorschlage den gutachtlichen Antrag an, eine aus neunzehn Mitgliedern bestehende Kommission niederzusetzen, in welche sechszehn Mitglieder des Großen Rathes, je zwei aus jedem Bezirk und drei Mitglieder des Kleinen Rathes zu wählen wären. Eine so bestellte Kommission würde alle Elemente in sich fassen, welche die größtmögliche Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der verschiedenen Landestheile sowohl als die Behauptung erforderlichen allgemeinen Ueberblickes zu verbürgen geeignet seyn können."

Der ganze Wortlaut findet sich in meinen schon früher erwähnten „Verhandlungen" *), S. 135 bis 138. Der Verlauf der Berathungen des Großen Rathes ist vollständig dargestellt eben daselbst, von S. 134 bis S. 193. — Karakteristisch war jener Zug, d. h. die Bedächtlichkeit, auch nur das Wort einer „Verfassungsrevision" auszusprechen. Die gewählte andere Redaktion verhehlte übel die Aengstlichkeit vor den Folgen der eingeschlagenen Bahn, eine Krankheit, an der eigentlich jeder litt, dem kein demagogisches Gemüth zu Gebot stand. Gleichwie sich der Kleine Rath vor der „Revision" fürchtete, und nur „Durchsicht und Prüfung wollte,"

*) „Die Verhandlungen des Großen Raths des Kantons St. Gallen. Ordentliche Versammlung im Juni und außerordentliche im November 1830. Zweites Heft. St. Gallen, bei Huber u. Comp. 1830."

so erschrack ich, als man später der Revisionskommission zu Leibe ging und einen Verfassungsrath verlangte.

Die Verhandlungen im Großen Rathe theile ich abgekürzt im gleichen Tenor mit, in welchem ich sie seiner Zeit dem mehr genannten öffentlichen Blatt mitgetheilt hatte:

„Die Diskussion (des Großen Rathes, am 8. November) dauerte ununterbrochen ungefähr fünf Stunden. Einzelne Mitglieder sprachen gleich Anfangs theils Dank gegen den Kleinen Rath aus für die gewiß zuträgliche Zusammenberufung des Großen Rathes und Einleitung des Geschäftes, während Andere hinwieder Bedenken zu tragen schienen, ob im Kanton St. Gallen überhaupt hinreichende Gründe zu einer Revision vorhanden, und ob ferner der gegenwärtige allgemein sehr bewegte Zeitpunkt eben der wohlgewählte dazu sey, und wieder Andere sprachen schon zum Voraus die Meinung aus, es sollte eine aus allen Mitgliedern des Großen Rathes frei zu wählende zahlreiche Kommission mit der Berathung des Ganzen beauftragt werden. Inzwischen ward nothwendig erachtet, den reglementarischen Weg zu betreten und nach einer Vorerörterung beschloß der Große Rath bis auf eine Stimme einhellig, er wolle gleich heute in den Vorschlag eintreten und die Vorfrage, ob eine Revisionsberathung thunlich sey, nicht erst an eine Kommission weisen, da einerseits der Kleine Rath sich für das Letztere ausgesprochen, andererseits die Zeitumstände denn doch dazu mahnten. Eben so beschloß nachher der Große Rath in zweiter Reihe, es sey der Vorschlag des Kleinen Rathes anzunehmen, und demnach eine Revision der Verfassung anzubahnen. Die dritte Frage war: wie soll solche vorgenommen werden? Daß eine Kommission dazu erforderlich sey, darüber war man bald einig. Hingegen theilten sich die Ansichten wesentlich über das Gutachten des

Kleinen Rathes, welches die Zusammensetzung der Kommission zum Zwecke hatte. Viele Mitglieder empfahlen, mit Berufung auf die unausweichliche Nothwendigkeit, die verschiedenen Bezirksinteressen in allen Theilen wohl zu berücksichtigen, den Antrag des Kleinen Rathes. Andere behandelten die Frage aus dem allgemeinen Gesichtspunkt der Bedürfnisse des Kantons überhaupt. Daß soviel möglich Bedacht genommen werde, Mitglieder aus den verschiedenen Landestheilen in die Kommission zu wählen, stellte Niemand in Abrede, daß man aber selbst grundsätzlich durch einen Schluß des Großen Rathes, wie 1814 so auch jetzt, jene Theilung der Ansichten und mit ihnen jene Reibungen hervorrufe und sanktionire, welche die angetragene Bestimmung unfehlbar nach sich ziehen müsse, daß man ferner dadurch das stäts noch lokere Band der vielfachen Kantonstheile in seiner Lokkerheit erhalte, und in diesem wichtigen Momente den entscheidenden Schritt nicht thun wolle, sich gegenüber der Eidgenossenschaft als ein wohlzusammenhängendes Ganze zu repräsentiren, das war der Gegenstand eben so triftiger, als im Wesen unwiderlegt gebliebener Vorträge einiger Mitglieder, die im wahren Geiste wirklicher Repräsentanten des Gesammtvolkes jeglicher Zersplitterung, jeder unzeitigen untergeordneten Regung den Großen Rath nicht von dem Standpunkt entfernen lassen wollten, auf welchem allein die Erreichung des höchsten Zweckes möglich sey, nemlich des Gesammtwohls, wobei mittelbar die einzelnen Landestheile ihre Rechnung finden, zumal die freie Presse und der freie Zutritt der Bürger und Korporationen zu der Kommission alle Gelegenheit darbiete, auch von den verschiedensten und mannigfaltigsten Interessen Kenntniß zu erhalten. Ueberzeugt, daß eine Ausgleichung der beiden Extreme wohl das Beste seyn dürfte, machte dann eine dritte Reihe von Mitgliedern

den Antrag, die Kommission auf 21 oder 25 zu erhöhen und blos zu bestimmen, daß wenigstens ein Mitglied aus jedem Bezirk, die übrigen aber frei gewählt werden sollten. Eine bedeutende Zahl von Mitgliedern neigte sich zu diesem Mittelvorschlag. Die Abstimmung jedoch zeigte 74 Stimmen für den Antrag des Kleinen Rathes, 61 für eine freiere Besezzung der Kommission. — Erfreulich war es, aus Aeußerungen von Männern beider Ansichten schließen zu können, daß man die Ueberzeugung hege, es sey dießmal die Verfassung nicht ohne direkte Theilnahme und Gutheißung des Volkes einzuführen."

So war demnach die Verfassungsrevision so gut als einhellig beschlossen. Der Kampf hatte sich wesentlich nur um die Bestellung der Kommission gedreht. Mein sehnlichster Wunsch wäre gewesen, daß sie nicht bezirksweise statt gefunden hätte, allein die Gewohnheit gerade solcher Wahlen war für beinahe alle wichtigen Gegenstände im Großen Rathe zur andern Natur geworden, mochte übrigens auch sein Gutes haben, damit nicht eine dominirende Mehrheit die Kommittirten ausschließlich aus ihrer Mitte ziehen könne. Im Ganzen jedoch hatte sich jene Wahlart meist als nachtheilig erwiesen. Die Diskussion hatte nicht den mindesten Karakter von Heftigkeit gehabt.

Am 9. und 10. November beschäftigte sich der Große Rath neuerdings mit der Revision. Ich rücke hier nachfolgende gedrängte Relation darüber ein, wie ich sie unmittelbar nach den Sitzungen verfaßt hatte.

„Die bloße Schlußfassung, daß eine Revision der Verfassung vorgenommen, und wie die hiefür zu bestellende Kommission zusammengesetzt werden soll, konnte noch nicht genügen. Als daher in der Sitzung vom 9. das Präsidium mit der Anfrage begann, ob es gefällig sey, zuerst die sämmt-

lichen Mitglieder, dann den Präsidenten der Kommission zu ernennen, und einige Mitglieder noch verlangt hatten, daß man auch vor dieser Operation noch die zwei fehlenden Mitglieder des Großen Rathes ernennen und die vakante Stelle im Kleinen Rathe besetzen möchte, kam ein weiterer auf das Revisionsgeschäft selbst wesentlich einfließender Antrag von dem nemlichen Mitglied, welches am 8. die möglichst freie Wahl der Kommission verfochten hatte. Alles hängt, so sprach dieses Mitglied, von dem guten Beginn des Ganzen ab. Noch ist nicht bestimmt, wie die Kommission sich bei ihren Arbeiten benehmen soll; ob sie blos ein Gutachten über nothwendige Verbesserungen der Verfassung, oder nebst diesem selbst einen Entwurf derselben, mit andern Worten, den Entwurf einer neuen Verfassung vorzulegen habe? Das müsse allerdings geschehen, sonst würde die Berathung sich ins Weite verlieren, und die Anträge der Kommission das Schicksal so manch anderer Kommissionalanträge theilen, d. h, ohne bestimmtes Resultat bleiben. Eine zweite Frage sey: soll nicht Anstalt getroffen werden, daß der Entwurf zu rechter Zeit zur Kenntniß der Mitglieder des Großen Rathes, und durch diese mittelbar auch zur Kenntniß des Publikums gelange, demnach der Kleine Rath beauftragt werde, ihn eine genügende Zeit vor der wieder zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung des Großen Rathes, z. B. einen Monat früher, gedruckt den Mitgliedern mitzutheilen. Eine dritte Frage: soll nicht nach Beendigung der Berathungen der genehmigte Entwurf dem Volke zur Sanktion und Gutheißung vorgelegt werden? Alle diese Fragen seyen nach Ansicht des Sprechers wirklich so zu entscheiden, daß ein förmlicher Entwurf gefertigt, den Mitgliedern des Großen Rathes dann im Druck mitgetheilt und zuletzt an die Genehmigung des Volkes gebracht werden müsse. Das Letzte ins-

besondere erheische das unverjährbare Recht des Volkes, und es sey dieß ein Grundsatz, von dem nicht abgewichen werden könne. — Dieser Antrag nun war es, der wieder zu einer mehrstündigen Erörterung Stoff lieferte und das Ergebniß hat bewiesen, daß er zur Sache gehörte. Allein auch hierüber theilten sich die Meinungen, wie am 8. über Formen. Die Einen wollten nicht nur das Angetragene, sondern selbst eine Einladung an das Volk, seine Wünsche nach Belieben zuvor schon einzureichen, was dann hinwieder von Andern als überflüssig bezeichnet wurde, weil es sich von selbst verstehe, daß das Volk zu solchen Eingaben berechtiget sey, selbe auch ohne Einladung gewiß nicht fehlen, und weil zudem die nun freie Presse auch nicht müßig bleiben werde. Dieser freisinnigsten aller Meinungen gegenüber stellte sich aber die Ansicht: der Kommission seyen gar keine weiteren Aufträge zu geben; alles liege bereits im Beschluß vom 8. und es werde die Kommission demnach lediglich ein Gutachten zu berathen haben über die etwa bemerkbaren Mängel in den Staatseinrichtungen; der Große Rath werde dieses Gutachten alsdann erwägen und erst nachher werde das Weitere zu berathen seyn. Dieß schien wohl in einigem Widerspruche zu seyn mit den vielfachen „Volksinteressen,“ die in der Sitzung zuvor so häufig angeführt worden waren, um die bezirksweise Bestellung einer Kommission zu begründen, weßhalb bemerkt wurde, daß es den Anschein gewinne, als ob man das gestern Beschlossene auf möglichst wohlfeile Weise wieder los zu werden trachte, das Ganze einem ungewissen Ausgang überlassen und noch immer die Nothwendigkeit einer wirklichen Reform nicht erkennen wolle. Vollends wollten viele Mitglieder es als ganz übereilt ansehen, daß man schon jetzt, jetzt, da überhaupt das Resultat der Kommissionalberathungen erst noch zu gewärtigen sey, über die

weitwendige Frage einer Sanktion der Verfassung durch das Volk eintreten wolle. Man setzte in Zweifel, wie dieses geschehen könnte, ob in Kreisversammlungen oder in Ortsgemeinden, die beide nur in Folge eines neuen Gesetzes hiezu berufen werden könnten, während jetzt, nach dem Buchstaben der Verfassung selbst, der Große Rath allein die höchste Gewalt ausübe; man gab zu bedenken, was es denn für eine sonderbare Bewandtniß hätte, wenn z. B. zwar 3/5 der Kreisversammlungen die neue Verfassung genehmigen, 2/5 aber dieselbe verwerfen würden, während es gleichwohl möglich wäre, daß die 2/5 an Population die stärkern seyn könnten, und wie dann vollends, wenn die verschiedenen Lokalinteressen der Landschaften des Kantons in Kollision kämen, kaum ein Ausweg zu finden wäre; man führte an, daß der Zweck dieser außerordentlichen Versammlung wesentlich die Beruhigung des Volkes gewesen sey, die nun aber durch die wirklich statt findende Versammlung selbst schon sich erreicht finden werde; man glaubte ferner in der Entwerfung eines neuen Verfassungsprojektes nur eine drohende Veranlassung empfindlicher Erschütterungen zum voraus zu sehen, die die Existenz des Kantons selbst problematisch machen könnten, was um so mehr dann geschehen würde, wenn gar von einer Sanktion durch das Volk die Rede wäre, und endlich hielt man dafür, daß der Große Rath, um in seiner verfassungsmäßigen Stellung zu bleiben, schlechterdings nicht weiter gehen dürfe, als für einmal das Gutachten der Kommission abzuwarten, um sodann das weiter Gutfindende zu verfügen. Diese mancherlei Einwendungen und Bedenken, mit den verschiedensten Nüancen zwar vorgetragen, im Grunde aber ohne Unterschied dahin gehend, das Werk der Verfassungsrevision vor der Hand bei der bloßen Ueberweisung an die Kommission stehen zu lassen, ver-

anlaßten zuletzt dasjenige Mitglied, welches die obige dreifache Motion gemacht hatte, zu erklären, daß es nach dem Angehörten sich nun um so mehr bewogen finde, definitiv um Abstimmung zu bitten: 1) Der Große Rath soll beschliessen, den nach Beendigung der Berathungen durch den Grossen Rath genehmigten Entwurf der revidirten Verfassung zur Sanktion an das Volk zu bringen; 2) Der Kommission den Auftrag zu ertheilen, auch zu begutachten, in welcher Weise seiner Zeit diese Gutheißung des Volkes einzuholen sey."

Der Antragsteller war ich selbst, und es entnimmt sich aus dieser Relation, wie aus den ausführlichen Diskussionen in den „Verhandlungen", daß man im Großen Rath keinen festen Halt hatte, daß eine bedeutende Zahl Mitglieder das ganze Revisionsgeschäft soviel möglich im Unklaren zu erhalten sich bemühten, weil sie sich mit dem Gedanken an wesentliche Abänderungen in der Verfassung überhaupt nicht befreunden konnten, daß ich in Folge dessen höchstens einen weitläufigen Kommissionalbericht mit tausend „frommen Wünschen" und den dagegen waltenden „Bedenken" als das Resultat der Revisionsbestrebungen vorsah, — daß ich, um diesem zu begegnen, auf den Entscheid steuerte: es sey das seiner Zeit Anzutragende in die Form des Entwurfes einer revidirten Verfassung zu bringen und solchergestalt zu publiziren, und es sey insbesondere schon jetzt zu erklären, daß der Große Rath seiner Zeit die von ihm beschlossene neue Verfassung dem Volke zur Sanktion vorzulegen habe. Zu fest hatte ich mich überzeugt, einestheils, daß es ohne revidirte Verfassung gar nicht ablaufen könne, sodann, daß bleibende Beruhigung in der Schweiz gar nicht möglich sey, es wäre denn, daß das oberste Grundgesetz jedes Kantons durch das Volk desselben förmlich genehmiget, und dadurch gegen anarchische und wühlerische Tendenzen leicht aufzuregender

Massen sichergestellt werde. Die Thatsache, daß die Verfassung von 1814 in der Anwesenheit von **weniger** als der Hälfte der Großrathsmitglieder (73 von 150) hatte als Grundgesetz des Kantons St. Gallen erklärt werden können, und daß man Behufs der Einführung einer also dekretirten Verfassung sogar die bewaffnete Intervention der Eidgenossenschaft angerufen, schien mir Fingerzeigs genug, einmal jene Kapitalfrage ins Trockene zu bringen. Es ist dieß so ziemlich der hervorspringende Moment der ganzen Session. Die gemachten Einwendungen hatten keinen rechten Boden, und zersplitterten sich zudem in eine Reihe von Ausflüchten. Als ich daher nicht blos auf meiner Ansicht bestand, sondern dieselbe gegen den Schluß der Sitzung ausdrücklich formulirte und in Abstimmung legte, sah der Landammann Müller-Friedberg, der mit zu den Opponenten gehörte, und allen positiven, der Revision einen bestimmten Halt und feste staatsrechtliche Unterlagen gebenden Beschlüssen abgeneigt war, das Unnütze weitern Widerstandes ein, und entgegnete zuletzt, halb Scherz, halb Ernst: „Es wäre gar nicht nöthig, schon jetzt darüber abzuschließen; wenn es aber doch seyn soll, so wollen wir das Verdienst mit einander gemein haben." Es war dieß eine indirekte Einladung an den Grossen Rath, jene meine Anträge zu Beschlüssen zu erheben, was denn auch wirklich geschah. Man beschloß nemlich: Es soll die Kommission inner den Schranken des Beschlusses vom 8. die Verbesserungen der Verfassung begutachten, und mit ihrem Bericht dieselben im Entwurfe vorlegen; 2) soll sie auch begutachten, wie für die in Folge nachheriger Berathungen beschlossenen Verfassungsverbesserungen seiner Zeit die Sanktion des Volkes einzuholen sey (hiedurch war von selbst der Grundsatz ausgesprochen, daß die Sanktion wirklich eingeholt werden wolle und müsse), und wie solche dann

vollzogen und eingeführt werden soll. 3) Wurde der Kleine Rath beauftragt, den von der Kommission vorzulegenden Entwurf nebst dem Bericht der Kommission 14 Tage vor der Versammlung des nachherigen Großen Rathes den Mitgliedern im Druck mitzutheilen; und 4) endlich sey die Kommission eingeladen, sich ihres Auftrages mit möglichster Beschleunigung zu entledigen.

Der Große Rath ging nun einen Schritt weiter und bestellte die Kommission der XIX; voran gingen die in dieselbe zu wählenden Mitglieder des Kleinen Rathes. Alles ging im geheimen Mehr vor sich. Die Wahl fiel auf den Landammann Hermann Fels, von St. Gallen, damals präsidirendes Standeshaupt, und die Regierungsräthe Joachim Pankraz Reutti, von Wyl, und Johann Stadler, von Flawyl. Auffallend war die Ungunst, die bei diesem Anlaß von Seite des Großen Rathes dem Landammann Müller-Friedberg bewiesen wurde, ihm, der sich dessen gewiß nicht im Mindesten versehen hatte. In seinem meist sehr einläßlichen Verhalten im Großen Rath — er suchte fortan einen gewissen leitenden Einfluß auf die Verhandlungen zu behaupten, auf den die Versammlung wenig Rücksicht nahm — lag übrigens der Beweis, daß er den Stand der öffentlichen Meinung weder genug ergründete, noch überhaupt erkannte; eine einfache, feste Negation, oder dann aber im Gegensatz die förmliche Uebernahme der Leitung im Sinn einer einläßlich gemeinten Revision hätte ihm mehr Stimmen zuzuwenden vermocht. Gerade das Letztere aber fand nicht statt, und die Opposition artete, wie wir gesehen haben, in bedeutungslose Wortklauberei aus. — Die übrigen sechszehn Mitglieder wurden nach der verfassungsmäßigen Reihenfolge der Bezirke gewählt:

1. Bezirk St. Gallen: Steinmann, Oberstlieutenant; Gonzenbach, Präsident des Bezirksgerichts.

2. Rorschach: Bayer, Joh. Nep., Appellationsrichter, von Rorschach; Ledergerber, Präsident des Bezirksgerichts, von Gaiserwald.
3. Goßau: Schaffhauser, Appellationsrichter, von Audwyl; Schildknecht, Appellationsrichter von Goßau.
4. Obertoggenburg: Wirth, Appellationsrichter, von Lichtensteig; Kappler, Appellationsrichter, v. Wattwyl.
5. Untertoggenburg: Müller, Kreisammann, v. Mosnang; Kuhn, Appellationsrichter, von Oberutzwyl.
6. Rheinthal: Näff, Joh. Matthias, Alt-Regierungsrath, v. Altstätten; Baumgartner, Staatsschreiber, von Altstätten.
7. Sargans: Oberly, Kreisammann, von Mels; Kubli, Alt-Regierungsrath, von Quinten.
8. Utznach: Curti, Alt-Stadtschreiber, von Rapperschwyl; Bettiger, Bezirksstatthalter von Utznach.

In den Wahlen aus paritätischen Bezirken beobachtete man stillschweigend auch das konfessionelle Gleichgewicht. Die Gewählten gehörten meist den Sommitäten des Großen Rathes, und zwar demjenigen Theil desselben an, der entweder aus den unmittelbaren Kreiswahlen oder aus den Wahlen der Bezirkswahlkollegien hervorgegangen war. Regierungsrath Stadler und ich dürften die einzigen aus der mittelbaren Großrathswahl hervorgegangenen Kantonsräthe gewesen seyn, die mit der Ernennung in die Kommission beehrt wurden. Nur zu klar zeigt dieser Umstand, daß das meiste Ansehen keineswegs auf den sogenannten Kapazitäten ruhte, deren Wahl durch Selbstergänzung des Großen Rathes viele Jahre hindurch als Garantie für Bildung und Fortschritt

erklärt ward, sondern wesentlich auf den Honoratioren der Bezirke, welche die meisten Konnexionen zu unterhalten wußten. — Noch eine andere Bemerkung: wir vermissen in der Liste der Mitglieder nicht blos Müller-Friedberg, den Vater, sondern auch den Sohn, der im Laufe der unmittelbar vorangegangenen sechs bis zehn Jahre einen so bedeutenden Einfluß auf den Großen Rath geübt hatte. Derselbe hatte im Juni gleichen Jahres schriftlich erklärt, daß er eine neue Wahl in das Appellationsgericht, dessen Präsident er zur Zeit gewesen, nicht wieder annehmen würde, und war hierauf für längere Zeit auf Reisen gegangen.

Ueber das Ergebniß der Verhandlungen und der Wahlen äußerte ich in der Appenzeller-Zeitung:

„Der erste Schritt ist nun gethan. Der Große Rath des Kantons St. Gallen hat für dessen ferneres Heil das Wichtigste angebahnt, eine zeitgemäße Verbesserung seiner bürgerlichen Institutionen; er hat des Volkes Recht anerkannt, die Verfassung, nach welcher seine Angelegenheiten fürderhin verwaltet werden sollen, seinem eigenen, des Volkes Willen, zu unterstellen. Es wird Ruhe, Friede, Eintracht und Stärke finden unter solcher selbstgegebenen Verfassung. Es wird in dieser Verfassung seine Rechte genau und pünktlich, vollständig und treu ausgesprochen und bezeichnet sehen, und darf nun mit Zuversicht hoffen, daß mit Hülfe der in die Verfassung zu bringenden Verbesserungen in einem nahen Zeitpunkt auch die Gesetzgebung in allen ihren Abtheilungen werde vervollständigt und gereinigt werden können, die einen unmittelbaren Einfluß auf sein ökonomisches Wohlergehen zu üben vermögend sind. Mit Zutrauen darf es sich an die Männer anschließen, welchen das erste wichtige Geschäft, die Revision der Verfassung, übergeben worden. Sie werden und wollen sich ihrem wichtigen Wirkungskreise mit jener republikani-

schen Tugend, mit jener Umsicht und Kraft hingeben, die allein den Erfolg gewährleisten können."

Landammann Fels berieth sich mit mir über die Zeit der Einberufung der Revisionskommission. Treu meinem ganzen Thun in dieser Angelegenheit, empfahl ich Beförderung, weil alle Anzeichen vorhanden waren, daß nur ein kräftiges und rasches Vorschreiten der Behörden den Anreizungen der Demagogie zu widerstehen vermögend seyn werde. Er ordnete hierauf die Einberufung auf den 24. November an.

Im Volke ging die öffentliche Meinung in zwei Richtungen schief auseinander. Zur einen gehörten die Leute, welchen die amtliche Dazwischenkunft bestehender Behörden allzu legitim erschien, zur andern die Gutmüthigen, die da glaubten, dem lieben Volke nicht genug entgegenkommen zu können. Von der erstern hatte im Großen Rathe nichts verlautet (denn sie hatten ihren Sitz außer ihm), von der zweiten aber vernahm man bereits die Vorklänge in der Sitzung vom 8. November. Gar bedächtlich wollte man dem Volk Gelegenheit geben, seine Wünsche für die Verfassungsrevision einzureichen *), als ob man aus tausenderlei Wünschen überhaupt eine Verfassung zusammensetzen könnte, und die Verschiedenartigkeit der Meinungen nicht ohnehin im Laufe zögernder republikanischer Berathungen den vollsten Spielraum hätten. Gegen diese beiden Meinungsschattirungen, die einem konsequenten und ersprießlichen Verfahren der Behörden in gleichem Maß entgegen standen, konnte nur der Ernst und die Selbstständigkeit dieser letzteren sichere Oberhand behaupten.

Man war aber nicht überall gleicher Meinung. Zeitungen und Briefe überzeugten mich vom Gegentheile. Selbst

*) Siehe die „Verhandlungen" S. 148 u. 149; S. 153.

angesehene, äußerst kluge und erfahrene Männer, übrigens der Reformpartei günstig, klagten über schnelle Einberufung der Revisionskommission, und gar kuriose Ansichten über das Weiterprozediren fügten sich an; so z. B. das Ansinnen: es sollte ein Tableau über Mängel und Gebrechen der 1814r Verfassung, nachgewiesen aus den Folgen, die besonders hellsehenden höhern Beamteten sichtbar wurden, vorgängig aller Revisionsarbeit entworfen werden; ein solches Tableau, schrieb mir der Nämliche, wird die Nothwendigkeiten eines vollständig neuen Kleides als auffallend nöthig darstellen."

Ich that alles Mögliche, um zu beruhigen und zu beschwichtigen. Denen, die glaubten, dem Volk sey nun der Mund verstopft, machte ich bemerkbar, daß das gesammte Volk die volleste Gelegenheit habe, seinen Willen und seine Wünsche vernehmen zu lassen; Andern, welche absichtliches Ueberstürzen besorgten oder zu besorgen vorgaben, machte ich begreiflich, daß die Verfassungsrevision nicht das Werk von wenigen Tagen seyn, und daher noch Jeder zum Wort kommen werde.

Ich schrieb folgenden „Rückblick auf den Großen Rath und ein Wort an's Volk."

„Vor vier Wochen noch dachte Niemand an eine außerordentliche Versammlung des Großen Rathes, Niemand ernstlich an eine Revision der Verfassung, einige wenige Bürger ausgenommen, die es für klüger und zweckmäßiger hielten, die Zeit zu benutzen, als sich von ihr übereilen zu lassen. Diese Ansicht ist bald auch die des Kleinen Rathes geworden, und der Große Rath hat sich nicht weniger leicht und vollständig mit ihr vertraut gemacht. Diese oberste Behörde des Kantons hat in ihren letzten Sitzungen frei und offen das Geständniß anerkannt und abgelegt, daß die Verfassung von 1814 mancher Verbesserungen fähig sey, und gleichzeitig auch

den Willen kund gegeben, die erforderlichen Schritte zur Verbesserung zu thun. Das heißt: die Zeit benützen, um nicht von der Zeit übereilt zu werden, und willenlos und kraftlos sich dem Zufall zu opfern. Der Große Rath hat noch mehr gethan: er hat dem Grundsatze gehuldiget, daß das Volk, die Gesammtheit aller Bürger, das endliche Schicksal der Gesammtheit auch zu bestimmen hat. Ein Mehreres war von ihm nicht zu begehren, und mehr hätte er auch nicht thun können. So handelt eine Behörde, deren ächte Legitimität im Zutrauen und in der Achtung des Volkes ihren Sitz hat, und die sich um keinen Preis solcher Legitimität begeben soll. Unabhängig und frei stand der Große Rath, als er diese Erkanntnisse faßte. Er fragte weder bei Hohen noch bei Niedern an, ob er nachgeben oder trotzen, ob er für sich und die Stellen der Mitglieder, oder für das Beste des Landes stimmen soll. Er hat sich hierdurch auf einen Grad der Volksthümlichkeit gehoben, die kein anderer Großer Rath in der Schweiz mit ihm theilt; und zeigte er auch eine Schattenseite, so war es wohl weniger die des Nichtwollens als die des besorgnißvollen Hinblickens in unsichere Zukunft. Aber auch diese Schattirung löste sich harmonisch in einmüthige Schlüsse auf, deren Werth erst jetzt, nach späterer Ueberlegung, vollends erkannt werden mag. Vergleichen wir diese Thatsachen mit den fieberischen Zuckungen vom Jahr 1814, so kann und soll jeder Trübblick schwinden, und das vaterländische Gemüth sich an der Eintracht laben, welche Bürger und Behörden beseelt. Um so gebieterischer ist aber die Warnung an alle Jene, welche auf den Trümmern einer thatsächlich, nun bereits der Geschichte anheimgefallenen kurzen Lebensepoche des Kantons, individuelle oder Parteiansprüche noch zu retten vermeinen könnten. Von ihrem bessern, zeitgemäßen Benehmen, von dem Maß, in welchem sie

den über den Großen Rath in seiner Gesammtheit waltenden Geist zur Lehre und zum Beispiel nehmen, hängt nun das fernere Schicksal des Kantons ab!! — Dem Aufrufe des Großen Rathes treu folgend — er gebot Beschleunigung — wird nun die Revisionskommission schon am 24. d. M. ihre Berathungen eröffnen. Sie wird dem Volke nicht fremd seyn. So wollte es der Große Rath, wenn er auch weder mit Publikationen noch Proklamationen zu prangen gut fand. Es ist in den Sitzungen vom 8. und 9. vielseitig der Wunsch und die Erwartung ausgesprochen worden, daß die Bürger ihre Anliegen und Meinungen frei eröffnen und eingeben mögen. Die Verfassung wird ja für sie, für den Kanton gemacht, weder für Polen noch für Chinesen. Darum ist es gut, wenn alle Jene, welche das Bedürfniß der Zeit, den Stand der Dinge im Kanton und in der Eidgenossenschaft, die etwaigen Mängel der Verfassung erkennen, und welche zu überlegen und zu beurtheilen im Falle sind, wie denselben abgeholfen werden kann, sich in der Sprache freier, vaterländisch gesinnter Bürger vernehmen lassen. Dazu bedarf es aber Umsicht und einen verständigen, geordneten Gang; jene, um das Rechte zu finden, diesen, um aus dem Rechten auszuscheiden, was nach Maßgabe der damaligen Aufträge der Kommission schon jetzt von Anwendung seyn kann. Wenn demnach, wie man nur mit Vergnügen vernehmen kann, schon jetzt sich Assoziationen von einsichtigen, ordnungsliebenden Bürgern bilden, welche gesonnen sind, ihr gutes Scherflein zum heilbringenden Werke unserer politischen Wiedergeburt beizutragen, so werden ihre Bemühungen, ihre Beiträge gewiß willkommene Aufnahme und jene Bereitwilligkeit und Beachtung finden, auf welche sie mit Recht Anspruch machen können. Brauchbar und von ent-

schiedenem Nutzen werden sie vollends alsdann seyn, wenn diese Vereine wohl ins Auge fassen, was für dermal in Berathung liegt. Es handelt sich einzig und allein um die Hauptinstitutionen, um die konstitutionellen Einrichtungen des Landes. Ihr Umfang beschränkt sich wesentlich auf Festsetzung der Rechte und Pflichten des Bürgers in der Staatsgesellschaft, der Stellvertretung des Volkes mittelst des Großen Rathes, einer unabhängigen und freien Wirksamkeit dieser Stellvertretung, sodann auf die Organisation der verschiedenen Behörden, welchen die Verwaltung und die Rechtspflege übergeben wird, auf Bestimmung der Bürgschaften, die jede Behörde in ihrem Geleis erhalten können, und endlich auch auf Auffindung jener Garantien, daß alle und jede Besteurung stets nur inner den Schranken wohl erwogener Gesetze, nie ohne den ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, und, insoweit es die Gemeinden betrifft, nicht ohne Sicherheit für gute und zweckmäßige Verwendung, geschehen kann. Das ungefähr werden die Verrichtungen der Kommission seyn. Wenn demnach die Vereine noch weiter zu gehen für gut finden, so werden sie wohl thun, alle jene Punkte, die blos in den Bereich künftig zu erlassender Gesetze fallen, sollen selbe neu entstehen oder ältere abändern und verbessern, von dem, was auf obige Hauptpunkte Bezug hat, sorgfältig zu söndern, und nur in zweckmäßiger Ausscheidung einzugeben. Dadurch erleichtern und sichern sie die größtmögliche Berücksichtigung ihrer Anliegen, und diejenigen, die nicht schon in Festsetzung der Verfassung ihre Erledigung finden können, werden in der Folge dann um so weniger unbeachtet bleiben, wenn es sich um Revision der Gesetze selbst handeln wird. — Halten sich die Bürger an diese kurzen Rathschläge, so können wir um so zuverläßiger hoffen, daß

die Kommission und der Große Rath ihre große Aufgabe zum Segen des Kantons werden lösen können, daß alle und jede tumultarischen Zusammenkünfte und Versammlungen vermieden, marktschreierische Auskündungen aber, von wem sie immer kommen mögen, entbehrlich seyn werden."

So schrieb ich ein paar Tage vor dem 20. November (denn an diesem Tage erschien obstehender „Rückblick" in einem öffentlichen Blatt). Daß ein unendlicher Mischmasch von Meinungen sich kund geben werde, daran zweifelte ich keineswegs; ich wollte aber doch wenigstens das Meinige thun, damit sie sich selbst in ein gewisses Geleise der Ordnung und Brauchbarkeit bringen. Wie fruchtlos dieß Alles und Anderes seyn werde, davon hatte ich noch keine Ahnung, denn ich schrieb gleichzeitig ganz kalt in eine Zeitung, daß sich auf den 14. Dezember der Große Rath wieder versammeln werde, zur Behandlung der ordentlichen Geschäfte.

Wenige Tage nachher trat ich persönlich, d. h. mit meiner Namensunterschrift auf, um gährender Unzufriedenheit wegen angeblich zu eiliger Einberufung der Kommission zu begegnen. Folgendes mein Aufruf:

„In einigen Theilen des Kantons St. Gallen regt sich Unzufriedenheit über die so beförderliche Versammlung der Revisionskommission. Viele Bürger scheinen zu glauben, es liege unter dieser Verfügung die Absicht verborgen, die freie Berathung und Eingabe von Wünschen und Vorschlägen soviel möglich zu beschränken. Es ist nothwendig, daß das wichtige Werk unserer Verfassungsrevision nicht schon Anfangs durch ein unzeitiges Mißtrauen gestört werde. Darum erlaube ich mir, meine Meinung über diesen Punkt öffentlich auszusprechen. Gegenseitige Erbauung ist mehr als je Pflicht, und wer auch nur Weniges dazu beizutragen ver-

mag, ist es zu leisten schuldig. — Eine neue Versammlung des Großen Rathes muß nach den Bestimmungen der Verfassung noch dieses Jahr folgen, weil verschiedene, seit längerer Zeit in Berathung liegende Gegenstände der Erledigung entgegen sehen, und das ganze Rechnungswesen des Staates vom verflossenen Jahre zu behandeln ist. Die Versammlung wird wenigstens wieder volle acht Tage erfordern. Es bietet sich kaum eine günstigere Zeit, als die Mitte Dezembers. Dann folgen die Feiertage. Bei näherer Ueberlegung kann man daher sogleich einsehen, daß nur übrig blieb, die Revisionskommission noch im Laufe des Novembers, oder aber erst im Januar des künftigen Jahres zu versammeln. Zwei volle Monate wären mit diesem Zuwarten rein verloren gegangen. Was Alles in diesen bewegten, ich möchte wohl eher sagen, bewegenden Zeiten störend hätte dazwischen treten, auf die Arbeiten der Kommission selbst einen nachtheiligen Einfluß üben können, das will ich auch Andere überdenken lassen. Ich selbst habe es bei mir schon überdacht. Ich halte deßhalb dafür, daß es für das Beste des Kantons, und für das Gedeihen des wichtigen Werkes sehr wohl gethan war, die Berathungen der Kommission noch in diesem Monat beginnen zu lassen, und daß die Mitglieder der Kommission, wie die übrigen Bürger des Kantons dießfalls dem Präsidenten nur Dank zollen können. Glaube doch Niemand, daß die Bürger dadurch im Mindesten gehindert seyen, ihre Anliegen der Kommission zu eröffnen; die Kommission wird weder am 24. noch am 25., noch in den nächsten darauf folgenden Tagen, mit einem Dutzend Federstrichen eine Verfassung auf das Papier zaubern. Dazu braucht es längere und sehr einläßliche Berathungen. Diese kann sich in den ersten Tagen durchaus nicht in die vielen Einzelnheiten verlieren, in die sich die Arbeit allmählig theilen wird. Die

Kommission muß ja doch vor Allem aus, was sehr wichtig ist, eine geeignete Weise auffinden, in welcher die Revision am dienlichsten vorgenommen werden kann, sie muß die Grundsätze, wenn nicht gerade festsetzen, doch reiflich berathen, welche im Wesentlichen die Grundlage der künftigen Verfassung bilden sollen; sie muß sich selbst über dasjenige, was sie, die Kommission, als Gebrechen der Verfassung ansehen mag, und über die nachtheiligen Folgen einzelner Bestimmungen derselben zum vornhinein zu verständigen trachten. Das Alles sind Vorarbeiten, welche den Bürgern und Gemeinden das Recht zu Eingaben und deren vollständige Würdigung bei der Revision nicht im Mindesten verkümmern. Diese Eingaben alle werden daher noch vollkommen in rechter Zeit eintreffen, und man hat nicht einmal nöthig, sich zu übereilen, da ohne allen Zweifel das eigentliche Revisionsgeschäft in allen seinen Verzweigungen erst Anfangs Januar wird besorgt werden können. Stoff zu Mißtrauen ist daher durchaus keiner vorhanden, und gute Bürger werden gerne auch die leiseste Anwandlung zu solchem aus ihrem Innern verscheuchen. Ich rathe dieß, voll Vertrauens in ihre Einsichten, und belebt von der Ueberzeugung, daß die Männer, welche ernstlich eine Verbesserung unserer bürgerlichen Institutionen wünschen und betreiben, ebenso die ernste Absicht haben, eine rein republikanische, daher auch volksthümliche Verfassung zu entwerfen, eine Verfassung, welche in ihren Hauptzügen selbst schon die Gewähr für Handhabung der Rechte des Bürgers, gesetzlicher Ordnung und weiser Oekonomie darbietet. — St. Gallen, den 20. Nov. 1830. (Unterz.) Baumgartner, Mitglied der Revisionskommission."

Der 24. November rückte indeß heran. Die Neunzehn fanden sich im sogenannten „Tafelzimmer", dem gewöhnli-

chen Versammlungsort für Großrathskommissionen, zusammen. Die Physiognomien waren nicht düster, aber unentschieden. Es setzte zuerst allerlei Höflichkeitsbezeugungen ab. Daß der Landammann Fels präsidiren werde, verstand sich von selbst, aber welchen Rang die übrigen Mitglieder des Kleinen Rathes zu nehmen, in welcher Ordnung die Bezirksmänner zu sitzen hätten, das gab viel zierlichen Geredes, bis endlich die Meinung überwog, zu der ich mich auch bekannte, daß die beiden Mitglieder des Kleinen Rathes rechts und links neben dem Präsidenten, die übrigen sechszehn Kommittirten nach deren Loos ihre Plätze einnehmen sollen. Die Lotterie kam alsbald zur Ziehung. Ledergerber zog das Nro. 1, Kubli, der eifrige Demokrat und Nestor der ganzen Kommission, die Nro. 16; ihr jüngstes Mitglied, Baumgartner, wie sichs geziemte, die Jüstemilieunummer 8. Der gleiche Zaudergeist, wie im Großen Rathe, that sich auch hier trotz der dringender gewordenen Umstände kund; es wurde unendlicher Werth darauf gesetzt, daß doch den Bürgern das Recht zur Eingabe von Petitionen, d. h. zur Aeußerung ihrer Wünsche, nicht verkümmert werde. Die Berathung lenkte sich daher bald auf die Frage, wie denn dieß anzufangen, und die meisten Mitglieder wußten kein anderes Mittel, als — eine sofortige Vertagung der Kommission, und, vieler Hindernisse wegen, deren Wiederversammlung am 10. Januar 1831, d. h. beinahe sieben Wochen erst nach diesem einleitenden Zusammentritte. So hatten zu Anfang der Sitzung verlesene Petitionen aus dem Toggenburg um Verschiebung ihren Zweck bald erreicht. Zwei Mitglieder der Kommission, Alt-Regierungsrath Kubli und ich, widersprachen ernstlich. Jener, noch in gereizter Stimmung ob seiner Verstoßung aus dem Kleinen Rath (s. Seite 163), hatte den Reformtendenzen sich bei ihrem ersten Lautwerden angeschlos-

sen, und dieß schon in der Sitzung des Großen Rathes vom 10. November zu verstehen gegeben, als er, der Tragiversaticnen müde, mit denen man die Schlußnahmen der Behörde wenigstens durch die Redaktion zu schwächen versuchte, den Wunsch aussprach: „daß das Künsteln einmal aufhören möchte.“ Ja, er hatte — im Widerspruch mit den meisten ältern Männern — für freie Wahl der Kommissionsmitglieder gestimmt. Der gute Alte mochte die Hoffnung haben, sich bei Anlaß der Verfassungsänderung an seinen untreuen Kollegen des Kleinen Rathes zu rächen; schmunzelnd kam er am Tage vor der Sitzung der Revisionskommission zu mir, und ermunterte mich, in Gemeinschaft mit ihm den „demokratischen“ Grundsätzen die Bahn zu brechen. Ich erwiderte ausweichend, daß ich ganz meinen bekannten Ansichten treu bleiben werde, und ließ mich somit in eine Allianz mit dem bald achtzigjährigen Demokraten nicht ein. — Unsere erwähnte Einigkeit beruhte auf richtiger Würdigung der Umstände und auf der sicheren Voraussicht, meinerseits der Besorgniß, daß ein Ausschuß, der in rührigen Zeiten dem Volke sieben Wochen Frist lasse, sich ohne Steuer auf ein Meer von Projekten zu wagen, von der Abdikation nicht mehr entfernt sey. Kubli und ich empfahlen deßhalb das unmittelbare Eintreten in die Durchsicht nnd Prüfung der Verfassung, damit sich endlich herausstelle, was an ihr zu ändern sey. Vergeblich! Die Mehrheit konnte sich's nicht denken, eine solche Revision vorzunehmen, ohne einen Berg von Petitionen vor sich zu haben. Wie schnell sich doch die Menschen ändern, wenn ein demagogisirender Wind weht! Noch wenige Monate zuvor hätte man von Petitionen kaum sprechen dürfen, und schon erstarb man in unterthänigster Ehrfurcht vor dem souveränen Volke. Es fehlte nur noch dessen Krönung! Nach ein paar Stunden war die ganze Si-

zung der Kommission zu Ende. Nachdem sie gleich Anfangs mich zum Redaktor und Berichterstatter für die Revisionsarbeit als solchen bezeichnet, bestellte sie einen engern Ausschuß zur Empfangnahme allenfalls eingehender Petitionen, zu ihrer Klassifizirung und zur Berichterstattung darüber. In denselben wählte die Kommission den Regierungsrath Stadler, den Staatsschreiber Baumgartner und den Oberstlieutenant Steinmann. Als Tag der Wiederversammlung wurde der 10. Januar bestimmt. Wegen Henne's bereits angekündigter und mitgetheilter periodischer Schrift: „Volkswünsche" wurde erkannt: „Die Eingabe ad acta zu legen, von der Ansicht ausgehend, daß nur die in gewohnter Form mit handschriftlichen Unterzeichnungen versehenen Mittheilungen und Vorstellungen der Bürger und Behörden Gegenstand amtlichen Einschreitens der Kommission und des Petitionsausschusses seyn können." — So wenig ich mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden war, so sehr rechnete ich mir's zur Pflicht, soviel an mir, das Vertrauen in sie, oder was eines war, in die verfassungsmäßig bestehenden Behörden aufrecht zu erhalten. Ich berichtete durch das gewohnte Organ treu über den Verlauf der Sitzung, beschwichtigte und belehrte, daß die Kommission sich eben nur darum vertagt habe, um der im Volke laut gewordenen Neigung zur Eingabe von Petitionen gebührende Rechnung zu tragen, aber gleichzeitig nahm ich keinen Anstand, auch auf das Unheil sich wiederholender Zögerungen zu verweisen. Ich schrieb neben Anderem:

„In Zürich hat übereiltes, vor Allem aus aber auf bloßes Beschwichtigen, nicht aber auf natürliche Rechte begründetes und hinzielendes Verfahren und Wirken bekannte Ereignisse erzeugt. Man sieht, daß in St. Gallen das Bestreben obwaltet, die gleichen Sünden nicht zu begehen, daß

man selbst den Schein vermeidet, als wolle man etwaige Begehren der Bürgerschaft durch schnelle Abfertigung des Geschäftes niederdrücken, — denn ein anderes, wirkliches, Hinderniß, die Revision zu beginnen, könnte nicht aufgefunden werden. — Zu wünschen sind jetzt nur zwei Dinge, und zwar: 1) daß die Frist wohl benutzt werde, 2) daß nicht Vertagung auf Vertagung folge, und der Kanton in eine Art von langem Provisorium komme, welches nachtheiliger wirken würde, als selbst eine schlechte Verfassung. Das Erste hängt von dem guten, verständigen Sinn der Bürger ab. Jeder Einzelne, und jede Versammlung von Einzelnen überlege daher wohl, daß er oder sie nicht allein im Kanton sind, daß es vielerlei Bedürfnisse, vielerlei Ansichten geben wird, daß demnach keineswegs alle berücksichtiget werden können, wenn man nicht zu dem elenden Beschwichtigen ebenfalls greifen will. Daraus folgt die Nothwendigkeit einer möglichst wohl überlegten Sichtung und Bearbeitung dessen, was man vorzuschlagen gut findet. Es ist ferner wohl zu überlegen, daß nicht Jeder ein Volksfreund ist, der sich so nennt, sondern daß es auch Selbstfreunde gibt, deren Thun und Treiben sehr wohl ins Auge gefaßt werden muß; daß ferner die Aufgabe der Kommission und des Großen Rathes nicht etwa die ist, aus allen möglichen Meinungen einen Verfassungsentwurf zusammenzustoppeln, sondern daß es sich darum handelt, eine auf die festen und unerschütterlichen Grundlagen des Rechtes gestellte, haltbare, nicht blos den dermaligen Wünschen des Volkes angemessene, sondern dessen politisches Daseyn, dessen humane Bildung und dessen ökonomischen Wohlstand selbst allmählig zu verbessern und zu erhöhen geeignete Verfassung zu entwerfen. Aus diesem Gesichtspunkte sehen die ächten Freunde der Revision die Aufgabe an, und nach diesem schönen Ziele sollten gewiß

auch alle übrigen wackern Bürger des Kantons hinarbeiten; dann sind die sechs Wochen nicht verloren, welche bis zur Wiederversammlung der Kommission verstreichen werden. Das Zweite ist Sache der Entschlossenheit und des männlichen Muthes. Männer, denen das Höchste, die verbesserte Konstituirung der gesammten Bürgerschaft, einmal zunächst anvertraut worden, müßen alles Schwanken meiden, und den Zufall und die Umstände soviel möglich selbst machen, nicht aber unsicheren Trittes sich dem Zufall oder den Umständen hingeben."

Der Verfasser der „Annalen" rügt mittelbar die Vertagung der Kommission und setzt aber den Zweifel bei, „ob schnelleres Einschreiten dem von außen einbrechenden Strom noch einen Damm hätte setzen mögen." Ich zweifle nicht weniger, aber fühlte, wenigstens damals noch, nicht die mindeste Neigung zu einem Verlassen der eingeschlagenen Bahn und namentlich zu Konzessionen an eine umwälzerische Partei. Die Kraft ihrer Organe wurde mir erst später bekannt.

Bereits ließ sich jene Partei, deren Persönlichkeiten mir meist unbekannt waren, vernehmen. Ihr erstes entschiedenes Auftreten erblickte ich in der „Appenzeller=Zeitung" vom 27. November. Ich rücke wörtlich einen Artikel ein, der die Umkehr des eingeschlagenen Verfahrens und direktes Einschreiten des Volkes in die Angelegenheit der Verfassungsänderung bezweckte; das Wort: „Verfassungsrath" kommt in dem Artikel noch nicht vor. Sein Verfasser war (nicht nach bloßer Vermuthung, sondern nach ausdrücklicher Versicherung von Meyer in Trogen), ein junger katholischer Geistlicher aus Rapperschwyl, Felix Helbling, später Regierungsrath. Hier der Wortlaut: „Der in Nr. 47 dieses Blattes erschienene Aufsatz aus dem Kanton St. Gallen, betitelt: „„Rückblick auf den Großen Rath und ein Wort

ans Volk,‚‘‘ hat unter dem Volke gerechte Indignation erregt *), und würde mit Verachtung und Stillschweigen hier übergangen werden, wenn nicht zu befürchten stände, daß die Eidgenossen anderer Kantone hierdurch in Betreff unsers Kantons in Irrthum geführt werden könnten. Soviel Lob unserm Kleinen und Großen Rathe zu streuen und mit seiner Volksthümlichkeit zu prahlen, war gewiß nie überflüssiger, als in dieser Zeit, da das Volk aufgeklärt genug ist, einzusehen, daß der Kleine Rath bisanhin den Großen Rath und das Volk blos bevormundschaftet hat, und nun Allem vorbeugen möchte, was die Verewigung dieser Vormundschaft, wenn auch auf weniger merklicher Weise, ein für allemal hindern könnte. Der Große Rath hat durch die letzte außerordentliche Sitzung bewiesen, daß er allerdings auf Freilassung noch nicht genügenden Anspruch habe; das Volk aber schämt sich seiner fast, und will nun im Gegensatze zu ihm seine Mündigkeit behaupten. Wem dieses zu grell dünkt, der vergleiche die im nemlichen Blatte ausgesprochenen Grundsätze im ersten Artikel der Nr. 47 mit den Verhandlungen, Aeußerungen und Beschlüssen unsers Grossen Rathes, die fast in allen Schweizerblättern, vorzüglich im Freimüthigen noch zu lesen sind. — „Die neuen Verfassungen der Schweiz können nicht von den Großen Räthen als solchen, sondern sie müssen aus der Mitte des Volkes hervorgehen. Das ist der erste und oberste Grundsatz, den unser Großer Rath bei der vorzunehmenden Radikalreform (nicht bloße Verbesserung oder Revision, das nur ein neuer Lappen auf ein altes abgenutztes Kleid) wohl hätte ins Auge fassen sol-

---

*) Zum ersten Mal erschien ich mir hier mit der Bezeichnung eines Volksfeindes! und doch konnte man über der Autorschaft jenes Artikels keinen Zweifel hegen.

len, wenn wirklich seine Legitimität im Vertrauen und in der Achtung des Volkes ihren Sitz haben soll. So aber gibt er sein Provisorium und auch seine Intellegitimität, wenn er sich als Großer Rath dem Volke gegenüber, und auf eine Verfassung gestützt, die vom Volk weder angenommen noch beschworen worden ist, behaupten wollte, fühlbar zu erkennen. Die von ihm niedergesetzte Kommission kann darum auch kein Vertrauen haben, und ihre Reisen und Sitzungen und Arbeiten sind ganz gewiß vergeblich, weil sich das Volk seine Souveränitätsrechte gewiß von einer Kommission, die nicht von ihm ausgegangen ist, nicht wird zuschneiden lassen wollen. Und was kann das Volk anders von derselben erwarten, als ein Markten und Abhandeln seiner Rechte? Der Große Rath hat die Souveränität des Volkes nicht ausgesprochen; — er hat nicht beschlossen, daß die Wünsche und Anträge des Volkes zuerst sollen einvernommen werden, ehe die Kommission sich an die Entwerfung einer neuen Verfassung mache; — ja, er hat von der Sanktion der Verfassung durch das Volk nur so nebenbei gesprochen, und will sich erst von der Kommission ein Gutachten geben lassen, wie diese Sanktion einzuleiten sey. Das Volk merkt wohl, daß dieses Sanktioniren blos ein Fingeraufheben und Schwören sey zu dem, was diese Kommission beliebt, vorzulegen; damit will man ihm denn weiß machen, es habe seine Souveränitätsrechte ausgeübt. Wir können dem Verfasser jenes „Rückblickes" aber sagen, daß sich das Volk „den über den Großen Rath in seiner Gesammtheit waltenden Geist" nie und nimmer zur Lehre und zum Beispiel nehmen wird, aus dem einfachen Grunde, weil das Volk zu deutlich merkt, daß ein anderer, nicht der heilige Geist, über ihm gewaltet hat; sondern es wünscht, daß der Große Rath, wie billig, auf den Geist des Volkes Rücksicht nehmen möge. **Vox populi, vox Dei.**

Darum kann auch die niedergesetzte Kommission wahrlich, wenn sie von einem guten Geist beseelt ist, nichts Besseres thun, als ihr Amt in die Hände des Großen Rathes niederzulegen, und dem Großen Rathe werden wir erst dann Dank wissen, wenn er sich in der nächsten auf den 14. Dezember ausgeschriebenen Versammlung zu dem oben angeführten ersten und obersten Grundsatze frei und unumwunden bekennt."

Das lautete gleich einem Todesurtheil über den Großen Rath und die Revisionskommission. Der Aufsatz, auf den sich der Einsender berief, führte den Titel: „der erste große Grundsatz bei der neuen Konstituirung der Schweiz." Es ist überflüssig zu sagen, daß ich ihm ganz fremd war. Die Verfassungsräthe waren eine nothwendige Folge der darin enthaltenen Doktrinen, sobald sie bei dem Volk Eingang fanden und von den Regierungen nicht Gewalt auch zu Behauptung konstitutiver Rechte wollte angewandt werden.

Kaum hatte ich das Blatt gelesen, so verfaßte ich, gleichen Tages (27. November), nachstehendes „Sendschreiben an die Bürger des Kantons St. Gallen."

„Aufgefordert durch ein schlummerndes Pflichtgefühl, des Landes Beste zu fördern, wo und wie ich kann, nehme ich den Handschuh auf, den ein unverständiger und übelwollender Bürger *) dem Großen Rath, seiner Kommission und mir in dem als eingesendet bezeichneten Artikel in Nr. 48 der Appenzeller-Zeitung hingeworfen hat. Mein unabläßiges Bestreben seit mehr denn fünf Jahren, in und außer dem Großen Rath Freiheit und gesetzliche Ordnung mit Kraft

*) Ich erfuhr erst später den Namen des Verfassers, und die persönliche Bekanntschaft mit ihm fällt in das folgende Jahr.

und Aufopferung zu vertheidigen, gibt mir ein Recht dazu; mein unerschütterlicher Muth, für beide in jeder Stellung des Lebens und zu jeder Zeit zu wirken, gebietet meiner sonstigen Abneigung vor öffentlichen Schritten Stillschweigen. — Ich erkläre in dieser Gesinnung vor sämmtlichen Bürgern des Kantons St. Gallen, daß ich der Einsender und Verfasser des in Nr. 47 der nemlichen Zeitung enthaltenen Artikels bin, welcher die Aufschrift führt: „„Rückblick auf den Großen Rath und ein Wort an's Volk,““ und daß ich fortan zu seinem Inhalte stehe. Des Volkes Rechte sind unveräußerlich und unverjährbar, so erklärte ich wiederholt im letzten Großen Rath, und ich erkläre es jetzt noch. Aber auch des Volkes Glück sey das erste Gesetz (salus publica suprema lex esto); so erkläre ich mich heut, nachdem sich zeigt, daß ein Wahnsinniger es zu zerstören die frevelnde Hand ausstreckt. Soll ich popular, oder gar trivial reden, so erkläre ich: nicht der ist der beste Fuhrmann, der am lautesten schnalzt, sondern der die Ladung sicher und zu rechter Zeit an ihre Bestimmung bringt. — Untersuchen wir nun, ob und durch wen, wie der Einsender in Nr. 48 behauptet, in die Rechte des Volkes eingegriffen worden sey? — Seitdem ich Mitglied des Großen Rathes bin, habe ich frei und offen die Regierung getadelt, wo ich glaubte, daß sie Tadel verdiene. Wo sie keinen verdient, kann sie ohne Unrecht nicht getadelt werden. Als sie nun, ohne Lärm von Außen, und bevor nur eine einzige Bittschrift erschienen war, den Großen Rath einberief, um die Revision der Verfassung einzuleiten, hat sie nach meinen Begriffen etwas gethan, was zu des Landes Nutzen dient. Allein hiefür ist ihr im bewußten „Rückblick“ nicht einmal Lob gespendet worden; einzig heißt es darin, daß die Ansicht einiger Bürger, eine Verfassungsrevision vorzunehmen, auch

die des Kleinen Rathes geworden sey. Leset Bürger! das ist keine Lobhudelei, die den Kleinen Rath oder den Einsender des Artikels in Nr. 47 entehren würde. Hat der Kleine Rath von St. Gallen aber gethan, was die Völkerschaften anderer Kantone lange vergebens von ihren Regierungen verlangt haben, so hat er seinerseits nicht blos die Rechte des Volkes nicht verletzt, sondern er ist den Ansprüchen desselben auf solche Rechte sogar zuvorgekommen. — Hat der Große Rath diese Rechte verletzt? Ebenso wenig! Er anerkannte einhellig, daß die mangelhafte Verfassung von 1814 verbessert werden soll; er anerkannte ferner, daß dabei die Wünsche, Begehren, Ansichten und Bedürfnisse des ganzen Volkes berücksichtiget werden sollen; dieß geht aus der bekannten Diskussion hervor; er anerkannte ferner noch, daß die neuen Einrichtungen nicht ohne Sanktion des Volkes eingeführt werden sollen, sonst hätte er der Kommission nicht den bestimmten Auftrag ertheilen können, ein Gutachten zu bringen, wie die Sanktion einzuholen sey. Darunter kann doch wahrlich nichts Anderes verstanden seyn, als die Frage: ob die Verfassung z. B. von Kreisversammlungen oder von den Ortsgemeinden berathen, ob dabei die Kreise oder Gemeinden oder die Köpfe gezählt werden sollen, wer diese Versammlungen zu präsidiren habe u. dgl. Diesen Schluß faßte der Große Rath auf mein ausdrückliches Begehren, weil ich des Volkes Rechte gesichert wissen wollte; was er aber nicht that, obwohl ich es ebenso nachdrücklich verlangte, ist, daß er nicht zuvor bestimmte, die Sanktion soll eingeholt werden. Der Form nach wäre dieß noch besser gewesen, der Sache nach blieb nichts zu wünschen übrig; noch weniger ist zu fürchten, so lange die Männer im Rathe sitzen, welche gerade die Handhabung der Volksrechte standhaft vertheidigten. — Ich frage weiter: Hat die Revisionskommission die Rechte des Volkes

mit Füßen getreten, oder will sie es thun? Nein, und zweimal Nein! Sie gibt allen Bürgern und Genossenschaften des Kantons sechs Wochen Zeit, ihre Anliegen in schriftlichen Eingaben an den Tag zu geben, und wäre sie auch einige Tage versammelt geblieben, so wäre auch nicht ein Schritt geschehen, welcher der Berücksichtigung aller dieser Eingaben vorgegriffen hätte. — Alles, was demnach bis dahin geschehen, gibt dem Volke unumstößliche Gewißheit, daß auch nicht eines seiner Rechte bis dahin verletzt worden ist. Nun frage ich ferner: werden diese Rechte dadurch verletzt werden, daß der Große Rath die Verfassung entwerfen lassen wird? In heiliger und ehrfurchtsvoller Stille, mit entblöstem Haupte, ich dürfte sagen betend, haben die 10,000 Freiheitsmänner in Uster ihre Wünsche und Begehren an den Großen Rath von Zürich abgemehrt. Sie werden gehört werden. Aber der ganzen durch ihre Haltung Achtung einflößenden Versammlung fiel es nicht ein, zu begehren, daß der Große Rath von Zürich sich auflösen, und den Kanton der unglücklichsten Anarchie preis geben soll. Das will nun aber für St. Gallen der leidenschaftliche Einsender des Artikels in Nr. 48. — Nun entgegne ich: von zwei Dingen Eines. Entweder kann und soll diejenige Behörde, welche Namens des Volkes die höchste Gewalt ausübt, der Große Rath, ferner bestehen, bis ein anderer gewählt seyn wird, oder nicht. Im letzten Falle würde diese oberste Behörde aufhören zu seyn. Hört sie auf, so hören sofort auch alle unteren Behörden zu seyn auf. Denn Diejenigen, welche nun kraft der Aufträge des Großen Rathes Amtsverrichtungen ausüben, müßen sie im gleichen Augenblick einstellen, wo ihr Kommittent verschwindet. Die natürliche Folge hievon wäre die Auflösung der gesammten Staatsverwaltung vom obersten bis zum untersten Glied, die Folge dieser Auflösung ein

gesetzloser Zustand, bis, ich weiß nicht von wem, eine provisorische Landesregierung eingesetzt seyn würde, mit einem Worte: Anarchie, bis es einigen tugendhaften Bürgern gelingen würde, in irgend einer Weise wieder einen gesetzlichen Zustand einzuführen. Geschieht aber das Erste, bleibt der Große Rath in seinem Bestand, bis ein anderer nach den Formen der revidirten Verfassung gewählt seyn wird, so ist auch er der natürliche und verfassungsmäßige Stellvertreter des Volkes. Er würde dieses zu seyn erst alsdann aufhören, wenn ihm das Volk, wie z. B. im Kanton Thurgau, den Gehorsam förmlich aufkünden, d. h. wenn es das Mandat der Stellvertretung ihm wieder abnehmen würde. Das will nun aber und wird das St. Gallische Volk nicht thun, weil es die Gründe dazu nicht hat. Auch hat das Thurgauer Volk keineswegs erklärt: es lasse den Großen Rath die neue Verfassung nicht entwerfen, sondern es wollte nur nicht eine volle Hälfte des Großen Rathes nach einer Verfassung neu wählen, die es mißbilligte. Als dann nach andern und neuen Bestimmungen wieder ein Großer Rath zu wählen war, erklärte es sich zur Wahl des Großen Rathes bereit, auf daß er die neue Verfassung entwerfe. Wenn nun das St. Gallische Volk ruhig zuläßt, daß seine Stellvertreter ihrerseits die neue Verfassung für den Kanton St. Gallen entwerfen, so steht es ganz und ebenmäßig auf der gleichen rechtlichen Stufe, auf welcher sich die Thurgauer befinden, und kein Thurgauer könnte dem St. Galler zurufen: Warum macht ihr's nicht wie wir? denn beide thun das Gleiche. Ich zergliedere noch mehr: Entweder dekretirt der Große Rath selbst eine Verfassung, und läßt sie kurzweg vom Volke beschwören, oder aber er läßt das Volk in Zeiten damit bekannt werden, und holt dann seine Einwilligung oder seinen Abschlag. Im ersten Fall wäre er

wirklich eine konstituirende Versammlung und würde ein Recht ausüben, das ihm nach meinen Ansichten nicht zukommt. Allein er will dieses nicht, sondern das Volk wird am Ende selbst bestimmen, ob es die neu entworfene Verfassung will, oder nicht will. Also ist er keine konstituirende Versammlung, ebenso wenig als der Kleine Rath Gesetzgeber ist, wenn er ein Gesetz entwirft, welches dem Großen Rathe vorgelegt werden soll. Endlich und endlich, fährt der Große Rath und seine Kommission in dem angebahnten Geleise fort, so thun sie nicht mehr und nicht weniger, als was im Kanton Tessin geschehen ist, der mit Recht belobt wurde, und wo ebenfalls der Große Rath die Verfassung zuerst entwarf, dann aber dem Volke zum Entscheide vorlegte. — — Genug der Gründe, um ein thörichtes Begehren zu widerlegen. Aber nachdem ich geäußert, was mir gesunder Verstand eingab, will ich auch noch mein Herz reden lassen. Seit einigen Jahren bestreben sich eine große Anzahl Männer in der Schweiz, dem gesammten Vaterland und den einzelnen Kantonen, auf die ewigen Grundlagen des Rechts, der Freiheit und der bürgerlichen Gleichheit gestützt, neue und bessere Institutionen zu geben. Diese nämlichen Männer haben vor Allem aus damit angefangen, die schweizerische Eidgenossenschaft von einem unnatürlichen Joch zu befreien, welches das Ausland in Folge mehrerer Fürstenkriege und Monarchenkongresse auch ihr anzulegen sich anmaßte, indem es uns theils in Hinsicht auf die Duldung von Fremden, theils in Bezug auf die Anwendung der Druckerpresse in Erzählungen über auswärtige Angelegenheiten diejenige völkerrechtliche Freiheit nicht zugestehen wollte, die dem kleinen wie dem großen Staate ohne Unrecht nicht entrissen werden darf. Die Kraft jener Männer aber entschied, man ging von den Verfügungen ab, und die Presse ward frei. Sie wird frei durch die Bemühungen der näm-

lichen Patrioten auch für innere Angelegenheiten, und ihnen, Bürger des Kantons St. Gallen, habt ihr, gleichwie die übrigen Bewohner der Schweiz, zu verdanken, daß ihr nähere Kenntniß sowohl über die Mittel zu fester Begründung und Beförderung eurer Wohlfahrt, als von euern bürgerlichen Rechten erhalten habt. Und wenn je Männer euer Zutrauen verdienen, so sind es eben die, bei welchem Anlaß, wie und wo sie auch immer zu euch sprechen mögen. Solltet ihr aber glauben können, daß es je in ihren Absichten gelegen sey, Unfrieden, Zwietracht, Unordnung und Anarchie, und mit dieser alle unseligen Folgen der Zerrüttung der Staatsmaschine entstehen zu sehen? Das aber müßte unfehlbar erfolgen, wenn ihr euch den selbstsüchtigen oder unüberlegten Einflüsterungen von Leuten hingeben würdet, denen selbst die volleste bürgerliche Freiheit nicht genügt, so lange sie im Feierkleide der Ordnung unter euch wandelt. In allen Zeiten, welche der bürgerlichen Gesellschaft in mehrerem oder minderem Maße eine wichtige Umgestaltung geben, gibt es solcher Unholde, die nur am Schutte politischer Brandstätten sich ersättigen können, und ebenso intrigant als gewaltsam das zu zerstören bemüht sind, was uneigennützige und aufgeklärte Freunde des Vaterlandes zu seinem Heil aufzubauen sich bestreben. Ich darf um so lauter diese Sprache führen, als mein politisches Thun und Lassen vor Aller Augen offen und unverfälscht daliegt, als ich ferner seit meinem Eintritt ins öffentliche Leben weder Grundsätze noch Handlungsweise gewechselt habe, und über beide, vollends seit den letzten Sitzungen des Großen Rathes, keine Zweifel obwalten können. Aber bei diesen Grundsätzen und bei dieser Handlungsweise verharre ich fest und ernst, ich wünsche und hoffe dabei, daß im ganzen Kanton der nun einmal angebahnte und geöffnete Weg zu einer glücklichen Verbesserung unserer bürger-

lichen Einrichtungen, frei von Dornengebüsch wird erhalten werden, daß kein böser Dämon Unruhen und Ansprüche wird rege machen können, deren erstere mit ihren schweren Folgen auf dem Ganzen erliegen bleiben würden, die andern aber ihre volle Würdigung finden werden, wenn sich alle freisinnigen Männer des Landes traulich die Hände bieten. Sollten aber diese Wünsche und diese Hoffnungen nicht in Erfüllung gehen können, so werde ich einträchtig mit allen guten Bürgern zu Stadt und Land, festen Schrittes und ohne Rücksicht auf Beifall oder Tadel alle meine Handlungen gleichwohl so einrichten, wie ich für das Beßte des Volkes und in meinem Gewissen es allein zuträglich finden werde.

Ich schließe mit der Erklärung, daß ich jede Aeußerung über dieses Sendschreiben unerwidert lassen und das Urtheil aller unbefangenen Bürger walten lassen werde. Geschrieben in St. Gallen, den 27. Nov. 1830. (Unterz.) Jakob Baumgartner, Mitglied des Großen Rathes und der Revisionskommission, erster Staatsschreiber."

Die Reflexionen geben sich von selbst: gleich einem Sturm fuhr meine Feder über den mir unbekannten Gegner her, oder vielmehr über die Meinung hinweg, daß Großer Rath und Revisionskommission abdiziren sollen. Man wird vielleicht die Sprache meines Sendschreibens anmaßlich oder sonstwie ungeziemend finden. Allein anmaßlicher war sie gewiß nicht, als jene der Verfasser von zahlreichen Broschüren und verschiedene Zeitungen, in denen die revolutionäre Ansicht, gegenüber meiner streng legalen, ihre heftige Vertheidigung fand, anmaßlicher gewiß nicht, als das Auftreten meist ganz unerfahrener sehr junger Männer, die von dem Zustande unsers Kantons nur höchst oberflächliche Kenntniß aus Zeitungsleserei haben konnten, während mir umgekehrt bereits die größte Vertrautheit mit allen Stockwer-

ken des Staatsgebäudes zu Gebote stand, schädlicher gewiß auch nicht, als das verlegene Stillschweigen einer Menge von Männern, die, meine Energie unterstützend, der im Sendschreiben entwickelten Grundansicht vielleicht noch Geltung und Anerkennung bei dem Volke zu geben vermögend gewesen wären. Seltsam genug stehe ich vielleicht, in jener Zeit und unter den Freunden der Reform, als der einzige unerschrockene Vertheidiger gesetzlicher Ordnung und legaler Verfassungsänderung da, gegenüber einer Menge von theils theoretischen, theils praktisch-demagogischen Anarchisten, die mit allem Bestehenden tabula rasa machen, die Behörden sammethaft außer Kurs erklären und die bürgerliche Gesellschaft, so zu sagen wie aus dem Naturzustand herauf, neu organisiren wollten.

Dem Verfasser der „Annalen," der so emsig jede mögliche Schattenseite meines Verhaltens in den Bereich der Geschichte zu ziehen bemüht war, wäre die Unparteilichkeit wohl angestanden, der politischen Stellung, die ich mittelst des Sendschreibens im Kanton eingenommen, mit verdienter Anerkennung zu erwähnen; denn es unterstützte ja in der Wesenheit Wirken und Tendenz der obersten Behörden, des Kleinen Rathes wie des Großen Rathes.

Die Ereignisse folgten sich Schlag auf Schlag in den andern Kantonen und wirkten zurück auf den Kanton St. Gallen. So wenig als im Thurgau, blieb im Kanton Aargau die formelle Legalität in Ehren und Anerkennung, was dem zufälligen Eintreffen einer Wahlepoche zuzuschreiben ist*). Die Wahlkreise verweigerten die verfassungsmäßigen Wahlen. Ich war allzusehr in die Wünsche einer allgemeinen

---

*) Aehnliche Umstände hätten im Kanton St. Gallen ähnliche Resultate herbeigeführt.

Reform in der Schweiz vertieft, als daß ich im Ganzen nicht jeden ihr günstigen Schritt hätte willkommen finden sollen. Ich vermochte mich daher auch nicht zu der Konsequenz der Ansicht zu erheben, daß auch anderwärts nur die strengste Handhabung legaler Formen der Anarchie zu steuern vermöge. Dessen ungeachtet verharrte ich auf meinen St. Gallischen Ansichten und ihr Widerspruch zu den Urtheilen über Zustände anderer Kantone legitimirt sich in so weit, als die faktischen Verhältnisse wirklich nicht überall die gleichen waren. Zu gleicher Zeit nahm ich wahr, daß die Zeit Fortschritte mache, an welche fünf Wochen früher nicht zu denken gewesen wäre, bereits wollte man von mittelbaren Wahlen wenig oder nichts mehr wissen und ich konnte sie zuletzt selbst nicht mehr als ein unerläßliches Ingrediens der Staatsorganisation ansehen *). Dieß veranlaßte ein Postskript zu meinem Sendschreiben, das ich, zu besserer Würdigung damaliger Zeit, ebenfalls vollen Inhaltes folgen lasse.

„Nachschrift vom 29. November. Noch bevor obiges Sendschreiben in den Druck gegeben werden konnte, las ich die heute eingegangenen Berichte aus dem Kanton Aargau. Sie können für jeden Schweizer nur erfreulich seyn. Ich erwarte aber dabei nicht ohne Grund, daß die Unüberlegtheit aus dem, was im Kanton Aargau die Gewalt der Umstände erzeugt hat, ein Muster für Andere werde abstrahiren wollen, wo Umstände und Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben. Mich dagegen bekräftiget eben das, was im Aargau als einziges Nothbrett ergriffen werden konnte, vollends in meinen Ansichten, wenn von unserm Kanton die Rede ist. — Von dem Augenblick an, wo, in

*) Was mir von einem liberalen Freund in der innern Schweiz sogleich übel genommen wurde.

Folge unbegreiflicher Nichtachtung der Wünsche des Volkes, die Aargauer in 22 Kreisen das Wählen verweigerten, hörte der verfassungs- und gesetzmäßige Zustand auf, und an seine Stelle trat ein Provisorium, das nun ohne Zweifel im friedlichen Einverständniß aller Parteien bis zur Einführung der neuen Verfassung fortdauern wird. Der Große Rath von Aargau selbst ist demnach nur mehr eine provisorische Behörde, und hat keine weitere Befugnisse mehr, als diejenigen, die man ihm stillschweigend noch zugestehen will. Ob aber ein solcher Großer Rath noch irgend eine dienliche Wirksamkeit haben könne, gebe ich zu bedenken. Den eigentlichen und alleinigen Großen Rath werden die 144 Mitglieder des „Verfassungsrathes" bilden, und statt diese Dualität einzuführen, hätten die Aargauer noch weit besser gethan, nach dem Vorgange von Thurgau durch ein Gesetz einen neuen Großen Rath aus lauter direkten Mitgliedern zu bilden, dem das Verfassungswerk, unter Vorbehalt der Sanktion des Volkes, übergeben worden wäre. Denn Niemand wird zweifeln, daß nicht die Mitwirkung des Kleinen und des sogenannten „Großen Rathes" ein unnützes, vielleicht selbst schädliches, Schattenspiel ist. In St. Gallen dagegen sind Verfassung und Wahlgesetz noch in voller Wirksamkeit und genießen, so wie der Große Rath, der vollen verfassungsmäßigen Autorität, so wie auch das Recht der Stellvertretung keiner provisorischen Anordnung bedarf, so lang jene selbst anerkannt ist, und so lang sie sich nicht anmaßt, dem Volk eine Verfassung zu g e b e n, sondern sie ihm nur v o r z u l e g e n, was sowohl nach dem St. Gallischen, als nach dem im Bericht des aargauischen Kleinen Rathes an den dortigen Großen Rath aufgestellten Grundsatz unzulässig wäre. — Nach meinen Ansichten würde demnach die Befolgung des Beispieles von Aargau im Kanton St. Gal-

len nothwendig die Auflösung unsers Großen Rathes und mit ihr die Einführung einer provisorischen Ordnung der Dinge nach sich ziehen, die kein Vernünftiger im Kanton wünscht, und die uns eben so sicher vom Ziele abführen würde, als die Vollziehung des aargauischen Gesetzes dort, wenn bei den Wahlen Vorsicht angewendet wird, zum Ziele hinführen kann. — Ich finde keinen schicklichern Anlaß, als diesen, mich auch noch im Allgemeinen über die direkten Wahlen auszusprechen. Man geht fast allerorts von dem Grundsatze aus, daß die direkten Wahlen hinfür den Kern der Großen Räthe bilden, und nur sehr wenige indirekte zugelassen werden sollen. Will man die Schweizerkantone fest konstituiren, so bleibt kein ander Mittel übrig, als den Grundsatz in seiner ersten Hälfte durchzuführen. Zweifelhafter wird es mir aber täglicher, ob es nur noch rathsam sey, irgend einen kleinen Theil von direkten Wahlen beizubehalten, wie z. B. in Zürich $1/6$ bestimmt wurde. Indirekt gewählte Mitglieder werden mehr als wahrscheinlich ganz ohne Einfluß bleiben, in den Großen Räthen eine geschiedene, vielleicht übel angesehene Kaste bilden; der hieraus hervorgehende Uebelstand aber würde unendlichen Nachtheil erzeugen. Wenn ich demnach auch in Bezug auf den Kanton St. Gallen von meiner frühern Ansicht, etwa $2/15$ indirekte Wahlen beizubehalten, alle andern Wahlen aber in direkte umzuändern, obwohl schon mein erster Gedanke viel Widerspruch gefunden hat, und gar Manche eine weitaus größere Zahl von mittelbaren Wahlen mir als nothwendig schilderten, sofern man mich nicht von der Unhaltbarkeit oben angeführter großer Bedenklichkeiten überzeugen kann, so gut als zurückkomme, so zeugt dieß offenbar für meine Ansicht und meinen Wunsch, dem Prinzip der reinen Stellvertretung soviel möglich Einang zu verschaffen. Je lauterer aber dasselbe in Anwendung

kommen wird, desto größer und umfassender werden die Wahlpflichten der Bürger. In manchen Kantonen haben mittelbare Mitglieder fast ausschließlich die stets heilsame Opposition gegen die Regierung gebildet, d. h. ihre Kraft und Einsicht zur genauesten Beaufsichtigung der Staatsverwaltung verwendet, während die direkten Mitglieder nicht selten in Unterwürfigkeit unter die Gebote der Regierenden zu wetteifern schienen. In andern Kantonen hinwieder waren die Geschmeidigen mehr in beide Klassen vertheilt. Die Hauptaufgabe für die Wähler wird nun seyn, sich einen möglichst guten Wahltakt zu erwerben, der, wie ich hoffe, durch fortgesetztes Bestreben der Bürger, sich eine richtige Ansicht der Dinge zu verschaffen, und unter Mitwirkung der freien Presse ohne Zweifel nicht lange mehr fehlen wird. — Der Obige."

Daß ich Grund hatte, für das Ansehen der Behörden einzustehen, dessen überzeugte mich ein Brief von Meyer, den ich am folgenden 30. November erhielt. „Gegen Ihren frühern, so schrieb er mir, „allerdings zu jetziger Zeit fast zu milden Artikel sind mir etliche ziemlich heftige Ausfälle zu Handen gekommen, die ich jedoch sämmtlich zurückgewiesen habe. Den aufgenommenen (es ist dieß eben der von Helbling, auf den ich antwortete) wollte ich darum nicht abweisen, weil ich Spuren hatte, daß man anderwärts nur um so ärger auftreten, oder aber daß durch heimliche Intriguen Ihnen die Gelegenheit entgehen dürfte, sich zu rechter Zeit auszusprechen. — Ihre Proklamation muß den tiefsten Eindruck hervorbringen und den Gegnern die Waffen aus den Händen schlagen. — Es mag nun gehen, wie es will: Sie stehen immer ehrenhaft da; dem ganzen gesunden Publikum muß Ihr praktischer Wandel flecken- und tadellos erscheinen. Der Erfolg läßt sich in so schwierigen Zeiten

nicht voraussehen, aber was Sie gethan, darf offen vor aller Welt gezeigt werden. — Zählen Sie auf die Appenzeller-Zeitung, die nöthigen Falles gegen Ihre Widersacher mit schwerem Geschütz ins Feld rücken soll." Unter diesen Gegnern wären natürlich nicht Freunde der alten Ordnung, sondern Beförderer eines gänzlichen Umsturzes oder auch schlechtweg nur Personen zu verstehen, denen mein steigender Einfluß ein Dorn im Auge mochte gewesen seyn. Meyer äußerte bei diesem Anlaß, daß er Henne mit im Spiel glaube, und setzte hinzu: „mit der gleichen Feder wäre er im Stande, eine bourbonische Ordonnanz wie ein weinfelden'sches Memorial zu unterzeichnen." Es ist dieß eine Anspielung auf die Beschlüsse der thurgauischen Volksversammlung vom 22. Oktober.

Neue Mittheilung von Meyer vom 1. Dezember: „Auf heute Abend erhalte ich wieder mehrere Artikel, die im Henne'schen Sinne abgefaßt sind *). Da ich nicht alle abweisen kann, wenn die Sache nicht noch schlimmer werden soll, so werden Sie wahrscheinlich wieder einen dieses Schlages, der jedoch nicht gar arg ist, im nächsten Blatt zu Gesicht bekommen. Die Konstellation in der Schweiz hat sich seit acht Tagen gewaltig geändert, und die Klugheit erfordert, den Umständen etwelche Rechnung zu tragen."

Das Gesagte wird zum historischen Beweise genügen, daß wir im Kanton St. Gallen bereits drei ausgebildete Parteien hatten; die stabile oder konservative, deren leitende Organe ihren Sitz in der Regierung, und welche die Verfassungsrevision zugestanden und selbst vorgeschlagen hatten,

---

*) Henne wirkte im „Freimüthigen" bereits im gleichen Sinn, wie genannte und ungenannte Opponenten in der „Appenzeller Zeitung".

einzig aus der Besorgniß, daß ihnen das Volk über den Kopf wachsen möchte. Für sie schrieb, doch etwas grämlich, der Landammann Müller=Friedberg im „Erzähler"; sodann die Partei der Reform auf die Grundlage der bestehenden Ordnung; sie war wesentlich durch eine große Zahl sogenannter freisinniger Mitglieder des Großen Rathes und Honoratioren gleicher Gesinnung im Lande umher repräsentirt, vorzüglich durch die Klasse bewanderter Geschäftsmänner, deren Häupter übrigens schon Jahre lang zur Opposition im Großen Rathe gehört hatten. Die Feder für diese Partei führte ich selbst; man hat gesehen, in welchem Geist. Eine dritte Partei war die der förmlichen Umwälzung, d. h. einer Neugründung des Staates, ohne Rücksicht auf Antezedentien irgend einer Art, weder Institutionen noch Persönlichkeiten, weder Verdienste der Individuen noch den Werth des Bestehenden in irgend einer Weise in Anschlag bringend; sie war repräsentirt durch die Anhänger des Troxler'schen Grundsatzes, daß das Volk selbstthätig einen ersten Akt der Souveränetät durch neue Konstituirung auszuüben habe, und folgerecht dann Alles unmittelbar aus dem Volke sich herausbilden soll. Wir haben gesehen, wie sich diese Partei in der Appenzeller Zeitung vernehmen ließ, und wie ich die Revisionsansicht ihr gegenüber in Schutz zu nehmen suchte. Sie war stark unter der jüngeren Mannschaft im Kanton verbreitet, und griff bald hinüber in die Klasse der Honoratioren, wie, im Gegensatze zu denselben, auch Demagogen aus den untersten Klassen die gleiche Lehre zu predigen anfingen. Den Gipfelpunkt patriotischer und radikaler Erhebung fand diese Partei in der Zeitung des „Freimüthigen". Henne war dessen Redaktor. Wir werden auf dieses Blatt und sein Wirken später zurückkommen.

Schon aus obiger Warnung Meyers ist übrigens zu ent-

nehmen, daß er mehr meiner Person, als meinen legitimen Grundsätzen zugethan war, daher die Warnung: es müße den Umständen Rechnung getragen werden. Ich ahnte bereits, wohin sie führen werden, denn die Aufregung nahm sichtlich zu, und ich mag mich daher gegen Meyer in vertrautem Briefwechsel schon schwankend geäußert haben; denn er schrieb mir: „mit Vergnügen nehme ich darum in Ihrem heutigen Schreiben (vom 1. Dez.) wahr, daß Sie anfangen, sich mit dem Gedanken der Einsetzung eines provisorischen, sogenannten Verfassungsrathes vertraut zu machen.“ Ich that dieß indeß erst, nachdem alle Stricke gerissen waren, und nachdem ich wahrgenommen, daß der ganze Kanton unempfänglich sey für die Behauptung der Grundsätze, welche mein Sendschreiben aufgestellt. Ihre Richtigkeit mochte Niemand bezweifelt haben, aber in Zeiten von Aufregung gelten nicht Grundsätze und Gründe, sondern Impulse und Tendenzen; die Gefühlspolitik setzt sich an die Stelle der Verstandes- und Rechtspolitik, und weiß ihre Absichten jederzeit mit dem Firniß des Urrechtes zu übertünchen, indem sie die gesellschaftlichen Beziehungen sofort auf eine Art Naturstand zurückführt, und aus diesem ihre Argumente heraufpumpt, die, von diesem Standpunkt aus, allerdings unwiderlegbar seyn mögen. Der Verfasser jenes Zeitungsartikels, der zu meinem Sendschreiben die Veranlassung gab, liefert ein neues Beleg, denn er glaubte die richtigen Grundsätze auf seiner Seite zu haben, wie eine, übrigens sehr mäßig gehaltene, Erwiederung vom 11. Dezember, darthut. Ich rücke sie hier ebenfalls ein, um den Kampf der Meinungen desto anschaulicher zu machen.

„Es dünkt den Einsender dieses wunderlich, wie Herr Staatsschreiber Baumgartner den „Rückblick auf den Großen Rath“ in Nr. 47 und das „Sendschreiben an die Bürger des Kantons St. Gallen“ im Nachläufer Nr. 8 (weil einander man-

nigfach widersprechend) schreiben, und seine Ueberzeugung und die von ihm im Großen Rathe von jeher abgegebenen Meinungen mit den Beschlüssen des gesammten Großen Rathes verwechseln, und das Lob, das ihm und einer kleinen Minderzahl gebührt, mit selbsteigener Hand dem ganzen Großen Rathe streuen konnte. Ferner kann ich mit einem freisinnigen Manne, wie Herr Baumgartner schon lange im Aus- und Inlande bekannt ist, nicht zusammenreimen, daß er den Einsender jener Kritik des „Rückblickes auf den Großen Rath" demagogischer Umtriebe bezichtiget *), wenn er dem Großen Rathe als solchem, und der von ihm niedergesetzten Kommission (ich meine hier nicht einzelne Individuen; es sind gewiß achtungswerthe, überall anerkannte Männer darin) nicht geradezu trauen will, weil er die Souveränetät des Volkes nicht ausgesprochen hatte, auch nicht, daß die Sanktion der Verfassung durch das Volk soll eingeholt werden, noch den Kleinen und Großen Rath wegen ihrem halben Prävenire loben kann, wodurch sie die im Jahr 1814 in Beschlag genommenen, an sich unveräusserlichen Rechte des Volkes demselben zurückzugeben blos Miene machten. Ich wenigstens kann mit dem „Schweizerboten" nicht in den Ruhm einstimmen, den er der Stadt Zürich bringt, wegen ihrem Opfer zum Frieden des Vaterlandes, weil ich unter Opfer etwas Anderes verstehe, als der allbekannte Krispin. — Doch in weitläufige Widerlegung dieses Sendschreibens will ich mich nicht einlassen; nur noch einiges Mißverstehen des von mir in Nro. 48 enthaltenen Artikels rügen. Wenn ich

*) Helbling hatte persönlich Recht, sich gegen den Vorwurf der Demagogie zu verwahren, denn sein Naturell war so wenig als das meinige demagogischer Art. Allein Helblings Grundsätze waren nun einmal Wasser auf die Mühle der Demagogen.

als obersten Grundsatz aufstelle, zu dem sich alle Großen Räthe als freie schweizerische Behörden bekennen sollten: „Die neuen Verfassungen der Schweiz können nicht von den Großräthen als solchen, sondern sie müssen aus der Mitte des Volkes hervorgehen;" so will ich nicht alle bestehenden Behörden aufgelöst, und Anarchie und Gesetzlosigkeit an ihre Stelle gesetzt wissen. Da sey Gott vor! Der Schreiber dieses liebt gewiß Recht, Gesetz und Ordnung so sehr, als Herr Staatsschreiber Baumgartner. Aber Gesetz und Ordnung müssen aus dem Recht hervorgehen, und wo diese ihre wahre Heimath noch nicht gefunden haben, muß man sie auf dem geradesten Wege dahin zurückführen. Aber ein gesetzloser Zustand führt nicht zum Recht zurück, sondern nur wieder zu Abirrungen anderer Art. Darum sey ferne von uns jede Gesetzlosigkeit, jede Auflösung aller Ordnung, und dem Großen und Kleinen Rathe muß es selbst daran liegen, all dieses zu verhüten. Aber der Große Rath wird dieses erst dadurch thun, und ich spreche es noch einmal aus, wir werden ihm erst dann Dank wissen, wenn er als obersten Grundsatz, aus dem die ganze neue Verfassung folgerichtig abgeleitet werden muß, anerkennt und ausspricht: die Souveränetät des Volkes."

Kaum recht ins öffentliche Leben vorgedrungen, mußte ich mir schon den Willen und die Gabe, meine eigene individuelle Meinung persönlicher amtlicher Stellung, allgemeinen Rücksichten, besonders aber den Grundbedingungen gedeihlichen Wirkens der Behörden, d. h. der Erhaltung ihres öffentlichen Zutrauens, unterzuordnen, als Sünde oder Schwachheit oder Inkonsequenz vorwerfen lassen. Wahr ists, ich habe den Großen Rath und selbst die Regierung gelobt vielleicht über Verdienst, und ich hätte aus den Diskussionen doch Stoff zu finden gewußt, das Gegentheil zu thun. Allein edler und jedenfalls nützlicher für den Kanton war es, daß

ich so handelte, wie ich wirklich gehandelt habe. Der demagogische Strom würde, ohne solches Benehmen von meiner Seite, vollends alle Dämme zerstört und vor sich hingeschwemmt haben, und andern Theiles war es eine Wahrheit, daß der Große Rath in der Hauptsache sich den öffentlichen Wünschen gefügt und eine Verfassungsrevision eingeleitet habe. Allein dem Sturm selbst war dieses sein Thun nicht gewachsen. Mit Macht und der schärfsten logischen Konsequenz proklamirte und beutete die Presse in Tagblättern und Flugschriften den Satz aus: „nur von Verfassungsräthen oder unmittelbar vom Volk ausgegangenen neuen Großen Räthen können die neuen Verfassungen der Kantone ausgehen.“ In Thurgau, in Zürich, Aargau, Luzern, fast durch die ganze Schweiz hindurch faßte diese Ansicht Boden, hatte wenigstens die lautesten Reformer für sich, und man weiß, was diese bei dem Stillschweigen anders und nüchterner Gesinnter vermögen. Im Kanton St. Gallen trat allernächst der gleiche Fall ein, hier, wo es doch am wenigsten hätte geschehen sollen, da der Große Rath weit populärer war, als in irgend einem andern Kanton.

Kaum waren die Sendschreiben und andere ähnliche Produkte der Zeit geschrieben und gelesen, so waren sie vielleicht schon wieder vergessen. Neben einem schreibenden und einem schreibend-theoretisirenden Volk stellte sich ein anderes auf, das der Massen, das in kleineren und größeren Zusammenkünften sich anschickte, die Staatsangelegenheiten in höchsteigene Leitung zu übernehmen.

Wir nähern uns der Periode dreier Volksversammlungen, in Altstätten, bei Wattwyl und bei St. Gallenkappel. Augenzeuge nur der ersten, kann ich auch nur von dieser allergetreueste Berichte geben.

Schon Ende Novembers herrschte im Rheinthal Aufregung. Mir schrieb ein Vertrauter aus Altstätten (25. Nov.):

„Der gebildete, bessere Theil harrt mit Vertrauen; unter der rohen Klasse haben sich drohende Stimmen vernehmen lassen, doch nur Abends beim Wein. Tags geht der Geschäftsgang wie gewöhnlich fort. Diese Stimmung habe ich heute auch von verschiedenen Beamteten anderer Gemeinden vernommen. — Ueber den Effekt Ihres Aufsatzes in der Appenzeller Zeitung konnte ich nichts vernehmen — —". Wahrscheinlich hatten die Bauern wenig Notiz von meinen legitimistischen Besorglichkeiten genommen.

Man beschränkte sich nicht lange auf das Sprechen „beim Glase Wein". In diesen Tagen trat ein „Volksmann" auf, Joseph Eichmüller, Bürger von Altstätten, wunderlichen, mißtrauischen und eigensinnigen Charakters, der gewöhnlichen obrigkeitlichen Regiererei gram, wenig in ihre Tiefen und Zwecke eingehend, demokratischen Idealen vorzugsweise hold, ein Wortführer der Leute, die bei jeder Gelegenheit den Wunsch laut werden ließen, eine wohlfeile, einfache Regierung, nach dem Zuschnitte derjenigen von Appenzell J. Rh., zu erhalten, und denen die St. Gallische, ungeachtet ihrer ökonomischen Bescheidenheit und Armuth, noch immer zu „vornehm" und zu „kostspielig" war. Eichmüller war jederzeit einer der schwierigen Bürger von Altstätten gewesen. Die Geschichte hätte ihn auf die Chroniken seiner Heimathgemeinde verweisen können, allein da er, im Verein mit einigen Gleichgesinnten, nicht ohne Einfluß blieb auf die Geschicke des Kantons St. Gallen und die Ausbildung seiner Verfassung, so soll er in diesen Bogen seine Stelle finden.

Dieser Mann vereinigte mittelst demagogischer Reden eine Zahl Gläubiger, meist von der weniger gebildeten und ärmeren Klasse der Bürger, zum Theil ab den nahen Anhöhen (Kornberg und Gegend), hielt von Zeit zu Zeit seine leine Meetings, gab sich damit ein Ansehen, und imponirte

den bereits eingeschüchterten Vorgesetzten. Er verfügte sich unbedenklich zum Kreisammann (Kubli), und verlangte Bewilligung oder Anordnung zur Abhaltung einer allgemeinen Versammlung. Der Kreisammann hielt die Situation nun schon für gefährlicher, und statt den Redner zur Ruhe zu verweisen, verfaßte er eine beschwichtigende Kleinstädter-Proklamation, und ließ dieselbe Sonntags den 28. November nach dem Gottesdienste beider Konfessionen verlesen. Hier die ministerielle Pièce:

„Die gegenwärtigen verhängnißvollen Zeiten, in welchen fast alle Staaten leben, bis sie über die zweckmäßigsten Mittel, den Staatszweck zu erreichen, sich vereiniget haben, fordern auch uns auf, zu befragen: was wohl an unsern Grundgesetzen zu verbessern wäre?

„Wir sind, Dank sey unserer weisen Regierung, so glücklich, wünschbare und nützliche Verbesserungen nicht mit Gewalt erringen zu müssen, nein, wir sind sogar eingeladen, unsere Wünsche auf gesetzlichem Wege bekannt zu machen.

„Diesem zufolge lade ich Euch, die ihr diese oder jene Abänderung der Verfassung nach reifem Nachdenken für nothwendig erachtet, ein, dieselben mündlich oder schriftlich entweder dem einten oder andern Eurer in hier wohnenden Stellvertreter im Großen Rath oder mir selbst mitzutheilen.

„Auf diesem offenen und trauten Wege ist es möglich, mit den sämmtlichen Wünschen bekannt zu werden, dieselben zu vereinigen und in Anwendung zu bringen.

„Auf diesem Wege werden alle geheimen Gesellschaften, die sich oft feindselig gegenüber stehen, ausgewichen und Ruhe und Friede ungestört erhalten werden, deren Genuß Euch fortwährend zu Theil werden möge. — Altstätten, 27. Nov. 1830. — (Unterz.) Kubli."

Dem Eichmüller'schen Treiben gegenüber wollte die

Mehrheit fortan Ruhe. Sie erreichte aber ihren Zweck nicht. Die Woche verging unter mancherlei Ungestüm. Die gemeinere Volksklasse hatte in der Nacht vom 28. auf den 29. in den Wirthshäusern eifrig gelärmt; am 29. liefen beunruhigende Gerüchte umher: „es solle mit den Glocken zu einer Zusammenkunft geläutet werden; Die nicht freiwillig erscheinen, werde man mit Gewalt aus den Häusern holen u. s. w." Der Kreisammann fand für gut, eine Versammlung nicht zu hindern, aber die Führer vor Amt zu bescheiden und sie für allen möglichen Unfug verantwortlich zu machen. Um selbst außer Verantworlichkeit zu seyn, legte der Kreisammann den kitzlichen Stand der Sache seinen Beisitzern im Kreisgericht (!) und dem Gemeinderathe vor. Diese Amtspersonen, einverstanden mit dem Kreisammann, ließen nun wirklich Eichmüller'n vorbescheiden, um von ihm zu vernehmen, was er denn eigentlich wolle. In ganz gemäßigter Stimmung überreichte dieser das schriftliche Begehren, daß zur Besprechung und Feststellung allseitiger Volkswünsche eine Gemeindsversammlung veranstaltet werde; entspreche man dem Begehren, „so könne er für Ruhe und Ordnung gutstehen." Der Mann ließ sonach schon die Autorität eines Tribunen durchblicken. Die Patres conscripti entsprachen und die „Gemeindeversammlung" wurde auf Sonntag den 5. Dezember gestellt. Eichmüller erbat sich den Schluß schriftlich, um ihn seinen Leuten (180 bis 200 vor Eichmüller's Hause versammelten Bürgern) vorlesen zu können, was denn auch wirklich durch einen Drittmann geschah. Diese Patrioten gehörten sammt und sonders der Klasse der Proletarier an, und doch übten sie solch Gewicht gegenüber den Ortsvorgesetzten!

Mit diesen Berichten aus Altstätten vernahm ich, daß vielseitig meine Anwesenheit auf den Tag der „Gemeindeversammlung" gewünscht werde.

Nicht zweifelhaft ist, daß sich die „Demokraten" von Altstätten schon damals um Anhänger in andern Bezirken des Kantons umgesehen haben; denn der Tumult ging aller Orten ungefähr gleichzeitig los.

Der 5. Dezember in Altstätten sollte nicht ohne mich gefeiert werden. Ich hatte zwei Wege, zu wirken, entweder doktrinär in meiner Schreibstube sitzen zu bleiben und von dieser aus meine Ansichten dem lesenden Publikum zum Besten zu geben, oder aber unter dem Volk selbst zu erscheinen, sein Thun und Wesen zu studiren, je nach Umständen auf dasselbe zu wirken, jedenfalls die Richtschnur für meine Schritte in populärer Wirklichkeit zu suchen. Vom Schreiben war nichts mehr zu erwarten, denn die Massen lesen nicht, oder deuten Alles ganz falsch, oder haben nur für demagogisches Zeug Geschmack, und zu diesem selbst mangelten mir Fähigkeiten und Gesinnung. Ich verabredete deßhalb mit dem Regierungsrath Wilhelm Näff und dem Erziehungsrath Karl Friedrich Custer, beide wie ich Bürger von Altstätten, einen Ausflug auf den großen Tag in der oberrheinthalischen Hauptstadt, ohne recht zu ahnen, was er bringen sollte, und blos in der bestimmten Voraussicht, daß es sich um entschiedenen Widerstand gegen das bisher eingeschlagene Revisionsverfahren handeln könne. Schon die „Gemeindeversammlung" als solche war ungesetzlich; eine Kreisversammlung wäre es nicht minder gewesen; denn für beide hatten die organischen Gesetze die zulässigen Verrichtungen angewiesen.

Die Versammlung war auf Nachmittag angesagt und sollte in der geräumigen Pfarrkirche gehalten werden. Man pilgerte ihr zahlreich zu, allein bald zeigte sich, daß die heranströmende Masse zu groß sey, um in der Kirche Raum finden zu können. Zur Leitung der Versammlung hatte sich

wirklich der Kreisammann Kubli eingefunden, und dieser Persönlichkeit zufolge hätte sie die Bezeichnung einer „Kreisversammlung" erhalten sollen, wenn überhaupt noch ein legales Beiwort auf dieselbe gepaßt hätte. Des angeführten Grundes wegen fand der Kreisammann sich genöthigt, anzukündigen, — es werde die Versammlung auf der Breiten (einem geräumigen Marktplatze) gehalten werden. Wir andern Gäste waren darüber bald mit ihm einig. Daß die Versammlung so zahlreich werden konnte, läßt unzweifelhaft vermuthen, es haben sich die Bürger des durch die Verfassung von 1814 festgesetzten Census von 200 Fr. (soviel wenigstens mußte man damals versteuern, um in einer Kreisversammlung stimmfähig zu seyn) aus eigener Machtvollkommenheit entlediget. „Auf der Breite" ward 's eine Landsgemeinde. Auch hatte man wirklich den Landsgemeindestuhl vom Jahr 1802 *) in Parade gesetzt. Die Zahl der Anwe-

*) Es ist diese rheinthalische Landsgemeinde am 23. September 1802 gehalten worden; sie stand mit der damaligen allgemeinen Bewegung gegen die verhaßte helvetische Regierung in Verbindung. Die Symptome beider Jahre (1802 und 1830 treffen in manchen Dingen zusammen, im Rheinthal zumal: dieselben Mittel, dieselben Tendenzen, volle Geistesverwandtschaft der Personen, welche im einen und im andern Fall die Massen in Bewegung setzten und für sich gewannen. Ja Manche waren aktiv in beiden sich nicht fern stehenden Jahren. Auch im Jahr 1802 hatte die Aufregung in Altstätten ihren Sitz. Dortige Ausschüsse veranstalteten und leiteten die ersten Zusammenkünfte, denen die Landsgemeinde später folgte. Hier deren (gedruckte) Proklamation vom 10. September 1802:

„An das biedere Volk des obern und untern Rheinthales.

Schätzbare Freunde!

Wir haben nun 4 Jahre in einem provisorischen Stand leben müssen, eine Konstitution nach der andern wurde uns aufgebürdet; letzte wurde am meisten durch

senden ward auf 3000 Männer geschätzt. Die Appenzeller-Zeitung meldete darüber kurz: „Im Kanton St. Gallen werden Volksversammlungen gehalten. Einer solchen, die

---

Stillschweigen zur Majorität gebracht, nach dem wahren Volkswillen aber zur Verwerffung. — Und was versprach uns dann diese Konstitution? zum Voraus benahm sie uns das Recht, zu unserer Kantonsverfassung die Mitglieder selbst erwählen zu können; und dann ferner sieht man die fortdauernde Drückung von Abgaben aller Art, unter denen wir nach und nach ganz erliegen mußten, wie die Erfahrung seit 4 Jahren uns zur Genüge bekannt. — Was ist also dann zu thun, theuerste Rheinthaler! wollen wir ferner unter dem Joch einer so kostspieligen und drückenden Verfassung verbleiben, uns ganz derselben aufopfern, und gleichsam als Sclaven behandeln lassen? Nein — das wollen wir nicht, denn der Friedensschluß der hohen Mächte zu Lüneville erklärt die Schweiz als unabhängig, und es solle ihr überlassen seyn, sich eine passende und dem Volk angemessene Verfassung zu formieren. Vermöge diesem Friedensschluß haben also die Urkantone Ury, Schweiz und Unterwalden, dann Glarus und Appenzell, sich selbsten eine ihres Landes angemessene wohlgeprüfte Verfassung gegeben, und sind wieder in ihre alte, von ihren Vorältern durch Blut errungene Freyheit, als Nachkömmlinge Wilhelm Tells eingetreten. — Und nun — was wollen wir jetzt thun? wir wurden im Jahr 1798 von allen demokratischen Ständen aus der landvögttischen Regierung, als Verbündete zu Ihren Mitgenossen und Mitbrüder auf und angenommen, und an den neulich abgehaltenen Landsgemeinden unter freyem Himmel wieder bestättigt. Sollte also nicht, da wir die gleichen Rechte wie die Urkantone haben, der gleiche Muth und Entschlossenheit unsere Schritte begleiten? auch wir wollen uns der Freyheit Werth zeigen, und um unserer Erhaltung wegen, uns eine passende Landesverfassung mit eurer allgemeinen Zustimmung geben. Nichts solle uns von dem Genuß der uns geschenkten Freyheit mehr trennen, sondern wir wollen selbige als ein edles Kleinod beybehalten, und bewürken, daß wir der Nachkommenschaft das so köstliche Erbtheil hinterlassen können. — Jedoch seye der Gedanke fern von uns, daß wir hierdurch uns von der Schweiz trennen wollen, sondern wir ruffen vielmehr

Sonntags den 5. Christmonat zu Altstätten stattfand, aus den Bewohnern dieses Kreises bestehend und mit den Fremden ungefähr 2000 *) Männer stark, haben auch die Herren

die Freundschaft aller Kantonen an, so wie wir auf die Gerechtigkeit und den Beyfall aller zählen, auch wie die übrigen Verbündeten schliessen wir uns an eine Centralregierung an, nur erwarten wir die uns vorbemerkte Freyheit geniessen zu können. — Rheinthalische Brüder! schlaget also Hand in Hand, um diese edle Freyheit zu geniessen, und würket, daß ihr Ordnung und Ruhe beybehalten; seyd bescheiden, vergesset alles vergangene, liebet euere Mitbrüder, bezähmet die Rachsucht, und alle andern Leidenschaften, suchet das Gute und strebet ihm nach, seit vest auf euern Muth, und läßt euch nicht unbegründet abschrecken, so werdet ihr denn bäldigst zu der verlohrnen Freyheit wieder gelangen. — Der Gott des Friedens gebe uns seine Würkung und Gedeihen darzu, leite die Gemüther zum Guten, und auf die Bahn des Rechts, so daß wir alle vereint mit einander diese edle Freyheit zu seiner Ehre geniessen mögen. Altstätten den 10. Herbstmonat 1802. (Unterz.) Die Ausschüsse daselbst."

Einem amtlichen Berichte vom 20. zufolge waren „Bürger Präsident Eichmüller" (der nemliche, der an der Landsgemeinde zum Landammann der rheinthalischen Republik ermehret ward), „Bürger Alt-Hofschreiber Dietscher, Bürger Procurator Frey von Bernegg, und Bürger Distriktrichter Lutz," bestimmt, den Stuhl zu besezzen." Der Landsgemeinde selbst ging ein Manifest der vereinten Gemeindedeputirten voran. Wir geben dasselbe genau nach einer von dem Konferenzsekretär eigenhändig unterzeichneten Ausfertigung, die jedoch, ohne Zweifel blos aus Schuld eines Kopisten, von Sprach- und Schreibfehlern wimmelt.

„Die bevollmächtigten Deputirten des Rheinthals.
An das bittere (biedere) Volk daselbst.
Liebe und getreue mit Landleuthe!

Im Jahr 1798 des vergangenen Jahrhunderts wurden die Landvögtliche Regierung im Rheinthal aufgeho-

*) Zu gering; der „Freimüthige" sagt sogar: 3 bis 4000 Mann. Unzweifelhaft waren eine Menge Bürger und Neugieriger aus andern Gemeinden und aus dem Kanton Appenzell zugegen.

Regierungsrath Näff und Staatsschreiber Baumgartner, beide Bürger von Altstätten, beigewohnt. Mehr als die eben so sehr von guter Einsicht als Absicht eingegebenen

---

ben, in diesem wichtige Jahre wurdet ihr Bundesgenossen des schweizerischen Freyheitstades; und da leget ihr in einer feyerlichen Landesgemeinde die erste Grundzüge zu einer demokratischen Verfassung in euerm Vaterlande. — Brüder Mitlandleuthe! Euer Wunsch — euer Verlangen nach der wahren Freyheit, eure Sehnsucht nach der demokratischen Verfassung hat eure Vorsteher zu reifen Berathungen genöthiget. Am heutigen Tage den 20. dieses Monaths hat ein vierfaches Conferenz folgende Erkantnus zu Euer Beruhigung abgefaßt:

1) Auf kommenden Donnerstag wird ein allgemeiner Landtag ausgeschrieben.

2) Bei strenger Verantwortlichkeit werden am 23. dies Monaths alle Landsbürgere, die 16 Jahr und darüber zehlen, mit seitengewehr, der waren Zierte freyer Schweizer, um 11 Uhr Mittags bei der Landsgemeinde in Altstädten auf der Breithen sicher eintreffen.

3) Jeder Frevel gegen die öffentliche Ruhe, wie gegen die Sicherheit der Personen von allen politischen Meinungen ist schärfist verbothen, wie er auch die schärfiste Straffe unfehlbar zu gewärtigen hat.

4) Alles Spillen, Tanzen, und derley wilden Ergözzungen, die mit der Feyerlichkeit der vorzunemmenden Landesgemeinde nicht bestehen können, sind ebenmäßig ernstvoll und bey Verantwortlichkeit untersagt und verbothen.

5) Wie Jeder eidsfähige Landmann bey der allgemeinen Versammlung des rheinthalischen Volkes zu erscheinen verbindlich eingeladen wird, so ligt auch auf jedem Landmann die schwere Pflicht, den bey der gehörigen Landesstelle anzuzeigen, welcher sich bey der Landsgemeinde auszubleiben unterfangen würde.

6) Ebenmäßig bleibt geheime und offenbare, mittel und unmittelbare Aufwieglung gegen diese Landsverordnung ein äußerst straffbares Vergehen, daß jeder zu vermeyden, und jeder, der darvon Kunde hätte, an der rechten Behörde bey Eidespflicht, die ihn an das Wohl des gesammten Vatterlandes verbindet, anzuzeigen dringendst aufgemahnt wird. Der Anzeiger einer solchen Aufwieglung wird die Belohnung von 4 Gl. erhalten

Vorträge dieser beiden Männer scheint aber vom Volk das Wort eines gewissen Eichmüller gehört worden zu seyn, und das Resultat der Versammlung war der Antrag, einen ganz neuen Großen Rath, bei Wählbarkeit seiner bisherigen Mitglieder, zu wählen und diesem den Entwurf einer demokratischen Verfassung zu übertragen."

---

u-d darf für die Verschweigung seines Namens gesichert seyn.

Vor Allem flehet zu dem Gott Eurer Väter, zu dem allmächtigen Beherrscher der Nationen, flehet zu ihm um Rath, Weisheit, Schutz, Rettung, Segen, Friede und Landesglück, so seyt Ihr von äußern und innern Feinden unfehlbar geschützt, wenn der Herr mit Euch ist.

Vereiniget Euch also in seinem höchsten Namen, und laßt uns alle an jenem wichtigen Landtag, wie in den kommenden Zeiten immer nur eine Seele und ein Herz seyn.

Zum Besten unsers Rheinthals und zu Erbauung und Freude aller wohldenkenden Brüder

Geben in Altstädten, den 21. Herbstmonath 1802.

Im Namen des Conferenz:

(Unterz.) Joh. Baptist Hangarter,

Stadtschreiber."

Obige Proklamation ist mit der Bezeichnung: „Landmandath" überschrieben. — An der Landsgemeinde selbst ließen die Häupter zur Abstimmung die Frage kommen, ob man bei der bestehenden Verfassung bleiben oder aber eine den kleinen Kantonen ähnliche demokratische Regierung einführen wolle. Die Mehrheit genehmigte das Letztere und schritt sonder Verzug zur Wahl der Landesbeamteten der improvisirten neuen Republik, ganz nach appenzellischem Schnitt. Die neue Regierung fühlte indeß bald ihre Mittellosigkeit und trotz der proklamirten Abneigung vor drückenden Abgaben war sie alsbald (Mandat aus Berneck vom 4. Okt. 1802) genöthiget, eine Vermögenssteuer von 2 Gl. vom Tausend und 45 Kr. auf jede Haushaltung auszuschreiben, „weilen weder eigene Fond noch Landescassa vorhanden." Mit einer verwahrenden Erklärung aus Berneck (28. Okt. gl. J.) löste sich diese ephemere Regierung wieder auf. Der Landammann Joh. Michael Eichmüller rumorte aber noch am 31. desselben Monats.

Hier der nähere Verlauf. Der Kreisammann, mit dem Schreiber und dem Weibel, bestieg den Landsgemeindestuhl; wir St. Galler Gäste begaben uns in die Nähe. Der Kreisammann eröffnete kurz, daß einzelne Bürger eine Versammlung gewünscht hätten, um ihre Wünsche rücksichtlich der Angelegenheiten des Kantons an den Tag zu geben. Das Wort nahm dann Eichmüller, der mit uns andern ebenfalls den Rednerstuhl bestieg; er sprach energisch und entschieden von der Nothwendigkeit einer demokratischen Organisation und wie sie auf dem eingeschlagenen Pfade nicht errungen werden könne, denn der jetzige Große Rath und die Revisionskommission seyen nun einmal nicht aus dem Volk hervorgegangen. Der Mann hatte jederzeit etwas abschreckend Mystisches in seinem Aeußern, besaß aber gewisse populare Phrasen in seiner Macht, und dem Vorgetragenen konnte das Volk nur seinen Applaus geben, war es doch nach so langer Zeit wieder das erste Mal, daß es sich einigermaßen frei fühlte. Ich ergriff nun auch das Wort. Gar bereitwillig und mit aller Achtung hatten mir die umstehenden, sonst sehr heftigen, Dränger Platz gemacht, Hut und Mantel abgenommen, und die Menge lauschte aufmerksam auf die Räthe und Empfehlungen, die ich ihr zu geben mir erlaubte. Das erste Mal sprach ich öffentlich vor einer Volksversammlung, feurig und gemüthlich zugleich, denn ich war von Dem durchdrungen, was ich vortrug, und wenn auch nicht einig mit dem Volke, meinte ich es doch gut mit ihm. Ich wollte durch diesen Akt die Scheidewand, die noch von jeher zwischen dem Staatspersonal und dem Volke bestand, heben und ein Zusammenfinden, ein einträchtiges Wirken versuchen. Meiner mehr denn eine halbe Stunde langen Rede kurzer Sinn war: daß die bestehende Verfassung seiner Zeit von den durch das Volk bestellten Mandataren ausgegangen, vom

Volk jederzeit Anerkennung gefunden, daß der Große Rath der gemischten Wahlart ungeachtet, ein treuer Ausfluß und Abdruck des Volkes sey; — daß er auch bei Entwerfung einer revidirten Verfassung keine andern Interessen als gerade jene des Volkes selbst zu berücksichtigen habe und berücksichtigen werde; daß die Revisionskommission durchweg aus Männern bestellt sey, die dem Volke sehr nahe stehen und seines Zutrauens ganz würdig seyen; daß das wichtigste Volksrecht, Abstimmung über die Verfassung zur Annahme oder Verwerfung, seine Anerkennung schon gefunden habe, u. s. w. Kurz, ich erschöpfte mich in Empfehlungen für den guten Großen Rath und die vertagte, überbescheidene Revisionskommission, obwohl ich keine Aussicht hatte, bei dem Volk mit meinen Doktrinen Eingang zu finden. Man hörte mir in größter Stille zu; aber keine Zeichen des Applauses für meine Hauptsätze! selbe blieben beschränkt auf etwaige allgemeine Benevolenzphrasen, die ich als Volksredner doch nicht ganz unterlassen konnte. Der Redner mochte für sich gefallen haben, aber seine Wünsche blieben ohne Anklang. Gleiches Geschick hatten die Vorträge von Regierungsrath W. Näff und K. Friedrich Custer, die den Bürgern ungefähr dasselbe empfahlen. Der Mann des Tages und Volkes war nun einmal der gefeierte Eichmüller. Er nahm wieder das Wort, brachte zu Gunsten von uns Andern ein paar Komplimente, und äußerte insbesondere von mir: es sey recht schön, was ich da gesagt, „wenn ich's nur so auch im Herzen habe," und divagirte dann wieder in volksfreundlichen Allokutionen, die mit dem ausdrücklichen Antrag endeten: es seyen Regierung und Großer Rath nur noch als provisorisch zu betrachten, und erstere anzugehen, zu veranstalten, daß die Revisionskommission aufgelöst, und statt ihrer von Seite der Kreise ein Verfassungsrath gewählt werde. Und dieß wurde dann auch jubelnd ermehrt.

Jetzt wußte ich, was das Volk war, und fing an, gewisse Besorgnisse mancher anderer Leute, wenn nicht zu theilen oder zu billigen, doch zu entschuldigen.

Der Abend verstrich in patriotischen Gesprächen. — Im Rheinthal bestand damals ein Verein von Honoratioren aller Gattung unter dem Namen der „rheinthalischen Gesellschaft", der sich meist die Beförderung lokaler gemeinnütziger Zwecke: Landwirthschaft u. dgl., vorgesetzt hatte. Auf den 6. Dezember ward abermals eine Versammlung veranstaltet. Ihr Präsident war zur Zeit der schon erwähnte junge Regierungsrath Näff. Die Umstände brachten es mit sich, daß die Politik dießmal den Vorrang erhielt, und nicht blos auf die Angelegenheiten des Kantons St. Gallen wollte man sich beschränken. Der Wirrwarr in der Schweiz, bestehende Aufregung in halb Europa, die Unsicherheit der völkerrechtlichen Beziehungen der neuen Regierung Frankreichs zu den sogenannten alliirten Mächten, drohender Kriegsausbruch im Allgemeinen, die Zusammenziehung von österreichischen Truppenmassen längs der Gränze von Graubünden und Tessin: dieß Alles waren Umstände, welche der Schweiz eine ernste Würdigung ihrer eigenen Lage zur Pflicht machten. Daß man dieß fühlte, zeigte die bald nachher erfolgte Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Ganz unbekannt mit den Vorgängen und Plänen in höhern Regionen, und da die ganze Schweiz in die Kantonalbewegungen vertieft schien, überzeugt im Weitern, daß die vorörtliche Behörde Berns von einseitiger Auffassung schweizerischer Verhältnisse nicht frei seyn könne, schien mir ein Schritt nothwendig zur Förderung einer außerordentlichen Tagsatzung. Ich sprach davon mit meinen Freunden in Altstätten, und, einig mit ihnen, entwarf ich noch am Abend des 5. eine Petition an den Kleinen Rath, der rheinthalischen Gesellschaft zur Be-

handlung und gutfindenden Genehmigung in der Versammlung des folgenden Tages vorzulegen. In diesem, mit fliegender Feder geschriebenen, Aktenstück ist meine und einer großen Zahl Schweizer Grundansicht über damalige allgemeine Verhältnisse der Schweiz ausgesprochen. Es bestätiget dasselbe zugleich auch die Legalität der Gesinnungen, welche meine politischen Freunde wie mich belebten. Daher soll auch diese Erscheinung der Zeit hier eine Stelle finden:

Bittschrift „an Landammann und Kleinen Rath des Kantons St. Gallen."

Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Es haben sich heute zu Rheineck die Mitglieder des seit einigen Jahren bestehenden rheinthalischen Vereins abermals freundschaftlich versammelt. Sein bisheriges bescheidenes Wirken, ausschließlich auf inneres Wohl beschränkt, mußte leider im Drange der Zeiten weitere Schranken erhalten.

Die Mitglieder dieses Vereines, sämmtlich Bürger des Bezirks Rheinthal, glaubten die Stunden ihres Beisammenseyns nicht besser verwenden zu können, als indem sie ihren Blick auf die Lage des Vaterlandes und die daherigen Forderungen der Zeit an die Behörden und an alle gute Bürger hinlenkten. In ihrer Brust stieg bei diesen Betrachtungen die nicht geringe und nicht unbegründete Besorgniß auf, daß schwankende Maßnahmen oder vollends gänzliche Außerachtsetzung der wichtigsten vaterländischen Interessen diese selbst mehr als wahrscheinlich sehr gefährden müßten.

Die Unterzeichneten erlauben sich, Ihnen, Tit., ihre Ansichten und Besorgnisse näher zu eröffnen. — Die Folgen der französischen Umwälzung, deren Zweck und Resultat jeden Freund der Menschheit mit den schönsten Hoffnungen neu

belebten, gewinnen aus Ursachen, die in das Gebiet der Politik gehören, allmählig einen zum Theil vorgesehenen Umfang, der jedem Staat die höchste Sorgfalt gebietet. Die diplomatischen Verbindungen der größern Mächte mit Frankreich sind noch immer nicht vollkommen hergestellt, und die alte Abneigung der Glieder der heiligen Allianz gegen alle konstitutionellen Einrichtungen und das Aufstreben der Völker nach solchen ist noch nicht verschwunden. Die französische Nation, die abermal in der schwierigen Alternative steht, entweder sich wieder unter das Joch einer verhaßten Herrschaft und verhaßter Tendenzen zu beugen, oder aber mit ihrem Einfluß auf die Nachbarn die entfernteren Hauptmächte zu kränken und ihre Regierungsweise zu gefährden, rüstet sich mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften zu einem neuen Riesenkampfe. In den Niederlanden sind Verhältnisse gebrochen, die man für eine Ewigkeit konsolidirt zu haben glaubte, und deren Wiederherstellung kaum unversucht bleiben wird. Die Staaten in Mittel-Deutschland sind beunruhigt und in innerer Gährung begriffen, deren Folgen nicht berechnet werden können. Im Osten und Norden rüsten gleichfalls zwei Monarchen ihre unermeßlichen Heere; Oesterreich entsendet seine Massen nach dem nahen Italien, und ergänzt den Abgang durch neue Aushebungen. Auf diesem Vulkane ruht dermal die Zukunft des schweizerischen Vaterlandes.

Unglückliche Konstellationen wollten, daß durch die Ereignisse in Frankreich auch ein Theil unserer schweizerischen Mitbrüder in ihren Ansichten, mitunter und vielleicht noch mehr in ihren Interessen und in ihrer ökonomischen Existenz, sich angegriffen finden. Und eben einem Theil dieser Eidgenossen war es zufällig beschieden, im Laufe dieses Jahres den Angelegenheiten des schweizerischen Bundes vorzustehen. Gestehen wir

aber offen: in so gezwungener Stellung war es entweder nicht möglich, unbefangen zu handeln, oder, wenn es gleichwohl geschähe, so ermangelt das Zutrauen. Bei allseitigem Mißtrauen aber ist kein Heil, kein Glück gedenkbar. Dasselbe wird jedoch, so müßen wir mit Recht befürchten, so lange andauern, bis nicht die Gesammtheit der Stände durch ihre Abgeordneten an einer außerordentlichen Versammlung die Leitung des Bundes übernimmt.

Zu den oben angeführten Betrachtungen gesellt sich auch noch die nähere und besondere, daß namentlich an den Grenzen zweier Schweizerstände nach allgemeinen Versicherungen bedeutende Truppenmassen aufgestellt sind, deren Bestimmung wir Schweizer nicht kennen, die uns aber nicht gleichgültig seyn darf. Wer anders vermag zu allgemeiner Beruhigung die Sache, ihre Wichtigkeit und ihre muthmaßlichen Folgen auszumitteln, zu würdigen, und je nach Erforderniß in jedem Augenblicke die nöthigen Vorkehrungen zur Sicherheit des Vaterlandes zu treffen, wer anders als eine schon versammelte, nicht erst in den Tagen bereits zu trauriger Wirklichkeit gewordener Gefahr zu versammelnde Vereinigung aller Standesboten?

Es hieße Ihrer Weisheit, Tit., vorgreifen, die Lage der Eidgenossenschaft, welche die Nothwendigkeit einer schleunigen Einberufung der Tagsatzung begründet, näher zu erörtern. Wir müßten dabei Wunden aufreißen, die noch nicht vernarbt sind, unsere Gefühle noch weit düsterern Betrachtungen hingeben. Doch sey uns noch ein Blick in das Innere des vaterländischen Haushaltes zu werfen erlaubt.

In allen Richtungen der Schweiz, mit Ausnahme von wenigen Kantonen nur, faßt eine Total-Reform der bisherigen Ordnungen täglich tiefere Wurzeln. Der Schwung ist gegeben. Den Freunden des Vaterlandes aber liegt die

schwere Pflicht ob, ihn in wohlthätigen Schranken zu halten, auf daß nicht zu Grunde gehe, was man neu und besser aufbauen zu können hoffte und vielseitig die Absicht nährte. So sind nun sämmtliche Kantonsregierungen, und nicht weniger die gesetzgebenden Räthe mit Sorgen und Arbeiten belastet, die es jeder einzeluen dieser Behörden rein unmöglich machen, das Ganze mit wachsamem Auge zu schützen, und, wäre es auch möglich, so würden sich die eifrigsten Bemühungen mit dem Erfolge dennoch nicht belohnt sehen, eine volle Beruhigung der Gemüther bewirken zu können.

Es ist demnach auch in dieser zweiten Beziehung die Versammlung einer außerordentlichen Tagsatzung von unwidersprechbarem Bedürfniß, und unstreitig stünde ihr eine umfassende und heilsame Wirksamkeit bevor, wenn überlegt wird, daß sie ohne Zweifel mindestens mit nachfolgenden Gegenständen sich zu befassen hätte:

Erstlich: vom Momente ihres Zusammentrittes an, in genauer Beobachtung aller äußern Ereignisse und der Stellung der Mächte, ausschließlich und selbst den fernern schriftlichen oder auch mündlichen Verkehr mit auswärtigen Staatsregierungen oder ihren Abgesandten zu pflegen.

Zweitens: Je nach Maßgabe dieser Ereignisse die erforderlichen Verfügungen zur Sicherheit des gesammten Vaterlandes und zu thatkräftiger, entschlossener, allen Partei-Einflüssen entrückten Handhabung unserer Unparteisamkeit zu treffen, auf daß unter allen nur gedenkbaren Umständen jede einbrechende Macht als Feind behandelt und zurückgewiesen werde.

Drittens: Nach einmal getroffenen genüglichen, das Schweizervolk und seine Regierungen beruhigenden Sicherheitsmaßnahmen, im Fall einer Verminderung der Gefahr,

und sofern die zeitige Auflösung oder Vertagung der Bundesversammlung möglich wäre, die weiter nöthigen Vorsichtsmaßnahmen zu einer befriedigenden und sicheren Leitung der Gesammtangelegenheiten mittelst Anordnung einer engern Stellvertretung des Bundes zu treffen.

Viertens: Mit Anerkennung des Grundsatzes, daß zwar jeder Kanton, insofern die Bundespflichten unverrückt beobachtet werden, sich eine beliebige Verfassung zu geben berechtigt ist, gleichwohl zu wachen, daß dabei die Sicherheit und die Ruhe des ganzen Vaterlandes in keiner Weise Schaden leide oder gefährdet werde.

Die ergebenen Bittsteller haben nur die augenblickliche Noth der Eidgenossenschaft im Auge, und darum einzig sprechen sie nicht auch von der Sehnsucht des Schweizervolkes nach verbesserten Bundesinstitutionen. Sie hoffen jedoch, es werde der einzuberufenden Tagsatzung auch dieser Punkt in seiner vollen Wichtigkeit erscheinen und sie zu Einleitungen veranlassen, von denen eine längst gewünschte Reform der Bestimmungen des Bundesvertrages gehofft werden kann.

Ihre ehrfurchtsvolle Eingabe schließen sie nun mit nachstehenden Bitten:

1) Es wolle unserer Hohen Regierung gefallen, bei dem eidgenössischen Vorort Bern die schleunige Einberufung der Tagsatzung auf den 3. Januar kommenden Jahrs nach Luzern, als dem neu eintretenden Vororte, zu verlangen.

2) Den Regierungen der übrigen einundzwanzig Bundesglieder von diesem Begehren Kenntniß zu geben, und sie zu ersuchen, solches mit ihrer Standesstimme unverweilt zu unterstützen.

3) Im Fall eintretender Versammlung der Tagsatzung dem Hochlöbl. Großen Rath als erste und wesentlichste Instruktion der Abgeordneten vorzuschlagen: daß sie auf unbe-

dingte Handhabung der Neutralität und der Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebietes abzustellen, und unter keinen Umständen zu irgend einer abweichenden Verfügung Hand zu bieten hätten.

Indem wir Unterzeichnete als treue Bürger des Kantons und des schweizerischen Vaterlandes obige Wünsche der weisen und wohlwollenden Prüfung der hohen Kantonsregierung unterlegen, ersuchen wir Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen."

Ein zahlreiches Korps von Bürgern Altstättens, wir St. Galler Gäste mit ihnen, wanderten am folgenden Morgen (6. Dez.) nach Rheineck. Ein Gasthaus hätte die von überall herzuströmenden Mitglieder der rheinthalischen Gesellschaft nicht zu fassen vermocht. Man begab sich daher ausnahmsweise auf das Gemeindehaus, und zählte dort 125 anwesende Mitglieder, dann 70 bis 80 Gäste, zum Theil Landleute aus der Umgegend, denn schon wollte man faktisch der gefeierten Oeffentlichkeit Bahn brechen. Die Versammlung war sehr belebt. Die Anwesenden bestanden aus dem Kern der rheinthalischen Bevölkerung beider Konfessionen, und kaum *ein* angesehener Mann fehlte. „Die achtbarsten, angesehensten und gebildetsten Beamten und Nichtbeamten des Landes", so drückt sich ein Zeitungsblatt, „der Freimüthige", aus, waren hier zusammengetroffen. Der Geist der Versammlung, seltsam genug, traf ganz und gar mit der politischen Richtung der Altstätter Volksversammlung zusammen; nur drückte er sich in reineren, mehr geläuterten, dem allgemeinen gemeinen Staatszwecke mehr, als bloßen örtlichen Vorurtheilen und Interessen zugethanen, Formen aus. Vom ersten bis zum letzten Mann waltete die *eine* Ueberzeugung: „keine Neunzehner Revisionskommission mehr, keine Verfassungs-Revision durch den alten Großen Rath, sondern einen *neuen Verfassungs-*

rath! Das war nun staatsrechtliche, gutgemeinte Ueberzeugung, frei von demagogischen Tendenzen. Denn mochte auch bei dem einen oder dem andern der Anwesenden eine gewisse Abneigung gegen das Bestehende an sich den Ausschlag geben, wofür nicht immer gerechte und genügende Gründe aufzufinden gewesen wären, so konnte dieß doch der Lauterkeit der Gesinnungen im Allgemeinen keinen Eintrag thun. Dieselbe liegt um so gewisser vor, als gerade die beiden rheinthalischen Mitglieder der Revisionskommission, der Alt-Regierungsrath Näff und ich, im Genusse der unbestrittensten Popularität standen, und noch jetzt kann ich mich nur mit Freude des herrlichen Geistes erinnern, der diese Versammlung vielleicht vor den meisten andern in jener Zeit gehaltenen zu ihrem Vortheil auszeichnete. Die Richtung, die sie nahm, erlaubte mir indessen keine entschiedene Theilnahme an derselben. Für sie mich zu erklären, widersprach meinen durch die Presse veröffentlichten Ansichten; — gegen sie aufzutreten, hätte die Harmonie einer harmlosen Versammlung gestört, ohne irgendwie auf die Gesinnungen der Anwesenden einzuwirken. Der erste Beschluß der Versammlung lautete: „Die hohe Regierung anzugehen, von sich aus die Einlei„tung zu treffen, daß die vom Großen Rath aus seiner „Mitte ernannte 19er Kommission aufgelöst, und veranstaltet „werde, daß die Wahl des neuen Verfassungsrathes durch „die Urgemeinden oder die Kreise vor sich gehe." Die Versammlung ernannte sofort eine Fünfer-Kommission, um eine schriftliche Eingabe in diesem Sinne zu entwerfen, und der Regierung zu überreichen. Als man in solchen Ausschuß auch mich, und nachher den Alt-Regierungsrath Näff wählen wollte, lehnten wir beide zu großer Ergötzung der Versammlung mit der Erklärung ab, daß wir zwar ihrer Ansicht nicht zu widerstreben gesonnen gewesen, aber ebenso wenig die geeig-

neten Personen seyen, die Aufhebung der Neunzehner-Kommission zu verlangen. Als Ausschüsse wurden dann bezeichnet: Oberstlieutenant Lutz (von Rheinek), dessen Bruder Advokat Lutz, der dann die Petition an die Regierung um Einberufung des Verfassungsrathes entwarf; Advokat Gruber (von Rebstein), Arzt Bärlocher (von Thal), und August Näff (von Altstätten), einer der Redner des Tages. Es ward auch mein Entwurf einer Adresse über die eidgenössischen Angelegenheiten verlesen, einmüthig genehmigt und verdankt, mit dreiundsiebenzig Unterschriften versehen, und einem engern Ausschuß von Dreien zur Uebergabe an die Regierung anvertraut. In diesen Ausschuß wurde ich selbst gewählt (hier fiel jeder Grund der Ablehnung von meiner Seite weg), dann Karl Friedrich Custer (damals Mitglied des evangelischen Erziehungsrathes) und Alt-Regierungsrath Näff. — Zwei Tage nachher schon verbreiteten die öffentlichen Blätter wahrhafte und unparteiische Berichte über diese Versammlung, die vielleicht mehr, als irgend eine andere, auf die spätern Entschließungen der Regierung und des Grossen Rathes eingewirkt haben mag.

Nicht weniger bewegt, doch mehr im Geiste der Altstätter Volksversammlung, war man im obern Toggenburg; abgeneigter den Behörden denn irgendwo. Schon am 30. Nov. berichtete der Statthalter dieses Bezirkes von „Gerüchten, daß die Bauern hie und da von Abhaltung von Bezirkslandsgemeinden reden, denen später nicht nur die Verfassung, sondern alle Gesetze zur Bestätigung oder Abänderung vorgelegt werden müssen; am Beßten sey's, sagten sie, kurzweg das Appenzeller-Landbuch anzunehmen. Auf dem Markt zu Lichtensteig habe ein gewisser Gebert ein Flugblatt in diesem Sinn ausgegeben, von großem Eindruck auf den gemeinen Mann, der fortan nur von der Appenzeller-Verfas-

sung gesprochen. Es sey hohe Zeit, bedeutenden Unfugen vorzubeugen.“ Die Regierung antwortete mit einem langen Circular vom 2. Dezember und gab den Befehl: man soll das Volk von der ernstlichen Absicht der Behörden zur Vornahme der Verfassungsrevision unterrichten, „doch immer so, daß alles, ohne Aufsehen zu erregen, geschehe, die Gelegenheit dazu mehr benutzt als absichtlich gesucht, und namentlich öffentliche Versammlungen und Einberufungen zu bemerkten Zwecken vermieden werden.“ — In Altstätten war längere Zeit hindurch Joseph Eichmüller's Haus der Sammelplatz der Demokraten gewesen (wir bedienen uns nun kurzweg dieses Namens zur Bezeichnung jener Partei, welche künstlich gesicherten Einfluß der höhern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft in aller Weise zu vernichten und die Schicksale des Landes durch allgemeines Stimmrecht und Selbstgesetzgebung durch das Volk bestimmen lassen wollte), im obern Toggenburg war es das Wirthshaus zur Krone an der Wies, zwischen Wattwyl und Kappel. Schon in der letzten Woche Novembers hatten sich viele Bewohner der Umgegend, namentlich aus dem Schönenberg (dem jederzeit demokratisch gesinnten Theile der Gemeinde Wattwyl) vereiniget, und von hier aus ward die Anordnung einer Volksversammlung auf den 4. Dezember Nachmittags getroffen. Mit großer Besorgniß sah ihr der Statthalter entgegen, der früh Morgens 2 Uhr vom Vorhaben an die Regierung Bericht erstattete. Er erwartete eine Versammlung im Geist der erwähnten Flugschrift und klagte: „jeden biedern Toggenburger muß es tief schmerzen, daß der sonst im Allgemeinen ruhige Zustand des hiesigen Bezirks durch das unlautere Treiben mehrerer übel Berüchtigter, namentlich aus der Gemeinde Gomiswald, getrübt werden soll.“ Der Kleine Rath schrieb am gleichen Tage zurück: trotz der wahrscheinlichen bedauerlichen

Folgen lasse sich nicht helfen, da die Versammlung nun vermuthlich schon statt gefunden. Nur ermahnte er im Allgemeinen abermals zur Geltendmachung der Anordnungen des Großen Rathes. — Aus den obern Gegenden erschien meist nur Landvolk, von Lichtensteig her einige Honoratioren. Die Zeitungen nannten: den Bezirksgerichtsschreiber Roos und die Advokaten Weber, Würth (Vater und Sohn). Zwanzig der Angesehensten besprachen sich vorläufig über vier dem Volke zur Annahme vorzulegende Punkte; der jüngere Würth haranguirte hierauf die Versammlung und suchte sie, besonders über den Punkt direkter Grossrathswahlen, zur Mäßigung zu stimmen. Ein „Volksredner" widersprach ihm, bemerkend: „20 Jahre lang habe der Große Rath nichts gethan; nun sey die Zeit der Freiheit gekommen. Die Bauern, souverän, sollen sich nicht über's Hölzli fällen, sondern direkte Kreisversammlungen veranstalten lassen." Das wirkte wie niederschlagendes Pulver auf die Honoratioren: Advokat Weber, Gerichtsschreiber Roos, der Arzt Dr. Steger (von Lichtensteig) und Gnipper (von Wattwyl), versuchten vergebens das Volk anzureden. „Man wollte nichts von Beamten hören oder von Männern in Berührung mit Beamten" (so referirt der „Freimüthige"). Die Versammlung beschloß: das Gesuch an die Regierung zu richten um Anordnung der Kreisversammlungen zur Erwählung von Ausschüssen, denen die Entwerfung einer neuen Verfassung anvertraut werden soll. Drei Abgeordnete, Würth (Vater), Buchdrucker Keller (von Ebnat), und Hauptmann Anderegg (von Wattwyl) sollten das Petitum der Regierung überbringen. Unterzeichnet ist es von den beiden ersten. — Daß man das Mißliche solcher Erscheinungen fühlte, geht aus folgender Betrachtung hervor, mit der die erwähnte Zeitung ihren Bericht schloß: „Möge das Volk, jetzt mehr als je,

sich in den Schranken der Ordnung und Besonnenheit halten, und nicht vergessen, daß, wie von oben unterm Vorwande von Unfugen die Volksversammlungen mißtrauisch angesehen werden, so auch von unten die Souveränetät häufig falsch angesehen und durch Lärmen und Gesetzlosigkeit befleckt wird." Allein der „Lärmen" war schon da und die Gesetzlosigkeit geht gewöhnlich in seinem Gefolge einher. Wir finden keine Spuren in den Relationen damaliger Zeit, daß die Bezirksmatadoren von Obertoggenburg an der Bewegung irgendwie Theil genommen; sie beschränkte sich auf demokratisch-gesinnte Massen und unterschied sich dadurch wesentlich von jener im Rheinthal. Die Zahl der Anwesenden wird auf 2000 Mann (die Petitionäre sagen 3000) angegeben, nach dem Berichte des Statthalters meist rechtliche Leute, unter den Anwesenden auch Männer aus dem Bezirk Utznach, was unsere Vermuthung bestätiget, daß sich die demokratische Partei durch mehrere Bezirke des Landes die Hand bot.

Im Bezirk Utznach konzentrirte sich die Thätigkeit für den Sturz der Revisionskommission anfänglich auf die stets rührige Stadt Rapperschwyl. Wir haben schon gesehen, daß dort Männer waren, auf das Innigste mit dem Gedanken eines Verfassungsrathes vertraut.

An Helbling schlossen sich Andere gleicher Gesinnung an. Ihnen gegenüber standen die Beamten, vom Auflösen der Kommission einen gesetzlosen Zustand fürchtend. Jene rechtfertigten ihr Thun vorzüglich damit, daß der Große Rath und die Kommission keine offene Sprache geführt, daß sie dem Volke nicht einmal Kunde von ihren Verfügungen gegeben hätten u. dgl., obwohl jedes Kind auf der Gasse wußte, was im Kanton St. Gallen vorging. Der Statthalter ordnete eine Versammlung von Gemeindeausschüssen auf den

7. nach Utznach an, wo man sich noch dem Großen Rathe günstig zeigte; in Rapperschwyl aber ward alsbald Bürgerversammlung gehalten, welche drei Punkte abschloß: Anerkennung der Volkssouveränetät durch den Großen Rath, Niedersetzung eines Verfassungsrathes unmittelbar durch das Volk, und Auflösung der Neunzehner Kommission. Nirgends nahm der Wille der Reformer eine entschiedenere und bestimmtere Form und Färbung an, als eben in Rapperschwyl, und dieser Ort mag sich mit Recht berühmen, der Umgestaltung des Kantons wesentlichen Vorschub geleistet zu haben. Der amtliche Bericht des Kreisammanns von Rapperschwyl, vom 8. Dezember, enthält Folgendes: „Heute Nachmittag haben sich auf öffentliche, wiederholt durch mehrere Tambouren ausgekündete Bekanntmachung, zu einer Bürgerversammlung auf dem hiesigen Stadthause sich einzufinden, — 130 Einwohner, unter Anführung des Professor Felix Helbling, Pfarrer Joseph Helbling, Major Diog, Advokat Büeler, Rathsschreiber Fornaro und Altkreisammann Fornaro besammelt, allwo dieselben (nach erhaltenem Bericht) unter Anschwörung bei Gott und den Heiligen mit aufgehobenen Eidesfingern Folgendes erkennt und zu halten versprochen haben sollen: „„daß nemlich sie die Souveränetät des Volkes im Kanton St. Gallen anerkannt wissen wollen, und daß die XIXer Kommission als aufgehoben (weil selbe nicht durch das Volk erwählt sey) erklärt werde."" An den Statthalter sandte der Kreisammann diesen Bericht durch einen Expressen, „damit Sie, wenn Sie es nothwendig erachten und wirklich solche Kommissionen sich in andern Gemeinden des Bezirks zum Aufruhr einfinden würden, die geeigneten Maßregeln ergreifen könnten." Bitterböse spedirte der Statthalter die Bescherung an die Regierung: „Endlich scheint der Böse sein Spiel auch noch durch Pfaffen treiben

zu wollen, wovon Sie sich durch den Bericht von Kreisammann Fuchs überzeugen mögen.“ Zugleich erließ er eine Warnung in die Gemeinden vor den Emissären Rapperschwyls, doch hoffnungslos, da sich Diog schon am 7. zu Utznach „deklamatorisch“ für Aufhebung der XIXer Kommission ausgesprochen. „Der Damm ist nun eingebrochen; welche Verheerungen der ausgebrochene Strom anrichten wird, steht dahin!“ — Angefeuert durch die Rapperschwyler, veranstalteten Bürger anderer Gemeinden, Ernetschwyl in Folge der Anregung des Wirthes Ricklin auf Bildhaus, auf den 10. Dezember eine Volksversammlung nach St. Gallenkappel und kündeten dieselbe sogar durch den Druck aus. Perfid klagte der gedruckte Einladungszettel, es sey den Bürgern weder Art noch Weise angewiesen, ihre Petitionen einzureichen, während die Aufreger vom Großen Rath und seiner Kommission nichts wissen wollten. Es erschienen aus den Gemeinden Utznach, Goldingen, Gomiswald, St. Gallenkappel, Eschenbach, Ernetschwyl und Schmerikon mehr als 3000 Bürger. Ein Advokat Kägi von Gomiswald führte das Wort, Major Diog war auch nicht unthätig, und Büeler (von Rapperschwyl) machte sie mit den Beschlüssen dieser Gemeinde vertraut und brachte dieselben in Abmehrung. Es versteht sich, daß unbedingte Genehmigung und der Beschluß erfolgte, sich mit Rapperschwyl ins Vernehmen zu setzen. Eine Kommission aus mehrern Männern ward auch ernannt, um für Geltendmachung der Volksbegehren besorgt zu seyn *). Die Aufregung wuchs dermaßen, daß der Statt-

*) Wer das Obige im Zusammenhang und mit Unbefangenheit gelesen, wird die Ueberzeugung leicht gewonnen haben, daß sich meine eigene Tendenz zu jener der Volksführer und der erzählten Volksversammlungen verhält wie Weiß zu Schwarz. Dieß hinderte meine Gegner

halter für gut fand, sich durch Schreiben vom 10. wegen Ausbleibens bei den Großrathssitzungen zu entschuldigen.

Andere Bezirke blieben mehr ruhige Zuschauer, wenigstens kamen keine größern Versammlungen zu Stande. In Untertoggenburg beschränkte man sich auf einen Verein von Gemeindedeputirten (10. Dezember), der freilich auch sich der radikaleren Meinung anschloß, und sich zu dem Antrag an alle Gemeinden verständigte, gemeinsam einen durch direkte Kreiswahlen zu bestellenden Verfassungsrath zu verlangen. Der Antrag sollte am 12. den Gemeinden vorge-

---

nicht, in spätern Jahren zur Zeit der Fehden, die wenigstens mir nicht zur Unehre gereichen können, aller historischen Wahrheit zuwider mir ein Verhältniß zu dieser Demokratenpartei anzudichten, an das sie selbst nicht glaubten. So schrieb eines der gegnerischen Blätter zu Anfang der vierziger Jahre: „Der Erzähler" (hier bin ich wohl selbst gemeint) sollte die Versammlung des Rheinthaler Volkes am 5. Dezember 1830 auf der Breite in Altstätten nie vergessen und sich erinnern, daß damals, H. Staatsschreiber Baumgartner an der Spitze, die Regierung provisorisch erklärt, ein Verfassungsrath gefordert und die überglückliche Neunzehner-Kommission entlassen wurde; er sollte an die Stimme zurückdenken, welche am 4. Dezember von Toggenburgern an der Wies gegen das damalige Regiment geführt wurde, und nach St. Gallenkappel hinschauen, wo am 10. des gleichen Monats ungefähr dreitausend Männer die damalige St. Galler Regierung „zum Gugger schickten," um den feurigen, radikalisirenden Staatsschreiber Baumgartner an die Spitze derselben zu stellen." Das Papier ist geduldig und Parteimenschen muthen dem Volke eine zehnfach größere Geduld zu. Es ist nur zu wahr, daß jene Volksversammlungen Regierung und Revisionskommission „zum Gugger schicken" wollten. Daß ich dieses aber, soviel an mir, zu verhindern gesucht habe, ist eben so wahr, von meinen Gegnern jedoch verhehlt worden. Jene Demokraten dachten sich wohl einen Diog und Konsorten an der Spitze ihres Ideals von Regierung, mich selbst hätten sie kaum mit der Weibelstelle beehrt.

legt, und das Begehren dann am 14. dem Standeshaupt überreicht werden. In den Massen gährte es indeß ebenfalls. Der Statthalter kündigte am 11. einen möglichen persönlichen Besuch von Bürgern der geringern Klasse bei dem Großen Rath an. Im Bezirk Rorschach blieb es vollends ruhig, außer daß sich die Gemeinde Tablat zur Berathung der Verfassungsfrage versammelte und eine Kommission zur Eingabe von Wünschen ernannte, sonach die legale Stellung der Neunzehner Kommission anerkannte (8. Dezember). Gossau und Sargans blieben unbetheiligt. Nur war aus jenem ersten Bezirke schon am 24. November eine Petition von Ausschüssen aller Gemeinden eingegangen, in welcher die Aufhebung aller mittelbaren Großrathswahlen verlangt ward. St. Gallen trat nicht aus dem Kreis seiner örtlichen Desiderien heraus und es blieb bei einer Versammlung von etwa 50 Bürgern, welche sich die Frage zur Aufgabe gestellt hatte, ob die Stadt St. Gallen nicht die engen Schranken ihrer örtlichen Verfassung selbst beseitigen solle.

Nicht ohne Bedeutung ist die am 21. November schon gehaltene Versammlung der Advokaten des Kantons in der Hauptstadt. Der „Freimüthige" berichtete darüber: „Sie formirten sich vorerst in ein Kollegium und faßten den Entschluß: wo sie nur können, im Sinne vernunft- und rechtmäßiger Reform zu wirken. Ihr Wirken kann um so erfreulicher seyn, als diese Körperschaft durch Bildung und Erfahrung vielleicht in vielen Dingen das kompetenteste Stimmrecht und die gründlichste Kenntniß von unsern Blößen haben dürfte." Als Folge dieser Schlußnahme sahen wir Rechtsanwälde in großer Thätigkeit an einigen der oben beschriebenen größern Versammlungen; es ist, als ob die Advokaten eine Ahnung bereits gehabt hätten von dem unvermeidlichen Einflusse, den eine mehr demokratische Verfassung ihnen ge-

genüber den Behörden einräumen werde, und von der Bereitwilligkeit des Volkes, ihren Erfahrungen größeres Gewicht als jenen der Amtspersonen beizulegen.

Die meiste Bedeutung in dieser Zeit ist überhaupt theils den Vorgängen in andern Kantonen, theils der Presse beizumessen. Jene wirkten elektrisch auf den Kanton St. Gallen zurück; diese ließ eine ängstlichere und formellere Ansicht der Dinge gar nicht mehr aufkommen, und es trat letztere völlig in den Hintergrund. Die Presse wirkte auf zweifache Weise: durch Zeitungen und durch Flugschriften. Von jenen, welche St. Gallische Angelegenheiten behandelten, sind blos zu nennen: der „Erzähler,“ die „Appenzeller-Zeitung“ in Trogen, und der „Freimüthige“. Der „Erzähler“ war meist kurz und uneinläßlich, und lieferte mehr die Nachrichten aus der übrigen Schweiz; die Zeiten waren für einen St. Gallischen Landammann von 76 Jahren zu unheimlich geworden. Die Appenzeller-Zeitung wirkte durch ihre generelle Tendenz, die den Sturz der Schweizer-Aristokratie bezweckte; was mehr den übrigen Kantonen der Schweiz galt, traf dann ungesucht auch den Kanton St. Gallen; meine moderirende Stimme vermochte den Strom nicht in seinem Gebiete zu erhalten, und den meisten Einfluß auf die Schicksale des Kantons gerade in dieser Zeit erwarb sich der durch und durch demokratische „Freimüthige,“ das damalige Organ des Archivars Anton Henne. Ein Blick in seine Wirksamkeit gehört mit zur Beleuchtung der Tagesgeschichte.

Henne war anfänglich ein Anhänger des katholischen Administrationsrathes, oder vielmehr derjenigen Partei im Lande, welche den kantonalen Einfluß der Staatsbehörden durch das Emporheben der katholischen Mächtigen zu schwächen suchte. Der Umstand, daß er seinen Eintritt in den Kanton der Genehmigung des früher berichteten Archivvertrages zu ver-

danken hatte, war eine wesentliche Veranlassung dazu. Unbegreiflich aber war es, daß er gleichzeitig ein Protegirter jener konfessionellen Behörden und des ersten Protektors der Kantonalzwecke, des Landammanns Müller-Friedberg, seyn konnte. Es erklärt sich dieß nur durch die Mißstimmung, welche sich Müller-Friedbergs in Folge verschiedener Erfahrungen im Staatsleben bemächtigt und der wenig erfreulichen Stellung der Regierung, die ihn veranlaßt hatte, frühere Handlungsweise so gut als aufzugeben. Nebenbei brachte es sein Charakter mit sich, daß er Neulingen meist günstig war. So auch Henne'n. Allein dieser verfolgte seine eigene Bahn. Mit dem, was man liberal nannte, überwarf er sich allenthalben. Nach den Juliustagen der Pariser nahm er nicht den mindesten Anstand, gegenüber aller Welt eine Revolution zu belächeln, die jedenfalls nicht das Ergebniß elender Konspiration, sondern verletzter Volksgefühle und Volksrechte war. Wenige Monate nachher war er bereit, schrankenlosem Demokratismus das Wort zu reden und er blieb von dann an dieser politischen Ansicht auch im praktischen Lebenslaufe treu. Der „Freimüthige" kannte keine andern Elemente im Staate als das Volk. Dagegen ist wenig einzuwenden, wenn sich nicht der oder die, welche das Wort „Volk" beständig im Munde führen, für das Volk selbst halten oder ausgeben. Und in diesen Fehler verfiel der „Freimüthige." Noch eine andere Triebfeder leitete ihn, und diese war jedenfalls mehr persönlicher Art: was von mir kam, war ihm zuwider; neidisch blickte er auf mein Thun und meinen Kredit, und er schien mir's als Anmaßung auszulegen, daß ich in der Appenzeller-Zeitung dann und wann meine Ansichten publizirte, während er sich selbst im Freimüthigen nur gar zu gern als Messias pries. So sagte er unter Anderm in seinem Blatte: „Die Erleuchtetern in

St. Gallen lieben das Alleinstehen, theils aus Superklugheit, um in der Appenzeller-Zeitung anonym zu wirken und doch ihren Vortheil nicht einzubüßen, theils um die Ehre des Siegers mit Niemanden theilen zu müssen. Sie wollen beiden Göttern dienen." Ein ander Mal bei einer Veranlassung, die ich sofort berichten werde, äußerte Henne mit Unterschrift im gleichen Blatte: „Lasse das Volk sich ja nicht erschrecken durch Solche, oder verwechsle die festen Männer unserer repräsentativen Oberbehörde mit den Schein- und Wortliberalen, die jetzt dem Bürger hofiren, um später auf unsern Köpfen zu stehen. Die Zeit selber reicht Waffen gegen sie. Je versteckter sie, desto offener und gemeinsamer wir! Jetzt mehr als je trete das St. Galler Volk mit seinen Wünschen ja nicht vereinzelt, sondern vor der gesammten Schweiz auf!" An dieser persönlichen Verunglimpfung, die ich jedenfalls, nach dem bereits Mitgetheilten und vermöge der unbedingtesten Lauterkeit meines Strebens und Wirkens nicht verdiente, mochte wenig gelegen seyn; aber die politische Stellung, die der Redaktor mit seinem Blatt einnahm, war wichtiger. Während ich Uebereinstimmung zwischen Volk und Behörden als fortbestehend supponirte und deren Erhaltung um jeden Preis empfahl, war in den Augen Henne's zwischen beiden ein Gegensatz: die Meinung, die etwa in seine Zeitung gesteckt wurde, oder in seiner Druckerei herauskam, gehört dem „Volke" an, war aus dem Volke; wenn dagegen ein Bürger, der zufällig Beamteter, Mitglied des Großen Rathes oder der Regierung u. dgl. war, sich über die Verfassungsangelegenheit vernehmen ließ, so gehörte diese Meinung nicht „dem Volke" an, war nicht aus dem Volke. Henne allein wollte sein Sprachrohr, sein Dragoman, sein Repräsentant werden. Daher fiel ihm bei, einen Bazar von „Volkswünschen" zu errichten; er kündete deren Herausgabe

zu regelmäßigen Lieferungen aus, und empfahl die Benuzzung derselben als das einzig probehaltige Mittel, die Revisoren der Verfassung zu ihrer Arbeit tauglich zu machen. Wie die XIXer Kommission diese allgemeine Volkssachwalterschaft angesehen, wurde oben schon berichtet. Gegen Schreiben und Drucken hatte ich nie etwas eingewendet, aber dem Umkehren der Stellungen noch jederzeit Widerstand geleistet. Wenn d a s nichts ist, was der höher Gestellte, der Erfahrene, zu wissen und zu verstehen glaubt, welchen Werth kann denn Dasjenige haben, was der eiligen und eiteln Meinungsäußerung des ersten, des besten Neulings entströmt? Jedenfalls nur individuelle Bedeutung. Am wenigsten konnte ich das Petitionsrecht in der Art verstehen, daß sich ein Einzelner als Generalpetitionär des ganzen Volkes aufwerfe und revidirende Behörden mit zusammengelesenen Salbadereien belästige. Daher hatte ich am 27. November ganz einfach geschrieben: „Was allenfalls in Tagblättern oder Flugschriften in Form von Wünschen oder wirklichen Vorschlägen geäußert oder bekannt gemacht wird, überläßt die Kommission der individuellen Beurtheilung jedes Mitgliedes, ohne davon amtliche Notiz zu nehmen, weßhalb nach dem Willen der Kommission auch die mit einer St. Gallischen Zeitung erscheinenden Lieferungen bei dem Petitionsausschuß in keine offizielle Berücksichtigung kommen werden, sondern nur das, was von Bürgern oder Gemeinheiten in üblicher Form eingegeben wird." Das hieß Henne'n in seinem Innersten angreifen, und der Demagogie mit Ernst entgegentreten. Daher jener Zorn und jener Ausfall, der mich bereits als künftigen Landvogt dem öffentlichen Mißtrauen preisgeben wollte. Und doch war meine Meinung keine andere, als diejenige, die noch jetzt überall gäng und gäbe ist, wo das Petitionsrecht besteht. Was Einzelne oder Meh-

rere kollektiv mit ihrer Unterschrift einreichen, das wird als Petition zu den Akten genommen, was außer dieser Form in die Hände von Amtspersonen gelangt, behält den Charakter von Privatpublikationen, die man nach Gutfinden ignorirt oder berücksichtiget. Aber auch die einfachsten Wahrheiten waren für Henne unbegreiflich, wenn sie ihn hinderten, einem Phantom von Volkseinfluß Weihrauch zu streuen, der jedenfalls in keiner Republik als alleinstehend und alleinmaßgebend betrachtet werden kann. Er gab regelmäßige Hefte jener sogenannten „Volkswünsche" heraus, und er predigte unverholen, daß das Heil nur in solcher Weise, d. h. von unten herauf, kommen könne. Eine klare Ansicht von dem muthmaßlichen Ergebniß dieses Verfahrens schien ihm nicht vorzuschweben. Ungesetzlichkeiten, anarchische Provisorien u. dgl. wollte er auch nicht, ja er bekannte hie und da und in einzelnen Nummern seines Blattes sich zu Ansichten und Grundsätzen, die ziemlich mit den meinigen übereinstimmten, warnte vor Umsturz u. s. w., anderseits aber nahm er die Nachrichten über die Volksversammlungen, wie z. B. jene von der Versammlung an der Wies, mit begieriger Hast und ohne ein Wort der Rüge oder des Bedenkens auf, obwohl am Tage lag, daß gerade dort die unverkennbarste Demagogie das Ruder geführt hatte. Den Fall der Neunzehner-Revisionskommission begrüßte er mit Jubel, und er schloß sich sonach unbedingt den Stimmen an, welche allem Bestehenden den Rücken kehren und selbst nicht einmal die Brücke vom Alten zum Neuen in den wirklichen, jedenfalls vom Volke hinreichend influenzirten, Behörden beibehalten wollten. Im Ganzen hat er bei diesen und den folgenden Ereignissen eine unpraktische, phantastische Persönlichkeit entwickelt, die für das gemeine Wesen nicht von Nutzen seyn konnte und es auch wirklich nicht gewesen ist. Henne

rühmte sich besonderer Unabhängigkeit; wenn man aber nur die Geschichte seiner „Schweizergeschichte" kennt, so wird man sich von solcher Selbstständigkeit keine besondere Idee machen können.

Henne hatte in frühern Jahren den Plan zu einer Schweizergeschichte entworfen, die vorzugsweise nach dem Geschmack des damaligen katholischen Administrationsrathes abgefaßt seyn sollte. Einverstanden mit dem Unternehmen, stellte desselben Präsident, Regierungsrath Gmür, die Anfrage an den Administrationsrath (12. Febr. 1828), ob er nicht geneigt wäre, die Herausgabe dieser Geschichte, welche „namentlich den Zeitraum der Kirchenreformation mit mehr Wahrheit und Unparteilichkeit als alle ähnlichen bisher herausgekommenen Bücher darstellen werde," dadurch zu befördern, daß er dieselbe zum Schulbuch für die Zöglinge des katholischen Gymnasiums einführe und auf eine Anzahl Exemplare subskribire. Der Administrationsrath beschloß, unter Vorbehalt einzuholender Gutheißung zweier Experten, die Abnahme von 1000 bis 1100 Exemplaren für die katholische Gymnasialanstalt. Mühevoll wurden die Experten in und außer der Schweiz aufgesucht und je einer nach dem andern von den Bezeichneten lehnte ab, während der Druck des Werkes rasch vor sich ging, und schon am 23. Sept. ein halber Band an das „Kassieramt" des katholischen Administrationsrathes abgeliefert worden war. Henne schrieb später (10. Nov.) dem Administrationsrath zu erfreulicher Kunde, daß er „für die wohllöbliche Administration wegen der bedeutenden Abnahme einen Subskriptionspreis mit hohem Rabatt wie billig eintreten lasse," und setzte diesen Preis auf 1 Gl. 38 kr. pr. Exemplar fest. Im Buchhandel erhielt man den gleichen Band zu 1 Gl. 21 kr. In einer andern Zuschrift wird die gleiche

Behörde belehrt: „daß er (Henne) den Preis zu 1 Gl. 38 kr. für seine übrigen 800 Exemplare in Nr. 29 des Waldstätter=Boten ankündigte, wenn man unmittelbar bei ihm bestelle." Ferner: Er besitze noch weitere 700 Stück, und habe bekannt gemacht, daß er, um diese bald abzusetzen, sie an Mindervermögende oder bei großen Bestellungen pr. Stück à 1 Gl. 8 kr. erlassen werde. Die administrationsräthliche Spekulation schien somit gleich von Anfang her mißglückt, und den Rabatt hatte Jedermann eher zu genießen, als die Behörde, welche die Fonds zum Druck herlieferte. Indessen mochte sie sich im Hinblick auf den Geist beruhigen, in welchem das Buch geschrieben worden. Henne schrieb ihr darüber: die Würdigung des Büchleins dürfe er getrost der Zukunft-Aussprüche übergeben, da er bereits von kompetenten Kennern die befriedigendsten Urtheile vernommen und den bisherigen Kritikern zu antworten gewußt habe u. s. w. Von diesem Troste zehrte der Verfasser auch später noch (30. Sept. 1830); in einer Zuschrift von diesem Tage sah er sich durch „den Lärm, den seine Chronik, im Widerspruch mit manchen Lieblingsideen unserer Zeit machte" —, veranlaßt, die darüber erschienenen Rezensionen aufzuzählen, bemerkend, daß nur die „Appenzeller=Zeitung," und der „Nachläufer zum Schweizerboten" das Werk getadelt, dagegen „der Religions= und Kirchenfreund" zu Würzburg, die Landshuter Literaturzeitung für die katholische Geistlichkeit," der Münchener Eos (von Görres), die Berner=Zeitung u. s. w. dasselbe „zu einem ausgezeichneten Geschichtswerke erhoben haben." „Im zweiten Theile, reichend vom Jahre 1400 bis 1648, oder zu dem westphälischen Religions= und Reichsfrieden, werden nun die Schwierigkeiten aufhören, und „„dieser Theil werde sogar auch die Reformirten mit dem ersten aussöhnen."" Naiv lautet dann ein weiterer Vorschlag Henne's

an den katholischen Administrationsrath, daß, im Fall dieser für die Schulen ein Handbuch wünsche, er geneigt sey, solches zu bearbeiten, „welches jedoch für beide Konfessionen verfaßt sey.“ Es wäre unerquicklich, die längere Korrespondenz über diese Geschichtefabrikation und die Anstände mit dem Abnehmer zu verfolgen und herzuerzählen, daher nur noch soviel, daß der Administrationsrath später (23. Nov. 1830) etwas ungeduldig wurde, und, als es sich um Lieferung und Abnahme der beiden folgenden Abtheilungen der „Schweizerchronik“ handelte, dem Autor befremdlich zu verstehen gab: er habe eine kurzgefaßte Schweizergeschichte, nicht aber ein ausgedehnteres Werk erwartet, das sich zum Schulbuch gar nicht eigne. Indessen wolle er doch die Prüfung vor sich gehen lassen und dann je nach Maßgabe des Gutachtens über die Abnahme beschließen. — Daß sich die beiden Kontrahenten in folgenden Jahren vollends noch weniger verstanden, ersieht man ohne Mühe, indem Henne auf dem Exekutionswege seinen zweiten Theil dadurch an Mann brachte, daß er die ihn enthaltenden Ballen Papier vor der Kassieramtsstube abladen ließ und solches dem Administrationsrath insinuirte. Dieses Kassieramt spielt sichtlich die wichtigste Rolle im Lustspiel, da es in den verschiedenen Zahlungen aus dem katholischen Fonde 2678 Gl. 40 kr. an den Verfasser zu leisten hatte.

Der Gebrauch, der vom Buche gemacht wurde, wog die Summe nicht auf. Man versichert, daß höchstens fünf Dutzend Exemplare an Zöglinge des Gymnasiums abgegeben worden waren, und in Kurzem verschwand das Buch ganz aus den Lehrzimmern wie aus dem Reiche der Literatur. Den katholischen Behörden war der kostbare Makulaturhaufe noch lange zur Last. — Das sind Geschichtchen, die in den letzten Jahren der Restaurationszeit und nicht

sehr lange vor dem Uebertritt Henne's zur schweizerischen radikalen Partei vorfielen und auf seine Eigenheiten genugsames Licht warfen, vornemlich aber zum Beweise genügen, daß er lange der dienstbeflissene Anhänger eines Systems war, das im Kanton St. Gallen ziemlich allgemeine Mißbilligung gefunden hatte. Von damaliger Unabhängigkeit Henne's konnte daher wohl nicht die Rede seyn; — als er aber sah, daß Alles zusammenbrach, verschmähte er nicht, einer der lautesten Anhänger einer Umwälzung zu seyn, die seinem wandelbaren und überspannten Gemüthe soviel Nahrung darzubieten und zudem erweiterten persönlichen Einfluß zu gewähren verhieß.

Es sollte noch nähere Kenntniß gegeben werden von den mancherlei Flugschriften, die, neben den Zeitungen, das Land überschwemmten. Sie waren verschiedenen Inhalts und Geistes, manche auch beschwichtigend. Merkwürdig ist nach Jahren aus denselben zu ersehen, wie man sich über die damaligen Staats- und Gemeindelasten beklagte, während ein Dezennium später sich beide ungefähr verdoppelt hatten und die öffentliche Ordnung dabei doch weit mehr Popularität besitzt.

Wir kehren zurück zum Bericht über die Entwickelung der Dinge im Dezember 1830. Soviele Versammlungen, soviel lautes Gerede und Geschreibsel im Kanton, so laue Unterstützung von Seite Derjenigen, die vielleicht den streng legalen Gang der Revisionsangelegenheit noch mit einigem Schatten von Erfolg hätten sicherstellen können, so allgemeine Unzufriedenheit mit den Großrathsbeschlüssen vom November und der Niedersetzung der Revisionskommission, so imperatorisches Drängen nach Ausübung konstituirender Gewalt durch das Volk selbst, konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Regierung bleiben. Kaum waren 14 Tage seit der Ver-

tagung der Revisionskommission verstrichen, so waltete schon allgemein die Meinung, daß sie sich nicht wieder versammeln werde. Im Kleinen Rathe faßte dieselbe Ansicht Fuß. Unmittelbar in der gleichen Woche nach der Wattwyler und Altstätter Volksversammlung entschloß er sich, dem Großen Rathe die Ernennung eines Verfassungsrathes vorzuschlagen. Ich blieb dabei ohne Einfluß auf den Kleinen Rath. Persönlich war ich eben so gut geschlagen, als er selbst, der die Revisionsbeschlüsse vom November angetragen hatte. Von der Zukunft wußte ich mir keinen Begriff zu machen; im Ganzen lebte ich der trügerischen Hoffnung, man werde des demagogischen Treibens wohl Meister werden können; den möglichen Grad desselben hatte ich mir aber kaum richtig vorgestellt. Der Kleine Rath beschloß eine schlichte, treue historische Erzählung der neuesten Ereignisse dem Großen Rath zur Begründung jenes Antrages vorzulegen. Ich entwarf sie, und hatte dießmal leichter, den Geschmack der hohen Behörde zu treffen, da eine Verfassungsänderung nun entschieden war, während man wahrscheinlich Anfangs November noch mit einigen leichten Modifikationen aus dem Felde zu kommen hoffte.

Mein persönliches Verhalten war durch die Umstände gegeben; es konnte mir nicht einfallen, königlicher zu seyn als der König selbst. Die ganze Regierung hielt die Revisionskommission für unhaltbar. Ich hätte meine Thesis vom 27. November fortan vertheidigen können, was wohl das nutzloseste, vielleicht auch für den Kanton sehr nachtheilige Unterfangen gewesen wäre; in keinem Fall aber wäre ich der böswilligsten Deutung und Beurtheilung entgangen. Trotz der historischen Thatsache, daß der ganze Kanton, d. h. der nicht ruhige Volkstheil, eine Umwälzung herbeigeführt hatte, wollten Einzelne sie einzig meinem persönli-

chen Ehrgeiz aufbürden, um so mehr, wenn ich zu einem Verfassungsrathe Hand bot. Hätte ich umgekehrt schroff an den Novemberbeschlüssen gehalten, so würde man mir ohne Zweifel mit gleicher Einseitigkeit und Leidenschaftlichkeit egoistische, krampfhafte Fürsorge für sichere Beibehaltung meiner amtlichen Stellung vorgeworfen haben; hätte ich endlich nichts gesagt, so wäre ich in den Augen der Menge ein Achselträger gewesen!

Ich that, was der gesunde Menschenverstand eingab: ich schloß mich an eine Masse erprobter Männer an, die den Verfassungsrath für unvermeidlich hielten und gleichwohl fest entschlossen waren, nach wie vor dem Götzen der Demagogie keinen Weihrauch zu streuen. Hatte doch die Regierung selbst, noch am 9., die Beamteten beschwichtigend gemahnt, von Gegenmaßregeln abzustehen, und auf ihren, dem Großen Rath zu erstattenden, Bericht über die Lage der Dinge verwiesen; wie sich Statthalter Steger am 6., nach einer von ihm angeordneten Beamtenversammlung, zur Meinung bekannte, daß ein Verfassungsrath unvermeidlich geworden. Ebenso petitionirte nun auch eine Beamten- und Honoratioren-Versammlung aller Gemeinden des vorher ruhigen Bezirkes Untertoggenburg (am 13.) förmlich um den Verfassungsrath, — am gleichen Tage langten Bittschriften aus fast allen Gemeinden des Rheinthales für Dasselbe ein. Und die Petition aus dem Utznachischen, das Ergebniß der St. Gallenkappler-Versammlung, enthielt, neben den drei schon genannten Begehren, auch den Wunsch: „es möchten an die bevorstehende außerordentliche Tagsatzung die Gesandten nur von den direkt gewählten Großrathsmitgliedern ernannt werden.“ Verfasser wird der Priester Felix Helbling gewesen seyn.

Der Große Rath versammelte sich wieder den 14. Dezember, im dunkeln Saale des Appellationsgerichtes. Die

Botschaft des Kleinen Rathes reassumirte in kurzen Zügen und mit beinahe affektirter Kälte die geschichtlichen Ereignisse.

Als motivirende Wahrnehmungen wurden dargestellt: a. die Volksversammlung in Altstätten; b. das schriftlich vorliegende Begehren der Mehrheit der rheinthalischen Gesellschaft; c. die Volksversammlung an der Wies bei Wattwyl; d. die Landsgemeinde in St. Gallenkappel; e. die Versammlung von Rapperschwyl; von derselben sagt die Botschaft: „In Rapperschwyl wurde mittlerweile durch mehrere Trommler wiederholt eine Bürgerversammlung auf das Rathhaus ausgeschrieben, wo sich unter der Leitung von zwei Geistlichen ungefähr 130 Einwohner einfanden. Unter den feierlichsten eidlichen Versicherungen wurde hier erkannt und zu halten versprochen: daß man im Kanton St. Gallen die Souveränetät des Volkes anerkannt wissen und die Neunzehner-Kommission aufgelöst wissen wolle;" f. die Versammlung der Gemeindevorgesetzten im Bezirk Untertoggenburg mit ihren Beschlüssen; g. der Vorgang zweier Nachbarkantone (Thurgau und Zürich) und die Vorfälle im Aargau. Der Kleine Rath fand es daher rathsam, daß man sich sogenannter halber Maßregeln enthalte, und fügte bei: „Wir enthalten uns hier einer Erörterung der staatsrechtlichen Seite dieser Sache."

Der Große Rath trat unverweilt ein. Einzelne zeigten Lust, dem Großen Rathe zuzumuthen, die bestehenden Behörden als blos „provisorisch" zu erklären. Das fand fast allgemeinen Widerspruch und erregte gerechten Mißmuth. Ein Anderer, und dieß war ein sonst etwas stabil gesinnter Deputirter aus Rapperschwyl, trug auf den in den Vorschlägen des Kleinen Rathes noch fehlenden Ausspruch an: daß die Souveränetät wirklich beim Volke stehe. Dieß ver-

anlaßte ein Mitglied der Regierung, die Modifikation vorzuschlagen: „Es sey von dem souveränen Volk in den Kreisversammlungen ein Verfassungsrath zu erwählen u. s. w." Mir wollte der Ausspruch der Volkssouveränetät nicht in den Kopf; ich gedachte der Franzosen, die im Jahr 1793 dekretirten: es sey ein höchstes Wesen. Das Volk sey immer souverän gewesen, solches zu dekretiren darum auch überflüssig; doch könne ich mir den erwähnten Antrag, ut supra, gefallen lassen. Der Große Rath war im Uebrigen recht einig, und, mit jener Abänderung, einhellig in Genehmigung der Vorschläge der Regierung.

Das ist die Wiege des St. Gallischen Verfassungsrathes und die faktische Huldigung, die der Volkssouveränetät nach neueren Begriffen dargebracht wurde!

Eine sogleich beschlossene Proklamation, ebenfalls vom 14., sollte dem Volk das Geschehene kund machen, wahrscheinlich weil man das frühere Stillschweigen des Großen Rathes und der Revisionskommission als einen Verstoß angesehen hatte. Hier das Proklama, das zugleich den Wortlaut des Großrathsbeschlusses enthält:

„Wir Landammann, Kleine und Große Räthe des Kantons St. Gallen,

„Durch die uns aus verschiedenen Theilen des Kantons zugekommenen Berichte in Kenntniß gesetzt, daß zwar die, mittelst unserer Beschlüsse vom 8. und 9. des abgewichenen Monats November getroffenen Anordnungen, welche eine zeitgemäße Verbesserung der Staatsverfassung des Kantons St. Gallen vom 31. August 1814 zum Zwecke hatten, in so weit sie die Sache betreffen, mit den Ansichten der gesammten Bürgerschaft im Einklang stehen, hingegen vielseitig der Wunsch geäussert worden ist: es möchte der für diese Ver-

fassungsrevision eingeschlagene Weg durch ein anderes Verfahren ersetzt werden, welches sämmtliche Bürger in den Stand setze, einen unmittelbaren Antheil an den dießfalls erforderlichen Wahlen und Arbeiten zu nehmen, Haben, in heutiger Sitzung ordentlich versammelt, einhellig beschlossen:

Art. 1. Die am 8. und 9. November laufenden Jahres gefaßten Beschlüsse, betreffend die Revision der Verfassung, und in Folge dessen die unterm 9. und 10. gedachten Monats ernannte Kommission von neunzehn Mitgliedern, sind aufgehoben. Art. 2. Es soll von dem souveränen Volk des Kantons St. Gallen in den Kreisversammlungen ein unmittelbar, frei aus allen Kantonsbürgern zu wählender, Verfassungsrath ernannt werden, welcher den Auftrag erhält, eine neue Verfassung für den Kanton St. Gallen zu entwerfen, die nachhin den Kreisversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen ist. Art. 3. Bis nach Einführung der neu zu entwerfenden Verfassung sollen sämmtliche in Gemäßheit der dermaligen Verfassung bestehenden Behörden in ihrem Bestand verbleiben, und als solche anerkannt, wie auch alle bestehenden Gesetze und Verordnungen genau gehandhabt und vollzogen werden, so lange selbe nicht auf verfassungsmäßige Weise abgeändert oder zurückgezogen seyn werden.

Bürger des Kantons St. Gallen! Indem wir diesen Beschluß, für dessen beförderliche Vollziehung wir ebenfalls noch während der Dauer unserer gegenwärtigen Versammlung Bedacht nehmen, zur allgemeinen Kenntniß bringen, wollen wir von Euerm Biedersinn, Eurer Anhänglichkeit an den Kanton und an das gesammte schweizerische Vaterland erwarten, daß Ihr durch Ruhe und Eintracht, und durch ungetrübtes Vertrauen in unsere wohlmeinenden

Gesinnungen, soviel von jedem Einzelnen abhängt, die nun bevorstehenden wichtigen Verfassungsarbeiten unterstützen, und dadurch einen neuen Beweis liefern werdet, wie sehr das Volk des Kantons St. Gallen seiner Freiheit und Unabhängigkeit werth ist und solche zu schätzen weiß. Denn nur solche Ruhe und Eintracht und solches Vertrauen machen es möglich, auch die höheren Pflichten des Kantons gegen die Eidgenossenschaft zu erfüllen, deren wir Alle im gegenwärtigen Augenblicke besonders eingedenk seyn sollen; in einem Augenblicke, wo eine außerordentliche Tagsatzung sich versammelt, um die zur Sicherheit des gemeinsamen Vaterlandes gegen jede Gefährdung von Außen erforderlichen Maßregeln zu treffen."

Ueber die Bildung eines Verfassungsrathes hatte der Kleine Rath nur Ideen vorgetragen; der Große Rath mußte daher selbst handeln. Er ernannte zur Entwerfung eines einschlägigen Dekrets eine Kommission von Sieben. Regierungsrath Reutti ward ihr Präsident. Mir ward die Stelle des zweiten Mitgliedes zugedacht; die Kommission selbst belud mich auch mit der Berichterstattung. Ihr waren nur spärliche Abendstunden zur Lösung der Aufgabe beschieden. Doch ward sie ohne besondere Schwierigkeit einig, und erstattete ihr Befinden in der Sitzung vom 17. Dezember. Der Kommissionalbericht beleuchtete zuvörderst, wie die Kommission sich pflichtig erachtet habe, vorzugsweise eine richtige und haltbare Grundlage für die Stellvertretung der Bürger im Verfassungsrathe zu finden. Diese zeige sich nun einzig in der Bevölkerung, weßhalb die Kommission sich entschlossen habe, unbedingt und ohne irgend eine Ausnahme dieselbe als Maßstab der Repräsentation aufzustellen, mit Vorbehalt dessen gleichwohl, was der Verfassungsrath in der künftigen Verfassung über diesen Punkt festzusetzen räthlich finden werde.

Da nun die 44 Kreise des Kantons in ihrer Bevölkerung zwischen 1600 und 9000 Seelen variiren, so sey es passend, geradezu für jedes Tausend Bevölkerung einen Repräsentanten zu geben, dabei aber, was über 500 stehe für 1000 zu rechnen. Die kleinsten Kreise werden auf diese Weise 2, der größte an Volkszahl 9 Mitglieder im Verfassungsrath erhalten. Dann richtete die Kommission ihr Augenmerk auch auf die Stellung des Verfassungsrathes zum Volke, insoweit es die Sanktion und Einführung des neuen Grundgesetzes betrifft. In dieser Hinsicht schied sie Alles, was nicht rein exekutorisch ist, unbeschränkt dem Verfassungsrathe, die Vollziehungsmaßregeln dagegen dem Kleinen Rathe zu; alle Einmischung des Großen Rathes fiel weg. Als zum Voraus einleuchtend, nahm die Kommission an: „daß es im Fall der Nichtannahme (der Verfassung) Sache des Verfassungsrathes bleibe, zu sehen, wie der Entwurf so umgestaltet werden könne, daß er bei neuen Kreisversammlungen die versagte Genehmigung erhalte." Der Rapport, der übrigens auch alle weiteren Einzelheiten des Antrages beleuchtete, endigte mit folgender Stelle: „Die Kommission schließt mit dem ehrerbietigen Wunsche, wenigstens den Willen beurkundet zu haben, ihre Aufgabe umfassend zu lösen, und überläßt sich der angenehmen Hoffnung, daß die nun in sicheres Geleise geleitete, von dem Großen Rathe schon durch seinen noch vor den Juliustagen gefaßten Beschluß für Revision des Reglements angebahnte, Reform den Kanton einig im Innern, achtungswürdig im Kreise der Eidgenossen, und solid als selbstständigen Freistaat nicht nur erhalten, sondern in jeder dieser Beziehungen auf die mögliche Stufe der Vollkommenheit bringen werde. Die Vaterlandsliebe wache als Schutzgeist über seine Zukunft!"

So war denn der Verfassungsrath geschaffen. Er sollte

aus 149 Mitgliedern bestehen. Dem erwähnten Maßstabe zufolge hatten die Kreise Steinach, Rheineck, Untereggen, Mörschwyl, Thal, Rüthi und Waldkirch jeder zwei Mitglieder; Sennwald, Rorschach, Häggenschwyl, Flums, Straubenzell, Ragatz, Bütschwyl, Peterzell, Wallenstadt, Flawyl, Rapperschwyl, Mogelsberg, Kaltbrunn, Gossau, Marbach, Mosnang, Lichtensteig, Wyl, Bernegg, Oberbüren, Neßlau, Tablat, jeder drei Mitglieder; Balgach, Kirchberg, Alt St. Johann, Schännis, Eschenbach, Oberriet, Utznach, Ebnat, Wattwyl, Sevelen und Grabs, jeder vier Mitglieder; Altstätten sechs, und St. Gallen neun Mitglieder zu wählen. Die Stadt St. Gallen ward daher mit einem Schlage von 24 Repräsentanten auf 9 reduzirt, was sie ohne alle Einrede, ja selbst ohne Unzufriedenheit ertrug. Die zu Gunsten einer stärkeren Repräsentation der Stadt im Großen Rath gefallenen Aeußerungen wurden durch Gegenansichten St. Gallischer Mitglieder selbst aufgewogen, die sich für einfache Anwendung des Bevölkerungsverhältnisses erklärten. Die Parität ließ man bestehen. Als stimmfähig wurde jeder im Kreis angesessene oder als steuerpflichtig eingeschriebene Kantonsbürger erklärt, der ohne Armenunterstützung oder gerichtliche Bevogtigung ist, in bürgerlichen Ehren steht, und das 21ste Jahr angetreten hat; als wahlfähig jeder stimmfähige und 25 Jahre alte Kantonsbürger. Vermögensbedingnisse wurden nach dem Geiste der Zeit als ungerecht oder unnöthig, oder überhaupt verpönt und obsolet, nicht aufgestellt.

Der Große Rath erhob die Anträge der Kommission zum Beschluß, und es entstand das Dekret vom 17. Dezember 1830, dessen wichtigste Verfügungen wir so eben gemeldet haben. In der Kommission und im Großen Rath war man einverstanden, daß den demokratischen Ansichten und

Tendenzen die weiteste Rechnung getragen werden müsse. Jedes andere Verfahren hätte, bei damaligem Stand der Dinge, den Kanton der Anarchie in die Arme geführt. Bemerkenswerth waren alle Mitglieder der neuen Siebener-Kommission Mitglieder der XIXer Kommission, deren Exequien sie somit selbst halten mußten.

Bei der Ausführung war es auf Raschheit abgesehen: schon am 22. Dezember sollten die Wahlen in den Verfassungsrath vorgenommen werden.

Bevor ich zu einer andern Abtheilung dieser Erzählungen übergehe, ziemen sich noch einige Worte über Gemeineidgenössisches. Die von mir entworfene Rheinecker Petition war nicht die einzige anregende Stimme. Der Kanton Appenzell A. R. hat in gleicher Zeit (7. Dezember) die Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung bei dem Vorort Bern in Antrag gebracht. Dieser selbst mochte nicht bloß die Wichtigkeit des Momentes, sondern auch das Bedürfniß fühlen, den Zügel solang möglich in eigener Hand zu behalten. Daher berief er die Tagsatzung bereits auf den 23. Dezember, vielleicht in der Hoffnung, nicht bloß das allgemeine schweizerische Ungewitter beschwören, sondern im Falle anarchischer Bewegungen in Luzern, dem in der Kehrordnung nachfolgenden Vororte, provisorisch die Direktorial-Funktionen über den 31. Dezember hinaus üben zu können. Darüber werden am Besten die Berner selbst Auskunft zu geben wissen. Jedenfalls war die Aufregung auch in eidgenössischer Beziehung schon allgemein. Man dachte sich kaum Anderes als einen neuen welthistorischen Prinzipienkrieg, dessen Schauplatz nicht zu werden die Schweiz sich alle Anstrengung werde müssen gefallen lassen. Als indessen die Einberufung der Tagsatzung bekannt war, gesellte sich eine andere Sorge dazu, die einer befürchteten Hinderung der Kantonalreformen durch

den aristokratischen Vorort Bern und die Tagsatzung. Dieser vorzubeugen war allgemeiner Wille der Revisionsfreunde; daher bei Abfassung der Instruktionen darauf Rücksicht genommen wurde. In St. Gallen hatten sich die Verhältnisse bereits so gestaltet, daß der Landammann Müller-Friedberg es nicht geheuer fand, eine Gesandtschaftsinstruktion allein und ohne anderweitige Zuzüger zu entwerfen. Es trat daher gesammte Kommission des Aeußern zusammen, nemlich: Müller-Friedberg selbst, Landammann Fels, und die Regierungsräthe Reutti und Mayer. Nicht genug: diese fühlte sich auch keinen sichern Rücken, ohne — den Staatsschreiber. Zum ersten Mal nahm ich als solcher förmlichen Antheil an der Berathung und Entwerfung der Instruktionen. Am Meisten und Leichtesten ging Reutti in meine Ansichten ein. Die Instruktion hatte den doppelten Zweck: entschlossene Vertheidigung der Schweiz, und das Prinzip der Nichtintervention des Vorortes und der Tagsatzung. Die Redaktion ward meine Obliegenheit. Der ganze Geist der Zeit konzentrirte sich in demjenigen Passus, welcher den Kantonen in Umänderung ihrer Verfassungen freie Hand lassen wollte. Es wurde nemlich der Gesandtschaft der Hauptgrundsatz in die Hand gegeben, in die Frage, ob kantonale Veränderungen allenfalls den Charakter der Gesetzlichkeit an sich tragen, nicht einzugehen, sondern sich an die Ansicht und die Bestimmung zu halten:

„Daß den Kantonen das unbeschränkte Recht zusteht, sich ihre Verfassungen, solange nichts den Vorschriften und den Rechten des Bundes Zuwiderlaufendes in dieselben aufgenommen wird, nach Belieben zu geben, abzuändern und zu verbessern, so zwar, daß das, was ein Kanton als sein Grundgesetz der Bundesbehörde übergibt, als solches auch anzuerkennen und zu garantiren sey; — wobei wir im Fernern

dafürhalten, daß die Tagsatzung sich in Distinktionen über das, was freiwillig oder gesetzlich sey, oder nicht, sich ebenfalls nicht einlassen, sondern sich damit beruhigen soll, wenn bei dem Verfahren das erforderliche Einverständniß gewaltet hat." Weiter hieß es: „Im Allgemeinen wird dann auch darauf zu halten seyn, daß kein Stand sich aus irgend einem Grunde momentan vom eidgenössischen Verbande lossage, sondern dießfalls die bisherigen Bundesverhältnisse getreu beobachtet und aufrecht erhalten werden." Auch der „unruhigen Fremden" vergaß man nicht: „so soll die Tagsatzung fürsorgen, daß solche Fremde je nach Umständen zu ruhigem und sich aller Einmischung in politische Angelegenheiten enthaltendem Betragen ermahnt, oder, wenn Mahnungen fruchtlos seyn sollten, — weggewiesen werden." — In Bern wollte man kein unbedingtes Vertrauen setzen, daher erklärte sich die Instruktion für Permanenz der Tagsatzung und gegen Bevollmächtigung des Vororts, oder, wenn die Tagsatzung etwa entbehrlich werden könnte, für Aufstellung des eidgenössischen Repräsentantenrathes. Jenes Prinzip der Nichtintervention war bereits in die Ansichten der grossen Mehrheit in der Schweiz übergegangen. In der That: wie anders helfen? Die Kantons-Verfassungen von 1814 hatten leider die Frage einer Revision ganz unbesprochen gelassen; für die Ewigkeit mochten sie gleichwohl nicht seyn; bei Einschlagung eines auch auffallenden Verfahrens wäre es jedenfalls für die Eidgenossenschaft eine gewagte Aufgabe gewesen, sich unter dem Vorgeben von Illegalität hindernd einzumengen, weil sie nie rechtlichen Beweis hätte führen können, daß eine Vorschrift der Verfassung verletzt worden. Ihr Einmischen blieb daher auf Fälle ausgebrochenen oder drohenden Bürgerkriegs in einem Kanton beschränkt. Wenn damals die Mehrheit der Schweiz mit sich über jenes Prin-

zip einig war, und wenn ich ihm selbst als einer aus den Umständen als unabweisbar hervorgegangenen politischen Nothwendigkeit huldigte, so ist hingegen eben so gewiß, daß sich seither das Bedürfniß wie das Recht eines entgegengesetzten Verfahrens herausgestellt hat. Da nun alle oder die meisten Kantonsverfassungen hinreichende Garantien über die Revision und die dabei einzuschlagenden Wege enthalten, so wird jedes sich in Widerspruch stellende Ereigniß zur Illegalität und verdient als solches reprimirt zu werden.

Bei der Gesandtschaftswahl waren bereits Aenderungstendenzen wahrzunehmen. Man wollte nicht mehr drei Gesandte, sondern nur zwei, stellte, mit Herabsetzung des ersten, den Gehalt beider gleich. Müller-Friedberg fand bei dieser Wahl keinen Anklang mehr; ohne Zweifel hatten Bedenken wegen Jahreszeit und hohen Alters die Stimmen auf Andere gelenkt. Es war aber auch sonst ein Bestreben sichtbar, einen andern kräftigen Mann der ältern Partei hervorzuschieben, und so fiel die Wahl auf Neutti als ersten Gesandten. Des heftigen Tadels, der sie traf, haben wir früher schon gedacht.

Noch soll ich eines andern Momentes gedenken, der in Erzählung St. Gallischer Revisionsgeschichten nie aus dem Auge verloren werden soll. Viele der Reformfreunde waren dieß vorzugsweise, um die in Folge des Verfassungs-Artikels über konfessionelle Angelegenheiten eingetretenen Mißverhältnisse zu heben. Ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit und manche Staatspersonen von Bedeutung hingen mit Beharrlichkeit an diesem Streben und dieser Ansicht. Jedermann sah daher unter allen von mir und Anderen angeregten Revisionspunkten den als den wichtigsten an, welcher die Wiedervereinigung beider Konfessionen in Allem, was nicht Sache kirchlichen Belanges, bezweckte. Doch regte

gerade dieser Umstand nicht sehr günstig für die Revision auf. Schon um die Mitte Novembers schrieb mir ein sehr umsichtiger, der Reform jedoch günstiger Mann: „Der Antrag zu Vereinigung beider Konfessionen schien schon Staub aufgeworfen zu haben. So wurde das Gerücht verbreitet: es werde das Gut oder Vermögen der katholischen Administration (die katholischen Fonde) auf alle Bürger vertheilt; ebenso ungeberdig stellen sich Evangelische, denen ein paritätisches Ehegericht ein Gräuel wäre. — — Es wird fleissig umgetrieben, die Konfessionen, die Dörfer u. s. w. auf drohende Nachtheile bei Veränderungen aufmerksam zu machen, wogegen es auch nicht an Stimmen mangelt, die eine Totalreform für das Beste halten."

Ein katholischer Geistlicher schrieb mir (19. Nov.) folgende merkwürdige Zeilen, die Aufbewahrung verdienen:

„Seit fünfzehn Jahren stehe ich mit dem Volk in näherem Verkehr, und die Erfahrungen, die ich im Laufe dieser Zeit machte, führten mich zur Ueberzeugung, daß diejenigen sich im Irrthum befinden, welche dafür halten, es lasse sich bei Verfassungsänderungen hinsichtlich der Konfessionssachen ungehindert verfahren. Ich bin umgekehrt der Meinung, daß das Volk gerade von dieser Seite aus noch am Leichtesten in Gährung gesetzt werden könnte, während die Namen Monarchie, Aristokratie, Repräsentation, Demokratie, deren Bedeutung dasselbe seit langer Zeit thatsächlich in Gutem und Bösem ziemlich kennen lernte, bei ihm nicht mehr den aufregenden Einfluß wie früher ausüben. — Ich kann mich auch nicht erinnern, aus dem Munde des Volkes je ein Wort gehört zu haben, woraus sich entnehmen ließe, daß es in Betreff der Konfessionsangelegenheiten eine Aenderung wünsche. Ich rede hier vom katholischen Volkstheile; ob es sich mit dem reformirten anders verhalte, weiß ich nicht;

ich zweifle aber im höchsten Grade daran, wie sich denn überhaupt die Klagen der mit dem ächten Bürgersinne noch unvertrauten großen Masse vorzüglich nur auf viele und schwere Abgaben und Lasten beziehen, so daß ich oft auf den Gedanken kam, das Volk ließe sich, wenigstens eine Zeit lang, was immer für eine Regierung gefallen, wenn es durch sie von Staatslasten befreit würde *). — In Betreff der katholischen Geistlichkeit bin ich aus Allem, was ich wahrzunehmen Gelegenheit hatte, der Meinung, daß die entschiedene Mehrheit weit eher zur Beibehaltung der jetzt bestehenden Konfessionsverhältnisse, als zur Ausführung von kühnern Vorschlägen stimmen würde. Mit der reformirten Geistlichkeit bin ich zu wenig bekannt, um über ihre Stimmung urtheilen zu können; allein eine allgemeine Zustimmung zu einem bis auf einen gewissen Punkt getriebenen Vereinigungsversuche wird sicher auch nicht bei ihr vorausgesetzt werden dürfen. — In Folge des Obigen halte ich es also für durchaus unrathsam, daß von Geistlichen, theilweise oder einzeln, hinsichtlich der Konfessionsangelegenheiten Schritte geschehen. Sowie sich von ihr Stimmen für mehrere Vereinigung hören ließen, so würden gewiß Andere und Stär-

*) Herren und Bauern sind über die Staatslasten nie gleicher Meinung. Wir Andere in St. Gallen glaubten und glauben jetzt noch, daß die Staats- und auch die Gemeindelasten im Allgemeinen damals keineswegs drückend waren, der Landmann dagegen hatte Vieles zu jammern. Es muß zugegeben werden: der Salzpreis war etwas hoch; die Haushaltungssteuer war für ärmere Leute eine Bürde, und die Bezahlung eines Theiles der Uniformirungskosten durch den pflichtigen Mann an den Staat wollte vielen Leuten ebenfalls nicht einleuchten. Wie dem auch sey, im Jahr 1840 trug das Volk mehr Lasten, und ohne viel Murrens, als im Jahr 1830.

kere im Gegensinne ertönen, und damit müßte die Arbeit der Revisionskommission und ihre Stellung zum Großen Rathe erschwert, und es könnte dadurch manches andere Heilsame, das sich sonst leicht erwirken ließe, völlig unmöglich werden. Und was wäre erst zu erwarten, wenn die vom Großen Rathe allfällig angenommene Verfassung an das Volk zur Gutheißung gelangen sollte? — Würden nicht alle Unzufriedenen eine etwa dem Volke mißbeliebige Vereinigung in Konfessionsgegenständen als das geradezu geeignetste Mittel ergreifen, um dasselbe in Gährung zu bringen? — Und, wenn dieses geschähe, wozu könnte es führen? — Meine Ansicht geht daher in Bezug auf das Konfessionswesen in Kurzem dahin, daß man zu größerer Vereinigung thue, was nach Umständen möglich ist, und daß man um desselben willen nicht alles Uebrige gefährde, und daß die Geistlichkeit nicht zur Mitwirksamkeit gezogen werde."

Der Mann hat Gegenwart und Zukunft richtig beurtheilt; er hat im November 1830 prophetisch die Geschichte von 1831 und jene bis 1844 geschrieben. Von anderem Standpunkt aus war es indessen erlaubt, anderer Meinung zu seyn, und als besonderes Beleg dafür darf ich wohl die in dieser Rücksicht unverdächtigen „Annalen" anrufen, wie es auch schon geschehen. Daß ich mich übrigens mit dem Rathe Anderer zu umgeben suchte, beweiset solchartige Korrespondenz.

Ueber fraglichen Punkt war die Stimmung selbst bei der Geistlichkeit sehr verschieden. Andere, nichts weniger als stürmische, selbst bejahrte katholische Geistliche, waren mehr der Vereinigung zugethan. Ja, ein solcher meinte sogar (1. Dez.) in einem Briefe an mich, daß (damals schon) Hand an das Doppelbisthum zu legen sey. „Unser mißlungenes Episkopat wieder ins Grab zu legen, und sich gleich

andern neuen Kantonen an das Solothurner anzuschließen, dürfte den Finanzen und dem allseitigen Gedeihen unsers Kantons als Radikalkur einzig aufhelfen. — — Ob aber ein solcher Vorschlag von gleichgesinnten Kantonsbürgern bei einer Hochlöbl. Staatsverfassungs-Kommission Eingang fände, ist eine andere Frage — —." Soweit nun verstieg sich in jener Zeit Niemand. Wir kannten unsere Aufgabe: daß sie eine rein politische sey, und sich durchaus auf die Verfassungsrevision beschränken müsse. Wenn wir gleichwohl den Art. 2 der Verfassung nicht als ein noli me tangere anzusehen vermochten, so lag dieß in den gemachten Erfahrungen, und besonders in der vertrautern Kenntniß von dessen Entstehen und Veranlassung.

Sehr mißlich aber war, daß bereits damals schon die Politik in das Feld des Kirchlichen hinüberspielte. Im Kanton St. Gallen war der Kampf über die von der Karl Rudolph'schen Kurie eingenommene Stellung schon lebhaft entbrannt und die Presse beschäftigte sich mit daherigen rein kirchlichen Verhältnissen viel emsiger oder doch wenigstens so thätig als mit der Verfassungsreform. Romanisten und Antiromanisten befehdeten sich auf das Lebhafteste in Zeitungen und Flugschriften und wohl auch im sozialen Verhältniß. Ich habe mir vorzuwerfen, daß ich den nachtheiligen Einfluß dieses Separatkrieges, an dem ich übrigens nicht den mindesten Antheil nahm, nicht erkannte und ihn als eine vorübergehende Erscheinung betrachtete; — ein Versehen, das ich indeß mit der großen Mehrheit gemein hatte. — Die Folgen der Zerwürfnisse über rein Kirchliches wie über Konfessionell-Politisches thaten sich schon damals in einzelnen Verumständungen kund; so war unter Anderm die politisch-katholische Partei im Großen Rathe vom Dezember mit einiger Entschiedenheit gegen die liberalisirende

aufgetreten und hatte zu diesem Behuf dem demokratischen Geist in den Massen gehuldiget. Die Bedeutung mancher einzelnen Persönlichkeit und ihres Wirkens in damaliger Zeit ist mir erst seither ganz klar geworden. So half man zur Proklamirung der Volkssouveränetät bereitwillig von einer Seite mit, die im Juni 1830 noch beharrlich aller Publikation von Großrathsverhandlungen widerstrebt hatte.

II. Periode des Verfassungsrathes.

A. Von Mitte Dezembers 1830 bis zur Vertagung des Verfassungsrathes (29. Jenner 1831).

Der Verfassungsrath war beschlossen: die verfassungsmäßigen Behörden traten in den Hintergrund, mit ihnen auch die Erörterungen über ihre Stellung in der Verfassungsfrage. Wenige Tage nach der Versammlung des Großen Rathes sprach man kein Wort mehr davon: Jedermann nahm das Geschehene so auf, als ob etwas Anderes überhaupt unmöglich oder vollends verkehrt gewesen wäre. Trotz aller Protestationen des Großen Rathes selbst für ungeschmälerte Aufrechterhaltung der Befugnisse bestehender Behörden trat man in ein Provisorium ein, das seine Wesenheit in keinem Augenblicke verläugnete. Kaum reichte selbst das Geschehene zur Aufrechthaltung der Ruhe hin. Die Demokraten waren nicht überall und durchgängig mit dem Dekret über Bildung des Verfassungsrathes zufrieden. Ein unsägliches Mißtrauen hatte sich ihrer bemächtiget, und, was

nicht ihr eigen Werk, auf dessen Mißdeutung konnte man zum Voraus rechnen. So rottete sich bereits am 19. Dezember wieder ein Haufe von 2 bis 300 Bürgern bei Joseph Eichmüller zusammen, und in Altstätten verbreitete sich gleichzeitig das Schreckensgerücht: er habe in alle Kreise des Kantons die Mahnung abgesendet, an den auf den 22. angeordneten Wahlen des Verfassungsrathes keinen Theil zu nehmen, ohne Zweifel bis nicht mehrere Zugeständnisse und Garantien gegeben seyn würden. Begreiflich erregte diese Erscheinung wieder Entrüstung unter den ruhigern Bürgern. Die Sache verlief inzwischen ungefährlich. Eichmüller mit sieben oder acht seiner Vertrauten wanderte deputationsweise zu dem Kreisammann; sie begehrten da allerdings die Verlegung der Kreisversammlung auf einen andern Tag. Gleichzeitig beschwerten sie sich, daß nach dem Dekrete des Grossen Rathes die Versammlungen sich ausschließlich auf das Wahlwesen beschränken sollen, während sie, die Beschwerdeführer, der bessern Absicht waren, durch besonders zu erwählende Ausschüsse ihre Wünsche über die neu aufzustellende Verfassung zu erkennen zu geben. Das Begehren des Verschubs war ohne Zweifel auf jenen ihnen mißbeliebigen Umstand begründet. Sodann gaben sie demjenigen Artikel des Beschlusses, welcher freie Wahl der Verfassungsräthe gewährte, die falsche Auslegung, daß die Kreisversammlungen wie zur Zeit der Mediationsverfassung verpflichtet seyen, theilweise Männer aus andern Kreisen zu wählen. Glücklicher Weise konnten sie darüber belehrt werden, daß man allernächst mit den Wahlen der Verfassungsräthe vorwärtszugehen habe; die Eingabe von Wünschen an den Verfassungsrath und selbst die Abhaltung von neuen Versammlungen zu diesem Behuf sey nicht abgeschnitten, die erklärte Wahlfähigkeit aller Kantonsbürger nur fakultativ. Dieß

wirkte. Eichmüller kehrte zu seiner kleinen Landsgemeinde zurück und gab ihr als Meister beruhigende Worte. Bei diesen Symptomen neuer Beunruhigung hatte es sein Bewenden *).

Der 22. Dezember, ein Mittwoch, traf ein. Ich ermangelte nicht, mein Stimmfähigkeitsrecht in Altstätten geltend

---

*) Sie streiften an das Burlesk-Terroristische. Brieflichen Mittheilungen meistens entnahm ich oben aufgezählte Beschwerden. In meinen Papieren fand ich aber überdieß eine schriftliche Erklärung von Eichmüller, vom 18. Dezember, die zweifelsohne am folgenden Tage dem Kreisammann überreicht wurde. Da mir die zuverlässigsten Quellen zu Gebote standen, so zweifle ich nicht im Mindesten an ihrer Aechtheit. Sie trägt aber auch den Stempel derselben in ihrem Wortlaut und charakterisirt vollkommen Bildungsstufe und Tendenz dieses Volksmannes. Hier das Aktenstück wörtlich: „Ich habe die Ehre, Ihnen anzuzeigen, daß die Bürger von der Gemeinde Altstätten wider die Gemeinde, welche soll den 22. Christmonat abgehalten werden, prodistirt, bis Artikel 14 dahin abgeändert, daß die provisorische Regierung, Klein und Große Rath, und die übrigen Behörden in keiner Beziehung uns in den neuen Verfassungswerken keine Vorschriften mehr zu machen haben. Die Suveränetät besteht im Volk. Artikel 15 muß und soll dahin abgeändert werden, daß der Verfassungsrath nicht anderst könne gewählt werden, als Direkte selbsten in den Kreisversammlungen, und außer den Kreisversammlungen wird durchaus nichts angenommen, und man ersuche, diese 2 Artikel dahin abzuändern und zu beschleunigen, um allen Unfugen vorzubeugen. Widrigenfalls werden Sie traurige Auftritte zu erwarten haben. In der Hoffnung, Sie werden das Obige bekräftigen und obige Artikel absolviren,

Demokrat und Gemeindsführer der Gemeinde Altstätten, im Namen des Volks

Joseph Eichmüller, betitelt:
Naglersseph.
Demokrat bis in Tod."

Altstätten, den 18. Dezember 1830.

zu machen und reiste am Vorabend dahin ab (erst in spätern Jahren wurden Beamtete ausdrücklich angewiesen, ihr Stimmrecht in der Gemeinde des Wohnortes auszuüben). Der merkwürdige Tag lief im Ganzen ruhiger ab, als man hätte erwarten sollen. Bei aller Tumultuirsucht waltete überall noch ein gewisser Geist für Ordnung; selbst die Demokraten waren ihr, als solcher, nicht entgegen; nur wollten sie dieselbe nach ihrer Weise. Auf den Verlauf der Kreisversammlung von Altstätten war der ganze Kanton gespannt, und nicht ohne Besorgniß sah man ihrem Gang und Resultat entgegen. Joseph Eichmüller, der Abgott der Mehrheit, feierte daselbst seinen höchsten Triumph; er ward von Sechsen der erstgewählte; der zweite der Reihe nach war der (reformirte) Kreisammann Kubli; mir ward die Ehre des dritten Platzes zu Theil. Hier die wörtliche Relation, wie ich sie zu jener Zeit niedergeschrieben habe: „Der Kreis Altstätten und sein Erstgewählter ist bekannt worden durch die große Volksversammlung vom 5. Dezember. Die am 22. gehaltene Kreisversammlung, von ungefähr 1000 Bürgern besucht, ist in der geräumigen Kirche gehalten worden. Die Stimmenden theilten sich in zwei Fraktionen, wovon die Eichmüller'sche im Ganzen die zahlreichere war. Ueber die Wahlen waltete schon früheres Einverständniß. Der Kreisammann trug an, mit einem katholischen Mitglied anzufangen, mit einem evangelischen fortzufahren und dann ferner zu alterniren. Und also geschah es. Der Kreisammann empfahl dann die Ernennung des Staatsschreibers Baumgartner zum ersten Mitglied. Die größere Fraktion drang auf Eichmüller. Nach dreimaligem Abmehren war die Wahl des letztern entschieden; allein die nemliche Fraktion, die größtentheils die linke Seite der Kirche eingenommen und bei Eichmüller's Wahl die Mehrheit ausgemacht hatte, pro-

testirte (für die dritte Stelle) gegen alle Gegenvorschläge, und verlangte einhellige Wahl von Baumgartner, die dann auch erfolgte. Die vierte Wahl traf einen jüngern Sohn des Alt-Regierungsraths Näff; — — bei der sechsten wurde wie früher auch Regierungsrath Näff, Bruder des schon Gewählten, vorgeschlagen. Keine zwei Brüder! hieß es — —"

Also! Eichmüller war unbedingt der Mann der Masse, und selbst meine nicht geringe Popularität mußte ihm den Vorrang gewähren. Ich war seiner Zeit mit der größten Heiterkeit Zeuge solcher Vorgänge; die Kirche war gedrängt voll; starr erhob die rauschende Masse ihre Hände für den Gefeierten; gebieterisch ließ er hinwieder nicht geschehen, daß der Platz nach ihm mir durch Andere streitig gemacht werde; — er, der häufig verlachte Pintenwirth, ich der nachherige eilfjährige erste Standesgesandte von St. Gallen an eidgenössischen Tagen. Die Wahlen hatten überhaupt sehr demokratischen Anstrich; daher ward auch August Näff seinem ältern und erfahrnern Bruder Regierungsrath vorgezogen, — und der noch erfahrnere Vater beider, der gewesene Regierungsrath, konnte ebenfalls nicht zu Gnade kommen. Für was die Leute mich hielten, weiß ich nicht recht: vielleicht für einen Demokraten, dem aber Eichmüller und seine Massen als Schildwache beizugeben seyen. Ein Plätzchen im Verfassungsrath wäre mir schwerlich entgangen, wäre ich auch in Altstätten nicht gewählt worden. Denn auch die Kreisversammlung in St. Gallen ging ernstlich mit meiner Wahl um. Zur Abkürzung (es wurde in St. Gallen geheim gewählt und die Skrutinien verzogen sich bis in den zweiten Tag) ließ ich von meiner bereits im Rheinthal erfolgten Ernennung Anzeige in die Hauptstadt machen. — Unregelmäßigkeiten im Wahlwesen setzte es keine von Bedeutung ab; wohl aber war der Geist, der sie leitete, häu-

sig einseitig: in einem Kreise von Obertoggenburg wurde der schneidende Satz aufgestellt, daß kein Civil- oder Militärbeamteter zu wählen sey. Mit Hülfe einiger Nachwahlen war der neue Messias von 149 Köpfen glücklich im Lande St. Gallen erschienen. Ueber Geist und Wirken des Verfassungsrathes wird der Inhalt der folgenden Blätter wünschbare Kunde geben. Vorher sind noch einige Episoden abzufertigen. Damit nichts fehle, was zu den Aeußerlichkeiten einer Staatsumwälzung gehören mag, wurde am 26. Dezember zu Schänis vor dem Hause des Oberstlieutenants Gmür unter Accompagnement von Trommeln und Pfeifen ein Freiheitsbaum errichtet, und am 29. war ein solcher auch zu Utznach in Bereitschaft gesetzt. Die Regierung erließ am 30. an Oberstlieutenant Gmür, nicht ohne Beziehung auf seine Doppelstellung als Bataillonschef und als Mitglied des Grossen Rathes, eine Mahnung ergehen, den Baum wegzuschaffen, der jedenfalls sich mit den künftigen Verfassungsräthen nicht in der Beredtsamkeit messen konnte. Der Baum verschwand mit der Explikation, daß er nur einer mißbeliebigen Wahl in den Verfassungsrath gegolten. In St. Gallen entstand mit Anfang des Jahres 1831 die „St. Galler Zeitung“. Ich billigte das Unternehmen, weil ich fühlte, daß den St. Gallern selbst nicht in die Länge angenehm seyn könne, manches Wichtige aus ihrem Kanton in Zeitungen anderer verhandelt zu sehen, und daß mittlerweile der „Freimüthige“ gar Vielen nicht zusagte und in seiner Tendenz nicht tadellos war. Ich wünschte eine nüchterne, nicht abschweifende Presse, die dem Volke gewogen sey, ohne seinen Launen allzu sehr zu schmeicheln. Auf das Begehren des Herausgebers verfaßte ich den ersten leitenden Artikel, ohne mich im Uebrigen dann ferner mit dem Blatt abzugeben. Da die gleiche Zeitung mir später so seltsam vergolten hat, und jener Auf-

satz nicht zu den unwichtigsten damaliger Zeit gehört, zudem auch abermal sich dazu eignet, Anschuldigungen revolutionären oder demagogischen Wesens zu widerlegen, mit denen man mich in späteren Jahren so leichtsinnig oder boshaft überhäufte, so rücke ich ihn hier wörtlich ein. Er erschien am 3. Januar 1831.

„Der Kanton St. Gallen an der Schwelle des Jahres 1831.

Das Machtwort eines Großen der Erde hauchte auf die Schweizerkarte einen Kanton St. Gallen, und „das Volk" desselben dankte dem gigantischen Schöpfer in einer Urkunde des Großen Rathes vom 6. Juni 1803 für die Gründung seiner Souveränetät *). Nicht ohne leben=

*) Dankadresse des Großen Rathes an „Bonaparte, ersten Konsul der französischen und Präsidenten der italienischen Republik," nachdem er erwogen: „daß er (der erste Konsul) in der Schweiz eine liberale Ordnung der Dinge eingeführt hat, welche sich auf die Gleichheit gründet, die zwischen freien, souveränen und verbündeten Völkerschaften Rechtens ist, — daß der Kanton St. Gallen ihm die Verfassung verdankt, welche am meisten geeignet ist, die Freiheit und Wohlfahrt der zerschiedenen Landschaften zu befestnen, aus welchen er zusammengesetzt ward." Der Beschluß selbst lautete: „1) Das Volk des Kantons St. Gallen überreicht dem Napoleon Bonaparte, ersten Konsul der französischen und Präsident der italienischen Republik, das öffentliche Bekenntniß seiner Erkenntlichkeit und getreuen Ergebenheit. 2) Das Gedächtniß der Vermittlungswohlthat solle nie von dem Andenken an die Gründung der Souveränetät und der Gesetze dieses Kantons getrennt werden. 3) Der Kleine Rath ist beauftragt, den Ausdruck unserer ehrfurchtsvollen Empfindungen an den ersten Konsul gelangen zu lassen, und die Fürdauer seiner wohlwollenden Zuneigung für das Volk des Kantons St. Gallen zu erhalten." Der Kleine Rath erließ dann am 7. Juni an den „Premier Consul de la République française" folgende Zuschrift:

Digitized by Google

dige Freude empfingen die Bürger das Geschenk. Es befreite sie von der verhaßten eisernen Einheit, und die Jahre des Druckes glaubte man mit Recht nun vorüber. Viel

---

„Le Grand Conseil s'était borné à sa première assemblée de prêter serment à la Constitution et de nommer le Petit Conseil, chargé du Pouvoir exécutif. Il a cru devoir lui donner le tems nécessaire pour préparer les lois de détail, et il s'est convaincu, dans un silence respectueux, de la sagesse des institutions politiques que Vous avez données à la Suisse et au Canton de St. Gall. — L'hommage de gratitude que nous avons l'honneur de Vous transmettre, Citoyen premier Consul, est donc le résultat du sentiment et de la conviction. Le Grand Conseil se glorifie d'avoir fait ce premier usage de son droit de représenter le peuple de St. Gall. — Daignez accorder Votre auguste bienveillance à ce peuple, qui s'est rallié avec enthousiasme autour de la Constitution, sur laquelle Vous avez basé son existence politique, à un peuple, qui ne forme d'autres voeux que celui d'en jouir tranquillement, à un peuple qui, en couvrant vingt lieues de frontière, aura un besoin d'autant plus étendu de Votre protection et ne désire que d'autant plus ardemment de rendre intéressans au Gouvernement français son affection et son dévouement. — Agréez, Citoyen premier Consul, l'expression de notre respect et de notre admiration."

Antwort des Vermittlers:

„*Au nom du peuple français*, *Bonaparte, Ier Consul de la* République.

„*Citoyens Président et membres du petit et grand Conseil du Canton de Saint-Gall*, j'ai lu avec une vive satisfaction votre lettre du 7. Juin. L'unanimité de vos sentimens pour votre Constitution, pour la *France* et pour moi, me garantit la durée des avantages dont vous jouissez, et que j'ai eu uniquement en vue de vous procurer, quand j'ai consenti à être votre médiateur. — Votre position vous fait un besoin de l'amitié de la *France*. Les rapports journaliers qui résultent du voisinage et se perpétuent par l'habitude d'une confiance mutuelle, vont renouer pour toujours les liens qui ont si longtems uni les deux pays. Je mettrai tous mes soins à protéger cette union de laquelle vous sentez avec raison que dépendent votre repos et votre indépendance.

à Gand, le vingt-huit Messidor, an onze de la

Schönes und Großes blühte in dieser kurzen Mediationsepoche auf; vor allem aus gedieh das Erziehungswesen, und das von seinen frühern Herrschern vielfach verwahrlosete Volk sah eine neue Generation aus seinem Schooß emporwachsen, in die frühzeitig schon der Keim des Bessern gelegt wurde. Vieles war auch Flitter, eitler Schein; wer verzeiht ihn aber nicht in einer Zeit, die ohne etwelchen äußern Glanz mit noch mehr Schwierigkeiten zu ringen gehabt hätte? Des Volkes Lage war indessen nicht die behaglichste. Wie jeder neue Haushalt, so erforderte auch die Verwaltung des Kantons St. Gallen mehr, als der Bürger leicht zu tragen vermochte. Kriegsjahre und mit ihnen eidgenössische Bewaffnungen, wenn auch noch so kleinlich, zehrten herb am Marke des Landes. Von jener strengern Oekonomie, die man heutzutage bei Staatsausgaben befolgt, kannte man noch nichts; man gab mit vollen Händen aus, wie zur Zeit der helvetischen Republik, um eben so voll wieder zu fassen. Die Gemeinden waren, mehr als es ihnen zuträglich seyn mochte, sich selber überlassen, und der Beispiele ergaben sich nicht wenige, daß sie sehr übel und mitunter von Vorstehern geleitet wurden, die überallhin besser gepaßt hätten, als in die Rathsstube. Nach zehn schnell verlebten Jahren regte sich darum um so leichter das Heimweh nach dem beliebten Alten. Mit Mühe nur, mit Her-

---

République Française (dix-sept Juillet, mil huit cent trois).

(Signé) *Bonaparte.*

Le Ministre des Relations Extérieures:

(Signé) *Ch. Maur. Talleyrand.*

(Siegel mit der Umschrift:

„Au nom du Peuple Francais, Bonaparte I. Consul).“

Par le Premier Consul:

Le Secrétaire d'Etat:

(Signé) Hugues Maret.

beiziehung eidgenössischer Repräsentanten, mit Bekanntmachung von Noten fremder Minister, mit Exekutionstruppen und ähnlichen unerfreulichen Mitteln, konnte der kleine Freistaat in seinem Umfang, wir wollen nicht sagen in seiner Integrität, behauptet werden. Denn diese war für den Moment wenigstens, bei entschiedener Abneigung fast aller Kantonstheile, nur ein Schattenbild. Nach langen Geburtswehen kam die Verfassung vom 31. August 1814 zu Tage, die Niemand lobte, Niemand tadelte, Niemand annahm, Niemand verwarf, Niemand beschwor als ein Großer Rath, der in künstlichen drittheiligen Austritten, die vom Jahr 1815 bis 1817 ausgedehnt wurden, den gemächlichsten Uebergang aus der alten in die neue Ordnung der Dinge zu suchen wußte. Stumm ließ sich das Volk das Geschehene gefallen; es war theilnahmlos. Verfassungen, noch so schön auf dem Papier, konnten seine Leiden nicht mindern, und das betrübte Hungerjahr hätte man bei mehrerem Brod bereitwillig selbst ohne Verfassung verlebt. Spätere gesegnete Jahre trockneten manche Thräne, und was die Klugheit oder die Thätigkeit der Menschen nicht vermochte, das bewirkte der reichliche Segen von Oben. Das Staatsgetriebe war und blieb indessen mangelhaft. Das Volk nahm nur in Individuen an demselben Theil, insofern der Einzelne allenfalls nach Stellen lürstete, und tadelte es auch, so geschah es ohne Kenntniß des Uebels; denn es gebrach an Allem, was ein Volk mit seinen bürgerlichen Einrichtungen vertraut machen kann. Selbst die kleine Freude gönnte man ihm nicht, in öffentlich bekannt zu machenden Ausweisen nachrechnen zu können, wie viel es jährlich an die Staatsausgaben beitrage, und ängstlich empfahl man den Herren des Großen Rathes vorsichtige Benutzung einiger konfusen Rechnungen, aus denen mit Mühe nur Belehrung zu schöpfen gewesen wäre. Was die Me-

diationszeit ausgezeichnet Gutes eingeführt: auch das mußte unter der unerbittlichen Sense des Mißtrauens und der Engherzigkeit fallen, und siehe, es entstanden zwei neue Däätchen, die bald das Ganze verdunkelten, und je mehr und mehr sich in allerlei Vortheilchen gefielen, die sie links und rechts ihren Verehrern und Schmeichlern spenden konnten. Darum gedieh dann auch das Ganze nicht. Der Mischmasch von Gesetzen aus der Mediationszeit und der Nothanker helvetischer Dekrete blieb noch immer. Schwierig nur konnte sich hier und da ein revidirtes Gesetz an die Stelle eines früheren obsoleten hinarbeiten, und auch dann ließ es viele Wünsche unbefriediget, denn es fehlte der Geist der Konsequenz und der Volksthümlichkeit, ohne welchen alle Legislation nur Seifenblaserei ist. Auch mit der Staatsökonomie ging es nur hinkend vorwärts, daher langsam. Es bedurfte der dringendsten Bitten und Ermahnungen, ehe ein genauerer Haushalt Fuß fassen konnte. In den Gemeinden wucherte Unkraut um die Wette; einzelne verloren allmählig ihr Vermögen oder einen wichtigen Theil desselben; andere seufzten unter dem Druck von Abgaben und Steuern aller Art und unter der Fertigkeit der Vorsteher, die Sportelnrechnungen recht ergiebig zu machen; und wer an Letzterem zweifelt, der kann manchen Gemeinds- und Kreisbeamteten finden, der verhältnißmäßig ein weit stärkeres Einkommen sich zu erschleichen weiß, als den wenigen eigentlichen Beamten des Staates gegönnt ist, die mit Aufopferung jedes andern Berufes ihre ganze Zeit dem allgemeinen Besten widmen. Ungeregelte Armenbesorgung und die Last unehelicher Kinder sind es vorzüglich, worüber die Klagen ertönten. Das Regieren ging seinen längst gewohnten Gang. Die natürliche Unterordnung der Behörden fehlte von jeher. Sie ward immer mehr vermißt. An ge-

naue Vollziehung der Gesetze dachte man weder oben noch unten. Protektionen, oft der schlimmsten Art, trübten das Zutrauen redlicher Bürger in eine ewige Gerechtigkeit. Auch der Rechtsgang bot viele Blößen. Nur zu häufig mußte der Weg im Labyrinthe verloren werden, und je mehr von Oben herab der Weg gewiesen wurde, desto schwerer war er oft zu finden. Auf der obersten Stufe der bürgerlichen Ordnung fand sich ein Großer Rath, der, wenn ihm der Kanton in den letzten Jahren auch manche wohlthätige Verfügung, insbesondere einen strengern Haushalt, Freiheit der Presse u. dgl. zu danken hatte, gleichwohl an wesentlichen Uebeln darnieder lag. Strich man ein halbes oder ein Duzend Männer oben hinweg, so blieb immerhin eine große Masse, die, wenn auch mit den besten Gesinnungen, fortan, man möchte sagen aus purer Gewohnheit, die Kette der Servilität nach sich schleppte, und jeden günstigen Erfolg sehr zweifelhaft machte. Kompakte Majoritäten entstanden, die man an den Fingern abzählen konnte, und die leider weniger auf Gründe als auf bekannte Signale zu sehen gewohnt waren. So unterblieb denn auch Vieles, was bei weniger Stabilität der Stellen und bei regerem Geiste der Bürger wohl zu erzielen gewesen wäre.

In diesem Zustand überraschte den Kanton das Jahr 1830. Der Wurf ist geschehen, und wir stehen am Eingang großer, eingreifender Veränderungen, die Vieles und Viele aus der Stelle verrücken, und für das Schicksal aller Bürger entscheidend seyn werden. Nicht nur soll es nun ihre Sorge seyn, das Gute, welches seit der Gründung des Kantons gestiftet worden, zu erhalten (denn Niemand wird es wegdemonstriren, und wir denken, auch noch ein paar Worte davon zu sagen), sondern auch alles Nachtheilige davon zu entfernen. Beides wird unendlichen Schwierigkeiten begeg-

nen. Die Einberufung eines großen Bürgerausschusses zur Entwerfung einer neuen Verfassung, der vorzusehende Wechsel der Behörden, der durch die Ereignisse des Jahres bis in seine innersten Falten aufgeregte Volksgeist, sind Erscheinungen, die an und für sich vom glücklichsten Erfolge seyn werden. Im Schlamm des Schlendrians kann kein Staat gedeihen, und der Weiseste sinkt in demselben zum alltäglichen Pfuscher hinab. Freuen wir uns deßhalb aufrichtig dieser wichtigen Tage! Das schönste Recht, das die Bürger des Kantons St. Gallen noch nie ausüben konnten, das Recht, sich eine ihren Wünschen und Bedürfnissen angepaßte Verfassung ohne äußere Einmischung zu geben, sich selbst freiwillig in eine Staatsgesellschaft zu konstituiren, soll nun einmal zur Ausübung kommen. Aber, verhehlen wir es uns nicht, es bedarf mehr als gewöhnlichen Muth und Gemeinsinn, das Schiff sicher in den Hafen zu steuern. Nicht allemal die Gutgesinnten sind es, die in Zeiten von Umwälzungen allein sich an das Ruder wagen. Nur zu häufig suchen Ehrgeiz, Eigennutz und gefährliche Dorfschreier ebenfalls ihre Stellen. Die Gabe der Ersten soll seyn, sich furchtlos und treu dem Werke der Regeneration hinzugeben, — denn nur unter dieser Bedingung führt sie zum Bessern, — und, ohne die mindeste Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung, im Zaume zu halten, was durch seine Zügellosigkeit nur stürzen, nie aber aufbauen könnte. Sichtbar nimmt da und dort im Kanton eine Tendenz nach Selbsthülfe und imperatorischem Trotz überhand, die das Werk der Verfassungsreform sehr erschweren dürfte. Das Volk hat sich in einzelnen Theilen des Kantons bereits mißleiten lassen, und wird noch mehr mißleitet werden. Es sind Volksführer aufgetreten, die nicht blos eine freiere Verfassung erringen, sondern auch ihre Schulden nicht mehr bezahlen wollen, welch letzte-

ren Punkt die klügere Mehrheit doch nicht in die neue Verfassung aufnehmen lassen wird. Die Hauptsache ist demnach, daß dem Volke seine Rechte ungetrübt, ungeschmälert, mit voller Hand und mit der gewissenhaftesten Loyalität gegeben, aber auch seine korrelativen Pflichten nicht in den Wind geblasen werden. Dann nur kann der Kanton St. Gallen triumphirend und glücklich aus dem nun angetretenen Jahre in das folgende übergehen, dann nur einer befriedigenderen Zukunft entgegensehen. Abgesehen von diesem Hinderniß, das sich vielleicht noch am Unschwierigsten beseitigen lassen wird, treten viele andere entgegen, die nur mit der größten Anstrengung besiegt werden können. Man kennt die unseligen Konfessionsverhältnisse und ihre Folgen. Viel zäher an diesen, als am Glücke des Kantons, wird eine große Zahl Bürger halten, weil sie, aus heuchlerischem Munde fanatisirt, von verwöhnten Machthabern gegängelt werden. Und eine dritte Hauptschwierigkeit ist der nie verdrängte Landschaftengeist, der bei jeder Zuckung, die den Kanton ergreift, sich mit stets bedenklichen Symptomen zu äußern pflegt. Wir führen unser Bild nicht weiter aus. Der wohlmeinende Bürger weiß und erkennt, daß ungeachtet jener nur zu lange verhüllten Gebrechen, von denen wir oben einige aufzählten, im Kanton auch viel Ausgezeichnetes während den abgeflossenen siebenundzwanzig Jahren geschehen ist. Handel und Gewerbe haben sich vorzüglicher Straßenbauten zu freuen; die öffentliche Sicherheit hat durch manche gute Polizeianordnung gewonnen; die Erziehung der Jugend ist wohlthätigen Regeln unterworfen; für Waisen und Arme ist unter dem Schutze einer humanen Leitung und unter den Anstrengungen gemeinnütziger Männer manche Versorgungsanstalt gegründet worden; der Wehrstand erhielt eine solche geordnete und festere Haltung, die ihn zur Vertheidigung des Vater-

landes wohl mehr eignet, als die regellosen Auszüge des vorigen Jahrhunderts, deren man gerne nur zum Scherz erwähnt; die Rechtspflege hat die Käuflichkeit verloren, die ein unvertilgbarer Schandfleck voriger Zeiten ist; eine wohleingerichtete Brandversicherungsanstalt hob und sicherte Vermögen und Kredit. Viel Anderes wäre noch aufzuzählen, was unter dem Schutze der abgewichenen Friedensjahre Gutes und Rühmliches im Kanton geschehen. Wer wird es wieder aufopfern, wer in einen Zustand von Regellosigkeit zurücktreten wollen? Prüfe daher ein Jeder wohl seine eigene Stellung, und was er in solcher wirken kann, und wirke er alsdann mit jener Unverdrossenheit, die ein vaterländischer Sinn auch dem von Natur Schwächern einflößen kann, auf daß der Kanton die Feuerprobe des Jahres 1831 wohl und siegreich bestehe."

Dieß meine Herzensergießung, mein Neujahrswunsch an das Volk von St. Gallen bei dem Beginne des Jahres 1831. Ich gab ihn ohne Namensunterschrift, aber freue mich nun um so mehr, kein Wort darin zu finden, das ich nicht in meinem späteren Alter noch unterzeichnen konnte. Er hält die stärkste Kritik aus, wenn man zumal bedenkt, mit welcher Heftigkeit und Parteilichkeit sonst damals alle öffentliche Angelegenheiten besprochen wurden, eine Klippe, die ich zu vermeiden suchte und wußte, ohne in den Fehler der Schlaffheit und Plattheit zu verfallen, die beim Volk zum voraus allen Eindruck verfehlt.

Ich that zu dieser Zeit noch einen, wenn auch weniger allgemeinen, Schritt, um ein gedeihliches Wirken des Verfassungsrathes anzubahnen. Auf Sonntag den 2. Januar ward, ich weiß nicht mehr auf wessen Antrieb, eine Versammlung aller rheinthalischen Mitglieder des Verfassungsrathes in Balgach veranstaltet. Custer und ich fanden uns auch ein,

gaben gute Worte, und suchten die Verfassungsräthe nach unsern Wünschen zu stimmen. Wir machten gar bald die entschiedene Wahrnehmung, daß weitaus die meisten Mitglieder von tiefgreifendem Demokratismus angesteckt seyen. Man besprach die Grundlagen der künftigen Verfassung; die meisten der rheinthalischen Redner, vornehmlich Joseph Eichmüller und der Ammann von Rebstein, Graf, hatten sich ihr Vorbild theils in der Verfassung von Graubünden, theils in jener von Appenzell gewählt. Aus dieser entnahmen sie möglichst einfache Einrichtung, aus jener das Recht der Gemeinden, über die Gesetze in den Gemeinden selbst abzustimmen, somit die Gesetzgebung unmittelbar von dem Volke selbst abhängig zu machen. Das Letztere besonders war nun freilich in meinen Augen ein fataler Gräuel; ich erschöpfte mich in Empfehlungen für bisherige gesetzgeberische Kompetenzen des Großen Rathes, und wußte mich in die neue rheinthalische Demokratie nicht zu schicken. Die Versammlung verlief friedlich und freundlich, aber ich kehrte mit der Belehrung nach St. Gallen zurück, daß sich im Verfassungsrathe mir bisher ungeahnte Elemente entgegenstellen werden.

Dem Verfassungsrathe vorangehend, mußte auch der Große Rath abermals in Amtsthätigkeit eintreten. Jahre lang hatte man sich im Großen Rath über Vervollständigung mangelnden militärischen Materiells gestritten, bis endlich der Winter von 1830 den Zweifeln und Bedenken ein Ende machte. Es waren eben noch bedeutende Lücken auszufüllen. Unterdessen hatte die Tagsatzung (27. Dez.) den Willen, im Falle des Bedürfnisses bewaffnete Neutralität zu behaupten, ausgesprochen, und den Kantonen lag ob, sich in nöthige Kriegsverfassung zu setzen. Daher am 5. Januar 1831 eine lange außerordentliche Sitzung des Großen Rathes, in der, ohne wesentlichen Widerspruch, mit wenigen Federzügen mehr

denn 50,000 fl. Kredit für ordentliche und außerordentliche Anschaffungen militärischer Geräthschaften beschlossen ward. Vormittag Verlesung der Botschaften des Kleinen Rathes, und Nachmittags Erledigung. In den Mittagsstunden arbeitete die Kommission, deren Berichterstatter ich gewesen. Man fing bereits an, jene Raschheit und jene Lebenskräftigkeit im amtlichen Geschäftsleben zu entwickeln, die Jahre lang nachher den Kanton St. Gallen vortheilhaft auszeichneten.

Dann noch ein Tag Intervall, und am 7. Januar 1831, in der neunten Stunde des Vormittags, begrüßten sich zum erstenmal, im Saale des Appellationsgerichtes, die Hundertundneunundvierzig des Verfassungsrathes. Neugier und frohes Staunen über die seltsame und eigenthümliche Erscheinung waren auf den Gesichtszügen der Anwesenden ausgesprochen; bange Ahnungen von der Zukunft mochten wenige Gemüther nur beunruhigen; so tief war die Ueberzeugung von der Unvermeidlichkeit der eingeschlagenen außerordentlichen Wege zur Neukonstituirung des Kantons geworden; boshafte Schadenfreude über manche Wahlergebnisse, die von der gemein-demokratischen Tendenz Zeugniß ablegten, schien Niemand zu hegen. Viele entschiedene Freunde der alten Ordnung dachten weit mehr daran, sich in diesem neuen obersten Kollegium abermals gewünschten Einfluß zu verschaffen, als durch schielende Opposition zu Gunsten der bisherigen Verfassung ein unentbehrliches Vertrauen der siegenden Mehrheit auf das Spiel zu setzen. Die alte Zeit war daher schon am ersten Sitzungstage völlig zu Grabe getragen. Seltsam genug gebrach es an aller organischen Leitung. Die Regierung hatte begreiflich keine Kommissarien abgeschickt, um die Konstituirung des Verfassungsrathes zu erleichtern. Der Alterspräsident wollte daher nicht zum Vor-

schein kommen. Endlich trat der als Mitglied anwesende Landammann Fels ganz privatim mit der Einladung auf, daß die in den 1750er Jahren Gebornen hervortreten möchten. Nur Einer stellte sich, Appellationsrichter Schaffhauser von Andwyl, und als sich kein Anderer mit ihm in Konkurrenz setzte, trat er die Funktion eines Alterspräsidenten an, nahm zu diesem Behuf bescheiden am Tische der Sekretäre Platz, verlas, nach kurzer Anrede und sichtbar tief ergriffen von Rührung *), das großräthliche Dekret über den Verfassungsrath, und ließ dann zur Wahl eines Theils des Bureau's schreiten. Mir ward die Stelle eines ersten Stimmenzählers zu Theil, Steinlin (von St. Gallen) und Steger (von Lichtensteig) wurden zum gleichen Rang erhoben. Der erste nothwendige Akt war nun die Verifikation der Vollmachten. Sie geschah durch die Stimmenzähler, indem sie die Deputirten jedes einzelnen der 44 Kreise je der Reihe nach vorriefen, sich von ihnen die Vollmachten abgeben ließen, solche dann vor ganzer Versammlung verlasen, ob Einwen-

---

*) Mir erging's auch so, als ich (damals) die Relation dieser ersten Sitzung niederschrieb. „Wer sollte es nicht seyn (fügte ich bei), wenn er sich die ansehnliche, in großer Ordnung und mit eben so viel Anstand zusammengetretene Versammlung freier Bürger vergegenwärtigt, berufen, im künftigen Grundgesetze des Freistaates seine Schicksale neu zu begründen; wer vollends, wenn er der neuen Aera ersten Tag beschreibt?" — „Ihnen ist ein ehrenvoller Ruf geworden," hatte der biedere, greise Schaffhauser gesagt, „ein Ruf, wie unseren Vätern während Jahrhunderten nicht gegönnt war; und eben so wichtig als ehrenvoll ist er, wenn Sie die Folgen bedenken; um so höher ist die Pflicht; nach Konstituirung des Verfassungsrathes ist kein Mitglied mehr Kreisdeputirter; Alle sollen nur das Ganze im Auge haben, Einer aus des Andern Ueberzeugung Belehrung und Erbauung zu schöpfen trachten u. s. w."

bungen gemacht werden oder nicht. Für solche, die ihre Ernennung mitzubringen vergessen hatten, nahm man das Protokoll der Regierung, in dem sie verzeichnet waren, für einstweilen als gültigen Ausweis an. In der Vollmacht eines Deputirten des Kreises Wyl hieß es: „Der Hochgeborne Baron von Wirz à Rudenz," was ein anderes Mitglied rügte. Wirz, ein guter, trefflicher Mann, voll adelicher Gesinnung, hatte doch die Einfachheit, die Bemerkung nicht übel zu nehmen, und erklärte sich mit dem Tadler einverstanden. Es ist der nemliche Wirz, der im Jahr 1812 zweiter Gesandter des Kantons an der Tagsatzung von Basel gewesen. — Gerne verweile ich bei manch solchen minder wichtig scheinenden Einzelnheiten, weil sie die Epoche karakterisiren. Ein Verfassungsrath wird keine oft wiederkehrende Erscheinung im Lande seyn, ja vielleicht ist jener von 1831 der letzte wie der erste gewesen; einzig steht er jedenfalls da durch unbeschreiblichen Aufschwung, der ihm Daseyn und Bestand gegeben, wie durch die Gefahren, die später seinem Wirken und seinen Erfolgen drohten; einzig durch die Eigenthümlichkeit und die Kraft der Karaktere, die ihn belebten.

Der Alterspräsident wollte nun zur Wahl des Präsidenten schreiten. Auftrat sogleich der rüstige Major Diog, von Rapperschwyl, und verlangte im Gegensatze zur Anweisung des Alterspräsidenten das offene Handmehr. Wohl schreibe das Dekret des Großen Rathes solch' geheime Wahl vor, aber der Verfassungsrath sey unabhängig von diesem Großen Rath, und nur offene Wahlen seyen schweizerisch. Diog fand Unterstützer, aber auch einen Schwarm Gegner, darunter mich selbst, die solche Willkür bekämpften; habe sich das Volk, so sagten sie, den Wahlvorschriften des Großen Rathes unterzogen, so zieme es sich um so besser, daß der Verfassungsrath ein Gleiches thue. Die Versammlung er-

laubte nicht, daß der Antrag in's Mehr genommen werde, und wählte zu ihrem Präsidenten — den gewesenen Präsidenten der unglücklichen Neunzehner Kommission, Landammann Hermann Fels (von St. Gallen). In die Konkurrenz setzten die Stimmenden anfänglich den Alterspräsidenten Schaffhauser und mich, und in letzterer Linie mich allein mit 54 Stimmen gegen 82, welche dem Landammann zufielen. Es wäre schwer zu bestimmen, aus welchen Elementen die beiden Fraktionen bestanden, die sich also in die Stimmen theilten, denn es hatten sich im Mindesten noch keine Parteien gebildet. Im Allgemeinen darf man annehmen, daß die Mehrzahl der gebildeten Reformer für Baumgartner, die Demokraten neuen Schlages mit den Männern der ältern Zeit für Fels stimmten, ohne übrigens dadurch eine politische Richtung andeuten zu wollen, denn diese selbst fand sich in Fels nicht personifizirt. Die Beehrung hatte ich übrigens nicht erwartet, am wenigsten verlangt, und ich konnte in freierer Stellung mehr, als auf dem Präsidentenstuhl leisten. Fels nahm sogleich seine Stelle ein, ward von dem abtretenden Alterspräsidenten mit freundlichem Handschlag empfangen und ließ die beiden Sekretäre der Versammlung wählen. Es waren der Staatsschreiber Baumgartner und der Stadtrathsschreiber von St. Gallen, Dr. Christian Friedrich Fels, eines der neuesten Mitglieder des Großen Rathes. Diese meine Büreaustellung und anderweitige Umstände räumten mir bedeutenden Einfluß auf die Versammlung ein. Landammann Fels war der geachtete und beliebte formelle Leiter der Versammlung; mir hinwieder fiel das Loos werkthätigen Impulses wie der Zügelung, eine Aufgabe, die von Tag zu Tag wachsenden Kredit, rastlosen Eifer und eine der Unbändigkeit der Zeit proportionell zugemessene Unerschrokkenheit forderte. Wie ich sie gelöst, mögen Andere würdi-

gen; doch scheint der Erfolg für mich zu sprechen. Der Präsident schenkte mir das unbedingteste Vertrauen und gern nahm er mich als rechten Arm an. Mit dem zweiten Sekretär arbeitete ich von Stund an in schönster Eintracht. Den Tag über weilte ich in der Versammlung, Nachmittags in Kommissionen, wenn deren gehalten wurden; der Abend wurde der Zerstreuung oder den nöthigen Privatbesprechungen in den verschiedenen Gasthäusern gewidmet, in denen die Verfassungsräthe gewöhnlich ihre Abende verlebten; wechselsweise in den Nacht- und in den frühesten Morgenstunden redigirte ich das Protokoll des Verfassungsrathes oder andere durch ihn geforderte schriftliche Arbeiten, so wie die journalistischen Sitzungsrelationen und andere publizistische Schreibereien. Den Drittheil, wenn nicht die Hälfte der gewöhnlichen Ruh- oder Nachtstunden widmete ich regelmäßig den öffentlichen Angelegenheiten; ich spannte den Bogen so hoch als möglich; zwei Monate lang ließ sich die Sache aushalten; in die Länge hätte die Anstrengung aufreiben müssen. Von den ordentlichen Kanzleigeschäften war ich faktisch entbunden, doch gab ich auch hier die allgemeine Leitung nicht auf. — Zurück zum Verfassungsrath!

Er baute in Allem von Grund aus, als ob neu die Welt aus seinen Händen, wie Minerva aus Jupiters Schädel, hervorgehen sollte; daher schon am ersten Sitzungstage die Ernennung einer Kommission zur Entwerfung eines eigenen Geschäftsreglements. Mir ward ihr Präsidium zu Theil. Die Kommission improvisirte in später Abendstunde ein Reglement in 15 Artikeln, das ich abfaßte und andern Tages (8. Jenner) der Versammlung zur Berathung vorlegte. Wichtig und neu war: die Vorschrift, bei allen Abmehrungen über Artikel oder Punkte der Verfassung oder über den ganzen Entwurf die Für und Wider Stimmenden individuell

abzuzählen und die Anzahl Beider im Protokoll zu verzeichnen; von der höchsten Bedeutung die Vorschrift, daß zu einem gültigen Abschluß über diese Materien ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden 75 Zustimmende (das absolute Mehr von 149) erforderlich seyen; der politischen Mode angehörig der Antrag, alle bisher üblichen Titulaturen von „Hochgeachteten und Hochgeehrtesten Herren" abzuschaffen und den Präsidenten und die Mitglieder mit dem einfachen Prädikat „Herr" anreden zu lassen, nachdem Diog vergeblich die ehrenvolle Benennung „Bürger" vorgeschlagen hatte, da die Anrede Herr nothwendig den Begriff Diener voraussetze; durch die politische Richtung eingegeben der Beschluß: dem Volke den Zutritt zu den Verhandlungen zu öffnen. Oeffentlichkeit der Sitzungen ward dekretirt am 8. Jenner 1831; und noch am 14. Juni 1830 hatte man dem Großen Rathe die Beschränkung schriftlicher Erzählungen und Sitzungsberichte zugemuthet! Die Zeit hatte Flügel. Hier der Hergang der Sache. In der Kommission war ein Mitglied mit mir in Minderheit geblieben, da sich drei Mitglieder für die Unzulässigkeit ausgesprochen hatten, zweifelsohne in dem Sinn, daß solche Verfügung der künftigen Verfassung anheimzustellen sey. Aber im Verfassungsrathe war man nicht so bedächtlich. Custer, mein Rheineck'scher Freund, vermißte im Reglementsentwurf die Oeffentlichkeit; die Erörterung war anfänglich zäh, der Saal, in dem man sich befand, zu klein zur Ausführung der Maßregel, der ordentliche Großrathssaal zu groß, weil oder darum zu kalt, kurz der Einwendungen viele wurden gehört, aber am Ende siegten die Freunde der Oeffentlichkeit und erhielten nun fast ein einstimmiges Mehr. Schon früher hatte ich mit einem Baumeister die Möglichkeit der Ausführung besprochen und im Verfassungsrath ermangelte ich

nicht, diese Heizungskenntnisse beruhigend zum Besten zu geben. Alsogleich ward ein Schreiben an den Kleinen Rath erlassen. Es finde hier seine Stelle: „In heutiger Sitzung beschloß der Verfassungsrath, um seine Stellung gegen das St. Gallische Volk und dessen Wünsche zuvorkommend zu berücksichtigen, seine Sitzungen öffentlich zu halten, und also künftighin dem Volke den Zutritt zu seinen Verhandlungen zu gestatten. In dem uns gegenwärtig angewiesenen Sizzungssaale ist die Ausführung dieses Beschlusses unmöglich. Wir ersuchen Sie demnach, Tit., sobald möglich fürsorgen zu wollen für die in dem Sommersitzungssaale des Hochlöbl. Großen Rathes nothwendigen Einrichtungen, sowohl zur Heizung des Saales als zur Aufnahme des Publikums, soweit Letzteres nach dem Umfange des Lokales zulässig seyn wird." Noch in gleicher Sitzung erschien ein zusagendes Antwortschreiben der Regierung und ward die Berathung des Reglements beendiget. Wir finden in seinen Artikeln auch die wichtige Vorschrift, daß alle Abstimmungen, für Wahlen oder Anderes, durch offenes Handmehr geschehen sollen; diese Form der Abmehrung setzte sich in besondern Widerspruch zu der bisherigen Weise der Kommissionswahlen, die man Jahrzehende lang zweckmäßig nicht anders als durch geheime Abmehrung vornehmen zu können geglaubt hatte. Abgewiesen wurde dagegen ein aus der Mitte der Versammlung geflossener Antrag, durch amtliche Stenographie die Verhandlungen des Verfassungsrathes bekannt zu machen; die Versammlung meinte, durch Oeffnung der Thüren genug gethan zu haben und wollte das Schreiben den schreiblustigen Freiwilligen, ohne Kosten für den Staat, überlassen; sie hatte wohl Recht.

Die Schnelligkeit, womit der Verfassungsrath in seinem ersten Stadium der Konstituirung vorschritt, ließ das Beste

für seine Aufgabe hoffen; doch zeigten sich bald Hindernisse eigenthümlicher Art. Kaum hatte der Verfassungsrath Sonntags den 9. Jenner ausgeruht, so entwickelten sie sich schon mit ihrem ganzen Gewichte. Er sollte nun die Hauptsache, die zu entwerfende Verfassung selbst angreifen. Das allein ersprießliche Verfahren wäre gewesen, eine nicht zu wenig zahlreiche Kommission zu ernennen und sie mit Abfassung eines Entwurfes, zu späterer Diskussion im Gesammtkollegium, zu beauftragen, mit dem Beisatz, daß sie dabei die etwa einlangenden Petitionen und sogenannten Volkswünsche in gutfindende Berücksichtigung ziehen möge. Aber zu solchem Schritte war das St. Gallische Terrain nicht mehr brauchbar, wie laut auch das Beispiel anderer Kantone und Zeiten dazu eingeladen haben möchten. Mit der Neunzehner Kommission hatte man in der demokratischen Partei überhaupt jeder Kommission abgeschworen. Sie wollte erobernd vor Allem das Ziel erreichen und benahm sich folgerecht auch gleich einer stürmenden Truppe vor den Werken des Feindes. Als daher das Präsidium in Anregung brachte, nunmehr den Gang der Berathungen über das Wesentliche der Aufgabe selbst festzusetzen, entstand verworrene Erörterung über Einleitungen und Hülfsmittel, und die Demokraten benutzten den Anlaß, ihr System völlig zum Besten zu geben. Diog, ihr Hauptredner, mit einigen weniger gewandten und fähigen Mitgliedern, wollte von Kommissionen und ähnlichen Vorbereitungen vor der Hand nichts wissen. „Vor Allem Andern muß der Grundsatz bestimmt werden, von dem unser Werk ausgehen soll. Es ist dieß die Volkssouveränetät. Diesem Wort sucht man aber bereits eine unzulässige Deutung zu geben. Souverän ist der Höchste. Nun aber reden Einige von repräsentativem System, das nichts Anderes ist, als ein Abtreten der Souveränetät. Wer

aber delegirt, ist nicht mehr souverän, und wenn ein Großer Rath die Gesetze selbst gibt, so ist die Demokratie eine Lüge. Ich hoffe jedoch, das Volk wird sich das bereits Errungene nicht mehr entwinden lassen." Hier die ganze schlagende Logik eines seiner Sache und seines Zweckes wohl bewußten, für beide eingenommenen und muthig auftretenden Demagogen *). Diog wurde später die Zielscheibe bittern Hasses und mit ganzen Ladungen von Knittelversen mißhandelt. Hier die erste Strophe solcher Kneipenpoesie:

„Von Rapperschwyl, der kleinen Stadt,
„Kommt Diog als Verfassungsrath,
„Mit Heldenaug' und Felsenstirn,
„Mit viel Geschrei und wenig Hirn."

Das Letztere wohl unrichtig.

Man ließ sich indeß in das Sächliche solcher Anregung nicht ein, sondern verschanzte sich hinter die Formfrage. Das veranlaßte aber nur größere Wärme der Demokraten. Diog und Eichmüller drohten sofort, die Versammlung zu verlassen, wenn nicht Allem vorgängig erwähnter Grundsatz ausgesprochen werde. Jener ließ unter Anderm folgende Worte hören: „Wird das Repräsentativsystem beschlossen, so kehre ich zurück zum Volk und sage ihm: ich wollte dich nicht beschimpfen helfen und dir Abtretung zumuthen. — — Muth ist der Nerv der Republik; Demokratie allein gibt Muth. Sollte eine repräsentative Verfassung geschmiedet werden und

---

*) Ich bediene mich dieses Ausdrucks keineswegs, um dadurch dem Charakter des oder der Betroffenen irgend eine politische Mackel anzuhängen, sondern nur zur Bezeichnung von Männern, welche es als höhere Aufgabe ansehen, wohl- oder übelgemeinte Wünsche und Tendenzen der Massen zu begünstigen, als rücksichtslos das allein zu erwägen, was einer Republik praktischen Halt und Solidität geben kann.

wird die Akte bei uns in der Kirche verlesen, so trete ich zum Altar, reiße sie dem Kreisammann aus den Händen und trete sie mit Füßen. Nur das demokratische Prinzip hat Winkelriede gezeugt; alles Andere ist ein Schritt zur Monarchie, und dann mögen die Berge über uns zusammenstürzen!" Eben so warme Gegenreden erfolgten. Dem Verfassungsrathe warfen bereits einzelne Stimmen unanständiges und zeitraubendes Gerede vor, Andere gaben deutlich zu verstehen, daß Weglaufen und Verwahrungen den Verfassungsrath nicht aus dem Geleise bewegen sollen. Der gesunde Verstand siegte; man ernannte, zwar nicht eine Kommission zur vorläufigen Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes, — eine solche anzutragen wäre ganz vergebliche Mühe gewesen, — wohl aber eine aus bloß fünf Mitgliedern bestellte Kommission zum Zwecke, damit sie diejenigen Punkte in systematische Ordnung bringe, die der Verfassungsrath zur Beförderung seines Werkes der Reihe nach in Berathung zu nehmen hat; d. h. also: sie mußte auf brauchbare Weise der sonst ganz und gar unbehülflichen Versammlung den Berathungsstoff liefern. Gleiche eifersüchtige Verfügung ward getroffen durch Niedersetzung einer andern Kommission, welche die eingehenden Petitionen und Vorstellungen zu Handen zu nehmen, zu ordnen und bei den einschlägigen Hauptberathungen zu produziren habe. Zu Vorschlägen über den Inhalt war sie ebenfalls nicht befugt und es wäre dieß um so weniger zuläßig gewesen, als sich Anträge über einzelne Materien nur im Zusammenhang mit einem ganzen Systeme denken ließen, welches aufzustellen oder zu entwerfen Niemanden vergönnt werden wollte. Ein dritter Beschluß war: den Kleinen Rath um Veranstaltung einer Volkszählung anzugehen, da man voraus sah, daß von dem Ergebniß einer solchen die mögliche Verständigung über die Ansprüche der

einzelnen Bezirke an die Repräsentation in den verschiedenen Kantonalbehörden abhängig sey. Ich nenne die Männer der ersten Kommission: Custer, Baumgartner, Diog, Helbling und Oberstlieut. Lutz; und der zweiten: Henne, Schaffhauser und Anderegg. Häupter der Regierung, so unter andern Regierungsrath Gmür, hatten mehrfach Sympathie für die demokratische Partei durchblicken lassen. Die Fünfer saßen noch gleichen Abend. Sie skizzirten Gedanken, warfen Punkte auf das Papier hin. Mehr konnten und sollten sie nicht thun. Doch geschah dieß im Mindesten nicht gedankenlos, sondern wir suchten des Systematischen soviel in den Leitfaden zu legen, als der Verfassungsrath, seiner Leibes- und Geistesbeschaffenheit zufolge, etwa ertragen möge. Wir suchten daher vorab denjenigen Berathungsstoff auszumitteln, der seiner Natur zufolge den sogenannten „allgemeinen Bestimmungen und Gewährleistungen" angehört, und ordneten ihn in siebzehn Punkte. Hier sind sie und mit ihnen auch der Schlüssel zum Ideengang der Kommissionsmitglieder:

„1) Stellung des Kantons als selbstständiges Gemeinwesen zum Bunde. 2) Souveränetät der Staatsbürger in ihrer Gesammtheit. 3) Vollkommene Gleichheit der Rechte der Bürger und Gemeinheiten vor dem Gesetz. 4) Rechte des Bürgers in religiöser Hinsicht. 5) Das Recht der freien Gedankenäußerung durch den Druck. 6) Das Recht der Bürger und Gemeinheiten, Wünsche, Anliegen und Beschwerden der obersten Behörde des Kantons schriftlich einzugeben. 7) Militärpflichtigkeit aller Kantons- und Schweizerbürger, und zwar zu persönlicher Leistung, ohne irgend ein Recht des Loskaufes oder Ersatzes durch Andere. 8) Kein Bürger darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, daher keine außerordentlichen Gerichtsstände. 9) Gewährleistung gegen

gesetzwidrige Verhaftung. 10) Das Recht freier Niederlassung und freier Gewerbsübung für jeden Kantonsbürger im Umfange des ganzen Kantons. 11) Das Recht freien Ankaufes von unbeweglichem Gut für alle Kantonsbürger im Umfange des ganzen Kantons. 12) Das Recht des Staates, für allgemeine Zwecke und Bedürfnisse das Eigenthum von Privaten und Gemeinheiten in Anspruch zu nehmen. Die Fälle, wo solches geschehen darf, die Behörde, von welcher es ausgehen mag, Maß und Weise der Entschädigung, bestimmt das Gesetz. 13) Loskäuflichkeit von Zehnten und Grundzinsen. 14) Unzulässigkeit aller und jeder Militärkapitulationen des Kantons mit fremden Mächten. 15) Oeffentlichkeit des gesammten Staatshaushaltes, und Oeffentlichkeit der Gerichte in bisherigen Schranken. 16) Unvereinbarlichkeit von richterlichen und vollziehenden Aemtern und Verrichtungen in einer Person und einer Behörde. 17) Bestimmung, inwieweit Staatsbeamte politische und militärische Stellen, Titel, Orden, Besoldungen und Pensionen von fremden Mächten annehmen dürfen, sofern sie öffentliche Stellen ferner bekleiden wollen." Man ersieht aus der Abfassung, daß die Mitglieder der Kommission in einigen Punkten bloß des zu berathenden Gegenstandes erwähnten, in andern auch eine vorläufige Ansicht niederlegten, so die Untersagung von Spezialgerichten, von Militärersatz, von Militärkapitulationen. Den Berathungen und Entscheidungen des Verfassungsrathes konnten freilich solche Andeutungen im Mindesten nicht vorgreifen. Alles erschöpft wollten wir nicht haben, und die Lieferung eines Nachtrages wurde vorbehalten.

Merkwürdig vom folgenden Tage ist der Eingang einer Zuschrift des Bischofs von Chur und St. Gallen, in welcher die Beibehaltung der Art. 1 und 2 der bisherigen Ver-

fassung und Regulirung der Bisthumsverhältnisse verlangt wird; eine Folge der verschiedentlichen Anregungen, bisherige konfessionelle Trennung aufzuheben, so wie der Anstände zwischen dem Bischof und andern katholischen Behörden des Kantons, und endlich der vielfachen Angriffe, welche dem Bischof wie dem Doppelbisthum von Seite der Presse zu Theil geworden waren.

Die Versammlung zeigte sich mit dem Prozedere der Kommission befriediget; daß Diog selbst Mitglied der Fünfer Kommission war, mochte den Demokraten völliges Zutrauen eingeflößt haben. Man schritt sofort (11. Jenner) zur Berathung des einleitenden Artikels über die Stellung des Kantons zum Schweizerbunde. Ich erntete lauten und allgemeinen Beifall ein, als ich, der Temperatur des Verfassungsrathes ganz angemessen, nachstehende voll- und warmblütige Deklaration verfaßt und verlesen hatte: „Die Bürger des Kantons St. Gallen treten in einen freien und selbstständigen Staatsverein, in der Absicht, von nun an und in alle Zukunft, Einer für Alle und Alle für Einen, die Freiheit und Selbstständigkeit des Kantons zu schützen und zu vertheidigen, und mit dem festen Willen, unter allen Umständen sich fortan als ein von dem allgemeinen Schweizerbund unzertrennliches Gemeinwesen zu betrachten, alle ihre daherigen Verpflichtungen treu und im Interesse des Ganzen zu erfüllen, und stets alles dasjenige zu thun, was die Freiheit und Selbstständigkeit des gesammten schweizerischen Vaterlandes in alle Zeit befestigen, sein Glück und seinen Wohlstand fördern und die Unverletzbarkeit seines Gebietes gewährleisten kann.“ Dieser phrasenreiche Ausspruch sollte als erster Artikel an die Spitze der Verfassung. Er war offenbar zu gedehnt und schwülstig; aber er war so durch und durch treuherzig gemeint, daß wenigstens böswilliger

Tadel ihn nicht erreichen kann. Er ist später durch mich selbst in kürzere Fassung gezogen worden, aber viele bedauerten, daß der Formalism nicht erlaubt habe, ihn ganz unverändert in die Verfassung aufzunehmen.

Ziffer zwei der Kommissionalpunktation führte gleich wieder auf das Schlachtfeld, auf dem der Kampf zwischen der Demokratie und dem Repräsentativsystem ausgefochten werden sollte.

Es sind der 11. und 12. Jenner, die über die konstitutionelle Grundform entschieden. Waren die Demokraten am ersten Berathungstage ungehört geblieben, so war dieß nur der Form zu danken. Die Kommissionalvorfrage schlug sie aus dem Felde, doch nur für 24 Stunden. Punkt 2 eröffnete neuerdings die Arena. Der Kampf währte ununterbrochen bis 3 Uhr Nachmittags und entwickelte die ganze Masse geistiger Kräfte, die sich im Verfassungsrath vereinigt fanden; hier die Demokraten mit ihrem schon geschilderten Redner, der nicht unwichtigen Beistand in Ammann Graf (von Rebstein) und Jakob Göldi (von Sennwald) erhielt, während Eichmüller's Vorträge meist zu barok und gemeinpopular klangen, als daß sie Eindruck in dieser Versammlung hätten machen können; dort, auf Seite eines geläuterten, mit allen Hülfs- und Schutzmitteln der Freisinnigkeit und Volksthümlichkeit ausgestatteten Repräsentativsystems, die hervorragenden jüngern Köpfe aus der mehr oder weniger wissenschaftlich gebildeten Klasse der Versammlung, meist vorzügliche Redner oder Männer, die es zu werden versprachen, und mit ihnen einige in Geschäften ergraute Veteranen, die gleich ihren jüngern Mitkämpfern den Abgrund schilderten, den die Annahme der Diog'schen Demokratie vor dem Kanton öffnen würde. Unter jenen nenne ich Henne, Helbling und Dr. Fels. Die beiden ersten machten am 11.

theilweise gut, was sie in übersprudelnder Thätigkeit für Einsetzung eines Verfassungsrathes vielleicht verdorben oder doch der Gefährdung ausgesetzt haben mochten, indem sie mit Entschlossenheit der neumodischen Demokratie entgegentraten. Daß ich mich selbst in die Reihe dieser Kämpfer stellte, geht aus der von mir schon früher eingenommenen Stellung hervor. Hatte ich sogar gegen den Verfassungsrath gekämpft, um wie viel mehr hatte ich Einwendungen zu machen, als man dem Grundsatze des Repräsentativsystems zu Leibe ging? Von ältern Männern sprachen im gleichen Sinn Wirth, Steger und Schildknecht (von Gossau). Hier ward Alles erschöpft, was, nach den Einen zu Gunsten des gesunden Verstandes, nach den Andern zu Gunsten logischer Volkssouveränetätsentwicklung gesagt werden könnte. Henne bemerkte treffend: die sogenannte reine Demokratie würde in den Händen der Massen die unreinste von der Welt; die Zeiten hätten sich geändert, und wir müßten mit ihnen vorwärts; ich meinerseits schilderte die Unmöglichkeit einer fortschreitenden Gesetzgebung, wenn sie dem Volk in die Hände gegeben werde, und stellte, als zu besorgendes Surrogat, weil doch verwaltet und regiert werden müsse, Regierungswillkür in Aussicht. Aber der nun schon gefürchtete Diog war mit seiner nicht minder beredten Logik gleich wieder bei der Hand und wußte die schwache Seite unserer Theorie haarscharf aufzudecken: darf das Volk ohne Nachtheil des Staates nicht selbst handeln, wie könnt Ihr ihm die Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorlegen? und wenn dieses, was nicht widersprochen wird, warum nicht das Geringere, die Gesetze? Er protestirte wiederholt gegen Delegation des Gesetzgebungsrechts, und drohte ebenfalls zu mehreren Malen mit Weggehen, doch keineswegs „um Aufruhr zu predigen," was von Andern mit der Aeußerung

abgefertigt wurde, daß hier nach Reglement 75 Stimmen verbindlich gelten und eine Minderheit sich zu unterziehen habe. Einschneidender als Diog wirkte der glatte, freundliche Graf, ein Mann von einnehmendem Aeußern, schon bei Jahren, mit allen Eigenschaften eines Volksmannes und Volksredners ausgestattet. Er schlug die Bedenken der Gegner dadurch nieder, daß er versicherte: ein Landsgemeinderegiment wolle man durchaus nicht. Aber die Genehmigung der Gesetze wolle das Volk sich selbst vorbehalten. „Es weiß recht gut, daß es bisher übel bedacht war: die direkte Steuer schaffte man ab, die indirekten ließ man bestehen. Frage man Land auf und Land ab, im Obertoggenburg, im Sarganserland, im Bezirk Utznach. Die Antwort wird nicht ausbleiben.“ Die sehr aufgeregte Versammlung trat mit dieser in äußerst heimeligem Vortrag gesprochenen Rede in gleich kühle und mäßigere Stimmung, während sie zuvor in gewaltige Spannung gesetzt worden war. Aber in gleichem Moment schien auch die Besorgniß der Repräsentativen, daß sie dem eisernen Willen der demokratischen Masse im Verfassungsrath unterliegen werden, beinahe bis zur Ueberzeugung anzuschwellen. Es war indessen die Zeit vorgerückt und man stimmte allgemein zur Vertagung.

Es versteht sich, daß die Aufregung in den Gemüthern steigend ging. Aeußerer Druck war nicht da; keinerlei Volksdemonstration. Aber die Eindrücke vom vorigen Tage waren bleibend. Die Repräsentativen blieben nicht eben so konsequent bei ihrer Meinung als die Demokraten. Die am 12. fortgesetzte Diskussion brachte nicht mehr die gleiche Entschiedenheit von jener Seite auf die Bühne. Einzelne glaubten, die Nothwendigkeit ausgleichender Vorschläge sey gekommen, während die Wenigeren ohne Weichen bei dem Repräsentativsatze verharrten; so Lutz, Oberstlieutenant, welcher

Befriedigung dadurch geben wollte, daß die Tagesordnung des Großen Rathes je drei Wochen vor seiner Versammlung dem Volke bekannt gemacht würde, Custer, ich selbst mit dem Antrag, daß jedes Gesetz zweimaliger Berathung des Großen Rathes unterliegen solle, wovon die zweite erst sechs Monate nach der ersten (damit wollte ich das Mißtrauen der Gegner beschwichtigen). Gonzenbach und Steger wollten sich noch mit Vorberathung durch eine Kommission behelfen. Aber ein anderer Theil der Repräsentativen hatte sich abgesöndert und eigens aufgestellt. Henne war der erste, Dr. Fels der zweite seiner Redner. Jener: „er sey über Nacht auf einen Mittelweg zur Versöhnung der streitenden Interessen verfallen; lasse man die Gesetze vor das Volk gelangen, mit dem Rechte, falls es sie volkswidrig oder gegen die Verfassung findet, gleich den Volkstribunen Rom's, sein Veto einzulegen, d. h. die Vollziehung des Gesetzes zu verweigern." Dr. Fels ebenso: „Das Verweigern der Anerkennung unvolksthümlicher Gesetze allein ist die Sicherheit des Volkes gegen legislative Willkür, gleichwie die Königswürde ihr Veto gegen mißfällige Ministerialentwürfe ausübe. Zum Veto werden sechs Monate Zeit gegeben." Man konnte nun den Widerstand gegen das Gesetzgebungsrecht des Volkes als gebrochen ansehen; die Demokraten blieben starr bei ihrer Ansicht, ohne ein Jota nachzugeben; von den Repräsentativen übergingen die meisten zum Veto.

Die Diskussion hatte eine solche Wendung genommen, daß voraussichtlich nur noch darüber gestritten und abgestimmt werden konnte: ob die Gesetze zu förmlicher Annahme oder Verwerfung, oder aber zu bloßer Verweigerung der Anerkennung an das Volk gelangen sollen, d. h. Volksabstimmung wie in Graubünden, oder aber die neue Schöpfung des Veto. Das Neue hat immer eigenthümlichen Reiz; daß

es ihn auch bei diesem Anlaß ausgeübt haben mag, wär schwer zu läugnen. Einen Antrag zu unbedingter Handhabung des Repräsentativsystems brachte Niemand zur Abstimmung. Daß es nicht geschehen, namentlich von mir nicht, als dem noch ausdauerndsten Verfechter dieses Grundsatzes, beweiset zur Genüge, wie sich im Laufe der zwei Tage, besonders während der fünf- bis sechsstündigen Berathung des zweiten Tages die Stimmung in der Versammlung gestaltet; Henne's und Fels' Reden, geistreich wie gemüthlich vorgetragen, hatten die Gemüther übermannt und dem Verstand theilweise Stillschweigen auferlegt; theilweise mochte derselbe es wohl auch als eine vergebliche Mühe angesehen haben, das überreizte Volk selbst für kühlere Berechnung wieder empfänglich werden zu sehen. Der Bogen war bereits auf das höchste gespannt. Das Büreau redigirte, und die Versammlung nahm (das Protokoll vom 12. sagt: einhellig) Folgendes an:

„Das Volk des Kantons ist ein souveränes Volk. Die „Souveränetät, als der Inbegriff der Staatshoheit und der „obersten Gewalt, ruht in der Gesammtheit der Bürger."

„Das Volk übt in Folge dessen das Gesetzgebungsrecht „selbst aus, und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung."

Ob unbedingtes Genehmigungsrecht oder bloßes Recht der Verwerfung (Veto), darüber war die Versammlung gespalten, und erst die zweite Abstimmung brachte ein Resultat: knapp 75 Stimmen für das Veto gegen 66, welche verlangten, daß jedes Gesetz dem Volke zur förmlichen Abstimmung müße vorgelegt werden. Das war genug gesagt: nur eine Stimme weniger auf Seite der Vetomänner hätte nach Reglement sogar diesen Beschluß zur Unmöglichkeit gemacht, wenn auch nicht auf die Seite der Demokraten das Uebergewicht gebracht, und es lag nun am Tage, daß die Demokraten

annähernd die Hälfte der Stimmen inne hatten. Würde nun das Repräsentativsystem gegen das demokratische, nach Diog'schem Schnitt, in Abstimmung gebracht worden seyn, so hätte ohne Zweifel letzteres entschieden die Mehrheit davon getragen, denn bei der Vetomehrheit von 75 waren wohl Manche oder Viele, die eine direkte Theilnahme des Volkes bei der Gesetzgebung als durchaus nothwendig oder wünschenswerth ansahen, somit von jenen Gegensätzen den der sogenannten reinen Demokratie günstigen ausgewählt haben würden.

So fiel im Kanton St. Gallen das durch die Verfassungen von 1803 und 1814, doch ohne förmliche Gutheißung des Volkes, eingeführte Repräsentativsystem. Und also kam die neue Schöpfung des Veto in der Schweiz zu erster Geltung, die sich später auch auf andere Kantone ausdehnen sollte.

Hier ist nun der Ort, eine jener wenigen Scenen von Unordnung zu beschreiben, welche die Geschichte der St. Gallischen Konstituirung mindestens verunzieren, wenn sie auch jene Bedeutung nicht hatten, die man ihnen anderwärts hatte geben wollen, und keineswegs die Mackel des Aufruhrs ihnen anklebt.

Wir müßen zuvörderst auf die „Annalen" Müller-Friedberg's zurückgehen, um Wahres und Falsches, jedes in seinem Werth und Unwerth, auszumitteln. S. 219 und 220 im dritten Band wird der Verfassungsrath und mit ihm seine Hauptschlußnahme vom 12. Januar in folgender Weise karakterisirt:

„Der Kanton St. Gallen hatte auf seine Eigenthümlichkeit verzichtet. In den weitwendigen, oft derben Diskussionen des Verfassungsrathes, in welche sich die Annalen nicht einlassen werden, war er nicht mehr kennbar, und zu

einer Kopie von Kopien herabgesunken. Die gedruckten Verhandlungen enthielten den ganzen Redeprunk zur Selbstzufriedenheit der Sprechlustigen; doch nur im Kanton St. Gallen und für den Augenblick interessirten sie; für die Geschichte sind sie ein zerronnener Nebel, Gott gebe, vor einem wärmenden Sonnentage. Ein früher vorgesehener, roher Volksauflauf hat diesen, der ruhigsten Ueberlegung bedürftigen, Verhandlungen seinen Stempel aufgedrückt, und, leider, die wesentlichste Richtung gegeben.

Schon am 10. predigte Eichmüller von Altstätten reine Demokratie; Diog, von Rapperschwyl, schilderte Stellvertretung als Abdikation des souveränen Volkes. Am 11. kam die Souveränetät der Staatsbürger, in ihrer Gesammtheit, in Berathschlagung. Am 12. ward diese fortgesetzt. Gerade zu die nöthige Anzahl von Pöbel polterte in den Gängen des Regierungsgebäudes, um den Drohungen der radikalsten Verfassungsräthe Kraft zu geben. Zweihundert Mann — schrieen sie — stehen vor der Thüre; warum nicht nachgeben? Die Bewegung und der Lärm des im Regierungsgebäude sich anhäufenden Gesindels ergriff nach und nach den einverstandenen Theil der Versammlung. „Es muß heraus!" schrien die Einen; „uf! uf!" die Andern. Spreche man nun von Besonnenheit, Gewissenhaftigkeit, Freiheit der Verhandlungen. Unter diesen Stürmen wurden folgende Artikel, doch auch diese, des Dranges ungeachtet, nur mit Mehrheit angenommen." (Hier folgen nun die schon gemeldeten Beschlüsse.)

Am 12. wie am 11. und früher ist allerdings von den Führern der demokratischen Partei eine drohende Sprache im Verfassungsrath geführt worden. Eichmüller drohte mehrmals mit Entfernung; „man haltet nicht Wort," sagte er, „man hat uns befreit und will uns wieder binden. Das

Beste ist, wir entfernen uns." Steiger (von Altstätten) gedachte im Laufe der Diskussion, daß 200 Mann vor der Thüre im Gange stehen; Eichmüller sprach später die Erwartung aus, daß bald ihrer Tausende und mehr da seyn werden und wiederholte endlich freigebig, wie „das Volk auf den Gängen jeden Augenblick zunehme." Auf diese Aeußerungen indeß beschränken sich die Versündigungen an einem redlichen parlamentarischen Verfahren. Und was außen vorfiel, ist von höchst geringer Bedeutung gewesen. Mit der nemlichen Rührigkeit, mit der sich Eichmüller's Anhänger in Altstätten von seinem Hause zum Kreisammann, von diesem zurück zu Eichmüller und wieder zu jenem bewegten, um bald dieses, bald jenes dem erschrockenen Amtmann abzumarkten, waren von den reizbarsten an 200 nach St. Gallen gekommen. Oeffentlichkeit der Sitzungen war noch nicht. Das Ansammeln vor der Thüre war sonach eine an sich ganz unerhebliche Erscheinung; daß es ein wenig brauste, wenn die Saalthüre aufging, eben so gleichgültig; die Vociferation: „es muß heraus," ist wahr; und daß in diesen letzten Momenten sich die Unruhe von Außen theilweise der Versammlung mittheilte, wird ebenfalls zugegeben. Allein das bestreite ich auf das Ausdrücklichste, — und ich kann als Augen- und Ohrenzeuge, als Mithandelnder, in dieser Sache ein entscheidendes Gewicht ausüben: daß die höchst kleinlich und lächerlich ausgefallene Rheinthaler Demonstration den mindesten E i n f l u ß auf die Versammlung ausgeübt habe. Die Schlußnahmen des Verfassungsrathes haben ehrenwertheren, jedenfalls ganz anderen Ursachen ihren Ursprung zu verdanken; sie sind folgende: Der allgemeine Jubel über vielfach verkündete Volkssouveränetät; der Mißverstand, der sich an dieses Wort knüpfte; die hiedurch veranlaßte Niederlage des Großen Rathes, seiner Neunzehnerkommission und

des anfänglich eingeschlagenen Revisionsmodus; die Unzufriedenheit der gemeinern Volksklasse mit dem ganzen Kanton St. Gallischen Beamten= und Organisationswesen; ein tiefwurzelndes und weit verbreitetes Mißtrauen in die Beamtenwelt; reaktionäres Wesen gegen die 1814 gegründeten Zustände überhaupt; lange Jahre hindurch unterdrückte Sympathien für demokratische Formen; der Glauben oder das Gefühl der Massen, daß sie gedrückt seyen; die unabweisbare Entschlossenheit von beinahe der Hälfte des Verfassungsrathes, das demokratische Prinzip siegreich durchzufechten; völlig zerstörte Aussicht für erfolgreichen Kampf der Repräsentativ=Partei, da deren Elemente aus den heterogensten Theilen bestanden, was denn unter Anderm beigetragen haben mag, daß am 12. Morgens zwei populare Mitglieder dieser Partei mit dem Vorschlag des Veto herausrückten; die muthige Konsequenz und Logik ihrer Gegner, besonders von Diog und Graf, von denen namentlich letzterer weislich selbst den Anschein einer drohenden Stellung vermied; mit einem Wort: Ansichten und Stimmung der Gemüther hatten schon am Schluß der Sitzung vom 11. den Ausschlag gegeben, wenn auch die Abstimmung erst am 12. erfolgte. Das bischen Gedränge auf dem Gange des Regierungsgebäudes hat also auf den Entscheid auch nicht den mindesten Einfluß geübt und Drohungen von mehrerem Zulauf mußten schon deßwegen wirkungslos bleiben, weil der Kanton schon Wochen zuvor in tumultuarisches Unwesen sich aufgelöset hatte, an das man leider nur zu sehr schon gewohnt war. Dem Ansammeln jener Leute war eine Diskussion von 12 Stunden vorangegangen, und diese, nicht das gleichgültige Gedränge außer dem Saale, entschied. Auch war, als man dasselbe wahrnahm, die Abstimmung schon sehr nahe und ist dann, da es bereits Nachmittag war, sofort

auch vorgenommen worden. Die ganze unbedeutende Erscheinung hat daher auch nicht eine Stimme der Versammlung geleitet. Läugne ich nun auf das Bestimmteste diesen äußern Einfluß auf die Versammlung, so gebe ich hingegen unbedingt zu, daß Eichmüller diese Leute gelockt, daß es in seinen Absichten gewesen seyn mochte, zahlreichere materielle Unterstützung zu erhalten, und daß die wenigen Gekommenen in der blöden Meinung erschienen waren, ein kleiner Trupp Kornberger imponire in St. Gallen wie etwa vor dem Hause des Kreisammanns in Altstätten.

Wirklich nahmen solche Umtriebe mit diesem Tage ihr Ende noch nicht. Der Vizekreisammann schrieb am 12. Abends 11. Uhr an die Regierung: „Gestern Abend sind, wie es scheint, schriftliche Berichte von Joseph Eichmüller hier eingelangt. Gegen 80 Personen waren in seinem Hause versammelt. Man sammelte eine Kollekte, um Emissäre auszuschicken, die das Volk zusammenrufen sollten, um morgen um 5 Uhr sammethaft sich von hier nach St. Gallen zu begeben und dort durch ihre Gegenwart das Begehren ihrer Kommittenten, die eine reine Demokratie wollen, zu unterstützen. In unsern Berggegenden wurden die Leute besonders eingeladen, an diesem gesetz- und ordnungswidrigen Zuge Theil zu nehmen. Mehreren soll gedroht worden seyn, daß, wenn sie nicht freiwillig gingen, sie dazu gezwungen würden. Diese Aufforderung fand vorzüglich im Kornberg und Kirlen Gehör. Im Unterrheinthal aber wurden die Emissäre meistens kalt empfangen, in Rebstein sogar aus dem Hause gejagt. — Es verlautete, daß man diesen Abend hier noch Berichte erhalten werde, ob der Zug statt haben soll oder nicht, und da wir, währenddem dieses geschrieben wird, vernehmen, daß eine rein demokratische Verfassung beschlossen sey, so glaube ich, daß Alles ruhig bei Hause bleiben und der Auszug nicht statt haben werde."

Es ergibt sich hieraus unzweideutig, daß die Neugierigen vom 12. nur eine Art Vorhut, die Vorläufer, waren, daß die beabsichtigte Demonstration den Zwecken des Anstifters nicht entsprach und sich verspätete.

Als nemlich der Verfassungsrath am 13., ohne weiter der Vorfälle des vorigen Tages zu gedenken, seine Berathungen über die allgemeinen Bestimmungen fortsetzte, wobei der Prinzipienkrieg über die Demokratie, als eine beseitigte Angelegenheit, gar nicht mehr zur Sprache kam, hatte sich schon in den ersten Morgenstunden seiner Verhandlungen eine sehr zahlreiche Volksmasse aus verschiedenen rheinthalischen Gemeinden auf den Treppen des Regierungsgebäudes und vor dem Saale angehäuft und der hierdurch veranlaßte Lärm störte wirklich den ruhigen Gang der Verhandlungen. Gegen 10 Uhr benutzten die Lautesten den Moment einer zufälligen Thüröffnung, um förmlich den Einlaß oder Oeffentlichkeit der Sitzung zu verlangen. Nun mußten die Verhandlungen wirklich unterbrochen werden. Der Vorfall war in jeder Rücksicht ärgerlich. Mehrere Mitglieder, unter ihnen Lutz und ich, begaben uns unter die Menge. Wir fanden sie drohend, aufgeregt, wild und grob. Man stellte ihr vor, daß die Oeffentlichkeit beschlossen sey, aber der große Saal, in dem das Volk Zutritt finde, für heute noch nicht geöffnet werden könne; man bemerkte, daß nichts zu wünschen übrig sey, indem der Verfassungsrath schon in gestriger Sitzung über die Hauptfragen abgestimmt und in einem Sinn verfügt habe, der ihnen genügen sollte u. s. w. Allein in diesem Gedränge und bei der ungünstigen Lokalität konnte man den Leuten nicht beikommen: sie schützten immer wieder vor, daß sie vernommen, ihr Mann, Eichmüller, werde unterdrückt, es gehe nun einmal nicht vorwärts u. dgl. Es galt, dem Tumult möglichst bald und auf gute Manier ein Ende

zu machen, damit nicht das Aergste geschehe: Entmuthigung und Auseinanderlaufen des Verfassungsrathes und irgend eine terroristische Diktatur von demokratischer Seite her, welche die Umstände recht leicht hätten herbeiführen können. Ich suchte daher vornemlich jeden thätlichen Konflikt zu meiden, hieß in aller Stille die vor der Saalthüre stehenden Schildwachen ihre Säbel in die Scheide stecken, was dann auch geschah und einer drohenden Rauferei vorbeugte, und als ich mich endlich überzeugt hatte, daß alles gewöhnliche Zureden der vielen rheinthalischen Mitglieder, die sich unter die Menge begeben hatten, fruchtlos sey, entschloß ich mich, — eine Verhandlung fand natürlich im Saale gar nicht mehr statt, — selbst in den Klosterhof hinabzugehen, zog dadurch den Haufen hinter mich aus dem Gebäude, und zeigte ihm, durch Vorlesung der g e s t e r n beschlossenen Artikel, auf einem Stuhle stehend, wie weit die Verhandlungen des Verfassungsrathes gediehen und daß auch nicht der entfernteste Grund zum Herlaufen oder überhaupt zu Mißtrauen vorhanden. Ich kannte die Leute, und wußte, daß gute Worte zehnmal mehr wirken, als barsche Zurechtweisung in einem Momente, da die Versammlung des Verfassungsrathes selbst bereits ihren innern Halt verloren hatte. Allmälig heiterten sich die düstern Räsonnirphysionomien auf, ich wünschte den Leuten gute Heimreise und kehrte zurück in den Saal. Ein Blick aus dem Fenster überzeugte mich, daß wir der Mannschaft noch nicht ganz ledig seyen; sie blieben rottenweise — es waren im Ganzen an 600 Mann, — vor der Pfalz stehen, und Eichmüller wollte sich von ihnen auch jetzt noch nicht losmachen. Nun haranguirte ich, durch ein aufgenommenes Mehr im Verfassungsrathe dazu eingeladen (St. Galler-Zeitung vom 24. Januar), vom Fenster des Verfassungsrathssaales aus, las noch einmal die paar Sätze,

munterte die Masse im heitersten Tone auf, sich endlich zu fügen und nicht länger an einer Stelle zu verharren, wo für sie nichts zu thun, hieß sie noch einmal gehen und schloß mit dem kernhaft gesprochenen Rufe: „es lebe die Freiheit! es lebe der Kanton St. Gallen." „Dreimal hoch!" Und dreimal wiederholte sich der Ruf vom Klosterhofe herauf, und die Menge verlief sich.

Im Saale selbst hatte der bitterste Aerger bei den Einen, schlotterhaftes Wesen bei den Andern, der Versammlung des Verfassungsrathes einen höchst kläglichen Ausdruck gegeben, und man erzählte sich hinterher Szenen von Aengstlichkeit, die dem Witze lustiger Mitglieder für längere Zeit genügenden Uebungsstoff lieferten. Die Ueberraschung und die Spaltung hätten jedenfalls energische Polizeimaßregeln nicht zugelassen. Man mußte den Mißbrauch der sogenannten „Volkssouveränetät" mit Händen greifen, um gegen das unsaubere Treiben sich gebührend zu ermannen. Dieß der Grund meiner Handlungsweise an diesen Tagen, die viele Unachtsame oder Krittler, die doch nie zu helfen wissen, wann und wo es gilt, mißverstanden, und mir als unzeitige Demagogie auslegten, zu der ich nun einmal nicht geschaffen war. — Genug; der Tumultuanten war man ohne irgend eine bedenkliche Folge los, der Zweck war sonach vollkommen erreicht, und ich begab mich weg, um in der Nachbarschaft einige Erfrischung einzunehmen *). Wie die Regierung, die

*) Das Protokoll des Verfassungsrathes erzählt die „Steckliszene" wie folgt: „Die Berathung — — — wird unterbrochen durch die vor dem Sitzungssaale vernehmbar gewordene Ankunft einiger Hundert Bürger aus dem Bezirk Rheinthal, die, durch fälschliche Gerüchte verleitet, sich nach dem Hauptorte verfügt hatten. Auf, von mehreren Verfassungsräthen ihrer Kreise ihnen gemachte, Mittheilung der bisherigen Abschlüsse begaben sie sich sofort vollkommen beruhiget wieder nach Haus."

am 13. Vormittags Sitzung hielt, dem Tumult aber, wie billig, seinen natürlichen Verlauf ließ, den Vorfall ansah, ergibt sich aus einem Schreiben vom 14. Januar an den Statthalter im Rheinthal. Nachdem sie der Versuche, den Verfassungsrath durch Einwirken von Außen einzuschüchtern, erwähnt, setzte sie gemüthlich noch bei: „In diesem Sinn (zur Einschüchterung nemlich) erschienen dann wirklich heute Morgen gegen 10 Uhr circa 600 Bauern, meistens aus der Gemeinde Altstätten, vor dem Sitzungssaale des Verfassungsrathes, wurden aber bald durch einige Verfassungsräthe und vorzüglich durch Herrn Staatsschreiber Baumgartner, welcher ihnen mit passenden Worten das bis anhin vom Verfassungsrathe Beschlossene mündlich eröffnete, so beruhiget, daß sie dann alsogleich wieder zufrieden und vergnügt sich auseinander begaben." Hier ist wohl das offizielle Geständniß, daß mein Dazwischentreten nicht ganz am unrechten Orte gewesen seyn mochte.

Nach einer Stunde Unterbrechung setzte der Verfassungsrath seine Berathungen fort. Ich fand mich bald ebenfalls wieder ein. Zu meinem großen Mißvergnügen hörte ich, daß eben von der Erlassung einer Proklamation an das Volk die Rede sey, und solche ernstlich empfohlen werde. Graf (von Rebstein) hatte sie angetragen, „damit das Volk endlich beruhiget werde;" ob im Hintergrunde die Absicht waltete, den Verfassungsrath dadurch zu binden, wage ich nicht zu behaupten, doch ließe es sich von Graf's Feinheit und Schlauheit wohl denken. Die übrigen Mitglieder ließen sich größern Theils ohne besondere Mühe überreden. Ich kam zu spät, um noch widersprechen zu können oder zu wollen, so sehr ich das Fehlerhafte des Schrittes einsah, und die Proklamation wurde beschlossen. In einer Abendstunde faßte ich sie, mit Widerwillen, ab. Dem Zwecke zufolge mußte

sie die förmliche Versicherung dessen enthalten, was bereits erkannt worden. An ein Tergiversiren und Markten war daher nicht zu denken.

Hier der Inhalt, wie er vom Verfassungsrath (am 14.) genehmiget worden:

„Kundmachung. Der Verfassungsrath des Kantons St. Gallen an die Bürger des Kantons.

Geliebte Mitbürger!

Seit einigen Tagen am Hauptorte des Kantons versammelt, geben wir Euch, unsern schätzbaren und geliebten Mitbürgern, Kenntniß von dem, was wir bis dahin als Hauptgrundlage der künftigen Verfassung festgestellt haben. In freien und zahlreich besuchten Kreisversammlungen, an einem für den Kanton St. Gallen in alle Zeiten denkwürdigen Tage von dem Volk auserwählt, um eine neue, den Bedürfnissen der zahlreichen Bevölkerung des Kantons angepaßte, mit den Wünschen, Ansichten und Begriffen seiner Bürger übereinstimmende Verfassung zu entwerfen, eine Verfassung, welche die Wohlfahrt und das Glück derselben für immer zu befestigen und zu befördern geeignet ist, — hat der Verfassungsrath vor allem darauf Bedacht genommen, die Rechte der Gesammtheit der Bürger in bestimmten und klaren Satzungen festzusetzen. Der Verfassungsrath hat demnach einhellig als erste und wesentlichste Bestimmung der Verfassung, von welcher alle übrigen ausgehen, die Erklärung beschlossen, daß das Volk des Kantons St. Gallen, welches einen eigenen, freien und selbstständigen Staatsverein im Schweizerbunde bildet, ein souveränes Volk sey, ein Volk, das sich seine Verfassung und seine Gesetze selbst gibt. — Es ist demnach ein- für allemal festgesetzt, daß die oberste Gewalt des Staates in der Gesammtheit seiner Bürger selbst liege; es ist festgesetzt, daß in Folge dessen das Volk das

Recht der Gesetzgebung selbst ausübe, somit einzig nach solchen Gesetzen regiert werden soll, die mit seiner eigenen freien Zustimmung erlassen werden. Und damit dieses Recht seine volle Anwendung finden könne, ist in Fernerm beschlossen worden, daß dem Volke das Recht zustehe, nachdem ein Gesetz erlassen ist, die Anerkennung und Vollziehung desselben innert einer Frist von genüglicher Dauer durch Mehrheit zu verweigern. Die Verfassung wird näher noch bestimmen, wie lange diese Frist dauern soll; sie wird nicht zu kurz seyn, damit die Bürger Zeit haben, das Gesetz vollständig zu prüfen und kennen zu lernen; nicht zu lange, damit das gemeine Beste nicht aus Abgang von nützlichen und wohl überdachten Gesetzen Schaden leide.

Auf solchen festen Boden wird die künftige Verfassung des Kantons St. Gallen gestellt. Die wichtigste Frage ist abgethan; sie ist entschieden, wie es unsere Mitbürger wünschten und erwarteten. Folgerecht wird in den übrigen Theilen der Verfassung nichts übersehen werden, was die Freiheiten und Rechte der Bürger auf alle Zeiten gewährleisten, den Wohlstand des Kantons, Eintracht und Bürgersinn befördern und dadurch auch das Heil, die Kraft und die Unabhängigkeit des schweizerischen Vaterlandes, soviel an uns liegt, mehren und sichern kann.

Und damit dieses hohe Ziel erreicht werde, wollen wir unsere Berathungen nach Möglichkeit beschleunigen, doch immerhin nur soviel, als es ohne Nachtheil der Sache geschehen kann; denn darauf, geliebte Mitbürger, müssen wir Euch aufmerksam machen, daß ein Werk von dieser Wichtigkeit, ein Werk, von dem die Wohlfahrt des Kantons für künftige Zeiten abhängt, keineswegs übereilt werden darf. Unsere Sorge wird vielmehr seyn, dem Entwurfe die möglichste Vollständigkeit und Vollkommenheit zu geben.

An Euch, geliebte Mitbürger, ist es, mit Geduld die Ausarbeitung zu gewärtigen, und an Euch wird es dann seyn, den Entwurf zu prüfen, und ihn endlich, nach genommener Kenntniß, anzunehmen oder zu verwerfen. — Wir wollen uns bestreben, daß das Erstere geschieht. Einig mit unsern Mitbürgern hoffen wir, ihren Sinn und ihre Absichten zu treffen. Hierzu bedürfen wir einzig Zutrauen von Euerer Seite, gleichwie wir das Zutrauen in unsere Mitbürger setzen, daß sie, wir wiederholen es, gelassen und friedlich den Ausgang unserer Berathungen abwarten werden. — Uns Alle, gleich Euch, beseelt nur ein Wunsch, das Glück, die Freiheit und die Selbstständigkeit des Kantons neu und fest zu begründen. — Der Allmächtige, der die Schicksale der Völker lenkt, gebe seinen Segen dazu."

Diese Proklamation kann man ohne historischen Irrthum als eine unmittelbare Folge der Zusammenrottung und des Tumults vom 13. Jenner erklären; aber so richtig dieß ist, eben so grundlos wäre im Gegensatze die Meinung, daß die Schlußnahme vom 12. durch die damalige erste, weniger zahlreiche Rottirung bedingt oder auch nur begünstiget worden seye. Die wahren Beweggründe und Veranlassungen derselben habe ich bereits nachgewiesen. Freilich war es auch nur an der Proklamation noch zu viel. Der Verfassungsrath stand noch im ersten Stadium seiner Wirksamkeit; er konnte das Ende, das glückliche Ende seiner Arbeiten noch nicht voraussehen. Wie sie begonnen worden, das allein lag vor; aber ob und wie sich aus den gährenden Elementen ein brauchbares, dann auch annehmbares Ganze entwickeln werde, das lag im Schooße der Zukunft begraben und Niemand konnte für den Ausgang bürgen. Darum war es ein arger Mißgriff, die beschlossenen Einleitungen zur Verfassung, obwohl sie in bloß fragmentarischer Haltung vorliegen konn-

ten, als förmliche Dekrete und unwiderruflich feststehende Thatsachen oder Vorschriften an das Volk zu bringen und dadurch offiziell die Verpflichtung zu übernehmen, auf das Beschlossene in keiner Weise mehr zurückzukommen. Und wie dann, wenn sich die Versammlung über die Ausübung der also begrenzten und garantirten Volksrechte nicht hätte verstehen können? Man kann mir einwenden, daß schon die bloße Verlesung der geschriebenen Artikel, vor ein paar hundert Bauern, von dem angeführten Standpunkt aus, eine theilweise Verzichtung auf fernern ganz freien Rathschlag war. Allein ich gebe diese Gleichstellung nicht zu. Die Rheinthaler Tumultuanten hatten gegen sich und ihre Führer im Verfassungsrath sehr erbittert; in Altstätten selbst waren alle gebildeten und hablichen Bürger ihre entschiedenen Widersacher; im Kanton überhaupt fand der Auftritt, wenn nicht sogleich, doch bald nachher unbedingte Mißbilligung. Mit der völligen Bedeutungslosigkeit jener kleinen Masse konnte daher auch der Auftritt vom 13. zu keinem Gewichte kommen und vielmehr völlig in den Hintergrund treten, sobald einmal eine Gegenpartei aus dem Volke unmittelbar sich vernehmen ließe. In welcher Form man nun die Neugierigen abgefertiget, war sonach gleichgültig, jedenfalls konnte der Umstand nicht binden, daß man ihnen freundlichen Bescheid über Geschehenes ertheilte und die fruchtlose Mühe sich nicht gab, sie durch Reden über ihre Stellung zum Verfassungsrathe zu belehren. Aktenstücke aber lassen sich nicht verwischen gleich andern Tageserscheinungen.

Man sey übrigens weit entfernt, aus dieser Darstellung zu schließen, als ob ich in den Tagen des 12. bis 14. Jenner mit der geheimen Absicht umgegangen, das damals Beschlossene wieder zu vernichten. So wenig ich das neue demokratische System mit meinen Erfahrungen und Wünschen

zusammenzureimen wußte, fiel mir gleichwohl ein selbstständiger Widerstand gegen dasselbe nicht bei und ich fügte mich redlich dem, was der gemeinsame Wille im Verfassungsrathe zu Tage gefördert. Wenn aber Usteri, damaliger Staatsrath von Zürich, wenige Tage nach Erscheinung der Proklamation, den demokratischen Sprung St. Gallens in der trübsten Stimmung beklagte und diesem Kanton eine unheilschwangere Zukunft voraussagte, so läugne ich nicht, daß solche durch die Zeitungen mir zugekommenen Urtheile, wie die eigene Anschauung der Dinge, keine frohen Ahnungen in meinem Innern aufkommen ließen. Doch blieb ich rastlos bei der Sisyphusarbeit, die unserer wartete: ich zählte auf den guten Stern des Kantons.

Weniger leicht nahmen Einzelne im Volk das Vorgefallene auf. Ich könnte Bezirke nennen, aus denen ich angefragt wurde, was ich zum Schutz der öffentlichen Ordnung im Kanton erforderlich und wünschbar erachte, so z. B. aus dem, gleich dem Rheinthal sehr aufgeregten, Bezirk Utznach. Meine schriftliche Antwort steht mir nicht zu Gebote. Aber ich sehe aus Briefen Anderer, daß wenige Tage nach dem Stecklidonnerstag (so ward in der Volkssprache der Rheinthaler Tumult vom 13. Jenner getauft) in den meisten oder allen Gemeinden Unterschriften von Freunden der Ordnung zu deren Handhabung gesammelt, auch Sicherheitskommissionen erwählt wurden mit der Bestimmung, bei thätlichen Auftritten zum Schutz der Regierung und der Räthe, so wie zur Aufrechthaltung innerer Ruhe überhaupt, im Nothfall alle Gutgesinnten zu versammeln. Sey aktives Auftreten erforderlich, so schrieb man mir, dürfe ich nur für amtliche Aufforderung sorgen; man werde wie mit Mässigung so auch mit festem Ernst einschreiten.

War in dieser Rücksicht allerdings noch Gutes zu hoffen,

obwohl vorzugsweise die Amtsleute selbst alles Ansehen eingebüßt hatten, so wurde hingegen von Manchen in den Bezirken die Lage des Kantons als eine bereits verzweifelte angesehen, so gerade in dem eben genannten Bezirk. Ein Mann von Einfluß und genauer Kenntniß der öffentlichen Zustände klagte mir schon am 15. über die drohenden Gefahren der Anarchie und die Auswüchse einer maßlosen Demokratie. Er sann auf Mittel, beiden wirksam zu begegnen und glaubte, daß kein anderer Ausweg mehr gefunden werden könne als der einer Akkomodation zwischen einem förmlichen Landsgemeinde- und dem entgegengesetzten Repräsentativsystem. Da ersteres den Kanton in acht Quasisouveränetäten zerspalten uud wahrscheinlich bald Schlimmeres als den bündnerischen oder Walliser Föderalismus zu Tage gebracht haben würde, so war es allerdings der Mühe werth, diesem Todfeinde des Kantons mit Ernst entgegenzutreten. Hier die Idee, wie sie mir vorgetragen wurde: es sey dem Volk das Recht einzuräumen, unbeschränkt alle Kreis- und Gemeindebeamtete zu wählen, die oberste Gewalt jedoch nicht ihm unmittelbar einzuhändigen, sondern Volksausschüssen, die nach dem Verhältniß von zehn Mitgliedern auf tausend Einwohner in jedem Bezirke zu wählen wären, so zwar, daß diese immerhin noch zahlreichen Versammlungen oder Bezirksräthe, deren es acht gegeben haben würde, alle und jede Funktionen ausgeübt hätten, welche gemeiniglich den Großen Räthen zustehen, mit Ausnahme der Erlassung der Gesetze, die der Antragsteller einem besonders aufzustellenden gesetzgebenden Rathe von 150 Mitgliedern anvertraut haben würde. Es wären in solcher Weise eigentliche acht Bezirksregierungen entstanden, von denen der Schatten einer Kantonsregierung ausgegangen seyn würde, die bald den lokalen Mächten hätte erliegen müssen. Ich rede nicht vom Werth

oder Unwerth dieser und ähnlicher Kombinationen, aber ich führe sie an als Beweis, wie weit es damals bereits mit den Hoffnungen für eine bessere oder doch nur brauchbare Ordnung der Dinge im Kanton gekommen war, und zu welchen auffallenden Gebilden man seine Zuflucht nehmen zu müssen glaubte, um der drohenden gänzlichen Auflösung des Kantons in acht Landsgemeindestaaten zu begegnen. Wir werden auch später noch sehen, welchen Einfluß die nicht unbegründete Furcht vor den acht Landsgemeinden, das Ideal Diog's, ausgeübt hat.

In der Hauptstadt war die Stimmung weniger niedergeschlagen. Der rheinthalische Stecklizug wurde alsbald die Zielscheibe der Lacher; Klügere konnten in dem ärmlichen und im Ganzen wenig zuversichtlichen Wesen der Verlockten keineswegs den Kern einer gewissen Volksmacht erblicken, so sehr auch ihr Erscheinen den Verfassungsrath selbst molestirt hatte, und allmählig gewöhnte man sich an den Gedanken rüstigen Auftretens gegen Umtriebemacher und Tumultuanten.

Der Verfassungsrath trat am 14. wieder zusammen: ich nenne diesen Tag einen Festtag für den Kanton St. Gallen, der für die Unbilden des vergangenen entschädigte. Die Regierung hatte emsig am Heizapparat arbeiten lassen, so daß der gewöhnliche Grossrathssaal schon am genannten Tage Morgens bezogen werden konnte. Auch ordnete sie in der schon erwähnten Sitzung vom 13., ängstlich vor der neuen Oeffentlichkeit, gewisse Vorsichtsmaßregeln an und insinuirte solche dem Präsidenten des Verfassungsrathes: „1) Besser keine Militärwache, als eine solche, die keine Berücksichtigung finde, wohl aber seyen vier Weibel zum Dienst und zur Handhabung von Ruhe und Ordnung aufzustellen; 2) an der Thür eine Einlaßordnung und Warnung vor Störungen anzuheften; 3) einzelne Ruhestörer durch die Weibel

vor die Thüre stellen zu lassen; 4) bei erheblicherem Tumulte bleibe dem Verfassungsrath das Mittel, die Sitzung aufzuheben; 5) Nichtkantonsbürger sollten nur gegen Einlaßkarte von einem der Sekretäre zugelassen werden; 6) endlich wurde zu Handen des Verfassungsrathes die Versicherung beschlossen, daß dem Kleinen Rath angelegen sey, allen Wünschen des erstern zu entsprechen. In Uebereinstimmung hiemit hatte der Verfassungsrath noch am Schlusse der theatralischen Sitzung vom 13. wirklich die Abschaffung der anstößigen Militärwache — mit Aufhebung achtundzwanzigjähriger Uebung — erkannt und sich sechs Weibel oder Diener zur Garde erkoren. Ein unnennbares Gefühl durchschauerte mich, als ich zum ersten Mal, in diesem Lande, die Obrigkeit oder des Volkes Stellvertreter auf legalem Wege von Angesicht zu Angesicht ihren Mandanten sich hingeben sah. Jetzt erst ward mir klar, was ein volksthümliches Regiment sey und was es, gut und kräftig geleitet, vermögen werde. Ich hatte mich nur der Anstrengungen zu freuen, die ich auch der Erreichung dieses Zieles gewidmet. Ich glaube, daß keine erregbare Seele im Verfassungsrath ungerührt blieb ob der neuen Stellung, und zweifle, ob nicht selbst die Gegner der Oeffentlichkeit sich Augenblicks mit derselben versöhnten. Jedenfalls hatte sich Männiglich in wenigen Tagen an das neue Institut gewöhnt, und dem Land und Volk ist es bald unentbehrlich geworden. Daß es mißbraucht werden kann, wie alles Gute, beweiset nichts gegen seine Güte. Ich sage dieß, obwohl ich seither so oft Zeuge theatralischer Szenen gewesen, die keineswegs im Geiste der Gründer der Oeffentlichkeit lagen.

Das Publikum sah sie sogleich als s e i n e Erwerbung an. Gleich am 14. Morgens stellte es sich zahlreich ein, und empfing eine väterliche Ermahnung des Präsidenten, sich der

Ruhe zu befleißen und aller Beifalls- oder Tadelszeichen sich zu enthalten. Welcher Geist im Verfassungsrath noch vorherrschte, gab sich auch an diesem Tage wieder kund: theils der Geist der Aengstlichkeit und des Mißtrauens, theils jener einer selbstgefälligen Sucht, keinem Einzelnen auch nur das unbedeutende Uebergewicht kommissioneller Stellung einzuräumen; Aengstlichkeit, sich bei dem Volke dem Vorwurf auszusetzen, daß man unbefugt das empfangene Mandat in Drittmannshände übergebe und in die Fußstapfen des Grossen Rathes trete; Mißtrauen in einzelne Männer und Meinungen, denen man hervorragenden Einfluß nicht einräumen wollte, und endlich die Lust, Alles selbst machen zu wollen, die in einer gewissen nicht zu läugnenden Eitelkeit ihren tiefern Grund hatte. Daß diese vorhanden war, dafür ist der Beweis in den vielen Verfassungsprojekten zu finden, die theils auf dem Petitionswege, theils auf dem Wege der Oeffentlichkeit zur Kenntniß des Verfassungsrathes gelangten. Es sind ganze Verfassungen z. B. von Männern eingereicht worden, die noch keine Stunde amtlicher Erfahrung für sich aufzuweisen hatten, Anderer nicht zu gedenken, denen überhaupt politische Fähigkeit hätte abgesprochen werden können. Daß man bei diesen Entwürfen meist auch nicht die mindeste Rücksicht auf Bestehendes nahm, — daß man den Kanton als ein nicht Vorhandenes, — als ein frei zu Gestaltendes, als eine tabula rasa ansah, ist auch durch Eingaben bewährt. Wie seltsame Dinge dann oft die Entwürfe zu Tage führten, das mag ein einzelnes Beispiel zeigen. In dem von einer Kommission der Rapperschwyler Bürgerversammlung eingesandten Verfassungsentwurf, der den Professor Felix Helbling als Hauptverfasser hatte, werden unter anderm sehr sinnreich die dem Volke zustehenden Souveränetätsrechte der Reihe nach aufgezählt, und unter

litt. f. dazu gerechnet: „Das Widerstandsrecht gegen unbefugte Eingriffe jeder amtlichen Gewalt in die unveräusserlichen Volks- und persönlichen Rechte; daher insbesondere auch Widerstandsrecht gegen jede gesetzwidrige Verhaftung einer Person und gegen Entziehung des ordentlichen Richters derselben." Der Artikel hätte seine Liebhaber finden können, wenn überhaupt von allen diesen weitläufigen Arbeiten ohne Vorberathungskommission genauere Kenntnißnahme möglich gewesen wäre. Und auch später in der Praxis würde er Anklang gefunden haben, so bei Anlaß der oberpolizeilichen Aufbrechung des Archives der kaufmännischen Korporation am 14. Dezember 1840.

Welche Begriffe bei dem Landvolke walteten, hat meist schon seine Nachweisung in diesen Blättern gefunden. Aber auch Städter hatten sich in gewisse extravagante Ideen eingerannt, namentlich jene, den ganzen Staatsorganismus auf direkte Volkswahlen zu begründen. In den von Henne (Ende 1830) herausgegebenen „Volkswünschen" findet sich der Verfassungsentwurf von einem Bürger der Stadt St. Gallen, der dem Kanton die alte Eintheilung in acht Bezirke ließ, jedem Bezirk eine Bezirksgemeinde verlieh, und dieser das Recht zu wählen: 1) den Bezirksammann; 2) das Bezirksgericht; 3) auf tausend Seelen 1 Mitglied in den Großen Rath; 4) ein Mitglied in die Regierung; 5) ein Mitglied in das Kriminalgericht; 6) ein Mitglied in das Appellationsgericht; 7) ein Mitglied in das Kassationsgericht, — alle diese Volksmänner jeweilen für die Amtsdauer eines einzigen Jahres.

Jener oben geschilderte Geist nun der Aengstlichkeit, des Mißtrauens und des Selbstgefühls ließ dem Verfassungsrath auch jetzt noch die Ernennung einer eigentlichen, mit materiellen Aufträgen ausgestatteten, Kommission nicht zu. Graf

selbst trug an, einer solchen nun alles Weitere zur Ausarbeitung zu übergeben. Custer und ich unterstützten. Aber die Versammlung war für entgegengesetzte Meinungen viel zu empfänglich. Henne z. B. sagte: „Das Werk, das man uns anvertraut, muß im strengsten Sinn ein Werk des Gesammtwillens, ein Werk unsrer Aller seyn; und was mich betrifft, so glaube ich, daß man uns hergesandt hat, die Verfassung zu entwerfen, nicht aber sie bei einzelnen Meistern zu bestellen, und gestehe offen, daß ich mich nicht wegbegeben werde, bis der ganze Grundriß gezeichnet ist." Die Mehrheit wies nach solchen und ähnlichen Anträgen die Ernennung einer Kommission durch Tagesordnung ab, und der Verfassungsrath hatte sich sonach zum zweitenmale die schwere Aufgabe gestellt, aus dem rauhen und unvorbereiteten Gestein, das ihm die tägliche Diskussion hinwälzte, ein systematisches Ganze herauszumeißeln. Kein Kanton hat, meines Wissens, so waghalsig gearbeitet; aber auch in keinem hatte die geistige Aufregung eine solche Höhe erreicht, wenn auch anderwärts man sich bis zu Landstürmereien verirrt hatte.

Hier und da ward indessen doch schon Ausnahme von der Regel gemacht, so z. B. ward die Frage der Zuläßigkeit von Familien-Fideikommissen (sie kamen zuweilen im Kanton vor) zur Begutachtung an die Fünfer-Kommission gewiesen, die die Berathungsartikel entworfen. Am 14. brachte sie ihr Gutachten, nach dessen Behandlung folgender Verfassungsartikel zu Stande kam: „Keine Liegenschaft kann unveräußerlich erklärt werden, weder für Gemeinheiten oder Körperschaften, noch für eine Familie. Ebensowenig kann Vermögen, an Liegendem oder Fahrendem, zum Zweck erblicher Uebertragung als bleibendes Erbgut einer Familie verschrieben werden. — Milde Stiftungen, insoweit sie nach obigem Artikel zuläßig sind, unterliegen jederzeit gleich an-

derem Vermögen der Besteurung, sofern sie nicht, vermöge besonderer Zwecke, durch das Gesetz ausdrücklich davon ausgenommen worden." Mit 76 gegen 50 Stimmen folgte noch der Nachsatz: „Sämmtliche vorstehende Bestimmungen haben keine rückwirkende Kraft." Zwiespalt waltete, wie man sieht, nur über diese nothwendige Zugabe. Die starke Minderheit dient abermal zur Karakteristik der öffentlichen Stimmung. Diog meinte: „gegen das Recht gibt es kein Recht. Wenn die Majorate unmoralisch sind (er hatte namentlich früher das Recht der Erstgeburt ein unmoralisches genannt), so sind wir keineswegs befugt, bereits bestehende Majorate fortdauern zu lassen." Durch die Radikal-Logik gereizt, fiel rasch auch Henne ein: „Wenn wir mit Grundsätzen nicht spielen wollen, so muß ich der Behauptung beipflichten. 1307 im Rütli, 1405 im Appenzellerlande, 1798 und 1830 sagte die Welt nicht: die von nun an zur Welt Kommenden sollen frei werden, die jetzt Lebenden aber noch in der Leibeigenschaft bleiben; da hieß es: alle Welt sey frey! Grundsätze herrschen unerbittlich, und müßen befolgt werden." Ich berief mich auf schon vollendete Abstimmung; Dr. Fels sagte: „Frühere Rechte dürfen nie gekränkt werden, und jedes Einschreiten gegen sie wäre kein Recht, sondern blos Gewalt." In gleichem Sinn mahnte auch ich: „Es möge uns genügen, für die Zukunft freisinnige Grundsätze aufzustellen. Hüten wir uns, Unrecht zu thun und die Revolution zu Hülfe zu rufen." Henne erwiderte: „Auch er sey ein Mann des Rechtes und wolle keine Gewalt, — aber die Grundsätze selbst üben eine Gewalt aus, eine zermalmende, und siegen müßen sie, folge was da wolle." Daß die Anregung auf sich ruhen blieb, aber doch bei Vielen Eingang gefunden, habe ich schon gemeldet.

Doch, man sollte nun zu Wichtigerem übergehen. Auf

der Tagesordnung stand als Ziffer 4: „Rechte des Bürgers in religiöser Hinsicht.“ Die religiösen, kirchlichen und konfessionellen Verhältnisse waren wohl diejenigen, auf welche die öffentliche Aufmerksamkeit, etwa mit Ausnahme der Souveränetäts= und Demokratie=Fragen, am meisten gespannt war.

Ich sollte ihnen ein eigenes Kapitel widmen; aber ich ziehe vor, den chronologischen Faden nicht zu zerreißen, weil diese Erzählung an seiner Leitung die lehrreichste zu werden verspricht. Doch muß etwas weiter ausgeholt werden.

Während der Umwälzung von 1830 und 1831 suchte eine Partei im Volk Alles auf den Urgrund der Gründe zurückzuführen. Sie war nicht kompakt, aber für Alles fanden sich Theoretiker oder Praktiker, die diesen Gang verfolgten. Wir haben der Letzteren Mehrere in der Frage der reinen Demokratie und des Gesetzgebungsrechtes des Volkes auftreten gesehen; an Theorien trugen sie nicht schwer; die Eichmüller, die Graf, hatten sich nie mit Bibliotheken gequält, aber desto fester saß es in ihren Köpfen, daß nicht die Herren, sondern die Bauersame in Massen die Geschicke des Staates bestimmen sollen. Auch Diog war mit allem Talent weder Bücherwurm noch Phantast, aber er hatte die Volksregungen begriffen und zur Gründung von Zuständen ausgebeutet, die nach seiner Ansicht allein auf die Benennung von demokratischen Anspruch machen können. Das waren die praktischen, wurzelhaften Radikalen, in der vollendetsten Ausbildung, wenn auch der Name damals noch nicht gäng und gäbe war. Im Verfassungsrath saßen indeß noch andere Männer ähnlicher Tendenz, die eine mehr oder weniger vollendete wissenschaftliche Bildung erhalten, und zudem durch Rednertalent Einfluß zu üben vermochten. Diese kämpften meist auf dem Boden der Theorien und für Theorien.

An Eifer und Thatkraft gleich, haben Jene, die praktisch-Radikalen, meist den Sieg davon getragen, die Andern gewöhnlich sich irgend eine Niederlage vorbereitet, oder doch blos die Keime zukünftiger Entfaltung gelegt. Daß diese zweite Klasse von Männern auftreten würde, wenn es sich um Kultus und Gewissensfreiheit handeln werde, war zu erwarten. Indessen fand sie ein bereits bearbeitetes Terrain. Die kirchliche Macht hatte Stürme vorgesehen und blieb nicht unthätig.

Am 30. November 1830 hatte das bischöfliche Generalvikariat nachstehendes Cirkular an die Dekane des Bisthums St. Gallen erlassen:

„Es ist uns von mehreren Seiten bekannt geworden, daß die wohlehrw. Geistlichkeit in banger Erwartung stehe, was bei den politischen Bewegungen, welche sich auch auf unsern bis anhin vor andern so ruhigen und beglückten Kanton St. Gallen in Rücksicht der Verbesserung oder Veränderung seiner Staatsverfassung zu verbreiten scheinen, das bischöfliche Ordinariat für Maßregeln ergreifen werde, um das Wohl der heiligen Religion und die Rechte der katholischen Kirche dabei zu sichern und aufrecht zu erhalten, besonders seitdem einige Schriften und Piegen in öffentlichem Druck erschienen und verbreitet worden sind, in welchen Wünsche und Anträge, wie auch Noten und Projekte zur Umwandlung der St. Gallischen Staatseinrichtung ausgesprochen werden, welche sich weder mit den garantirten Rechten der katholischen Kirche, noch mit dem bis anhin friedlichen Zusammenleben beider Konfessionen vereinbaren lassen. Wir sind beauftragt, die wohlehrw. Geistlichkeit über ihre Besorgnisse zu beruhigen. Seine Hochfürstlichen Gnaden, unser Hochw. Bischof, welcher zu persönlichen Unbilden und Lästerungen schweigen

kann, wird nicht schweigen, wenn es um eine wirkliche Gefahr der Religion, oder um wesentliche Rechte der katholischen Kirche zu thun ist. Höchstselber hat Beides schon früher bei seiner drückenden oberhirtlichen Bürde zur Genüge bewiesen, und wird es noch ferner beweisen, wenn es nöthig werden sollte. Indessen sind wir überzeugt, daß diese Nothwendigkeit bei uns wohl nicht so bald eintreten werde. Denn bei allen Verbesserungen der Verfassung im Politischen des Kantons St. Gallen kann der erste Artikel der Grundverfassung des Kantons unmöglich einer Veränderung oder Verbesserung unterliegen, welcher spricht: „Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes." Dieser Fundamentalartikel wird unverändert stehen bleiben, so lange der Kanton selbst bestehen wird, was immer unberufene Projektanten dagegen schreien und schreiben mögen.

„Die übrigen Erwartungen oder vielmehr Besorgnisse von Gefahren, welche die wohlehrw. Geistlichkeit hegen mag, scheinen uns ebenfalls weder so dringend noch so drohend zu seyn, daß wir nicht vielmehr zu fürchten Ursache hätten, die Gefahren selbst herbeizurufen, denen wir zuvorkommen wollen, wenn wir die Herren Pfarrer und Seelsorger zu was Anderem ermahnen oder anhalten sollten, als was der Stifter unserer heil. Religion seinen Jüngern zu allen Zeiten und an allen Orten zu beobachten empfohlen hat: wachet und betet! Es wache jeder Seelsorger in seiner Pfarrei, daß die Gleichgültigkeit im Glauben (der Indifferentismus), dieses in unsern Tagen überall wuchernde Unkraut, nicht auch auf seinem Acker unter den guten Waizen gesäet werde. Denn wenn in unsern Tagen die Hirten und Wächter schlafen, so wird geschehen, was geschrieben steht: Unchristliche, feindselige Menschen werden kommen, um das

Kraut des Unglaubens und der Gleichgültigkeit auf die noch unverdorbenen, aber unbewachten Herzen der Menschen entweder mündlich oder schriftlich auszustreuen. Und wenn der eifrige Seelsorger bei all' seinem Wachen und Arbeiten nicht ganz hindern kann, daß nicht auch auf seinem Acker manches Unkraut mit dem guten Waizen aufkeime, so bete er, was er vermöge seines Amtes und Berufes ohnehin zu thun schuldig ist; und das Gebet wird nicht unerhört bleiben. Denn Gott allein ists, der dem guten Samen das Wachsthum gibt.

„Dessen ungeachtet, da die Geschichte aller Jahrhunderte und die tägliche Erfahrung selbst beweiset, daß bei allen politischen Staatsverfassungs-Aenderungen oder Verbesserungen jederzeit auch die Religion, die Kirche, das geistliche Wohl der Gläubigen mehr oder weniger mit eingeflochten werden, und entweder gute oder schlimme Folgen für selbe nach sich zu ziehen pflegen, so haben sich Seine Hochfürstl. Gnaden, unser hochwürdigster Bischof, gegen Uns erklärt, nicht nur nichts dagegen zu haben, sondern selbst zu wünschen, die Gesinnungen seiner untergebenen Clerici, ihre Wünsche und allfälligen Vorschläge, wie auch ihre Beschwerden u. s. w. einzuvernehmen, damit Höchstselber bei sich ergebendem Anlasse solche berücksichtigen und benützen könne.

„Wir sehen uns daher ermächtiget, die HH. Dekane aufzufordern, daß sie die HH. Pfarrer und Seelsorger in ihren Dekanaten zur Abhaltung freundschaftlicher Konferenzen nach den bestehenden Regiunkeln noch während der heil. Adventszeit anhalten, um in denselben ihre gemeinschaftlichen Wünsche, Ansichten, Vorschläge und Beschwerden, die ihre Besorgnisse in den gegenwärtigen beunruhigenden Weltereignissen auch für unseren Kanton rege gemacht haben, vertraulich zusammentragen zu können. Diese sollten als-

dann längstens bis zum neuen Jahr an das Generalvikariat zu Handen des Hochwürdigsten Fürstbischofs eingesendet werden, um davon in dem sich ergebenden Falle Gebrauch machen zu können. Wir versehen Uns dabei, daß Solches mit allerlei Bescheidenheit und Klugheit vollzogen werde, ohne davon einen andern Gebrauch zu machen, als dem Hochwürdigsten Fürstbischofe dasjenige confidentialiter mitzutheilen, was Höchstdemselben zu erfahren und zu wissen nothwendig ist, um das Beste unserer heil. Religion, der katholischen Kirche und das Wohl der gesammten Geistlichkeit in diesen Zeitumständen retten und sichern zu können.

Von diesem Circulare wird jedem der Hochw. HH. Dekane ein Exemplar mitgetheilt, um selbes in seinem Dekanate in Umlauf setzen und die Zeit, Art und Weise der abzuhaltenden Konferenzen bestimmen zu können. — (Unterz.) Aemilian Hafner." *).

Wir wollen diesem Aktenstücke nicht Absichten unterschieben, die es vielleicht nicht hatte. Doch geht unzweideutig aus ihm hervor, daß wenigstens ein Theil der katholischen Geistlichkeit für sich, oder die Religion und die Kirche, Gefahr witterte und bei dem Bischof mündlich oder schriftlich mit Insinuationen eingekommen war. Fälschlich wird jedenfalls den „Wünschen und Anträgen" hier eine beunruhigende Stellung eingeräumt. In wie weit meine „47 Punkte" gemeint waren, berührten sie die Kirche im Mindesten nicht; ich wollte Abänderung des Art. 2 der Verfassung und theilweises Aufhören der gesönderten Verwaltung konfessioneller Dinge. Ob nun eine weltliche Behörde, die gegenüber der Kirche gewisse administrative konfessionelle In-

*) Ist von einer durch Archivar Henne angeordneten Kopie gezogen, die ihrerseits dem Original enthoben worden.

teressen vertritt, unmittelbar vom Staat, oder, delegationsweise, von den betreffenden Konfessionsgenossen ausgehe, kommt für die Kirche auf dasselbe hinaus. Die damaligen Zerwürfnisse zwischen dem Bischof und der ausschließlich katholisch-konfessionellen Behörde über Kollaturen und Anderes, waren so ernsthafter Natur, daß sie hinreichend beweisen, es hänge vom Geist und der Tendenz beidseitiger Theile, der Staats- oder weltlich-konfessionellen Behörde einer- und der kirchlichen Autorität anderseits ab, ob sich beide Theile im Frieden bewegen oder in Spannung kommen. Und der Beispiele von sehr befriedigendem Wohlvernehmen zwischen paritätischen Staatsbehörden und der Kirche wären eben so viele aufzuweisen, als derjenigen vom Einklang zwischen rein-katholischen Behörden und der Kirche; wie hinwieder so manche ganz katholische Staaten und Behörden oft die heftigsten Kämpfe mit der kirchlichen Autorität auszufechten hatten. Meine Ansicht berührte daher die Kirche im Mindesten nicht, sondern die Stellung der konfessionellen Korporationen zum Staate, die Formen ihrer Administration und das Maß mehr oder weniger direkter Aufsicht des Staates über sie, nicht über die Kirche. Nicht in diese Kategorie gehörten dann allerdings „Projekte", die Andere zu Verfassern hatten; so die Ende 1830 erschienenen „Noten, und etwas Text dazu, zur zeitgemäßen Umwandlung einiger Punkte der St. Gallischen Staatseinrichtung"; mit dem Motto: „Besser, frisch ins Fleisch geschnitten, als den Krebs am Leib gelitten." Diese Flugschrift wird dem Advokat Ferdinand Curti, von Rapperschwyl, zugeschrieben, ob mit Grund oder Ungrund, haben wir nicht zu untersuchen. Durch sie wurde das Kirchenwesen unmittelbar betroffen, indem der Verfasser als fünften Verfassungsartikel empfahl: „Die Verfassung garantirt die Freiheit religiöser Mei-

nungen (und der Presse). Das Gesetz bestrafe nur den Mißbrauch." Bezüglich der konfessionellen Verwaltung machte der Verfasser Anträge, die in Hauptsache und Vollziehung die gleiche Wirkung gehabt hätten, wie die meinigen. Jene Freiheit der religiösen Meinungen aber trat in Gegensatz zu der bisherigen Garantie des katholischen und des evangelischen Glaubensbekenntnisses, der als ausschließlich betrachteten zwei Staatskirchen.

Diesen und anderen Erscheinungen, besonders den Angriffen gegen den herrschenden St. Gallischen Klerus in der Appenzeller-Zeitung (an denen ich, im Vorbeigehen gesagt, auch nicht den entferntesten Antheil hatte), trat eine dem Pfarrer und Domherrn Popp, in Häggenschwyl, beigemessene Flugschrift entgegen: „Rufende Stimme in der Wüste an das St. Gallische Kantonsvolk, von einem Geistlichen und Kantonsbürger u. s. w.", der übrigens das Gewicht des Curti'schen Antrages nicht gehörig aufzufassen schien, denn er unterschob jenem fünften Punkt blos die Absicht: „öffentlich gegen Bischöfe, heil. Anstalten, kirchliche Ordnungen, Staaten und Staatspersonen schimpfen, lästern und verleumden zu dürfen." Er fand auch seinen Widerleger in einer zu Einsiedeln gedruckten: „Würdigung des Büchleins, betitelt: „Die Stimme in der Wüste".

Es ist hier nicht der Ort, in die nun verschollenen Produkte einer höchst aufgeregten Zeit wieder einzutreten. Ich berichtete das Wenige, um den Faden der Geschichte desto sicherer zu finden und Andern darbieten zu können. In diesem Sinne setze ich meine Mittheilungen fort.

Von den Eingaben des Klerus ist mir Einiges zu Handen gekommen. Der Dekan des Kapitels St. Gallen, Schmid, beantwortete obiges Schreiben mit folgendem merkwürdigen Akt, der die gleichzeitigen Bestrebungen vieler Laien sattsam rechtfertiget:

„Unterzeichneter beeilt sich, Euer Hochwürden und Gnaden die Resultate der Konferenzen von den hiesigen Regiunkeln einzusenden. Die Nichteingabe spezieller Wünsche dürfte vielleicht gerade die stille Beschwerde des hiesigen und anderer Kapitel seyn, daß die Oberbehörden im Kanton St. Gallen von den Wünschen und Vorstellungen des Klerus nie etwas hören, oder wirklich eingereichte nie berücksichtigen mochten. Zudem dürfte es jetzt überflüssig seyn, Wünsche und Beschwerden aufzuzählen, die aller Welt gedruckt vor Augen liegen.

„Es sey mir indessen erlaubt, bei diesem Anlaß ein Wort beizufügen, dem, was ich letzthin Ihnen zu eröffnen die Ehre hatte, — ein Wort, welches das dermalige und bevorstehende Schicksal unsers Kantons und Bisthums berührt. — Ich bitte Sie aber, auf einige Augenblicke ihre Vorsteherwürde zu vergessen, und sich als ehemaligen Confrater und Professor des Unterzeichneten zu betrachten.

„Ich kenne und ehre Ihre theologischen, staats- und kirchenrechtlichen Ansichten; sie sind mir immer noch in frischem Andenken, — ich theilte sie damals ganz mit Ihnen; aber seither verlor sich gar viel von Allem dem. Ich weiß aber auch, daß Sie als Seelsorger und Staatsdiener zwanzig Jahre im Großherzogthum Baden nach ganz andern Grundsätzen in matrimoniellen und andern pfarrlichen Geschäften handeln konnten und durften, und jetzt in unserem freien Vaterlande so engherzig, beinahe jesuitisch geworden sind? — Doch immer Ehre Ihrem Alter und Ihrer Ueberzeugung! —

„Vieljährige Erfahrungen, Lektüre und Umgang mit den Gebildetsten beider Konfessionen machten mich mit dem Zeitgeiste und dessen Bedürfnissen so ziemlich vertraut, und ich glaube daher, ohne Prophetengabe mir anzumaßen, mich dahin aussprechen zu dürfen:

„„Weder im Kirchlichen noch im Politischen kann und wird es so verbleiben, wie es jetzt besteht, und ebensowenig es in Beidem so kommen, wie man in den höhern Regionen hier und da zu hoffen geneigt seyn möchte.““

„Seit dem Jahr 1814 bestrebten sich manche geistliche und weltliche Regenten, den Forschungen im Gebiete der Religion und Moral den Glauben, und den Erörterungen in der abstrakten Staats- und Rechtskunde einen Inbegriff von positiven Satzungen vorzuschieben und an die Spitze zu stellen, damit von denselben Gesichtspunkten aus ein Jeder Dasselbe sehen und annehmen, und auch hier die so eifrig gewünschte Einheit und der stationäre Zustand eintreten möge, welcher die von so vielem Zwiespalte zerrüttete Welt wieder beruhigen sollte.

„Im Jahr 1820 fanden diese Grundsätze auch im Kanton St. Gallen theilweise Aufnahme, und 1824, als dem Entstehungsjahr des St. Gallischen Bisthums, wollte man sogar in abänderlichen Disziplinarsachen das veraltete kanonische Recht wieder obenan stellen. Man hoffte in wenigen Jahren die Gewissens- und Preßfreiheit verpönt, liberale Ideen, Aufklärung und Freiheit als leere Spreue zerstoben zu sehen.

„Doch der Mensch denkt und Gott lenkt!

„Daß der Versuch auf diesen Gebieten nicht gelungen ist, dieß bezeugen die unabsehbaren Ereignisse in Frankreich, Belgien, Schweiz, Polen u. a., und nie gelingen werde, weil eben die Geister sich nicht, wie die Körper, einfangen lassen, und weil es im Glauben und Wissen nicht auf die Menge derer ankömmt, die man etwa beschwichtigen könnte, indem ein Licht, das fortbrennt, viel Tausenden leuchten, und ein Funke, der zündet, einen unabsehlichen Brand anrichten kann u. s. w.“

Er räth der Geistlichkeit: 1) sich nicht ins Bürgerliche zu mischen. Regnum meum non est de hoc mundo. Mischen wir uns nicht in politische Angelegenheiten; — gönnen wir den Laien ihre bürgerliche Freiheit und alles daraus entspringende Gute, und hauchen wir dem bürgerlichen Fanatismus nicht noch den religiösen ein! —

2) Die Geistlichkeit dringe immer, vorzüglich in unsern Tagen, beim Religions- und Privatunterricht mehr auf das Wesen des Christenthums, als auf kirchliche Nebensachen, die großentheils Geburten des Aberglaubens und der Unwissenheit finsterer Jahrhunderte sind. Die Klage der gebildeten Katholiken besteht doch wahrhaft darin, daß man Menschenlehren und Menschensatzungen noch immer (selbst in der Domkirche) mit den göttlichen Geboten und Lehren auf eine Linie, ja oft noch höher stellt. Diese Indifferenz von Lehren und Geboten so ungleichen Ursprunges trägt die Schuld, daß die errungene Erkenntniß der Richtigkeit der einen oft eine Gleichgültigkeit gegen die andern erzeugt hat. Die Kirchen- und Profangeschichte bezeugen: von jener Vermischung des Menschlichen mit dem Göttlichen, des Irdischen mit dem Himmlischen, leitet sich der Ursprung alles Verderbens der Religion und Kirche her. Dadurch wurde in der neueren Zeit die Achtung, der Glaube und das Vertrauen auf die hohe und niedere Geistlichkeit großentheils verloren, und diese hat sich selber nur Gegner geschaffen.

3) Das Beste und Sicherste endlich für die kirchliche Oberbehörde und ihre Klerisei wäre: „eine verständige, aufrichtige Hingebung in den Zeitgeist, hinsichtlich des neueren Staats- und Kirchenrechtes. Dadurch einzig und allein würde und müßte jede Spannung und Opposition zwischen Kirche und Staat ihr Ende finden. Dadurch allein wird es möglich und leicht,

die Grenzlinien der beiderseitigen Jurisdiktionen auszumitteln, — Synodalverfassungen, — Statuten für Dom- und Ruralkapitel abzufassen, und endlich ein Privatkirchenrecht im Einklang mit den Staatsgesetzen aufzustellen, das suum cuique nach gerechtem und billigem Maßstab anweisen würde.

„Durch diesen heroischen Entschluß würde die, in der öffentlichen Meinung gesunkene, bischöfliche Behörde wieder gerechtfertiget und mit dem Publikum ausgesöhnt dastehen; sie könnte dann ungehindert und segensvoll in der Diözese auf Volk und Priester wirken, und Letztere selbst in ihren Pfarreien gesetzlichen Einfluß und Mitwirkung erlangen, in Dingen, die sie bis anhin nur leise, oder gar nicht berühren durften.

„Dagegen möchte leicht ein den angeführten Maximen widersprechendes Verfahren gerade das Gegentheil herbeiführen. Der Kampf zwischen Kirche und Staat dürfte fortdauern, — der Skandal und die Verunglimpfungen im In- und Auslande erneuert und vergrößert werden, und am Ende müßte man sich doch den neuern Staatsgesetzen sponte coacte unterwerfen, oder gar die Auflösung des Bisthums zu gewärtigen haben.

„Hochw. H. Generalvikar! Meine Ansichten und Besorgnisse mögen gebilligt oder mißbilligt werden, es wird doch geschehen, was nach den ewigen Grundgesetzen der allgemeinen Weltordnung geschehen soll. — Wer 56 Lebensjahre zurückgelegt hat und von Poda- und Chiragra geplagt ist, hofft und fürchtet nichts mehr auf dieser Erde, aber redliche Wünsche für das Wohl der Kirche und des Staates zu hegen und freimüthig zu äussern, hält er für Pflicht und Lebensbalsam.

„In tiefster Ehrfurcht und Hochachtung geharret E. Hochwürden und Gnaden geh. ergeb. Diener D. Schmid."

Aus gleicher Quelle ging mir persönlich am 14. Januar folgende Ermunterung zu: „Wie ich höre, soll heute beim Verfassungsrathe das Religiöse oder Konfessionelle in Diskussion kommen. Ich bitte Sie, in meinem und vieler meiner geistlicher Mitbrüder Namen, die unvernünftige und unchristliche Scheidewand zwischen Katholiken und Protestanten niederzureißen. — — — Der Bischoff soll, wie mir im Vertrauen intimirt wurde, an den hohen Verfassungsrath ein Schreiben für Beibehaltung des Art. 2 der alten Verfassung eingegeben haben. Sollte darin der allgemeine Wunsch des Klerus als mit Ihm einverstanden vorgeschützt worden seyn, so dürfen Sie dieses Allegatum geradezu als unrichtig erklären. Er hat zwar den Diözesan-Klerus hiezu eingeladen; aber mehrere Kapitel, namentlich das meinige, haben entweder gar keine oder nur ausweichende Antworten hierüber gegeben, vielmehr auf eine verständige, aufrichtige Hingebung in den Zeitgeist hinsichtlich des neueren Staats- und Kirchenrechtes angerathen. Kurz, wenn nicht major, doch sanior pars Cleri theilt hierüber Ihre Ansichten und beauftragte mich, Sie davon schriftlich zu versichern, und Ihnen die Sache der Vernunft und Freiheit neuerdings zu empfehlen."

So sehr auch diese und ähnliche Präliminarien zum Voraus annehmen ließen, daß die kirchlichen Verhandlungen im Verfassungsrath von besonderer Bedeutung seyn werden, so hatte man gleichwohl die später eingetretene Aufregung nicht erwartet. Geistliche Klagen über den Bischof Karl Rudolph, wie wir sie namentlich in der Flugschrift: „Eine und ein Duzend Stimmen über Bischof und Kirche im Halbbisthum St. Gallen; Trogen, im Dez. 1830", vernahmen, betrafen meist Gegenstände, die weder eine neue noch eine alte Verfassung ändern konnte; bei den Wenigsten waltete zudem

eine klare Idee, was denn eigentliche Aufgabe gerade dieses Zeitpunktes sey und aus einigen geistlichen Angriffen auf politische Neuerungstendenzen machte man sich um so weniger, als meist eher zu viele als zu wenige Abänderungen zu erwarten waren.

So betrat man die Bahn der Berathungen über kirchliche Angelegenheiten in voller Unschuld, guter Hoffnung und allseitig ohne Bitterkeit, wenn auch in gewisser Spannung, wie dieß oben schon angedeutet worden. Was mit rein demokratischen Tendenzen in unmittelbarer Verbindung stehe, zeigte sich gleich bei dem ersten Wort über die religiösen Rechte der Bürger. Diog, das Demokratenhaupt, trug bündig auf Bestätigung des alten Artikels der 1814er Verfassung an *), ersuchte uns Andere, die zarte Saite zu schonen und dem Entscheide der Zukunft anheimzustellen, was geschehen soll, wenn allenfalls neue Glaubenssysteme auf die Bahn kommen würden. Andere demokratische Redner wagten sich nicht auf dieses Feld oder fanden es nicht nöthig. In unmittelbare Allianz dagegen mit dieser Fraktion traten die angesehensten Männer des alten katholischen Großen Rathes, so Regierungsrath Gmür, das Haupt dieser Abtheilung, Schildknecht, der überaus geistreiche und witzige Gossauer Regierungsstatthalter, Schaffhauser, der gewesene Alterspräsident, Bettiger, der Statthalter von Utznach, und Andere. Ihnen gegenüber einige jüngere Männer der mehr doctrinären Fraktion des Verfassungsrathes in unter sich abweichenden Nüancen, voran Henne mit dem Thema und dem Antrag, den mehrberührten Artikel durch folgenden zu ersetzen: „Die Verfassung

*) „Die Verfassung sichert die freie und uneingeschränkte Ausübung des katholischen und evangelischen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.“

sichert jede religiöse Ueberzeugung inner den Schranken des Gesetzes," mit andern Worten, jede beliebige Weise der Gottesverehrung, wenn sie anders den Staat und den Einzelnen nicht in seinen Rechten kränke, finde Huldigung und Schutz im Kanton neben den bisher anerkannten Glaubensgenossenschaften der Katholiken und der Protestanten. Henne'n war es nicht schwer, seinen Satz bündig zu begründen. Er hat die festeste philosophische Grundlage und entspricht allein ganz den Rechtsansprüchen, die jede Individualität im Staate an denselben zu machen rationell befugt ist. Allein übersehen mochte er haben, daß der Satz entweder eine Phrase bleibt, oder aber, zur Ausführung gebracht, wesentliche Veränderungen im Staatsorganism allmälig erfordert haben würde, so das Aufgeben aller Paritätsberechnungen, die sich auf die Bevölkerungsproportion zwischen Katholiken und Reformirten beziehen und einen Theil des politischen Gleichgewichtes im Kanton begründen, das Anerkennen der Wählbarkeit in alle Behörden auch von Sektirern aller Gattung, verschiedentliche ganz abweichende Abänderungen in den Satzungen über das Ehewesen und über die Register des bürgerlichen Standes u. s. w. Es war hiemit in keinem Fall möglich, der Ansicht überhaupt Eingang zu verschaffen ohne gründliche Kommissionalwürdigung, und hinwieder hätte diese jedenfalls die ungeheure Schwierigkeit der Aufgabe nachgewiesen. Nichtsdestoweniger unterstützten Helbling und Custer. Ohne mich der Idee eines völligen Sichselbstüberlassens des Kirchlichen hinzugeben, wollte mir der alte Artikel wenigstens deßwegen nicht gefallen, weil er wirkliche und völlige Duldung ausschloß und möglicher Weise als Waffe gegen Dissidirende angerufen werden kann; am meisten war mir das Gegenüberstellen beider Konfessionen, das Abtheilen des Kantons in zwei grosse kirchliche Lager

zuwider. Ich verfiel daher auf den Antrag, im Allgemeinen bloß des christlichen Glaubensbekenntnisses überhaupt zu gedenken, etwa in folgender Fassung: „Die Verfassung gewährleiste den Bürgern und Bewohnern des Kantons die freie Ausübung ihres christlichen Glaubensbekenntnisses und Gottesdienstes.“ Allein diese Meinung konnte auch nicht beruhigen. Die Versammlung war, in sonderbarem Widerspruch zu der fast unüberwindlichen Aenderungslust in politischen Dingen, hier entschieden stabil und positiv. Gmür sagte kurzweg: nach Henne's Satz könnten auch die Mahomedaner zu uns ziehen und die Vielweiberei einführen. Henne bestritt diese und ähnliche Möglichkeiten, weil sie den Staatsgesetzen zuwider wären, — aber er blieb doch den genügenden Beweis schuldig, daß man nicht kirchlicher Ungebundenheit Thür und Thor öffne, wenn man an die Stelle anerkannter Staatskirchen freies Kirchenthum aller Bewohner eintreten lasse, und vergeblich hallte sein Schlußruf: „Wir wollen jeden Andersdenkenden aus unserm Lande verscheuchen. Dann aber richten wir an der Grenze eine Inschrift auf: Hier trete Niemand ein, ausser er sey katholisch oder reformirt, denn die Religion Anderer findet hier keinen Schutz. Man wird uns fliehen, wie die Ufer jener alten Fabelländer, wo man Menschen fraß. Der da oben läßt seine Sonne scheinen über Gute und Böse, über Gerechte und Ungerechte; nur die St. Galler Sonne soll auf Niemanden scheinen als auf Protestanten und Katholiken.“ Auch der Juden ward gedacht und begreiflich hatten sie im Verfassungsrath, obwohl er sonst von Freisinnigkeit übersprudelte, keine große Zahl Gönner.

So gewiß ist's, daß jedes Volk wohl thut, sich seiner Weitherzigkeit oder Vollkultur nicht unbescheiden zu berühmen; jedes klebt nun einmal an gewissen Interessen und an

gewissen vorgefaßten Meinungen, die seine Richtung bestimmen. Ich sage dieß nicht, um eine Bestimmung der Verfassung und des Organismus des St. Gallischen Kirchenwesens zu tadeln, sondern nur zum Beweise, daß ein absolutfreisinniges System eine Unmöglichkeit ist, und daß Jene, welche sich in dieser Richtung zu weit versteigen, der Stabilität und der Engherzigkeit Waffen in die Hände liefern. Die Diskussion war völlig ruhig verlaufen und 119 Stimmen gegen 20 bestätigten den alten Artikel der Verfassung. Mit diesem Schluß war einer der Wünsche des Bischofs in seiner Eingabe vom 10. Jenner erfüllt und die Voraussezzung des Generalvikariats, daß vor der Hand für die Religion nichts zu besorgen sey, völlig zu Ehren gezogen.

In kürzerer Zeit war der Artikel über Preßfreiheit abgefertiget; nur gab mein Antrag, daß ausdrücklich nie die Zensur eingeführt werden dürfe, formellen Anstand, weil man ihn für überflüssig hielt. Am Ende aber ging dieser Zusatz auch durch, wie wir ihn jezt in der Verfassung haben. Ich übergehe die Aufnahme des Petitionsrechtes. Sie fand keinen Widerspruch.

Achte Sitzung, am 15. Jenner. Frage, wie es mit der Militärpflichtigkeit gehalten werden soll. Die Kommission empfahl: Militärpflichtigkeit aller Kantons= und Schweizerbürger, und zwar zu persönlicher Leistung, „ohne irgend ein Recht des Loskaufes oder Ersatzes durch Andere." Der erste Theil dieses Satzes war von jeher in den Verfassungen schweizerischer Kantone ausgesprochen. Die Kommission wollte mehr, nemlich auch das gewöhnlich für Geld stattfindende Eintreten nicht Aufgebotener unmöglich machen. Es schien ihr dieß aus dem ersten Satz als nothwendige Folge hervorzugehen. Die Kommission erachtete, es soll die Militärpflicht, weil sie eine persönliche, auch persönlich erfüllt werden, Ausnah=

men für Solche abgerechnet, die dieselbe wegen besonderer Umstände nicht erfüllen können, worüber das Gesetz allerdings statuiren möge. Der Ersatz, wie er bis dahin zulässig gewesen, sey nur ein Mittel für den Vermöglichen, sich der Pflicht zu entschlagen, wogegen Aermere dieselbe unbedingt zu erfüllen haben. Die gewöhnliche Taktik Widersprechender ist: in die angefochtenen Ansichten Anderes zu legen, als was sie enthalten. So wurde der Vorschlag zur falschen Behauptung ausgebeutet: es müßten nun kirchliche und bürgerliche Amtsgeschäfte in Fällen von Auszügen stillstehen, was keineswegs in Frage lag und jedenfalls dem Gesetze vorbehalten werden mußte. Andere bestritten die Antiloskaufstheorie aus dem Grundsatze freien republikanischen Wesens: der Militärdienst werde solchergestalt zur Konskription, oder fanden den Satz doch überhaupt zu streng und zu tief in bürgerliche und Familienverhältnisse eingreifend. Diesem wurde wieder entgegnet: der Militärdienst hafte gerade nach schweizerischen republikanischen Gesetzen auf Allen persönlich, die nicht aus höhern Staatsgründen vom Gesetz ausgenommen werden; der Staat fordere nicht, wie der Monarch, so und so viele Soldaten, sondern Alle in den Kriegsdienst. Ich rechne mir jetzt noch nicht als Irrthum an, im Sinn der Kommission gestimmt zu haben, und wurde von Stadler, Helbling und Andern mit guten Gründen unterstützt. Die Gegner waren vorzugsweise Henne, Diog, Gonzenbach, Regierungsrath Gmür. Die Versammlung behalf sich dadurch, daß sie die streitige Frage unentschieden ließ und Folgendes festsetzte: „Jeder Kantonsbürger, sowie jeder im Kanton wohnende Schweizerbürger ist militärpflichtig. Ob, und in welchen Fällen und in wie weit Ersatz durch Andere oder gänzliche Ausnahme statt finden mag, wird das Gesetz bestimmen."

Ausschließung aller außerordentlichen Gerichtstände. Der Reihe nach folgte dieser Stoff. An Widerspruch war nicht zu denken. Aber historische Reminiszenzen machten sich bei diesem Anlasse Luft; so gewiß ist's, daß in Staatssachen jeder, nicht etwa geradezu widerrechtliche, sondern auch bloß zweideutige Autoritätsakt seine Nemesis oder doch in gebührender Zeit seine Rüge findet. Franz Anton Good, von Mels, gedachte des Spezialgerichtes von 1814, ungefähr in folgenden Worten:

„Der Mangel einer solchen Vorschrift führte schon in unserm Kanton zu Willkürlichkeiten. Man erinnere sich an das im Jahr 1814 niedergesetzte Spezialgericht, welches bloß auf einseitige Anklage, ohne Verantwortung zu hören, und bloß mit dem Vermögensregister statt mit dem Gesetz in der Hand, das Maß der Schuld bestimmte. Es ist wahr, daß vielleicht damals gegen eine Verfassung, die ohne Vollmacht und Mitwirkung des Volkes entworfen und erlassen wurde, von verschiedenen Bezirken Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, und daß man die Einführung der Verfassung nur durch eidgenössische Waffen bewerkstelligen zu können glaubte. Es ist vielleicht auch wahr, daß die eidgenössischen Boten, die der neuen Verfassung die Bahn öffnen sollten, im Sarganserlande, wo man sie als Freunde und Vermittler erwartete und in dieser ihrer Eigenschaft ihnen die Wünsche des Landes vortragen wollte, nachdem sie gleich Anfangs durch wenig einnehmende Aeusserungen das Volk von sich abgestoßen hatten, nicht mehr die freundliche Stätte gefunden haben mochten. Allein hätte ein unparteiisches gesetzliches Gericht darüber urtheilen müssen, ob die, durch erzwungene Einführung einer nie vom Volk anerkannten Verfassung verursachten, Kosten von der unterdrückten Partei getragen werden müßten, und hätte man Ursache und Wirkun-

gen jener Vorfallenheiten in allen Bezirken des Kantons parteilos untersuchen und gesetzlich beurtheilen lassen, mehr als wahrscheinlich hätte sich dann zwischen den Verursachern jener Kosten und den Angeschuldigten, zwischen den verschiedenen Bezirken, und in diesen wieder zwischen den Anklägern und den Angeklagten ein ganz anderes Resultat ergeben. Wenn das Sarganser Volk, welches damals, da sich Niemand seiner annahm, am schonungslosesten behandelt wurde, bis anhin immer die beste Ordnung und Ruhe in diesem bewegten Zeitpunkte erhalten, so glaube man darum nicht, daß es mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge ganz zufrieden sey oder daß es seine schwere Bürde nicht fühle, sondern vielmehr, daß es sich vorher in stiller Erwartung überzeugen wollte, ob das souveräne Volk des Kantons die Institute der Rechtspflege auf festere Pfeiler gründen, und dann vielleicht auch, wie es die Gerechtigkeit fordert, die Wunden seiner Willkür, woran noch manche Familie blutet, seiner Zeit zu heilen oder zu lindern gesinnt seyn werde."

Die Apostrophe war in soweit überflüssig, als kein Mitglied die Zuläßigkeit von Spezialgerichten zu vertheidigen Lust hatte, Allein solche Willkürakte erneuern sich von Zeit zu Zeit doch in den schweizerischen Kantonen, troz aller Vorsicht und Vorsorgen, und in neuerer Zeit hat Nessi's Hinrichtung im Kanton Tessin sogar den Beweis geliefert, daß selbst ausdrückliche, den Verfassungen einverleibte Verbote von Spezialgerichten vor Pöbel- oder Parteijustiz nicht zu sichern vermögen. Ja, der ganze republikanische Organismus ist unparteiischer, von politischen Einflüssen freier und unabhängiger, Rechtspflege ungünstig. Dank also für jeden konstitutiven Damm gegen Willkür in der Rechtspflege! Ein einziger Justizmord schändet ein Jahrhundert im Leben eines Freistaates, und jemehr die Geschichte sich verewiget

und von Generation zu Generation sich überträgt, desto grösser die Schmach. In die Untersuchung und Würdigung jenes St. Gallischen Ereignisses lasse ich mich indeß hier nicht ein. Die damalige Regierung war despotischem Sinn ganz fremd und mehr der Schwäche zu zeihen. Wenn aber gleichwohl nach 17 Jahren noch Klagen aus dem Sarganserland ertönten, so konnte man sie keineswegs als geradezu ungegründet von der Hand weisen. Im Publikum waltete übrigens zur Zeit des Verfassungsrathes die Meinung: der Bezirk Sargans wäre im Winter von 1830 auf 1831 kaum so ruhig geblieben, wenn ihn nicht unangenehme Erinnerungen an den Satz ermahnt hätten, daß es noch besser sey, Unrecht zu dulden, als sich auf zweideutigem Wege Recht zu verschaffen.

Der Verfassungsrath nahm keinen Anstand, nicht nur zu beschließen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, sondern auch zu definiren, was ordentliche Gerichte seyen, nemlich einzig die, welche, sey es für bürgerliche oder militärische Verhältnisse, die Verfassung selbst aufstellt. Andere, außerordentliche Gerichte, sind unzuläßig. Sachgemäß und ohne längere Erörterung wurde der Ausspruch gethan und der Verfassung einverleibt: „Niemand kann verhaftet oder in Haft gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen und auf die von dem Gesetze bestimmte Art.“ Einzelne Redner wollten diesem Artikel kein großes Gewicht beilegen; handeln die Amtspersonen nach Gesetz, so seyen die Bürger gesichert, wenn nicht, so finden sie in den Worten der Verfassung keine Schutzwehr.

Das Niederlassungs- und Gewerbswesen. Sieg der freien Niederlassung für Schweizer. Der 17. und der 18. Jenner zählen zu denruhmwürdigen

Tagen des Verfassungsrathes. Die am ersten derselben angehobene Erörterung mußte sich auf die Frage der Niederlassung beschränken. Sie berührte materielle Interessen und wurde daher nicht mit Gleichgültigkeit betrachtet. Manche Petitionen hatten auch zu verstehen gegeben, daß da und dort freie Konkurrenz empfindlichen Schaden zufüge. Indessen konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß nicht wie früher die freie Niederlassung für alle Kantonsbürger als Regel werde beibehalten werden. Daß doch auch Reden für diese gehalten wurden, beweiset nur, daß sie häufig neidisches Mißfallen rege gemacht hatte. Die alte Verfassung hatte die Regel aufgestellt, persönliche Ausschließungsgründe der Bestimmung des Gesetzes zu überlassen. Das Letztere wollte man nicht mehr, um so weniger, als jenes Gesetz vergebens auf sich hatte warten lassen und die Grenze freien Niederlassungsrechtes somit unbestimmt geblieben war. Der allgemeine Ruf war: Strenge. Der Verfassungsrath hatte gewissermaßen eine diktatorische, oft selbst tyrannische Natur; jedenfalls machte sich mindestens eine gewisse Autorität der Begriffe kund. So fanden lauten Anklang die Anträge, daß Falliten und Akkorditen ohne Ausnahme, so wie erweislich sitten= und berufslosen Bürgern die Niederlassung verweigert, oder eine schon gewährte zurückgezogen werden möge. Den Vorschub, den das Gantgesetz selbst der Akkordirlust darbot, und das häufige Vorkommen von blos gütlichen Akkorden, die dem guten Namen immerhin so wenig zuträglich sind als dem öffentlichen Verkehr, fand im Verfassungsrath eine derbe faktische Mißbilligung und nebenbei wollte man der Liederlichkeit auch nicht die Prämie des freien Zuges gewähren. So entstanden Vorschriften, die nach streng rechtlicher Auffassung nicht Stich halten, zum Theil auch schwer ausführbar sind, wie man denn Grund hat zur Be=

hauptung, daß Drittleute sich um gütliche Akkorde nicht zu kümmern haben, und daß auch die Sittenlosigkeit ein sehr elastischer Begriff sey. Das wirklich Beschlossene ist als eine Reaktion gegen frühere Unfuge und Willkür in Niederlassungssachen zu betrachten. Die Versammlung beschloß: „Jeder Kantonsbürger ist befugt, seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons zu verlegen und dort sich niederzulassen. Von diesem Recht sind ausgeschlossen: a) wer überhaupt nicht in bürgerlichen Ehren steht; b) Falliten und Akkorditen ohne Ausnahme; c) erweislich sittenlose und berufslose Bürger. Wer, nach vorstehenden Bestimmungen, das Recht zur Niederlassung nicht ansprechen kann, darf, wenn er in eine der drei vorstehenden Klassen fällt, aus einer Gemeinde, in welcher er niedergelassen ist, weggewiesen werden. Die Verfügung wegen der Falliten und Akkorditen hat jedoch keine rückwirkende Kraft."

Eine härtere Nuß war die Niederlassung der Schweizer. Die Aufhebung der Mediationsakte hatte sie zerstört; doch auch sie war nicht vermögend gewesen, das freie Domizil durch alle Kantone völlig sicher zu stellen, weil hemmende Gesetze und Gebräuche in manchen einzelnen Kantonen meist von anderer Seite unangefochten blieben. Um so trauriger war der Zustand, der im Jahr 1814 eintrat und sich seither ausbildete. Im Kanton St. Gallen war die Regierung 1814 genöthiget gewesen, der Despotie und der Engherzigkeit der Gemeinden Thür und Thor zu öffnen. Sie stellte die Aufnahme von Schweizern an das Ermessen der Gemeinden; für sie bewilligten oder schlugen ab die Gemeinderäthe, deren Mitglieder oft persönlich betheiliget. Ein wenig einladender Zustand. Die Regierung fühlte es mit Unzufriedenheit, Müller-Friedberg insbesondere. Aber zweimalige dringende Empfehlungen des eidgenössischen Konkordates für

freie Niederlassung scheiterten an dem Einflusse mächtiger Männer im Großen Rathe, die im Herzudrängen von Niedergelassenen aus andern Kantonen theils lästige konfessionelle Mischungen, theils ihnen ungünstige Veränderungen der Kreditverhältnisse witterten. Oertliche gewerbliche Vorrechte im Sarganserland, Handwerkerängsten in der Stadt St. Gallen u. dgl., endlich der nicht wegzustreitende Umstand, daß in manchen andern, selbst dem Konkordat beigetretenen, Kantonen die Gewerbsbeschränkungen so ausschließlicher oder doch auffallender Art waren, daß das Zugeständniß der freien Niederlassung eigentlich illusorisch würde, brachte jedesmal eine verwerfende Mehrheit im Großen Rathe zu Stande, was den Kanton St. Gallen bei seinen Miteidgenossen häufig in Ungunst versetzte.

Nur die stürmende Zeit des Verfassungsrathes vermochte Vorurtheile wie gegründeten Widerstand zu besiegen. Das hatte mir die Beobachtung früherer Vorgänge klar gemacht. Gehörte nun auch die Frage der Niederlassung, als etwas Polizeiliches, streng genommen nicht in die Verfassung, so setzte ich mich gleichwohl über dieses Bedenken hinweg, warf den ersten Stein und verlangte überhaupt freie Niederlassung, auch für die Schweizer aus andern Kantonen. Auch vom Verfassungsrath abgeschlagen oder auf die lange Bank der Gesetzgebung verwiesen, würde sie vergebens spätern Großen Räthen anempfohlen worden seyn. Um so energischer mußte jetzt darauf gedrungen werden. Spätere Erfahrungen haben nachgewiesen, wie selbst die Zugeständnisse des Verfassungsrathes wieder beseitigt zu werden Gefahr liefen. In meinen Wünschen hatte einfache Erklärung, daß wohlbeleumdeten Schweizern die Niederlassung im Kanton gleich Kantonsbürgern gewährt werde, gelegen. Aber der beharrliche Widerstand vieler Mitglieder gegen diese

freie Niederlassung überhaupt vereitelte einen solchen Wunsch. Die Gegner wiesen mit guten Gründen nach, daß man in der nächsten Nachbarschaft von St. Gallen, z. B. in Appenzell, keine freie Niederlassung finde, daß in Innerrhoden Reformirte, in Außerrhoden Katholiken zurückgewiesen werden, ein Verfahren, wobei also ein paritätischer Kanton gebührende gegenrechtliche Behandlung nicht finden könne. In andern Kantonen bestehen lästige Gewerbsbeschränkungen, Ehehaften u. dgl., welche die Niederlassung abermals schmälern. Als daher ernstlich von der Gewährung der Niederlassung zu Gunsten der Schweizer aus andern Kantonen die Rede war, wurde die Versammlung durch Einwendungen und Ausflüchte der erwähnten Gattung bald so gestimmt, daß leicht ersichtlich war, es sey ein günstiger Schluß nur unter der Bedingung zu erhalten, daß man gegenrechtlich gleich günstige Behandlung in andern Kantonen voraussetze. Alle Redner für freie Niederlassung waren genöthiget, sich an dieses Bret zu halten, so namentlich Steger, Henne, Anderegg, Steinlin, und ich selbst, wogegen die Opponenten stets einwendeten: man werde, man möge das Gegenrecht ausbedingen wie man wolle, solches leider nie befriedigend finden. Die Hauptredner in diesem letztern Sinne, und überhaupt für den Antrag, den Gegenstand in der Verfassung mit Stillschweigen zu übergehen, waren Regierungsrath Gmür, Reg. Rath Falk, Gonzenbach, Schaffhauser, Männer, die in solchen Dingen großes Gewicht ausübten und eine Masse der in der Versammlung repräsentirten Engherzigkeiten wohl auszubeuten wußten. Die Mehrheit blieb wirklich schwach; nur 69 gegen 53 Stimmen erklärten sich, eine Verfügung über die freie Niederlassung der Schweizer in die Verfassung aufzunehmen. Damit war noch nichts gesagt. Als es sich um das Was handelte, stimmten bloß 64 für die freie

Niederlassung unter Vorbehalt des Gegenrechtes, 52 für Verweisung der Frage an das Gesetz. Man ging unverrichteter Sache aus einander, weil 75 Stimmen nöthig, und nahm den Gegenstand in der folgenden Sitzung, am 18., wieder zur Hand. Die Falk, Schaffhauser, Gmür, Schildknecht, traten abermals auf, und Einzelne äußerten sogar die Besorgniß: mit der Vorschrift des Gegenrechtes werde man wahrscheinlich die Thüre Jenen schließen, für die sie bisher offen gewesen. Begreiflich konnten solche Insinuationen keinen Eingang finden. Man fragte Andererseits, was es denn für eine Bedeutung habe, in feierlichen Artikeln eidgenössischen Sinn zu proklamiren und in Wirklichkeit einen solchen nicht bethätigen zu wollen. Die Mehrzahl der Versammlung war indeß wirklich günstiger gestimmt als am Vorabend und dekretirte mit 105 Stimmen gegen 35 freie Niederlassung mit Gegenrecht. 119 gegen 21 Stimmen genehmigten die Vorschrift in folgender Fassung:

„Unter vorstehenden Beschränkungen*) wird das Recht der freien Niederlassung auch den Bürgern der übrigen Schweizerkantone gewährt, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß die Bürger des Kantons St. Gallen im andern Kanton sowohl in Bezug auf die Niederlassung im Allgemeinen, als auch in Hinsicht auf damit verbundene unbeschwerte Gewerbsbetreibung und Güterankauf, und zwar ohne Rücksicht der Konfession, alle jene Begünstigungen genießen, die der Schweizer nach St. Gallischen Gesetzen im Kanton St. Gallen genießt."

Nur ungern schrieb ich eine dermaßen verklausulirte Gewährung der freien Niederlassung. Aber anders war der

*) Vergl. die Ausschließungsgründe gegen die Kantonsbürger selbst.

Versammlung gar nicht beizukommen. Sie schien nicht zu fühlen, daß sich nun einmal eine ganz gleiche Gesetzgebung über die Bedingungen der Niederlassung, über die Gewerbsbetreibung, den Güteranfauf u. dgl. zwischen zwei Kantonen verschiedenen historischen Ursprungs, historischer Entwickelung und von ganz abweichenden Bedürfnissen, Gewohnheiten und Begriffen, kaum denken lasse, — das Gegenrecht, im engsten, vollsten Sinn genommen, eine Chimäre sey, — und rechnete den möglichen Nachtheil zusammen, der aus solchen Ungleichheiten, bei etwa freierer Gesetzgebung im Kanton, für St. Gallische Bürger entstehen könnte, ohne den Vortheil in die Waagschale zu bringen, welchen ein gewerbiger Kanton in den Zuflüssen neuer Bewohner, in allen vielseitigen Folgen der freien Niederlassung überhaupt, in der Blüthe der dadurch begründeten allseitigen materiellen und geistigen Entwickelung finde. Inzwischen mußte der Abschluß doch als ein Sieg nationalen Aufschwungs über die seit Jahrzehenden herrschend gewesenen Grundgedanken der Behörden angesehen werden und man durfte die Hoffnung hegen, daß eine verständige Vollziehung die Reziprozität nicht bis ins Absurd-Kleinliche fordern und dadurch die wohlthätige Bestimmung der Verfassung selbst umgehen werde. Ihr verdankt man übrigens doch den Erfolg, daß einzelne Kantone, wie später Appenzell A. R., sich gezwungen sahen, gegen St. Gallen die Niederlassung thatsächlich frei zu geben, weil es dortigen Angehörigen nicht gleichgültig seyn konnte, in St. Gallen als Nicht-Vergegenrechtete behandelt zu werden.

Wichtiges war abgethan. Die früher genannte Fünfer-Kommission brachte eine neue Lieferung von Berathungsgegenständen, dießmal 19, die den frühern siebzehn angereiht wurden; zu den allgemeinen Bestimmungen gehörig noch folgende: Loskauf der Kollaturen; Straßenbau; Regulirung

der Kantonalzölle und Weggelder; Maß, Gewicht und Münzfuß; Rechte des Staates in kirchlichen Dingen; Verwaltungswesen beider Konfessionstheile; Gerichtsbarkeit in Ehesachen, und Erziehungswesen. Für weitere Abschnitte der Verfassung stellte sie auf die Tagesordnung: Festsetzung des Begriffes vom Bürgerrecht; Erwerbung des Bürgerrechtes; Stimmfähigkeit der Bürger; Wahlfähigkeit der Bürger; Gebietseintheilung; Grundsätze über Parität; Aufstellung, Zusammensetzung, Wahlart und Befugnisse der Oberbehörden; Gleiches von den Unterbehörden; Gemeindsbehörden; Zivil- und Kriminalgerichte, Militärgerichte. — Man sieht hieraus, daß wir durch die „allgemeinen Bestimmungen" beiläufig alle damals in öffentliche Erörterung gebrachten Hauptfragen zur Erledigung bringen wollten; die übrigen Punkte deuteten je die wesentlichsten Grundlagen des ganzen politischen Organismus an, nach einer Ordnung, die zum Voraus auf zu bildende Hauptabschnitte der neuen Verfassung berechnet war.

Und abermal fand ein praktischer, erfahrener Mann, Steger von Lichtensteig, daß es der Gesammtheit des Verfassungsrathes durchaus nicht möglich sey, ohne wirkliche Vorarbeiten einer Kommission zum Ziele zu gelangen; man möchte daher, so beantragte er, doch wenigstens das Wichtigste an eine Vorberathungskommission weisen. Und abermal Bedenken von allerlei Art, unter denen doch ein Gegründetes, daß es nicht passend sey, jetzt mitten in den allgemeinen Bestimmungen stehen zu bleiben. Die Anregung hatte aber doch den Erfolg, daß, nach kurzer Vorerörterung zwei wichtige Gegenstände, Gewerbsfreiheit und die Monopolienfrage, d. h. die Untersuchung, wie es mit bisher ausschließlich betriebenen Gewerbsberechtigungen im Kanton gehalten werden soll, an besondere Kommissionen gewiesen

wurden *). Mir ward das Präsidium der ersten, einer Kommission von neun Mitgliedern, zu Theil; die zweite präsidirte der Appellationsrichter Wirth; ich war Mitglied auch dieser.

Vor dem Schluß der Sitzung vom 18. Jenner kam noch die Frage von Bestimmungen über das Recht von Liegenschaftskäufen im Kanton zur Sprache. Einzelne hielten die Sache nicht für ganz überflüssig, da vielleicht nothwendig sey, zu bestimmen, in wie weit Liegenschaften in todte Hand, z. B. an Klöster, übergehen mögen. Die Meisten aber glaubten den Gegenstand mit Stillschweigen übergehen zu können und ließen ihn wirklich auf sich beruhen.

Motion gegen die Tumultuanten. Der 13. Januar war nicht so bald vergessen. Im obern Rheinthal, wo man den Gehalt der Tumultuanten am besten kannte, war man soweit noch nicht vorgerückt, um ihnen öffentlichen Widerstand entgegenzusetzen. Desto weniger Anstand nahm man im Toggenburg. Große Unzufriedenheit brach sich Bahn über die Zudringlichkeit der Rheinthaler und fand bald ihre Organe. Wie Männer von guter Einsicht schon Anfangs Dezember an der Wies allzugefährlicher Demokrätelei durch ihre bloße Anwesenheit einen Damm entgegengestellt hatten, so glaubten sie jetzt ein sprechendes Zeugniß warmer Wünsche für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung geben zu sollen. Viele vereinigten sich zur Eingabe einer Adresse an den Verfassungsrath, in der Wahrheiten gesagt waren, die manche Mitglieder in den ersten Sitzungen desselben kaum zu äuſ-

*) Unter Monopol werden gemeiniglich Saatsunternehmungen verstanden, welche die freie Gewerbsübung der Bürger beschränken; in der üblich gewordenen Terminologie des Verfassungsrathes begriff man darunter Gewerbsberechtigungen im Besitz einzelner Landschaften, Gemeinden, Korporationen u. s. f.

fern sich getraut hätten. Hier das Aktenstück, das auch bei künftigen nicht ganz saubern Anlässen mit Grund angerufen werden kann.

„Jeder Bürger des Kantons St. Gallen harret mit froher Hoffnung auf das Ergebniß Ihrer Berathungen. Mag man allerdings bei gleicher Wärme für wahre vernünftige Freiheit von ungleichen Verfassungsgrundsätzen das Heil des Vaterlandes erwarten, so sind doch alle guten Bürger darüber einig, daß in dem Verfassungsrathe selbst die ungestörteste Freiheit der Meinung und der Abstimmung statt finden solle. Da jedem Bürger frei steht, seine Ansichten und Begehren selbst einzugeben, da ihm das Recht vorbehalten ist, dem Verfassungsentwurf seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern, so sind Absichten, den Verfassungsrath durch Volkstumulte zu stören, oder auf seine Entschlüsse drohend einzuwirken, unziemlich, der wahren Freiheit wie der Ehre und der Wohlfahrt des Kantons gleich gefährdend anzusehen. Sehr leicht könnte, durch solche Bewegungen ermuthigt, unerlaubte Zügellosigkeit sich unter dem Schilde der Freiheit kühner erheben, und der allgemeinen und persönlichen Sicherheit gefährlich werden.

Ein Verein von Bürgern aus den Gemeinden Wattwyl und Lichtensteig, in Verbindung mit Andern, hat die gutgemeinte Absicht: für freie, unbeengte Verhandlungen des Verfassungsrathes zu wirken, und allgemeine Sicherheit und Ordnung zu erhalten. Dafür sind im Obertoggenburg Unterschriften gesammelt, die aus den Gemeinden Oberhelfenschwyl, Lichtensteig, Wattwyl, Alt-St. Johann und Wildhaus jetzt schon auf eine Zahl von einigen Hundert angestiegen sind, und aus den Gemeinden, von wo keine Unterschriften vorliegen, sind die

unzweifelhaftesten Zusicherungen gegeben, daß die gleichen Gesinnungen walten.

„Nun wird zwar diese redliche, auf Freiheit und Sicherheit bedachte Absicht sowohl mißverstanden als mißdeutet, indem ihr andere Absichten angedichtet werden, die durchaus nicht in unserem Zwecke liegen, der kein anderer als oben angegebener ist und bleibt, wozu man sich verbunden hat. Unserer rein vaterländischen Gesinnungen für wahre Freiheit, Ruhe und Sicherheit bewußt, halten wir uns zu jeder Stunde bereit, für diese Zwecke, wenn es nöthig seyn sollte, zu wirken; wollen jedoch gerne hoffen, daß solche Fälle nie eintreten mögen.

„Die Herren Bezirkskommandant Lichtensteiger und Gemeinderath Wirth, von Lichtensteig, sind beauftragt, diese Anzeige von unserem Anerbieten dem Tit. Herrn Präsidenten des Verfassungsrathes ehrfurchtsvoll zu überreichen. Den Hochlöbl. Verfassungsrath aber bitten wir, der Versicherung unseres redlichsten Sinnes und Willens geneigte Aufnahme schenken zu wollen.

„Zu der göttlichen Allmacht flehen wir um Segen zu Ihren Verrichtungen!

Bei Lichtensteig, 18. Januar 1831.

Im Namen des Vereins:

(Unterz.) Friedrich Anderegg, v. Wattwyl.

Jak. Steger, Sohn, v. Lichtensteig.

J. Jak. Lichtensteiger, bei Lichtensteig.

Um dieselbe Zeit ließ Advokat Würth, Vater, in Lichtensteig, einer der Redner an der Volksversammlung vom 4. Dezember, ein Sendschreiben an die Theilnehmer derselben ergehen, worin es unter Anderem heißt: „er habe mit eben so großem Bedauern als Unwillen vernommen, daß mehrere hundert Mann Rheinthaler auf die unwürdigste und unge-

regeltste Weise den von uns Allen mit vollsten Souveränetätsrechten erwählten Verfassungsrath, welche Rechte wir Männer an der Wies, vor Allen aus, offen angesprochen und auch erworben haben, in seinen vaterländischen Verhandlungen zu stören suchten, und damit nicht nur uns, sondern das gesammte Vaterland, sowohl bei unsern Eidsgenossen als auch im Auslande, der Schmach und der Verachtung preisgeben wollten. Solche Handlungen müßen uns Männer an der Wies um so tiefer schmerzen, da man vielleicht glauben möchte, auch wir hätten die Hände in solch unsauberem, verrätherischem Spiele."

Man sieht auch hieraus, daß Verfassungsrath, Großer Rath und Regierung zur Handhabung der Ordnung über kernhaftes Volk zu verfügen gehabt hätten, und daß, wenn der Gang des Verfassungsrathes, besonders anfänglich, nach Demagogie roch, dieß viel weniger im Schrecken, als in den Ansichten, Ueberzeugungen und Tendenzen der Mitglieder des Verfassungsrathes seinen Grund hatte; nicht der Januar 1831, sondern der Dezember 1830 hat die Grundlagen der Verfassung von St. Gallen entschieden.

Der Verfassungsrath bezeugte den Unterzeichnern schriftlich Zufriedenheit und Dank zu Protokoll; Beides war die Adresse wohl werth, denn Erklärungen zu Gunsten der Behörden sind Ausnahmen, Angriffe auf dieselben und Anfeindungen die Regel. Die Autorität hat gemeiniglich am wenigsten Freunde und Anhänger.

Kaum war der ermunternde Zwischenakt vorbei, so kam die Kommissionalfrage abermal auf das Tapet; es fehlte nun einmal Etwas, und dieses Etwas zu gewähren, dagegen sträubte sich, wie es schien, beharrlich ein gewisser, in Amtsgeschäften sonst sehr rühmlicher Ehrgeiz. Es fehlte die Kommission. Dießmal waren es Diog und Graf, die alles noch

Zurückgebliebene zur Entwerfung und Begutachtung einer Kommission überliefern wollten. Nochmals setzte man das Schicksal der XIXer Kommission entgegen, und verwies auf das Volk, das da fragen werde: mit welchem Recht habt Ihr unsere Aufträge an Andere delegirt? Dagegen wendete Diog ein: jene Kommission sey nicht deßwegen gefallen, weil das Volk überhaupt keine Kommissionen wolle, sondern weil sie nicht allernächst vom Volk ausgegangen. Henne aber und Helbling eiferten gegen die Aufstellung einer Kommission; Jener sagte: „Kommissionsgutachten tragen immer mehr oder weniger ein Gepräge von Persönlichkeit und geben der Willkür großen Raum.“ Er stimme um so weniger dazu, als man die Kommissionen zu geheimen Kabineten zu bilden beliebt habe. Hiermit hatte für einmal die „Konversation“ ein Ende, und man setzte die saure Arbeit auf die Grundlage bisheriger Hülfsmittel fort.

Der Schutz des Privateigenthums und das bedingte Recht der Expropriation kam zur Sprache. Wie wandelbar die Menschen und ihr Thun, sollte auch diese Berathung bewähren. Vettiger und Andere erwähnten, daß man im Kanton St. Gallen Beispiele von Expropriationen erlebt habe, wie sie kaum in den absolutesten Monarchien vorkommen können; auch Fritz der Große und sein Müller mußten wieder auf die Bühne. Die Kommission ihrerseits hatte vorausgesetzt, Expropriation möge einfach gewährt werden, wo es der Staatszweck und das allgemeine Wohl fordern. Ich hielt eine solche Fassung für entsprechend und vertheidigte sie wiederholt, fand jedoch einen beharrlichen Gegner in Advokat Wegelin, der nun einmal die Expropriation schlechterdings auf die Fälle beschränken wollte, in denen es das Staatswohl unumgänglich erfordere. Man entgegnete, solche Fälle möchten nun einmal sehr schwer nachzuweisen seyn,

und in der Diskussion wurde wirklich behauptet, daß man, z. B. um etwa eine Straße abzukürzen, keineswegs befugt sey, dem Bürger sein Eigenthum wegzuschätzen; das Staatsbeste möge wohl auch im Falle der Unterlassung noch bestehen. — Hatte man nun, von 1803 bis 1830, ohne Zugeständniß der Verfassung, ohne irgend ein Gesetz, zu öffentlichen Bauten (Straßen u. dgl.) frei über das Eigenthum der Bürger verfügt, oft, wie angedeutet worden, in einer Weise, die an Absolutismus streifte: so ließ sich der Verfassungsrath dagegen angelegen seyn, das Privatrecht, äusserste Nothfälle abgerechnet, in Schutz zu nehmen. Er verordnete Folgendes über die Expropriation:

„Das Privateigenthum ist unverletzlich; die Verfassung gewährleistet dem Staate aber das Recht, in Fällen, wo es das Staatswohl unumgänglich erheischt, das Opfer eines unbeweglichen Besitzthums von Privaten oder Gemeinheiten fordern zu können, gegen volle, im streitigen Fall durch den Richter zu bestimmende Entschädigung, und einzig nach Anleitung des Gesetzes, das auch die einschreitenden Behörden zu bezeichnen hat."

Treffliche Vorschrift! aber unausführbar. Wenige Jahre verstrichen, und der Große Rath erließ ein Gesetz, in dem sogar den Ortsgemeinden das Recht der Expropriation eingeräumt ist, freilich unter einigen schützenden Kautelen, ein Gesetz, bei dessen Berathung man alle gedenkbare Mühe hatte, den Privaten nicht zum Opfer der eigentlichen Launen der Projektlustigen werden zu lassen. Die Fälle sind äusserst selten, in denen eine „unumgängliche" Nothwendigkeit nachgewiesen werden kann, und, nach dem knappen Buchstaben der Verfassung zu urtheilen, darf man, um etwa 1 oder 2 Prozente Steigung an einer Straße zu vermeiden, zuverläßig das Privateigenthum nicht betasten. Um so nö-

thiger ist es, in Grundgesetzen bleibende Bestimmungen der Natur der Sache anzupassen, damit sie nicht blos zum Schein auf dem Papier stehen. Im Kanton St. Gallen ist es Praxis geworden, daß der Staat für jede Unternehmung expropriirt, durch die seine Oberbehörden das öffentliche Wohl zu fördern hoffen. Nach der Unumgänglichkeit fragen sie nicht. Ob sie Recht haben, bleibe hier ununtersucht.

Andere Generalien gingen kürzer von statten. Der Grundsatz der Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse überging unverändert aus der alten in die neue Verfassung. Das Verbot von Militärkapitulationen mit auswärtigen Staaten legte vier Rednern einige wenige empfehlende Worte auf die Zunge; für ihre Zuläßigkeit sprach kein Einziger. Zwei Monarchien hatten kurz zuvor mit Mühe negozirte Kapitulationen einseitig aufgehoben und dem Kanton ganze Bataillone brodloser Leute nach Hause geschickt. Darin lag wenigstens keine Empfehlung für das Institut; die Hemmnisse, welche es nationaler Selbstständigkeit in den Weg legt, waren zudem laut in den öffentlichen Blättern besprochen worden. Den Vortheil militärischer Ausbildung, welchen sie gewähren, setzte man indessen doch vielleicht zu gering an.

Die „Oeffentlichkeit des Staatshaushaltes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gerichte“ fand ebenfalls keinen Widerspruch. In der alten Verfassung waren diese Gegenstände unberührt geblieben; die Praxis hatte nur den Gerichten diejenige Oeffentlichkeit verliehen, welche sie zur Stunde noch umgibt.

Die Trennung der Gewalten beschäftigte in gleicher Sitzung. Die Sache an sich bestand schon früher, ob genügend, war eine andere Frage. Die Mitglieder des Kleinen Rathes waren Mitglieder des Großen Rathes; seine Unterbeamteten auch; die Richter konnten es ebenfalls seyn. Für

alle drei Gewalten, die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende, waren indeß eigene Kollegien aufgestellt; der Sache nach bestand also die Trennung, nicht aber auch in den Personen, bedeutend viel Einmischung des Kleinen Rathes in das Gerichtswesen abgerechnet. Es wollten sich darum Extreme geltend machen; Helbling und Henne verlangten durchgängige Trennung, so zwar, daß nie eine und dieselbe Person Mitglied der einen und einer andern Gewalt seyn könne, z. B. kein Mitglied eines Gerichtes Mitglied des Großen Rathes u. s. w. Viele widersprachen, so Diog, Wegelin, Schildknecht, mit mir. Andere fanden, daß für einmal blos der Grundsatz ausgesprochen, seine Ausdehnung aber in der Anwendung erst bei der Organisation der Behörden festgesetzt werden könne. Diese Meinung erhielt die Oberhand, und man vereinigte sich für einmal dahin: „Die gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalten sind als solche grundsätzlich getrennt. Ob und in wie weit die gleichen Personen zugleich Mitglieder von Behörden mehrerer dieser Gewalten seyn können, soll in den spätern Abschnitten der Verfassung bestimmt werden."

Bei Festsetzung der Vorschriften über Ausschließung von auswärtigen Titeln, Orden, Pensionen u. s. f. hatte man die Zartheit der Fürsorge, daß solche nicht rückwirkend werden, hingegen war man so gut als einhellig, um ihre künftige Annahme als unverträglich mit öffentlichen Aemtern zu erklären. Auch wurde das Tragen von Ordenszeichen bei amtlichen Anlässen untersagt. Alles Bestimmungen, die mit dem Geiste der Zeit im Einklang standen, in Rücksicht St. Gallischer Verhältnisse von keiner Bedeutung.

In der Sitzung vom 20. berichtete die Kommission über das Gewerbswesen. Freisinnigkeit und materielle Interessen Einzelner standen sich in schnurgeradem Widerspruche gegen-

über. Manche Gewerbtreibende glaubten unter der bisherigen Gesetzgebung gelitten zu haben, oder hatten wirklich gelitten. Beredte Vertheidiger des Handwerksstandes traten in der Kommission und im Verfassungsrathe für seine Interessen auf. Worüber man klagte, war vorzüglich: daß auch Laien ein Handwerk oder mehrere Handwerke durch Gesellen treiben, dadurch die Lage der gelernten Meister verkümmern, und daß die Märkte durch fremde Handwerksartikel überschwemmt werden. Anläßlich ertönten auch Klagen gegen das freigebig geübte Hausiren im ganzen Land mit allerlei kleinen Waaren und Getränken, wodurch der Krämerstand und die Wirthe zu Schaden kommen. Man war auf dem schwierigsten Felde. In einer Zeit, die der Entwickelung aller Kräfte so günstig war, konnte man im Ernste nicht daran denken, der Gewerbsausübung eng gehaltene Zunftschranken entgegenzusetzen; schon war das Zunftwesen faktisch in sich zusammengeschrumpft und hatte der freien Produktion wie der freien Einfuhr beliebiger Fabrikate Platz gemacht. Für allen Jammer, den man zu vernehmen hatte, war also wenig anzubieten, als kollegialische Seufzer und der gute Rath: liefere so gute und so wohlfeile Waare, als Andere, so werden wir dir auch abkaufen; liefere bessere und wohlfeilere, so bekommt keinesfalls ein Eingedrungener oder Fremder etwas zu verdienen. Daß übrigens nicht allem Unfug Thür und Thor zu öffnen, hatte man doch in der Kommission und im Verfassungsrath eingesehen; daher erhielten ihre Anträge, die dem Grundsatze der Gewerbsfreiheit huldigten, mögliche und nothwendige Beschränkungen aber dem Gesetz überließen, die Billigung der Versammlung. Hier ihre Beschlüsse, die als Artikel in die Verfassung aufzunehmen seyen:

„Die Verfassung stellt als Grundsatz auf, daß allen Bürgern das Recht zusteht, durch jeden beliebigen Erwerb sich

rechtlich zu ernähren. Nothwendige Beschränkungen, in wie weit sie nach diesem Gesetze zuläßig sind, bestimmt das Gesetz.

„Der Niedergelassene genießt am Niederlassungsorte die Gewerbsfreiheit in gleichem Maße wie der Gemeindsbürger.

„Jeder Kantonsbewohner ist bei seiner Gewerbsbetreibung außerhalb seines Wohn= oder Niederlassungsortes jederzeit den allgemeinen und örtlichen, gesetzlich sanktionirten Polizeiverordnungen unterworfen.

„Welche Gewerbsrechte denjenigen zustehen, welche ohne gesetzliche Niederlassung sich für längere oder kürzere Zeit im Kanton St. Gallen aufhalten, bestimmt das Gesetz, im Sinne möglichster Beförderung des eigenen Gewerbsfleißes, und, soviel zuläßig, des Gegenrechtes."

Frägt man nach dem Gehalt dieser Bestimmungen, so bringt man wenig Anderes als einen demokratischen Hofbescheid heraus. Daß ein Zunftwesen nicht mehr zuläßig sey, schien unmittelbar aus dem an die Spitze gestellten Grundsatze hervorzugehen; die Zukunft blieb daher in leere Hoffnungen gehüllt. Wichtig hingegen war der Ausspruch, daß jeder Niedergelassene überhaupt in die Gewerbsrechte des Gemeindebürgers eintrete, da des Letzteren Rechte im Kanton St. Gallen die weitest möglichen sind. Ein Schimmer von Aussicht für die bleibenden Kantonseinwohner lag in dem verheißenen Gegenrechte gegen bloße Aufenthalter.

Die Kommission war nicht so glücklich mit einem ferneren Antrage: „Alles Hausiren, ohne Ausnahme, ist von nun an im ganzen Umfange des Kantons untersagt." Die Versammlung fand nach einiger Ueberlegung, daß solche und ähnliche Gegenstände der Gesetzgebung zu überlassen seyen, und empfahl dann den künftigen Behörden durch das Protokoll mancherlei Wünsche zu einer dem Handwerksstand im Kanton günstigen Revision aller einschlägigen Gesetze.

Jeder Tag brachte irgend eine Kapitalfrage auf die Bahn; der 21. Januar den Loskauf der Kollaturrechte. Indem die Fünfer-Kommission dieselbe auf die Traktanden setzte, hatte sie allerdings die Absicht, die Loskäuflichkeit gewährleistet zu sehen; irgend eine eigenthümlich umwälzerische Tendenz, vollends eine solche, welche in kirchliche Rechte und Interessen eingegriffen hätte, war ihr ganz und gar fremd. Noch hatten einzelne Privaten, Korporationen, Klöster und selbst kantonsfremde Familien mehrere Kollaturen inne; die betreffenden Pfarrgemeinden nun in die günstigere Lage derjenigen zu versetzen, welche entweder selbst Kollatoren sind, oder von kantonalen Behörden ihre Seelsorger empfangen, war der einzige Zweck der Anregung. Das Kollaturwesen, insbesondere der Katholiken, lag ohnehin damals in argem Streit, denn der Bischof von Chur und St. Gallen glaubte den katholischen Administrationsrath in widerrechtlichem Besitz derjenigen Kollaturen, die früher das Stift St. Gallen inne gehabt, und reklamirte sie für sich. Der Administrationsrath seinerseits hatte dieses Ansinnen von der Hand gewiesen. Doch drehte sich die Verhandlung weniger um diese Kollaturen, als vielmehr um die erstgenannten. Es war aber unmöglich, Anderes, als einen bloßen Grundsatz aufzustellen, der seine Anwendung möglicherweise allerdings auch auf Kollaturen sollte finden können, die auf den katholischen Administrationsrath übergegangen sind.

Die Anregung erlitt Widerspruch: sie griff in Althergebrachtes ein; man schilderte das Kollaturrecht als unter die Privatrechte gehörend, als unantastbar; man erwähnte der gewaltigen Nachtheile, welche die Ausübung des Wahlrechtes in den Händen von Gemeinden zur Folge habe: Wahlintriguen, Parteiungen, schiefe Stellung dann der Seelsorger; man wollte in dem Antrage einen Versuch sehen,

die Ausübung des Kollaturrechtes den paritätischen Staatsbehörden in die Hand zu liefern; man sah überhaupt einen Uebergriff der Staatsgewalt in das Kirchliche vor. Einzelne der Gegner witterten sogar, doch ohne es zu sagen, mehr obskuren Einfluß auf die Pfründbesetzungen, wenn deren mehrere in die Hände der Gemeinden kommen. Diesem entgegneten Andere: die ganze Reihe feudaler Rechte und Lasten habe auch in die Klasse privativer Rechte gehört, dessen ungeachtet sey die Ueberzeugung allgemein geworden, daß auch für solche ein Ende gedenkbar seyn müße; man gedachte des Unschicklichen, selbst von Kollaturinhabern Mißbilligten, daß oft einzelne Familien über die Seelsorge ganzer volkreicher Gemeinden entscheiden; man läugnete die Nachtheile der Gemeindewahlen, da Beispiele im Gegentheil beweisen, daß auch solche Pfarreien gut pastorirt seyen, welche das Kollaturrecht selbst ausüben; man zeigte, daß der Gegenstand die Evangelischen wie die Katholiken betreffe, da z. B. noch die Pfarrei Gretschins von dem Kanton Glarus als Kollator abhängig sey; man erwiderte, daß es sich nicht darum handle, den Staat bei der Sache zu betheiligen, sondern blos die Gemeinden in die Lage zu versetzen, ein ihnen gefälliges Kollaturrecht um gewisse Bedingungen zu erwerben, und hinwieder den Kollator, ein solches vertragsweise an die Pfarrgemeinde abzutreten. Gegenseitig endlich solle billiges Abfinden und jedenfalls Ausgleichung zwischen Vortheil und Beschwerde statt finden. Die Parteien hatten sich ganz verwischt; Demokraten und Doktrinäre, Reformer und Stabile begegneten sich in der Mehrheit; die Vertheidiger der Tagesordnung bestanden wesentlich nur aus einigen Männern des katholischen Administrationsrathes, welche seit einigen und zwanzig Jahren das Kollaturwesen geleitet hatten, und ohne Zweifel die Besorgung hegen mochten, daß

allmählig auch jene Pfarrgemeinden, deren Kollatur im Besitz der katholischen Oberbehörde sich befinde, von dem Rechte des Loskaufes Gebrauch machen würden. Im Ganzen war wieder viel Mißverstand bei der Sache, was seinen Grund darin hatte, daß nicht förmlich redigirte Kommissionalvorschläge mit gehöriger Begründung vorlagen. Die Mehrheit betrug, gegen blos 37, 99 Stimmen für folgenden Ausspruch:

„Die Verfassung gewährleistet sämmtlichen Gemeinden und Kollatoren das gegenseitige Recht des Loskaufes und der Abtretung der Kollaturen. Das Gesetz wird über die Bedingungen des Loskaufes und der Abtretung mit Berücksichtigung der Rechte und Pflichten beider Theile, der Gemeinden sowohl als der Kollatoren, das Nähere festsetzen."

Am Schluß der Diskussion berichtigte Henne, was er als ein Mißverständniß ansah. Er hatte auch für Abänderung bisheriger Verhältnisse gestimmt, aber in dem Sinne, daß das Kollaturwesen zur Staatssache werde. Das ließ er denn wirklich auch noch in Abstimmung bringen; allein 125 Stimmen gegen 10 gaben den Ausspruch, daß man blos beabsichtiget habe, den Pfarrgemeinden die Erwerbung ihrer Kollaturen einzuräumen. In diesem Sinne stand ich persönlich während der ganzen Erörterung bei der Mehrheit.

Der Beschluß mißfiel dem Bischof. Er schrieb am 24. Januar eine längere Epistel an den Verfassungsrath, berief sich auf die unzweifelhafte Grenzscheide zwischen Kirche und Staat, vindizirte Alles, was auf die Kollaturrechte Bezug habe, für erstere, führte dafür den Ausspruch des tridentinischen Konziliums (25ste Sitzung, 9tes Hauptstück) an: „Auch kann das Patronatrecht (Kollatur) weder unter dem Titel eines Verkaufes (Ablösung), noch unter welch' immer einem andern von diesem verschiedenen, den kanonischen Vorschriften entgegen, an Andere übertragen werden. Wer sich hierüber

etwas Widersprechendes erlaubt, soll dem Kirchenbann und dem Interdikt unterliegen, und durch die That selbst (ipso facto) des Patronatrechtes verlurstig seyn."

Er fuhr dann also fort:

„Dieser schlagenden Erklärung ist noch anzufügen, daß es keinen echt katholischen Lehrer des Kirchenrechtes gibt (ich sage mit Bedacht, keinen echt katholischen Lehrer, denn die Maximen der modernen kirchenfeindlichen Hofkanonisten nimmt die Kirche ebensowenig an, als eine geordnete Staatsregierung die Meinungen eines Revolutionärs), der der Behauptung nicht beipflichtete:

a) daß nach den bestehenden allgemein verbindend anerkannten Kirchensatzungen alle Kollaturen ursprünglich dem Bischof gehören;

b) daß zwar Klöster, Gemeinden und Partikularen selbe, aber nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Bischofs, und nur aus dem Titel als Stifter und Begründer oder vorzüglicher Wohlthäter, auf die von ihnen gestifteten und dotirten Pfründen, besitzen können;

c) daß kein Kollator dieses Recht an Andere abzutreten, noch minder käuflich zu überlassen befugt sey;

d) daß ein Loskauf, Tauschvertrag u. s. w. durchaus nicht statt haben könne, ohne daß sich beide Theile der schändlichsten Simonie und der schweren, von der Kirche hierauf gesetzten Strafen schuldig machen."

Weiter heißt es:

„Was die von dem wohllöbl. katholischen Administrationsrath bis jetzt fortgesetzte Pfründenbesetzung betrifft, ist diese Ausübung einzig die Folge einer zeitweiligen freundschaftlichen Konzession, wodurch das mir als Bischof zustehende Recht nicht nur nicht abgetreten, sondern durch den jedem

Bestätigungsakt des Präsentirten ausdrücklich eingeschalteten Vorbehalt (salvo jure) verwahrt wird, und nur auf den Zeitpunkt zu dauern hat, bis ein von höherer Kirchen- und Staatsbehörde durch ein Konkordat gut geheißenes Einverständniß das Endliche hierüber bestimmen wird."

Der Bischof bezeichnete dann den Verfassungsrath als in Sachen völlig inkompetent, erklärte den gefaßten Beschluß als „eine Art Verletzung des bereits angenommenen (alten) Artikels (1 der Verfassung), der die unbeschränkte Freiheit beider Religionen verbürgt, und eben darum in Religionsgegenständen der einten jede Konkurrenz und Stimmfähigkeit der andern vollends ausschließt," — und schloß mit Folgendem:

„Ist schon aus diesem, keiner Gegenrede empfänglichen Grund der gefaßte Beschluß, durch Mehrheit zum großen Theil unberechtigter Stimmen herangeführt, in sich selbst kraftlos und unverbindend, so wird es Mir der wohllöbl. Verfassungsrath um so weniger übel deuten, wenn Ich Mich dagegen nicht nur nach allen Kräften zu verwahren, sondern dessen noch sehr thunliche, und zu Vermeidung mancher Zerwürfnisse höchst nöthige Zurücknahme dringend und um so mehr erbitte, als Ich Mich offen zu erklären pflichtmäßig finde, daß ich durch amtliche Belehrung an Meinen Klerus und das von Gott Meinem Hirtenstab anvertraute Volk der Sanktion dieses Beschlusses Mich entgegenstellen müßte."

Es war am 25. Januar, als dieser Morgengruß an den Verfassungsrath gelangte. Ich ergriff, der Erste, das Wort mit dem Antrag, das Schreiben zur Entwerfung eines schicklichen, kurzen, aber ablehnenden Antwortschreibens an eine Kommission von drei Mitgliedern zu weisen. Der Antrag gefiel im Allgemeinen, aber ward angefochten von Einzelnen, wie Falk und Henne, welche es alsdann beantwortet wissen

wollten, wann über die Rechte des Staates in kirchlichen Dingen werde abgesprochen seyn. Mir war wesentlich darum zu thun, daß der Gegenstand nicht veralte, nicht mit andern noch heiklern Fragen zusammengeworfen, jedenfalls nicht zu ärgerlichen Diskussionen benutzt werde. Dieß Letztere konnte doch nicht ganz vermieden werden. Ein Mitglied (August Näff, von Altstätten) meinte, Petitionen müsse man annehmen, doch nicht Protestationen, am wenigsten von Jemanden, der nicht einmal Kantonsbürger sey. Es sey des Verfassungsrathes unwürdig, einzutreten, und eine Schande für's Volk, von einem Fremden so etwas anzunehmen." Solche Reden fanden freilich gleich ihre Zurechtweisung. Besser waren Andeutungen von Henne und Helbling, es sey die bischöfliche Protestation durch die Thatsache sattsam widerlegt, daß bereits mehrere Gemeinden, so wie der Administrationsrath, lange ohne allen Widerspruch, sich im Besitze von Kollaturen befinden. Mein Antrag ward angenommen, und als Kommissionsmitglieder bezeichnete man nebst mir den Regierungsrath Gmür und den zweiten Sekretär, Dr. Fels.

Die Antwort ist von Letzterem verfaßt worden. Sie fand einhellig Beifall, nur hatte ein Mitglied gewünscht, daß auch die drohenden Ausdrücke des Bischofes mehr herausgehoben und widerlegt würden. Man erwiderte: das Gesagte werde genügen. Bei der streng kirchlichen Ansicht einer großen Anzahl von Mitgliedern des Verfassungsrathes fällt, nach Genehmigung dieses Antwortschreibens (am 27. Jan.), auch die entfernteste Vermuthung hinweg, als habe der Verfassungsrath in kirchliche Rechte eingegriffen. Hier dessen wörtlicher Inhalt:

„In heutiger Sitzung erhielten wir Kenntniß derjenigen Zuschrift, welche Sie, Tit., durch den in unserer Versammlung vom 21. Jenner gefaßten Abschluß über Loskaufbarkeit

von Kollaturrechten bewogen, unterm 24. d. M. an uns erlassen haben.

Wir bedauren aufrichtig die Bedenken und Verwahrungen, die diesem Abschlusse gefolgt sind, glauben aber, es liege, bei näherer Beleuchtung, kein begründeter Anlaß zu Besorgnissen vor.

Weit entfernt, uns unbefugte Einmischungen irgend einer Art zu erlauben, finden wir uns, als die von dem souveränen Volke des Kantons gewählten Repräsentanten, nur dazu berufen, die künftige Verfassung des Kantons zu entwerfen. In diesem hohen Berufe liegt es, die politischen Rechte des Volkes, in gemeinsamer Berathung, ohne Unterschied der Konfession, zu erörtern. Dieses Recht begründet sich in dem Begriffe der in der Volkssouveränetät allein ruhenden Staatsgewalt, der unwidersprechbar die Befugsame zusteht, Grundbestimmungen festzusetzen über Rechte, welche einzelne Privaten oder Korporationen, entgegen den staatsrechtlichen Befähigungen des Volkes, besitzen, und deren Ablösbarkeit sich von dem Begriffe bürgerlicher Freiheit und bürgerlicher Rechtsgleichheit nicht trennen läßt.

Aus diesem Standpunkte haben wir, im Interesse und im Geiste der Volkssouveränetät, die Loskaufbarkeit ewiger Beschwerden, wozu auch die angeführten Kollaturrechte gehören, für beide Konfessionen beschlossen und beschließen müssen. Auch geben wir hierdurch, ohne Berührung kirchlicher Befugsame, bloß den einen Gemeinden noch, was Andere schon besitzen, damit jene gleich diesen von dem wichtigen Rechte Gebrauch machen können, sofern sie, beruhigt über das Vorhaben mit sich selbst und unter Uebernahme von damit verbundenen Verpflichtungen, dazu Veranlassung oder Beweggrund finden sollten.

Diese unsere Stellung gegen das Volk des Kantons,

diese Wahrung seiner unveräußerlichen politischen Rechte, wird dasselbe in unserm Abschlusse, der seinen vorgetragenen Wünschen entspricht, nicht mißkennen.

Ihnen, Tit., glauben wir mit gegenwärtiger Erläuterung über unsern gefaßten Beschluß (Anderes haben wir nicht zu berühren) volleste Erbauung gegeben zu haben, überzeugt, daß ebenmäßige Beruhigung in den angegebenen Gründen unsere Mitbürger finden werden, deren eigene Ansicht und deren freier und selbstständiger Wille in dieser Sache, wie im ganzen übrigen Verfassungswerk, ihre einzige Richtschnur seyn kann."

Der Bischof gab sich, wie es scheint, zufrieden und rekurrirte nicht wieder. Der Verfassungsrath hatte ein Beispiel gegeben, wie man Entschiedenheit mit Mäßigung verbinden könne. Die Verfassung selbst aber erhielt für den erwähnten Punkt der Kollaturen erst im Juni 1842 ihre Vollziehung.

Wir kehren zurück zum ordentlichen Verlauf der Sizzungen. Nachdem (21. Jenner) die Kollaturfrage abgethan, überging die Versammlung zum Strassenwesen und zu der Regulirung der Zölle und Weggelder.

Es war ein Vorzug des Verfassungsrathes, daß nicht ein großes Interesse, nicht eine Lebensfrage des Kantons, unbesprochen bleiben sollte. Immer also konnte er Entscheidendes für die Zukunft leisten, sofern er das Nöthige, Gute und Nützliche zugleich erkannte. Um sein Wirken in Strassen- und Zollsachen richtig zu würdigen, ist ein Rückblick nöthig auf den Zustand dieser Verwaltungszweige, wie ihn der Verfassungsrath antraf.

Der Fürstabt von St. Gallen hatte die Straße von Staad bis Wyl, durch seine altstiftischen Lande, nicht bloß gebaut, sondern auch zum Unterhalt übernommen. Letzterer überging mit dem Jahr 1803 an den Kanton St. Gallen,

der von dann an die Kosten einzig aus Staatsmitteln, ohne Beitrag der Gemeinden, bestritt. Ebenfalls auf Staatskosten wurden unterhalten die Straße nach Vögelisegg, nach Verträgen, die zur Zeit des Baues in den achtziger Jahren des abgewichenen Jahrhunderts abgeschlossen wurden; die neue Straße am Scholberg und die kleine Strecke von Gossau bis an die Brücke von Oberglatt. Mit dieser Aufzählung werden alle, oder annähernd alle Straßen bezeichnet seyn, die der Kanton St. Gallen im Jahr 1830 aus Staatsmitteln unterhielt. Alle übrigen Straßen wurden von den Gemeinden, hie und da auch von Landschaften oder sogenannten Straßenquartieren, entweder in Folge alter obrigkeitlicher Mandate oder früherer Verträge, unterhalten. Mit den Brücken verhielt es sich eben so. Die mancherlei neuen Bauten zwischen 1803 und 1830 änderten an diesem Zustand der Dinge nichts, außer daß sie den Staat oder den Gemeinden, je nachdem der eine oder die andern bauten, neue Lasten aufbürdeten. Mühevoll war der Staat um den Unterhalt der Landstraßen besorgt; die seinigen erhielt er in ordentlichem Stand, die der Gemeinden waren meist weniger befriedigend, in einzelnen Landestheilen selbst schlecht unterhalten. Dessen ungeachtet klagten die Gemeinden über Straßennoth, und der Umstand, daß der Staat ihnen, ohne positive Gesetze, bald diese bald jene Verbesserung oder Neubaute befahl, machte je lauter und lauter den Wunsch rege, daß der Straßenunterhalt Staatssache werden möchte.

Mit den Zöllen und Weggeldern hatte es eine ähnliche Bewandtniß, mit dem einzigen Unterschiede, daß sich bis 1830 noch weniger im faktischen Zustande derselben geändert hatte, als im Straßenwesen. Alles war meist ganz unverändert geblieben. In Folge neuer Bauten kamen jedoch einzelne neue Brücken- und Weggelder zu dem Verzeichniß

der alten. Vom Jahr 1803 an ließ die Regierung die alten Gebühren der genannten Gattung provisorisch fortbestehen, jene, die ehedem den verschiedenen Hoheiten gehört hatten, zu Handen der Staatskasse, die übrigen zu Gunsten der von Alters her berechtigten Landschaften oder Gemeinden. Eine zur Zeit der Mediationsverfassung versuchte Revision des Zollwesens, in Folge deren die Zölle an der innern (schweizerischen) Grenze des Kantons hätten aufgehoben werden sollen, scheiterte, wie alle ähnliche Versuche damaliger Zeit in der Schweiz. Während der ganzen Dauer der Verfassung von 1814 klagte man viel über den Zoll- und Weggeldsunfug, that aber nichts zu seiner Abwehr. Der Kanton stand ob seiner Schlagbäume in gar üblem Geruch bei den Eidgenossen.

Von dem Wirrwarr kann man sich nur dann einen Begriff machen, wenn man die in spätern Jahren, meist von mir, verfaßten Berichte über den Stand des Zollwesens, sowie die tabellarischen Verzeichnisse, welche aus der Lithographie der eidgenössischen Kanzlei hervorgegangen, zu durchmustern sich die Mühe gibt.

Bekannt mit der einen und andern Materie, dem Strassen- und dem Zollwesen, in Folge meiner Bestrebungen um den Toggenburger Straßenbau und meiner Theilnahme an eidgenössischen Berathungen über Zollangelegenheiten, trug ich lange Zeit den Plan einer totalen Reform beider Verwaltungszweige im Kopf umher. Daher die Anregung aus dem Schooße der Fünfer-Kommission, die auf populäre Aufnahme rechnen konnte. Gleich ward auf eine Kommission angetragen, und Männer der alten Regierung (Regierungsrath Gmür) machten auf die finanziellen Gefahren der Uebernahme des Straßenunterhaltes durch den Staat aufmerksam; koste doch die bisher vom Staat unterhaltene Strecke

an 9000 Gl., wieviel mehr, wenn man alle Straßen durch das Rheinthal, durch das Sarganserland u. s. w. übernehmen wollte. Ich wendete ein, daß es sich dermal nicht um weitläufige admininistrative Untersuchungen, sondern um Entschlüsse und Grundsätze handle. Gewiß sey, daß die Gemeinden nie die Straßen in den guten Stand zu setzen vermögen, den der Verkehr erheische. Vor der Hand gehe übrigens meine Absicht noch nicht dahin, die Gemeinden ganz und gar aller Beiträge zu entheben. Im Vortheile durch gute Straßen, dürften die Gemeinden bereit seyn zu beiderseits nützlichen Abfindungen mit dem Staate. Ich fand Unterstützung in Henne und Helbling. Gegen eine Kommission wendete Niemand ein. Solche Ausschüsse waren nun einmal schon weniger unbeliebt, als ein paar Wochen zuvor. Ich hatte die Ehre, das erste Mitglied dieser wichtigen Kommission zu werden, erhielt indessen mehrere Kollegen, die mir die Sache sauer zu machen verhießen, nemlich Regierungsrath Gmür, Advokat Wegelin, Regierungsrath Stadler, Präsident Gonzenbach, dann Rickli, von Bildhaus, jedenfalls von geringerem Einfluß, und Henne, vielleicht der einzige, der der Straßenzentralisation günstig war.

Sitzung vom 22. Januar. Die Untersuchung, wie es mit ausschließlichen Gewerbsbetreibungen (Monopolen) sich verhalte, und ob dergleichen im Kanton wirklich noch bestehen, war früher einer Kommission übertragen worden. Für sie rapportirte Henne. Wir waren in der Kommission längere Zeit über dem Gegenstand gesessen, und hatten einen gar zähen Opponenten an einem Mitgliede, dem Appellationsrichter Chiodera, von Ragatz, der in der Eigenschaft als vieljähriger Speditor an der bisherigen Fuhrordnung im Sarganserland und an der obligatorischen Waarenabladung zu Ragatz, die beide seit Jahrhunderten bestanden, ein be-

sonderes persönliches Wohlgefallen hatte und recht gut wußte, daß die angehobene Untersuchung diesen und ähnlichen Mißbräuchen auf die Spur zu kommen und sie zu heben suche. Gleicher Widerstand zeigte sich im Verfassungsrath. Die Freunde der alten Vorrechte schützten die schwierigen Verhältnisse zu Graubünden und Zürich vor, die es nicht erlauben, Konzessionen zu Gunsten freier Gewerbsübung in hiesigem Kanton zu machen, solang man nicht des vollesten Gegenrechtes versichert sey, und namentlich der Zwang der Waarenumladung in Chur und das Rhodfuhrwesen in Graubünden überhaupt aufhöre, auch die Verträge über den Waarentransport auf der Wasserstraße zwischen Wallenstadt und Zürich den Grundsätzen des freiern Verkehrs gemäß abgeändert werden können. Wir Andern entgegneten, daß sich über die Aufhebung dieser und ähnlicher ausschließlichen Gewerbsbetreibungen gar nicht mehr rechten lasse, da alle Verfassungen seit 1798 Bestimmungen enthielten, die ihrem Fortbestand schnurstracks zuwiderliefen, da volle Gleichheit der Rechte, wenn nicht ausdrücklich festgesetzt, so doch vollkommen im Geist jener Verfassungen gelegen war. Seltsam wäre es, daß St. Galler Fuhrleute zwar durch das Rheinthal bis Ragatz sollten Waaren transportiren dürfen, nicht aber auch von Ragatz nach Wallenstadt u. s. f. Völlig gleiche Rechtsverhältnisse müssen auch in dieser Rücksicht zwischen den Bewohnern aller Landestheile eintreten. Unzweifelhafte Privatrechtsame mögen Gegenstand der Entschädigung seyn. Man sieht hieraus, daß bei der ganzen Monopolfrage wenig Anderes vorschwebte, als die erwähnten Sarganser Verhältnisse, die wir schon aus früheren Mittheilungen in diesen Blättern kennen gelernt haben; es hatte dieß auch auf die Wahlen der Kommissionsmitglieder eingewirkt, da zwei Männer aus dem Bezirk Sargans in den Ausschuß gewählt

wurden, bei denen man nähere Kenntniß der Sache voraussetzte.

Die Untersuchung hatte übrigens gezeigt, daß noch ähnliche Verhältnisse hier und da vorherrschen, so unter andern die meist von Belehnten ausgeübten Schifffahrtsrechte auf dem Bodensee und die Betreibung der Rheinfähren, des Unwichtigern nicht zu gedenken. Erschöpft, was auch nicht geschehen sollte, wurde die wichtige Materie weder durch die Untersuchung noch durch die Diskussion; allein zur Festsetzung des der Gewerbsfreiheit allein entsprechenden Grundsatzes wurde sie reif. Man beschloß in folgender Form für die künftige Verfassung: „Alle Monopole, d. h. alle jene Gewerbsbetreibungen, in deren Besitz ausschließlich einzelne Personen, Familien oder Gemeinheiten stehen, sind von nun an aufgehoben; jedoch bleiben oberpolizeiliche Vorschriften und Verfügungen vorbehalten.“ 123 gegen 4 Stimmen haben sich hiefür erklärt. Damit man indeß nicht bei frommen Wünschen allein stehen bleibe, legte der Befassungsrath noch folgendes Memento in sein Protokoll nieder: „Der Verfassungsrath drückt im Protokoll an die künftige vollziehende Behörde den Wunsch aus, daß alle hieher gehörigen Verhältnisse beförderlichst und gründlichst ausgemittelt, das nach obigem Grundsatz Unzulässige durch die Gesetzgebung mit folgerechter Durchführung aufgehoben, und gleichzeitig diejenigen polizeilichen Maßnahmen getroffen werden, welche zu genauerer Ordnung, Förderung und Sicherheit des Verkehrs unerläßlich sind.“

Diese Anordnungen, so trefflich sie an sich waren, sind später dem Kanton theuer zu stehen gekommen, als er die Monsteiner Fähre zu Handen zog. Eine Vollziehungsweise, der die nothwendige Taktfestigkeit nicht nachgerühmt werden könnte, trägt wesentliche Schuld daran.

Maß und Gewicht blieben ebenfalls nicht unbesprochen. Wie es im Kanton St. Gallen aussah, zeigen die Zuber'schen Uebersichten und spätere vergleichende oder Reduktionstabellen. An eine Handhabung guter Polizei in Maß und Gewicht konnte schon darum nicht gedacht werden, weil unbestreitbare Urmaße meist fehlten und sich Niemand ernstlich an die Aufgabe gewagt hätte, das damalige Chaos zu legalisiren, d. h. ihm durch obrigkeitliche Festsetzung der abweichendsten Maß- und Gewichtverhältnisse amtliche Grundlage und Anerkennung zu verschaffen. Die Obrigkeit hatte sich daher in ihren Gesetzen einfach auf die Vorschrift beschränkt, daß die Gemeinderäthe Maß und Gewicht und deren Fichtung, zu beaufsichtigen haben. Aber daß und wie für die Richtigkeit der Urmaße u. s. w. gesorgt werde, darüber schwieg sie weislich. Die Fünfer-Kommission hatte daher nothwendig gehalten, die Sache wenigstens zur Besprechung zu bringen, nicht in der Absicht, daß sofort der Satz in den Kanton geschleudert werde, es sey gleiches Maß und Gewicht einzuführen, sondern um diesen Schritt für die Folge wesentlich zu erleichtern. Das Bestreben fand sogleich bei Männern vom Fach Anklang, aber auch seine Widersprecher. Der revolutionärste von allen Verfassungsräthen, Eichmüller, war in dieser Angelegenheit wie in vielen andern ähnlichen sehr stabil, und deutete, praktischen Sinnes, auf den Schaden und Nachtheil, den eine Veränderung der Maße und Gewichte herbeiführen werde. Andere, so Gonzenbach, hielten die Sache jedenfalls für unausführbar, so lange nicht die Eidgenossenschaft selbst Schritte thue. Indessen war der Wirrwar allzu groß, als daß solche Bedenken Gnade gefunden hätten; klug dekretirte die Versammlung mit 119 gegen 8 Stimmen.

„Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, Gleichförmigkeit von Maß und Gewicht im Kanton einzuführen."

War diese Verfügung eine bloße schöne Phrase, eine Blume der Zeit, und mehr nicht? Nein! Worte einer Verfassung, aus einer Regenerationsperiode, haben entscheidendes Gewicht. Denke man sich den tausendfachen Widerstand, den in ganz gewöhnlicher Zeit die Leute des bequemern Gehenlassens solchen Reformen entgegenzusetzen wissen und wie gemeiniglich, wenn man sich nicht zum Voraus eines höhern Ausspruches versichert, jede Anregung auf sich ruhen bleibt. Das war nun weniger zu besorgen, nachdem die Anbahnung durch die Verfassung geschehen. Freilich enthielt jener Satz für Theoretiker nichts Neues, ja gehörte nicht einmal in die Verfassung. Aber Republiken, Demokratien zumal, führt man nicht zu Fortschritten nach beliebten schulgerechten Systemen, sondern nur durch praktisches An- und Auffassen aller Dinge, und dieß verstand der Verfassungsrath, trotz seiner Gebrechen und Verirrungen, aus dem Fundament. Würde auch die Eidgenossenschaft über Maß und Gewicht nicht konkordirt haben, so hätte St. Gallen, selbstständig, eine Gleichförmigkeit wenigstens bei sich eingeführt.

Gleiche Rücksichten leiteten den Verfassungsrath bei einem andern ähnlichen Stoff, dem M ü n z w e s e n. In St. Gallen waren viererlei Münzfuße in praktischer Anwendung: der süddeutsche Münzfuß, die Glarner Valuta, der zürcherische Münzfuß, und das neuschweizerische Frankensystem, das aus der helvetischen und der Mediationszeit herdatirte; jedenfalls also zu viel und mit der wünschbaren Ordnung in einem kleinen Freistaate im Widerspruch. Wollte man nun remediren, so hatte man die Wahl zwischen dem Schweizerfrankenfuß und dem süddeutschen Münzfuß. Hätte die Schweiz vielleicht in überwiegenden Massen den ersten obligatorisch einführen wollen: vielleicht würde dann auch St. Gallen sich gefügt haben; aber da das Münzwesen je mehr und mehr

dezentralisirt und ganz auf den Weg der Konkordate verwiesen wurde, da vollends mehrere wichtige Kantone, wie Zürich, ihre isolirte alte Münzordnung beibehielten, so blieb St. Gallen nichts übrig, als seine Konvenienz allein ins Auge zu fassen. Diese sprach sich nun für den süddeutschen Münzfuß aus. Es galt namentlich, den Glarnerischen und den Zürcherischen aus den südwestlichen Theilen des Kantons zu vertreiben, und die wünschbare Einheit auch in diesem Zweige der Verwaltung zu gründen. So entstand der folgende Verfassungsartikel: „Der Münzfuß des Kantons St. Gallen ist die Reichswährung im 24 Gl. Fuß.“ Der eigentliche Urheber dieser Vorschrift ist Kavalleriehauptmann Anderegg, von Wattwyl, gewesen. Der Verfassungsrath ging etwas eilig in seinen Antrag ein (durch 84 gegen 35 Stimmen), und seither hat sich die öffentliche Meinung mehr für den Satz der Minderheit erklärt: „Im Kanton St. Gallen soll nur ein und derselbe Münzfuß stattfinden. Das Gesetz hat denselben zu bestimmen,“ da man unter Umständen mit jenem Verfassungsartikel ins Gedränge kommen könnte. Ich huldige dieser Meinung auch, möchte mich aber keineswegs zu pedantischem Aerger über jenen dem Kanton vor der Hand ganz nützlichen Verfassungsartikel versteigen. Noch steht die Eidgenossenschaft sehr entfernt von allgemeinen Maßregeln.

Einige Rückstände abgerechnet, waren nun die allgemeinen Vorschriften, oder jene Deklarationen und Garantien, die nicht nothwendig zur organischen Gliederung des Staates gehörig, erlediget und man konnte übergehen zu den folgenden Abtheilungen der Verfassung, namentlich zur Festsezzung der politischen Rechte. Es geschah dieß am 24. Jenner.

Voran war zu bestimmen, wer Bürger sey, namentlich was zum Staats- oder Kantonsbürgerrecht erfordert werde. Man stieß sofort auf Klippen. In der Gesetzgebung hatte

von jeher die Bestimmung derjenigen Ortschaften oder Vereine von Ortschaften gefehlt, die als wirkliche Bürgergenossamen (Ortsgemeinden) anzusehen sind. Es mußte deßhalb ein langer Zwist sich ergeben, ob das Kantonsbürgerrecht im Allgemeinen darin bestehe, daß man ein Gemeindebürgerrecht habe, oder aber spezieller solches durch ein Ortsbürgerrecht bedingt sey. Der Annahme dieses letztern Grundsatzes widerstritt die gesetzliche Praxis, vermöge welcher die Armenunterstützungen nicht allein den Ortsgemeinden, sondern in Verbindung mit und neben ihnen den politischen Gemeinden obliegt. Daran konnte für einmal nichts geändert werden, und der Versammlung blieb nur übrig, bei der allgemeinen Fassung stehen zu bleiben, daß das Kantonsbürgerrecht auf dem Gemeindebürgerrecht beruhe, ohne sich auszudrücken, ob die Ortsbürgerrechte oder aber die politischen Bürgerrechte gemeint seyen, und welche Gemeinden berechtigt seyn können, Ortsbürgerrechte zu gewähren. Namentlich hatte man Bedenken, der Ortsgemeinden zu erwähnen, so lang nicht gesetzlich bestimmt sey, welche Ortschaften oder Vereinigungen von Ortschaften als Ortsgemeinden gelten. Aus einem Wirrwarr von Fragen, die das innerste Mark des Kantons berührten, konnte sich der Verfassungsrath nur durch die Annahme der alten Verfassungsartikel retten, die im Wesentlichen sagen, daß wer Bürger einer Gemeinde ist, auch Kantonsbürger sey, das Kantonsbürgerrecht jedoch nur dann erworben werde, wenn man sich gleichzeitig auch eines Gemeindebürgerrechtes versichert.

Der Ausländer wegen wurde ihre Aufnahme nur dann als zuläßig erklärt, wenn sie auf ihr auswärtiges Staatsbürgerrecht verzichten und ihre Entlassung aus demselben urkundlich nachweisen. In derber Reziprozität wollten Andere nun auch St. Galler, welche sich ein auswärtiges In-

digenat erwerben, des St. Gallischen Bürgerrechtes verlurstig erklären. Konsequenzmacherei, nach welcher republikanisches und monarchisches Staatsbürgerrecht neben einander unverträglich seyen, glaubte sofort, auch diesen Knoten entzweischneiden zu können; die Versammlung sah aber bald ein, daß die Aufnahme von Ausländern bei uns, und die Folgen des Eintritts St. Gallischer Bürger in auswärtige Bürgerrechte ganz verschiedener Beurtheilung unterliegen müssen. Die individuelle Freiheit und Konvenienz der Bürger fand nothwendige Beachtung, und 95 gegen 5 Stimmen wiesen die Ultrakonsequenz ab.

In der Sitzung vom 25. wurden einschlägige Erörterungen fortgesetzt. Es handelte sich um den Verlurst des Bürgerrechtes. Man blieb in der Hauptsache bei ältern Bestimmungen stehen, erläuterte sie sattsam, strich aber die Vorschrift der Verfassung von 1814, nach welcher man auch durch „Urtheile" des Bürgerrechtes verlurstig erklärt werden könne. Man wollte dem alten Heimathlosen-Baum nicht stets neue Zweige einpfropfen. Drei Erz-Konsequenzmänner, Diog, August Näff und Andreas Göldi (von Sennwald), brachten auch den Antrag auf die Bahn, daß der St. Galler nur ein Kantonsbürgerrecht, und nur ein Gemeindebürgerrecht besitzen, somit nicht Angehöriger auch eines andern Kantons seyn dürfe. Allein über sie her stürzte sich ein eloquentes Donnerwetter, das jedenfalls die schöne Nationalidee für sich hatte, daß man die Verbrüderung unter den Kantonen nicht beschneiden, sondern unterstützen müsse, solche schroffe Absönderung aber dem nähern Verband sehr nachtheilig wäre.

Von ausnehmender Wichtigkeit wäre die Frage der Stimmfähigkeit gewesen, hätte nicht schon die Aufstellung des Verfassungsrathes selbst das Eis gebrochen gehabt. Nach

der Verfassung von 1814 war das angetretene einundzwanzigste Altersjahr und der Besitz eines steuerbaren Vermögens von 200 Schweizerfranken Grundbedingungen des Stimmrechtes in den Kreis- und politischen Gemeinde-Versammlungen; für die Genossengemeinden fiel das Vermögenserforderniß weg. Jener Census war sehr mißbeliebig geworden; er zum Theil war Grund der Aufregung unter der gemeinern Bürgerklasse von Altstätten, deren demokratische Beharrlichkeit keinen unwichtigen Einfluß auf die Schicksale des Kantons geübt hat. Ob er unbedingt nützlich war, mochte mindestens bezweifelt werden. Einen Zweck erreichte er allerdings: die ganz unvermöglichen Bürger, meist jene also, deren Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten der Gegenstand so vieler Besorgnisse von jeher war, hielt er von den wichtigsten Wahlhandlungen, überhaupt von aller Einwirkung auf die politischen Geschicke des Landes fern; allein die Kreiswahlen für den Großen Rath hatten deßhalb doch keine besondern Vorzüge geboten: die Repräsentation der Kreise fiel meist auf sogenannte Gemeindsmatadoren, die, oft ohne irgend ein eigenthümliches und wirkliches Verdienst, ihr Ansehen entweder nur der Hablichkeit oder der Beharrlichkeit, mit der sie einen überwiegenden Einfluß, oft fast lebenslänglich, zu behaupten wußten, verdankten; anderseits war der ökonomische und anderweitige Haushalt der politischen Gemeinden, obwohl seine Leitung durchaus in den Händen der bevorzugten Klasse lag, nichts weniger als befriedigend, in vielen Landesgemeinden sehr schlecht. Gegen den Zensus sprach daher zur Zeit der herbstlichen Aufregung im Jahr 1830 alles, für ihn wenig oder nichts. Er fand daher auch keine Vertheidiger, als es sich um Ausmittlung der Stimmfähigkeit für die Wahlen in den Verfassungsrath handelte. Das allgemeine Stimmrecht dekretirte der

Große Rath schon am 17. Dezember 1830. Es sollte dieß freilich der künftigen Verfassung unvorgreiflich seyn. Allein man weiß, was solche Vorbehalte zu bedeuten haben, wenn einmal die Zeit eine gewisse politische Richtung eingeschlagen. Als die Frage am 25. Jenner 1831 zur Berathung kam, erklärten einzelne Mitglieder den Zensus als bereits aufgehoben, Niemand sprach den leisesten Wunsch zu dessen Beibehaltung aus und diese Hauptfrage ward kaum berührt. Alle Diskussion bewegte sich um die übrigen Bedingungen der Stimmfähigkeit. Ein paar der Demokraten, so Rickli und Diog, wünschten Herabsetzung des erforderlichen Alters, z. B. auf 18, vielleicht auf noch weniger Jahre; die günstigeren Bedingungen in den demokratischen Kantonen mochten dazu verleitet haben. Henne wollte eine Art bürgerlichen Noviziats einführen, das den St. Gallischen Jüngling verpflichtet hätte, drei Jahre vor erreichter Stimmfähigkeit, vom 18ten bis zum 21sten Jahre, den Gemeindsversammlungen beizuwohnen, „um von den Alten zu lernen," doch ohne selbst zu stimmen. Die meisten anderen Redner gingen von der mehr nüchternen Auffassung aus, und beharrten auf dem angetretenen 21sten Jahr. Ich reihte mich diesen an. Mit 118 gegen weniger als 20 Stimmen ward dieser Schluß gefaßt. Die Minorität war für noch niedrigere Altersstufe, nemlich das angetretene 19te Jahr. Bei Festsetzung der übrigen Bedingungen der Stimmfähigkeit wirkte die gleiche Unzufriedenheit über Akkorditenunfug und die Einmischung übelbeleumdeter Leute in die öffentlichen Angelegenheiten wie bei der Niederlassung; daher nicht nur gerichtlich Bevogtete, und Solche, die Armenunterstützung genießen, sondern auch Falliten und Akkorditen ohne Ausnahme (also auch außergerichtliche Akkorditen) und erwiesen sittenlose Bürger, von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen wurden.

Ueber Stimmfähigkeit der Genossengemeinden waltete am 26. eine längere Erörterung; der Streit drehte sich um zwei Hauptfragen: ob, nach bisheriger Verfassung, nur die zeitigen persönlichen Nutznießer, oder aber alle Antheilhaber am Genossengut der örtlichen Gemeindegenossenschaften stimmfähig seyn sollen, und ob die für die politische Stimmfähigkeit festgesetzte Altersstufe auch hier gelten, oder ein niedrigeres Alter festsetzt, oder die Altersbestimmung den Reglementen der Gemeinden selbst überlassen werden solle. Für das Stimmrecht der Antheilhaber, auch wenn sie noch nicht Nutznießer sind, wurden wichtige Gründe angeführt, namentlich das Interesse Aller für die Erhaltung der Gemeindegüter gegen die Verschleuderung gewissenloser oder ungeschickter Verwaltung; doch trugen Manche, wie ich selbst, Bedenken gegen solche Erweiterung des Stimmrechtes. Indeß überwog Ersteres mit 108 gegen 20 Stimmen. Bezüglich des Alters dagegen wollte eine starke Mehrheit (120 gegen 12 Stimmen) keinen Scherz treiben und ging daher nicht unter das angetretene 21ste Jahr herab.

Die Wahlfähigkeit veranlaßte ebenfalls keine heftigen oder leidenschaftlichen Kämpfe; denn der große Stein des Anstoßes war auch hier bereits gefallen: man sprach kein Wort mehr von Vermögensbedingung, selbst für die Mitglieder des Kleinen Rathes und des obersten Gerichtes, und nur 9 Stimmen gegen 126 wollten eine solche bei der Abstimmung beibehalten. Ohnehin waren sie nach alter Verfassung milde gewesen und nach Erfahrung keine hinreichende Garantie für ökonomische Selbstständigkeit der Mitglieder der Regierung und des Appellationsgerichtes: nur großes Vermögen kann solche verschaffen, oder der Besitz ausnehmender Talente und Kenntnisse bei noch weniger vorgerücktem Alter, das einen Standes- oder Berufswechsel zuläßt; wirk-

liche Selbstständigkeit endlich gewährt nur ein unerschütterlicher Charakter, härter als blanke Thaler. Die Altersfrage blieb daher noch einzig auf dem Tapet. Der Verfassungsrath, sogern er sonst zur Uebertreibung geneigt war, erwies den jungen Leuten besondere Vorliebe nicht. Hatte man mit dem angetretenen 25sten Jahre in den Verfassungsrath eintreten können, so machte man keine Schwierigkeit, ein gleiches Alter festzusetzen und kein höheres zu fordern für den Eintritt in den Großen Rath; aber für Regierende und Richter nahmen Einige ernstlich das Wort zu Gunsten mehrerer Reife und Erfahrung und forderten das angetretene 30ste Jahr. Beide Hauptbestimmungen siegten mit starken Mehrheiten gegen abweichende, theils weniger bindende, theils strengere Meinungen. So ereignete sich's nun, daß die neue Verfassung in Bezug auf die Wahlfähigkeit in den Kleinen Rath weniger gnädig ist, als es die alte von 1814 war. Nach letzterer war nur für 100 Mitglieder des Großen Rathes das 30ste Altersjahr festgesetzt, 50 Mitglieder konnten auch aus der Klasse jüngerer Männer gewählt werden (ein Minimum vermißte man in der Verfassung); es war sonach der Eintritt in den Kleinen Rath auch vor dem angetretenen 30sten Altersjahr möglich und ein Fall hat sich wirklich 1830 ereignet; durch die neue Verfassung ist dieses unzulässig geworden.

Die aus den Berathungen und Abstimmungen hervorgegangene Vorschrift ist folgende:

„Wahlfähig in die Behörden sind alle Bürger ohne Unterschied, welche die für die Stimmfähigkeit geforderten Eigenschaften besitzen, jedoch mit Ausnahme des Alters, das für die oberste vollziehende und für die oberste richterliche Behörde auf das angetretene 30ste Jahr, für alle übrigen Behörden auf das angetretene 25ste Jahr festgesetzt wird."

Neu ist die Vorschrift, daß ein in das Bürgerrecht aufgenommener Ausländer erst fünf Jahre nach seiner Aufnahme in öffentliche Behörden eintreten kann. Sie rührt von mir her (ja ich hatte anfänglich selbst von 10 Jahren gesprochen), und seitherige Erfahrungen anderer Kantone beweisen, daß sie ihre gute Seite hat. Weit- und Engherzigkeit müssen bei ihren Entschlüssen die Regeln der Staatsklugheit in Betracht ziehen.

Der 27. Jenner 1831 hat dem Kanton sein ausgezeichnetes Straßensystem und die Reinigung vom alten Zoll- und Weggeldswuste gebracht. Aus den Kommissionssitzungen stehen mir keine Notizen zu Gebote. Aber soviel ist mir in zuverlässiger Erinnerung, daß im Schooße derselben die beharrliche Opposition des Regierungsrathes Gmür und des Bezirksgerichtspräsidenten Gonzenbach entgegentrat, und auch Rickli, von Bildhaus, sich mit ihnen vereinigte. Gmür war überhaupt allen Hauptreformversuchen ungeneigt, die in meinem Kopf ihren Ursprung oder doch ihren lebhaftesten Vertheidiger fanden. Ich will ihm dieß keineswegs als nackte Persönlichkeit auslegen, aber eben so wenig ihn ganz davon freisprechen. Abgesehen von möglicher persönlicher Gegnerschaft hatte er übrigens auch materielle Gründe: für den Erfolg und die Ausführung konnte Niemand garantiren; Entwürfe wie der berührte einer Totalreform in Strassen- und Zollwesen mußten ins innerste Leben des Kantons eingreifen, und wer nun einmal seit bald 30 Jahren in einen gewissermaßen gemächlichen Regierungsmarsch eingewöhnt war, konnte sich so leicht nicht zu einem Riesenschritt entschließen. Gmür mochte wohl auch von einigen katholischen Freunden in der alten Landschaft um Einsprache angegangen worden seyn; denn diese hing ängstlich an ihrem Gnadenbrief. Gonzenbach, mit außerordentlichem Talent begabt,

die schwachen Seiten jeder Meinung und jedes Vorhabens aufzudecken, darum aber nur negativer, beleuchtender und zweifelnder, nicht aber positiver und schaffender Kraft, die über die Zweifel sich zu erheben wissen muß, hatte Bedenken wegen der Finanzen und sah ein totales Wegwerfen alles bisherigen Gleichgewichtes in Ausgaben und Einnahmen vor sich. An beide schloß sich Rickli an, aus Gründen, die von keiner Bedeutung für unsere Geschichte seyn können.

An den drei übrigen Mitgliedern der Kommission dagegen fand ich wirksame Unterstützung. Hier der Antrag, zu der sie sich mit mir, als Mehrheit der Kommission, vereinigten:

„Mit der Aufsicht über die Haupt= und Handelsstraßen übernimmt der Kanton auch deren Unterhalt als Obliegenheit des Staats. Das Gesetz, dem die Bezeichnung dieser Strassen anheimgestellt bleibt, wird aber zuvörderst die Vorschriften, nach deren Erfüllung der Staat die Uebernahme ausführen kann, die Bedingungen, unter welchen sie geschehen soll, und den Zeitpunkt festsetzen, in welchem sie, jenen Vorschriften und Bedingungen gemäß, erfolgen wird. Ausgleichung der Interessen des Staates und der betreffenden einzelnen Gemeinden, nach den Grundsätzen des Rechtes, soll Hauptgrundlage des Gesetzes seyn. Bis zu erfolgender Uebernahme haben aber sämmtliche Gemeinden ihre bisherigen Straßenpflichten vollständig zu erfüllen.

In Verbindung mit dieser Uebernahme und Behufs der Ausgleichung wird der Kanton zugleich die Weggeldsberechtigungen der einzelnen Gemeinden an sich ziehen. Auf gleichem Wege wird er die bisher bestandenen Waarenzölle einlösen."

Die erwähnte opponirende Minderheit erklärte sich für solang als nicht einverstanden mit der Uebernahme der

Straßen von Staatswegen, als nicht sofort in der Verfassung selbst die Strassen bezeichnet würden, auf die sie ihre Anwendung finden soll. Es war so vielbedeutend, als ein positiver Widerspruch. Denn hätte der Verfassungsrath nicht blos das Prinzip, sondern auch dessen Ausführung zu debattiren gehabt, so würde er im Dickicht unfehlbar stecken geblieben seyn. Die Bezeichnung der an den Staat übergehenden Straßen, keiner der unschwierigen Punkte des spätern Straßengesetzes, würde alle Ortsleidenschaften im Verfassungsrath aufgeregt, ihn mit abschreckenden Ausgabenrechnungen bestürmt, überhaupt in ein Unternehmen geworfen haben, das nur der Gegenstand einer langen und gründlichen Erörterung in eigenen Kommissionen und eines Grossen Rathes seyn konnte, der bereits wieder einen in neuer Organisation gestärkten Kanton am Rücken hatte. Auch hätte sie zu Absurditäten geführt, und jedenfalls vielen Stoff zur Verwerfung der Verfassung geliefert. Wenn z. B. der Verfassungsrath die Straßen a bis m in seine Verfügung inbegriffen hätte, wie wäre es möglich geblieben, bei etwa eintretendem spätern Bedarf die Straße n in folgenden Jahren der gleichen Maßregel zu unterstellen, wenn die an den Staat übergehenden Straßen ein= für allemal in der Verfassung bezeichnet worden wären? Und hätte man Bürgern von Landschaften oder Gemeinden, denen eine nach ihrer Ansicht lästige Straße nicht abgenommen worden wäre, zumuthen können, die Verfassung durch ihre Stimmen gutzuheißen?

Inzwischen war die Mitwirkung der Minderheit doch auch von Werth, in wie weit sie, falls der erste Satz des Vorschlags über die Straßen angenommen würde, sich an den zweiten über die Weggelder und Zölle anschloß. Freilich war dieß eine nothwendige Folge jenes ersten Satzes.

Mit diesen Anträgen gelangten wir vor den Verfassungsrath; eine sehr lange Sitzung, die bis spät in den Nachmittag hinein dauerte, gibt Zeugniß von der beharrlichen Opposition, die ihnen entgegengestellt wurde; sie hatte ihren Grund theils in wirklichen lokalen Interessen, theils in finanziellen Bedenken. Was das erste anbelangt, so hielt sich die „alte Landschaft" für verletzt. Sie bildete, was Straßen- und Weggelder anbetrifft, einen Staat im Staate. Sie betrachtete es als Sache des Vertrags, des urkundlichen Rechtes, daß ihre Hauptstraße vom Staat unterhalten werde, die „Gotteshausleute" dagegen vom Weggeld in alle Zeiten befreit seyn sollen. Trat nun die angetragene Neuerung ein, so wurde der Staat straßenpflichtig auch im ganzen übrigen Kanton, ohne Sicherheit, ob er auch kompensirende Einkünfte in den einzuziehenden Weggeldern fände. Eine totale Aenderung im Weggeldssystem mochte von Klugen auch vorgesehen seyn. Mit großer Redekraft trat daher der geistreichste, wissenschaftlich am meisten gebildete, in Amtssachen aller Art erfahrene Statthalter Schildknecht, von Goßau, gegen die Mehrheit der Kommission in die Schranken. Er klagte, nicht ohne scheinbaren Grund, über schon waltende Ungerechtigkeit, indem der „alten Landschaft" zwar das Weggeldsprivilegium geblieben, ihr aber im neuen Staat St. Gallen die Pflicht geworden, die ihnen durch den Fürsten Beda früher abgenommene Straße mit unterhalten zu müssen, da sie jetzt gemeine Staatslast sey. Zu diesem dann noch an die übrigen Straßen des Kantons kontribuiren sollen, wäre das Uebermaß von Unrecht. Ueberhaupt könne er nicht dazu einstimmen, daß in den ersten Stunden der Wiedergeburt dem Volk eine Last auf den Nacken gewälzt werde, die es schwer drücken werde. „Ich bin nicht der, welcher knausert für das Gemeinwohl; nur möchte ich einem Drittmann bezahlte

Vortheile nicht wegnehmen (die alte Landschaft hatte die Befreiung von der Straßenpflicht und Weggeld durch Leistung von Bekiesung erworben). Nur wenn völlige Ausgleichung statt gefunden hätte, könnte so etwas rechtlich geschehen. Unser Kanton, in Schulden empfangen und geboren, wußte lange Zeit von nichts, als von Geben und Zahlen; Steuern und wieder Steuern lasteten schwer auf ihm. Jetzt aber drohen uns Verhältnisse, die ernst werden können, und ich halte es für unpolitisch, friedliche Kreise in Unruhe zu versetzen." Im gleichen Sinn äußerten sich Regierungsrath Falk und andere Mitglieder der alten Landschaft; Gmür: daß der Antrag so lang haltlos dastehe, bis man nicht das Maß der Lasten kenne, die er veranlassen werde. Wir Andere blieben indessen die Antwort nicht schuldig. Ich zeigte die Systemlosigkeit im bisherigen Verfahren: große Bauten von Staatswegen an dem einen Orte, z. B. Sitterbrücke, Scholbergbau, drückende Forderungen an die Gemeinden für Strassenverbesserungen in den andern: Rheinthal, Sargans; das unausweichliche Erforderniß der Straßenübernahme, wenn die Straßen anders einmal den Bedürfnissen des innern und äussern Verkehrs entsprechen sollen.

Andere, wie Henne und Steger, führten auf die Weggelder, die von selbst das Mittel des Ausgleichs darbieten werden, und die den bisher berechtigten Gemeinden entzogen würden, und zeigten, daß die alte Landschaft ganz im Irrthum sey, wenn sie andere Kantonstheile für beschwerdelos halte (Beweis: ihre vielseitigen Straßenleistungen seit 1803, besonders in der neuesten Zeit). Weniger als Beda könne man nicht thun, und habe er 1780 für seinen damaligen Staat ein zweckmäßiges Straßensystem aufgestellt, nun so liege dem jetzigen Staat ob, dieselbe Maßregel auf den ganzen Kanton auszudehnen. Gegen diese Hauptmotive ließ sich Gründ-

liches nichts einwenden, obwohl nicht zu läugnen war, daß das bisherige privilegirte Verhältniß der alten Landschaft durch die neue Organisation wesentliche Veränderung erleiden werde. Das ist unwiderruflich die Folge neuer Staatenschöpfungen: daß alle Glieder des neuen Staates an den Vortheilen wie Nachtheilen der neuen Einrichtungen Platz nehmen. Nach sechsstündiger Berathung erfolgte mit 89 Stimmen gegen 48 die Annahme des Mehrheitsantrages, und mit 96 gegen 41 dann die Gutheißung des ganzen Vorschlages. Liest man die Abfassung des letztern, so kommt man freilich in Versuchung, zu glauben: es hätte der Klauseln und Verheißungen wegen späterer Ausgleichung weniger bedurft; allein wenn man sich die Kollision der Interessen vergegenwärtigt, das Unausgetragene, Unreife der Vollziehungsweise, und die Nothwendigkeit einer allseitigen Befriedigung, in wie weit sie überhaupt möglich würde, so war des Guten und Einladenden nicht zu viel gesagt. Der spätere Verfolg der Gesetzgebung hat gezeigt, daß es wenigstens am Willen der Ausgleichung nicht fehlte, daß man jedoch darauf verzichten mußte, sie in weitläufigen Abrechnungen mit einzelnen Landschaften zu finden. Die alte Landschaft selbst genießt nun die namhaften Vortheile der neuen Strassenrichtungen durch den ganzen Kanton: sie blüht mit dem Kanton, und wegen der Straßenübernahme ist noch kein Kreuzer Schulden gemacht, Niemand erdrückt worden.

Der 28. Januar: Konfessionelle Verhältnisse. Es betraf dieß die von der Fünfer-Kommission auf die Tagesordnung gesetzten „Rechte des Staates in kirchlichen Dingen; die Verwaltungsangelegenheiten der beiden Konfessionen; die Gerichtsbarkeit in Ehesachen; das Erziehungswesen.“

Ich habe in allgemeinen Zügen oben (Seite 306 u. ff.) schon

erwähnt, wie wenig der Stand konfessioneller Verhältnisse im Kanton, wie er sich seit 1814 ausgebildet, einen Theil der höher gestellten Männer im Kanton befriedigt hatte. In mich war die tiefe Ueberzeugung eingegangen, daß es anders werden sollte. Sie war theilweise das Werk eigener Beobachtungen in meinen Amtskreisen, noch mehr der Nachhall einer schönen Zahl älterer Männer beider Konfessionen, weltlichen und geistlichen Standes, mit denen ich im vielseitigsten geistigen Verkehre stand. Wie man auch von dieser wichtigen Materie denken mochte, mit Stillschweigen übergangen werden konnte sie nicht, und an einer summarisch erfolgenden Bestätigung alter Verfassungsvorschriften, ohne Rücksicht auf gemachte Erfahrungen und viel verbreitete Wünsche, ohne irgendwelche Diskussion, durfte und sollte man in einem Zeitpunkt nicht denken, der Alles seiner sichtenden Prüfung unterwarf. In keinem Fall hatte die Fünfer-Kommission, ebensowenig ich selbst, vollendete Projekte in der Tasche; wir suchten freie Erörterung wie über andere konstitutionelle Fragen, und nur darüber waren die der Reform günstigen Mitglieder einig, daß die Aufhebung der konfessionellen Trennung angestrebt werden sollte. Ich rückte nicht sogleich mit meinen Wünschen heraus und ließ Andere vorangehen; unter Anderen trat August Näff auf; er sprach gut und bündig, und sprach in der Hauptsache auch meine Ueberzeugung aus. Allein er war nicht der Mann, einer Veränderung Eingang zu verschaffen, denn schon die etwas burschikose Art, mit der er ein paar Sitzungen zuvor vom Bischofe gesprochen, empfahlen ihn bei der Hälfte der Versammlung nicht. Später sprach ein eifriger Katholik aus dem Bezirk Goßau, und gedachte der Wünsche des Volkes, das in dieser Beziehung Alles unverändert wissen wollte. Der Redner, obwohl ohne Rednergabe, fand lauten Applaus. Ent-

scheidender griff Regierungsrath Gmür ein, der sich für diesen Tag besonders gewappnet hatte. Er argumentirte sehr klug: in wie weit die beiden Konfessionen in Eintracht zu leben berufen seyen, sorge bereits der Art. 2 der Verfassung; eine Vereinigung über seine Schranken hinaus wäre nicht anders möglich, als durch den Uebertritt der einen zum Glaubensbekenntniß der andern. So war die Frage bereits ganz auf das Gebiet des religiösen Gefühls und des Gewissens geworfen. In dieser Weise aufgefaßt, ließ sich nichts weiter sagen; wenn man den Leuten zumuthet, daß sie um neuer Organisationszwecke willen ihre Religion opfern oder ändern sollen, so sind sie, wie billig, nicht zu finden. Ich suchte indessen die Nebel zu zerstreuen. Es war vielleicht die erste einläßliche Rede, die ich im Verfassungsrathe hielt. Als Gegner stand mir Gmür gegenüber. Was weiter vorging, war gewöhnliches Diskussionsgefecht. Die Stimmung war die sichtbare Spannung, in der die meisten Mitglieder in die Sitzung eingetreten waren; ohne Zweifel waren die Gemüther vieler Katholiken schon früher auf Privatwegen in Anspruch genommen worden. Die Spannung ergriff dann auch mich, und ich sprach daher mit der dem Stoff angemessenen Feier. Ich gedachte der schönen Eintracht im Lande während der Mediationszeit, der rühmlichen Stiftungen, welche sie dem Lande gebracht, dann des Umsturzes damaliger Ordnung und des Zerreißens jener erfreulichen konfessionellen Verhältnisse, wie sie, namentlich ganz ungefährlich für Kirchliches und Religiöses, zur Mediationszeit bestanden hatten; ich tadelte dann weniger den alten Verfassungsartikel an sich, als die Art seiner Vollziehung und den Sinn, den man in ihn hineingelegt; ich tadelte die auf den Gund desselben verwirklichte Theilung des Kantons in zwi konfessionelle Hälften, die Schöpfung zweier Großen Räth, die in Folge

derselben eingetretene Schmälerung staatlicher Befugnisse, die völlige Organisirung zweier Staaten im Staate, die geringe Beachtung, die jenen Anordnungen über katholische Angelegenheiten zu Theil geworden, welche aus der Mediationszeit herstammten, die augenfällige Nullität, in welche der Staat selbst bei Anlaß der bisthümlichen Organisation gestellt worden, und folgerte aus Allem endlich die Nothwendigkeit einer Organisation, die zwar alle und jede Verfügung über Kirchliches und Religiöses dem Staat entrücke, das aber, was weltlichen Rechtes sey, in die Hände des Staates zurücklege, nicht aber gespaltenen konfessionellen Kollegien überantworte, mit einem Wort: Herstellung des Zustandes, wie er von 1803 bis 1814 ohne irgend eine Gefährdung religiöser oder konfessioneller Verhältnisse gewesen und vom Volke selbst als vollkommen befriedigend angesehen worden war, — Alles ohne Beeinträchtigung konfessionellen Eigenthums oder konfessioneller Rechte. Gmür widerlegte in einer Rede, die vielleicht die beste, vielleicht die einzige gewesen, die diesen Namen wirklich verdient; er sprach mit der größten Entschlossenheit, denn es handelte sich um seine Schöpfungen, um sein Ansehen, um Erhaltung des ganzen konfessionellen Wesens, wie es vorzugsweise aus seinen Händen hervorgegangen. Er läugnete, daß es sich nicht um Religion handle; eine Trennung sey im Kanton gar nicht vorhanden, da vielmehr volle bürgerliche Einheit bestehe; das gesönderte Kirchliche werde aber allerwärts ohne Einmischung der Regierungen oder der Fürsten besorgt. Von mißbeliebigem Stande der Dinge könne gar keine Rede seyn; der beste Friede habe gewaltet, jede Religionspartei habe nach eigenem Gutfinden ihre Angelegenheiten verwaltet und sich dabei wohl befunden. Darin allein bestehe das wahre gegenseitige Verhältniß unter beiden Konfessionen und was weiter gehe, sey nur auf

Indifferentismus berechnet. Der Staat selbst genieße des gebührenden Einflusses; keine wichtige konfessionelle Verordnung könne ohne seine Genehmigung erlassen werden, über den Zustand des Erziehungswesens erhalte er sachgemäße Berichte; eine Vereinigung im Schulwesen sey nicht zu denken und das Volk würde sie nicht zugeben; das religiöse Element müsse in der Schule mit berücksichtiget seyn; auch ein gemeinsamer Erziehungsrath tauge nicht, denn in konfessionellen Dingen müsse doch wieder ein Theil den Ansichten des Andern folgen; nicht einmal gemeinsame Schulbücher seyen gedenkbar; Reformirte und Katholiken müssen sie je nach ihren Grundsätzen einrichten. Ein gewaltiger Appell an die religiösen Gefühle der Katholiken schloß die Rede. Sie war mit vielen Persönlichkeiten gegen mich gespickt gewesen; ich ging nicht darauf ein, denn meine Ueberzeugung sprach mich frei von jedem innern Vorwurfe unlautern Treibens, und daß einer konfessionell-gereizten Stimmung nicht beizukommen sey, wußte ich schon damals. Offenbar wurden eine Menge Dinge unter einander geworfen, die gar nichts mit einander gemein hatten. An Vereinigung der Schulen hatte gar Niemand gedacht, nur an gemeinsame Leitung derselben, mit Vorbehalt des religiösen Unterrichts; an eine Ausübung weiterer Rechte des Staates als derjenigen, welche auch anderwärts gelten, ebenfalls Niemand. Was wir Andere wollten, war eine Milderung des konfessionellen Scheideprinzips. Ich befürchtete indessen schon damals die Fruchtlosigkeit der Anregung. Vor der Hand kam man ins rechte Geleise; man war durch die Reden allseitig unangenehm berührt worden, und eilte, das Ganze in den Schooß einer Kommission niederzulegen, in die sechs Männer der reformatorischen Ansicht, drei der stabilen gewählt wurden. Das Präsidium war abermals mir zuge-

fallen. Gmür befand sich der nächste nach mir in der Kommission. Die Mehrheit schien vor der Hand für meine Ansicht zu seyn, aber die gestellte Aufgabe überstieg die Kräfte des Verfassungsrathes.

Man setzte die Berathungen noch über Anderes, obwohl bei sichtbarer Mißstimmung, fort. An der Tagesordnung war die Gebietseintheilung. Mit einem Nu war die ganze Revolutionslust verschwunden; kaum waren drei Wochen seit Eröffnung des Verfassungsrathes verstrichen, so trat je länger je mehr Liebhaberei für's Alte hervor; und schon ließen sich reaktionäre Gesinnungen und Kräfte in allen Ecken spüren. Henne und Andere verlautbarten den Wunsch einer Eintheilung in weniger Bezirke, und bei der vorzugsweise theils die historische Eigenthümlichkeit, theils natürliche Begrenzung ins Auge gefaßt würde; er empfahl zu diesem Ende Verminderung auf namentlich fünf bis sechs Bezirke. Allein eine Menge Landmatadoren betheuerten, daß man mit der Eintheilung wohl zufrieden sey, und selbst die richtige Bemerkung, daß der Bezirk Sargans jedenfalls zu weitläufig, und der Theil unter dem Scholberg von demselben abgelöst werden sollte, fand keine Berücksichtigung. Ohne Zweifel hoffte man damals noch die Kreise zu behaupten und besorgte keine Gefahren von Bezirkslandsgemeinden, was sich aber später anders gestaltete. Die Klügsten wollten den Entscheid verschieben, bis die Bildung der Repräsentation und Zahl und Umfang der Wahlkreise werde festgesetzt seyn. Allein sie blieben in Minderheit. Die reglementarische Mehrheit beschloß unveränderte Beibehaltung der acht Bezirke nach Inhalt der Verfassung von 1814.

Eine rührende Zuthat war die Verhandlung über das St. Gallische Columbien, das unmittelbare Regierungsgebiet, den sogenannten Klosterhof oder Stiftseinfang. Alte

Reminiszenzen hatten 1803, so wenig als in der Folge, erlaubt, diese Enclave der Stadt und dem Bezirk St. Gallen einzuverleiben. Die Polizei übte die Regierung aus (vielleicht in Folge dessen Niemand); in Steuer-, Kirchen- und andern Angelegenheiten zählten die reformirten Bewohner dieser alten Klosterinsel zur Stadt, die Katholiken hinwieder zur Gemeinde Tablat, die zur ehemaligen Stiftskirche pfarrgenössig ist. Es ward nun die völlige Einverleibung des besprochenen Gebietes in die Stadt St. Gallen förmlich angeregt, aber von dem Protektor alter stiftischer Erinnerungen, Regierungsrath Falk, lebhaft angefochten. Durch jenen Antrag wäre der Sitz der Kantonsregierung in die Hauptstadt gekommen, während er nunmehr zur Landgemeinde Tablat gehört und die Regierung ihre Amtsschreiben und Dekrete eigentlich falsch aus „St. Gallen" datirt. Es ward nemlich in einer spätern Sitzung der Gegenstand zum zweiten Mal verhandelt und in letzterem Sinn entschieden, mit Aufhebung der früheren Ausscheidung.

Unsere Erzählung gelangt nun zur letzten Sitzung dieser Periode des Verfassungsrathes, der zwanzigsten derselben. Wir kamen hinüber ins Organische; die „Aufstellung, Zusammensetzung, Wahlart und Befugniß der Oberbehörden" sollte in Behandlung kommen. Abermalige Kommissionalnöthen. Viele riefen nach Vertagung. Einige starre Doktrinäre wollten auch jetzt noch nicht nachgeben und in pleno fortfahren; die Demokraten hingegen waren meist für Vertagung; es war dem Geist dieser Landleute zuwider, sich so unendlich lange um einzelne Sätze abzumühen und erst noch kein Ende vorzusehen; hatten sie doch bei ihrem Eintreffen in der Hauptstadt sich vorgestellt, nach einem halben Dutzend Sitzungen werde die Verfassung in vollem Sonntagskleide zur Schau ausgestellt werden können. Einzelne wiesen deutlich darauf, daß die wichtigsten Materien auch bisher durch Kommissionen

vorbearbeitet werden mußten, um wie viel mehr jetzt, da es sich um das ganze Staatsgehäuse handeln werde, und ich nahm mir die Erlaubniß, dem Verfassungsrath zu bemerken: er hätte überhaupt besser gethan, gleich Anfangs eine allgemeine Vorberathungskommission zu ernennen. Die Abspannung war so groß, daß mit Ausnahme von 8 Stimmen der ganze Rath für Vertagung stimmte, der für Konfessionelles bestellten Neuner-Kommission noch sechs Mitglieder beigab, und dem allso zu einer Fünfzehner-Kommission erweiterten Ausschusse auf meinen Vorschlag den fernern Auftrag ertheilte: über die gesammte Organisation und Kompetenz aller obern und untern Behörden, mit Inbegriff des damit in Verbindung stehenden Paritätsgrundsatzes, dann allenfalls auch über beliebige andere Gegenstände, die noch nicht auf der Tagesordnung stehen, aber zur Vervollständigung der Verfassung erforderlich werden können, seine gutachtlichen Vorschläge zu entwerfen, und endlich ein Projekt der Verordnung abzufassen über die Weise, wie die Verfassung an die Sanktion des Volkes zu bringen sey. Es war nun mit einem Wort die ganze Staatsverfassung, mit Ausnahme der bisherigen einzelnen grundsätzlichen und fragmentarischen Entscheidungen, in die Hände einer Kommission niedergelegt. Freilich hing an ihrem Fuße gleich Blei der Beschluß vom 12. Januar, der mittelbar über viele andere Fragen entschied. Unter den sechs neugewählten Mitgliedern befand sich der Präsident des Verfassungsrathes; ich lehnte nun das Präsidium dieser größern Kommission ab, und machte dem Präsidenten Platz, den die Versammlung sofort zu dieser Funktion berief. Hingegen blieb mir die Leitung der Neuner-Kommission über die kirchlichen Angelegenheiten. Beiden Kommissionen ward eine Frist vergönnt bis zum 9. Februar. Es war eine Frist für Reaktion in allen Richtungen.

B. Von der Vertagung des Verfassungsrathes (29. Jan.) bis zum Abschlusse der Verfassung (2. Merz 1831).

Von den beiden ernannten Kommissionen, die zu drei Fünftheilen aus den gleichen Mitgliedern bestanden, war vorauszusehen, daß wenigstens die größere, der die Organisationsarbeiten oblagen, nicht ganz zum Ziele gelangen werde. Inzwischen arbeitete auch sie mit der größten Anstrengung. Nicht minder thätig war es draußen im Volke. Die Bewegung bezog sich theilweise auf die kirchlichen oder konfessionellen Angelegenheiten, theilweise auf das demokratische Grundprinzip der Verfassung. Erstere war besonders laut.

Freunde der einen und andern Meinung, d. h. Gegner des alten Artikels 2 der Verfassung, sowie seine Anhänger, thaten sich mit Entschiedenheit hervor. Der Eifer ging wachsend. Schon am 7. Januar hatten die evangelischen Pfarrer im Toggenburg für Aufhebung des Art. 2 petitionirt: „Die nach den Konfessionen bestandene, durch den Art. 2 der Verfassung angeregte, durch die Organisationsgesetze von 1816 weiter ausgeführte Trennung des Erziehungswesens hat sich auf keine Weise als wohlthätig bewährt. Die Organisationsgesetze gingen weiter als die Verfassung. So schroffe Trennung lag weder im Wort noch im Sinn des zweiten Artikels." Später (30. Jan.) reichte eine Versammlung evangelischer Lehrer im Toggenburg das gleiche Begehren ein. Nach der Vertagung war allgemeine Regsamkeit unter den Katholiken zu Gunsten der Gmür'schen Opposition. Sie machte sich auch im Rheinthal geltend. Daher schaarten sich unter Anderen auch eine Zahl reformirter Altstätter, in den ersten Tagen Februars, um die Lieblingsidee des Tages, Vereinigung des Erziehungswesens unter eine Behörde, in

Schutz zu nehmen. Sie reichten am 8. Februar eine Bittschrift an den Verfassungsrath ein und verwiesen auf gegnerische fanatisirende Schritte. Hier ein Auszug: „Wenn von irgend einer Behörde Eingriffe in die Religion beabsichtiget würden, glauben Sie es, meine Herren, wir würden uns ebenso kräftig, wie unsere katholischen Mitbürger, dagegen zu verwahren wissen. Bei der Aufstellung eines gemeinschaftlichen Erziehungsrathes aber können wir in dieser Hinsicht keine Gefahr auffinden; — und wir müssen mit Unwillen gegen jene Personen erfüllt werden, seyen sie dann aus unserem Rheinthal selbst, oder versteckte Unterhändler aus andern Bezirken, welche die Religion als Vorwand gebrauchen, eine bürgerliche Absönderung hervorzurufen, und vielleicht ihren eigenen Vortheil und ihre Herrschbegierde dem allgemeinen Glücke des Vaterlandes voransetzen." Wolle der Verfassungsrath, fügten sie bei, auf einen gemeinsamen Erziehungsrath verzichten, so wollen wenigstens sie, die Bittsteller, nicht dazu Hand geboten haben."

Es hingen solche Aeusserungen zusammen mit einer weit verbreiteten Unzufriedenheit über die konfessionelle Organisation, und waren mehr als gerechtfertigt, jedenfalls von ganz praktischem Belang. Daß sich auch gesammte evangelische Geistlichkeit nicht ganz wohl fühlte, ergibt sich aus deren Zuschrift vom 3. Februar an den Verfassungsrath (es schrieben die vereinten Kapitel St. Gallen, Toggenburg und Rheinthal). Sie verlangten „vollkommene Gleichstellung beider Konfessionen im und zum Staate." Was damit gemeint war, lag nicht klar vor, doch kann man aus dem übrigen Theile der Petition schließen, daß die Geistlichkeit im Allgemeinen dem damaligen konfessionellen Organismus nicht hold war und beide Konfessionen in ihren weltlichen Berührungen unmittelbar unter den Staat gestellt wissen wollte,

ohne Zweifel, weil sich die konfessionellen Oberbehörden als zu schwerfällige oder ohnmächtige Organe herausgestellt hatten. Einzeln spuckte auch Unzufriedenheit über die Permanenz der Anstellung der Geistlichen. So verlangte unter Anderem der Verwaltungsrath von evangelisch Berneck, daß den Gemeinden das Recht gewährt werde, ihre Geistlichen und Schullehrer zu entlassen. Mehr dem Reiche der Phantasie angehörend war eine Eingabe, die einen der geistreichsten Männer des Kantons, einen Geistlichen evangelischer Konfession, zum Verfasser gehabt hat. Sie bezielte Freiwerdung von allen organischen Banden des Kirchenthums und ein Vereinigen alles Volkes zu einer und derselben Urform des Christenthums, somit eine kirchliche Umwälzung, Urkonstituirung auf die alleinige Basis der christlichen Lehre, ohne Rücksicht auf die historische Ausbildung und den Bestand zweier bis dahin anerkannten und garantirten Glaubensgenossenschaften, wie im Politischen ein neuer Staatsbau auf die proklamirte Grundlage der Volkssouveränetät unternommen worden. Wir lasen in dieser Schrift folgende Wünsche: „1) Erkläret die Volkssouveränetät auch in Sachen der Kirche. In dieser Sache ist das Volk noch souveräner als in irgend einer andern. Jeder Geist, jedes Gewissen, ist von Natur frei und souverän. Abhängigkeit kann hier nicht einmal gedacht werden. 2) Erkläret das Volk von allen Kirchen, ausser von der christlichen, frei. Nur dadurch sichert Ihr die wahrhaft christliche Kirche unter uns, die durch Parteien gefährdet wird. Nur die rein-christliche Kirche, wie sie von Jesu und den Aposteln selbst gegeben wurde, ist ganz frei, ist von Aussen völlig unabhängig. 3) Erkläret das Daseyn einer souveränen Kirche sowohl als einer politischen Kantonsverfassung. Kein Stuhl, kein Fürst, kein Mitkanton kann's Euch wehren. Die Wünschbarkeit und

Nothwendigkeit ist einleuchtend. Zwei Kirchen, zwei Toleranzen, zwei Bekenntnisse und Kultusse haben das Vaterland an den Rand des Verderbens gebracht und drohen ihm noch, u. s. f." Aufhebung des Cölibates und Aehnliches fand in der Eingabe seine Stelle ebenfalls. Glücklicher Weise war man weit entfernt im Verfassungsrath, sich zu solcher Geistesüppigkeit zu versteigen und verließ das Feld des Positiven keineswegs.

Allein im Lande waltete doch ernster Kampf. Den evangelischen Lehrern im Toggenburg standen die katholischen mit dem Begehren um Beibehaltung der alten Ordnung im Erziehungswesen entgegen (31. Januar). Zwei Tage zuvor (29.) hatte sich ein Professor an dem katholischen Gymnasium in gleichem Sinn ausgesprochen und namentlich ernste Bedenken gegen etwaige Errichtung einer gemeinsamen Lehrerbildungsanstalt dem Verfassungsrath zu erkennen gegeben. In den ganz katholischen Bezirken bedurfte es nur der Anregung, — und sie war bereits durch die Diskussion vom 28. Jan. gegeben worden; dort war nur Eine Stimme in der Masse, ohne daß sie eine klare Idee von den Absichten der Freunde der Verbesserung gehabt hätten. Die Utznachischen Gemeinden petitionirten wirklich (7. Jan.) mit sehr zahlreichen Unterschriften. In den paritätischen Bezirken gab man Anstoß zum Petitioniren, so im Rheinthal, wo die katholischen Gemeinden sich schriftlich gegen mehr besprochene Entwürfe erklärten und dabei nicht geringen Eifer beurkundeten. Wie dieß rückwirkte auf die reformirte Bevölkerung, haben wir oben schon gesehen, da selbe hierdurch veranlaßt ward, sich gegen gleiche Ansicht zu verwahren. Nicht ohne Kummer sah ich diesem allseitigen Treiben zu: ein erster Sturm hatte, gegen meine Wünsche, die repräsentative Grundlage des Staates gestürzt; ein zweiter

drohte Schiffbruch den heißesten Wünschen, die Jahrelang von Vielen im Busen genährt worden und sie vorzugsweise zur Theilnahme an der Verfassungsreform angespornt hätten; daß drittens ein Geist allgemeiner Reaktion sich im Gefolge einstellen werde, schien mir ebenfalls nicht aus der Luft gegriffen zu seyn. Doch wollte ich das Meinige für das Bessere treulich thun und dämpfte, wohin mein Arm reichte. Als ich die Aufregung in Altstätten wahrnahm, schrieb ich (5. Febr.) einen längern Brief an den dortigen katholischen Verwaltungsrath zu Beschwichtigung der Gemüther. Hier ein Auszug:

„Mir liegt außerordentlich viel daran, daß die gegenwärtig obschwebenden Berathungen nicht etwa zum Schlechtern, wie leider zu befürchten steht, sondern zum Bessern führen. Eine Hauptverbesserung aber sehe ich darin, daß das Erziehungswesen wieder vereint und unter eine und dieselbe Behörde im Kanton gestellt werde. Dieser Meinung bin nicht nur ich, sondern es sind es auch Tausende von einsichtigen Bürgern des Kantons, die die Sache kennen, vorzüglich aber die meisten Mitglieder der Neuner-Kommission. Ich sage die meisten. Wenn andere etwa abweichende Ansichten haben, so geschieht es vielleicht darum, weil sie Richter in eigener Sache zu seyn scheinen. Die Vereinigung des Erziehungswesens ist dringend nöthig und die Folgen davon werden unermeßlich seyn. Würde ein Theil der katholischen Bürger von Altstätten etwa Besorgnisse hegen, daß durch diese Vereinigung die eigene Schulverwaltung für jede Konfession aufhören oder gar der religiöse Unterricht Schaden leiden würde, so kann ich mit gutem Gewissen bezeugen, daß solche Besorgnisse nichtig und grundlos sind. Wenn auch ein gemeinschaftlicher Erziehungsrath aufgestellt wird, so bleiben gleichwohl die bisherigen Gemeindeschulen, ihre

Fonds und Verwaltungen ganz getrennt. Und gerade Diejenigen, welche auf den gemeinschaftlichen Erziehungsrath dringen, werden zur rechten Zeit und am rechten Ort auch darauf wirken, daß der in manchen Theilen des Kantons vernachlässigte religiöse Unterricht mit mehr Ernst und Gedeihen ertheilt werde." Ich ließ Diesem ein ernstes Ersuchen folgen, der projektirten Erschaffung eines gemeinsamen Erziehungsrathes kein Hinderniß in den Weg zu legen. In einer Antwort vom 8. meldete mir der Verwaltungsrath, daß er sich mit den übrigen Gemeinden bereits zu gemeinsamer Intervention verständiget habe, und, obwohl er zugeben wolle, daß das Erziehungswesen bisher nichts weniger als den gerechten Erfordernissen und Erwartungen entsprochen habe, dennoch die Ueberzeugung nicht habe gewinnen können, daß das von mir gewünschte Mittel das richtige seyn werde. Ich ward also abgefertiget, wobei es an Versicherungen für Anerkennung meines im Allgemeinen gemeinnützigen Strebens nicht mangelte.

Den Nachrichten von allgemeiner konfessioneller Mißstimmung folgten Gerüchte von neuen drohenden Volksaufläufen. Die Regierung saß darüber am 7. Februar. Es hatte verlautet, es finde in der Gegend von Altstätten wieder ein Aufgebot statt, am folgenden Donnerstag, mehrere tausend Mann stark, in der Stadt zu erscheinen, um dem Verfassungsrathe nochmals zu imponiren, wenn nicht noch größere Exzesse zu begehen; der Kleine Rath sandte einen vertrauten Kanzlisten (August Näf von St. Gallen, nicht zu verwechseln mit dem Verfassungsrath August Näff) zur Einholung zuverlässiger Berichte nach Altstätten ab und beorderte zugleich das Militärinspektorat zu geeigneter Rücksprache mit Untergeordneten für die wünschbaren militärischen Sicherheitsmaßregeln. Der Emissär erhob nichts von

Bedeutung, sah inzwischen andauernde Wühlerei, vor der man auf der Hut seyn müsse, daher er wenigstens die größte Wachsamkeit empfahl.

Wirklich blieb jede neue „Demonstration" aus; aber der Zustand des Kantons war in der kurzen Zwischenzeit viel bedenklicher geworden denn je. Neun Zehntheile der katholischen Bevölkerung hatten religiöse Besorgnisse in sich aufgenommen von drohenden Eingriffen in das Heiligste.

Andern Theiles übten demokratische Gelüste ihren ununterbrochenen Einfluß. Ohne Zweifel noch in Folge der vielverzweigten Umtriebe zur Zeit der ersten Sitzungen des Verfassungsrathes rückte in der zweiten Hälfte Jenners beinahe der ganze Bezirk Utznach mit zahlreichen Petitionen für die vollendetste Demokratie ein. Die Einen drückten sich allgemeiner aus: „Die unterzeichneten Bürger der Gemeinde N. wünschen ihre Souveränetät durch einen eigenen Artikel der Verfassung gesichert, verlangen eine rein volksthümliche Verfassung, vermöge welcher das Volk seine Stellvertreter selbst wählen, die Verfassung annehmen oder verwerfen, und überhaupt das Verhältniß des Volkes zu einer Regierung bestimmen kann." Schneidender Andere: „Die Bürger der Gemeinde N. verlangen durch einen Artikel der Verfassung, alle Beamteten durch alle Behörden des Kantons (die Bezirksrichter, die Statthalter, Klein- und Großen Räthe wie auch die Appellationsräthe) durch Bezirksversammlungen zu ernennen und zu bestellen." Es ist dieß das merkwürdigste Aktenstück, das die Archive jener Zeit darbieten, und der sprechendste Zeuge, wie weit umwälzerische Unbesonnenheit stürmischer Rathgeber ein Landvolk verleiten kann. Daß solche Wünsche wirklich starke Wurzel gefaßt hatten im gemeinen Mann, konnte von nun an Niemanden ein Räthsel bleiben. Dem Kanton drohte ein systematisches, oder, wenn

man will, systemloses, Landsgemeindewesen. Das war auch wirklich das Hauptstreben Diog's, des Demokratenhetmanns. Als daher die Fünfzehner-Kommission in ihren Vorberathungen zu der schwierigen Frage der Wahlart der Großrathsmitglieder vorschritt, blickte sie mit Schrecken auf die kurz zuvor vom Verfassungsrathe bestätigte alte Bezirkseintheilung. Von Beibehaltung der Kreise konnte keine Rede mehr seyn; die Kreisammänner waren vornemlich in Impopularität gesunken, und hätte man jene auch retten können, so würde die Uebertragung des Wahlrechtes an Kreisversammlungen nach damaliger Umschreibung nicht zugegeben worden seyn. Man hatte also nur noch Landsgemeinden der acht Bezirke in Aussicht, und das war's, was die demokratische Partei gewünscht hatte. Wäre nun auch noch eine Beseitigung der Bedenken möglich gewesen, die sich an die numerische Stärke solcher Volksversammlungen knüpften, so blieb hingegen das Eine übrig, daß die Demokraten schwer nur auf ihren Plan verzichten würden, denselben noch andere wichtige Befugsame, nach dem Programm der einen der Utznacher Petitionen, namentlich die Wahl der Mitglieder in den Kleinen Rath, zu übertragen. Acht Bezirke hätten genau eben so viel Mitglieder geliefert, und das neunte, den Landammann aus allen, hätte man durch den Großen Rath wählen lassen!

Solcher Kombination mußte Thor und Riegel gesperrt werden. Die Fünfzehner-Kommission kam daher auf die Gebietseintheilung zurück und fand keinen andern Ausweg mehr, als den, jeden der sieben Bezirke in zwei kleinere zu theilen, was dann auch die Vortheile der Kreisverwaltung um so leichter verschmerzen ließ. So entstanden die nunmehrigen fünfzehn Bezirke des Kantons. An ein systematisches Ausgleichen der Bezirke nach Bevölkerung und andern

Faktoren durfte bei waltender Gährung über je die wichtigsten Interessen nicht mehr gedacht werden. Daß nun keine Regierung von fünfzehn Mitgliedern verlangt werde, dessen glaubte man versichert seyn zu können; — denn Viele glaubten (doch irriger Weise), dem anarchischen Ideal um so näher zu kommen, je mehr sie das Personal der Regierung an Zahl herabdrückten. Kaum hatte der Beschluß der Fünfzehner-Kommission den Weg in das Volk gefunden, so rückten gleich aus dem Bezirk Utznach (7. Febr.) Petitionen an den Verfassungsrath, in denen die Beibehaltung der acht Bezirke verlangt wurde.

Zu besonderem Beschwerdestoff gesellte sich allgemeiner. Allmälig entstand Ungeduld über die vermeintlich lange Dauer der Verfassungsarbeiten überhaupt. Siebenundsiebzig Bürger von Grabs sprachen (6. Febr.) laut ihren Unwillen über das lange Zögern des Verfassungsrathes aus. „Es verursache Mißtrauen, theils wegen der allzu heftigen Diskussionen für aristokratische Prinzipien und dergleichen; — — das Volk wolle durchaus „„des Souveräns““ versichert seyn, die Gesetze anzunehmen oder zu verwerfen, und nicht nur blos verweigern zu können.“ Styl damaliger Zeit!

Unter solchen Auspizien rückte der 9. Februar heran. Der Verfassungsrath hatte sich mit glänzenden Erwartungen Anfangs des vorangegangenen Monats versammelt, ermüdet sich vertagt; verstimmt und unter mancherlei Besorgnissen trat er nach einem Urlaub von zehn Tagen wieder zusammen. Die Stimmung in der Bevölkerung war nicht mehr dieselbe; die Meinungen durchkreuzten sich in allen Richtungen. Hier die wachsende Thätigkeit der Demokraten zur Durchführung ihrer Alles zersetzenden Ansprüche, dort die Gegner des Veto, die sich allmählig lauter zu regen anfingen; hier die Männer, welche noch immer eine gänzliche und glück-

liche Umgestaltung des Kantons hofften, ihnen gegenüber eine weit größere Zahl Solcher, die mit Bangigkeit einer völligen Zerrüttung des gemeinen Wesens entgegensahen; hier die Freunde stärkerer Einigung der konfessionellen und landschaftlichen Elemente, überhaupt einer durchgebildeten Kräftigung des Kantons, dort die beharrlichen, muthvoll kämpfenden Anhänger alter Begriffe und Interessen, denen im Laufe weniger Wochen der Kamm gewachsen war, — an die Schweiz Wenige denkend, da die Zerrissenheit der Kantonalzustände alle Aufmerksamkeit in Anspruch nahm.

Bis an die letzten fünf Tage hatte, scheinbar wenigstens, Ruhe im Kanton gewaltet. Allmälig aber vernahm man von gewaltigem Treiben in einzelnen Bezirken und es verlautete selbst manche Sage, daß der alte Artikel 2, wenn der Verfassungsrath ihn nicht gutwillig wieder aufnähme, ertrotzt werden würde. Die Gerüchte schienen sich nur zu sehr zu bestätigen. Durch geheime Einwirkung war jene Masse von Petitionen erzielt worden. Vorzüglich zahlreich langten sie aus dem Bezirk Utznach an, wie man wußte, von St. Gallen aus provozirt. In der ganzen Alt-St. Gallischen Landschaft sprach sich ein Geist von Aufregung aus, deren Quelle nicht zu verkennen war. Aehnliches kam aus dem Bezirke Rheinthal. Frech war dem Landmann vorgegeben worden, es bestehe eine Partei im Verfassungsrathe, die nicht nur den katholischen Fond unter beide Konfessionen vertheilen, sondern selbst die Religion angreifen und dann auch die Schulen beider Konfessionen vereinigen wolle. So wogte die Stimme Land auf und Land ab, und Unterschriften waren mit der verfänglichen Aufrage gesammelt worden: „ob man denn Lust habe, nun lutherisch zu werden und den katholischen Fond den Lutherischen an den Hals zu werfen?“ Eine fanatische Stimmung, ihrer selbst nicht mehr Meister,

war die Folge hievon; ihre Ergebnisse wahre Rückschritte in einer Zeit, die Männiglich der Reform gewidmet hatte; denn mit dem geforderten Bestehen des alten Artikels 2 war das Losungswort zu künftiger schrofferer Stellung der beiden Konfessionsgenossenschaften im Kanton gegeben. Was die Neuner-Kommission in ihrer Mehrheit gewollt, verdiente die leidenschaftliche Anfeindung nicht, die ihren Anträgen zu Theil geworden. Sechs Mitglieder hatten sich zu Folgendem vereiniget (Baumgartner, Stadler, Helbling, Steger, Henne und Steinlin):

1)„Der Staat hat das Recht der Oberaufsicht in alle äusserlich- (quoad externa) kirchlichen Anordnungen und Einrichtungen. Ohne seine ausdrückliche Genehmigung dürfen weder allgemeine Verordnungen, Verfügungen oder Kundmachungen in kirchlichen Dingen erlassen, noch bestehende kirchliche Einrichtungen verändert oder neue eingeführt werden. Die Genehmigung wird ausgesprochen durch Dekrete der obersten Kantonsbehörde, die zugleich und in Verbindung mit den genehmigten kirchlichen Verfügungen promulgirt werden müssen. Dem Gesetz bleibt die Bestimmung der Fälle überlassen, für welche die oberste Kantonsbehörde das Recht der Genehmigung der vollziehenden Gewalt abtreten kann.

Dem Staate liegt entgegen die Pflicht ob, sowohl die Kirche bei Handhabung oder Verbesserung der für ihre Zwecke erforderlichen Einrichtungen und den Diener der Kirche in Ausübung seiner Verrichtungen, als aber auch die Kirchendiener in ihrem Rechte des Rekurses an die Landesregierung, in Fällen, wo sie über Mißbräuche höherer Amtsgewalt zu klagen hätten, und im Fernern sowohl die Kirchendiener als die übrigen Bürger in ihren bürgerlichen Rechten, in wie weit selbe durch kirchliche Behörden beeinträchtiget werden könnten, zu schützen.

2) Für Besorgung kirchlicher Angelegenheiten kann jeder Konfessionstheil seinen eigenen Kirchenrath ernennen. Die Kirchenräthe stehen unmittelbar unter den Staatsbehörden. Gegenstände, welche der Sanktion des Staates unterliegen, werden von den Kirchenräthen unmittelbar an die vollziehende Behörde des Kantons, und von dieser an die oberste Behörde desselben gebracht.

3) Die Verfassung gewährleistet das Eigenthum jedes Konfessionstheils. Jeder Konfessionstheil verwaltet es selbst und beschließt, wie solches verwendet werden soll. Der Staat hat über die Verwaltung die Oberaufsicht, und Recht und Pflicht zu sorgen, daß das Vermögen nach Vorschrift der Verordnungen des betreffenden Konfessionstheils, die der Genehmigung der obersten Kantonsbehörde unterliegen, erhalten und verwendet werde.

4) Für den Entscheid der Ehestreitigkeiten anerkennt die Verfassung den eigenen konfessionellen Gerichtsstand, in soweit es die Lösung des Ehebandes in kirchlicher Hinsicht betrifft; für alle übrigen Eheverhältnisse gilt der ordentliche bürgerliche Gerichtsstand.

5) Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen.

6) Die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens ist Sache des Staates. Die vollziehende Behörde ernennt deßhalb einen für beide Konfessionen gemeinsamen, nach der Parität bestellten, Erziehungsrath, dem die Verwaltung und Förderung des Schul- und Erziehungswesens in allen seinen Verzweigungen im ganzen Kanton obliegt."

So die Mehrheit der Kommission. Die Minderheit: die Regierungsräthe Gmür, Falk und Appellationsrichter Schaffhauser, trugen auf einfache Bestätigung des schon oft erwähnten Artikels 2 an.

An den Vorschlägen der Mehrheit hatten mit mir wesentlichen Antheil Regierungsrath Stadler, Helbling und Henne, Männer, die mit den staatskirchenrechtlichen Theorien genau vertraut waren; geringern Statthalter Steger und Steinlin, die hinwieder als die Repräsentanten der Gegner bisheriger konfessioneller Zustände im Allgemeinen angesehen waren. Der Ideengang der Mehrheit ist einfach folgender gewesen: Zur Vermeidung konfessioneller und kirchlicher Uebergriffe, und mit Zuratheziehung gemachter Erfahrungen, wollte man das Wesentliche der hoheitlichen Rechte des Staates in kirchlichen Dingen durch einen ersten Artikel festsetzen. Einige Grundbestimmungen waren dem konfessionellen Gesetz vom Jahr 1816 enthoben; Anderes zur Vervollständigung beigefügt. Unstichhaltiges brachte sie nicht vor; für die Kirche Gefährdendes ebensowenig. In einem zweiten Artikel wollte man die konfessionelle Selbstständigkeit unter Formen garantiren, die, weniger schroff als die frühern, die beiden Staaten im Staate in den Hintergrund gedrängt haben würden. Der dritte gedachte das Recht freier Vermögensverwaltung den Konfessionen zu sichern. Der vierte sollte den Uebelstand heben, daß Befugnisse der Zivilgerichte von beiden Konfessionen in den Amtskreis matrimonieller Gerichtsstellen gezogen worden waren, was der Staat theilweise selbst ausdrücklich sanzirt, bei allen Einsichtigen aber später Mißfallen und Tadel erweckt hatte. In einer fünften Bestimmung wollte man der von katholisch-kirchlicher Seite sehr erschwerten Eingehung gemischter Ehen, einer Lebensfrage für den Kanton St. Gallen, ein für allemal volksthümliche Gewährleistung verschaffen, durch die sechste endlich die Einheit in das bürgerliche Erziehungswesen zurückführen.

Man wird vielleicht jetzt, wie damals, an den Vorschlä-

gen Manches auszusetzen wissen. Gewiß ist aber doch, daß sie nichts Anderes enthalten, als was in den meisten wohl organisirten Staaten besteht und geübt wird, in solchen namentlich auch, wo die katholische Kirche, und das Kirchenwesen überhaupt, keineswegs stiefväterlich oder despotisch behandelt wird. Dem ersten Vorschlag kann man mit einigem Grund entgegensetzen, daß er Gegenstände der bloßen Staatspolitik in den konstitutiven Bereich gezogen. Allein die konfessionellen Verhältnisse im Kanton waren von jeher so heikler Art, daß sie unmöglich dem bloßen Ermessen der Behörden überlassen werden konnten; kein Theil würde dabei seine Beruhigung gefunden haben, sondern nur darin, daß sie entweder durch die Verfassung selbst oder durch ein konfessionelles Grundgesetz geregelt werden mußten. Der Inhalt des letztern nun eignet sich, wenigstens den Hauptbestimmungen nach, zur Aufnahme in die Verfassung. Und was ist in der That wichtiger, als die wesentlichen Normen über das gegenseitige Rechtsverhältniß von Staat und Kirche, sodann zweier konfessioneller Genossenschaften unter sich und zum Staate? Nachdem einmal der Staat die beiden Glaubensbekenntnisse in einem frühern Artikel garantirt hatte, warum wäre ihm die andere Sorge nicht obgelegen, durch die Verfassung auch seine Rechte gegenüber den kirchlichen Vereinen festzustellen und zu wahren? Was etwa am ersten Vorschlag gerügt werden möchte, das wäre die weite Ausdehnung der Materien, die in denselben hineingezogen wurden. Allein auch hier konnten ganz allgemein gehaltene Phrasen nicht aushelfen, und nachdem die Rechte des Staates gegenüber der Kirche erwähnt worden, durften seine Verpflichtungen gegen dieselbe nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Die Ernennung besonderer Kirchenräthe und besonderer

Verwaltungen für konfessionelle Fonde rechtfertiget sattsam alle Anschuldigungen über vermuthete Eingriffe in konfessionelle Rechte. Wenn man die daherigen beiden Vorschläge tadeln will, so könnte es höchstens aus dem Gesichtspunkte der Schwierigkeit der Ausführung geschehen. Konfessionelle Großräthe wollten die Kommissionsglieder nicht; somit war zu vermuthen, die Wahl würde paritätischen Behörden zustehen. Ohne mich hier in hypothetische Erläuterungen einzulassen, beschränke ich mich auf die Bemerkung, daß der Kombinationen und Anordnungen verschiedene möglich gewesen wären, die den Staat wie den beiden Konfessionen hätten genehm seyn können, und daß jedenfalls die Anträge durch und durch loyale Rücksicht auf begründete Ansprachen der Konfessionen nahmen. Der Artikel über die Ehestreitigkeiten legitimirt sich durch sich selbst, und es kann wieder nur die Frage gestellt werden, warum in die Verfassung? Weil nicht Hoffnung vorhanden war, dem Mißbrauch mit Erfolg zu begegnen, falls dieß nicht im Grundgesetz selbst geschähe. Die Sache an sich hat später freilich in der Gesetzgebung Anklang gefunden; es war dieß aber ein glücklicher Zufall. Im Punkte über die gemischten Ehen darf man nur fragen: wie weit die Mittel zur Handhabung der angetragenen Garantie reichen? Allein in eine Kasuistik durfte man sich nicht einlassen; genug daß der Staat die Pflicht übernahm, gemischten Ehen, wenn sie gewünscht werden, Fortgang zu verschaffen. Daß der Artikel, und dieser allein, im Verfassungsrath Gnade gefunden hat, beweiset zur Genüge die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit. Ueber Aufstellung eines einzigen Erziehungsrathes ist das Nöthige in dieser Schrift schon gesagt. Wir wollten nur, was in andern Kantonen und Staaten bestand, was früher auch im Kanton St. Gallen segensreich gewirkt hatte; Zusammen-

schmelzung der konfessionellen Schulen und ihrer Fonde dagegen war dem Sinn der Kommissionsmitglieder fremde geblieben. Sie wußten zu gut, daß in einem paritätischen Lande, dessen Bevölkerung sich zur Reformationszeit in Kirche und Schule getrennt hatte, eine Vereinigung in diesem Sinne zu den Utopien gehört haben würde.

Dieß das Streben der Mehrheit. Die Minderheit hatte die Gewalt des Bestehenden, den aufgestachelten Eifer der katholischen Bevölkerung für sich, die Sympathien einer großen Zahl der Mitglieder des Verfassungsrathes, die ziemlich allgemeine Verstimmung, die Schwierigkeit des Stoffes, welcher abweichenden Ansichten, somit auch den Anträgen der Mehrheit, nicht im Mindesten günstig war.

Zahlreich trafen am 9. Februar die Verfassungsräthe ein; frühere Lauigkeit und Ermattung war verschwunden. Schaarenweise strömte das Landvolk, besonders aus den benachbarten katholischen Bezirken herbei. In den Mienen las man religiöse Aufgeregtheit und fieberhafte Spannung auf den Ausgang. Die Tribune stopfte sich voll; was auf ihr nicht Raum fand, drängte sich in die Gänge des Saales bis hinein zwischen die Reihen der Verfassungsräthe oder harrte vor der Saalthüre und auf den Treppen, die zum Saale führen. Zum erstenmal war der Verfassungsrath in Belagerungsstand. Wollte man, wie es der Verfasser der „Annalen“ gethan hat, den Demonstrationen einzelner Volkshaufen gewisse Einflüsse auf die Schlußnahmen des Verfassungsrathes zuschreiben, so müßten dieselben nicht in den ersten Sitzungen des Januars sondern am 9. Februar gesucht werden. Vieler Erfahrenen Meinung hatte schon einige Tage zuvor den Ausspruch gethan, daß die Vertagung des Verfassungsrathes ein unglücklicher Schritt gewesen; — am 9. Februar konnte man wenigstens nicht mehr zweifeln, daß

ein neuer Abschnitt für die Erfolge des Verfassungsrathes eintrete und das politische Klima eine empfindliche Veränderung erlitten hatte.

Vertrauterer Umgang in letzter Zeit mit aufgeregten Massen hatte mich mit den möglichen Verirrungen des Volkes bekannt gemacht; noch bis zur Stunde hatte ich sie für heilbar gehalten und nie war ich erschrocken. Am 9. Februar aber sollte ich's zum erstenmal mit dem konfessionellen Fanatismus aufnehmen. Alles, was ich rings um mich erblickte, deutete auf die Vorboten einer Niederlage. Ich war auf sie gefaßt, in rüstiger Haltung zwar, aber ohne alle Aussicht. Ich wußte mit den Gleichgesinnten, daß wir blos noch um die Ehre kämpften.

Eine Reihe von Petitionen eröffnete die Sitzung und gleichzeitig ward unser Mehrheitsgutachten herumgeboten. Als Berichterstatter paraphrasirte ich es in Kürze, und versicherte anläßlich, daß das, was das Volk eigentlich wolle und was zu wollen es vollkommen berechtiget sey, nemlich Trennung im kirchlichen Gebiete, in jenem Gutachten auf das Unzweifelhafteste berücksichtiget sey. Kaum wollte man Notiz von der Mittheilung nehmen und Regierungsrath Gmür, stark im Gefühle der katholischen Mehrheit und des pochenden Landvolkes, machte Miene, seinen Artikel 2, ohne viel Federlesens, im Sturmschritt zu erobern. Er sagte: in allen paritätischen Staaten ist das Kirchliche von jeher getrennt; so haben wir's und so wollen wir's behalten. Zur Abkürzung der Diskussion trage ich im Namen der Minderheit darauf an, sogleich im Allgemeinen abzustimmen: „will man ferner eine Trennung, oder will man keine?“ Die rechte Seite (auf ihr saßen die Mehrzahl der Katholiken) ließ ihr kräftiges „Unterstützt!“ erschallen. Es blieb inzwischen bei dieser unreglementarischen Anregung und die Ver-

sammlung bequemte sich zu ordentlicher Diskussion. Dieselbe blieb bei dem Allgemeinen der Frage stehen und ward nicht den einzelnen Mehrheitsvorschlägen der Kommission gewährt. Dadurch blieb die Minderheit der Kommission immer im Vortheil, weil sie die Bedenklichkeiten und Verdächtigungen der allgemeinsten Art ohne alle Schwierigkeit fortsetzen konnte. Als Vertheidiger der Mehrheit sprachen: Helbling, Henne, Custer, Steger, Koller, Steinlin, Stadler und einige Andere nebst mir. Diese Redner bemühten sich für den Beweis, daß im Wesentlichen die Sönderung konfessioneller, namentlich kirchlicher, Interessen beibehalten, eine Neuerung nur in Bezug des Erziehungswesens beantragt sey, daß feste Normen zur Wahrung staatlicher Rechte gegenüber der Kirche keinen Eingriff in ihre Befugsame voraussetzen lassen, sondern vielmehr für Aufrechthaltung ungekränkten Kirchenthums völlige Uebereinstimmung walte. Allein der gewandten Verdrehung der Fragen, welche die Opposition sich erlaubte, war eben so wenig beizukommen, als den bereits festgestellten Gesinnungen der Mehrheit. Regierungsrath Gmür erwiderte sehr praktisch: „Sagen die sechs Artikel der Kommissions-Mehrheit nur was der alte zweite, so bedürfen wir ihrer nicht; sagen sie mehr, so trauen wir ihnen nicht." Falsch sey wiederholte Berufung auf Oesterreich. „Der Kaiser ist Katholik, nicht eine paritätische Behörde." In dieser Art wurde das Mißtrauen gegen die Reformirten fort und fort rege erhalten, obwohl in der Diskussion selbst auch heute wieder berichtet ward, daß es angesehene Reformirte selbst waren, welche die konfessionelle Trennung 1814 sehr begünstiget hatten. Konfessionelle Einseitigkeit wurde besonders wach erhalten in Hinsicht der Frage des Erziehungswesens: „Wozu ein paritätischer Erziehungsrath?" fragte Gmür; „will man die Schulen vermischen? dazu werden

wir unsere Fonde nicht hergeben. Oder sollen sie gesöndert fortdauern? Nun dann bleibe auch der Erziehungsrath gesöndert. Der Wetteifer spornt an. Von einem gemeinsamen Lehrerseminar kann keine Rede seyn. Der Lehrer soll religiös unterrichten. Ich will wissen, weß Glaubens der Lehrer meiner Kinder ist. Aus gemischten Seminarien kämen sie weder katholisch noch reformirt, sondern lau und gleichgültig hervor, und ich gestehe, ich will lieber einen reformirten Lehrer als gar einen gemischten. Auf diese Weise hätten wir mit der Zeit bald gar keine Konfessionen mehr." Gegen Argumente dieser Art gibt es keine Widerrede. — Dem Verfassungsrath Henne, der an die demokratischen Hochgefühle des Volkes, an seine Souveränetät appellirt, der es aufgerufen hatte, dieselbe nicht bloß gegen überwiegende Macht der Staatsbehörden, sondern auch gegen konfessionelle Autorität geltend zu machen, die sich über den Staat, also über das Volk erhebe und dessen Souveränetät vernichte, antwortete der Demokratenführer Diog: „Das Volk ist souverän über Menschen und Menschengesetze, nicht über Gottes Religion." Neben den beiden scharf gezeichneten Meinungen, die sich durch die Glieder der Mehrheit und der Minderheit der Kommission kund gaben, ward eine dritte laut, die im Grundsatze den Ansichten der erstern folgte, aber es für vergebliche Mühe ansah, das Volk zu deren Annahme zu bewegen. So ein Katholike: Krömler (aus Eggersried): „Mit inniger Wehmuth muß ich gestehen, — ich betrete heute diesen Saal mit verlorner Hoffnung, mit niedergeschlagenem Gemüthe und mit der Ueberzeugung, daß wir mit unsern Bemühungen und Hoffnungen noch viel zu früh gekommen sind. Die Zeiten sind noch nicht reif. Man hat unser Volk auf eine Weise bearbeitet, die uns keine Hoffnung mehr übrig läßt, liberalere Ideen über Kirchenthum und Konfessions-

angelegenheiten ins Volk bringen zu können. Man hat durch Entstellungen, Unwahrheiten, durch ersonnene Schreckbilder, durch Reden und Schriften den Fanatismus zu wecken gesucht und zu wecken gewußt. Man hat dem Volke gesagt, man wolle den katholischen Fond mit den Protestanten theilen, die Klosterkirche den Protestanten zum Gottesdienst einräumen, der Stadt das Kloster und den Klosterhof überlassen, und andern ähnlichen Unsinn. Das Volk, gewohnt, an die Autorität Derjenigen zu glauben, welche solches behaupteten, gerieth in schwüle Gährung und in einen fieberhaften, aufgereizten Zustand, welcher gewiß seinen Paroxismus haben wird, wenn wir nicht Mittel finden, ihn zu heben." — Dann fuhr er also fort: „Wir arbeiten einer Faktion in die Hände, welche die rückgängige Bewegung von jeher leitete und noch leitet. Sie strebt nach Ausbreitung ihrer Herrschaft und wird ihren Zweck erreichen, wenn wir nicht den Rettungsbalken ergreifen. Die vier ersten von der Kommission uns vorgeschlagenen Punkte enthalten nicht nur nichts gegen die Religion oder die Kirche, sondern sind im Grunde bereits im zweiten Artikel der Verfassung von 1814 enthalten, nur nicht so deutlich. Allein das Volk will nicht eine solche deutlichere Redaktion; es hängt an jenem alten Artikel; kein Buchstaben soll an demselben geändert, keiner zugesetzt und keiner weggenommen werden. Thun wir seinen Willen! Dieß ist der Ring, an den wir uns anklammern müssen, wenn wir das Schiffchen des Staates noch retten und festhalten wollen, daß der Gewaltstrom es nicht rückwärts in den Strom reiße. Es bleibt nach Art. 2 der alten Verfassung noch viel Spielraum für nützliche Wirksamkeit durch den Gesetzgeber." Wenn auch der Redner nicht zu den Einflußreichen gehörte, so hatte er wenigstens in diesem Vortrag die wahre Sachlage entwickelt. Andere sprachen sich in ähnlichem Sinn aus.

Es wäre unnütz, hier den ganzen Verlauf der Diskussion zu geben, zumal eine vollständige Sammlung der Reden nicht vorliegt, und sie doch kein sicheres und treffendes Bild von der Sitzung zu geben vermöchten. Von der Tribune herab störten ein paar Mal wilde Voziferationen die Vorträge der Redner der Kommissionsmehrheit. Bis gegen Abend 4 ½ Uhr währte der ungleiche Kampf. Die Abstimmung ward vorgenommen über alle Artikel der Mehrheit, mit Ausnahme desjenigen über die gemischten Ehen. Die vier ersten wurden der Reihe nach mit einer Mehrheit von 77 bis 79 gegen 54 bis 57 Stimmen, derjenige über das Erziehungswesen mit 81 gegen 46 Stimmen verworfen. Die stärkere Zahl Katholiken war jederzeit bei der Mehrheit, aber auch manche Reformirte, von ähnlichen Ansichten und Besorgnissen wie Katholiken rücksichtlich des Erziehungswesens ausgehend, schlossen sich der Mehrheit an. Daher die schwächste Minderheit gerade bei diesem Punkt. Das Gegenmehr ward nun aufgenommen zu Gunsten des zweiten Artikels alter Verfassung; er erhielt Bestätigung mit 81 gegen 50 Stimmen.

Welches Urtheil kann jetzt über dieses Ereigniß gefällt werden? Damals war notorisch, wer und was gesiegt: der überwiegende Einfluß konfessioneller Behörden, der katholischen zumal, der vielen Katholiken früher zuwider gewesen war. Es bestand ein kompaktes Katholikenregiment, das einige geachtete Männer mit Glück und Konsequenz zu behaupten gewußt hatten, und neben dem die Regierung ein Schatten geworden war. Die Hauptpersonen sind bereits bezeichnet worden. Vor der Hand durfte man also annehmen, daß sich in diesem Punkte der Zustand nicht ändern werde. Ein Sieg kirchlicher Interessen über den Staat war es keineswegs, denn jene lagen gar nicht in Frage.

Die Zeit hat indessen doch Manches am Erfolge gebrochen, und die einzige später getroffene Bestimmung, daß kein Mitglied der Regierung in einer konfessionellen Oberbehörde sitzen dürfe, hat das Gleichgewicht theilweise hergestellt und überragende Stellung konfessioneller Machthaber unmöglich gemacht. Ueberhaupt trat die Mündigkeit der Administrirten später doch ein.

War der 9. Februar eine Niederlage für die Reformfreunde, so hatte er gleichwohl sein Verdienst um die neue Verfassung. Es ist unzweifelhaft, daß ein Verfassungsentwurf, mit andern konfessionellen Vorschriften als jene der alten Verfassung, verworfen worden wäre. Auch ohne solchen Umstand waren die Zeiten schon schwierig genug geworden, wie anderwärts schon angedeutet. Allein die Freunde mehrerer Einheit im Kanton waren nun einmal durch mehrjähriges Wirken in diesem Sinn und durch ihr Auftreten vor und während der ersten Periode des Verfassungsrathes, sowie durch ihre Ueberzeugung und genaue Kenntniß waltender Mißverhältnisse gebunden, und konnten und durften ihre Meinung den Umständen nicht zum Opfer geben. Sie handelten als Minderheit, die wenigstens die Ehrenhaftigkeit ihres Karakters behaupten will.

Für schweizerische Staatsmänner liegt in dem Ereigniß eine gewichtige Lehre: daß es leichter, Vereintes in Einigung zu behaupten, als hingegebene Befugsame und auf dem Wege der Trennung isolirte Interessen für höhere Staatszwecke wieder zu gewinnen. Was ein Dorf, ein Bezirk, eine Landschaft dem Ganzen, was das Volk in seinen Massen der in den Händen Wenigerer konzentrirten Staatskraft, was die konfessionelle Genossenschaft der gesammten Staatsgesellschaft abgerungen, das ist schwer oder nie mehr zu gewinnen. Der Interessirte hält sich an den Besitz; ihm ist das Gewisse in

der Hand von höherem Werth, als die ungewisse Zukunft unter der Manipulation von Staatsmeistern.

Für den Kanton St. Gallen ist's Geschichte, doch keine verlorene. Die alten Verumständungen sind nicht mehr vorhanden und treten nicht wieder ein; daher wäre es auch unnütz, auf verschollene Projekte zurückzukommen. Ernste Handanlegung aber würde vor der Hand abermals auf Widerstand im Volke stoßen, und bis zur Stunde dürfte es theilweise dem Fortbestand konfessioneller Trennung zugeschrieben werden, daß auch durch mehrere Jahre der heftigsten Gährung in der Eidgenossenschaft der Kanton St. Gallen sich aufrecht erhalten hat, nicht weil solche Trennung an sich gut ist, sondern weil der Kanton diese Krücke zum Gehen nöthig hat. Vielleicht reift die Zeit heran, da das Volk beider Konfessionen des schwerfälligen Organismus, den die neuere Epoche noch vervielfältigt hat, selbst müde wird. Vor Allem aus aber muß die Ueberzeugung auch im gemeinen Mann reif werden, daß religiöse Interessen von Seite des Staates die skrupuloseste Pflege finden, und solche Pflege auch jederzeit gewährt werde. — Was Andere und ich zur Veränderung der Verfassung von 1814, in wie weit sie das Konfessionelle betrifft, gethan, hat keiner von uns zu bereuen. Eine richtige Auffassung unserer Bestrebungen und vertrauensvolle Handbietung von Seite der damaligen Vorsteher der konfessionellen Korporationen hätten die Reform der Verwaltungsangelegenheiten weit unschwieriger gemacht, als es die von andern Verfassungsfragen war. Das Volk selbst hat nach Oben gesehen, und als ihm von dorther verdeutet wurde, daß die religiösen Interessen Gefahr laufen, ward es scheu. Wer will es ihm übel deuten? Es hatte mehr Vertrauen in die ältern als in die jüngern Männer, weniger Vertrauen in Neuerungen oder Abänderungen als in

das Bestehende, und der Stand der Dinge, wie er unter der Mediation gewesen, hatte leider keine populare Erinnerungen im Volke zurückgelassen.

Für die Sitzung vom 10. Februar war ein Restchen des Kommissionsantrages übrig geblieben, der Satz: „Die Verfassung gewährleistet das Recht der Eingehung gemischter Ehen." Die Freunde konfessioneller Machtvollkommenheit hatten am Tage zuvor einen so glänzenden Sieg errungen, daß sie nun weniger eifrig ins Feld rückten. Sie suchten blos Zweifel und Zweideutigkeit zu wecken und an Mann zu bringen. Regierungsrath Gmür wollte gegen die Mischehen keine Einwendung machen, da sie nun einmal im Kanton faktisch zugegeben seyen, allein er wünschte die Festsetzung, daß sie in Gemäßheit der Gesetze zu geschehen hätten; solche bestanden nicht, und werden aus guten Gründen nicht erlassen werden; Regierungsrath Falk witterte hinter der angetragenen Hauptbestimmung die Absicht von Zwangsanwendung gegen weigernde Pfarrer, die er für unzuläßig halte. Andere entgegneten, wenn die Mischehen kirchlich erlaubt seyen, so folge nothwendig daraus, daß die Zuläßigkeit auch faktische Anerkennung durch Gewährung der Einsegnung finden müsse, und insofern hätte allerdings Zwang einzutreten, wenn die Einsegnung Schwierigkeiten fände. Die Einsprache war nicht hartnäckig, da nicht diese Zwangsanwendung selbst, sondern nur der Grundsatz der Garantie in Erörterung fiel. Ich gestehe indessen offen, daß die Antragsteller wirklich die Absicht hatten, Hindernisse, welche bis 1830, namentlich unter Bischof Karl Rudolph, der Einsegnung gemischter Ehen entgegengestellt wurden, von Staatswegen zu reprimiren, d. h. den Bürger gegen dieselben in Schutz zu nehmen, was, bei wirklich eintretendem Widerspruche der kirchlichen Gewalt, allerdings die Anwendung von Zwang voraussetzen würde.

So hat es zuverläßig auch die Mehrheit des Verfassungsrathes angesehen. Mit 91 gegen 44 Stimmen ward der Kommissionsantrag zum Beschluß erhoben.

Das Feld kirchlicher und konfessioneller Erörterungen war mit diesem Artikel abgemäht. Der Verfassungsrath hatte es einzig noch mit dem vielgliedrigen politischen Organismus zu thun. Die Fünfzehner-Kommission hatte dessen meiste, doch nicht alle Theile, bearbeitet. Sie konnte darum auch keineswegs ihre Arbeit in Form eines völligen Verfassungsentwurfes bringen; es waren Fragmente, einzelne Abtheilungen, die sich geordnet aneinander reihten. Die Klugheit rieth ohnehin, die Zusammenstellung auf das Ende der ganzen Verhandlungen des Verfassungsrathes zu verschieben, weil erst dannzumal sich eine volle Uebersicht gewinnen ließ.

Vor der Hand kam die Reihe an einige Punkte der allgemeinen Bestimmungen.

Freie Konkurrenz für öffentliche Anstellungen. Sie hatte früher nicht statt gefunden; hie und da waren Wahlen, besonders vom Kleinen Rath, ziemlich in Eile, vorgenommen worden, ohne daß man in manchen Kantonstheilen davon Kenntniß hatte. Diesem Uebelstande mußte man begegnen; daher der Ausspruch:

„Der Ernennung zu allen öffentlichen Anstellungen und Bedienstungen soll freie Bewerbung vorangehen.“

Die Frage des Amtszwanges. Häufig schöpfte man Ansichten und Wünsche aus den Verfassungen benachbarter Kantone; der Amtszwang ist in einzelnen derselben, so in Appenzell, herkömmlich. Erfahrungen im Kanton St. Gallen selbst, besonders im Gemeindewesen, das man vielfach als leidend oder vollends verwahrlost darstellte, führten ebenfalls Viele zur Ueberzeugung, es könnten namentlich die Vorsteherstellen in den Gemeinden nicht mit tüchtigen Män-

nern besetzt werden. Nur zu häufig schien es sich ereignet zu haben, daß treffliche Bürger, denen Kredit, Kenntniß und Geschicklichkeit zu Gebote standen, sich den Aemtern entzogen, um desto ungestörter ihren Berufsgeschäften obliegen zu können und der rechtlichen wie moralischen Verantwortlichkeit zu entschlüpfen, die je länger je drückender zu werden drohte. Eine Mehrheit der Kommission hatte deßhalb auf Amtszwang, wenn auch auf beschränkten, angetragen. Ich stand an der Spitze der Stimmenden und der Redner gegen einen solchen. Die Diskussion war durch und durch gründlich. Die Freunde des Amtszwanges hatten die Forderungen des öffentlichen Wohls, den Grundsatz, daß die persönliche Leistung auch für bürgerliche Angelegenheiten eben so gewiß angesprochen werden könne, als für die kriegerische Vertheidigung des vaterländischen Bodens, und die bisherigen Erfahrungen unbefriedigender Besetzung vieler Aemter für sich; die Gegner argumentirten aus dem Rechte des Bürgers, frei über seine Thätigkeit zu verfügen, aus der Ungerechtigkeit, welche darin bestehe, Jemanden eine verantwortliche Stelle zu übertragen und ihn zugleich mit Kollegen zu umgeben, die nicht im Stande seyen, für jene Verantwortlichkeit mit eine Gewähr zu geben, aus dem muthmaßlich unbefriedigenden Erfolge von Wahlen, die nur das Ergebniß des Gebotes, nicht aber freien innern Antriebes des Gewählten seyen, und konkludirten daher auf völlige Freiheit der Annahme oder des Ablehnens. Auf welcher Seite die stärkern Ueberzeugungen waren, zeigt die Abstimmung, da sich 91 Mitglieder gegen 33 für den Grundsatz des Amtszwanges aussprachen. Seine Anwendung ward jedoch eine sehr gemäßigte durch folgenden Beschluß: „Die Bürger sind pflichtig, diejenigen Beamtungen, welche durch unmittelbare Volkswahlen bestellt werden, anzunehmen. Diese Pflicht beschränkt sich jedoch auf ein Amt und eine Amts-

dauer. Amtsstellen in den Gemeinden müssen aber in jedem Fall, selbst bei Bekleidung anderer Aemter, für eine Amtsdauer angenommen werden.“ Spätere Praxis hat die Verpflichtung in jeder thunlichen Weise erleichtert, indem sie die Bekleidung einer bloßen Suppleantenstelle, oder den Eintritt in ein Amt für den bloßen Rest einer Amtsdauer eines Verstorbenen oder sonst Abgegangenen, als Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Obliegenheit erklärt.

Sitzung vom 11. Februar. Als merkwürdige Erscheinung erwähnen wir der Petition der Verfassungsräthe des Kreises Sevelen, in welcher zu Gunsten der militärpflichtigen Mannschaft verlangt wurde, daß der Staat ihr auf seine Kosten Kleidung und Bewaffnung liefere. Bis anhin hatte sie blos die Bekleidung, doch gegen eine Theilvergütung von 9 Gulden, bezogen. Wie alles Neue, anscheinend Volksthümliche, oder doch den Interessen der weniger begüterten Volksklasse Zusagende, fand auch diese Anregung sogleich beredte Zungen zu ihren Gunsten. Henne war gleich bei der Hand mit oratorischer Empfehlung; Diog folgte. An das Rechnen dachte nicht Jeder und es ließe sich kaum behaupten, daß gerade von den eiligsten Rednern eine besonders erkleckliche Theilnahme an Tragung der Staatslasten zu erwarten gewesen wäre. Der kühlere Stabshauptmann Anderegg verwies auf die ohnehin großen Militärausgaben. Aus seinem Vortrage darf man schließen, daß die Bittsteller auch Abhülfe für den damals insoweit drückenden Moment erwarteten, als der ganze Kanton in Folge eidsgenössischer Anordnung mit Ausrüstung seines Kontingentes beschäftiget war. Der Verfassungsrath hatte die Besonnenheit, sich von einer Fünfer-Kommission allererst ein Gutachten geben zu lassen. Anderegg ward ihr Vorstand. Das Ansinnen, den Kleinen Rath einzuladen, schon jetzt zu

Befriedigung der Bürger in Bewaffnung und Kleidung die gewünschte Erleichterung eintreten zu lassen, wurde verworfen. Welch ein Einfall, in einem Verfassungsrath, dessen Bestimmung die Dekrete klar angegeben hatten!

Schiedsrichterliche Sprüche. Seltsam genug figuriren sie in der St. Gallischen Verfassung. Die Fünfzehner-Kommission trug auf ihre Garantie und den Ausspruch an, daß sie gleich Sprüchen der ordentlichen Gerichte zu vollziehen seyen. Der Antrag wurde, wie sich erwarten ließ, angegriffen. Er gehöre nicht in die Verfassung, sondern in die Prozeßform; diese bestimme allervörderst, wie es mit Vollziehung der Urtheile der ordentlichen Gerichte gehalten seyn soll, sodann wie mit den Ausnahmen, den schiedsgerichtlichen Sprüchen; im mindesten müßte man den durch das Gesetz aufzustellenden Formen rufen. Allein der Kanton war am Justizwesen krank (ist es vielleicht noch), die Prozesse zogen sich in die Länge und Weite, wurden zusehends kostspieliger, und behalfen sich die Streitenden der schiedsgerichtlichen Austragung, so wurde häufig, vielleicht auf den Rath von Anwälden, die Vollziehung schiedsgerichtlicher Urtheile hintertrieben. Man wollte daher Abhülfe, auch Männer juristischer Bildung und Praxis verlangten sie; es genügt, den Regierungsrath Stadler zu zitiren; er sagte: „Jeder Prozeß ist eine Art Bürgerkrieg, ein Unglück für den Staat; die Prozesse wo möglich zu hindern, ist hingegen ein Glück für ihn. Hiezu sind Schiedsgerichte das beste Mittel. Da wird keine Leidenschaft erzeugt, wie vor Gericht. Zwang will man nicht, denn es versteht sich, daß Schiedsgerichte nur dannzumal in Anwendung kommen, wenn zwei Personen freiwillig ihre Sache einer dritten anheimstellen. Festgesetzt muß aber etwas werden, da wir Beispiele kennen, daß derjenige, dem der Spruch nicht gefiel, den Gegenstand erst noch vor den

ordentlichen Richter brachte. Man sagt wohl: es gehöre diese Materie der Gesetzgebung an. Dafür läßt sich Vieles sagen. Ich wünsche aber recht viele solcher Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen zu sehen, denn, meine Herren, reine Demokratie und gute Gesetzgebung sind mit einander unverträglich. Blicken wir auf die Urkantone und wir werden keiner weitern Beweise bedürfen. Es ist weltbekannt, daß an solchen Orten alle Plane der Bessern scheitern und ich appellire an die Zukunft für die Richtigkeit der Behauptung, daß unter rein demokratischen Formen keine gute Gesetzgebung entstehen kann." Man sieht hieraus, welche Erwartungen Männer dieser Bildungsstufe von der im Werk gelegenen Verfassung hegten, namentlich auch solche, die weit entfernt waren, Gönner der alten Ordnung oder Gegner der Revisionsbewegung von 1830 auf 1831 zu seyn. Die Versammlung vereinigte sich mit großer Mehrheit zu dem Ausspruche: „Ein auf Uebergabe zu gebundenen Händen ausgefällter schiedsrichterlicher Spruch hat dieselbe Rechtskraft, wie ein gerichtliches Urtheil der letzten Instanz, und soll gleich einem solchen vollzogen werden."

Vorstehende Punkte waren Nachträge zu den früher in Berathung gesetzten allgemeinen Bestimmungen und man konnte nun ungestörter zu den organischen Vorschriften übergehen.

Ungeachtet bereits in einer frühern Sitzung die alte Bezirkseintheilung bestätiget worden war, hatte die Kommission gleichwohl eine ganz neue Gebietseintheilung in ihre Vorschläge aufgenommen, nach Gutachten eines engeren Ausschusses (Baumgartner, Stadler und Henne). Die Gründe für diese Maßnahme hat man oben schon kennen gelernt. Der Plan bestand darin, den Kanton in sechszehn Bezirke abzutheilen, durch die schon angeführte Theilung der alten Land-

bezirke in je zwei, des Rheinthales in drei Bezirke, jedem neuen Bezirk eine Bezirksgemeinde zu geben, an welcher sich die stimmfähigen Bürger zur Wahl der Stellvertreter und anderer ihrer Ernennung zustehenden Amtspersonen versammeln, dagegen die Unterabtheilung in Kreise ganz fallen zu lassen. Der Plan fand Gegner, die von ganz verschiedenen Ansichten ausgingen. Die Afterdemokraten, von denen mehrere ihren Bezirken das Versprechen gegeben haben mögen, zu sorgen, daß den Bürgern nicht nur die Ernennnng der Repräsentanten, sondern auch die unmittelbare Wahl der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes bewilliget werde, mußten nothgedrungen auf der alten Eintheilung beharren, und wollten einzig zugeben, daß der Bezirk Sargans in zwei Theile getheilt werde, worauf dann die Landsgemeinde in jedem Bezirk ein Mitglied in den Kleinen Rath und eins in das Appellationsgericht zu wählen hätte. Die Andern, aus Vorneigung für angewöhnte Eintheilung Freunde des Alten, beriefen sich auf die schon beschlossene Bestätigung jener Eintheilung, ohne in die Gründe der Kommission für die neue Eintheilung eingehen zu wollen. Es entspann sich ein Kampf, der mehrere Stunden fortgeführt wurde, für einmal aber mit Vertagung auf folgende Sitzung endigte. Ein Rückblick auf die Diskussion klärt noch Manches auf. Die Zertheilung des Rheinthals in drei Bezirke ward — so meinte ein Mitglied — deßwegen vorgeschlagen, weil man den störrischen und unruhigen Geist der Rheinthaler befürchtete, der sich an größeren Landsgemeinden durch unlauteres Wesen hervorthun könnte; von der Kommission ward indeß widersprochen: der Vorschlag habe in der Volkszahl seinen Grund gehabt, welche für Gleichstellung mit andern neuen Bezirken die Abtheilung in drei zu erfordern schien. Als Berichterstatter verdeutlichte ich, was

und wie möglich; die frühere Bezirkseintheilung hatte keine wesentlichen Früchte getragen; ihr Einfluß auf Repräsentation und Wahlart blieb unvolksthümlich; System ließ sich auch keines darin finden, wenn man z. B. Ausdehnung und Bevölkerung des Bezirkes (Stadt St. Gallen) mit dem Bezirk Sargans damaligen Umfanges vergleicht; für die vorgeschlagenen neuen 16 Bezirke konnte ich mit Recht anführen, daß sie mehr ausgleichend seyen, wenn auch dann noch die Volkszahl zwischen dem Minimum und Maximum ziemlich weit auseinander stehe. Vorzüglich aber böten sie den Vortheil zahlreicherer Wahlgemeinden dar, die man allgemein zu wünschen schien. Ein Verwerfen des Planes eröffne nur die alternative Aussicht, entweder abermalige Zerstückelung des Kantons in eine verhältnißwidrig große Zahl kleiner Wahlgebiete, oder aber einer Ausscheidung des Kantons in fünf bis sechs größere Landschaften, die, waltenden Tendenzen zu Folge, als Staaten im Staat, als Demokratien in der Demokratie, eine Art neuen Föderalismus im Kanton bilden und die Einheit des Staates wesentlich gefährden müßten. Man bestritt diese Sätze nicht, aber gefiel sich darin, von drohender Vermehrung der Beamteten zu sprechen, obwohl Andere und ich nachwiesen, daß 8 Bezirke und 44 Kreise mehr Vollziehungsbeamtete bedürfen, als 16 oder 15 Bezirke, und den Staatswagen jedenfalls schwerfälliger machen, sowie daß es fehlerhaft seyn mochte, in einem verhältnißmäßig kleinen Staatsgebiete das vielstöckige Gerüste von Ortsgemeinden, politischen Gemeinden, Kreisen, Bezirken übereinander zu stellen, während wenigstens ein Glied desselben entbehrt werden könne. Laut wurde übrigens von einzelnen Mitgliedern, wie Stadler, zu Gemüthe geführt, daß es verwegen wäre, Landsgemeinden so volkreicher Bezirke zu organisiren, wie z. B. des Rheinthals, die, der Zahl nach,

die meisten der demokratischen Versammlungen anderer Kantone übersteigen mußten, und Dr. Fels sagte unverholen heraus: „die Bildung von 16 (15 Bezirken) ist ein Nothbehelf, ergriffen nach reifer Ueberlegung. Ich in meinem Gewissen bin verpflichtet, dafür zu stimmen. Ich bin jung und werde erleben, daß diese Ueberzeugung sich rechtfertiget. Nur in dem Repräsentativsystem ist Heil und Kraft und Achtung für unsern Kanton zu hoffen *). Acht Landsgemeinden hingegen sind kleine Bundesstaaten, die in sich die Keime des Verfalles tragen. Heute ist die wichtigste Stunde unter allen bisherigen u. s. w." Und Wirth, der Erfahrene, sagte: „Die Kommission, wie von ihr zu erwarten war, that das Beste, was zu dieser Zeit gethan werden konnte. Die Vertagung hatte ihren einfachen Grund darin, daß sich die Diskussion regellos über Gebietseintheilung, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindsgerichte, Landsgemeinden u. s. w. verbreitete, und daß man das Bedürfniß fühlte, zum Voraus über die Ausdehnung der Wahlversammlungen, oder aber über die Gebietseintheilung zu entscheiden, und dann je den einen Gegenstand nach der Schlußfassung über den andern zu ordnen.

Sitzung vom 12. In sichtbarer Aufregung versammelten sich die Verfassungsräthe. Der Hauptansichten waren dreierlei: 1) Kreisversammlungen nach Anleitung der ältern Verfassung; 2) Bezirksversammlungen im Sinne der Kommission, doch mit Verminderung der Bezirke von 16 auf 15. (Rheinthal nur 2); 3) größere Bezirksgemeinden nach Umfang der damaligen acht Bezirke. Der Präsident warnte vor allzugroßer Vehemenz, und richtete so viel aus, daß Diog

*) Vielleicht wäre es daher auch wünschbar gewesen, daß der Redner am 12. Januar weniger eilig mit seinem Veto ausgerückt seyn würde.

seine ganze Heftigkeit für die Demokratie ausströmte, die in seinem Gehirn gleich einem zurückgehaltenen Lavastrom kochte. Er schlug sich zum Ritter für die Utznachischen Petitionen, die alle Wahlen, auch jene der Regierung, der obersten Richter u. s. w., in die Hände des Volkes legen wollten, hielt dem Verfassungsrath die Deklarationen vor, die dem Volke die Souveränetät verliehen, beschuldigte ihn rückhaltenden Benehmens, das mit der einen Hand zu nehmen sich anschicke, was die andere gegeben, und provozirte gleiche gegnerische Hitze. Wortführer in seinem Sinn waren auch Rickli, von Bildhaus, Bischof, von Eggersriet, ein durch und durch demokratischer Bauersmann, und Kägi, von Gomiswald. Befangen, doch nicht von gleichen Tendenzen ausgehend, hielt August Näff eine längere Rede zu Gunsten der großen ganzen Bezirks-Landsgemeinden, die er idealistisch von ihrer schönsten Seite auffaßte, indem er die Sünden der Kleinen Kantone weniger dem Volke selbst, als dem in diesem großgezogenen Herrenthume zuschrieb. Man blieb die Widerlegung nicht schuldig. Wegelin erwähnte des Kantons Zug, der unter seinem Volksmann Sidler der Kantonslandsgemeinde die Gesetzgebung abgenommen und dem Kantonsrathe überantwortet habe; Henne eines Schwyzers, der kurz zuvor über das Landsgemeindenprojekt sich lustig gemacht und gefragt habe, ob man die St. Gallische Kantonslandsgemeinde auf dem Sentis halten wolle, mit starken Worten gegen den Starrsinn der Demokraten, an dem jedes Mäßige und Brauchbare scheitere, und die an dem langsamen Verlauf der Berathungen schuld seyen, während man diesen ungerechter Weise den „Aristokraten" zuschreibe; Dierauer, ein junger Landmann aus dem Rheinthal, betheuerte, er wolle lieber die alte Verfassung, als gänzlichen Umsturz, und wenn es letzthin hieß: „Freiheit, Freiheit und wieder Freiheit", so

rufe er aus: „Ordnung, Ordnung und wieder Ordnung!“ Wählen 8 Bezirke die Regierung, so erhalten wir 8 Regierungen, eine Regierung aber nicht.“ Wirth: „Wir sind nahe daran, den Kanton zu morden, und wenn wir nicht fest und einig sind, so kann unser Kollege Helbling ihm ohne Weiteres die Leichenrede halten (Anspielung auf den Geistlichen). Auch ich nahm alle Redekraft zusammen und schilderte in einem längern Vortrage den Gegensatz St. Gallischer Berathungen und Tendenzen zu jenen in andern, ebenfalls mit neuen Verfassungen beschäftigten, Kantonen; Forderungen wie bei uns habe man nirgends zu machen gewagt; selbst in dem Kanton Aargau, wo Fischer, der nachherige Präsident des Verfassungsrathes, mit Tausenden von Landvolk die Stadt eingenommen und dem Großen Rathe das Gesetz vorgeschrieben habe, sey Aehnliches nicht eingefallen. Die neuen Regierungsräthe, von den Landsgemeinden gewählt, wären Weiteres nichts, als eben so viel Bezirksintriganten, von denen Keiner etwas Wichtigeres zu thun hätte, als während der kurzen Amtsdauer alle Begehren seiner Wähler zu erfüllen, die Andern in zweckmäßiger Geschäftsbesorgung zu hindern, und die ganze Staatsmaschine in volle Lähmung zu versetzen. Ohne diese Gefahren herbeizuführen, erfüllen dagegen die fünfzehn größern Versammlungen die Wünsche derer, die das freie Wahlwesen fest begründen wollen, wie jener, die blos auf demokratische Formen sehen; sie gewähren darüberhin den Vortheil, daß sie keine Landschaftsgemeinden sind, mit deren Einführung wir einen Kanton nur noch dem Namen, nicht aber der Sache nach hätten, sowie sie auch nur eine Scheindemokratie, nicht eine wahre echte Demokratie begründen würden.“

Ich benutzte den Anlaß, den unbefriedigenden Gang der Berathungen dem Verfassungsrath abermals vor Augen zu

legen. Meine Worte zeichnen sehr treu das Wirken des Verfassungsrathes wie die damalige Lage des Kantons: „Sey es Scheu, veranlaßt durch die Neunzehner-Kommission des Großen Rathes," sagte ich, „seyen es andere Ursachen, genug, im Volke, wie unter den Mitgliedern des Verfassungsrathes war bei seinem Zusammentritte die Meinung entschieden, keine Kommission für Vorarbeiten zu dulden. Andere Kantone thaten das Gegentheil. Der Erfolg ist, daß einige bereits neue Verfassungen haben, andere auf dem Wege sind, bald ihre Arbeiten beendiget zu sehen. Bei uns sind wir erst am Anfange derselben. Wir hatten es bis anhin größtentheils mit allgemeinen Grundsätzen zu thun, und kommen eben erst jetzt in die eigentlichen Verfassungsarbeiten hinein. Heute ist die vierundzwanzigste Sitzung. Bis anhin mag der Verfassungsrath 6 bis 7000 Gl. gekostet haben. Mit noch 24 Sitzungen werden wir kaum zu Ende seyn. Dann belaufen sich die Kosten auf 12 bis 14,000 Gl. Ich zweifle nemlich, daß man in so großer Versammlung die vielfach verwickelten Organisationsfragen mit einiger Beförderung werde behandeln können. — Ich sage dieß Alles blos, um eine Ueberzeugung von mir zu geben, die ich bereits am Anfange der Versammlung hatte, und durch die Erfahrung bestätigt worden ist. Am Verfassungsrath steht es, zu überlegen, ob er den richtigen Gang für seine Berathungen eingeschlagen habe."

Und hier wiederhole ich diese Stelle, weil sie einen richtigen historischen Blick in den Stand und Gang der Dinge gewährt und in die immer noch prekären Aussichten, welche der Verfassungsrath darbot. Dieser hatte nun freilich theilweise durch nachträgliche Ernennung von Kommissionen geholfen, allein der Uebelstand blieb immer, daß keine geordnete Vorberathung die Einhaltung eines Systems gewähr-

leistete, was eben zu den traurigen und halsbrechenden Erörterungen von diesem und dem vorigen Tage geführt hatte, in denen man noch über wesentliche Elemente der Verfassung kämpfen mußte und Gefahr lief, ein fundamentloses Gebäude aufzustellen.

Nach dieser Digression kehre ich zurück zum Kampfe. Immer und immer war des Volkes, der Petitionen, der vielen Unterschriften und der noch mehreren verfügbaren tobend gedacht werden. Diesen erwiderte Krömler: „Laßt das Volk aus seinem Taumel erwachen, und fürchterlich wird es richten über die, welche ihm unter dem Namen „reiner Demokratie" eine Afterdemokratie gegeben." Andere, wie Henne, anerboten, tausende von Unterschriften im Gegensinne, d. h. für kleinere Bezirke und weniger zahlreiche Bezirksgemeinden, im Gegensatze zu der Diog'schen Wahlbasis, beizubringen. Auch Stadler rückte ins Feld mit derben und wahren Ausfällen auf die Gebrechen, für die die Geschichte der Demokratien zeugt, eben so Steinlin, Schildknecht, und zuletzt noch Henne: „Ich bitte die Gutdenkenden, nicht länger auf den 44 Kreisen zu beharren, sondern selbe in dem Sturm, der uns hin- und herwogt, hinauszuwerfen gleich Ballast, um das Fahrzeug zu retten. Wer mehr wollte, als unmittelbare Wahl der Gesetzgeber, das Recht der Anträge oder Petitionen, die Rechenschaft und Kontrole durch Oeffentlichkeit und Relation an die Gemeinden, das Veto, das Abberufen bei erwiesen volkswidriger Gesinnung der Mitglieder, — der ist kein Demokrat, sondern leidet blos an einer demokratischen Krankheit."

Das Prinzip der Ordnung, die Möglichkeit ihrer Erhaltung, der Erhaltung der Einheit des Kantons siegte durch den Kommissionsantrag: 113 Stimmen erklärten sich für größere Volksversammlungen allerdings gegen nur 20, die

die Kreisversammlungen beibehalten wollten, aber als es sich um den Umfang der Bezirke handelte, gaben 95 Stimmen den fünfzehn Bezirken den Vorzug und nur 35 wollten die acht. Die Demokraten waren geschlagen, der Kanton gerettet. Das Beschlossene lautete so:

„Die Bürger werden die ihnen zustehenden Wahlrechte, insofern sie nicht auf bloße Gemeindswahlen Bezug haben, in Bezirksgemeinden ausüben.

Der Kanton wird zu diesem Ende in fünfzehn Bezirke eingetheilt.

Die Eintheilung wird nach der Grundlage des Kommissionalgutachtens ausgeführt, doch mit der Ausnahme, daß der Bezirk Rheinthal nur in zwei Bezirke geschieden wird."

Der Geburtstag des Veto ist der 12. Januar; der Geburtstag der Bezirksgemeinden und der fünfzehn Bezirke der 12. Februar.

Manches bisher Erzählte beweist, daß die Furcht vor der demokratischen Partei ab-, der Unwille über ihr Treiben zunahm. Schon hatte man sie als Hinderniß aller gedeihlichen Entwicklung des Kantons bezeichnet.

Außer dem Verfassungsrathe bildete sich eine wenn auch schwache Reaktion gegen diese faule Demokrätelei. Ich war nicht unthätig dabei, korrespondirte in ein paar Bezirke, um den Geist der Bessern aufrecht zu erhalten. In Altstätten erwachten sie endlich zu einiger Selbstständigkeit. Viele Bürger evangelischer und katholischer Konfession petitionirten ernsthaft gegen das Veto oder das Recht des Volkes, in Gesetzgebungssachen mitzusprechen. „Wir schwiegen bis anhin," sagten sie, „und mißbilligten nur stille so manche unanständige und ungesetzliche Schritte, die hie und da gethan wurden. — Mit Vergnügen erkannten wir manche volksthümliche Bestimmung, als: das zugestandene Petitionsrecht,

die freie Presse, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und die direkten Wahlen, und sahen darin die gemäßigten Wünsche jedes wahren Volksfreundes erfüllt."

Ebenso und am gleichen Tage Honoratioren aus mehreren Gemeinden von Obertoggenburg: „Vermittelst einer derartigen Sanktion (der Gesetze durch das Volk) würde, was leider Schritt für Schritt die tägliche Erfahrung zeigt, jeder Intrigue Thür und Thor geöffnet, das Volk selbst — ganz ohne gesetzgeberischen Takt — würde durch Demagogen oder vielmehr Anarchisten über seine wahren heiligen Interessen getäuscht, und sein etwa noch vorhandener guter Sinn, statt gebildet, verstümmelt werden; es wäre diese Sanktion eine Waffe, womit das Volk sich selbst schlagen würde und müßte; ja ein ganz sicheres Mittel um zu bewirken, daß unser ohnehin aus so ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzter Kanton gar nie mehr zur Ruhe und zu einer vollkommenen Gesetzgebung gelangen könnte. — Die Aufstellung dieses unheilbringenden Grundsatzes ist um so betrübender, weil allgemein angenommen wird, es seyen ausgestoßene Androhungen von Volksaufläufen, die wirklich in verschiedenen Bezirken vorbereitet waren, und auch aus einem derselben, auf eine der Würde des Verfassungsrathes und des Kantons Hohn sprechende Weise zum Theil erfolgten, von großem Einflusse gewesen. — Deßhalb wird der innigste Wunsch ausgesprochen, es möchte ein Tit. Verfassungsrath jenen Grundsatz: der Sanktion der Gesetze durch das Volk, zurückziehen, wofür der Dank aller Bessern, aller Derjenigen, die das Vaterland am Reinsten im Herzen tragen, folgen wird."

Und schon am 8. Februar hatten die meisten angesehenen Männer von Rapperschwyl und Jona gegen Art. 3 und 4 des Verfassungsentwurfes (Gesetzgebungsrecht des Volkes und Veto) eine Bittschrift eingereicht:

„Wenn wir Unterzeichnete auch nicht annehmen wollen, daß die Art. 3 und 4 Ihres Verfassungsentwurfes durch den während Ihrer Berathung entstandenen Volksauflauf bewirkt wurden *), so muß dennoch das einsichtigere Publikum dieselben, schon ihrem Inhalte nach, für übereilte Resultate jenes stürmischen Augenblickes ansehen, da sie die Gesetzgebung unsers Kantons dem gesammten Volk unterwerfen, das sich doch, nach allen Erfahrungen, weder in größern noch kleinern Versammlungen, eben so wenig zur Prüfung und Berathung so schwieriger und umfassender Gesetzentwürfe eignet, als zur selbsteigenen Ausübung der richterlichen und vollziehenden Gewalt." — — — — „Wo alle gebildetern Völker ihre Souveränetätsrechte in einer selbstgewählten Stellvertretung zu sichern suchen, soll das unsrige allein in seiner Kindheit — in das gefährliche Experiment der unausführbaren Selbstregierung — zurückgeworfen werden. Nein! unmöglich kann der Verfassungsrath in seiner Staatsreform einen solchen Rückschritt machen. Er muß die Art. 3 und 4, die mit allem Bessern seines Entwurfes im Widerspruch sind, in neue Berathung nehmen." — — — — „Es ist um das Beste des Volkes, um das Heil und Glück des Vaterlandes zu thun. Keine Drohung verworfener Frechheit soll die auserwählten Schöpfer einer bessern Ordnung von dem abschrecken, was sie nach Wissen und Gewissen für das Beste erkennen." Die Schlußbitte lautete also: „Daß der Verfassungsrath bei seiner Wiederversammlung vor Allem die Art. 3 und 4 schon wegen dem Anschein unrechtmäßiger Entstehung in neue Berathung nehmen, und nach seinen unbefangenen freien Ein-

---

*) Wir verweisen wegen des Einflusses tumultuarischer Zusammenrottungen auf frühere ausführliche Berichterstattung.

sichten dahin reguliren wolle, wie Solches der Sache und dem Besten des Ganzen angemessen seyn mag *).

Endlich aus Altstätten schrieb mir einer der Petitionäre privatim: „Unterschriften würde es in Menge geben, wenn man überall herumgehen könnte. — Wird noch ein Erfolg davon zu hoffen seyn, so mag für Manche, ja Viele, Beruhigung eintreten; — wenn nicht, so wird immer allgemeiner der Wunsch: die alte Verfassung mit zeitgemässen Veränderungen wieder zu bekommen.“ Leider hatte man an der rheinthalischen Gesellschaft zu Rheineck (6. Dezember) nicht vorgesehen, welche Wendung ein Verfassungsrath nehmen könnte, wohl aber meine an der Volksversammlung zu Altstätten ausgesprochenen Ansichten als unhaltbar nicht mehr berücksichtiget.

Auch der östliche Theil des Bezirkes Utznach regte sich mit vielen Unterschriften, und unter Anführung des Beispiels von Zug, dessen freies Volk seiner Zeit aus freien Stücken die Gesetzgebung in die Hände seiner Stellvertreter niedergelegt habe. Die Bittsteller sagten: „Eine Verfassung soll eben sowohl dem Demagogenwesen als der Demokratie steuern. Nun können wir aber nicht verhehlen, daß wir in Ihrem Beschlusse vom 12. Jenner l. J. über die Gesetzgebung die wünschbaren Garantien nicht finden, und nicht ungegründet besorgen wir: das Gesetzveto werde für immer dem unsinnigen Treiben des Eigennutzes und der Leidenschaftlichkeit Thür und Thor öffnen, Gesetzlosigkeit und Korruption des Volkes herbeiführen, und den Kanton in eine unabsehbare Verkettung des Haders und Spannung in seinen verschiedenen Theilen verwickeln.“ Daher die Bitte: „Der

*) Diese Petition war in der Periode der Vertagung geschrieben worden.

Verfassungsrath wolle, eingedenk der Mehrheit der Bürgerwünsche, das Gesetzgebungsrecht ausschließlich in die Hände der Stellvertreter des Volkes legen, demnach bereits gefaßte Beschlüsse, welche diesem Begehren entgegen sind, noch in Zeiten zurückziehen."

Aehnliche Thätigkeit, wenn auch verspätete, entwickelte der Bezirk St. Gallen. Eine Menge der angesehensten Bürger verschiedener Stände sprachen sich durch eine Bittschrift gegen die Gesetzgebung durch das Volk aus, und nur der Eile der Eingabe mag es beigemessen werden, daß nicht so zu sagen die ganze männliche Bevölkerung von St. Gallen unterschrieb. Die Bittsteller verlangten, daß die mehrgenannten Bestimmungen förmlich zurückgenommen werden und setzten bei: „Die Geschichte wird einst unparteiische Richterin seyn über das, was wir wünschen, und über das, was Sie beschließen. Lassen Sie sich wenigstens in Ihrem für uns und die Nachwelt hochwichtigen Werke von keinem (veranlaßten) Drange vorübergehender Umstände leiten und bestimmen, und prüfen Sie wohl und allseitig eine Sache, einen Grundsatz, der ein Grundpfeiler seyn soll der Verfassung, die das künftige Wohl und Glück unsers Kantons begründe und zu dessen Berathung Sie das Volk berufen hat."

Es ist eine vereinzelte Erscheinung, daß, als in und um Rapperschwyl sich die Nachricht von Petitionen gegen das Veto verbreitete, einzelne Bürger der Gemeinden Rapperschwyl und Jona für Handhabung der beschlossenen Artikel einkamen.

Meine politischen Sympathien zogen mich zu den Petitionären der ersten Klasse. Ich hatte nicht geradezu Hoffnung auf Erfolg der Bittschriften, doch den Widerstandsversuch als Demonstration gebilligt, wenn nicht geradezu provozirt. Solche Sprache der Besonnenern mußte in jedem

Fall die Rekonsolidirung des Kantons anbahnen, auf die eben so viel, als auf das bloße Niederschreiben einer papiernen Verfassung ankam.

Aber nicht blos durch Petitionen sprach sich die besonnenere Haltung aus; die Presse that ein Gleiches. Die allgemeine Zeitung (v. Augsburg), — Usteri? — hatte mit Bedauern den Gang der Dinge in St. Gallen berichtet. Er fand Echo. In der „St. Galler-Zeitung" vom 14. Februar las man Folgendes: „So weiß denn schon das Ausland, wie wenig der Kanton St. Gallen seine Zeit und Stellung durch Umsicht und Mäßigung bis anhin zu kennen scheint! Denn gerade diese Beschlüsse (es ist von der Gesetzgebung durch das Volk und vom Veto die Rede) sind ganz unvolksthümlich, weil sie dem Volke geben, was seiner Natur nach nie des Volkes seyn kann! Und da selbst die strengdemokratischen kleinen Kantone, wie Uri, Zug und Unterwalden und nun selbst Schwyz sich eingleisen, will der viel größere Kanton St. Gallen zum gerechten Aerger und Schmerz aller guten Eidgenossen also zurückkrebsen? Man sage nicht begütigend: es seyen nicht Landsgemeinden beabsichtiget; ist denn dieses Veto, im Grunde besehen, nicht etwas noch Schlimmeres? ist dadurch nicht immer neuen Umtrieben, Aufwiegelungen und Intriguen Thür und Thor geöffnet und für die demagogischen Bayas ein bleibendes Kasperl-Theater aufgeschlagen? — Durch sie reden dann die Marionetten? — Doch die Sache ist leider zu ernst. Sind denn durch das Petitionsrecht, die freie Presse, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, die direkten Wahlen u. s. w., unsere Volksrechte nicht hinlänglich gesichert? Will man denn andauernden Spuck und Hader, so daß am Ende zu unserer Schande fremde Einmischung friedigen muß? Eines wird aber die künftige Geschichte

in jedem Falle fragen: 1) Wer sind Jene, welche anno 1831 so etwas dem St. Gallischen Volk vorzuschlagen wagten, es mit solcher Sprache und solchen Mitteln wagten? Das Volk zu solchen Begehren mißleiteten? — ? — Waren keine Männer im Kanton St. Gallen, die ohne Feigheit, Convenienz und Nebenabsichten diesem Unheil brütenden Unwesen ausdauernd entgegenarbeiteten, und war das St. Gallische Volk wirklich so unbedacht und vorschnell, ein unzeitiges, vermeintliches Recht oder Geschenk anzunehmen, das ihm die Früchte der Vergangenheit und die Hoffnungen der Zukunft kostet? Während dem in den meisten Kantonen das Verfassungswerk ruhig, nüchtern und weise durch Kommissionen gedieh, geschah solches im Kanton St. Gallen nur, o Gott! durch wen? — Geht es so fort, so bekommen wir wohl erst mit den Kirschen eine Verfassung! würden sie nur reif und gesund, wir harrten mit hoffendem Vertrauen. — Aber so ists bald keine Freude mehr, ein St. Galler zu heißen, und Viele erklären aller Orten, daß wenn dieses verderbliche Gesetz-Veto nicht zurückgenommen werde, sie sich lieber an Appenzell, Glarus, Schwyz oder Zürich anschliessen möchten. — Traurig wäre es, wenn uns erst die Zukunft belehren müßte!"

Es ist überflüssig, zu bemerken, daß die St. Galler-Zeitung selbst ein Organ der Reform war, und daß hiemit ihre Artikel den Vorwurf reaktionärer Tendenz im Sinne der alten Ordnung nicht mit Grund treffen könnte. Eben so gewiß ist, daß wenn Zeitungsartikel sich über so hochwichtige Fragen grundsätzlich und energisch aussprechen und in keiner Weise als bloße egoistische oder neidische Bekämpfung einflußreicher Persönlichkeiten erscheinen, sie gewöhnlich nicht nur die Ansicht des Schreibenden, sondern jene eines grössern Kreises ausdrücken.

Wenige Tage später (18. Februar) sprach sich die „Appenzeller-Zeitung“ in folgender Weise aus:

„Die Sitzung des Verfassungsrathes vom 9. hat dem ganzen Kanton bewiesen, welch häßliche Bettel die Demagogie ist. Nie und nimmer soll ihr Werk das St. Gallische Volk auch nur ein Jahr leiten. Bereits sprach sich die öffentliche Meinung laut aus über den Gehalt jener Beschlüsse, welche, unter der polnischen Form eines Veto, den künftigen Großen Rath zu einer bloßen Puppe herabwürdigen und den Kanton in den Augen der ganzen Eidgenossenschaft lächerlich machen sollten. Man lese nur einen Artikel in Nro. 7 der „St. Galler Zeitung“ *), dessen Verfasser jedoch im gerechten Unmuth über die Ergebnisse die Mitglieder der damaligen Minderheit, (d. h. derjenigen, welche freie Gesetzgebung durch den Großen Rath wollten) allzu scharf tadelt. Sie verdienen den Tadel nicht. Hätten die Bürger den beiden Sitzungen vom 11. und 12. Januar beiwohnen können: wahrlich, sie würden sich überzeugt haben, daß die sogenannten Liberalen mit der größten Anstrengung den Grundsatz der reinen Stellvertretung, und somit auch den der Gesetzgebung durch die Stellvertreter, vertheidiget haben. Der Erfolg beweiset nicht, daß sie das Ihrige nicht gethan haben, sondern nur, daß die aufgeregte Masse, in Verbindung mit den Furchtsamen, die zahlreichere war. Auch gegen die Erlassung der Proklamation vom 14. Januar waren gewichtige Stimmen vernommen worden. Später kann man sie nennen. — Um so weniger sollen nun aber die Bürger schweigen, dieweil es Zeit ist. Am Ende entscheidet die umsichtigere Mehrheit und noch liegt kein Ultimatum in den

*) Es ist der oben mitgetheilte.

Händen des Publikums, worüber es schon Ja oder Nein sagen müßte. Was die Folgen des Veto seyn könnten und vermuthlich seyn würden, läßt sich denken: eine äusserst faule und abhängige Repräsentativbehörde. Bei der mindesten Vermuthung und Besorgniß (die wohl häufig leer seyn könnte), daß diese oder jene gesetzliche Bestimmung den Beifall nicht erhalten werde, würde sie ohne Zweifel mit verderblicher Leichtigkeit die wohlthätigsten Bestimmungen bei Seite setzen und Gesetze geben, die kaum den Namen derselben verdienen. Neben dieser Schädlichkeit leuchtet aber auch die gänzliche Unnöthigkeit der Anordnung Jedem ein. Der Große Rath wird nach den neuesten Beschlüssen ganz unmittelbar in sehr zahlreichen Bürgergemeinden gewählt und wird zudem eine ganz kurze Amtsdauer, vielleicht nur von zwei Jahren, mit Integralerneuerung, erhalten. Was sollen denn verständige Bürger noch mehr wünschen? Und was sie, gewiß in der Mehrheit, nicht wünschen und erwarten, wird ihnen doch wohl nicht aufgedrungen werden wollen?? — Leider findet größtentheils immer nur das Schlechtere seine Förderer, für das Gute schweigt man, gleichsam als ob es von selbst komme. So ging es mit dem zweiten Artikel der alten Verfassung, für den die fanatisirte Menge sich aussprach während der Einsichtigeren nur Wenige ihre Wünsche bescheiden an den Thron des Verfassungsrathes gelangen ließen."

Wenn ich mich meist mit großer Lebhaftigkeit der verschiedenen Artikel erinnere, in denen ich durch die erwähnte Zeitung meine Grundansichten ausgesprochen, so schweigt hingegen mein Gedächtniß in Bezug auf den so eben mitgetheilten. Ich muß mich aber dessen ungeachtet verschiedener Stellen wegen, besonders derjenigen über die Proklamation vom 14. Januar, zur Vermuthung entschließen, daß derselbe

aus meiner Feder geflossen sey. Er drückt wenigstens genau meine damaligen Ansichten von Gang und Gestaltung der Dinge aus.

Selbst Statthalter Meyer, der Herausgeber der Zeitung, fand, daß im Namen des Volkes ein gefährlich Spiel getrieben werde, und gab den wenigstens wohlgemeinten Rath, statt Einführung des Veto alle Repräsentanten jährlich einer neuen Wahl zu unterwerfen. „Hierin werdet Ihr die beste Bürgschaft für Eure Freiheit finden.“

Wir werden später sehen, welches der Erfolg aller dieser Einwendungen gegen das Veto gewesen.

Der Verfassungsrath setzte mittlerweilen unverdrossen seine schwierigen Arbeiten fort, doch nicht ohne Anzeichen von Ungeduld, denen der Präsident, soviel von ihm abhing, Rechnung zu tragen suchte. Als zu Anfang der Sitzung vom 14. der Bernecker Verfassungsrath Seiz eine treffende Mahnung zur Abkürzung der Diskussionen mit der ungeschickten Bemerkung begleitet hatte: „damit nicht am Ende die Bauern kommen und im Saale rufen: Schlaget die Herra z'todt!“ antwortete der Präsident: „Glauben Sie mir, Herr Verfassungsrath, daß auch ich nichts sehnlicher wünsche, als an ein Ende zu kommen. Wird unsere Verfassung verworfen, so bin ich versichert, daß wir in vierzehn Tagen eine andere besitzen werden, die sich gewaschen hat.“ Darauf Mahnung zur Kürze und gegen Wiederholungen.

Es setzte zunächst noch ein Mißverständniß ab über den Sinn des letztgefaßten Beschlusses wegen der Bezirkseintheilung. Viele wähnten, daß blos von der Organisation der Wahlkörper die Rede gewesen, und über Zahl und Umfang der Amts- und Gerichtsbezirke noch nichts entschieden sey. Die demokratische Partei war mit ihrem Plan einer Bestellung der Regierung durch die Bezirksgemeinden unterlegen;

denn man konnte allgemein voraussetzen, daß eine Vermehrung der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes nicht Platz finden werde; es fiel somit der Grund hinweg, der jene Partei zu Anhängern der alten acht Bezirke gemacht hatte, und leicht vereinigten sich 88 gegen 20 Stimmen für die weitere Verfügung:

„Die durch Beschluß vom 12. d. M. aufgestellten fünfzehn Wahlbezirke sollen zugleich auch Amts- und Gerichtsbezirke seyn, in Folge dessen die Eintheilung des Kantons in Bezirke und Kreise, wie sie durch die Verfassung von 1814 und die nachherigen Gesetze aufgestellt worden sind, aufgehoben, somit auch der daherige Abschluß vom 28. Januar letzthin zurückgenommen wird."

Von der Eintheilung des Kantons in Bezirke überging man zu jener in Gemeinden. Der Verfassungsrath begnügte sich mit folgendem Ausspruch: „Jeder Bezirk wird in politische Gemeinden getheilt. Dem Gesetze bleibt vorbehalten, die Anzahl und den Umfang dieser Gemeinden nach Bedürfniß zu vermehren oder zu vermindern." Ferner: „Eine politische Gemeinde kann aus mehreren Ortsgemeinden bestehen. Die Ortsgemeinden bezeichnet das Gesetz."

Keine leichte Aufgabe war die Begrenzung und Benennung der neuen Bezirke, besonders letztere. Jene betreffend, war von der Kommission selbst die frühere Anregung, den ehemaligen Stiftseinfang als Enklave der Stadt St. Gallen einzuverleiben, förmlich aufgegeben und auf eine Bestimmung angetragen worden, nach welcher jenes Territorium in allen Rücksichten der Gemeinde, somit auch dem neuen Bezirke, Tablat zugewiesen würde. Bei waltenden kirchlichen und konfessionellen Besorgnissen ließ sich diese Frage nicht anders erledigen. Der Verfassungsrath stimmte bei. Jedem Bezirke theilte man eine passende Zahl Gemeinden, zum

Theil mit Berücksichtigung der Lokalitäten, der Entfernungen, und anderer Faktoren zu. Etwas Vollkommenes war unausführbar. Tadel wäre daher am unrechten Orte, da ohne Zweifel jede andere Kombination eben so viele Gebrechen haben würde. Die Benennungen sind nicht immer glücklich gewählt, da sie zum Theil mit der Bezeichnung von einzelnen politischen Gemeinden gleichlautend sind. Viel Kopfbrechens gab es wegen der toggenburgischen Bezirke. Den obern Theil des alten Bezirks Obertoggenburg hatte man zuerst Thurthal, den östlichen Theil des alten Bezirkes Untertoggenburg Flawyl genannt; man ließ diese Namen später fallen, und nannte den obersten Theil des Toggenburgs „Obertoggenburg", den vordern östlichen Theil desselben: „Untertoggenburg"; für die Gegend von Lichtensteig half die Burg „Neutoggenburg", für jene von Mosnang die Ruine „Alt-Toggenburg" aus der Verlegenheit. Diese historischen Benennungen gereichen dem Verfassungsrath zur Ehre. Das alte Obertoggenburg zerfiel demnach in die neuen Bezirke Obertoggenburg und Neutoggenburg, das ehemalige Untertoggenburg in die neuen Bezirke Alttoggenburg und Untertoggenburg, und das ganze weite Toggenburg hat die Freude, in allen seinen Bezirken den historischen Namen anerkannt und angewendet zu sehen. Schlimmer sah es im Bezirk Utznach aus. Das „Gaster" bot sich von selbst an, aber die Benennung „Utznach" für den übrigen Theil machte das rührige Rapperschwyl streitig, das darüberhin Bezirkshauptort werden wollte und eifrig durch seinen Advokaten Curti dafür petitionirte. Neben diesen beiden Benennungen kamen noch auf die Bahn: „Seebezirk"; „Seeland"; „Unterlinth"; „Utznach und Rapperschwyl" (vereint); „Sion". Eine erste Abmehrung brachte keine reglementarische Majorität zu Stande, und die Tauf-

handlung mußte am folgenden Tage (15. Febr.) wieder aufgegriffen werden. Der „Seebezirk" siegte mit 84 Stimmen. Für den Bezirk Tablat schlug ein Mitglied den Namen „Stiftsbezirk" vor. Er klang zu ominös und verursachte Kopfschütteln.

Ebenfalls am 15. war es um Festsetzung der Versammlungsorte für die Bezirksgemeinden und die Bezirksgerichte zu thun. Weitläufige Namensverzeichnisse mögen hier unterbleiben. Rivalitäten und Oertlichkeitsrücksichten veranlaßten die Verlegung der unterrheinthalischen Bezirksgemeinde abwechselnd nach Rheineck und Berneck. Das Gleiche geschah daselbst für den Sitz des Bezirksgerichtes, und eine ähnliche Rücksicht mußte im Seebezirk walten, wo Utznach und Rapperschwyl gegen einander in der Kampfbahn standen. — Der Stadt St. Gallen ward die Ehre zu Theil, als Hauptort des Kantons neuerdings bezeichnet zu werden. Im Grund ist es ein Ehrentitel, da weder politische Vortheile noch Lasten daran geknüpft sind, und die Stadt selbst der Sitz der Regierung nicht ist. Daß hingegen St. Gallen aus der Vereinigung der Kantonalbehörden in seiner Nähe, und in dem Bestande mehrerer Zentralinstitute auf seinem Gebiete oder allernächst desselben mannigfachen ökonomischen Nutzen zieht, ist nicht zu bestreiten. Hie und da hat dieß sogar Scheelblicke von Seite des Landes veranlaßt. St. Gallen hat seine ehemalige Souveränetät eingebüßt; als Hauptort eines volkreichen und nicht unbedeutenden Kantons ist ihm als Ersatz ein Glanz und eine Bedeutung geworden, die es in frühern eingeengten Verhältnissen nie hätte erwerben können. Die freie Niederlassung, so sehr sie in einzelnen Theilen der Bevölkerung von Zeit zu Zeit Besorgnisse weckt, ist die unermüdliche Nährerin sich erhaltenden Wohlstandes. Klagen über dessen Schwankungen haben mit

ihr nichts gemein. Was wäre bei klemmen Handelsverhältnissen die Stadt ohne freie Niederlassung? Ein abzehrendes Gemeinwesen, wie deren so manche in ehemals berühmten und reichen Städten nachgewiesen werden könnten.

Nachdem eine ganze Masse von Lokalitätsfragen beseitiget worden, blieb noch eine wesentliche übrig: die der Stellung der Stadt St. Gallen in Bezug auf Repräsentation. Sie stand in engem Zusammenhang mit der Zahl der Mitglieder des Großen Rathes und der Grundlage der Repartition unter die verschiedenen Bezirke, Gegenstände, die nun unmittelbar und zusammengenommen in Berathung fielen. Die Mitglieder der Fünfzehner-Kommission hatten sich über die Basis der Repräsentation nicht vereinigen können; eine Mehrheit, zu der ich selbst gehörte, wollte auf 1000 Seelen der Gesammtbevölkerung ein Mitglied. Eine Minderheit wollte bei der Berechnung der Volkszahlproportion nur die Kantonsbürger in Anschlag bringen. Der Stadt halber waren Mehrheit und Minderheit darüber eins geworden, daß sie nicht nackt auf die Volkszahl zu verweisen, sondern daß vielmehr ihre größern Interessen und verhältnißmäßig bedeutenderen Leistungen an die Staatslasten durch Zutheilung einer proportionellen Mehrzahl von Deputirten zu berücksichtigen seyen. Merkwürdig genug hatte St. Gallen, wie früher erzählt worden, zur Zeit der Großrathsberathung über die Repräsentation im Verfassungsrathe sich die Nivellirung zu den Landgemeinden ohne irgend einen Widerspruch gefallen lassen.

Um so mehr war man geneigt, ihr nun etwelche Rücksicht für die definitive Festsetzung der Stellvertretung angedeihen zu lassen. In der Kommission war diese Stimmung überwiegend. Man nahm an, daß es nach Proportion der Bevölkerung zu 1 auf tausend und etwas mehr Einwohner

der Stadt St. Gallen ungefähr zehn Repräsentanten treffen könnte. Die Hälfte dieser Zahl als Zuschuß zu gewähren und dadurch die ganze Repräsentation auf 15 zu vermehren, fand man nichts weniger als unbillig und vereinigte sich auf diesen Satz. Man nahm hiebei nicht blos die schon angeregten Motive in Betracht, sondern auch den Umstand, daß die Stadt St. Gallen allmälig der Sammelplatz einer grossen Masse von Niedergelassenen aus den übrigen Gemeinden des Kantons, beider Konfessionen, werde, von einer bedeutenden Zahl von Bewohnern also, die in ihrer engern Heimath ohne ganz hervorragende Eigenschaften bei den Wahlen geradezu vergessen und dann auch übergangen werden. Bei zu geringer Anzahl der Stadt St. Gallischen Deputirten, so erachtete man, würde entweder nur eine geringe Anzahl Stadt St. Gallischer Bürger gewählt werden können, oder dann aber, wenn die Wahlen auf diese beschränkt bleiben, die ganze Klasse von Niedergelassenen ohne Repräsentation bleiben; Jenes wollte man der Stadt nicht zumuthen, dieses fand man den Interessen des Kantons zuwider. Daher dann jene Vermehrung auf 15, aber mit dem Beisatze, daß wenigstens drei derselben Nicht-Bürger der Stadt St. Gallen und unter ihnen wenigstens ein Katholik seyn soll, damit auch die zahlreichen Katholiken in St. Gallen Bedacht finden können. Leute, die von jeher Alles aufsuchten, was ein gehässiges Licht auf mich werfen konnte, haben diesen Artikel als blos von meinen persönlichen Strebungen herrührend, ja für mich gemacht, bezeichnet. Ich verweise auf die angeführten Motive und auf ihre in die Augen fallende natürliche Entwicklung aus der damaligen Lage der Dinge.

In der That hätte man im ganzen Kanton einen unendlich kleinen Begriff von meiner Popularität haben müssen, um zu glauben, daß meine Erwählung in den Großen Rath

von einem solchen Kniff, wenn der Antrag wirklich blos als solcher wollte angesehen werden, abhängig sey, und ich selbst würde in solchem Fall unbedenklich so schnell wie möglich das Feld der Politik geräumt haben und dem Privatstand zugeeilt seyn, auf den ich immer in meinem persönlichen Interesse spekulirt hatte. Ein anderer Vorwurf, der dem Antrag oft gemacht wurde, ist das Abweichen von dem schroffen Grundsatze gleicher Berechtigung. Die Mehrheit weder in der Kommission, noch im Großen Rathe und im Volke, wollte dessen nackte Anwendung, wie der Verlauf der Diskussion und der Abmehrung nachher bewies. Seit zehn bis zwölf Jahren aber mag sich diesfalls die Ansicht und die Stimmung modifizirt haben, und wahrscheinlich wird bei einer künftigen Revision der Verfassung das Verhältniß der Volkszahl auch gegenüber der Stadt St. Gallen unbedingt geltend gemacht werden wollen. Ich würde mich nicht als Gegner aufstellen und auch keine besondere Berücksichtigung der Niedergelassenen als solcher ferner empfehlen. Aber auf Eines würde ich doch abstellen: so lange der Grundsatz der Parität beobachtet wird und in jedem Landbezirke sich die Repräsentation nach der Volkszahl jeder Konfession richten muß, so soll dieses auch in der Stadt geschehen; die Stadt St. Gallen ist weit entfernt, ein unbedingt reformirter Bezirk zu zu seyn, und im Verhältniß der Volkszahl gebühren den Katholiken schon 1 bis 2 Repräsentanten dieser Konfession. Ich erwähne dessen keineswegs, um für die Katholiken einen oder zwei Repräsentanten zu erobern (denn die Stadt hat freiwillig mehrere Mal bis drei Deputirte katholischer Konfession gewählt), sondern um nachzuweisen, daß ganz abgesehen von meiner Person, die man hinsichtlich dieser Frage beklecksen wollte, und für Zeiten, da sie nicht mehr seyn wird, nach dem Grundsatze der Parität auf der Wahl von Katho-

Digitized by Google

liken im Bezirk St. Gallen eben so gut gehalten werden muß als im Bezirk Unterrheinthal, und von Reformirten im Bezirk Oberrheinthal, wo die katholischen Kantonsbürger und Einwohner die Mehrheit ausmachen.

Nach dieser Abschweifung übergehen wir zur Diskussion. Mehrheit und Minderheit bekämpften sich im Verfassungsrathe. Der eifrigste Redner für diese war Henne: er deduzirte aus dem Rechtsverhältniß der Bürger zum Staate den Satz, daß die Repräsentation nur nach der Zahl der wirklichen **Kantonsbürger**, nicht aber mit Zurechnung auch der übrigen zum Theil der ausländischen Bevölkerung, berechnet werden müsse. Ich stellte mich im Gegensatz auf Seite der Theorie, daß in der Gesammtbevölkerung jedes Bezirks ohne Rücksicht auf die Herkunft der Einzelnen die Gesammtsumme aller ihrer Interessen sich vereiniget finde, in der Gesammtsumme der Totalbevölkerung des Kantons die Totalinteressen dieser; nicht blos die Bürger seyen zu repräsentiren, sondern jene Interessen überhaupt, der Maßstab demnach in der Gesammtbevölkerung zu finden. Die entgegengesetzte Meinung weckte bei den Mitgliedern der Stadt nicht ganz unbegründete Besorgnisse: denn die Masse aller Niedergelassenen zum voraus abziehen, hieß den Populationsfaktor von St. Gallen um einen starken Drittheil, vielleicht fast um die Hälfte, durch einen Federzug vermindern. Daher remonstrirten Dr. Fels, Gonzenbach, Wegelin mit Ernst dagegen, und ich selbst hatte manchen Ausfall von dem für seine wunderliche Idee eingenommenen Henne zu bestehen, der übrigens auch von kältern Männern, wie Stadler und Helbling, unterstützt worden war. Die lebhafte Reibung führte auf einen Mittelantrag, zwar nicht blos die Kantonsbürger, sondern auch die im Kanton wohnenden Schweizerbürger in Anschlag zu bringen, dann aber die

Fremden bei der Zählung in Abrechnung zu nehmen. Derselbe fand Beifall. Merkwürdige Erscheinungen in der Diskussion waren noch der Antrag Steger's von Lichtensteig, die Repräsentation zwischen Katholiken und Reformirten zur Hälfte zu theilen, obwohl die Bevölkerung katholischer Konfession die zahlreichere seye; eine solche Verfügung würde wesentlich zur Vereinigung der Gemüther führen; — die Reden von August Näff für Gleichstellung der Stadt mit dem Land, so zwar daß die von der Kommission vorgeschlagene Berücksichtigung der Stadt verworfen werde; Anträge Anderer auf die Verminderung der Gesammtrepräsentanten des Kantons bis auf 100, was jedoch von mir bekämpft ward, da ich allzu wenig zahlreiche Repräsentativversammlungen der Freiheit für gefährlich hielt und sich in ihnen allzuleicht ein Coterie- oder Corpsgeist ausbildet. Man wurde unter all' diesen Erörterungen am 15. Februar noch nicht sattsam erbaut und bedurfte noch die ganze Sitzung des 16. zur Behandlung aller aufgeworfenen und zu erledigenden Fragen. Das Resultat war im Ganzen befriedigend, wie es sich dann auch in der Folge als solches bewährt hat. Die Zahl der Großrathsmitglieder wurde im Ganzen auf 150 Mitglieder fixirt, nur 36 Stimmen wollten deren blos 100 bis 120. Daß die Proportion der Volkszahl nach dem Maßstab der Gesammtbevölkerung ermittelt werde, blieb mit 39 Stimmen gegen 83 in Minderheit, aber 94 Stimmen wollten nicht blos die Kantonsbürger, sondern überhaupt die ganze schweizerische Bevölkerung in Anschlag bringen. Die Repräsentation der Stadt betreffend, stimmten 114 Mitglieder gegen blos 7 für eine Repräsentation derselben über ihr arithmetisches Betreffniß; den Kommissionalantrag (15 Mitglieder) genehmigten sofort 86 (die Minderheit wollte deren freie Wahl, oder auch nur 12 mit der gleichen Begünstigung). So entstanden fol-

gende wichtige, zum Theil wörtlich in die Verfassung aufgenommenen Bestimmungen:

„Der Große Rath wird aus 150 Mitgliedern bestellt. Hievon ernennt der Bezirk St. Gallen 15; drei von diesen 15 sollen Kantonsbürger seyn, die nicht Gemeindsbürger von St. Gallen sind, und unter diesen dreien ist wenigstens ein Bürger katholischer Konfession zu wählen. — Die übrigen 135 Mitglieder werden in genauem Verhältniß zur Zahl der im übrigen Kanton befindlichen Kantonsbürger und der daselbst niedergelassenen Schweizer auf die andern Bezirke vertheilt. — Endlichen und vollständigen Verfügungen über Paritätsverhältnisse ist hiedurch nicht vorgegriffen.“

Dieser Schlußnahme zufolge mußte später die schweizerische Bevölkerung der 14 Landbezirke zusammengezählt und durch Theilung mit der Zahl 135 jedem Bezirk sein Betreffniß zugeschieden werden, immerhin mit Rücksicht auf die Konfessionen. Diese Operation erzeugte die in die Verfassung aufgenommene Repräsentationstabelle.

Das Bevölkerungsverhältniß selbst ward ausgezogen aus den Resultaten der damals in Eile vorgenommenen allgemeinen Volkszählung. Sie flößte für ihre Genauigkeit kein besonderes Vertrauen ein und ist jetzt glücklicher Weise durch die Ergebnisse der Volkszählung von 1837 ersetzt. In wie weit aber jene von 1831 mangelhaft war, konnte sie allerdings auf Festsetzung der Repräsentation irrthümliche Anwendung veranlassen; doch ist nicht anzunehmen, daß wesentliche Verstöße unterlaufen sind. Die Bevölkerung des Kantons steht nach der Zählung von 1837 auf 158,853 Seelen. Davon gehen 9430 für den Stadtbezirk ab; 149,423 Bewohner der Landbezirke haben demnach 135 Deputirte, oder auf ungefähr 1106 Einwohner einen Abgeordneten.

Alle erwähnten Beschlüsse mußten übrigens ohne Kennt-

Digitized by Google

niß der Resultate der Volkszählung von 1831 gefaßt werden, weil die Tabellen zur Zeit der Berathung noch nicht vorlagen, sondern erst später eingingen.

17. Februar. Fortsetzung der Berathung über Organisation der Behörden. Die von der Kommission vorgeschlagene ordentliche Versammlung des Großen Rathes auf den ersten Montag im Juni und zweiten Montag im November fand keinen Widerspruch. Der Grund dieser Bestimmung war in der Erfahrung zu suchen, daß der Kleine Rath sich mit seinen Vorarbeiten für die Juni- und die Dezembersession meist verspätet hatte. Man wollte ihn deshalb mittelst Festsetzung der Versammlungstage durch die Verfassung selbst binden und den Mitgliedern des Großen Rathes nebenbei die Eintheilung ihrer Zeit für Privat- und für andere amtliche Verrichtungen wesentlich erleichtern.

Ueber die Zahl der Mitglieder des Kleinen Rathes war die Kommission getheilt gewesen. Vier Fünftheile derselben wollten neun Mitglieder beibehalten, Steger und Custer mit mir die Zahl derselben auf sieben beschränken. Nach meinen Erfahrungen hätte ich mich selbst zur Zahl 5 entschliessen können; ich hatte von dem Viel-Deliberiren keine ausgezeichneten Früchte wahrnehmen können, und gesehen, wie denn doch die Anzahl ganz tüchtiger Arbeiter sich auf wenige reduzire und die Zahl der Radschuhe hinwider sich im Verhältniß der Mitglieder vermehre. Es ist dieß die Erfahrung der ganzen Schweiz gewesen, aber man wollte ihre Konsequenzen doch nicht zugestehen und witterte überall in Verminderung der Mitglieder mögliches Ueberragen Einzelner, dann Despotie oder Oligarchie. Man übersah, daß die Freiheit ihre stärkste Garantie in einer wohl organisirten Repräsentation finde, die ihre gehörige Kontrole gegen die vollziehende Gewalt ausübe, nicht aber in einer vielleicht zahlreichen, doch

ungenügend überwachten Regierung. Die Schweiz hat seither meine Ansicht größtentheils adoptirt und fast überall trat allmälig Verminderung des Regierungspersonales ein, wozu die glänzenden Resultate der spätern St. Gallischen Staatsverwaltung das Ihrige beigetragen haben mögen.

Im Verfassungsrathe wurden mehrere Reden für die Neun gehalten und auch Henne blieb nicht stumm. Er wolle, sagte er, verhüten, daß ein vorherrschender Kopf sich ganz des Ruders bemeistere und wie ein Doge zu Venedig selbstherrlich walte, oder daß wenige gute Freunde im Kleinen Rathe eigenmächtig den Kanton in die Tasche stecken. Schien es doch, als ob dieser Redner schon anticipando den Einfluß lähmen wollte, dessen Erwerbung er mir in einer künftigen Regierung zutraute. Der Verfassungsrath ließ sich dießmal durch freiheitschützende Deklamationen nicht berücken, sondern huldigte der Vorliebe für Verminderung des Beamtenpersonals aus Oekonomie. In meine Idee der Konzentration aller Kraft in wenigen Händen und der Bildung einer mit der nöthigen Konsequenz ausgestatteten Regierung mochte er sich kaum verstiegen haben. Nur 23 Stimmen erklärten sich für einen Kleinen Rath von 9 Mitgliedern, 102 für einen solchen von 7, 1 wollte vollends auf 5 herabsetzen.

Das Appellationsgericht wollte die Kommission auf 13 Mitglieder wie früher stellen. Ebenfalls Oekonomierücksichten entschieden im Verfassungsrath für 11 Richter und 6 Suppleanten. Nur 29 Stimmen waren für 13 Mitglieder, 91 für wenigere; die Auswahl zwischen 11 und 9 brachte 110 Stimmen für erstere und nur 10 für diese. —

Dieses Gericht wurde nun umgetauft: Obergericht und Appellationsgericht gefielen nicht; Kantonsgericht im Gegensatze zu den Bezirksgerichten hielt man für passender.

Das Kriminalgericht bot zu ähnlichen Erörterungen Gelegenheit; die Kommission hatte die Reduktion auf 5 Mitglieder vorgeschlagen; dagegen eiferten Einzelne und meinten, die Gerechtigkeit gehe über dem Sparen verloren. Man erwiderte, daß mit Hülfe von zwei Instanzen doch die Handhabung der Gesetze genüglich gewährleistet seyn sollte. 87 Stimmen (gegen blos 37) waren auch hier für die Verminderung. Ich stimmte zur Mehrheit. — Man benutzte die Gelegenheit, gewisse Mängel der Kriminal-Justizpflege an's Tageslicht zu ziehen. Für das Amt eines öffentlichen Anklägers war damals nicht gesorgt; die Ausmittlung eines Vertheidigers überließ man dem Inquisiten; meist traten dann als Vertheidiger weniger beschäftigte Advokaten auf, und ließen Vieles zu wünschen übrig. Solchen und ähnlichen Wahrnehmungen hat man den Beschluß zu verdanken: „Ein Urtheil in Kriminalfällen kann nur in Folge stattgehabter Anklage und Vertheidigung gefällt werden. Für Aufstellung eines Anklägers und eines Vertheidigers sorgt das Gesetz.“

Seltsam genug sehen wir in der Verfassung auch die Vorschrift: „Allen, sowohl erst- als letzt-instanzlichen Urtheilen sollen die Erwägungsgründe beigefügt werden.“ Sie würde einer Prozeßordnung wohl anstehen. Aber dermaßen summarisch lauteten die gerichtlichen Urtheile in Civil- und Kriminalsachen, jene des Appellationsgerichts nicht ausgenommen, daß die öffentliche Meinung sich durchaus nicht mehr damit befriedigen, sondern vielmehr der Justiz schon in der Verfassung die Verpflichtung auferlegen wollte, sich für ihre Sprüche vor den Parteien wie vor dem Publikum durch genügliche Motivirung zu legitimiren. Mit Ausnahme einer einzigen Stimme ward jener Beschluß einhellig gefaßt.

Einmal auf der Bahn der Prozeßordnung wollte der

Verfassungsrath noch einem Gebrechen abhelfen. Der Mißbrauch von Produzirung neuer Zeugen und Dokumente vor zweiter Instanz, also von Beweismitteln, die die erste nicht gesehen oder vernommen, war so grell geworden, daß Steger (von Lichtensteig) auf ein dießfallsiges Verbot antrug. Es steht mit folgenden Worten in der Verfassung: „Vor Gerichten zweiter Instanz dürfen keine Rechtsfragen und Beweismittel angenommen werden, die nicht schon in erster Instanz vorgebracht wurden." Stadler gab zu, daß der Gegenstand in die Gerichtsordnung gehöre, aber meinte, das Interesse stehe hier höher als der Werth der Doktrin oder des Systems, und 101 gegen 19 Stimmen pflichteten bei. Man schien mir zu ungeduldig und der Gesetzgebung zu sehr vorzugreifen, ich sprach und stimmte daher gegen den Beschluß, nicht des Inhaltes, sondern der Form wegen, und da dieß keineswegs ein Gegenstand war, den man nicht hoffen konnte, durch die Gesetzgebung ohne alle Schwierigkeit zu ordnen. Ja vielmehr hätte die Klugheit geboten, nicht zu übersehen, daß Bestimmungen solcher Art mit einer Menge anderer in Uebereinstimmung gebracht, daher gleichzeitig mit diesen getroffen werden sollen.

Nach der Diversion kehrte die Berathung zum Organismus der Behörden zurück. Man mußte einen Statthalter, ein Organ der vollziehenden Gewalt haben in jedem Bezirke. Der alte Name Statthalter gefiel nicht mehr. Zwischen dem Gemeindammann und dem Landammann wollte man einen Bezirksammann. Nicht übel gewählt. Die Kommission hatte ihn in ihrem Entwurfe „Stellvertreter der vollziehenden Gewalt" genannt. Ein Demokrat entsetzte sich und verlangte, daß es heiße: „Stellvertreter des Volkes." Der Verfassungsrath lachte.

Die Bezirksgerichte. Die Mehrheit der Kommis-

sion hatte 7 Mitglieder, die Minderheit nur 5 angetragen. Ich stimmte mit letzterer, konsequent die Zahl der Amtspersonen durchweg zu vermindern. 90 gegen 30 Stimmen gaben den Ausschlag für erstere. So entstanden die nunmehrigen fünfzehn Bezirksgerichte.

Bei dieser Gelegenheit ward eine der damaligen wichtigen Staatsfragen entschieden; wir haben der Impopularität des Kleinen Rathes als der administrativ-richterlichen Behörde schon gedacht. Allgemein entschloß man sich, diese Funktionen der gleichen Behörde nicht mehr zu übertragen; eine komponirte Behörde zu kreiren, fand man zu schwerfällig. Daher fiel der Ausspruch: „Die Administrativstreitigkeiten den ordentlichen Zivilgerichten zu überweisen, doch mit der Abweichung von der Regel, den Instanzenzug bei den Bezirksgerichten anzufangen. Daher die Bestimmung: „Die Bezirksgerichte sind die erste Instanz für die administrativen Streitigkeiten."

Gemeinderäthe. Stadt St. Gallen und die übrigen Gemeinden waren nach alter Verfassung verschieden behandelt. Jene besaß eine eigene Organisation, diese hatten die ihrige durch das allgemeine Organisationsgesetz erhalten. Dem Geiste der Zeit gemäß ließ man jene Ausnahme fallen und faßte alle Gemeinden in eine Vorschrift. Um jedoch die Stadt St. Gallen in den Stand zu setzen, eigenen Bedürfnissen und Ansichten Rechnung tragen zu können, setzte man die Zahl der Gemeinderäthe, nach Gutfinden der Gemeinden, auf 5 bis 15 fest. Dieser Antrag der Kommission ward vergebens angefochten, um das Maximum herabzusetzen. Die Stadt St. Gallen hat seither von der Fakultät des Maximums wirklich Gebrauch gemacht.

Vermittler. Ein Institut der neuen Verfassung, nicht blos dem Namen, sondern zum Theil auch der Sache nach.

Die Kreisammänner, die ehemaligen Friedensrichter, mit ihrer dreifachen Kompetenz als Vermittler, Richter, Vollstrecker und Polizeibeamtete, hätten nur mit Beibehaltung der Kreise ihr Leben fristen können, und auch dann wäre es schwierig gewesen, mit Erfolg der fernern Aemter-Cumulation in einer Person das Wort zu reden. Wohl mochte die Vereinigung jener Funktionen auch manches Nützliche gehabt haben, aber neben diesem machten sich so manche vielleicht auf Amtsmißbrauch begründete Besorgnisse kund, daß die alte Kombination ganz aufgegeben ward. Die Kommission dachte sich einen ganz einfachen Staatsorganismus in drei Stufen: Regierung als Zentralgewalt, unter ihr in den Bezirken den Bezirksammann, unter diesen die Gemeinden, die Gemeinderäthe, und an der Spitze dieser letztern den Gemeindeammann in der Doppeleigenschaft eines Präsidenten des Gemeinderathes und eines vollziehenden und Polizeibeamteten. Die Kreisgerichte sollten weichen, ihre Kompetenz theils an Gemeindegerichte, theils an die Bezirksgerichte übergeben; die Funktionen des Kreisammanns ebenso theils an den Gemeindeammann theils an den Bezirksammann. Seine friedensrichterlichen Funktionen wollte man in jeder Gemeinde einem mit dem Volkszutrauen ausgestatteten, daher angesehenen Mann übertragen, der sich zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten besonders eigne. Um seine Aufgabe recht faßlich zu bezeichnen, wärmte man die alte Benennung „Friedensrichter" nicht wieder auf, sondern schuf die neue: „Vermittler". Die Kombination fand Beifall im Verfassungsrath, in Bezug auf Sache und Namen. Der Erfolg hat indeß die Absichten der Kommission und der Behörde selbst nicht sattsam gerechtfertiget; es ist aber nicht ihre, sondern des Volkes Schuld. Im Verfassungsrath dachte man sich, wie schon angedeutet worden, als Vermittler einen in den

bürgerlichen Kreisen hervorragenden Mann, der vermöge seiner Stellung und seiner Autorität großen Einfluß auf die Gemüther der Streitenden zu üben wisse und mit diesen Eigenschaften auch jene der materiellen Tüchtigkeit verbinde. Kommission und Verfassungsrath dachten sich also den „Vermittler" nicht als die unterste Stufe auf der hohen Beamtenleiter, sondern als eine, so zu sagen ausser dem Beamtenkreise stehende, besondere Autorität, die darum auch eigenthümlichen Ansehens und Gewichtes sich zu erfreuen haben und dem Volke von nicht geahntem Nutzen seyn werde. Das Volk verstand den Wink nicht, wählte meist den ersten den besten Neuling, oft Leute ohne alle Würde und verdientes Ansehen, und bald verband sich mit der Stelle der Begriff, daß sie nur die Vorthüre zu höheren Beehrungen sey. So ist nun das Vermittleramt so ziemlich als das gemeinste und unterste Amt betrachtet und der Zweck des Institutes zum Theil verfehlt. Gesetze, Instruktionen und Tabellenwesen werden dem Uebelstand nicht abzuhelfen vermögen, wenn ihm nicht die Wähler selbst durch bessere Auswahl im Geiste der Institution wehren.

Gemeindegerichte. Dieser Theil des Organismus kam am 18. Februar in Berathung. Die von der Kommission angetragene Aufstellung von Gemeindegerichten, in jeder politischen Gemeinde eines von drei Mitgliedern und eben so vielen Suppleanten, fand lebhaften und wohlmotivirten Widerspruch, wie dieß bereits schon in der Kommission vorgesehen worden war. Ein allgemeines Mißtrauen in die vermuthete Tüchtigkeit und Unparteilichkeit solcher Gerichte sprach sich aus, und nicht minder mißfiel die dadurch entstehende Vermehrung des Richterpersonals. Man hatte unendliche Sorge vor Prozessen, die schon in erster Instanz verpfuscht würden, ohne eben Lust zu haben, darum die all-

gemein verbreitete Meinung von den früheren Kreisgerichten zu modifiziren. Es wird nicht auffallen, daß die Gründe gegen die Gemeindegerichte die stärkern waren; für sie konnte man wenig Anderes als das Bedürfniß eines möglichst einfachen Organismus, das Interesse des Volkes, geringfügige Streitigkeiten vor einem ihm nahe stehenden Richteramt auszutragen, die größere Wohlfeilheit solcher Gerichte, die Möglichkeit ihrer Besetzung aus den tüchtigeren Mitgliedern des Gemeinderathes u. dgl. anführen. Aber es langte dieß nicht aus vor der vermutheten Verkrüppelung der Justizpflege und nur 65 gegen 52 Stimmen erklärten sich für die Gemeindegerichte, also nicht die reglementarische Mehrheit von 75 Stimmen. Die Minderheit hatte einen neuen Gedanken auf die Bahn gebracht: mehrere Gemeinden zu einem Gerichtskreise zu vereinigen, und diese Gerichte dann durch Ausscheidung der Bezirksgemeinden in zwei Hälften wählen zu lassen. Der Vorschlag rührt von August Näff her. Für solche „Untergerichte" in den Bezirken stimmten jene 52. Man sah sich genöthiget, in nochmaliger Abmehrung den Gegenstand zu vertagen.

Ueber Nacht verloren die Gemeindegerichte Gönner. Nach wenigen Worten für und wider stimmten am 19. Februar 65 für Untergerichte aus mehreren Gemeinden, blos 58 für die Gemeindegerichte. Man stand auf dem gleichen Fleck wie Tages zuvor und war genöthiget, eine neue Diskussion zu eröffnen, um Stimmen für die eine oder andere Meinung zu gewinnen. Endlich ging's mit 78 gegen 44 Stimmen für die Untergerichte. Der Grundsatz war nun festgestellt; die Eintheilung des Kantons in 22 Untergerichtsbezirke wurde sogleich vorgenommen, wie sie nunmehr in der Verfassung steht. Die Operation ging rasch vor sich. Die Festsetzung der Kompetenz dieser Gerichte hingegen mußte einer spätern Erörterung vorbehalten bleiben.

Digitized by Google

Wir sind mit der Erzählung der Verhandlungen vom 18. noch nicht zu Ende.

An die Reihe kam jener Theil der Gemeindeorganisation, der sich nicht auf die politischen Gemeinden bezieht. Man nahm den alten Artikel wieder auf: „Jede Pfarrei, Ortsgemeinde oder Genossenschaft, die ein besonderes Eigenthum besitzt, bestellt zu Besorgung desselben, unter dem Namen **Verwaltungsrath**, eine Verwaltungsbehörde von beliebiger Anzahl Mitglieder.“ Das Kommunalwesen war bis damals so wenig genau bearbeitet worden, daß man den Mangel einer genauen Bestimmung derjenigen Genossenschaften, die wirklich durch den Artikel betroffen, somit unter Staatsaufsicht seyn sollen, nicht fühlte.

Militärgerichte. In Bestrafung der Militärvergehen hatte vor 1831 bei Ermangelung nöthiger Strafgesetze milde Willkür, — die wohl selten in Härte ausartete — gewaltet und in der Periode von 1818 bis 1830 waren sogar die frühern Kriegszuchträthe verschwunden. Der Militärinspektor strafte oder ließ strafen nach Gutfinden, so auch die Kommandanten u. s. f. Jedenfalls war die Disziplin gefährdet. Dem Uebel mußte durch die Verfassung abgeholfen werden, denn der Gesetzgebung wollte man das Recht nicht überlassen, von sich aus gerichtliche Behörden aufzustellen, und man that wohl daran. Die Kommission indeß hatte vorgeschlagen, in jedem Militärbezirk ein Militärzuchtgericht, für den Kanton ein Kantonskriegsgericht aufzustellen. Mit der Sache war man einverstanden, gab diesen Gerichten die Bezeichnung „Militärgerichte,“ lieh aber im Widerspruche mit der Kommission unglücklicher Weise auch Anträgen Gehör, den Organismus derselben durch die Verfassung zu bestimmen. Zu diesem Ende ging der Gegenstand an jene Fünfer-Kommission, welche über den Militärpunkt früher bestellt worden.

Im Kommissionsgutachten folgten hierauf 19 Artikel der Reihe nach über die Wahlart aller Behörden. Man fing mit dem Großen Rath an. Hier kamen die Funktionen der neu geschaffenen Bezirksgemeinden in Anwendung und wurden folgendermaßen ausgedrückt:

„Zur Wahl der Mitglieder des Großen Rathes treten sämmtliche stimmfähige Bürger am Versammlungsorte des Bezirks in eine Bezirksgemeinde zusammen und wählen die dem Bezirk angewiesene Zahl der Mitglieder.

Die Mitglieder des Großen Rathes werden frei aus allen wahlfähigen Bürgern des Kantons gewählt. Ausnahme hievon und Beschränkung macht blos die für die Stadt St. Gallen festgesetzte Bedingung; auch bleiben allfällige Vorschriften über Parität vorbehalten."

Man ersieht hieraus, daß man die Wähler in gar nichts binden wollte, man überließ ihnen nach Gutfinden, Aktivbürger des eigenen oder eines andern Bezirkes zu erkiesen, viele oder wenige aus einem Dorf oder einem Städtchen u. s. w. Alles ward dem Ermessen der Wähler überlassen, mit Beseitigung aller Künstelei. Nur die Parität sollte noch ihre gebührende Berücksichtigung finden.

Der Präsident des Großen Rathes. Ein neues Creatum. Ehedem war der Landammann Präsident des Kleinen und des Großen Rathes zugleich; er war Standeshaupt, Haupt der Republik; eine Institution, die ihre Vorzüge, aber wohl auch ihre Gebrechen hatte und ohne letztere nicht verändert worden wäre. Sie hatte jedenfalls nur dann ihren völligen Werth und ihren reellen Vortheil, wenn der mit der Stelle Betraute auch äußerlich in geziemende Verhältnisse gestellt ward, wie z. B. in Bern und Basel durch Anweisung von Staatsgebäuden für die Wohnsitze der Schultheißen und Bürgermeister. — In St. Gallen hatte die Mei-

nung überwogen, daß der Große Rath, um der wünschbaren Selbstständigkeit zu genießen, ein eigenes Präsidium haben müsse. Ich selbst war einer der ersten Förderer dieser Ansicht, die beinahe allgemein in der Schweiz adoptirt wurde. Allein ein Theil der Versammlung trieb sich mit einer besondern Meinung über die Benennung herum. Sie verschmähte den fremden Namen „Präsident" und verlangte für den Präsidenten des Großen Rathes den Titel: „Landammann." Henne und Diog erklärten sich in diesem Sinn. Ich wehrte ab und freue mich dessen heute noch, denn der Berner Landammann hat bis zur Stunde noch zu keiner Berühmtheit gelangen können. Die Sache scheint unendlich geringfügig zu seyn. Doch verweile ich länger dabei, weil sie es vielleicht nicht ist. Jeder Staat, auch die Republik, bedarf ihres sichtbaren Oberhauptes; die schweizerischen Demokratien und Aristokratien huldigten praktisch diesem Grundsatz, den ein erkanntes Bedürfniß zu Ehren gezogen. Der Schultheiß der aristokratischen, der Landammann der demokratischen Kantone, entsprach vollkommen dieser Idee. Zwischen beiden Verfassungsformen in der Mitte stehend, hatte St. Gallen von 1815 bis 1831 auch seinen Landammann gehabt. Die Begriffe der Zeit, die gewünschte Emanzipation von allzu einflußreicher Stellung der Regierungen brachte es nun mit sich, daß die Großen Räthe eigene Präsidenten erhielten; die Würde eines „Standeshauptes" im alten Sinn konnte daher weder ihm noch dem Präsidium des Kleinen Rathes bleiben, und mit den Begriffen mußte sich auch die Sache ändern. In der Kommission fanden wir daher am Besten, die Titelfrage bei Seite zu lassen und keinem von beiden Präsidenten den Titel Landammann ferner zu geben. Aber im Verfassungsrathe überwogen demokratische Ansichten; eine Demokratie ohne Landammann hielt man für

einen Unsinn, für einen Leib ohne Kopf. Wirklich verlangte Diog „den bei dem Volk beliebten Namen,“ und Henne deduzirte aus der veränderten, höhern und selbstständigen Stellung des Großen Rathes, daß seinem Präsidenten jener Titel gebühre. Ich sah bald, daß nun einmal ein Landammann aus der Berathung hervorgehen werde und es konnte bei mir nur noch in Frage kommen, welcher von beiden Präsidenten es seyn solle, und darüber konnte ich nicht lang in Zweifel seyn. Trotz der mehreren Kompetenz und freiern Stellung des Großen Rathes ließ sich nicht läugnen, daß die wahre amtliche Repräsentanz des Staates nach Innen und Außen in der vollziehenden Gewalt stecke, also im Kleinen Rathe, in der Regierung, einer Behörde, die in Permanenz ist, deren Präsidium Tag für Tag, ja Tag und Nacht in Funktion ist. Laufe das Volk einem Landammann nach, so verstehe es darunter sicherlich das Haupt der Regierung, bei der es dieß und jenes Anliegen zu betreiben habe. Jedenfalls sey die Folgerung aus altdemokratischen Kantonen, in denen der Landammann Repräsentant aller Staatsgewalten, auf unsern neu-demokratischen Kanton unrichtig und im Präsidenten des Großen Rathes kein Aequivalent zu finden. Wolle man daher schlechterdings einen Landammann, so müsse er im Präsidenten der Regierung aufgestellt werden. Letztere Frage nun blieb für einmal unentschieden, aber mit 90 gegen 28 Stimmen wurde der Kommissionsantrag für Bezeichnung eines eigenen Präsidenten aus der Mitte des Großen Rathes gutgeheißen.

Kleiner Rath. Sollen seine Mitglieder nur aus der Mitte des Großen Rathes, oder frei aus allen stimmfähigen Bürgern gewählt werden mögen? Das war keine unerhebliche Frage. Die Kommissionsmehrheit hatte für freie Wahl gestimmt, eine Minderheit für das Gegentheil. Daber

blieb es indeß nicht. Der Demokratenführer Diog machte noch einen Versuch, für das Volk einen unmittelbaren Einfluß auf die Regierungswahlen zu retten, und schlug vor, daß jedem Bezirke gewährt werde, je nach Verhältniß seiner Bevölkerung 1 oder 2 Kandidaten zu bezeichnen; aus der Gesammtliste der Kandidaten hätte dann der Große Rath die sieben Mitglieder des Kleinen Rathes zu wählen. Er fand wenig Anklang, denn die Aktien der demokratischen Partei waren gewaltig gesunken. Um so eifriger waltete der Kampf über die andern beiden Ansichten. Mehrere Redner, unter ihnen vornemlich Dr. Fels, zeigten die gefährliche Stellung eines Regierungsmitgliedes, welches das Unglück habe, vielleicht durch Pflichterfüllung den Bezirk, der es in den Großen Rath gewählt, vor den Kopf zu stoßen. Beschränke man die Auswahl auf die Mitglieder des Großen Rathes, so werden die Bezirke Herren über die Regierungswahlen und entfernen bei den Großrathswahlen die ihnen mißfälligen Regierungsglieder. Wahr, sehr wahr! Aber in der Mehrheit leitete eine andere Ansicht: nur solche Mitglieder in der Regierung zu wissen, die durch ihre Ernennung in den Grossen Rath in einem direkten Nexus zum Volke, wäre es auch nur zum Volk in einem Bezirke, stehen. Ich ließ mich noch durch andere Gründe bestimmen, zur Mehrheit zu halten: eine Regierung muß, um den Namen einer solchen zu verdienen und ihrer Aufgabe zu genügen, ein kompaktes Kollegium seyn; daher müssen ihre Mitglieder nothwendig in den gleichen politischen Rechtsverhältnissen in und zu dem Staate stehen. Wie nun, wenn die Einen Mitglieder des Großen Rathes, die Andern es nicht sind? Welches Mißverhältniß! Welche Ungleichheit! Wie sieht es da mit Vertheidigung von Regierungsvorschlägen aus, wenn ein in der Minderheit befindliches Regierungsmitglied dieselben im Großen

Rath als dessen Mitglied angreifen, der Schöpfer der Maßregel aber, nicht Mitglied des Großen Rathes, außer demselben sich befindet? Ich glaube, diese und ähnliche Rücksichten sind entscheidend. — 103 Stimmen erklärten sich gegen Diog für die Besetzung der Regierung durch den Großen Rath ohne Kandidatenliste aus den Bezirken; nur 13 für letztere; 106 Stimmen für die Beschränkung auf die Mitglieder des Großen Rathes, nur 10 für freie Wahl aus allen Bürgern; die Demokraten haben sich hier mit der Mehrheit vereiniget.

Sitzung vom 19. Februar. Daß zu Anfang derselben die Untergerichte aufgestellt worden, habe ich schon gemeldet. — Man schritt vorwärts in der Behandlung der Anträge über die Wahlart der Behörden. Die Fünfzehner-Kommission, die bereits von einem Landammann abstrahirt hatte, wollte Wahl des Präsidenten des Kleinen Rathes durch ihn selbst. Ich bekannte mich zu dieser Meinung aus dem Grunde, weil der verantwortlichen Behörde auch die Mittel gelassen werden müssen, sich denjenigen zum Leiter auszuwählen, der sich nach ihrer Ansicht hiezu am besten eigne. Noch andere verschiedene Meinungen kamen auf die Bahn; mehrere Mitglieder verlangten hier wieder den „Landammann", darunter namentlich der Demokrat Eichmüller. Andere wollten monatlichen Wechsel des Präsidiums wie zur Zeit der Mediationsverfassung. So Henne. „Wir wollen „und brauchen — sagte er — kein einzelnes Standeshaupt, „und es ist republikanisch, wenn unter den demokratischen „Dekreten nicht nur ein Name, als wäre es der eines Mo„narchen, steht." Helbling ebenso. Aber Jakob Göldi rief aus: „So schlimm standen wir noch nie. Ein demokratisches Volk, und keinen Landammann haben!" 75 Stimmen erklärten sich für die Wahl durch den Großen Rath, nur 24

für jene durch den Kleinen Rath selbst, nur 3 für monatlichen Wechsel. Für den Namen „Landammann" standen 130 gegen 19 auf.

Wahlart des Kantonsgerichts. Gleiche Gegensätze wie bei dem Kleinen Rathe. Das Gutachten schlug freie Wahl vor aus allen wahlfähigen Bürgern, durch den Großen Rath. Die Diog'schen brachten abermal ihre Kandidatenliste in Anregung. Andere wollten die Wahlfähigkeit auf die Mitglieder des Großen Rathes beschränken. 95 gegen 6 Stimmen wollten Wahl ohne Kandidatenliste vom Volk aus. 60 gegen 39 die freie Wahl, später 77 gegen 19.

Kriminalgericht ebenso. Die bezüglichen Beschlüsse wurden folgendermaßen verfaßt:

„Der Große Rath wählt aus der Mitte des Kleinen Rathes dessen Präsidenten, der den Titel Landammann führt."

„Die Mitglieder des Kantonsgerichtes und die Mitglieder des Kriminalgerichtes werden frei aus allen wahlfähigen Bürgern vom Großen Rathe gewählt."

„Den Präsidenten des Kantonsgerichtes und den Präsidenten des Kriminalgerichtes wählt der Große Rath aus den Mitgliedern dieser Gerichte."

Sitzung vom 21. Februar. Nicht so unschwierig war die Bestimmung der Wahlart für den Bezirksammann. Die Theorie sagt: Die vollziehende Gewalt ist verantwortlich, also muß sie ihre Organe selbst wählen können. Der Bezirksammann ist die rechte Hand, ja das Faktotum des Kleinen Rathes im Bezirke. Deßhalb muß die Wahl diesem selbst zustehen. Die Kommission blieb dieser Theorie treu; eine Mehrheit stimmte für das einfache Wahlrecht des Kleinen Rathes, die Minderheit für die Wahl aus einer Kandidatenliste der Bezirksgemeinde. Früher hatte der Kleine Rath ein auf die Aktivbürger des Bezirks beschränktes Wahl-

recht. Als ich die 47 Anträge schrieb (24. Okt. 1830), träumten Andere und ich den schönen Traum, dem Kleinen Rath sollten selbst noch mehrere Rechte eingeräumt werden, als er nach der Verfassung von 1814 hatte, nemlich die freie Wahl aus allen Bürgern des Kantons, ohne an den betroffenen Bezirk selbst gebunden zu seyn. Allein jetzt war die Demokratie in einem Grade Meister, wie man es früher nicht möglich gehalten hatte.

Die Kommissionsanträge gefielen nicht. Die Demokraten rückten abermals mit ihrem Geschütz aus. Einige Mitglieder der Kommission vertheidigten den Satz der Mehrheit mit allen Gründen, die in der Natur der Sache zu liegen schienen. Dr. Fels empfahl die Kandidatenliste durch die Bezirksgemeinden. Jene besorgten schlechte Wahlen, wenn sie dem Volk überlassen würden. Aber Diog antwortete: „Das Volk wird gut wählen. Der Mehrheit muß und wird ein unparteiischer Bezirksammann werth seyn. Wer dieß nicht zugibt, muß der Mehrheit des Volkes gesunden Verstand, und Liebe zur Ordnung und Sicherheit absprechen. Das Volk aber kennt den Mann von Kenntnissen und Gerechtigkeitsliebe in seiner Nähe besser als die entferntere Regierung. Es wird einen Mann von Popularität wählen, während ein von der Regierung Gewählter leicht landvögtlich stolz seyn könnte. Männer, die gegenseitig, einer dem andern, die Stimme geben könnten, sind nicht so unparteiische Wähler als das Volk. Dieses wird die Regierung gern der Verantwortlichkeit für die Bezirksammänner entheben und sie selbst übernehmen, um nie zu riskiren, daß ein von der Regierung Gewählter, aus Furcht, sonst die Stelle zu verlieren, einen zu strengen Befehl exequire." Diesem gegenüber erklärte es der alte Schaffhauser geradezu als „widersinnig, Jemanden, dem man unter schwerer Verantwortlich-

„keit ein Gebäude übertragen, nicht einmal die Arbeiter wäh„len zu lassen." Gleichwohl fand weder die eine noch die andere Kommissionsmeinung Anklang, und warum? Nicht blos wegen demokratischen Ueberreizes, sondern auch wegen mancher Präzedentien. Vergesse man nie: die St. Gallische Revisions- und Umwälzungsepoche war eine Zeit der Reaktion; wirkliche und scheinbare Versehen der früheren Regierung verleiteten zu Maßnahmen in ganz eigenthümlichen Richtungen. Die Regierung hatte das schöne Recht, ihre Statthalter zu wählen; sie hatte dasselbe zwar nicht mißbraucht, aber, was schlimmer, nicht gebraucht, d. h. nicht genug gethan, um die frühere Wahlart zu rechtfertigen. So ließ sie viele Jahre lang in einem Bezirke einen körperlich ganz unfähig gewordenen Mann, freilich sonst tüchtiger Beamter, an seinem Amte, dieses selbst durch dessen Sekretär besorgen. Ein Redner führte das Faktum ungescheut an. Sie unterließ, auch unter den dringendsten Umständen, jeden nützlichen Wechsel, und ganze Menschenalter hindurch blieb ein und derselbe Mann im gleichen Bezirke im Amt, und eine allgemeine Gemächlichkeit — man weiß, was dieß sagen will — trat an die Stelle wirklicher kräftiger Vollziehung der Gesetze. Die Theorie hatte sich also im Kanton durch die Praxis selbst geschlagen. Diese und andere Umstände übten auch Einfluß auf mein Votum. Ich sah ein, daß im Kanton St. Gallen, wo bereits theoretische Sätze von weit größerer Wichtigkeit über Bord geworfen worden, nicht Konsequenzhascherei, sondern das Vertrauen auf den guten Geist des Volkes allein retten könne. Ich konnte daher dem von der Kommission vorgeschobenen Satz keine besondere Bedeutung mehr beilegen. Das Wichtigere war, das Institut der Bezirksgemeinden unschädlich für den Kanton zu machen, und hier ging ich auf den Grund des demokratischen Wesens

ein. Es war unvermeidlich, daß der Bezirksammann auch der Leiter und Präsident der Bezirksgemeinde seyn müsse. An der Spitze eines landsgemeindartig versammelten Volkes kann aber mit Erfolg nur der stehen, der sich selbst mit dem Volk identifizirt hat, der sein Mann ist, der sein Vertrauen genießt. An genügende Gehalte war ohnehin nicht mehr zu denken. Was sollte nun, so dachte ich mir, ein Mann in einem volkreichen Bezirke leisten, zwar von der Regierung gewählt, aber ohne äusseres Ansehen, namentlich ohne die entscheidende Eigenschaft, die ihm Einfluß auf die öffentliche Meinung in seinem Bezirke gestatte? Wahrscheinlich wird er nichts, als ein äusserst schwaches Mittelglied zwischen Regierung und Bezirk, eine bedeutungslose Schreibmaschine, die schon durch ihr Daseyn den Sinn des Volkes für Gesetzlichkeit schwächt. Jedenfalls war nur zwischen zwei Uebeln zu wählen, dem einer einflußlosen Bezirksleitung, und demjenigen einer Inkonsequenz und Schwächung der Regierung, im Begriff wenigstens. Ich hielt das erstere für das größere Uebel, ließ daher die von den Demokraten gewünschte Wahlart ohne eigene Einrede geschehen, und stimmte dann auch selber mit. Es waren 69 Stimmen für die Wahl des Bezirksammanns durch die Bezirksgemeinden selbst, nur 10 für die Wahl durch den Kleinen Rath, 6 für die Kandidatenliste. Eine neue Abmehrung brachte der ersten Meinung 82 Stimmen, also die genügliche Mehrheit. Wie das neue Institut sich entwickelt, weiß man, wenigstens nicht so schlecht, als man vermuthet hatte. Ob es viel besser geworden, wenn die Regierung das Wahlrecht erhalten hätte, muß man aus den von mir angeführten Gründen bezweifeln. Immerhin ist ein Zweck erreicht worden: sorgfältige Handhabung der Ordnung an den Bezirksgemeinden.

Bezirksgerichte. Die Aufstellung der Bezirksge-

meinden entschied über die Wahlart dieser Behörden. Gegen Wahlen durch den Kleinen Rath wie durch den Grossen Rath war gleichviel zu sagen. Die Anerkennung des demokratischen Prinzips ließ keine Zwischendinge mehr zu. Ein Volk, das sich durchgehends seine Stellvertreter wählt, mußte auch als fähig erfunden werden, sich die rechten Männer für die Gerichte auszuwählen. Einfachheit der Institutionen ist ohnehin auch von Werth. Die Kommission räumte daher das Wahlrecht den Bezirksgemeinden ein, und opferte unbedenklich jeden Einfluß der Regierung auf die Bestellung der Gerichte.

Der Vorschlag ward ohne Widerspruch vom Verfassungsrath angenommen.

Für die Untergerichte behalf man sich durch folgende Anordnung:

„In den Bezirken, die nur ein Untergericht haben, werden die Mitglieder nebst den Suppleanten des Untergerichtes von der ganzen Bezirksgemeinde erwählt. In den Bezirken, welche zwei Untergerichte haben, theilt sich die Bezirksversammlung nach den Gemeinden, die zur nemlichen Gerichtsabtheilung gehören; jede Abtheilung wählt dann gesöndert, nach vorheriger Wahl eines Vorstandes zu diesem Geschäfte."

Vorsichtig wollte die Kommission die Wahl der Präsidenten der Bezirksgerichte und der Untergerichte nicht dem Volke selbst überlassen, und da eine Einmischung der Regierung auch hier nicht geduldet worden wäre, so fand sie am Klügsten, die Wahl den Mitgliedern der Gerichte selbst zu überlassen. Sie sind sämmtlich interessirt, aus dem Gerichte den Tüchtigsten zu wählen.

Der Verfassungsrath genehmigte auch diesen Antrag.

Wahltag. „Die Bezirksgemeinden, zur Wahl der Mit-

glieder des Großen Rathes, der Bezirksammänner, der Mitglieder der Bezirksgerichte, werden in den eintreffenden Wahljahren am ersten Sonntag im Mai gehalten." Die gewaltige Angst vor den Bezirksgemeinden löste sich durch diese Bestimmung in einen ganz einfachen Organismus auf, der die Wahloperationen auf einen Tag konzentrirte und erörterte Abhaltung von Bezirksgemeinden nicht besorgen ließ.

„Der Bezirksammann ist Vorstand an den Bezirksgemeinden."

Ging aus den frühern Besprechungen hervor.

Die Wahl der Gemeinderäthe, des Ammanns, des Vermittlers, überließen wir, meist in Analogie mit ältern Vorschriften, den Bürgerversammlungen der politischen Gemeinden; als Wahltag wurde der zweite Montag im Mai festgesetzt, da der erste den Bezirksgemeinden gewidmet wurde.

Die Wahl der Verwaltungsräthe ward den Genossengemeinden gelassen, und für sie der dritte Sonntag im Mai angewiesen.

Die Wahl der Sekretäre für alle Gerichte wurde diesen selbst überlassen; früher ging sie von der Regierung aus.

Alle diese Abschlüsse wurden meist in der bereits fertigen Fassung, wie sie die Kommission vorgelegt hatte, gutgeheißen.

Man überging in gleicher Sitzung zu den Kommissionalanträgen über Amtsantritt und Amtsdauer.

Da die Frage der Integralerneuerung faktisch schon durch die öffentliche Stimmung und die demokratischen Grundlagen der Verfassung entschieden war (formell wurde sie indeß erst in späterer Sitzung erlediget), so mußte wesentlich nur für geregelten Uebergang aus einer Periode in die andere gesorgt werden. Die Wahl des Großen Rathes findet nach Obigem am ersten Sonntag im Mai statt. Eine Versammlung des Großen Rathes im Juni erfordern die eidgenössi-

schen Verpflichtungen. Man kombinirte Beides mit einander und setzte fest, daß je der alte Große Rath bis Ende Mai im Amt bleibe, der neue mit dem 1. Juni in sein Amt eintrete. Es hat dieß den Vortheil, daß ein paar Wochen Zeit bleiben, um Ergänzungswahlen, die wegen Ablehnungen, Doppelwahlen u. dgl. nothwendig werden, vornehmen zu können. Hingegen blieb der Uebelstand, daß möglicher Weise der Fall eintreten könnte, daß der Große Rath der vorangehenden Periode in der zweiten Hälfte des Mai's, also selbst nach der Erwählung des neuen Großen Rathes, zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden müßte. Alle Ecken konnten unmöglich vermieden werden.

Für alle übrigen Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden setzte man als Tag des Amtsantritts den 1. Juli fest. Es hat dieß zu einer großen Regelmäßigkeit in der Verwaltung und in den daherigen Uebergabsakten geführt. Bei frühern Drittheilserneuerungen waren solche und ähnliche Bestimmungen nicht nöthig.

Amtsdauer des Großen Rathes. Die Kommission schlug zwei Jahre vor. Vielfach war schon von jähriger Erneuerung des Großen Rathes die Rede gewesen. Sie hielt sich von diesem Extrem frei. Drei Jahre, wenn auch vielleicht das Beste, würden wahrscheinlich Widerstand gefunden haben. Für vier hat sich später Zürich entschieden. Allein erfahrene und kluge Männer haben seither versichert, daß sie diesen Termin nun selbst zu lange finden; denn es ist kaum zu hoffen, daß bei etwelcher geistiger Regsamkeit des Volkes dessen Zutrauen zum Großen Rathe sich ungeschwächt während so langer Zeit erhalten werde.

Der Verfassungsrath dürfte daher im Ganzen nicht sehr fehlgeschossen haben, indem er den Antrag der Kommission gutthieß.

Für das Präsidium des Großen Rathes hatte man zwei Auswege: entweder Amtsdauer für ein ganzes Jahr, oder von einer ordentlichen Session zur andern, d. h. zweimaligen Wechsel im Jahr. Mit dem ersten hätte man Zeit erspart und bei guter Wahl sich eine tüchtige Leitung für längere Zeit gesichert; allein es war Gebot der Klugheit, die vorherrschende Richtung nicht ohne sehr gewichtige Gründe vor den Kopf zu stossen, um desto friedlicher zu annehmlichen Beschlüssen zu gelangen. Diese Richtung nun bestand darin, möglichst wenig Autorität in eine und dieselbe Hand zu legen, und dieß auch nur für so lang, als es höchst nöthig. Daher entschied sich die Kommission für die kürzere Amtsdauer, sowie für die Bestimmung, daß der abtretende Präsident während zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar seyn soll. Man wollte hierdurch regelmäßiges Alterniren zwischen zwei einzelnen Männern vermeiden und namentlich nicht Veranlassung geben, daß dabei konfessionelle Kombinationen, nämlich das Alterniren zwischen zwei Männern von je der einen und der andern Konfession, Platz finden könne. Daher die in die Verfassung aufgenommene Vorschrift: „Die Amtsdauer des Präsidenten des Großen Rathes geht von einer ordentlichen Versammlung zur andern. Der abtretende Präsident ist für die nächstfolgenden zwei Amtsdauern nicht wieder wählbar.“

Amtsdauer des Kleinen Rathes. Durch die Festsetzung einer kurzen Amtsdauer für die Volksstellvertreter, für den Großen Rath, wollte man möglichem Zwiespalt zwischen Volk und Repräsentation vorbeugen; man wollte dem Volke Gelegenheit geben, recht oft seine Ueberzeugung und seine Absichten durch die Wahlen auszusprechen, und hinwieder allen Erschütterungen vorbeugen, welche alsdann entstehen, wenn ein Großer Rath die große Volksmasse gegen sich hat und keine verfassungsmäßigen Mittel dem Volke

zu Gebote stehen, seine Gesinnung geltend zu machen. Die Geschichte der Schweiz zeigt auf hundert Seiten, daß solcher Zwiespalt häufig die Veranlassung von Aufruhr und Umwälzung gewesen.

Gleiche Rücksichten mußten nicht walten hinsichtlich der Amtsdauer der Mitglieder des Kleinen Rathes. Denn entweder blieben sie Mitglieder des Großen Rathes; in diesem Falle konnte man voraussetzen, daß sie einigen Halt im Volk haben, oder sie fielen heraus; alsdann hörten sie nach früherer Bestimmung auf, Mitglieder des Großen Rathes zu seyn und es gab sich ohnehin Gelegenheit, sie durch Andere zu ersetzen. Die Kommission schied daher dem Kleinen Rath eine Amtsdauer von vier Jahren zu. Die Integralerneuerung lag auch hier im System, damit wenigstens von vier zu vier Jahren der Große Rath Gelegenheit zu völliger Rekomposition der Regierung finde. Persönlich war ich diesen Anträgen zugethan und meist auch der Autor derselben; ich fand von jeher, daß die Hälfte- und Drittelserneuerungen an einem sonderbaren Gebrechen leiden. Gesetzt, man erneuert nach Drittheilen, so ist allerdings leicht möglich, daß ein paar mißfällige Mitglieder in einer Regierung sitzen, die vielleicht zweckmäßig durch andere ersetzt würden. Der Zufall ist aber oft recht neckisch, wirft in den Drittelsaustritt nicht jene, sondern beliebtere und nützlichere Mitglieder; der geeignete Moment zur Auffrischung des Regierungspersonales geht vorüber und es tritt eine schädliche Permanenz aller Stellen ein. Das ist in der Regel noch immer der Erfolg der Partialerneuerungen der Regierungen in der Schweiz gewesen. Der Uebelstand wird vermieden durch die Integralernerung. Daß sie an sich Veranlassung zu muthwilligem Wechsel gebe, hat man nicht zu besorgen, solang die Gehalte nicht sehr hoch stehen und Geld- und Ehrgeiz nicht zusammenwirken,

Digitized by Google

um die Einen zum Verdrängen der Andern zu reizen. In St. Gallen z. B. hat sich die Integralerneuerung als praktisch erprobt und die Besorgnisse nicht gerechtfertiget, die man anfänglich vor ihr hegte.

Der Verfassungsrath genehmigte folgende Satzung: „Die Mitglieder des Kleinen Rathes bleiben vier Jahr im Amt. Wenn aber ein Mitglied bei der periodischen Erneuerung des Großen Rathes aufhört, Mitglied dieser Behörde zu seyn, so hat es auch, selbst vor erfüllter Amtsdauer, aus dem Kleinen Rath auszutreten."

Amtsdauer des Landammanns. Auch hier mußte, waltenden Umständen zufolge, der Mittelweg eingeschlagen werden. Die Kommission war weit entfernt, ein monatliches Präsidium zu empfehlen. Das volle Jahr, allerdings das beste, hätte zu viele Widersprüche zu bestehen gehabt. Analog mit dem Präsidium des Großen Rathes gab man daher diesem Amtsmann sechsmonatliche Funktionen, mit Nichtwiederwählbarkeit für zwölf Monate, aus Gründen, die oben schon angeführt worden.

Für das Kantonsgericht und das Kriminalgericht bestimmte man sechs Jahre, für die Bezirksgerichte und die Untergerichte vier Jahre, für die Vermittler ein Jahr Amtsdauer. Letztere kurze Amtsdauer keineswegs aus Besorgniß vor Amtsmißbrauch, sondern um der Gemeinde im Vermittler jederzeit den Mann ihres unbedingtesten Vertrauens zu geben.

Es ergab sich hienach eine Stufenfolge bei den Hauptbehörden wie folgt: 2 Jahre für die Repräsentativbehörde, 4 für die vollziehende, 6 Jahre für die oberstrichterliche.

Ueber die Amtsdauer der Bezirksammänner konnte man sich in dieser Sitzung noch nicht verständigen.

Bei der ganzen Berathung konnte die demokratische Par-

tei wenigstens keine Exzesse durchsetzen. Diog z. B. hatte alljährliche Erneuerung des Kleinen Rathes verlangt, erhielt aber nur 3 Stimmen. Eine andere Anregung, für alle Stellen die gleiche Amtsdauer festzusetzen, fand eben so wenig Anklang.

Mit den Straßen war man am Ziel. Allein die rheinthalischen Gemeinden benutzten den Anlaß des Verfassungsrathes, eingreifendere Thätigkeit des Staates für den Uferbau am Rhein zu verlangen, wobei es eben nicht auf bloße Aufsicht, sondern auch auf thätige Beihülfe abgesehen war. Da es Geld betraf, so war der Verfassungsrath vorsichtig, und ließ sich nicht ohne Ernennung einer Kommission ein, deren Präsidium mir übertragen ward.

Diese gedrängte Erzählung der Verhandlungen vom 21. Februar und jener der unmittelbar vorangegangenen Sitzungen zeigt, wie viel wesentliche Fragen nunmehr in wenigen Stunden abgethan wurden, während früher oft ganze Sitzungen für einen einzigen Gegenstand nicht hinreichten. Vernimmt man, daß von 149 Mitgliedern an jenem Tage 63 fehlten, somit nur 86 anwesend waren, so werden zwei Wahrnehmungen als genüglich belegt erscheinen, einmal, daß der Verfassungsrath selbst schon sehr ermüdet war und daß es Mühe hielt, ihn zum konsequenten Ausharren zu vermögen; viel des Spiritus hatte sich schon verflüchtiget; sodann, daß es Anfangs der Versammlung sehr wohl gethan war, sich mit dem absoluten Mehr der Anwesenden nicht zu begnügen, sondern die wirkliche Mehrheit Aller zu fordern. Beschlüsse, mit 40 bis 50 Stimmen gefaßt, hätten keine Geltung gefunden und neue Diskussionen erfordert. Jedenfalls war dem Verfassungsrath selbst nicht wohl zu Muthe bei der großen Desertion, die nur theilweise dem Lichtensteiger Montags-Markt beizumessen war, und er beschloß: die auch am

folgenden Tage noch fehlenden Mitglieder durch besonderes Schreiben einzuberufen.

Mehr noch als der Behörde in ihrer Gesammtheit mußten ihren einzelnen hervorragenden Mitgliedern gewisse Symptome Besorgnisse einflößen. Seit der ersten Sitzung des Verfassungsrathes waren sechsundvierzig Tage verstrichen; der Sitzungen waren einunddreißig gehalten worden bis zum 21. Februar. Während der ersten Hälfte der Versammlung arbeitete man nach bloßen Wegweisern einer skizzirten Tagesordnung, während der zweiten auf die Grundlage genügend geordneter Kommissionalvorschläge. Aber auch diese Methode zog das Ganze in die Länge, weil weitaus die meiste Zeit für die sogenannten „allgemeinen Bestimmungen" verwendet worden war, was eine Folge der außerordentlichen geistigen Aufregung im Volke gewesen. Ungeduld, Mißtrauen und Mißbehagen wuchsen zusehends. Während der Verfassungsrath nicht ohne Eilfertigkeit Tag für Tag eine Masse wichtiger Artikel abfertigte, war doch der Erfolg noch äußerst problematisch. So fleißig die XVer Kommission gearbeitet hatte, blieb doch noch Manches nachzuholen übrig und es bedurfte einer allgemeinen Nachlese, sowie einer systematischen Zusammenstellung der ganzen Reihe der von Tag zu Tag gefaßten Beschlüsse. Eben so wenig war vorgearbeitet für die wichtigen Verfügungen über Publikation, Abstimmung und Einführung der Verfassung. Bei gewöhnlichem Gang der Dinge war zu besorgen, daß diese Gegenstände alle den Verfassungsrath noch Wochen lang hinhalten könnten, daß unterdessen die Unzufriedenheit wachsen, der Verfassungsrath vielleicht zuletzt das Ziel seiner Leistungen selbst nicht erleben werde. Die Lage war mit einem Worte kritisch. Ich hatte sie sehr sorgfältig ins Auge gefaßt; vielleicht auch gegen einzelne wenige Freunde mich

darüber ausgesprochen. Wie dem auch gewesen, ich faßte einen raschen Entschluß und lud ein Dutzend der einflußreichsten Mitglieder von der liberalen und der demokratischen Partei, ohne Angabe des Zweckes und ohne Verlautbarung der Liste der Eingeladenen, zu einer vertraulichen Besprechung ein, die ich zur Darlegung meiner Ansichten über die Lage der Dinge, zur Verhütung jeglicher Zersplitterung der Kräfte, und endlich zur schnellen Herbeiführung einer gänzlichen Vollendung des Verfassungswerkes zu benutzen gedachte. Ich beschied die Vertrauten in das Gasthaus zum Löwen. Den Tag der Versammlung habe ich nicht aufgezeichnet, aber den Umständen zufolge vermuthe ich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß sie am Abende des 21. Februar stattgefunden. Es erschienen Stadler, Good, Henne, Lutz, Helbling, von der demokratischen Seite Diog, Rickli, und manche Andere, die in Folge ihres Hervortretens in der Verfassungsangelegenheit wenigstens ein Ehreninteresse hatten, das Staatsschifflein endlich ins Port zu bringen, denen aber auch vom höhern vaterländischen Standpunkt aus nicht gleichgültig seyn konnte, ob denn endlich der Verfassungsrath seine Berufung zu rechtfertigen im Stande seyn werde oder nicht.

Ich gab in wenigen Worten den Grund der Einberufung an, zeigte, daß im Laufe von kaum zwei Monaten in der öffentlichen Stimmung bereits eine handgreifliche Veränderung vorgegangen; daß manche Illusion und manche schwärmerische Erwartung, weil unerfüllt geblieben, sich in Abeswillen und Abneigung verwandle, ein Theil des Volkes tobend und unzufrieden eines endlichen Ausganges harre, ein anderer, der Reform anfänglich sehr geneigt, sie wegen wirklicher oder vermeinter Verirrungen von den Grundsätzen einer gesunden Entwickelung, in Bälde zu bedauern sich anschicke; daß Alles unzufrieden sey, mit Inbegriff des Verfas-

sungsrathes selbst, und zwar die demokratische Partei, die man ununterbrochen zu übertriebenen Forderungen gereizt habe und noch reize, die freisinnige, deren Ansichten vielleicht zu wenig Rechnung getragen worden sey, die stabile (von einer aristokratischen Partei im Kanton St. Gallen zu reden, wäre damals wie jetzt nicht am Platze gewesen), weil ihrer Meinung zufolge der Staat einerseits in seinen Grundfesten erschüttert, anderseits der sichere Weg zu seiner Rekonsolidirung noch nicht gefunden worden sey. Gelinge es nicht, die erste (die demokratische) durch schnelle Beendigung der Verfassungsarbeit zum Stillschweigen zu bringen, die zweite durch kluges Entgegenkommen zu fesseln, der dritten jeden Grund zu triftiger Klage über das ganze Reformbeginnen und dadurch das Mittel, für ihre Opposition Freunde zu gewinnen, völlig zu benehmen, so sey nicht nur unser persönlicher Kredit, sondern, was wohl wichtiger, jede Hoffnung dahin, die nächste Zukunft des Kantons erfreulich zu gestalten. Sey auch eine Rückkehr zur Verfassung von 1814 nicht zu vermuthen, weil diese sich überlebt habe und der Große Rath selbst die Bahn zu einer Abänderung gebrochen, so könne hinwieder nicht geläugnet werden, daß gerade dieses Umstandes wegen die Gefahren eines anarchischen Interims von kürzerer oder längerer Zeit den Kanton bedrohen, dessen Folgen unabsehbar seyn und zuletzt eidgenössische Dazwischenkunft herbeiführen würden, so wenig auch die Tagsatzung zu Interventionen geneigt sey. Ich habe, fuhr ich fort, absichtlich Männer auch der demokratischen Partei zur Besprechung ersucht, damit auch sie von der Wichtigkeit des Momentes durchdrungen und Hand in Hand mit Jenen sich bewegen möchten, die freilich oft als Opponenten ihnen gegenüber gestanden.

Die allseitig fallenden Aeusserungen überzeugten mich

bald, daß ich richtig geurtheilt und gerechnet hatte. Alle Anwesenden pflichteten in der Hauptsache meinen Ansichten bei, freuten sich des Zusammentreffens und zeigten sich bereit zur gemeinschaftlichen Vereinbarung, damit noch im Laufe des Monats die ganze Verfassung fix und fertig zur Hauptabstimmung gebracht, der Verfassungsrath vor der Hand aufgelöst und im Laufe des Monats Merz die Enderklärung des Volkes eingeholt werden könne. Wir fanden zu diesem Behuf nöthig, daß unverweilt und zwar in der nächsten Sizzung, während mit der Berathung der noch übrigen Vorschläge der Fünfzehner-Kommission fortgefahren werde, zwei neue, aus wenigen Mitgliedern zusammengesetzte, Kommissionen ernannt werden, deren einer den Auftrag zu geben, alle noch mangelnden materiellen Abtheilungen der Verfassung nachzutragen, während die andere mit Entwerfung der Dekrete über Abstimmung und Einführung der Verfassung sich zu beschäftigen hätte. Man gab sich endlich die Versicherung, alle und jede Gegnerschaft und fruchtlose Erörterung zu meiden, nur das eine feste Ziel einer schleunigen gedeihlichen Beendigung des Verfassungswerkes im Auge zu behalten.

Die Versammlung endigte recht vergnüglich und mit neuer allseitiger Stärkung.

Am 22. Februar erschienen die Mitglieder des Verfassungsrathes zahlreicher; es fehlten nur noch 39 Mitglieder. Man ließ die beschlossene Einladung ergehen, und schritt zur Fortsetzung der abgebrochenen Geschäfte. Es war noch die Amtsdauer der Bezirksammänner im Rückstand. Der Kommissionalantrag auf vier Jahre fand keinen Beifall, sondern 76 Stimmen vereinigten sich für blos zwei, gleichwie für die Mitglieder des Großen Rathes. Bei dem Umstand, daß häufiger Wechsel den Interessen der Bezirke selbst entgegen

sey, könnte man sich mit dem Hinblick auf ihren eigenen gesunden Verstand beruhigen. Hinsichtlich der Gemeinderäthe war anfänglich der Kommissionalantrag auf 4 Jahre mit 55 gegen 53 Stimmen (die nur zwei Jahre wollten) in Mehrheit, allein spätere Erörterungen brachten endlich die vier Jahre in Minderheit, und zwischen 3 und 2 gaben 89 gegen 20 den Ausschlag für blos 2 Jahre. Hiemit war auch die Frage über die Verwaltungsräthe entschieden. Bloßes Ungestüm war dieß nicht; man hatte Wochen lang Zeit gehabt, um solchen und ähnlichen Gegenständen nachzudenken. Für die Gemeinden wäre vielleicht längere Amtsdauer und theilweise Erneuerung wünschbarer gewesen; allein das Volk gerade in einer Sache zu binden, die ihm am nächsten lag, hätte als greller Widerspruch mit den Grundsätzen erscheinen müssen, die den Verfassungsrath in den Hauptfragen geleitet hatten. Ich meinerseits beruhigte mich mit dem Gedanken, daß die Integralerneuerung keineswegs ein Appell seyn könne und solle zu je zweijährigem Wegwerfen tüchtiger Gemeinderäthe, und daß, wenn man im Kanton Appenzell A. Rh. bei jährlicher Erneuerung dieser Behörden Fortschritt und Stabilität im Gemeindewesen auf rühmliche Weise zu vereinigen gewußt habe, solches im Kanton St. Gallen nicht unmöglich seyn sollte. Solches würde entweder nur Mangel an Takt von Seite der Bürger, oder dann aber eine solchermaßen erschwerte Gemeindeverwaltung verrathen, die in sich selbst fehlerhaft sey. Im schlimmsten Falle würde der erste Uebelstand sich allmählig heben, der zweiten Erscheinung aber hätte man durch zweckmäßige Einrichtungen, die nicht dem System der Vielregiererei huldigen, zu begegnen. So kam es, daß auch ich mich mit der Mehrheit vereinigte. Ob man die Sache je ändern wolle, muß ich der Zukunft anheimstellen. Ich glaube aber jetzt noch, allfällige Uebelstände

seyen nicht durch längere Amtsdauern, sondern durch andere Mittel zu heben.

Den Präsidenten hatte ich von unserer Abend-Unterredung und ihrem Resultat in Kenntniß gesetzt. Er nahm es selbst über sich, die Nothwendigkeit weiterer Fürsorge für baldige Vollendung des Verfassungswerkes in Anregung zu bringen, und empfahl die Ernennung zweier neuen Kommissionen. Diog unterstützte. Henne und Eichmüller berichteten von Aufwiegelungen im Bezirke Sargans und daherigen Mißverhältnissen, und Letzterer zeigte an, wie er Kunde erhalten, daß man in voriger Woche dort gesinnt gewesen sey, einen Zug nach St. Gallen zu unternehmen. Kein Mensch zweifelte an der Ungeduld der Bürger und die Ernennung der Kommissionen ging sogleich vor sich. In die erste Kommission wurden gewählt: Baumgartner, Diog, Stadler, Helbling und Henne, in die zweite: Dr. Fels, Regierungsrath Gmür, Anderegg, Wegelin, Advokat Good.

S a l z e p i s o d e. Steiger (von Altstätten) bringt die Herabsetzung des Salzpreises in Anregung, wird aber nur schwach unterstützt, da sie Sache der Gesetzgebung sey. Kreisammann Müller (von Mosnang) benutzte gleichwohl den Anlaß zur Aeusserung, daß Abhülfe im Steuerwesen nothwendig; „bis anhin ist der Mittelstand und der gemeine Mann zu hart betroffen worden". Die Versammlung überging wohlweislich zur Tagesordnung.

I n t e g r a l e r n e u e r u n g. In dieser Sitzung war's, daß die Intregalerneuerung sämmtlicher Behörden nach Antrag der Fünfzehner-Kommission zum Grundgesetz erhoben ward. Noch folgten dann mehrere Bestimmungen über die Ersetzung von Mitgliedern der Behörden, die vor erfüllter Amtsdauer abgehen, verschiedene zu dem Abschnitt über die Wählbarkeitsbedingnisse und Ausschließungsgründe (Ver-

wandtschaften) und eine Reihe von Artikeln zur Ausführung des Grundsatzes der Trennung der Gewalten. Wir verweilen einen Augenblick bei diesen. Die Mehrheit jener Kommission hatte angetragen, daß die Mitglieder des Kleinen Rathes im Großen Rathe Sitz und Stimme gleich allen übrigen Mitgliedern des Großen Rathes haben, doch keinerlei Auszeichnung oder Vorrechte genießen sollen (der Kleine Rath saß ehedem an abgesöndertem Tisch an der Spitze der ganzen Versammlung, in seiner Mitte der Landammann); eine Minderheit, Henne und Helbling, trugen an, daß die Mitglieder des Kleinen Rathes nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes seyn und demselben nur mit berathender Stimme beiwohnen sollen. Ich widersprach diesen, damit nicht der Kleine Rath den nothwendigen Einfluß verliere, den er auf den Gang der Angelegenheiten haben muß. 83 gegen 20 Stimmen waren der Ansicht der Mehrheit. Henne rief alsdann prophetisch aus: „Sie haben sich zu Ihrem und des Volkes Schaden die Waffe aus der Hand gerissen." Ohne Bedenken stimmte ich hingegen zum Ausspruch: „Kein Mitglied des Kleinen Rathes kann zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt werden."

Ferner wurde bestimmt:

„Kein Mitglied des Kleinen Rathes darf zugleich Mitglied irgend einer andern administrativen, vollziehenden oder gerichtlichen Behörde seyn, worunter auch die konfessionellen Behörden inbegriffen sind." Das Letztere war wichtig, damit die Konfessionen unter Umständen von Seite des Kleinen Rathes gehörig überwacht werden können, und der Kleine Rath die nöthige Selbstständigkeit und Unparteilichkeit in diesen Verhältnissen besitze."

„Der Bezirksammann darf zugleich weder Mitglied einer administrativen Behörde in seinem Bezirke, noch Mitglied irgend einer gerichtlichen Behörde seyn."

„Der Vermittler darf nie zugleich Mitglied einer gerichtlichen Behörde seyn.“

Ein schöner Theil der Aufgabe war wieder beseitigt. Von den viele gedruckte Quartseiten enthaltenden Vorschlägen der Fünfzehner-Kommission war Alles erledigt bis auf die Paritätsfragen. Man bedurfte dazu des Einrückens mehrerer Mannschaft, die sich am folgenden Tag einfand.

23. Februar. Militärwesen. Eine früher niedergesetzte Kommission hatte zweierlei Gegenstände zu begutachten, zunächst die Organisation der Militärrechtspflege, dann den Umfang militärischer Lasten des einzelnen Bürgers und daherige Leistungen des Staates gegenüber den einzelnen Militärpflichtigen. Die Verhandlungen über beide sind karakteristisch. Die Kommission beantragte die Wahl der Militärgerichte durch das Offizierkorps jedes einzelnen Bezirkes (einen Einfluß der Regierung wollte man auch in diesem speziellen Fall nicht gewähren). Allein es traten Redner im Sinne demokratischer Hebung der Truppen auf. Wälli, Steinlin, Diog, Henne sprachen der Reihe nach von dem günstigen Einflusse, den das Recht der Truppen, ihre Richter selbst zu wählen, auf der erstern Geist ausüben müsse. Alles müsse vermieden werden, was dem Geiste der Gleichheit widerspreche und an Lageraristokratie erinnere. Da Henne seine bei diesem Anlaß gesprochenen Worte selbst aufgezeichnet hat, so räumen wir ihnen hier eine Stelle ein: „Hier liegt Alles daran, daß wir den Kriegsstand nicht mechanisch, sondern nach seinem Geist auffassen. Wir haben keinen Soldatenstand, keine stehenden Truppen, und zu wünschen ist, daß Alles, was die Unsern jenen fremden Parade-Marionetten nähert, nach und nach verschwinde und sich dem alten Kriegswesen unserer Väter nähere. Wir Alle sind Krieger, das ist das Unterscheidende, und die Uniform ent-

bürgert uns nicht. Das Mark und der Geist des schweizerischen Kriegers bestehen eben darin, daß er Bürger bleibt, und daß er als Krieger Alles im Felde wieder findet, was ihn zu Hause vor Allen auszeichnet. Das zieht einen Kriegerstand heran, fähig, für eine Idee zu stehen und zu sterben. Das gibt Stolz und Zutrauen, wenn die Schweizer, troz der Epauletten, sich bürgerlich gleich bleiben; wenn keine Lager-Aristokratie ihnen den Feldzug und die Uniform verhaßt macht. Deßwegen stimme ich zu freier Wahl von Richtern verschiedener Militärgrade durch alle Truppen." Als Nickli gegen die Wahl durch die Truppen sprach und anführte, daß diesen ja die Wahl der Offizière auch nicht eingeräumt sey, erwiderte Henne: „Was Nickli so eben angeführt, ist mir ein Grund mehr, auf dem republikanischen Prinzip der Wahl durch die Truppen zu beharren. Gerade weil der Krieger zu den Wahlen seiner Obern nichts zu sagen hat, soll er seine Richter nach Zutrauen wählen. Stock und Knute herrschen bei einigen Armeen; bei den unsern herrsche das Gefühl des Gleichseyns." Beinahe einhellig ward sodann die Zahl der Richter jedes Militärbezirkes auf 7, nebst 3 Suppleanten festgesetzt, und mit 117 gegen 3 Stimmen die Wahl den Truppen selbst überlassen. Die „St. Galler Zeitung" nannte dieß einen Anfang der „Militär-Souveränetät" zur Seite der „Volks-Souveränetät". Ich machte bei diesen Verhandlungen den Zuhörer.

Die durch obigen Schluß geschaffenen „Militär-Landsgemeinden", wie sie das Volk nun heißt, haben seither weder die Sympathie der Truppen noch jene des Volkes überhaupt zu erwerben vermocht, und würden wahrscheinlich nicht mehr bestehen, wenn die Wahlart nicht durch die Verfassung selbst aufgestellt worden wäre, deren Revision für einmal die Meisten in den Hintergrund zu schieben wünschen.

Für letztinstanzliche Beurtheilung schwerer Militärver-

gehen beschloß der Verfassungsrath die Aufstellung eines Kantons-Militärgerichts, dessen Wahl dem Großen Rathe übertragen ward.

Für die Gerichte erster und zweiter Instanz wurde eine Amtsdauer von blos 2 Jahren festgesetzt.

Die andere Frage war: in wie weit sind Erleichterungen möglich für den Militärpflichtigen und worin sollen sie bestehen? Regierungsrath Stadler berichtete Namens der Kommission.

Man hatte gewünscht, die damals noch nicht uniformirte Mannschaft sofort der Pflicht einer Retribution für die von dem Staate zu liefernde Uniform zu entheben. Nach dem Gesetz vom Jahr 1818 lieferte zwar der Staat die Bekleidung; der einzelne Militärpflichtige mußte aber an die Staatskasse einen Theil der Lasten mit 9 Gl. zurückvergüten. Jenem Wunsch unmittelbar und zwar durch den Verfassungsrath zu willfahren, war die Kommission nicht geneigt, wobei sie indeß sich nicht bestimmt darüber einließ, ob er später durch die Gesetzgebung wirkliche Erfüllung erhalten soll. Oekonomische und formelle Bedenken wurden von ihr vorgetragen: „Es sey die noch nicht uniformirte Mannschaft (nach den bestehenden Gesetzen) pflichtig, sich wie die schon bekleidete zu uniformiren, widrigenfalls müßte den andern Militärpflichtigen die seit 1821 bezahlten 9 Gl. ebenfalls rückerstattet werden, was gegen 100,000 Gl. träfe. Ueberdieß treten Beschlüsse des Verfassungsrathes erst nach Annahme der Verfassung in Kraft, und man sey jeden Tag auf einen Ruf an die Grenzen gefaßt. Es wäre ein Wink für Alle, sich nichts mehr anzuschaffen. Nur die Bekleidung der eintretenden Eingeschriebenen würde den Staat jährlich 15,000 fl. kosten. Ebenso viel betrage der Abgang der bisherigen Militärsteuer, somit 30,000 Gl. Eine gleiche Summe

würde eine mäßige Herabsetzung des Salzpreises ausmachen, der Verlust der 60,000 Gl. aber dem Kanton sehr empfindlich werden." Dabei unterließ die Kommission nicht, auf die möglichen Lasten des Kantons im Fall einer Grenzbesetzung aufmerksam zu machen.

„Zwei Bundesauszüge kosten die Kantone monatlich 900,000 fl., wozu St. Gallen gegen 70,000 fl. beitrage, und nach Erschöpfung der schweizerischen Kriegsfonds träfe es diesen Kanton monatlich vollends 140,000 fl." Die Kommission rieth deshalb: über die aufgeworfene Frage durch die Verfassung selbst nichts zu verfügen und sich auf eine zu Protokoll zu gebende Erwartung zu beschränken: „es werde der künftige Große Rath die gewünschte Erleichterung als eine seiner nächsten und dringendsten Aufgaben ansehen."

Die Kommission wurde mit einem Bombardement von Rednern empfangen, die schroff von dem Satz ausgingen: das Militärwesen sey eine allgemeine Staatslast; die Staatslasten aber sollen nach der Regel der Gleichheit getragen werden; nun werde die Gleichheit verletzt, wenn der arme Mann durch Anschaffung militärischer Kleidung so wie der Bewaffnung hart bedrückt werde, während vielleicht ein Reicher der Militärpflicht entwische, jedenfalls sie ohne alle Schwierigkeit ertrage, reiche Klöster von Herren und Frauen nichts an die Militärlast beitragen. Es schwebte sonach die Idee vor, alles was Militärlast sey, müsse vom Staate getragen und nach der allgemeinen Steuergesetzgebung gedeckt werden. Daß auf diesem Wege wesentlich das Vermögen in Anspruch genommen werde, wußte man. Abgesehen hievon ward auch der Ungleichheit erwähnt, die darin bestehe, daß oft ein einziger unvermöglicher Vater 3 bis 4 Söhne für den Militärstand auszusteuern habe, während ein anderer, reicherer, keinen oder deren nur einen oder zwei. Weniger

scharf wurde die andere Seite der Frage ausgehoben, die noch jetzt in manchen Kantonen, z. B. im K. Waadt, ein entscheidendes Gewicht ausübt; es sey nemlich die Last, in wie weit sie darin besteht, daß der Bürger als Milizmann ins Feld rücke, eine rein persönliche Last, somit eine nothwendige Folge, daß der Mann gekleidet und gewaffnet ins Feld rücke und nicht für Kleidung und Waffe erst den Staat anspreche; anderweitige Kriegsausgaben dann aber seyen wirkliche Staatslast. Den Klagen gegenüber, daß man die Militärpflichtigen wieder einmal mit schönen Worten abfertigen wolle, erwiderte Anderegg, daß die Kommission zu dem Opfer geneigt sey, die Mannschaft der Beitragsleistung für die Uniformirung ganz zu entheben, so groß auch die Mehrbelästigung für den Staat werde, aber beharrlich in der Ansicht stehe, daß dieses nicht jetzt und auf dem Wege eines Verfassungsartikels geschehen könne und solle. Diog äußerte die eigenthümliche Ansicht: die Kleidung möge zwar vom Staat geliefert werden, dem Mann aber auch die Waffe liefern wollen, hieße das republikanische Ehrgefühl des Milizsoldaten beleidigen. Als Redner für gänzliche Uebernahme von Kleidung und Bewaffnung durch den Staat ließen sich Jakob Göldi, Keller (von Ebnat), Henne, August Näff, Helbling; für die Ansicht der Kommission Stadler und Anderegg vernehmen. Der beste Redner für diese war das Budget. Allein auch er fand nicht unbedingt Gehör. Der Kommissionsantrag blieb mit 48 Stimmen in Minderheit, und eine Mehrheit von 75 beschloß, es habe die Verfassung bereits Erleichterung der Militärpflichtigen zu gewähren. Welche, wie, u. s. f.? das war der schwierige Punkt. Man diskutirte nochmals. Viele Anträge tauchten auf und Schildknecht klagte, daß der Mann sich ohne Klage während 500 Jahren bewaffnet habe und sich dessen nun weigern sollte.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet machte Henne noch einen Versuch, wenigstens den Unvermöglichen (?) die Last der Uniformirung und Bewaffnung abzunehmen, konnte aber nur bis auf 4 Stimmen gewinnen. Die Mehrheit schloß sich der Meinung des Berichterstatters an, der nach vielen Sorgen endlich 77 Stimmen für den Antrag erhielt: „Die Verfassung gewährleistet Erleichterung und gleichmäßige Vertheilung der Militärlasten. Die Art und Weise wird das Gesetz bestimmen."

Man weiß, daß seither die Bezahlung der bewußten 9 Gl. gesetzlich aufgehoben wurde. Es kostete der Mühe genug, nur den Satz im Militärischen praktisch aufrecht zu erhalten, daß alte Gesetze unbedingte Vollziehung erhalten müssen, bis sie entweder durch positive Verfassungsartikel oder durch neue Gesetze aufgehoben werden.

Man überging nun wieder zu den Anträgen der Fünfzehner-Kommission, von denen noch das Kapitel der Parität erübrigte, d. h. die Frage der Stellvertretung der beiden Konfessionen in den politischen Behörden. Katholiken und Reformirte standen sich in diesen Stunden als solche gegenüber. Der 9. Februar widerklang in Aller Herzen, in jenen der damaligen Besiegten wie der Sieger. Die Kommission hatte den Grundsatz der Bevölkerung angenommen, so zwar, daß, nach Abzug der der Stadt St. Gallen bewilligten Kantonsräthe, die übrigen genau nach der Volkszahl jeglicher Konfession jedem Bezirke zuzuscheiden wären. Ihr Antrag stammte aus einer Zeit, da der 2te Artikel der Verfassung, die konfessionelle Trennung oder Selbstverwaltung, noch nicht wieder bestätigt worden war. Bei vielen Reformirten herrschte vielleicht weniger über jenes Resultat, als über die Mittel, durch die es errungen worden, Trauer, vielleicht selbst Bitterkeit. Diese beiden Gefühle gaben sich heute sichtbar kund. Vom Momente an, da sich die Katholiken durch jenen Ver-

fassungsartikel wieder eine gewisse Selbstherrlichkeit garantirt hatten, sannen die Reformirten auf ein geziemendes Gegengewicht. Sie glaubten es in der Repräsentation zu finden. 1814 hatte eine Abfindung statt gefunden; man gewährte sich gegenseitig die freie konfessionelle Verwaltung, nachdem die Reformirten, unzufrieden über einzelne Ereignisse während der Mediationszeit, konfessionelle Trennung und Parität selbst auf die Bahn gebracht hatten. Die Abfindung ging noch weiter; nach dem Beispiele anderer Kantone, wo die Minderheit ab Seite der Mehrheit Begünstigung fand, willigten die Katholiken ein, daß neben 84 von ihrer Konfession 66 reformirte Mitglieder in den Großen Rath gewählt werden mögen. Das Billigkeitsgefühl allein hatte indeß dieß nicht bewirkt. Noch andere Ursachen waren thätig gewesen. Nachdem nemlich der Stadt St. Gallen in Folge ihrer Missionen nach Zürich und der in St. Gallen selbst gepflogenen Verhandlungen von 150 Mitgliedern 24 zuerkannt worden waren, von denen man wußte, daß sie allein aus der Bürgerschaft von St. Gallen, also aus der Klasse der reformirten Bewohner, würden gezogen werden, blieb für die evangelische Bevölkerung der Landbezirke, nach dem Verhältnisse der Volkszahl, keine genügende Anzahl Repräsentanten übrig; die evangelische Gesammtrepräsentation wurde daher bis auf 66 gesteigert, und den Katholiken blieben nur 84, obwohl es sie vielleicht 6 bis 10 mehr getroffen haben möchte (die katholische Bevölkernng zu 90,000 bis 95,000, die evangelische zu 55 bis 60,000 angeschlagen). Und auch dann noch klagten namentlich die Reformirten vom Lande, daß sie auf Kosten des Friedens verkürzt worden seyen, indem jene 24 Städter von der Gesammtzahl der 150 Großräthe hätten abgezogen werden sollen. Vielerlei bewegte nun die Gemüther. Einzelne Reformirte wünschten geradezu Theilung der Repräsen-

kation zur Hälfte. Habe man zwei konfessionelle Staaten, einen katholischen und einen evangelischen, in den Gesammtstaat hineingestellt, so bleibe nur übrig, letztern, so zu sagen, als eine aus zwei gleichberechtigten Gliedern bestehende Konföderation anzusehen, und demzufolge beide Glieder durch die Repräsentation gleich zu stellen. Als feuriger Redner in diesem Sinn trat Custer auf. Billigkeit mittelst Bestätigung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses, 84 zu 66, empfahlen um des Friedens willen von den gewichtigsten Mitgliedern reformirter Konfession Dr. Fels, Anderegg, Gonzenbach, Stadler. Einzelne führten namentlich an, wie St. Gallen der einzige paritätische Kanton sey, in dem die Reformirten die Minderzahl bilden; folge man dem Beispiel der übrigen paritätischen Stände, in denen die Reformirten die Mehrheit inne hätten, und wo den Katholiken überall gewisse Vergünstigungen zur Beruhigung über nicht völliges Gleichgewicht gewährt worden, so in Appenzell, Glarus, Aargau, Thurgau. Die Katholiken ihrerseits hatten nicht weniger eifrige Sprecher: Regierungsrath Gmür und Appellationsrichter Schaffhauser. Sie beide beriefen sich auf die vom Grossen Rath und vom Verfassungsrathe selbst proklamirten Grundsätze der Volkssouveränetät und der mit ihr innig verwandten bürgerlichen Gleichheit. Diese Gleichheit der Rechte sey der Grund und Boden der neuen Verfassung, und wenn nun 103,404 Katholiken neben 63,758 Reformirten im Kanton wohnen*), so ergebe sich daraus nothwendig, daß die Re-

*) Das Resultat der Volkszählung von 1831 war nun bekannt. Die später (1837) in ruhigerer Zeit vorgenommene Zählung berichtigte und verminderte dasselbe auf die bereits früher gemeldete Zahl von 158,853 Einwohnern, wovon 99,678 der katholischen, 59,175 der evangelischen Konfession angehören.

präsentation wie 103 : 63 gestellt werde. Es liege nicht der mindeste Grund vor, irgend eine weitere Abweichung zu gestatten, als jene, die bereits gewährt worden. Beweise von Toleranz haben die Katholiken nemlich schon dadurch gegeben, daß sie für 15 Repräsentanten der Stadt St. Gallen gestimmt, wodurch das Zahlenverhältniß in der Repräsentation der Reformirten schon günstiger gestellt werde, als es streng genommen wäre. Im gleichen Sinn J. Rep. Sayzlern. Beide Theile drohten mit Verwerfung der Verfassung, reformirte Redner: wenn das Repräsentationsverhältniß von 1814 geändert werden wollte; katholische sodann auch: wenn man die Repräsentation nicht nach der Volkszahl berechnen lasse. Wenn auch abweichend in Gesinnung und Tendenz von jenen zu den Führern der katholischen Partei gehörigen Rednern stimmten auch Henne und Helbling für das einfache Verhältniß der Volkszahl, wie es die Kommission selbst vorgeschlagen. Henne sagte treffend: „Ich finde in Custer's Antrag große Inkonsequenz und ein mir räthselhaftes Mißtrauen. Ist die Parität gleichgültig, so lasse man sie ganz wegfallen, oder vertheile sie, wie die Natur und der Schöpfer sie vertheilte. Ist sie aber nicht gleichgültig, hat sie Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung, so würde ich mich als Katholik wohl hüten, je zuzugeben, daß sie verletzt würde, indem ich mich nicht befugt glaube, hier aus Gefälligkeit etwas zu verschenken, was nicht mein gehört."

In der Kommission hatte ich auch zu dem mehr besprochenen Satze der Volkszahl gestimmt. Allein die Erfahrungen, die ich am 9. Februar und seither gemacht, überzeugten mich, daß konfessionelle Dinge sich nicht immer nach der Schnur der Prinzipien bemessen lassen. Der Kanton war schon so aufgeregt, daß man kaum mit Zuversicht die Annahme der neuen Verfassung voraussetzen durfte, und der 9.

Februar insbesondere hatte mir gesagt, daß waltende Dispositionen für den konfessionellen Statusquo seyen. Konnte man den alten Artikel 2 nicht beseitigen, so — dachte ich mir — sey Beibehaltung des bisherigen Repräsentationsverhältnisses eine natürliche Folge davon. Nehme man daher an, die Bestätigung jener Verfügungen zusammengenommen sey ein landsfriedliches Bedürfniß und lasse man jeden Theil bei seinem Besitz. Ungefähr in diesem Sinne sprach ich mich im Verfassungsrath aus. Ein einziger Redner, August Näff, erklärte sich für ganz freie Wahl, was wahrscheinlich in paritätischen Bezirken, für den Anfang wenigstens, einen förmlichen Kriegszustand herbeigeführt hätte. 80 gegen 40 Stimmen erklärten sich für den Maßstab der Bevölkerung im Gegensatze zu der Abfindung von 1814.

Das faktische Ergebniß dieser Schlußnahme konnte man damals noch nicht genau kennen. Die Tabellisirung der Großrathswahlen hat es später an Handen gegeben. Man ersieht daraus, daß der Streit um den Grundsatz wichtiger als die Differenz war. Die 14 Landbezirke haben nach der neuen Verfassung 88 katholische Mitglieder zu wählen, die Stadt St. Gallen muß einen Katholiken bringen, macht zusammen 89; die evangelischen Landbezirke liefern 47, von der Stadt bleiben übrig 14, bringt zusammen 61 als Maximum der evangelischen Mitglieder. Da jedoch die Stadt häufig mehr als einen Katholiken, einigemal ihrer sogar 3 gewählt hat, so verminderte sich die Zahl der Evangelischen auf 59, und vermehrte sich jene der Katholiken auf 91, wie sie dermal (1844) stehen. Beim normalen Verhältniß haben die Katholiken also 5 Mitglieder gewonnen, die Reformirten ebenso viele verloren. Im Maximum macht die Differenz 7.

Am Schluß der Berathung rief Custer laut aus: „Die-

„ser unduldsame, unbillige und unchristliche Beschluß wird „üble Folgen haben.“

Sie sind nicht eingetreten.

Der Hemberger Donnerstag, 24. Februar. — Der Paritätsgrundsatz war festgesetzt. Noch war seine weitere Ausführung nothwendig. Bald und leicht vereinigte man sich, daß im Kleinen Rath, im Kantonsgericht und im Kriminalgericht derjenige Konfessionstheil, welcher die Mehrheit der Bevölkerung besitzt, ein Mitglied mehr erhalten soll, als der andere Konfessionstheil. Für die Bezirksgerichte, die Untergerichte, die Gemeinderäthe und die Verwaltungsräthe in den paritätischen Bezirken setzte man fest, daß ihre Mitglieder im Verhältniß der im Bezirke oder der Gemeinde wohnenden Kantonsbürger jeder Konfession zu wählen seyen, mit dem Beisatz, daß wenn ein Konfessionstheil unter dem Zehntheil der Bevölkerung nach obiger Berechnung stehe, derselbe keine Ansprache auf ein Mitglied habe. Die Paritätsfrage gab wegen der Schreiber Gelegenheit zu einer Diskussion. Anfänglich standen die Stimmen gleich; 61 wollten den Schreiber mit dem Präsidium jeder Behörde in Parität setzen, 61 freie Wahl lassen; später ergab sich die reglementarische Mehrheit für das Letztere.

Ende der Parität und der Berathung über die Vorschläge der Fünfzehner-Kommission.

Die eine der am 22. ernannten Fünfer-Kommissionen war bereits mit ihrer Arbeit vorgerückt. Sie brachte eine große Zahl fertiger Anträge, zunächst solche, welche die Kompetenz und die Verrichtungen der Behörden bezeichnen sollten, voran, was sich auf den Großen Rath bezog. Mit wenigen Abweichungen vom Gutachten der Kommission wurden nachstehende Artikel beschlossen:

„1) Der Große Rath versammelt sich außerordentlicher Weise

a) so oft es der Präsident des Großen Rathes nothwendig erachtet;

b) wann 30 Mitglieder des Großen Rathes bei dessen Präsidenten es verlangen;

c) so oft der Kleine Rath selbst sich durch Umstände zur Einberufung bewogen findet.

In den beiden ersten Fällen stellt der Präsident des Großen Rathes an den Kleinen Rath das schriftliche Begehren um Einberufung, welchem der Kleine Rath zu entsprechen pflichtig ist. Im dritten Fall hat der Kleine Rath von der geschehenen Einberufung dem Präsidenten des Großen Rathes gleichzeitig Anzeige zu machen. In den unter litt. a und b bezeichneten Fällen kann die Einladung auch durch den Präsidenten des Großen Rathes geschehen, der sich dazu seines Büreaus bedient.

2) Der Große Rath gibt sich selbst das Reglement für Behandlung seiner Geschäfte und über die Polizeiordnung in seinen Sitzungen.

3) Die Kanzlei des Großen Rathes wird von ihm selbst und aus seiner eigenen Mitte bestellt.

4) Er entscheidet über die Gültigkeit von Wahlen seiner Mitglieder.

5) Die Sitzungen des Großen Rathes sind öffentlich. Die Fälle, in welchen ausnahmsweise, für allgemeine Interessen des Kantons oder der Eidgenossenschaft, die Sitzungen geheim gehalten werden müssen, bestimmt das Reglement.

6) Das (in einem frühern Artikel gewährleistete) Petitionsrecht wird nur in Zuschriften an den Präsidenten des Großen Rathes zu Handen desselben, ausgeübt. Wie diese

Zuschriften und Begehren zu behandeln sind, bestimmt das Gesetz.

7) Der Große Rath vertagt sich oder löset sich auf nach eigenem Gutfinden.

8) Als oberste Behörde des Kantons erläßt und erläutert der Grosse Rath die Gesetze und führt die Oberaufsicht über die Landesverwaltung."

Einige Erläuterungen über diese Punkte sind nicht am unrechten Orte. Ich kann sie um so sicherer geben, als ich nicht blos Redaktor der Fünfzehner und dieser Fünfer-Kommission gewesen, sondern der Organismus im Wesentlichen nach meinen Grundideen von diesen Kommissionen selbst begutachtet worden war, wenn auch hie und da einzelne Dispositionen beliebt wurden, die vielleicht meine Zustimmung nicht erhalten hatten. Man arbeitete in diesen Kommissionen mit großer Leichtigkeit, Schnelligkeit und mit gegenseitiger billiger und schonender Berücksichtigung. Wir litten, gewisse Hauptfragen abgerechnet, nicht am Parteiübel, das später manchem Kanton so empfindliche Schläge versetzte.

Tendenz war, einen selbstständigen Großen Rath aufzustellen, gegenüber aber die Regierung in ihrem vollen Ansehen und in voller Wirksamkeit ebenfalls zu erhalten. Daher wurde dem Kleinen Rath zwar das Recht gelassen, unbedingt und zu jeder Stunde den Großen Rath nach Gutfinden einzuberufen und zur Berathung und Entscheidung dessen einzuladen, was er ihm vorzulegen nöthig fände. Man nahm an, daß ordentlicher Weise bei ungewöhnlichen dringenden Umständen der Kleine Rath selbst sich dazu veranlaßt finden dürfte. Es waren aber noch andere Fälle gedenkbar: Zwiespalt zwischen den Ansichten eines namhaften Theils der Mitglieder des Großen Rathes oder des Volkes über öffentliche Zustände und daran sich knüpfende wichtige momentane Fra-

gen, und Besorgniß von dieser Seite, daß eine Einberufung des Großen Rathes durch den Kleinen Rath unterbleibe, so zwar, daß jener eigene Befugsame nicht geltend machen könne, weil in manchen politischen Vorfallenheiten der geeignete Moment allein entscheidet und hinterher höchstens noch die Kritik des Geschehenen, ohne Nachholung des nach der Meinung Vieler Versäumten, möglich ist. Für diese Fälle mußte dem Präsidenten, wie einem Theil der Mitglieder des Großen Rathes, das Recht eingeräumt werden, von sich aus und unabhängig eine außerordentliche Versammlung des Grossen Rathes zu veranlassen. Man hat sich selbst Fälle denken müssen, in denen die Schicklichkeit kaum erlauben würde, sich des Organs des Kleinen Rathes zum formellen Akte der Einberufung zu bedienen, z. B. wenn es sich bei großer Aufregung über einzelne Handlungen der Regierung darum handeln würde, ihr besondern Bericht und Verantwortung abzufordern. Für mögliche Ereignisse dieser Art ist dem Präsidenten mit seinem Büreau eingeräumt worden, die Einberufung ohne alle exekutorische Dazwischenkunft des Kleinen Rathes von sich aus vorzunehmen. In der Diskussion hatte das dem Präsidenten eingeräumte Recht der Einberufung zwar Widerstand gefunden, allein 98 gegen 20 Stimmen hielten sie systemgemäß und genehmigten sie.

In dem Angeführten besteht eine der wesentlichen Differenzen zwischen dem Großen Rath von Jetzt und jenem von Ehemals. Der Große Rath war ehemals an den Ruf des Kleinen Rathes, wie gewissermaßen die Deputirten-Kammer in einem monarchischen Staat an den Ruf des Fürsten gebunden, die zwei durch die Verfassung selbst festgesetzten ordentlichen Versammlungen ausgenommen. Jetzt hat er eventuell eigenthümliche Beweglichkeit. Die Stellung beider Behörden scheint gehörig kombinirt zu seyn und hat sich praktisch bewährt.

Mißtrauen und Zerwürfnisse werden in republikanischen Staaten meist dadurch verhindert oder doch abgestumpft, daß man erstern Gelegenheit gibt, sich verfassungsmäßig kund zu geben. Tadler und Besserwisser, Lärmer und Wühler verstummen nicht selten, wenn sie durch einen offiziellen Akt hervortreten sollen, gebärden sich aber um so lauter und unbändiger, je mehr die Wege zu konstitutioneller Verhandlung von Beschwerden erschwert oder verschlossen sind. Aber auch abgesehen hievon gebot die Doktrin von der Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes ein Höherstellen des Großen Rathes. Sache der Regierung ist es, gleichwohl Ansehen und Kraft nach Erforderniß zu entwickeln. Die Verfassung gab ihr hiezu alle nöthigen Mittel in Händen, wenn sie ihr Mandat nicht vom blos büralistischen Standpunkt auffaßt.

Daß sich der Große Rath nach Gutfinden selbst reglementarisch organisire und hiezu nicht die Leitung des Kleinen Rathes annehme, dieß schien ebenfalls nöthig und konsequent; man wollte ihm daher auch eine Kanzlei aus seiner Mitte einräumen. Früher war ein Mitglied mit dem Sekretärtitel beehrt, und ein Staatsschreiber arbeitete. Die Sache ist erheblich. Das Beste dürfte wohl die permanente Führung der Protokolle durch einen Kanzleibeamten seyn, der dann aber nicht Mitglied des Großen Rathes seyn müßte.

Die Oeffentlichkeit setzte man grundsätzlich fest; seit Beginn des Verfassungsrathes hat man sich trefflich in dieselbe hineingelebt. Sie hat, mit andern Umständen, den Kanton vor Anarchie gerettet, der wahrscheinlich ein hinter verschlossenen Thüren arbeitender Verfassungsrath nicht zu steuern vermocht haben würde. Doch verstand man damals die Oeffentlichkeit nicht in jenem fast unbeschränkten Sinn, der geschlossene Sitzungen zur völligen Seltenheit werden oder völlig außer Uebung kommen lasse. Man dachte sich eher, daß

wichtige eidgenössische, überhaupt solche Fragen, bei denen verwickelte Verhältnisse zu andern Kantonen und Staaten zur Sprache kommen würden, nicht vor dem Forum der Oeffentlichkeit verhandelt werden würden. Allein der Impetus der jugendlichern Hälfte der Reformpartei hat andern Usus herbeigeführt, der seine gute wie schlimme Seite hat.

Die Vertagung oder Auflösung mußte man konsequent auch an das Ermessen des Großen Rathes stellen. Ehedem war er auch in dieser Beziehung an die Direktion des Kleinen Rathes gebunden.

Daß er die Gesetze erlassen werde, verstand sich von selbst. Noch wollte man ihm Sicherheitshalber auch das Recht der Erläuterung der Gesetze ausdrücklich einräumen, damit nicht der Kleine Rath sich zu authentischen Interpretationen versteige, die oft wichtiger seyn können, als ein Akt der Gesetzgebung in einer noch nicht bearbeiteten Materie, oder die Aufhebung eines Gesetzes. Niemand bestritt dieß, aber da diese Ziffer der Kommissionalanträge in Behandlung kommen sollte, entstand Tumult unter dem Volk auf der Tribüne, dessen genaue Erzählung wir uns zur Pflicht gemacht haben.

Im Lande war Unzufriedenheit doppelter Art: natürliche und zu entschuldigende Ungeduld einer Masse wackerer Bürger, welche sich von der Schwierigkeit der Konstituirung einer Republik von Grund aus und auf ganz neue Fundamente und in sehr zahlreicher Versammlung gar keinen richtigen Begriff machen konnten und nicht einsahen, daß die Leichtfertigkeit, mit der sich die Mehrzahl dem Geiste der Stürmerei hingab, selbst Veranlassung zu dem höchst gefährlichen, fast halsbrechenden Gang der Verfassungsarbeit geworden; sodann Unzufriedenheit einer ultrademokratisch-gesinnten, höchst aufgeregten und durch Emissäre fortan in Spannung erhal-

tenen Bevölkerung in den Bezirken Uznach, Obertoggenburg und Rheinthal; die Bearbeitung noch anderer Bezirke wurde versucht, gelang aber nicht in dem Maße, wie es die Führer gewünscht hatten. Das Auftreten der Velofeinde, das wir oben schon gemeldet, mochte das Seinige zur Erhitzung der Gemüther auch beigetragen haben. Vorboten der Aufregung liefen stündlich ein; einige Demokraten hatten davon selbst im Verfassungsrath Kunde gegeben (22. Februar), nachdem ich ihnen die Gefahren der Zeit dargestellt hatte; Amtsberichte steigerten die Besorgnisse. Der Statthalter von Obertoggenburg schrieb am 21. Februar an die Regierung: „Es mag in dorten die Nachricht vielleicht schon verbreitet seyn, daß aus hiesigem und andern Bezirken diese Woche sich ein bedeutender Volkshaufe nach St. Gallen begeben werde, um von dem Verfassungsrathe Verfügungen zu ertrotzen, wie solche schon früher hie und da von dem irregeleiteten Volke gewünscht und ausgesprochen wurden. Vielleicht aber ist diese Nachricht, als ein bloßes Gerücht, das keinen Glauben verdiene, wenig beachtet worden." Der Berichterstatter fährt dann mit der Behauptung fort, sie habe gleichwohl guten Grund, und meldet im Weitern: „Es ist gewiß, daß aus hiesigem Bezirk, vorzüglich aus den obern Gemeinden desselben, sich nächsten Donnerstag eine bedeutende Volkszahl auf den Weg nach dorten begeben wird; eben so gewiß ist, daß sich dem Volk aus hiesiger Gegend sehr Viele aus den Bezirken Uznach und Sargans, und wie verlautet, auch aus dem Bezirk Rheinthal anschließen werden. Es heißt allgemein, daß die Gesammtzahl, welche sich diesem verwegenen und ruhestörenden Beginnen hingibt, 3 bis 4000 ausmachen werde; ihr Begehren soll das der Herstellung einer reindemokratischen Verfassung seyn" (ohne Zweifel im Geiste der vielen summarischen Petitionen, welche früher eingelangt waren).

Am 23. berichtete derselbe Statthalter an die Regierung, daß die ersten Nachrichten übertrieben gewesen: „Vollkommen richtig sey, daß der berüchtigte Gebert in den obern Gemeinden des hiesigen Bezirkes gewesen und versucht habe, die Leute gegen den Verfassungsrath und seine Beschlüsse, in Beziehung auf die Bezirksgemeinden, aufzubringen, doch soll derselbe, wie es gestern in Neßlau hieß, wenig Gehör gefunden haben. Von einem Zuge nach St. Gallen aber wollte man gestern in Neßlau vollends nichts wissen und selbst Diejenigen, welche das Gerücht als die Anführer des Volkshaufens bezeichnete, belachten das Thörichte des vorgeblichen Vorhabens." Etwas an der Sache sey aber doch, denn dem Statthalter berichtete man am 23. aus Neßlau: „Gestern Abend habe ich mich über den besprochenen Gegenstand an ein paar Orten noch näher erkundiget und in Erfahrung gebracht, daß in einigen Gegenden, namentlich in Schlatt und Ennetbühl, eine bestimmte Verabredung ist, auf heute Nachts 1 Uhr sich an einem verabredeten Sammelplatz zu versammeln, um sich von dorten nach St. Gallen zu begeben, vorgebend nicht in tumultuarischer Absicht, sondern nur zu sehen und zu hören, wie die Sachen stehen. Diese Verabredung muß ziemliche Verzweigung haben, indem sicher ist, daß Boten bis Gams und Grabs sind. — Dieses ist nun einmal eine sichere Abrede; ob sie sich eines Bessern bedenken, wird die Zeit lehren. In unserer Gemeinde weiß ich nichts; ein paar Einzelne möchten vielleicht sich auch anschließen. Im Ganzen genommen glaube ich (obschon die Verabredung deutlich ist und auch schon Anführer, zwar alle unbewaffnet, bestimmt sind), der größte Theil werde sich eines Bessern aus eint oder anderer Rücksicht bedenken."

Gleiches Tages (Mittwochs den 23.) versammelte sich

aus Veranlassung jenes Amtsberichtes vom 21. in außerordentlicher Sitzung der Kleine Rath, und nachdem mehrere Mitglieder referirt hatten, was ihnen persönlich über den besorgten Zug von 3 bis 4000 Mann aus Toggenburg und Uznach bekannt geworden, beschloß der Kleine Rath: „1) Es sollen die bei dem letzthin vermutheten Anmarsch der Rheinthaler getroffenen Maßregeln für Besetzung des Zeughauses und Beschützung der Stadt wieder getroffen werden. 2) Die Militäraufsichtsbehörde zu bemächtigen, bei allfälligen großen Erzessen noch alle andern dienlichen Gegenanstalten zu treffen. 3) Den Bezirkskommandanten Schachtler als provisorischen Militärinspektor *) mit Leitung und Oberaufsicht zu beauftragen."

Man war somit gefaßt zu einem derben Empfang, und da sich die Besseren vom kleinen Januar-Tumult erholt und völlig aufgerafft hatten, würde auch der wohl kombinirteste Aufruhrversuch an dem festen Willen der Kantonsbehörden und der Bewohner des Hauptortes, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, gescheitert haben. Niemanden gelang es, ganz genau auszumitteln, in wie weit nicht wirklich das Vorhaben eines allgemeinen neuen Anlaufes von verschiedenen Seiten in den Köpfen gespuckt; mir aber selbst sind die kahlen Entschuldigungen: es habe sich durchaus um nichts Anderes als um die Petitionen gehandelt u. dgl. nicht genügend. Im Verfassungsrathe selbst ward zu eifrig für das große Landsgemeindesystem gekämpft, die Niederlage der Demokraten durch dessen Beseitigung war zu empfindlich, als daß sie nicht gesucht haben sollten, sich irgendwie wieder aufzuraffen und die Zügel ganz in ihre Hand zu bekommen.

---

*) Für den in eidgenössischem Dienst abwesenden Obersten Forrer.

daß sich am 22. Februar, und dann erst, die Sprache von Diog und Eichmüller veränderte, und daß sie selbst als Referenten von beabsichtigten Volkszügen auftraten, scheint mir das Doppelte zu beweisen, daß sie ihrerseits dieselben sich unter Umständen zu Nutzen gemacht haben würden, um eine Diversion im Verfassungsrathe zu machen, und das noch Wichtigere: daß durch die Konferenz vom 21. Abends im Löwen Diog überzeugt worden war, er selbst habe hohes persönliches Interesse, zu unverweilter glücklicher Beendigung des Verfassungsentwurfes mitzuwirken, sollten zuletzt sich nicht Ereignisse vorbereiten, die seine wie unsere Bestrebungen, jedenfalls ihn mit seiner ganzen Partei, vielleicht vernichtet hätten. Diog war von jener Zusammenkunft an eben so mäßig als coulant und wußte sich vollkommen in unsere Plane zu fügen. — Welche Bewandtniß es übrigens auch mit dem Werth jener Gerüchte und Mittheilungen hatte, so ist gewiß, daß oft Gerücht und Rumor eben so gut Aufläufe hervorbringen können, als tiefer liegende Ursachen.

In der Stadt war man also vorbereitet, und der Sizzung vom 24. wurde nicht ohne Spannung entgegen gesehen. Kernhafte Bürger und Bewohner des Hauptortes vereinigten sich, um in großer Zahl selbst auf der Tribune Platz zu nehmen und dadurch allfällige Wühlerei in Schranken zu halten. Der Zug aus dem Toggenburg, aber auch nur von dorther, fand wirklich statt, doch in winziges Format zusammengeschrumpft, denn man rechnete ungefähr 70 Männer aus Hemberg und umliegenden Gemeinden, die sich in den Morgenstunden zu St. Gallen eingefunden und allmählig auf der Tribune ebenfalls Platz genommen hatten, „um zu sehen und zu hören, wie die Sachen stehen.“

Die Tribune war voll, und den neugierigen Helden mochte bei der entschlossenen Haltung ihrer Nachbarn eben

nicht ganz wohl zu Muthe gewesen seyn. Wir verhandelten ruhig und ernst die gemeldeten Artikel über Organisation und Befugnisse des Großen Rathes und waren bis zum Punkte der „Erläuterung der Gesetze durch den Großen Rath" vorgerückt (wobei Diog den Wunsch aussprach, daß die Erläuterung der Gesetze dem Volk selbst als Gesetzgeber zugeschieden werden möchte), als einem Hemberger, Namens Brunner, die Geduld riß. Belebt von den Ideen der Volkssouveränetät und eifersüchtig auf den hohen Großen Rath, von dem er so viel reden hörte, besorgte der Eiferer, es wolle dieser Behörde eine unbedingte Befugniß, durch Gesetze nach Gutfinden zu statuiren, eingeräumt werden, und plötzlich unterbrachen er und Andere die Verhandlung mit Voziferationen: „es muß einmal heraus, die Freiheit muß einmal heraus; der Verfassungsrath kommt nicht zu Ende; Freiheit wollen wir, und es lebe der Major Diog!" Dieß und Aehnliches im Toggenburger Dialekt gesprochen und mit ländlichen Flüchen („die Hundsdonnere!") untermengt, ertönte gellend zu den verdutzten Verfassungsräthen hinab; ein gewisser Bösch, Tochtermann des anwesenden Verfassungsrathes Loser aus Peterzell, rief wiederholt: „Es lebe Major Diog!" nur dreißig Brüller wiederholten den Ruf. Dieß reizte den Unwillen der übrigen Tribüne-Bevölkerung, die mit Drängen und Stoßen und Gelärm die Wühler zum Stillschweigen zu bringen suchte. Diog machte ein Intermezzo, wandte sich von der linken Seite des Saales, auf der er saß, rückwärts in die Nähe der Tribüne, haranguirte von da aus in demagogischem Parlamentiren die Schreier. Mir war dieß nicht recht, weil ich es gefährlich fand, die Stellung des Verfassungsrathes durch solche Intervention eines Führers der Demokraten kompromittiren, jedenfalls schwächen zu lassen. Ich erhob mich rüstig von meinem Sitz und rief Diog'en

mit lauter Stimme: „Sie haben da nichts zu parlamentiren, und eine solche Verhandlung kann der Verfassungsrath nicht zugeben. Wenn Ordnung zu schaffen, ist der Präsident dafür da, und die Versammlung in ihrer Gesammtheit, die wissen wird, was sie zu thun hat." Der Lärm dauerte fort, oben und unten, doch war Diog eingeschüchtert und er hatte seine Vermittlerrolle fallen lassen. Der Präsident, der, tief ergriffen, solche Szenen nicht leicht zu verdauen im Stande war, hatte seine großen Augen nach mir hingerichtet, dem Rathgeber und Helfer in manchen Nöthen und Verlegenheiten. Sorgfältig hütete ich mich vor eigenem Auftreten, da ich es einem Andern verwiesen, und nach Langem ließ sich endlich der Präsident auf meine Mahnung hin zum Sprechen bewegen. Mit der ihm eigenen freundlichen Suade, als er endlich Stillschweigen errungen hatte, gedachte er der rastlosen Thätigkeit des Verfassungsrathes, seines loyalen Bestrebens, den Erwartungen des Volkes zu genügen, und der Aussicht auf baldige Vollendung seines Werkes, das ja dem Volke nicht aufgedrungen, sondern ihm zu seinem Entscheide vorgelegt werde. Gebührende Mißbilligung des tumultuarischen Unwesens floß mit ein. Alles horchte in Stille und Gespanntheit; aber Brunner, unbelehrbar, unterbrach den Präsidenten gegen den muthmaßlichen Schluß seiner Rede, als er eben gesagt hatte: der Lärm sey ja um so zweckloser, als es dem Volke frei stehe, die Verfassung, wenn sie ihm nicht gefalle, zu verwerfen, mit einer neuen derben und ungeschickten Ausrufung: „Das ist Alles nichts, dann kostets noch mehr!" Jetzt war das Maß voll. Diesem Unfug mußte standrechtlich ein Ende gemacht werden; ich rief hinauf zur Tribüne: „hinaus mit dem Menschen!" und plötzlich stand die ganze Tribüne in voller Bewegung, klopfte den und die Lärmer durch, wogte her und hin, daß der Staub aufstieg;

eine ziemliche Zahl der Toggenburger „Seher", sich übermannt fühlend, kletterte flüchtend über das Geländer der Tribüne hinab und schlich sich zum Saale hinaus; ein mit einem Stocke bewaffneter Schreier wurde hinausgeworfen. Die Bleibenden, unter ihnen Brunner, wurden so mürbe, daß sie endlich das gewissenhafteste Stillschweigen versprachen und sich die Erlaubniß des Bleibens bei den Umstehenden als eine Gunst ausbaten. Sie ward gewährt. Die Ruhe fand sich nach einer starken Viertelstunde wieder hergestellt.

Es war aber nicht jene Ruhe, bei der eigenes Mißbehagen vorherrscht, wie es am 12. Januar gewesen, sondern die Ruhe, die nach einem eklatanten Siege folgt. Es war ein Exempel statuirt; der Verfassungsrath hatte den materiellen Beweis geliefert, daß er der Wühlerei gewachsen, nicht ihr Werkzeug, oder vollends ihr Komplize sey. Grosses Selbstvertrauen trat ein, und einzelne überspannte demokratische Köpfe im Verfassungsrathe selbst hatten zu fühlen, daß ihr Treiben nicht unerkannt geblieben.

Der Verfassungsrath setzte noch während zwei Stunden, gestärkt und in imposanter Haltung, seine Berathungen fort, und die gedrängt volle Tribüne verhielt sich musterhaft. Mit dem weitern Verlauf und dem Ende der Sitzung schlichen die Meuterer sich weg, verschwanden aus dem Weichbild der Stadt und ließen nichts wieder von sich hören. Brunner selbst hatte sich erst gegen Ende der Sitzung in aller Stille entfernt, nachdem für ihn alle Besorgnisse, wegen seines Unfugs thätlich zur Rede gestellt zu werden, gehoben schienen.

Man sieht aus dem Zusammenhang, daß die Ruhestörer die nemlichen waren, deren Zusammenkunft in der Nacht zuvor nach dem oben mitgetheilten Briefe verabredet und vollzogen worden war. Viele Klügere mögen zu Hause geblieben seyn und die Hitzigsten im Stiche gelassen haben. Es

Digitized by Google

waltet übrigens die kaum ungegründete Vermuthung, daß nur Wankelmuth oder Uneinigkeit der Führer einen zahlreichen Zug nach St. Gallen verhindert hatte.

Das Protokoll des Verfassungsrathes vom 24. that des Vorfalls in eben so kräftigen als wahren Zügen Erwähnung. Es veranlaßte dieß die Toggenburger Deputirten zum Wunsche, daß eine mildere Darstellung gewählt werde, damit kein Anschein übrig bleibe, als hätte der Verfassungsrath von der Zügellosigkeit Einiger auf die Gesinnungen einer ganzen Gemeinde oder vollends des ganzen Bezirkes Obertoggenburg schließen wollen. Das Protokoll vom 25., indem es dessen erwähnt, meldet dann Folgendes als Verhandlung und Schlußnahme von diesem Tage: „Um so ernster aber war der Ruf mehrerer Mitglieder nach strengem Untersuch des Vorgefallenen und seiner Veranlassung. Man konnte als bekannt annehmen, daß längst schon in verschiedenen Theilen des Kantons das Volk durch einzelne Hetzer, in der Regel übel beleumdete Leute, gegen alle Verfügungen und Anordnungen von Oben eingenommen wurde, daß insbesondere in der jüngsten Zeit Ausstreuungen verschiedener Art weit verbreitetes Mißtrauen in die Arbeiten des Verfassungsrathes erregten, daß alle diese Auftritte, und insbesondere die geschäftige Sammlung von Unterschriften durch Männer, von denen einer, Namens Gebert, durch die Gemeinde Gomiswald sogar mit einem Taggeld von 2 Gl. in mehreren Theilen des Kantons herumgeschickt worden seyn soll, Aufreizungen vermuthen lassen, welche die Lärmer mehr zu Verführten, denn zu wirklichen Aufwieglern, stempeln; diese Wahrnehmungen und die Betrachtungen, daß der Verfassungsrath den guten und rechtlichen Bürgern des Kantons schuldig sey, soviel an ihm ist, Ruhe und Ordnung im Kanton zu schüzzen, die Freiheit seiner eigenen Berathungen zu handhaben

und in keiner Weise störrische Einwirkungen zuzugeben; ferner die Absicht und die Nothwendigkeit, zur Beruhigung aller ordnungsliebenden Bürger den Machinationen und Aufwiegelungen im Kanton ein Ziel zu stecken, bewogen den Verfassungsrath, auf den Antrag mehrerer seiner Mitglieder, zu beschließen" u. s. w. Verfügt wurde die Absendung einer Deputation an den Kleinen Rath mit dem Ersuchen: „sowohl über den Zweck und die Veranlassung der gestrigen auffallenden Störungen, als über die im Kanton überhaupt geschehenen, auf die Verfassungsarbeiten bezüglichen, Umtriebe strengen und genauen gesetzlichen Untersuch walten und allfällige Schuldige nach den Vorschriften des Gesetzes behandeln zu lassen."

Dieß die amtliche Darstellung. Zur historischen Vervollständigung diene Folgendes: Im Verfassungsrath war es Major Good, von Mels, der die Versammlung aufforderte, zu den gestrigen Vorgängen nicht still zu schweigen, damit diejenige Behörde, von der die Verfassung ausgehe, auch die Achtung der Bürger nicht verliere. Allgemeine Unterstützung folgte, und es veranlaßte der Antrag eine Diskussion, die sich durch Ernst und Feierlichkeit vor allen früheren auszeichnete.

In diesem Momente war es, daß die Obertoggenburger Redner die Versammlung beschworen, den Vorfall nicht ihrem Bezirke zur Last legen zu wollen, und laut ihren Unwillen über die im Dunkeln schleichenden Ruhestörer äusserten, welche die Ehre der Toggenburger vor dem gesammten Kanton herabzusetzen drohten. Der „St. Galler Zeitung" entheben wir noch Nachstehendes: „Die Rührung wurde allgemein, als der greise Statthalter (Steger) aus Lichtensteig mit Thränen im Auge die Versammlung beschwor, die Liebe und Achtung deßwegen dem sonst gutgesinnten Toggenburger Volke nicht zu entziehen, und die Verführer zu strafen, welche durch

Umtriebe im ganzen Lande die Arbeiten des Verfassungsrathes zu hintertreiben und denselben unverdienter Weise zu verläumden suchen."

Wie weit die Demagogie sich bereits verstiegen, ging aus der Rede desselben Steger hervor; er eröffnete nemlich: bei der zwei Tage zuvor im Obertoggenburg abgehaltenen Waffen-Inspektion habe die junge Mannschaft dem Kommandanten eröffnet, wie von ihnen Viele aufgefordert worden, am Donnerstag nach St. Gallen zu ziehen, treuherzig aber dem Kommandanten erklärten, sie werden nicht ziehen, bis ihr Kommandant sie anführe.

Der Verfassungsrath Loser wurde mit persönlichen Angriffen nicht verschont, da man ihn in der Verbrüderung wähnte.

Auch Privatbriefe aus dem Gaster (vom 25.) bestätigten das Umsichgreifen der Umtriebe. In Gauen war am 23. Gemeinde gehalten worden, um die Leute zum Zuge nach St. Gallen aufzuwiegeln, doch vergeblich. Ein in dortigen Gegenden herumgebotenes Abmahnungsschreiben von Eichmüller sah man als unterschoben an. Good's Votum vervollständigend, machte ich den Antrag zur Absendung jener Deputation, was dann Beifall fand. Die Wahl fiel auf Good, Baumgartner und den erwähnten Statthalter Steger.

Wir ließen noch in gleicher Sitzung den zweiten Landammann, Müller-Friedberg, der für den den Verfassungsrath präsidirenden Landammann Fels das Präsidium des Kleinen Rathes führte, um eine Audienz ersuchen. Müller-Friedberg empfing uns unverweilt. Wir entledigten uns des Auftrags in geziemenden Worten und in einer Weise, die den ehrwürdigen Landammann vollends belehren konnte, daß im Verfassungsrathe wie außer demselben der lebhafteste Wunsch eines legalen Ueberganges von der bisherigen zu einer neuen Ordnung der Dinge vorwalte, jedenfalls das Verlangen

strenger Handhabung der gesetzlichen Ordnung vorherrsche. Müller-Friedberg versicherte das Beste, und er hat mit seinen Kollegen, soviel an ihm lag und die Umstände verstatteten, Wort gehalten.

Am 24. selbst war zwar der Kleine Rath zu gewöhnlicher Sitzung versammelt gewesen, hatte aber nur laufende Geschäfte behandelt. So wenig erfreulich auch die Aussichten auf einen ruhigen Tag waren, so war doch kein Stoff des Einschreitens für den Kleinen Rath vorhanden, da allgemeine Sicherheitsanstalten schon getroffen waren, im Innern des Saales des Verfassungsrathes aber derselbe die Polizei selbst handhaben mußte.

Der Kleine Rath zögerte hingegen nicht, der ausdrücklichen Einladung Genüge zu thun. Ob er die Untersuchung aller Umtriebe vorgenommen hätte ohne dieselbe, darüber wage ich kein Urtheil. Da selbst der Verfassungsrath gegenüber den Volksbewegungen anfänglich ziemlich schüchtern war, so konnte man von einer Regierung, der das Volk durch Einsetzung des Verfassungsrathes wenigstens formell, wenn auch nicht bezüglich der Personen, den Abschied gegeben hatte, nicht viel fordern. Am 26. erließ der Kleine Rath ein ernstes Kreisschreiben an die Statthalter von Obertoggenburg, Utznach, Sargans und Rheinthal, als derjenigen Bezirke, in denen der Unfug gehauset. Er erinnert darin an den ersten Tumult im Januar; der Verfassungsrath habe ihn in guter Hoffnung auf sich beruhen lassen.

„Da sich jedoch in letzten Tagen ein solches Aufgebot zu stürmischen Volkszügen gegen den Verfassungsrath nicht nur in größerem Umfang wiederholt haben soll, sondern auch die dahier in kleiner Zahl eingetroffene Masse sich auf eine Art benahm, welche sowohl dem Gang der Berathung, als selbst auch der körperlichen Sicherheit Gefahr drohte, so fand sich der Verfassungsrath in ernster Berücksichtigung möglicher

noch grellerer Rückfälle bewogen, unseren Schutz dahin in Anspruch zu nehmen, daß unverzüglich ein ernster und genauer Untersuch über die bemerkten Umtriebe von ihrem ersten Beginnen an, und deren Urheber angeordnet werde, welchem Gesuch wir um so willfähriger entsprachen, als wir es heilige Pflicht der noch bestehenden Regierung erachten, die wahre Freiheit des Ganzen gegen terroristische Machinationen weniger Einzelnen bestmöglich zu schützen." An diesen Eingang knüpfte der Kleine Rath den Auftrag an den Statthalter von Obertoggenburg zur Einvernahme des Joseph Brunner von Hemberg, an jenen von Utznach, gegen Gebert einzuschreiten, an alle, vornemlich darüber Aufklärung zu suchen, ob wirklich und durch wen Aufgebote zu Volkszügen ergangen. Die Regierung that mehr noch; sie verfolgte alle Spuren und requirirte sogar in einem Schreiben an die Regierung von Appenzell A. Rh. die Einvernahme des Pfarrers Streif in Schönengrund. Denn — so liest man im Briefe — es heißt ganz bestimmt: „Herr Pfarrer Streif soll aus Joseph Brunners eigenem Munde wissen, „„daß jene Leute sich verabredet hatten, in Masse nach St. Gallen zu ziehen, um den Verfassungsrath zu erschrecken, und ihn dadurch zur Zurücknahme der ihnen mißbeliebigen Beschlüsse zu nöthigen. Brunner selbst habe einen Aufsatz in der Tasche gehabt, den er im Verfassungsrath habe ablesen wollen. Hierauf hätten sämmtliche mit Brunner Einverstandene, er an der Spitze, auf ein gegebenes Zeichen, von der Tribüne herab in den Saal dringen und Herrn Regierungsrath Gmür nöthigen wollen, die Versammlung zu verlassen. — Weitere Gewalt gegen die Verfassungsräthe sollte für einmal nicht ausgeübt werden."" Gerüchte dieser Art, obwohl nur Gerüchte, zeigen sattsam den Stand der Dinge. An der ursprünglichen Absicht, in die Versammlung selbst zu dringen, zweifle ich nicht im min-

besten; allein die Toggenburger hatten sich schon in Bezug der sie erwartenden Tribünegesellschaft getäuscht und überhaupt nahm man damals Wühlerei nicht mehr so leicht auf. Dunkel hingegen bleibt die Anspielung auf Gmür, der mit der Partei nicht sympathisirte, obwohl er den liberalen Reformen beharrliche Opposition machte und sie durch Hinneigung zu den Demokraten zu lähmen suchte. Vielleicht glaubten die Stürmer, an Reg. Rath Gmür ein Haupt zu finden, oder doch eine Spaltung im Verfassungsrath zu bewirken.

Der Fortgang des Untersuches und der Erfolg kontrastirten sattsam mit dessen feierlichem Beginn. Künzler, Sekretär des Statthalters im Bezirke Rheinthal, begab sich als Untersuchungskommissär nach Altstätten. Denn dort hoffte man die Fäden der Bewegungen vom 12. Jenner bis 24. Februar zu entdecken. Man drang in Künzler'n, den Untersuch zu unterlassen. Eichmüller, der kompromittirt zu werden besorgen mußte, traf Künzler'n in den ersten Tagen des März im Gasthause zu den drei Königen. Hier tobte er: „Der Untersuch sey am unrechten Ort, — er müsse aufhören; — wenn man mit dem 13. Jenner fertig sey, so könne man den Untersuch bei Denen fortsetzen, die das Veto abgeschafft wissen wollen (Zeichen des Unmuthes über die Petitionäre gegen das Veto)." Das (das Veto) lasse er nicht, bis sein Leib zu Asche werde. „Auch die Insurrektionskosten von 1814 müssen zurück." Künzler fand nicht für gut, in Altstätten zu bleiben. Wirklich wurde er bei dem Abfahren in seinem Wagen von 12 bis 16 Mann, die aus Eichmüller's Hause heranrückten, angehalten, doch ohne daß diese irgend eine strafbare Handlung sich erlaubt hätten. Künzler zog nach Marbach, und erhielt da einen Boten von Altkreisammann Ritter, mit der Mahnung, er und Präsident Lüchinger, der ihn begleitete, möchte diese Nacht nicht wieder nach

Altstätten kommen; „sie würden ihr Leben riskiren.“ Eine spätere Anzeige eines Andern meldete: „Der Sturm habe sich gelegt; aber Eichmüller sey mit Zwanzigen hin- und hergerannt, um bei Künzler's Wiedererscheinen diesem die Akten abzunehmen.“ Ich entnehme diese Details dem Berichte Künzler's vom 5. März an die Regierung, wie Folgendes. Was er in manchen Verhören herausbringen konnte, war: Am 11. Jenner (der Bericht hat das unrichtige Datum vom 12.) waren vier junge Männer, darunter Eichmüller's Neffe, ohne Zweifel mit seinem und seiner Freunde Wissen, nach St. Gallen gekommen, hatten sich da nach dem Stande der Sachen erkundiget und kamen Abends 9 Uhr nach Altstätten mit dem Auftrag oder Rath zurück, ein Aufgebot durch das Rheinthal ergehen zu lassen. Von daher die Bewegung im Rheinthal am 12. und das Erscheinen von einem kleinern Trupp in St. Gallen. Gleichen Tages verlautete im Eichmüller'schen Wirthshause von Gegenbefehlen und man erzählte sich daselbst, daß die Frage der Demokratie (am 12.) günstig erlediget worden. Der Wurf war inzwischen aus der Hand und der bewußte Zug vom 13. hatte gleichwohl in jener Weise statt, wie er oben beschrieben worden. Der Kommissär konkludirte hieraus: „Eichmüller und die benannten vier jungen Bursche sind sehr wahrscheinlich die Urheber der Auftritte vom 13. Jenner, und fürchten die Folgen der Wahrheit.“ So erklärt sich Eichmüller's Dazwischenkunft gegen Fortsetzung des Untersuchs. Der Kommissär selbst, inzwischen beauftragt, vor der Hand nur den nächsten Indizien nachzuforschen, fährt dann also fort: „Sie begreifen leicht, daß, nachdem ich in der Information so weit war, auch ohne die gewaltigen Schritte des Eichmüller, mir keine weitere Depositionen aufzunehmen zustund. In Allweg ist ein weiteres Fürfahren gegenwärtig nicht rathsam und könnte großes Unheil geben.“

In diesem Bezirke war also das Ergebniß des Untersuches gleich null; vom 13. Jenner hinweg war Bedenkliches nicht mehr versucht worden, wohl aber ist aktenmäßig ausgemittelt, daß Eichmüller aus Veranlassung jenes Untersuches neue Aufregungen unter dem Volke veranstaltete und schon vor dem Beginn der Nachforschungen auf Behinderung gewirkt hatte, während derselben aber mit seinen Umtrieben dazwischen trat. Der Kommissär konkludirte daher, „daß Sistirung schnell eintreten, und, was ich vernehme, jede Weiterschreitung unterbleiben muß, wenn nicht Skandal folgen soll."

Um dieselbe Zeit (7. März) beschwerte sich der Kreisammann von Altstätten über erwähnte Umtriebe gegen die von den „gutgesinnten Bürgern" verlangte Zurücknahme des Veto, vorzüglich aber gegen die Untersuchung. Die Regierung folgte dem Wink des Kommissärs, fand, daß das Hauptsächlichste schon erhoben und sistirte wirklich die dortige Unsuchung.

In gleichem Sinne wirkte sie auf die übrigen betheiligten Bezirke. Die Regierung hatte entweder die Lust oder den Muth zu fortgesetztem Einschreiten verloren. Denn gleichen Tages meldete sie dem Statthalter von Utznach die mißbeliebigen Erscheinungen im Rheinthal und die eingetretenen Störungen, und befahl ihm, zur Vermeidung von ähnlichen Auftritten, ebenfalls Einstellung des Untersuches, wenn Genügliches schon erhoben; — wenn aber nicht, in dessen Verfolgung Vorsicht, Klugheit und Mäßigung anzuwenden, endlich: „den Hauptrebellen und Volksaufstifter Gebert, aus Gauen, der Zeit gar nicht in die Untersuchung zu ziehen oder auch nur zu vernehmen, weil dieses sonst leicht zu ähnlichen Störungen wie im Rheinthal Anlaß geben dürfte." Antwort des Statthalters vom 9., der inzwischen nach seiner gewohnten phlegmatischen Art ein Stück Untersuch angeho-

ben hatte: „Die mündlich einvernommenen Bürger wußten nichts, als, sie hätten so zu sagen auf der Gasse vernommen, daß Gebert zu einem Zug nach St. Gallen im Obertoggenburg und auch im hiesigen Bezirk angemahnt haben solle, etwas von solcher Bestimmtheit aber, das mir nur zu einem Leitfaden für einen eigentlichen Untersuch dienen könnte, habe ich nicht in Erfahrung bringen können.“ Also — sistirte auch er den Untersuch. Wie furchtsam oder blödwillig man war, ging aus des Statthalters Aeusserung hervor: „Bis anhin scheint Gebert und sein Anhang von dem Speziellen des angebahnten Untersuches keine Kenntniß zu haben.“

Und am 17. März schrieb der Statthalter von Sargans an die Justizkommission: Gebert habe sich im Bezirk Sargans herumgetrieben, aber nur um Unterschriften für die reine Demokratie zu sammeln; Aufforderungen zu Volkszügen seyen dort durchaus nicht in Frage gewesen.

Aus dem Obertoggenburg langte eben so wenig Erhebliches ein. Um die Mitte März ging dem Statthalter die Appenzellische Einvernehmung des Pfarrers Streif zu, ein Aktenstück, das in den Archiven nicht zu finden ist, und damals hatte der Statthalter noch nicht an die Regierung berichtet. Von späterer Zeit liegen ebenfalls keine Berichte vor. Gingen deren wirklich ein, so gelangten sie an die Justizkommission. Vielleicht aber, daß alles in der Zeit erstickte. Soviel ist gewiß, daß erwähnte Regierungs-Kommission an den Kleinen Rath keinen Bericht erstattet hat, und daß von dieser Behörde keine Schlußerledigung der am 26. Februar angehobenen Untersuchung erfolgte. Es blieb bei dem Geschriebenen, die Tumultuanten gingen leer aus *), das Erhobene

*) Sie waren kecker als die Behörden. Gebert trat schriftlich auf gegen die ihm (besonders im „Freimüthigen“)

beschränkt sich geschichtlich a) auf die, nun bekannte Veranlassung des Auflaufes vom 13. Jenner, b) auf die Umtriebe für die demokratischen Petitionen im Sarganserland und in den übrigen Bezirken; c) auf die Aufregung im Obertoggenburg, welche in den Hembergerzug zusammenschrumpfte und in ihrem eigenen Treiben erstickte. Die konsequente Durchführung des Untersuches unterblieb in wahrscheinlicher Erwägung der Fruchtlosigkeit, des nahen Uebergangs in eine andere Ordnung der Dinge und der um die Mitte März entstandenen allgemeinen Bewegung für und wider Annahme der Verfassung. Der Kanton hat es büßen müssen, daß die Tumultuanten nicht zur Strafe gezogen wurden, denn es bedurfte noch voller dreier Jahre, bis man den wühlerischen Geist ganz zu Paaren getrieben hatte.

Ich habe der Erzählung vom „Hemberger Donnerstag" die Episode von der gegen das gesammte demagogische Treiben verhängten Untersuchung und ihrem winzigen Resultate angeknüpft, um die Uebersicht der Zeit und der Ereignisse zu erleichtern. Es bleibt nun übrig, von den letzten Sizzungen des Verfassungsrathes zu berichten. Denn wir eilten schnell dem End' entgegen.

Nach dem Tumult wurde eine lange Reihe von Verfassungsartikeln festgesetzt, die sich einläßlich über Stellung und

---

vorgeworfene Aufwieglerei und sagte neben Anderm herausfordernd in einem Zeitungsblatte: „Dem Beschlusse des Verfassungsrathes vom 27. Febr. zufolge glaubte ich, daß die diesfalls aufgestellte Kommission eiligst Untersuchung veranstalten und mich alsbald zur Verantwortung stellen werde; aber bis dato wollte mich Niemand rufen, dem ich meine Meinung mit Wahrheit sagen konnte." Im gleichen Inserat (App.-Zeit. N. 46) lehnte er ein Einverständniß mit jenen Toggenburgern, welche am 24. Febr. den Verfassungsrath beunruhigten, ab.

Befugnisse des Großen Rathes aussprachen. Sie folgen hier wörtlich in der oben unterbrochenen Ziffernreihe, und mit einigen vergleichenden Nachweisungen:

„9) Er (der Große Rath) rathschlagt demnach über die Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche der Kleine Rath ihm vorlegt, und beschließt darüber durch Annahme, beliebige Abänderung oder gänzliche Verwerfung, sowie gleichfalls über diejenigen Vorschläge von Gesetzen und Beschlüssen, welche aus seiner eigenen Mitte hervorgehen.

Jedem einzelnen Mitgliede steht das Recht zu, wirkliche Vorschläge zu machen, oder Gesetze und Beschlüsse in Antrag zu bringen.

Wie in allen diesen Fällen die Vorschläge und Anträge zu berathen sind, bestimmt das Reglement.

10) Dem Großen Rath steht das ausschließliche Verfügungsrecht über folgende Gegenstände zu:

a) Darleihen für den Staat aufzunehmen, und Bürgschaften für denselben einzugehen.
b) Ueber den Ankauf und Verkauf von Staatsgütern.
c) Ueber Ausführung von Staatsbauten.
d) Ueber Gehalt, Gepräge und Benennung eigener Münzen, und bleibende Verfügungen über den Tarif fremder Münzen.
e) Festsetzung oder Abänderung des Gehaltes aller öffentlichen Beamteten und Angestellten, die vom Staate besoldet sind, so wie die Errichtung oder Aufhebung aller solcher öffentlicher Bedienstungen und Anstellungen, die nicht durch die Verfassung selbst aufgestellt sind.
f) Ueber alle und jede Verkommnisse und Verträge mit andern Kantonen und Staaten. Sie unterliegen seiner Genehmigung.

11) Er bestimmt alljährlich den Voranschlag der Ein-

nahmen und Ausgaben des Staates, und erläßt gleichzeitig die Gesetze für Erhebung der Abgaben und Steuern, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind.

12) Er läßt sich jährlich vom Kleinen Rath über die Verwaltung des Staatsvermögens und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen, genehmiget diese oder verfügt darüber nach Gutfinden. Die genehmigten Rechnungen werden amtlich durch den Druck bekannt gemacht. Deßgleichen läßt er sich jährlich über alle übrigen Theile der Staatsverwaltung und über die Vollziehung der Gesetze treuen und vollständigen Bericht erstatten. In Kommissionen, welche für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen und des Rechnungswesens im Besondern bestellt werden, können diejenigen Mitglieder des Großen Rathes nicht gewählt werden, die zu Mitgliedern des Kleinen Rathes in Verwandtschaftsgraden stehen, welche von der gleichzeitigen Wahl in den Kleinen Rath ausschließen.

13) Wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, desgleichen wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens kann der Große Rath den Kleinen Rath oder einzelne Mitglieder desselben in Anklagezustand versetzen. Die nähern Bestimmungen hierüber trifft das Gesetz.

14) Der Große Rath bestimmt alle und jede an den Staat, an Gemeinden und öffentliche Beamtete zu entrichtenden Amtsgebühren (Sporteln).

15) Er ernennt die Abgeordneten des Kantons an die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen frei aus allen seinen Mitgliedern, ertheilt ihnen die erforderlichen Aufträge und empfängt Bericht und Rechenschaft über ihre Verrichtungen. Er stimmt im Namen des Kantons.

16) Er berathschlagt über die Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, wo die Bundesversammlung nicht selbst verfügt.

17) Er ertheilt das Kantonsbürgerrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes.

18) Er übt das Begnadigungsrecht über letztinstanzlich beurtheilte Verbrecher aus und das Recht der Wiedereinsezzung in die bürgerlichen Ehren.

19) Er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe.

20) Die Mitglieder des Großen Rathes stimmen einzig nach Eid und eigener Ueberzeugung.

21) Die Mitglieder des Großen Rathes sind für ihre in den Berathungen geäußerten Meinungen und Ansichten nur dem Großen Rathe selbst verantwortlich."

So wichtig Manches, so wurde doch Alles in der erwähnten Sitzung vom 24. Februar abgethan, denn die Ansichten hatten sich bereits durch und durch festgestellt und die Zeit drängte. Jetzt mehr noch als am 22. fühlte man die Nothwendigkeit energischen Vorwärtsschreitens, wobei doch nichts mehr übereilt werden konnte. In Ziffer 9 finden wir dem Großen Rath das unbeschränkte Recht der Abänderung von Gesetzes- und andern Vorschlägen zugesprochen, sowie das eigene Vorschlagsrecht der Mitglieder. Es war dieß eine der Kapitalabänderungen an der Verfassung. Kautelen gegen Uebereilungen im Großen Rath glaubte man dem Reglement überlassen zu sollen. Im Ganzen, da dem Kleinen Rath das Vorschlagsrecht unbeschränkt ebenfalls zusteht, hat sich die Institution bewährt. Wohl aber hat die Erfahrung gelehrt, daß das ganz freigegebene Modifikationsrecht den Gang der Berathungen sehr erschwert, und vielleicht werden gelegenheitlich Mittel gegen die Nachtheile ergriffen werden müssen. In Ziffer 10 sind verschiedene Attribute der obersten Kantonsbehörde vollständiger und bestimmter bezeichnet, als in der frühern Verfassung. Die Regelung der Ein-

nahmen und Ausgaben durch ein Budget war, nach langen Kämpfen, schon früher durch das Reglement festgesetzt; man wollte aber durch die Verfassung feierlichere Garantien geben (Ziffer 11). Die Oeffentlichkeit der Rechnungen wollte man amtlich, was ehedem nicht war; daher das Nöthige in Ziffer 12, sowie die Vorschrift, daß in Prüfungskommissionen nicht mehr Verwandte der Mitglieder der Regierung gewählt werden sollen. Die Erfahrung hatte zwar gezeigt, daß gerade einzelne Verwandte von Mitgliedern eine sehr beharrliche Opposition gegen gewisse Verwaltungstendenzen geführt hatten. Allein auf solche Einzelerscheinungen darf man sich nicht verlassen. Ziffer 13 spricht die Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes aus. Bei Ziffer 19 war man nicht einig. Die Kommission hatte dem Großen Rath blos das Recht der Begnadigung von gefällten Todesurtheilen einräumen wollen, eingedenk des nicht geringen Mißbrauchs, der mit Begnadigungen manche Jahre hindurch getrieben worden war. Auf mehrere Vorträge hin ward das Begnadigungsrecht zu Gunsten aller kriminellen Verurtheilten ausgedehnt. In Ziffer 20 fand man nöthig, das freie Stimmrecht für die Mitglieder des Großen Rathes zu gewährleisten, denn zu laut war zu der Zeit des Verfassungsrathes die Neigung im Volke hervorgetreten, die Mitglieder mit Instruktionen und bindenden Aufträgen zu beehren. Solchem Unfug, der das ganze Repräsentativwesen zerstört hätte (das Veto hat es ohnehin geschwächt), mußte konstitutionell der Riegel gesteckt werden. Ziffer 21 hängt theilweise damit zusammen und sollte ebenfalls die Freiheit der Meinungen gegen Anmassung Einzelner oder Vieler aus dem Volke in Schutz nehmen. — — Die Artikel gingen ohne wesentliche Diskussionen durch. Man verließ sich auf die Sachkunde der neuen Fünfer-Kommission.

Sitzung vom 25. Febr. Erwählung der Deputation wegen des Tumultes der Hemberger. Davon ist schon das Genauere erzählt worden. Rüstig setzte die Versammlung ihre Berathungen fort; diesmal über die Kompetenzen des Kleinen Rathes. Wir verweisen diesfalls auf die Verfassung, da die meisten Bestimmungen sich aus der Ausscheidung dessen, was dem Großen Rathe zustehe, von selbst ergaben. Die Kommission hatte die Wahl des Staatsschreibers, des Kantonskassiers und der Verhörrichter dem Kleinen Rathe zugeschieden. Ich gehe mit Stillschweigen hinweg über letztere Stellen, um nur das Bedauern auszudrücken, daß der Verfassungsrath, im Widerspruche mit der Kommission, die Wahl des Staatsschreibers und des Kantonskassiers in die Hände des Großen Rathes zu legen die Laune hatte. Es klingt auffallend, eine Behörde mit so schwerer Verantwortlichkeit zu beladen, und ihr die Ernennung des Kanzleichefs und des Kassaführers zu entziehen. Allein viele Mitglieder drangen darauf. Sie nahmen die alten aristokratischen und die alten demokratischen Verfassungen zur Richtschnur, die bei diesem Anlaß plötzlich zu Ehren gezogen wurden, ohne daß man auf die ganz veränderte Stellung einer neumodischen Regierung Rücksicht nahm. Man stellte sich im Staatsschreiber das altaristokratische Faktotum und im Kassier den altdemokratischen Landseckelmeister vor und wollte nachahmen. Custer schlug sogar vor, daß eines der Mitglieder des Kleinen Rathes unter dem Titel „Landschreiber" mit dem Staatsschreiberamt, das andere unter dem Titel „Landseckelmeister" mit dem Kassieramt beladen werde, worauf Henne scherzweise vorschlug, den Präsidenten der Militäraufsichtsbehörde „Pannerherrn" zu tituliren. Der Mißgriff läßt sich durch die Wahlart der Bezirksammänner nicht rechtfertigen. Ich habe für diese oben ganz eigenthümliche Gründe

angegeben, die bei den zwei in Frage stehenden Beamtungen nicht in Rechnung kommen können. Man hat hie und da die neue Wahlart des Staatsschreibers mir zugeschrieben, als ob ich damit gesucht hätte, mich eventuell von der Regierung zu emanzipiren. Falsch wie so manches Andere; denn ich war selbst Gegner dieser neuen Wahlart und bin es noch; habe ausdrücklich die Abänderung getadelt, zumal schlechte Wahlen in der Regel nicht zu besorgen seyen, da sich der Kleine Rath dadurch nur selber schaden würde. 87 gegen 33 Stimmen haben anders verfügt. Wichtig ist auch die Pflicht des Kleinen Rathes zu unbedingter Vollziehung der Beschlüsse und Anträge des Großen Rathes. Man konnte sich nicht zwei parallele Behörden denken, und welche bei Zwiespalt die entscheidende seyn solle, war nicht schwer aufzufinden. Diese Verfügung hat ihre Schattenseite; allein sie war unvermeidlich. Im Ganzen ist der Regierung faktisch das Recht eingeräumt worden, gegen Beschlüsse, die allenfalls auf Mißverständnissen beruhen oder der Verfassung oder bestehenden Gesetzen widerstreiten möchten, mit beleuchtenden Botschaften einzukommen.

Eine andere wichtige Vorschrift ist: „Der Kleine Rath vollzieht unbedingt die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile. Andere Einwirkung in Rechtssachen steht ihm nicht zu, die Handhabung gesetzlicher Vorschriften über das Organische und Polizeiliche im Gerichtswesen vorbehalten." Auch hierdurch sollten frühere Uebelstände gehoben werden; unter den Verfassungen von 1803 und 1814 hatte die Regierung häufig Petitionen gegen die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile Gehör gegeben und sich dann auch in einzelnen Fällen zur Sistirung, vielleicht selbst zur Verweigerung der Exekutivmaßregeln, verleiten lassen. Es lagen solche Erscheinungen wesentlich in dem Abgang des Gesetzes über allfällige

Kassation letztinstanzlicher Urtheile, rücksichtlich welcher Klage geführt wurde, daß sie sich gegen positive Gesetze oder rechtliche Formen verstoßen. Traf der eine oder der andere Fall ein, so glaubte sich die Regierung berechtiget und verpflichtet, Regiminalweisungen in subsidium eintreten zu lassen. Anderseits war es Uebung geworden, von Seite der Regierung eine Menge leitender Vorschriften in einzelnen Rechtssachen zu erlassen, deren Zweck sich nach dem Grundsatze der Trennung der Gewalten nicht anders als durch Schritte bei den Gerichten selbst und durch deren Verfügungen erreichen läßt. Diesen und ähnlichen Uebelständen vorzubeugen, ward jener Artikel vorgeschlagen und ohne Widerspruch genehmiget.

Nicht unschwierig war die Ausmittlung der Kompetenz für Fälle nothwendigen Truppenaufgebotes. Die Verfügung über die bewaffnete Macht war grundsätzlich schon dem Grossen Rathe zugeschieden. Allein damit konnte die Sicherheit des Staates nicht als geborgen erachtet werden. Urgenzfälle waren auch zu berücksichtigen. Die Klugheit rieth, den Kleinen Rath im Mindesten nicht zu beschränken und die bewaffnete Macht ebenfalls ganz an seine Disposition zu stellen, aber mit der Verpflichtung unverweilter Einberufung des Großen Rathes, der, wenn er will, alsdann Geschehenes bestätigen oder eine andere Bahn einschlagen kann. So wurde dem Bedürfniß des Staates, Unordnungen mit Schnelligkeit gedämpft zu sehen, wie der höhern Stellung des Großen Rathes, Rechnung getragen. Der Verfassungsartikel lautet: „Zu Handhabung der äußern Sicherheit und innern Ruhe kann er vorläufig über die bewaffnete Macht verfügen, beruft aber sofort den Großen Rath, dem darüber die weitern Anordnungen zustehen."

Der Uebereilung in allen wichtigen Angelegenheiten vorzubeugen, und damit Publikum und Presse ihre gebührende

Einwirkung auf die öffentlichen Angelegenheiten ausüben mögen, wurde der Kleine Rath auch verpflichtet, alle Gesezzesvorschläge, so wie überhaupt das Verzeichniß der zu behandelnden Geschäfte, vierzehn Tage vor der Eröffnung jeder Session gedruckt an die Mitglieder des Großen Rathes zu versenden.

Noch war ein sehr wichtiger Theil der Verfassung, die Bestimmungen über Ausübung des Veto, im Rückstand; denn bisherige Verfügungen hatten blos den Grundsatz aufgestellt und die Formen seiner Anwendung durften weder einem Reglement noch einem Gesetz überlassen werden, wollte man nicht die Verfassung auf Sand bauen. Von diesem Theile der Verfassung hing, mehr als von irgend einem andern, ihre Verwerfung ab.

Man kennt die Petitionen gegen das Veto. So lang die grundsätzliche Bestimmung vom 12. Jenner nicht zurückgenommen war, durfte die Kommission unmöglich die Aufgabe ihrer Vollziehung ignoriren, welches auch die Ansichten ihrer Mitglieder über die Hauptsache seyn mochten. In einer Kommission, in der Diog saß, war übrigens kaum möglich, einen ernsten Angriff mit Aussicht auf Erfolg gegen das Veto zu unternehmen. Auch hatten sich, zwar nicht die Ansichten über die Sache, wohl aber jene über die öffentlichen Zustände, seit Abfassung und Einreichung jener Petitionen, wieder modifizirt, besonders bei den einflußreichsten Mitgliedern des Verfassungsrathes selbst. Der Ruf nach Schluß, nach Vollendung des Verfassungswerkes, war zu laut und zu dringend, als daß er unberücksichtigt bleiben durfte. Es war dies die in der Zusammenkunft vom 21. Febr. gewonnene Ansicht. Es blieb daher Andern und mir nur übrig, den Vetobeschluß als ein, sey es nun willkommenes oder unwillkommenes, Geschenk der Zeit

hinzunehmen und sich in das fürder Unvermeidliche zu fügen. Das Eintreten in den Stoff der Petitionen, das förmliche Wiederverhandeln der am 12. Jenner entschiedenen Lebensfrage, oder vollends ein Zurücknehmen jenes Beschlusses und Zurückkommen auf das unverfälschte Repräsentativsystem hätte wahrscheinlich nicht nur das Zustandekommen einer neuen Verfassung problematisch gemacht, sondern selbst die Ruhe des Kantons gefährdet. Nicht das Beste soll das Ziel der Staatsmänner seyn, sondern das Erreichbare. Sogenannte Konsequenz ist meist nur Eigensinn und Eitelkeit und ein Unglück für die Staaten, welche nur die thunliche Berücksichtigung schwieriger Umstände vor Nachtheil, oft vor wirklichem Ruin, sicherstellen kann.

Die Kommission bearbeitete daher auch diesen Theil der Verfassung, als besondern Abschnitt unter dem Titel: „Anerkennung der Gesetze durch das Volk." Der Ausdruck Veto kommt in der Verfassung nicht vor und ist durch das Publikum selbst zum quasi-offiziellen gemacht worden. Hier der Kommissionsvorschlag, wie er aus den Berathungen des Verfassungsrathes hervorging.

„Das Recht der Gesetzesgenehmigung, welches dem Volke laut der Verfassung zusteht, beschlägt namentlich die Gesetze über nachbenannte Gegenstände: a) alle Theile der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung, und einschlagende Staatsverträge; b) allgemeine Abgabengesetze; c) Gesetze über das Gemeindewesen; d) Gesetze über das Militärwesen.

Sämmtliche Gesetze über die vorbezeichneten Gegenstände treten 45 Tage nach ihrer Erlassung (Promulgation) in Kraft, sofern nicht binnen dieser Frist die Anerkennung verweigert wird.

Sobald fünfzig Bürger einer politischen Gemeinde es verlangen, muß eine Gemeindsversammlung abgehalten wer-

den, um in solcher zu berathen, ob gegen das erlassene Gesetz Einwendung gemacht werden wolle, oder nicht.

Beschließt die Mehrheit der Versammlung, keine Einwendungen zu machen, so ist das Gesetz als von der Gemeinde anerkannt anzusehen. Geht hingegen der Beschluß dahin, daß Einwendung gemacht werden solle, so macht der Bezirksammann, mittelst Protokollauszug, dem Kleinen Rathe hievon unverweilte Anzeige.

In diesem Protokollauszug muß sowohl die Anzahl der stimmfähigen Bürger angegeben seyn, welche gegen Anerkennung des Gesetzes, als die Anzahl derjenigen, welche für Anerkennung gestimmt haben. Die bei der Gemeindsversammlung nicht erschienenen stimmfähigen Bürger werden zu den das erlassene Gesetz Anerkennenden gezählt.

Unmittelbar nach Einführung der Verfassung soll ein allgemeines Verzeichniß aller stimmfähigen Bürger im Kanton aufgenommen werden. Dieses Verzeichniß gilt als Regel für die ganze Dauer der Verfassung.

Beläuft sich die Zahl derjenigen, welche gegen das Gesetz gestimmt haben, auf eine Stimme über die Hälfte aller stimmfähigen Bürger, so fällt das Gesetz."

Bei Anhebung der Diskussion machte Diog noch einen Anlauf, für das Volk eine günstigere, als die im Veto gelegene, Form der Ausübung des Gesetzgebungsrechtes zu erringen. Habe man am 12. Jenner das Recht der Gesetzgebung dem Volke zuerkannt, so müsse die Form nothwendig eine positive, nicht eine negative seyn. Der Redner sprach sich übrigens dabei nicht aus, ob das Volk Gesetze auch förmlich berathen, oder bloß über Annahme oder Verwerfung abstimmen möge.

Sogleich bekämpfte ich den Präopinanten und bewies ihm aus dem Beschluß vom 12. Jenner, daß dem Volk da-

mals nur ein sehr bedingter Antheil an der Gesetzgebung, nemlich das Recht eingeräumt worden sey, ein vom Großen Rath schon erlassenes Gesetz zu verwerfen oder, was Eines ist, gegen dessen Vollziehung förmliche Einrede zu erheben, so zwar, daß gegen seinen Willen kein Gesetz eingeführt werden könne. Die nunmehrige Aufgabe des Verfassungsrathes sey daher durchaus eine beschränkte, und er könne nur die Formen zu regeln haben, unter welchen das Volk seine Einrede, sein Veto, rechtsgültig aussprechen möge.

Diog trat zurück. Aber es waren noch ein paar Worte nöthig über die bei diesem Anlaß verlesenen Petitionen gegen das Veto, deren oben erwähnt worden. Henne gestand, daß die Bittsteller überall gerade zu den Besseren im Volke gehören; allein der 12. Januar habe entschieden, der Beschluß liege vor. Von der Schädlichkeit des Veto sey er (ohne eben in diese Idee verliebt zu seyn) nicht belehrt, und tadelnswerth wäre es nun, die Hand zu bieten zu einer Lüge am gesammten Volke. Das war eben der Knoten; daher vertheidigten noch andere Männer, die dem Veto grundsätzlich noch weniger zugethan waren, als Henne, das Verharren bei der Hauptverfügung vom 12. Januar, so Custer, Regierungsräth Gmür, Landammann Fels, Kreisammann Müller, die sich zum Ueberfluß auf die Proklamation vom 14. Januar beriefen. Weiter als diese ging Advokat Good, der keineswegs der Demokratenpartei angehörte und gleichwohl an diesem Tage als ausdrücklicher Vertheidiger des Gesetzgebungsrechtes des Volkes und des Veto sich vernehmen ließ. Hier diese Rede, damit nicht blos die eine Seite der Frage ihre Lobredner habe.

„Auch nach meiner Meinung ist in dem Begriffe der Souveränetät das Recht zur Gesetzgebung wesentlich enthalten. Ohne dieses Recht verliert der Begriff seine Bedeutung

und hebt sich selbst auf. Die richterliche und vollziehende Gewalt darf, ja muß in einem geregelten Staate der Souverän gewissen Behörden übertragen, nicht so aber die Gesetzgebung, weil diese das ganze Leben des Staates bedingt. Behält er sich die Gesetzgebung vor, so bleibt auch die Richter- und Vollziehungsgewalt dem Sinn und Geist nach in seiner Hand; denn nach seinen Gesetzen, d. h. nach seinem Willen einzig wird gerichtet und vollzogen. Gesetzgeber ist jedoch nicht der, welcher die Gesetze abfaßt, sondern der, welcher sie geltend macht, welcher als Souverän einen von wem immer verfaßten Gesetzesentwurf zur verbindlichen Vorschrift macht, was nur dem Regenten zusteht. Dieß Geltendmachen geschieht nun entweder positiv, wenn der Souverän etwas ausdrücklich als Gesetz bezeichnet, oder negativ, wenn er ein, Kraft seines Auftrages entworfenes Gesetz, das ihm zur Prüfung vorgelegt wurde, stillschweigend und ohne Verweigerung (Veto) einführen läßt. Letzteres ist der Fall in den konstitutionellen oder Rechtsstaaten, wo Regent und Regierte durch die Verfassung wechselseitig einander garantiren und kontroliren. Die verschiedenen Interessen und Bildungsstufen unsers Kantons machten es uns zum unumgänglichen Gesetz, in unserer Verfassung die Gesetzgebung negativ aufzustellen, und das Volk, welches das Grundgesetz, die Verfassung, positiv sanktionirt, vor jeder Willkür seiner gesetzgebenden Behörden für immer zu sichern. Gesetz und Ordnung könnten freilich ohne dieß Veto bestehen; aber souverän wäre das Volk nicht mehr, und besser ist, dem Volk einen gesetzlichen Weg zum Widerstand anzubahnen, als es zu Gesetzlosem, zu Revolutionen zu nöthigen. Jedes Bedenkliche verschwindet, wenn man unser Volk nicht blos in jener Masse sucht, welche mit Prügeln auszieht und keine Vernunft hört, sondern auch in den Hablichen und Gebildeten,

kurz — in der Gesammtheit der Bürger. So lange man in einer Sache nichts zu sagen hat, interessirt man sich wenig darum. Dieß war bisher der Fall mit den Gesetzen. Ihr Verlesen in den Kirchen wurde kalt oder gar nicht angehört, und der Bürger suchte ihre Kenntniß nicht. Dadurch mußten Richter- und andere Behörden schlecht werden. Das wird aufhören, sobald der Bürger Antheil an der Gesetzgebung erhält; ja diese wird im Kopf und Herzen der Bürger lebendig und wirksam werden. Sollten aber zweideutige, volkswidrige Gesetze erscheinen, so wird eine ruhige Erklärung des Volkes Willen aussprechen, und das Veto bleibt den Gesetzgebern eine Warntafel, sich vor Willkür zu hüten."

Gegen solche Gesinnung und Umstände konnten die Vetogegner im Lande, so achtbar auch ihre Absicht und ihre Persönlichkeit gewesen, nicht mehr aufkommen; der Wurf war aus der Hand und dem Begriff der Volkssouveränetät nun einmal eine Auslegung gegeben, die bisher im Staatsrechte der Kantone noch fremd gewesen. Es erfolgte demnach einstimmig Tagesordnung über die Petitionen. Noch mehr: der Kommissionalvorschlag über die dem Veto zu unterstellenden Gegenstände wurde noch erweitert. Nicht blos Gesetze über bürgerliche und peinliche Gesetzgebung sollen dem Volk zur allfälligen Verwerfung vorgelegt werden, sondern auch allfällige Staatsverträge über diese Materien. Diog und Regierungsrath Gmür waren dieser Meinung. Letzterer bemerkte treffend: Verträge über Erbrechte, über Auslieferung von Personen u. s. w. berühren das Volk nicht minder als Gesetze. Gerade über die Auslieferung von politischen Verfolgten könnte das Volk Ansichten haben, die vielleicht in den Regionen der Behörden nicht getheilt würden u. s. w. Die Vetofrist wollten 38 Stimmen bis auf 50 Tage verlängern, 81 begnügten sich mit 45. Abweichend von

der Kommission, welche über die Hälfte der stimmfähigen Bürger noch 1000 Verwerfende verlangte, aus Besorgniß, daß viel Zweifelhaftes bei den Abstimmungen mit unterlaufen möchte, weßhalb eine Garantie in der größern Zahl gesucht werden sollte, blieb der Verfassungsrath bei der ganz demokratischen Regel: 1 Stimme über die Hälfte bilde schon die gültige Mehrheit. Der sachkundige Vorschlag eines Mitglieds, die Gemeinden zur Angabe ihrer Verwerfungsgründe zu verpflichten, fand keinen Anklang.

Jene unbedeutenden Meinungsverschiedenheiten abgerechnet, ist der so eben behandelte Abschnitt der Verfassung so zu sagen das Produkt einhelliger Gutheißung des Verfassungsrathes; gleichwohl ist er vielfach als eine Treulosigkeit am Volk, als ein Spiel, das mit demselben getrieben wurde, verschrieen worden. Klugheit ist noch keine Treulosigkeit. Erstere ist jedenfalls Pflicht aller Personen, die auf die Leitung eines Staates einen besondern Einfluß üben. Daher soll man weder das einzelne Mitglied, noch den Verfassungsrath in Gesammtheit deßwegen tadeln, daß nicht allen Umtrieben Thür und Thor geöffnet werden wollte. Mir selbst schwebte vor, nicht blos was man dem Rechte des Bürgers, sondern auch was man der Erhaltung des Staates schuldig sey. Folgerecht mußten die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verwerfung eines Gesetzes statt finden möge, in knappe Schranken gezogen, insbesondere so festgesetzt werden, daß die Verwerfung sich als unzweifelhaft herausstelle. Nicht zu vergessen war, daß jede Opposition, besonders wenn sie aus den Rathssälen in das Volk selbst hinab- oder hinaufsteigt, viel lärmender ist, als die zufriedene Partei, daß sie sich gerne sofort als Organ und als die Stimme des Volkes proklamirt und daß sie, wenn immer möglich, dessen Stelle einzunehmen sich bemüht. Darum ist sie aber noch

nicht die Mehrheit, repräsentirt sie noch nicht das Volk, als legale Gesammtheit. Die Stillen und Zufriedenen im Lande sollen auch etwas gelten, und sind oft unparteiischer als die Leute, die häufig durch Interesse oder Leidenschaft verleitet seyn können. Eben die Erfahrung des Winters von 1830 auf 1831 hatte bewiesen, welche Kraft eine rüstige Partei gewinnt, wenn sie unerschrocken sich als das Volk präsentirt, obwohl sie vielleicht, bei einer Abstimmung, in Minderheit bleiben würde.

Dieß im Allgemeinen. Im Besondern ist noch leicht nachzuweisen, daß der Vetoabschnitt mit dem Beschlusse vom 12. Januar (jetzt Art. 3 der Verfassung) im vollesten Einklange geht. Derselbe sagt: „Das Volk übt — — das Gesetzgebungsrecht selbst aus, und jedes Gesetz unterliegt seiner Genehmigung. Das Recht der Genehmigung übt das Volk dadurch aus, daß es nach Erlassung eines Gesetzes die Anerkennung und Vollziehung desselben vermöge seiner souveränen Gewalt verweigern kann.“ Mit einem Wort: es ist das Recht der Genehmigung in negativer Form in die Hände des Volks gelegt worden, das Recht einer Verwerfung, das Recht einer Erklärung, daß es von dem Gesetze nichts wissen wolle. Das Gesetz ist nicht blos Entwurf, vor Ablauf der Vetofrist, sondern abgeschlossenes Gesetz, aber es muß abgewartet werden, ob das Volk dasselbe ins Leben treten lassen wolle oder nicht. Es konnte demnach auch nicht von einer obligatorischen Vorlegung der Gesetze an die Gemeinden, zur Annahme oder Verwerfung, die Rede seyn, so zwar, daß jedes erlassene Gesetz oder Gesetzlein die Versammlung aller stimmfähigen Bürger erfordere (das wollten die Demokraten, die bezüglich aber dieser Tendenz unterlegen sind), sondern man hatte es dem freien Willen der Bürger anheim zu stellen, ob sie ihr Recht der Einsprache

geltend machen wollen oder nicht. Es war somit blos dafür zu sorgen, daß alles tumultuarische, ungeregelte Volksauftreten vermieden und der Strom des Widerspruches inner die Dämme schützender Formen geleitet werde. Der Ausweg fand sich darin, daß man einer gewissen Zahl Bürger (fünfzig) das Recht einräumte, eine Gemeindeversammlung zu begehren, an der der Wille der Bürger sich geltend machen möge. Unschwierig war die Frage, wie es mit den Stillschweigenden oder den Abwesenden zu halten. Warum denn den Bürger zwingen, gegen die von ihm selbst gewählte Volksrepräsentation klagend, vetirend aufzutreten? Warum sich nicht seiner Zufriedenheit freuen, wäre sie selbst eine sich weniger bewußte, blos auf der Behaglichkeit des Stillschweigens beruhende? Es ist auch ein Recht, mit der Obrigkeit einverstanden zu seyn, wie dasjenige anerkannt werden mußte, ihr den Fehdehandschuh hinzuwerfen. Daher wurde mit vollem Recht den Vetomännern die Sorge selbst überlassen, ihre erforderliche Mehrheit zu sammeln, ohne Zwang gegen Gegner, sich zu erklären, und selbst mit der ausdrücklichen Erklärung zu Gunsten der Letztern, daß auch ihr Stillschweigen genüge und in der Wagschale sein Gewicht ausüben möge. Es floß dieß Alles aus der Natur des Veto; — will man nur die Stimmenden zählen, so folgt von selbst die Nothwendigkeit, alle Gemeinden zu versammeln, und ist diese Nothwendigkeit gegeben, so übergeht die Grundlage St. Gallischer Verfassung in jene von Graubünden, was die Mehrheit nicht wollte und vielleicht zur Stunde noch nicht verlangt oder zugeben würde.

Mit diesen Ideen hing in unmittelbarem Zusammenhang die Aufnahme eines Normalverzeichnisses der stimmfähigen Bürger und dessen Geltung für eine gewisse Anzahl Jahre, so zwar, daß selbst Vermehrung oder Verminderung

der Bevölkerung überhaupt und der Stimmfähigen insbesondere nicht in Anschlag gebracht und die gültige Mehrheit durch jenes Normalverzeichniß bestimmt werde. Denn wollte man dieses nicht, so wäre man wieder genöthiget gewesen, jedesmal alle Bürger zu fragen, ob Ja oder Nein, d. h. sich der Bündner Verfassung zu fügen. Eine einzige im Vetoabschnitt vorkommende Bestimmung bietet eine schwache und weniger zu rechtfertigende Seite dar, die Vorschrift nemlich, daß wenn eine zum Veto einberufene Gemeindeversammlung sich in Mehrheit und Minderheit spaltet, die Verwerfenden nicht zählen, wenn die Mehrheit sich gegen die Verwerfung ausspricht. Man dachte sich hier die Gemeinde als ein Ganzes und wollte ihr das Recht einräumen, sich als Körper, als eine Einheit oder Gesammtheit mit der obersten Behörde einverstanden zu erklären, was natürlich schon alsdann der Fall ist, wenn blos die Mehrheit dieß thut. Anderntheils mochte auch die Ansicht vorgewaltet haben, daß es rathsam sey, die Unzufriedenen und Tadler überhaupt nicht zu begünstigen, sondern vielmehr in den Hintergrund zu drängen, wo sie nicht die Mehrheit sind. Ich gebe indeß unbedingt zu, daß es besser seyn dürfte, in der Folge wirklich Verwerfende, wären sie auch eine Minderheit, mit in die Zählung zu nehmen. Die Schrecknisse, welche seiner Zeit das Veto erweckt hat, sind größern Theils vor einem ruhigen Verlauf der Jahre dahin geschwunden, und den Formen kann daher in der Folge mehrere Beweglichkeit gegeben werden. Unumgänglich wird auch nöthig seyn, später Volkszählungen in regelmäßigen Fristen, z. B. von zehn zu zehn Jahren, vorzuschreiben und vorzunehmen, damit der Fall desto weniger möglich sey, daß eine formell-legale Mehrheit Geltung erhalte, während sie, nach eingetretener Vermehrung der Stimmfähigen, es faktisch vielleicht nicht seyn kann.

Zum Glück läßt sich annehmen, daß ein energisches Veto stets einige tausend Stimmen über das geforderte absolute Mehr liefert.

Ich könnte mich noch weitläufig über Natur und Werth dieses Institutes einlassen; allein es läge ausser dem Zwecke dieser Schrift. Daher nur noch Weniges. Man hat vielfach das Veto darum getadelt, daß eine halbe Revolution nöthig sey, um die erforderliche Mehrheit zu gewinnen. Allerdings, aber damit ist der Tadel nichts weniger als begründet. Wenn ein Volk allgemeines Stimmrecht besitzt, seine Stellvertreter selbst wählt, wenn es sie alle zwei Jahre durch andere ersetzen kann, wenn selbst jüngere Männer schon in die Versammlung zugelassen werden, wenn freie Presse, Petitionen, das Drucken der Gesetzesvorschläge u. s. f. nicht genügen, um das Volk gegen Mißbeliebiges und Schädliches zu schützen, so steht es schon schlimm um seinen Wahltakt und um seinen politischen Takt überhaupt. Dann thut es wohl, noch in die Schule zu gehen und sich selbst so wenig als möglich zuzutrauen. Die Regel ist also dafür, daß der Große Rath nicht blos das Beste des Landes im Auge habe, sondern auch mit der öffentlichen Meinung ziemlich im Einklang gehe. In diesem Umstand, nicht in den Formen des Veto liegt der Grund, daß es einer gewaltigen Aufregung von Bezirk zu Bezirk bedarf, um eine hinreichende Zahl von Vetogemeinden zu veranstalten. Wie laut aber auch sich die Vetomänner geberden mögen, so liegt gerade in ihrem Appell an die gesetzlich zu haltenden Gemeinden eine Anerkennung der legalen Ordnung, somit eine Bürgschaft für Erhaltung des verfassungsmäßigen Zustandes; eine Vetoaufregung ist daher jedenfalls weniger bedenklich als sogenannte „Volksversammlungen“, die diktatorisch auftreten, und entweder wenig oder gar zu viel zu bedeuten haben, nicht

selten aber Vorboten oder Symptome nahender Umwälzung, oder das wirkliche Mittel zu solcher sind, jedenfalls kleine Republiken den entschiedensten Gefahren aussetzen.

Liest man den Eingang des Vetoabschnittes, so hat es den Anschein, als ob nur gewisse Kategorien von Gesetzen und zwar eben die darin aufgeführten dem Veto des Volkes unterliegen sollen. So war es auch gemeint, da man annahm, daß eine ziemliche Zahl administrativer Anordnungen, wenn sie auch die Form von Gesetzen erhalten, das Volk kaum interessiren können. Allein die Praxis hat sofort einen bestimmten Weg eingeschlagen, und es ist noch Alles, was den Namen eines Gesetzes erhielt, dem Volksveto dargeboten worden. Was aber bedarf konstitutioneller Einkleidung in ein Gesetz, — und wie weit hinwieder kann der Große Rath auf dem Wege von Administrativbeschlüssen verfügen? Doctores dissentiunt. Hier liegt noch ein großer Spielraum für Demagogie, wie für die Herrscherwillkür des Großen Rathes.

Sitzung vom 26. Februar. Verspätet liefen noch eine Menge Petitionen ein (so jene gegen das Veto aus St. Gallen, wo die Petitionäre vielleicht gar zu lange gewartet haben). Ueber alle, des verschiedensten Inhaltes, wurde Tagesordnung beliebt, da ohnehin kein örtliches oder allgemeines Interesse im Verfassungsrath unbesprochen geblieben war.

Doch mußte noch über Mancherlei Nachlese gehalten werden. Um momentane Gefahr in Münzsachen abzuwenden, wurde dem Kleinen Rath vorläufige Verfügung über den Tarif fremder Münzen unter Vorbehalt der Berichterstattung an den Großen Rath, eingeräumt. Dann kam ein neuer von der Fünfer-Kommission entworfener Abschnitt der Verfassung zur Berathung. Das Beschlossene besteht in folgenden Artikeln:

„Sämmtliche Behörden und Beamten haben für genaue Handhabung der Verfassung und der Gesetze den Pflichteid zu schwören.

Der Große Rath leistet in seiner Gesammtheit den Pflichteid bei seiner ersten Versammlung, und in der Folge bei jeder ersten Sitzung nach der allgemeinen periodischen Wahl.

Der Kleine Rath, das Kantonsgericht, das Kriminalgericht und das Kantonsmilitärgericht leisten dem Großen Rathe den Eid für getreue Pflichterfüllung.

Die untergeordneten Kantonalbehörden und Beamten beeidiget der Kleine Rath. Der Bezirksammann leistet den Eid an der Bezirksgemeinde. Die übrigen Bezirks- und die Gemeindsbehörden werden vom Bezirksammann öffentlich beeidiget.

Die Behörden sind für ihre Verwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder aber ist rein persönlich und erstreckt sich nie auf die Amtsführung von Vorgängern oder Kollegen.

Beamte und Angestellte, welche Geld oder Geldeswerth für Staat oder Gemeinden zu verwalten haben, sind zur Bürgschaftsleistung anzuhalten."

Viele, vielleicht zu viel der Eide. Doch ist, will man überhaupt den Amtseid nicht abschaffen, die kollegialische Eidleistung jener blos nachrückender Mitglieder weit vorzuziehen, weil sie wenigstens zur Feierlichkeit wird, und sich Republiken vor eisiger Kälte in ihrem äußern Erscheinen wie vor übermäßigem Festgepränge hüten müssen. Die kollegialische Eidleistung des Großen Rathes bei Glockengeläute ist ein imposanter feierlicher Akt, jene der Bezirks- und Gemeindebehörden nicht weniger. Zwei Bestimmungen sind neu, die persönliche Verantwortlichkeit zunächst. Man hielt früher die Behörden zwar auch für verantwortlich, aber

solang nicht das Subjekt der Verantwortlichkeit näher bezeichnet war, ob diese eine kollegialische oder persönliche sey, konnte die Verantwortlichkeit nicht ins Leben übergehen. Dieser Verfassungsartikel hat schon sehr viel Gutes gewirkt. Sodann ist neu auch die Vorschrift der Bürgschaftsleistung. Staat und Gemeinden hatten genügende Erfahrungen gemacht, um Sicherstellung wünschen zu müssen.

Endlich folgte der letzte Abschnitt der Verfassung, bearbeitet von jener Kommission. Er betrifft die Beschwörung und Revision. Ueber jene wurde Folgendes festgesetzt:

„Die angenommene Verfassung wird vom Volk in sämmtlichen Bezirken an den nächsten Bezirksgemeinden beschworen. An jeder nachfolgenden ordentlichen Bezirksgemeinde leistet die nachrückende jüngere Mannschaft jedes Bezirkes den Eid."

Es war dieß ein heikler Punkt. Auf die Verfassung von 1814 war das Volk nicht beeidigt worden. Man glaubte nun aber mit Recht, dem Volke, das zu eigener Thätigkeit in der Verfassungsangelegenheit berufen worden, den Eid zumuthen zu dürfen, gleichwie es früher der Obrigkeit zu huldigen hatte. Das widersprach man nicht, aber einzelne Redner wollten die Beschwörung durch das ganze Volk jährlich, oder doch alle zwei Jahre (so Custer, Henne, Steinlin). Ich widersprach; zweimal standen 67 gegen 50 Stimmen, und erst bei der dritten Abstimmung vereinigte sich für die Meinung der Kommission die reglementarische Mehrheit.

Die eventuelle Revision in der Verfassung selbst vorzusehen, darüber war man nach den gemachten Erfahrungen bald einig. Die Kommission hatte den Termin von 6 Jahren vorgeschlagen, damit wenigstens in der Zwischenzeit keine Revisionsanträge Fuß fassen können. Andere wollten Anfragen beim Volk von 5 zu 5, oder von 10 zu 10 Jahren.

Eine solche Anfrage wurde jedenfalls für einmal vorausgesetzt, da der Verfassungsrath den Zusatz beliebte: „insofern sich die Mehrheit der Bürger an den politischen Gemeinden für die Revision ausspricht.“ Dem Beschluß konnte Unvollständigkeit und Unzulänglichkeit vorgeworfen werden. Allein dieser Theil des kantonalen Staatsrechtes hatte sich in der Schweiz noch durchaus nicht ausbilden können, und es war daher wohl klüger, sich auf die erwähnte kurze Andeutung zu beschränken, die dann im Jahr 1837 die bekannte Abstimmung zur Folge gehabt hat.

Man war nun zu Ende und hatte nur noch einige Einschiebsel bezüglich auf den Amtszwang und die Kompetenz der Bezirks- und der Untergerichte zu bestimmen, was hier anzugeben überflüssig.

Aber zu gutem Schluß drohte dem Kanton der Verlurst seines sinnigen Wappens vom Jahr 1803. Henne, der wie Viele, an der Sucht litt, Alles zu ändern, wenn auch nicht der mindeste Nutzen aus der Aenderung vorzusehen war, wollte dem Verfassungsrath noch eine Abänderung des Kantonswappens beliebt machen, wollte die 8 Stäbe durch 15, das Beil durch den „Hut der Freiheit“ ersetzen. Ein Witzling meinte, das Beste wäre: endlich die Verfassung unter den Hut zu bringen. Und Regierungsrath Falk schlug den heil. Gall vor. Anfänglich schien der Verfassungsrath auf dem Punkt, sich hinreißen zu lassen. Ich trat daher dazwischen und gedachte des großen Siegels der Eidgenossenschaft, in dem die Kantonswappen figuriren, und das sie um der Launen der Kantone willen nicht von Jahr zu Jahr zu ändern geneigt seyn könnte. Diese Einrede wirkte, und wir haben das Wappen behauptet, das mit dem Kanton in die politische Welt getreten.

Mein Fastnachtsonntag 1831. Sechsunddreißig

lange Sitzungen des Verfassungsrathes waren vorüber; die Kommissionssitzungen, denen ich beigewohnt, vermöchte ich nicht zu zählen. Der Stoff zur neuen Verfassung lag vor, und es waren nur noch ein paar Verfügungen zu gewärtigen, die ich später nachholen werde. Inzwischen drängte die Zeit. An eine gemächlich vorzunehmende letzte Redaktionsarbeit war deßhalb nicht zu denken. Im Einverständniß mit den übrigen Mitgliedern der Fünfer-Kommission setzte ich mich daher an jenem Sonntag früh Morgens zur Arbeit, nahm die sechsunddreißig Protokolle zur Hand, schuf mir das Schema der nunmehrigen zwölf Abschnitte der Verfassung und ordnete die Gesammtmasse der beschlossenen Artikel, von denen erst die späteren schon durch die Kommissionen meist in systematischen Zusammenhang gebracht worden waren. Bis zum späten Abend beschäftigte ich in dieser Weise zwei Kanzlisten, denen ich zu schnellerer Förderung, von Stunde zu Stunde abwechselnd, Artikel in die Feder diktirte. Ich hielt überall skrupulos an der Redaktion, die bereits durch die Genehmigung der Protokolle vom Verfassungsrathe gutgeheißen war, obwohl mancher Artikel oft mitten im Geräusche der Diskussionen des Verfassungsrathes hatte entworfen werden müssen. Ordnung und System suchte ich so gut hineinzubringen, als es die Entstehungsart der Verfassung selbst erlaubte. Für den ersten Abschnitt: „Allgemeine Bestimmungen" fanden sich eine Menge Grundsätze, Administrativ-Anordnungen, Garantien u. s. f. vorräthig, die, weil meist außer Zusammenhang unter sich und isolirt stehend, in keine solche Folge gebracht werden konnten, für welche genügende Gründe anzubringen wären. Man hätte die Artikel ebenso gut anders setzen können. Ich hütete mich inzwischen vor zufälligem Durcheinanderwerfen. Wenn z. B. die alten Artikel 1 und 2 jetzt 8 und 22 geworden, so geschah es, weil ich gar

keinen innern Zusammenhang zwischen beiden zu finden wußte, jener das rein Kirchliche, dieser nichts als das äussere Administrativ-Konfessionelle befaßt, daher ich sie absichtlich trennte.

Am Abend jenes Sonntages sah ich zu meiner großen Beruhigung eine vollendete neue Verfassung in meiner Hand, während viele nur ein Zerrbild erwartet hatten.

Sitzung vom 28. Februar. Die Bevölkerungstabelle war mittlerweile, wenn auch mit den schon berührten Mängeln behaftet, zu Stande gekommen und dem Verfassungsrath übergeben worden. Mit der Arbeit der Repartition der Großrathsmitglieder auf die vierzehn Landbezirke hatte sich die zweite am 22. Februar ernannte Fünfer-Kommission befaßt. Hier das Resultat:

An Katholiken zählte man:	103,404
„ Reformirten „ „	63,758
Zusammen	167,162

Unstreitig sind in dieser Zählung, was freilich durchaus hätte unterbleiben sollen, auch abwesende Kantonsbürger inbegriffen; wie viel ist nicht zu ermitteln, und gleichgültig, da die spätere genaue Volkszählung vom Jahr 1837 die Versehen berichtiget hat. Jene Supposition gründet sich auf den Umstand, daß zur Berechnung der jeden Bezirk treffenden Anzahl Kantonsräthe an abwesenden Kantonsbürgern und an Ausländern im Ganzen abgezogen worden sind: 9854 Köpfe. Es blieben sonach in Berechnung 157,308 Köpfe. Von diesen wurden 9301 Bewohner der Stadt St. Gallen abgezogen, und es blieben auf Rechnung der übrigen Bezirke noch übrig . . . . . 148,007 Einw.

nemlich Katholiken	96,389
Reformirte	51,618
Zusammen	148,007.

Die in Berechnung gebliebene Bevölkerung gestaltete sich tabellarisch wie folgt:

	Kath.	Ref.	Anzahl der Mitglieder in den Gr. Rath. Kath.	Anzahl der Mitglieder in den Gr. Rath. Ref.	Total der Mitglieder in den Gr. Rath.
Bezirk St. Gallen .	9301		1	14	15
„ Tablat . . .	6721	349	6	—	6
„ Rorschach . .	8127	118	8	—	8
„ Unterrheinthal	4872	7321	4	7	11
„ Oberrheinthal	10,125	5214	9	5	14
„ Werdenberg .	1541	10,648	1	10	11
„ Sargans . .	13,691	38	13	—	13
„ Gaster	6951	18	6	—	6
„ Seebezirk . .	10,451	525	10	—	10
„ Obertoggenburg	2810	9649	2	9	11
„ Neutoggenburg	2136	9460	2	9	11
„ Alttoggenburg	8953	1112	8	1	9
„ Untertoggenburg	4584	6968	5	6	11
„ Wyl	7444	32	7	—	7
„ Goßau	7983	166	7	—	7
	96,389	51,618	89	61	150
	51,618				
	148,007				
St. Gallen . .	9301				
Total .	157,308				

Es hatten demnach (nach Abzug der Stadt St. Gallen) 148,007 Einwohner noch 135 Mitglieder zu liefern und es traf auf 1096 Einwohner je ein Mitglied *). In wie weit nun die Repartition eine völlig genaue, nach Bezirken und Konfessionen, gewesen, wollen wir fleißigen Rechnern überlassen. Für die Folge wird ohne Zweifel der einfache Faktor der wirklichen Bevölkerung für alle Bezirke in Anschlag gebracht, was dann auch die Repartition erleichtern wird, doch in dem Sinn, daß in allen Bezirken ohne Un=

*) Proportion nach der fehlerhaften Volkszählung von 1831; die Proportion nach der seither (1837) ausgemittelten Volkszahl ist oben, Seite 492, angegeben.

terschied, wo die in Minderheit stehende Konfession eine gewisse Zahl, z. B. 500 oder 1000 erreicht, dieselbe mindestens einen Deputirten erhalte, und wenn sie höher steht, nach Verhältniß. Ueber das Verhältniß der Konfessionen zu einander im Ganzen haben wir uns oben schon ausgesprochen.

In den Bestimmungen über den Großen Rath vermißte man noch den Artikel über die Entschädigung der Mitglieder. Man hielt sich analog an die frühere Verfassung und setzte fest:

„Die Mitglieder des Großen Rathes erhalten angemessene Entschädigung aus der Staatskasse."

Es geschah dieß auch früher mit Ausnahme der durch die 44 Kreise direkt gewählten Mitglieder, welche die Kreise selbst zu entschädigen hatten. In Folge der Gleichförmigkeit der Wahl vereinigte man sich mit 103 Stimmen zu obigem Artikel. Nur 13 wollten die Entschädigung den Bezirken überbinden.

Nicht unwichtig war der nun erstattete Kommissional-Rapport über Unterhalt der Wuhren an Rhein und Linth. Die Kommission berichtete, daß sie keine Beweggründe gefunden, auf eine Uebernahme durch den Staat anzutragen, zumalen solches von den Gemeinden selbst nicht verlangt worden, und ihr Wunsch mehr das technisch-thätige und unterstützende Einschreiten des Staates zum Ziele hatte; — was aber die Unterstützung anbelange, so sey dieß eine einfache Finanzfrage, die bei den jährlichen Budgetsbestimmungen ihre Erledigung finde und nicht in die Verfassung gehöre. Sie beschränkte sich daher auf den Antrag:

„Für künftige kunstverständige Leitung und Beaufsichtigung des Wasserbau- und Wuhrwesens im Kanton hat die Landesverwaltung von Staatswegen zu sorgen."

Digitized by Google

was als Anhang dem Artikel über das Straßenwesen beizufügen sey. Ueber die Angelegenheit der Linth verwies sie auf bestehende Beschlüsse der Eidgenossenschaft, so zwar, daß dem Begehren dortiger Gemeinden um Uebernahme des Linthunterhaltes von Staatswegen nicht entsprochen werden könne.

Der Vorschlag fand Beifall, da er für wichtige Interessen zwar die Theilnahme in Aussicht stellte, an den Grundverpflichtungen aber nichts änderte. Eine Maßregel, ähnlich derjenigen über die Straßen, hätte den Kanton in die bedenklichsten Finanzsorgen geworfen. Gleichwohl trat besonders Henne mit seiner ganzen Redekraft auf, um die Gefahr eines nahen Rheindurchbruches im Sarganserland und gesammte Noth der Rheingemeinden zu schildern. Andere Redner, Custer, Good, meinten, man könnte die Hülfe der Eidgenossenschaft in Anspruch nehmen. Der wichtigste Umstand, daß keine allgemeinen Staatsinteressen bei der Unterhaltung der Uferwerke betheiliget sind und die anstoßenden Gemeinden in der Erhaltung ihres eigenen Gemeindegutes meist ein genügendes Aequivalent ihrer lokalen Leistungen finden, blieb unberührt. Dem Verfassungsrath schwebte er ohnehin vor. Wohlweislich genehmigten 77 gegen 35 Stimmen den Kommissional-Antrag. Unwillkürlich wird man zur Frage gestoßen: was Alles wäre aus dem Kanton geworden, wenn man den, oft allerdings wohlgemeinten, aber so häufig ohne nähere Erwägung von Mittel und Zweck, zumal ohne sachkundigen Blick in die Zukunft, gestellten Anträgen mancher Redner Gehör gegeben hätte? Der Tummelplatz einer auf dem Fuße folgenden Reaktion, die das keines Bestandes fähige Gebäude auch bald wieder gestürzt haben würde.

Die Reihe kam nun an einen „Schlußartikel.“ Es war große Gefahr, daß sich das so vielfach mißleitete Volk die

alte Gesetzgebung nicht gerne gefallen lassen werde. Anderseits konnte man mit Bestimmtheit voraussehen, daß die Revision der Gesetze längere Zeit erfordern werde. Daher ward beschlossen: „Die bestehenden Gesetze und Verordnungen verbleiben fortan in Kraft. Es soll aber beförderlich eine allgemeine Revision derselben folgen." Der erste Satz hat gewirkt. Die Revision aber scheint ihr Ziel kaum zu erreichen und noch sind eine Menge älterer Gesetze in Kraft. Die Reformer des Jahres 1831 dachten sich die Sache leichter und wähnten, in ein paar Jahren wäre der ganze Troß alter Gesetze bei Seite. Auch war die Meinung ziemlich allgemein verbreitet, daß sie meist grundschlecht seyen. Hingegen hat man im Laufe des letzten Jahrzehends die Erfahrung gemacht, daß mehrere der seit 1831 erlassenen Gesetze mancherlei Abänderungen oder neuen Revisionen unterlagen.

Die Kassationsbehörde, eine Schwergeburt des Verfassungsrathes.

Das Eingreifen des Kleinen Rathes in das Gerichtswesen war durch frühere Verfügung verhindert und namentlich sollte er die Stellung einer Quasi-Kassationsbehörde nicht mehr einnehmen, die ihm früher die Umstände angewiesen hatten. Es war nun guter Rath theuer. Sollen nun die eklatantesten Form- und Gesetzverletzungen ab Seite der Gerichte leer ausgehen, während alle übrigen Behörden der strengsten Kontrole unterworfen wurden? Oder soll, zur Abwehr, eine neue Behörde, ein neues Gericht, etwa ein Kassationsgericht bestellt werden? Man glaubte, den einfachsten Staatsorganismus der Welt zu schaffen, und sollte nun Behörden über Behörden aufschichten. Sind die einen nicht infallibel, wie läßt sich annehmen, daß die andern es sind? Ist's überhaupt eine von allen?

Man hielt diese Fragen für erledigt, als in den letzten

Tagen, ja Stunden des Verfassungsrathes der Advokat Curti, von Rapperschwyl, unterstützt durch Advokat Weder, von Oberriet, auf dem Petitionswege ernstlich die Aufstellung einer Kassationsbehörde in Antrag brachte. Mehrere Mitglieder unterstützten, selbst Demokraten, wie Diog, da sich die Petenten auch privatim ausser dem Verfassungsrath ungewöhnliche Mühe gegeben hatten, ihrer Meinung Eingang zu verschaffen. Vornemlich sprachen Henne und Wegelin für das vorgeschlagene neue Institut, und ernstlich trat Niemand dagegen auf als Custer, der im Antrag nur die Schöpfung dreier Instanzen erkannte. Es ward daher kaum genug erwogen, ob das Unheil, das durch die Kassationsbehörde vermieden werden soll, nicht kleiner sey, als die Nachtheile, die allenfalls eine solche Schöpfung für die Rechtspflege im Allgemeinen haben könnte. Immerhin blieb noch eine schöne Zahl Gegner. Die erste Abstimmung brachte nur 73 Bejahende, 46 Verneinende. Man versuchte das Glück in einer zweiten Abstimmung und erhielt nur 71 Für, 46 Wider. Bei mangelnder reglementarischer Mehrheit mußte die Frage vertagt werden. Sie ward daher neuerdings am 1. März verhandelt. Mehrere Redner sprachen abermals dafür, der unermüdliche Henne vorzüglich, und Custer wagte als Gegner einen neuen Sturm, zumal er im Antrage nichts als das Getriebe von Advokaten erblicken wollte. Endlich brach das Eis und mit 99 gegen 27 Stimmen wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Für letztinstanzlich abgesprochene Fälle, wo über Verletzung gesetzlicher Formen oder eines bestehenden Gesetzes Klage geführt wird, wird, jedoch ohne Kosten für den Staat, eine Kassationsbehörde von fünf, vom Großen Rathe frei aus allen wahlfähigen Bürgern, die das 30ste Jahr an-

getreten haben, gewählten Mitgliedern aufgestellt. Die Organisation dieser Behörde wird durch ein eigenes Gesetz bestimmt."

Mir gefiel weder der Vorschlag noch das Gegentheil. Unter Umständen dürfte wohl eine von mehrern Kantonen gemeinsam gebildete Kassationsbehörde sehr wohlthätig wirken, von einer blos kantonalen sah ich es als zweifelhaft an. Indessen gab ich dem Drängen und Empfehlen von vielen Seiten her endlich auch nach und stimmte mit der Mehrheit. Das ist vielleicht eines der wenigen Voten aus der Zeit des Verfassungsrathes, die ich nicht mehr geben würde.

In dieser nemlichen Richtung vom 1. März waren noch Petitionen der St. Galiischen Handwerker zu erledigen, die zu etwelcher Modifikation des Artikels über die Gewerbsausübung führten.

Hierauf Verlesung der Verfassung (in die ich die seit Sonntag noch gefaßten Beschlüsse schnell einschob) und einhellige Genehmigung durch den Verfassungsrath. Ich schrieb darüber in ein öffentliches Blatt:

„1. März. Heute, 3 Minuten nach 3 Uhr Nachmittags, hat der Verfassungsrath durch eine einhellige Abstimmung den ihm von der Fünfer-Kommission im Zusammenhang vorgelegten Verfassungsentwurf genehmiget. Diese Verfassung mag ihre Mängel haben, wie die anderer Kantone; als ein größtentheils aus Plenarsitzungen einer zahlreichen, aus den heterogensten Elementen zusammengesetzten, Versammlung hervorgegangenes Werk, ist und bleibt sie jedoch eine geschichtliche Merkwürdigkeit. Sie ist übrigens nach den freisinnigsten Grundsätzen entworfen und die Bürger des Kantons würden buchstäblich ihr eigenes Heil mit Füßen treten, wenn sie an eine Verwerfung nur denken könnten."

Es war dies der freie, frohe Athemzug nach langem Leben in schwüler Luft. Den übrigen Verfassungsräthen mochte nicht weniger wohl zu Muthe gewesen seyn.

Noch eine Aufgabe war übrig: die Verordnung über Abstimmung und Einführung. Die Kommission hatte sie trefflich und vollständig gelöset in dem Entwurf einer längern Verordnung, die alles Nöthige in Anschlag brachte. Abermals hatte man Mühe, in der Diskussion des Verfassungsrathes vom 2. März störende Zuthaten fern zu halten. So verlangten einzelne Mitglieder das Recht für die Kreise, über die einzelnen Artikel abzustimmen, d. h. die einen anzunehmen, die andern zu verwerfen, ein Verfahren, welches das Entstehen einer Verfassung nie zugelassen hätte. Diese zerstörende Ansicht blieb in Minderheit. Wichtiger noch war die Erörterung über Zählung oder Nichtzählung der bei der Abstimmung nicht erscheinenden Bürger. Die Kommission wollte die nur wirklich stimmenden zählen lassen. Allein dagegen machten Gonzenbach, Henne, Helbling und Andere Einwendung. Vom Volke beauftragt, eine Verfassung zu entwerfen, habe der Verfassungsrath auch das Recht, zu erwarten, daß sich die Bürger, denen sein Werk nicht gefalle, förmlich dagegen aussprechen. In entscheidenden Momenten dürfe es keine Neutrale geben. Nicht Erscheinende solle man daher ohne Anstand zu den Annehmenden rechnen. Wer hatte Recht? die Kommission oder ihre Gegner? Eine schwache Mehrheit erklärte sich für letztere. Die Verfügung des Verfassungsrathes ist in und außer dem Kanton vielfach getadelt worden. Noch mehr Tadel verdienen die Bürger, die nur tadeln, nicht stimmen, und selbst das noch tadeln, daß man ungern bloße Tadler sieht, die ihre Laune für höher achten als Bürgerpflicht. Das Protokoll des Verfassungsrathes führt als Motiv für die Zählung der Nichtstimmer an: „Neutrale Bürger dürfe es keine geben. Da das Volk den Verfassungsrath beauftragt habe, eine Verfassung zu entwerfen, so soll sich auch jeder Bürger erklären, ob er die Verfassung annehme oder verwerfe."

Die Pille zu verzuckern forderte man mehr als bloßes absolutes Mehr der Bürger, nemlich drei Fünftheile, um der Unantastbarkeit der Annahme desto gewisser zu seyn.

Zwischen einer Vormittags- und einer Nachmittagssizzung hatten Baumgartner, Stadler und Fels noch das Vergnügen, eine Proklamation an das Volk zu entwerfen. Sie ist von mir verfaßt. Man suchte zu belehren über Vergangenes, zu erbauen für die Zukunft. Unter Anderm heißt es darin: „Mancher aus Euch mag glauben: es hätte das Werk auch in weniger Zeit vollendet werden können. Wir geben Euch aber zu bedenken, daß nicht die Meinung des Einzelnen aus uns, sondern die Ansichten der Mehrheit, nach vielfachen Ausgleichungen, den Ausschlag geben konnten; daß wir nicht blos einen Wunsch, ein Begehren, ein Interesse, einen Ort, eine Gemeinde, oder einen Bezirk zu berücksichtigen und ins Auge zu fassen hatten, sondern daß die zahlreichen Mitglieder des Verfassungsrathes im Gegentheil darauf Bedacht nehmen mußten, sich gegenseitig über Wichtigeres und Unwichtigeres, über Haupt- und Nebensachen soviel möglich zu verständigen; daß sie suchen mußten, dasjenige ausfindig zu machen, was am sichersten das Gemeinwohl zu befördern geeignet sey, und zugleich am meisten in den einzelnen Wünschen und Erwartungen der Bürger bereits liege; — endlich, wo immer verschiedene Bedürfnisse und Interessen sich entgegentreten, das Wichtigere auszumitteln und in Schutz zu nehmen, um nicht Alles zu gefährden." Dann ferner: — — „Es war unser ernster Wunsch und Wille, den Bürgern bereits durch die Verfassung alle möglichen Erleichterungen vorzubereiten. Dafür zeugen viele Artikel in der Verfassung. Allein es lag nicht in unserer Macht und nicht in unserer Befugniß, die mancherlei geäußerten Anliegen, die namentlich das Steuer-

wesen und einige damit verwandte Gegenstände betreffen, von uns aus zu befriedigen. Ein Anderes ist Verfassung, ein Anderes sind Gesetze. In der Verfassung können nur die Grundlinien der Landeseinrichtungen gezogen werden. Alles dagegen, was Steuer- und Verwaltungssachen anbelangt, gehört in das Gebiet der Gesetzgebung."

Bald war die ganze Proklamation in Bereitschaft und um 6 Uhr Abends (2. März) versammelte sich neuerdings der Verfassungsrath.

Er genehmigte die Proklamation, die in letzter Abfassung vorgelegte Verordnung über die Abstimmung und den Entwurf eines Schreibens an den Kleinen Rath, wovon später. Die ganze Abendszene schildere ich am besten mit meinen damaligen Worten: „Die Verfassungsräthe sowohl, als die große Menge ansehnlicher Bürger, die der Abendsitzung beiwohnten, waren in feierlicher Stimmung eingetreten, und es herrschte während der Verlesung des in der Zwischenzeit abgefaßten Proklamations-Entwurfes und der übrigen früher berührten Akten eine ergreifende Stille. Nach so langen Wirren, nach so manchen Stürmen, die dem Verfassungsrath von Innen und Aussen gedroht hatten, und die nun als glücklich überstanden sich der Erinnerung darstellten, mußte wohl der acht Wochen auf die Marterbank gespannt gewesene Verstand den Empfindungen des Herzens freien Spielraum lassen. Es geschah dieß in vollstem Maße. Eine Schlußrede des Präsidenten gab würdig den Anklang. Dankesbezeugungen gegen ihn und gegen das Büreau folgten, und während einer spätern gemüthlichen Pause ergriff ein wackerer Bürger ab der Tribüne das Wort, und dankte dem Verfassungsrathe ebenso einfach als herzlich für das Geschehene. Sogleich erscholl ein allgemeines, jubelndes Lebehoch und erfüllte den geräumigen Saal."

In Obigem ist Vieles, doch nicht Alles gesagt: Alle drei Aktenstücke wurden der Reihe nach, ohne daß ein Wort verloren worden wäre, einhellig genehmigt. Jede Minute steigerte in dem schwach erleuchteten Saale die innere Erwärmung der Gemüther. Der Präsident sprach mit der ihm eigenthümlichen Herzlichkeit Worte der Hoffnung und des Vertrauens in die Zukunft aus. Und aus war's mit den nackten reglementarischen Formen. Die Zuhörer klatschten Beifall und — eine Blechmusik von Rheinthalern, die sich, uns Andern unbewußt, auf der Bühne aufgestellt hatte, vollendete den Jubel in muntern Harmoniestücken. Dem Präsidenten dankten der erste Sekretär und der gewesene Alterspräsident, und Henne schloß mit einem Worte des Abschieds an Alle: „Gott segne unser treues, liebes Volk, und gebe ihm innere Ruhe; dann fehlt ihm auch die Kraft gegen Außen nicht. Gott gebe ihm Freiheit und Gesetzlichkeit!"

Die Versammlung löste sich auf unter Vivats und Trompetenschall! 2. März halb acht Uhr Abends.

Wie der St. Gallische Verfassungsrath hat kein anderer begonnen, keiner gearbeitet, keiner geendet! Er steht einzig in seiner Art, einzig in seiner Unart da!

Man schrieb die Trompeterszene dem Demokraten Eichmüller zu; seltsam genug kontrastirte sie zu den mittlerweile angehobenen Untersuchungen, die oben erzählt worden. Des Guten geschah indeß doch zu viel, und Viele meinten, Landammann Fels hätte eine Serenade von dieser Seite her ablehnen mögen.

III. Von der Bekanntmachung der Verfassung bis zur Ernennung der neuen Regierung (2. Merz bis 18. Mai 1831).

Der Verfassungsrath hatte nichts versäumt, was eine baldige, doch freie Abstimmung durch das Volk herbeiführen konnte. Er übermittelte mit Schreiben vom 2. Merz dem Kleinen Rath die Verfassung, dankend für wiederholt bewiesene Unterstützung. Der Kleine Rath sorgte emsig für die Verbreitung des gedruckten Entwurfes; die Exemplare wurden auf den Gemeindehäusern deponirt, an Lesezirkel, Gesellschaftshäuser, wohlgelegene Wirthshäuser u. s. f. vertheilt. Ja in ihren Kreisschreiben an die Kreisammänner entschuldigte sich die Regierung vollends, daß es unmöglich gewesen, jedem Bürger ein Exemplar zu geben. Für den 23. Merz, den vom Verfassungsrath festgesetzten Tag der Abstimmung, empfahl sie Handhabung gesetzlicher Ruhe und Ordnung, und ernstes Einschreiten gegen allfällige Störer.

Die nachfolgenden Stellen dieser Blätter desto faßlicher zu machen, sollen hier zunächst einige der wichtigsten Artikel der Verordnung des Verfassungsrathes vom 2. Merz 1831 über die Abstimmung folgen.

Die Stimmfähigkeit wurde in Art. 2 festgestellt, wie solches bereits für die Wahl des Verfassungsrathes geschehen war. Wer in bürgerlichen Ehren stand, weder bevogtet war, noch Armenunterstützung genoß, und das 21ste Altersjahr angetreten hatte, war stimmfähig.

Art. 3 verordnete: „Auf Mittwoch den 23. Merz, Vor„mittags 9 Uhr, sollen im ganzen Kanton die Bürger, bei „Bürgerpflicht, zu Kreisversammlungen an den Kreishaupt„orten einberufen werden, um in der Kirche, oder auf dem „Gemeindehause, über den Verfassungsentwurf abzustimmen.

„Während einer Viertelstunde sollen die Bürger zu dieser „wichtigen Handlung mit dem Läuten der Glocken eingeladen „werden."

„Art. 6. Der Kreisammann läßt den Verfassungsent„wurf im Ganzen, ohne Unterbrechung, vernehmlich verlesen. „Nach der Verlesung und nachdem allenfalls gewünschte Er„läuterungen von den anwesenden Mitgliedern des Verfas„sungsrathes werden gegeben seyn, folgt sofort die Abstim„mung über Annahme oder Nichtannahme der neuen Ver„fassung."

„Art. 7. Die Abstimmung über Annahme oder Nicht„annahme der neuen Verfassung muß auf einmal und über „den ganzen Entwurf, durch offenes Mehr und Gegenmehr, „statt finden, und zwar sollen die für Annahme oder für Nicht„annahme Stimmenden Mann für Mann abgezählt und die „ganze Stimmenzahl einer jeden Abmehrung sogleich zu Pro„tokoll verzeichnet werden."

„Art. 8. Die in der Kreisversammlung nicht „erscheinenden, als stimmfähig eingeladenen, „Bürger werden zu den die Verfassung Anneh„menden gezählt."

„Art. 9. — — — Die Bürger, welche gegen die An„nahme gestimmt haben, mögen nachher die Gründe der Ver„werfung zu Protokoll geben."

„Art. 12. Zur Annahme der neuen Verfassung ist die „Mehrheit von drei Fünftheilen aller stimmfähigen Bür„ger des Kantons erforderlich."

Im gleichen Artikel wurde dem Verfassungsrath das Recht der Prüfung der Abstimmungsprotokolle zuerkannt, was jedenfalls eine neue Einberufung desselben erforderlich machte. Vorsorglich sprach der Artikel 13: „Wäre der Entwurf nicht angenommen worden, so tritt der Verfassungsrath in neue

Berathung desselben ein, um die allenfalls nöthigen Abänderungen vorzunehmen. Nach Beendigung des solchergestalt umgearbeiteten Entwurfes wird mit demselben eben so verfahren, wie mit dem ersten Entwurf."

Eine zweite Abtheilung der Verordnung regulirte, für den Fall der Annahme, die „Einführung der neuen Verfassung." Durch dieselbe setzte sich der Verfassungsrath noch selbst die Aufgabe, den allgemeinen Bürgereid und den Eid für alle in der Verfassung aufgestellten Behörden und Beamten zu entwerfen. Die erste Einberufung der Bezirksgemeinden ward dem Kleinen Rath übertragen. Darüber sagte Art. 16: „Auch wird er (der Kleine Rath) fürsorgen, daß, sey es unter freiem Himmel oder in Kirchen, die erforderlichen Anstalten für diese Versammlung zum Voraus getroffen seyen." Die Eröffnung der ersten Bezirksgemeinden war den Bezirksstatthaltern, oder wo solches nothwendig geworden, zweien Kreisammännern übertragen. Art. 19 schrieb vor: „Die Bürger der Bezirksgemeinde legen hierauf, mit entblößtem Haupt und emporgehobenen Schwörfingern den ihnen von dem Führer der Gemeinde langsam und in kurzen Absätzen vorzusprechenden Bürgereid ab." Die übrigen Artikel regulirten die Wahl des Bezirksammanns und der Mitglieder des Großen Rathes, dann des letztern Eröffnung und Konstituirung mittelst einer Deputation des Kleinen Rathes.

Auf dem Papiere fehlte somit nichts. Wie aber das Volk bis zum Tage der Entscheidung, dem 23. März, und an diesem selbst sich verhalten solle und werde, darüber waren keine Vorschriften möglich und eine unsägliche Aufregung tauchte wieder auf. Die mannliche Aufraffung des Verfassungsrathes gegen Ende Februar hatte zwar Eines erzielt, daß doch wenigstens eine Verfassung zu Tage gebracht wurde.

Aber mehr war ihm nicht gelungen. Die Unzufriedenheit der sogenannten Hellsehenden konnte nicht weggewischt werden; die geistigen Schöpfer der Verfassung, d. h. Jene, welche aus der Noth eine Tugend gemacht und trotz dem ungestümmen Drängen der Demokraten sich zur undankbaren Mühe der Konstitutionsarbeiten herbeigelassen, waren mit dem Werke nicht zufrieden, da Hauptbestimmungen ihren eigenen Ansichten zuwiderliefen. Eine dritte Partei bildeten die Freunde des Gewesenen überhaupt, und die vierte, die furchtbarste, waren die niemlichen Demokraten, von denen wir schon so oft gesprochen. Ihr erneuertes Auftreten bewirkte theilweise Einigung der übrigen Parteien, da sich doch vielseitig die Ueberzeugung Bahn brechen mußte, daß nur in der Annahme der neuen Verfassung noch ein befriedigender Ausweg aus der Krisis zu finden sey. Mit den meisten Hauptpersonen des Verfassungsrathes theilte ich letztere Ansicht und sie hat sich im Verlaufe der Zeit bewährt. Aber die freudigen Regungen der letzten Monate des Jahres 1830 kehrten nicht wieder und der Karakter der öffentlichen Stimmung im März 1831, unmittelbar vor der Abmehrung, war dumpfe Gährung, die das Schlimmste besorgen ließ. Es bleibt daher auch mehr als zweifelhaft, ob man im Falle der Verwerfung der Verfassung (und man war nahe daran), nach jener Vorschrift vom 2. März, welche einen zweiten Zusammentritt zum Zwecke der Umarbeitung des Verfassungsentwurfes verordnete, den Verfassungsrath wieder zusammengebracht hätte. Das Verwerfen der Verfassung wäre wohl das Todesurtheil für den Verfassungsrath selbst gewesen, und die vielfach mißstimmten Mitglieder hätten kaum sich dem Volk aufdringen wollen und eben so wenig Aussicht gehabt, mit einem zweiten Entwurfe glücklicher zu seyn. Die Geschicke des Kantons hingen sonach an einem zarten Fädelchen

und ein Irrthum dürfte es immerhin seyn zu glauben, daß ein Verwerfen der neuen Verfassung identisch gewesen wäre mit der Erhaltung der alten. Die Verwerfung hätte vollends den Kanton in grausenhafte demokratische Uebertreibungen gestürzt, damit ohne Zweifel Anarchie und hinterher den Zuzug eidgenössischer Helfershelfer herbeigeführt. Diese kurze Lebensperiode St. Gallens darf daher als eine der wichtigsten, der entscheidendsten angesehen werden. Hier einige treue Notizen über ihren Verlauf.

An ununterbrochener Regsamkeit der Demokraten fehlte es nicht, sey es nun zur bloßen gegenseitigen Erbauung über den Inhalt der neuen Verfassung, sey es, um ihre Verwerfung oder doch wenigstens ihre Modifikation zu bewirken. Joseph Eichmüller hatte in einer Buchhandlung des Hauptortes nicht weniger denn fünfzig Exemplare der Verfassung verlangt. Wie es damit gemeint sey, blieb nicht lange zweifelhaft. Auf schriftliche Mahnungen zur Annahme, die ich in das obere Rheinthal abgehen ließ, erhielt ich nur ungenügenden Bescheid. Man sey zwar zur Annahme geneigt, aber mit dem Wunsch, daß es dem Verfassungsrath gefallen möchte, bei seiner Wiederversammlung die ganz unbedeutende Abänderung in den Art. 135 und 136 vorzunehmen: es seyen in Zukunft alle Gesetze zur Annahme oder Verwerfung den Gemeindeversammlungen vorzulegen, eben so die Verfügungen des Großen Rathes nach Art. 57, litt. e der Verfassung (Festsetzung der Beamtungen und ihrer Gehalte!), so wie Erläuterung des Schlußartikels der Verfassung verlangt wurde (Animosität gegen den Fortbestand der alten Gesetze). Also dreimal mehr als das Veto wollte man erpressen. Dringend ermahnte mich ein Mann von großem Einfluß auf die Massen, jenen Wünschen willfährig entgegenzukommen. Nicht minder bedenklich sah es im

Bezirk Utznach aus. Der Verwerfungslustigen sey eine große Anzahl, ward mir geschrieben; die Einen wegen des mißfälligen Gesetzgebungsartikels (Art. 3), die Andern wegen des Landsgemeindewesens, der größere Theil aber in den obern Gegenden, weil ihm die Verfassung noch zu undemokratisch schien. Hier also bot ein Theil des Volkes abermals den unzufriedenen Oberrheinthalern zu noch mehrerer Demokratisirung des Kantons die Hand.

Alte Verbindungen zwischen beiden Landestheilen durch Emissäre wurden wieder erneuert; sie gingen von Gauen und St. Gallenkappel aus, durchstreiften Sargans, Toggenburg, das obere zumal, und Rheinthal. Eine neue Versammlung sollte der Verbrüderung als Kitt dienen. Sie ward auf Montag den 14. angesetzt und für die Auserlesenen berechnet. Ober- und Untertoggenburger, dann Werdenberger und Rheinthaler, wurden geladen. Insbesondere baute man auf letztere, deren Führer jedoch zur Antwort wollen gegeben haben, daß man in Altstätten annehmen werde. Die Rührigsten versammelten sich wirklich am 14. März „an der Wies" bei Wattwyl, zu gemeinsamer Verabredung der Maßregeln, die zur Verwerfung der Verfassung führen sollten. Ein Appell an das Volk kam auf die Bahn. Wie aber früher der Zug nach St. Gallen in seiner Ausführung mißglückt hatte, so gelang dieser Versuch zu einer größern Versammlung nicht, die allein als imponirend angesehen wurde, kaum aber den gleichen Effekt hervorgebracht haben würde, wie ähnliche Versammlungen wenige Monate zuvor. So schnell sind demagogische Hülfsmittel verbraucht. Diese zweite größere Versammlung ward auf den 18. angesetzt. Es fanden sich aber bloß an 300 Mann ein, „Turbulenten," sagen Zeitungen des Tages, die nicht im Geruche der Reaktion standen. Zwei Klagen wurden bei diesen

Zusammenrottungen vorzugsweise vernommen: jene über Art. 8 der Verordnung vom 2. März: die stürmischen Stimmenden mochten mit Recht hoffen, durch etwelchen anständigen oder auch unanständigen Terrorismus ebenfalls erscheinende Gegner zu meistern, nicht so aber die klugen Nichterscheinenden; daher das Mißfallen über der letztern Zählung, abgesehen von dem Grundsätzlichen der Frage, denn der Demagoge frägt überall nur nach dem praktischen Nutzen einer Bestimmung oder des Widerstandes gegen dieselbe. Zweitens klagten unsere Nimmersatten über die ungenügliche Verbreitung der Verfassung; die Beschwerde betraf den Kleinen Rath, auf dessen Geheiß jedoch zu rechter Zeit 7000 Exemplare amtlich in die Kreise und Gemeinden versendet worden waren, genug nicht blos für die Männer, sondern auch für die Weiber und Kinder, von denen wenigstens erstere sich nicht überall neutral verhielten.

Vom Verlaufe der verstümmelten Landsgemeinde vernahm man folgendes Unerhebliche. Der engere Ausschuß tagete in einem Zimmer des Wirthshauses; auch Gebert, oft schon in diesen Blättern genannt, war zugegen; nach Privatmittheilungen ebenfalls Hartmann (von Kappel), Raimann (von St. Gallenkappel), und Kägi (von Gomiswald), alle drei Mitglieder des Verfassungsrathes. Eichmüller und Diog hingegen nicht. Doch ist ihre Komplizität unzweifelhaft, wenn auch Diog z. B. öffentlich widersprach, daß er Kägi an die Versammlung vom 14. März „an der Wies" abgeordnet habe, und sogar behauptete, von deren Abhaltung erst am folgenden Tage Kenntniß erhalten zu haben. Denn zwischen Eichmüller zu Altstätten, Bernet an der Wies und Diog in Rapperschwyl hatte ein lebhafter Kurierwechsel statt gefunden. Die Führer schienen ziemlich rathlos gewesen zu seyn, denn dem versammelten „Volke" wurde nur angezeigt:

„Die Kommission sey nicht fertig, könne jetzt nichts eröffnen, wolle aber den Kreisen und Gemeinden schriftlich zusenden, wie man am Mittwoch (23. März) sich verhalten und was man annehmen oder verwerfen solle.“ Hierauf Murren des „Volkes“ und die Führer machten sich aus dem Staube. Joseph Brunner, von Hemberg, geberdete sich bei diesem Anlaß nicht besser als am 24. Febr. zu St. Gallen. — Vereinzelt stand eine weniger zahlreiche Versammlung zu Dlensbach (Gemeinde Wattwyl), ungefähr 100 Mann unter Vorsitz des Gemeinderathes Braunwalder und Arzt Forrer; „Akkorditen, Falliten, Zuchthäusler und Schellenwerker“ hatten sich der edeln Schaar einverleibt, meldet der Amtsbericht des Statthalters an die Regierung.

Entsprach nun auch der Erfolg den rührigen Ausschüssen und Führern nicht, konnte namentlich ihre Persönlichkeit sich zu keiner allgemeinern Geltung emporschwingen, ja sagen Berichte jener Zeit, daß die Emissäre der Verbündeten in einzelnen Gegenden, man nannte mir Untertoggenburg, nichts weniger als freundlich und mit Vertrauen empfangen wurden, so war der Einfluß solcher Agitation gleichwohl in verschiedenen Richtungen spürbar, so im neuen Bezirke Werdenberg. Ein angesehener Mann aus einem der dortigen Kreise schrieb mir am 19. März, also wenige Tage vor der Abstimmung: „Unserer neuen Verfassung, so fürchte ich, wartet ein schlimmes Loos. Nach den jetzigen Aussichten wird sie vom Volke verworfen werden. Die politischen Gewitterwolken schienen sich auch über unsern, bisanhin ruhigen, Kreis hin zu ziehen. Boten von der Wiesversammlung aus dem Toggenburg versuchten letzte Woche unsere friedlichen Bürger gegen die Verfassung aufzureizen und durch falsche Beurtheilung mehrerer Artikel den Verfassungsrath zu verdächtigen. Weniger als in manchen benachbarten Kreisen fanden sie

hier geneigte Ohren, doch sind ihre gefährlichen Einflüsse spürbar und das Mißtrauen gegen den Verfassungsrath hat sich in hohem Grade gesteigert u. s. w. Mögen sich die Bessern sammeln, die Verfassung annehmen und dadurch unsern Kanton bewahren vor Anarchie und Bürgerkrieg."

Die Regierung sah dem Treiben nicht müßig zu. Dem Widerstand gegen die verfassungsräthliche Verordnung setzte sie den nöthigen Ernst entgegen. Bürger von Utznach und Obertoggenburg hatten bei ihr verlangt, daß der Art. 8 abgeändert werde. Der Kleine Rath befahl, Jedermann zu verdeuten, daß das Abgeschlossene nicht verändert werden könne. So an die Statthalter beider Bezirke. Man freute sich indeß aller Orten, daß selbst die unbedeutende Anzahl Unzufriedener von einer Qualität und Leumde sey, die ihnen keinerlei dauernden Einfluß verschaffen könne, und der Statthalter von Obertoggenburg erließ kräftige Mahnungen, schriftlich und mündlich, sich jeder ordnungswidrigen Abnehrung zu widersetzen und sich aller Orten auf die einfache Frage über Annahme oder Verwerfung der Verfassung zu beschränken.

Unter solchen Auspizien nahte der Tag der Abstimmung heran. Für den früher gefeierten Baumgartner waren die Aktien im Oberrheinthal mehr als gesunken. Ich gedachte, wie ehedem, am 23. mein Stimmrecht in Altstätten auszuüben. Ja Steiger, der nachherige Bezirksammann, hatte mich sogar schriftlich eingeladen, ein paar Tage zuvor daselbst mich einzufinden. Allein nicht so günstig gestimmt war die Menge. Freunde und Bekannte mahnten mich daher alles Ernstes ab. „Soviel wir vernehmen," schrieb man mir, „wollen die demokratischen Stürmer von Ihrer Anwesenheit nichts wissen, wollen Sie nicht auftreten lassen. Der glimpflichste Ausdruck, den sie gegen Sie brauchen, ist: es soll ihm

gut kommen, wenn er zu Hause bleibt, und er soll sich hüten, daß er nicht verschlagen wird." Gleichen Tag (19. Merz) hielten die Hyperdemokraten Versammlung zu gemeinschaftlichem Rathschlag über die mißbeliebigen Artikel der Verfassung; der 8. Artikel über die Abwesenden ward auch bei diesem Anlaß in die Beize genommen. Eichmüller und Genossen waren zu völligen Terrorsten geworden und wirkten nicht ohne Erfolg. Ein sehr angesehener Mann, dem man zweimal die Fenster eingeworfen, ließ Jenen zu sich kommen, that ihm Abbitte, empfahl sich in seinen Schutz und versprach, in allen seinen Angelegenheiten ihm behülflich zu seyn. So tief hatte das anarchische Treiben bereits Fuß gefaßt.

Den Mahnungen entgegen, nicht zu erscheinen, — und ich empfing ihrer mehrere, — wurde mein Entschluß, mich nicht einschüchtern zu lassen, von Andern gebilligt, aber ich mußte auf die Absicht verzichten, mich in einem Privathause zu logiren. Der Betreffende, den ich um Gastfreundschaft angesucht, und der sie mir unter andern Umständen gerne zugestanden hätte, fand sie bei waltendem Schreckenssystem nicht räthlich und für ihn selbst kompromittirlich. Als „Aristokrat" verschrien und fast wahnsinnig gehaßt, mußte eine Berührung mit mir den Verdacht gleicher Gesinnung wecken, und diesen wollten Einzelne, um nicht ihre Wirksamkeit im Volke zu gefährden, nicht auf sich wälzen. Für mich selbst glaubte jener Korrespondent, es sollte meine Haut mir lieber seyn, als unnützes Abgeben der Stimme, die doch gezählt werde, wenn ich auch nicht erscheine.

Begreiflich wirkte der Terrorismus allenthalben, und einzelne, der Annahme befreundete, Mitglieder sahen kurz vor dem entscheidenden Tag ein, daß derselbe Viele abhalten würde, den Kreisversammlungen beizuwohnen, und daß somit ein Verwerfen der Verfassung unfehlbar erfolgen würde,

wenn nicht zu dem nun legitimirten Auswege gegriffen worden wäre, auch die Nichterscheinenden zu zählen. So hatten sich die Ansichten unmittelbar vor der Abstimmung gebildet.

Diese wenigen Mittheilungen mögen genügen zur Karakteristik der Zeit. Die Lage der Bessern im Kanton und des Bessern war mehr als bedenklich. Mehrere große Bezirke, namentlich Utznach, Rheinthal (das obere vornemlich), dann Obertoggenburg und Sargans waren im höchsten Grade aufgeregt, die drei ersten Bezirke meist im demokratischen Sinn, Sargans mehr der Stabilität zugewandt. Tausend Wünsche und Klagen durchkreuzten die übrigen Bezirke und es ließ sich mit Bestimmtheit fast nirgends der Ausgang voraussehen. Ein wahres Glück kann man es nennen, daß die Bezirke der ehemaligen fürstlichen Landschaft, befriediget durch unveränderte Beibehaltung des alten Artikels 2 der Verfassung (des 22. in der neuen) und der demokratischen Tendenz nicht sehr gewogen, von der Wühlerei nicht leicht ergreifbar waren. Dort und in der Stadt St. Gallen, dann auch in den untern Theilen vom Toggenburg, waltete ein besserer Geist der Ruhe, und die Sehnsucht nach solcher erdrückte andere Wünsche. Aber nicht zwei Parteien standen sich gegenüber im ganzen Lande, wie heut zu Tage in den meisten Kantonen. Vielmehr waren alle Interessen, Ansichten, Theorien bunt durcheinander gewürfelt, wie Vergleichungen zwischen Alt und Neu sie eben einflößten oder zu Tage brachten, — und nur eine Partei war scharf ausgeprägt, die der ultrademokratischen Gegner der Verfassung, stark in den oben genannten Bezirken und kampfgerüstet auf den Tag der Abstimmung.

Die Abstimmung vom 23. Merz. Heiteren, rüstigen Sinnes war ich in meiner Heimath erschienen, vor Mißhandlungen doch nicht sicher. Altstätten hatte allmälig die

Stimmung einer belagerten Stadt gewonnen, wo Jeder sorgsam auf seiner Hut ist und nur der Krieger in seinem Elemente sich fühlt. So sahen daselbst nur die „Seppianer" nicht kummervoll in die Zukunft. Meine Spaziergänge mit Honoratioren in die Umgebungen waren förmliche Wagestücke nach der Aussage Aller. Doch kamen wir sämmtlich mit der Besorgniß davon. Die Verwerfung nahm man zuvor schon als ausgemacht an; daß es noch unter Skandal geschehen müsse, darauf war man weniger gefaßt. Die Versammlung war in der Kirche. Drohenden Antlitzes wanderte die Masse der Stimmfähigen in den Tempel. Meine persönliche Lage blieb von Gutgesinnten nicht unbeachtet. Kaum hatte ich mich der Kirche genähert und ungefähr in der Mitte Platz zu nehmen mich angeschickt, als eine Schaar handfester junger Männer, 100 bis 200 an der Zahl, unter Geberden, welche Rüstigkeit wie den besten Willen verkündeten, einer Garde gleich mich umgaben und sämmtliche Bänke in meiner Nähe in Beschlag nahmen. Für alle Fälle war ich nun wenigstens vor Mißhandlungen geborgen. 8 bis 900 Stimmende waren anwesend, die Kirche voll. Der Vorstand hatte die Kanzel eingenommen. Sofort verlangten mehrere Lärmer eine Versammlung im Freien. Vergebens alle Vorstellungen des Kreisammanns, vergebens die Hinweisung auf die Verordnung des Verfassungsrathes, welche Kirche oder Gemeindehaus vorgeschrieben hatte. Ja selbst Eichmüllers Wort galt nicht, der über die Vorfrage wenigstens doch ein „Major" (Mehr) aufnehmen lassen wollte. „Wildes Gewühl, daß der Staub aufflog, Gelärm, Balgerei aller Art, — was Alles eine Stunde lang dauerte, erfüllte und entweihte den herrlichen Tempel; allmälig blieben nur noch die Kämpfenden zurück, auch der Kreisammann hatte mittlerweile die Kanzel verlassen und im Chor den Ausgang erwartet, um

mit den wenigen noch gebliebenen Bürgern sich zu entfernen, was gegen halb 11 Uhr dann wirklich geschah." *)

Die Gemeinde hatte sich nachher aufgelöst; ein Theil der Masse ertrotzte indeß später eine Versammlung im Freien

*) S. meine Relation vom gleichen Tage in der „Appenzeller-Zeitung", sowie meinen öffentlichen Bericht, zur Beruhigung der rechtlichen Bürger im Kanton St. Gallen und zur Ehrenrettung der Gemeinde Altstätten (vom 24. Merz)." Nach letzterem war die Zahl der Schreier in der Kirche doch nur einige Dutzend. Von der ganzen Anzahl der Stimmfähigen bekennen sich ungefähr 200 zu der politischen Glaubenslehre des Pintenwirths Jos. Eichmüller. Bei jedem öffentlichen Anlaß vermehren sie aber ihre Zahl durch Herbeiziehung nicht Stimmfähiger. Ihre Absicht sey: die am 12. Januar erledigte Frage der Gesetzgebung neuerdings in Berathung zu bringen. „Sollte nun", fährt mein Bericht fort, „bei dem Zusammentritt des Verfassungsrathes schriftlich oder mündlich die Behauptung gewagt werden, daß erwähnte Ansicht der Wille des Volkes in der Gemeinde Altstätten sey, so weiß Jeder zum Voraus, was er davon zu halten hat, da die übrigen 1100 Bürger, die sich schon durch ihr ruhiges Verhalten hinreichend qualifiziren, bis zu allfälliger gesetzlicher Ausschließung auch noch zum Volke gezählt werden wollen. — Kommt die Abhaltung einer neuen Kreisversammlung zur Sprache, so ist die große Zahl jener wackern Mehrheit bereits entschlossen, durch Zuhausebleiben die stillschweigende Annahme der Verfassung auszusprechen, und wird sich schwerlich mehr zur Theilnahme an einer neuen Versammlung bewegen lassen, weil die stürmische Minderheit sogar den Verordnungen des vom Volke selbst gewählten Verfassungsrathes Trotz bietet, und leider auf persönliche Sicherheit in diesen Versammlungen zur Zeit nicht gerechnet werden kann. — Mögen demnach die Ruhestörer in den übrigen Kreisen nur nicht auf die Bürger Altstättens zählen, da sie eben so sehr die Umtriebe Jener bedauern, als die Verirrungen ihrer Mitbürger beweinen. — Ich thue auch diesen öffentlichen Schritt noch zum Beweis für den ganzen Kanton, daß mir Ordnung und Recht nicht weniger am Herzen liegen, als eine freisinnige Verfassung, und daß ich für beide zu stetem Kampf in Rede und Schrift bereit bin."

(1 Uhr); nur 2 bis 300 nahmen Antheil. Das war Eichmüller'n nicht recht, denn er fürchtete die Ja-Stimmen der Abwesenden, und er trug auf Vertagung an, was nach langem Reden endlich beliebt wurde. „Ziemlich ruhig gingen die Leute auseinander und auch die Nacht verging ohne sonderliches Skandal. Darum ist aber das Geschehene nicht minder bedauerlich. Die schändlichsten Drohungen, Ausbrüche wahrer Wuth, trafen fortan die biedersten Bürger. Nirgends wird man eine Spur gewahr, daß die Leiter der verblendeten Menge sich bemühen, sie in bessere Stimmung zu versetzen, und es bleibt, zur Herstellung der Ruhe, nur Gewalt übrig, oder geduldiges Zuwarten, in welch letzterem Fall sich die Seppianer von selbst trennen und am Ende ihre Wuth an den Verführern auslassen werden." Ich übertrieb nicht. Man erinnere sich an den spätern Exekutionszug vom April 1833, der allein der Wühlerei ein Ende zu machen vermochte. Die ewige Klage war: man hätte eine rein demokratische Verfassung versprochen gehabt, und diese sey es nun einmal nicht.

Nun ein Seitenstück aus dem obern Toggenburg, Kreis Alt St. Johann. Ein Augenzeuge meldete vom traurigen Hergang der Kreisversammlung und vom empörenden Gebrauche der unzufriedenen Masse, die die Verfassung noch bei Weitem nicht demokratisch genug gefunden. „Die Redner sprachen dabei über „„Aristokratie, deren Druck und Leibeigenschaft,"" in der man geschmachtet, und in die man durch die neue Verfassung wieder geworfen, und somit die gewünschte Souveränetät des Volkes verdrängt werde. — Ominöse Vorspiele der Bezirksgemeinden. Toggenburg liegt im Fiebertraum. Alle Ueberlegung des großen Haufens ist verschwunden; nur die einzelnen seiner Häupter wissen, was sie thun, wissen, daß das Ansichreißen der Menge der Kurzsichtigen

und des frechen Gesindels ein Mittel ist, durch Stimmenmehrheit über das kleine Häufchen Biedergesinnter und die geringe Zahl wohldenkender und einsichtsvoller Männer den Sieg davon zu tragen, in den von ihnen zu schaffenden Wirren unter dem Geschrei der Freiheit alle Gewalt an sich zu ziehen, dann in der Verfolgung der Bessern und im Schmeicheln des Schlechtern sich auf ihren hierdurch erworbenen Stellen zu erhalten, und so das Land an den Rand des Verderbens zu führen, wenn nicht durch eine wohlbestellte Staatsregierung diesem einbrechenden Unglück vorgebeugt werden wird*)." Auch hierin lag keine Uebertreibung. Aber es ziemt sich, den Ursachen solcher Aufregung nachzuforschen. Man kann sie sich nur aus dem Stand der Dinge vor der Verfassungsrevision erklären. Aus unverdächtiger Quelle vernahm ich hierüber Folgendes: „So waren hin und

*) Nach Zeitungsberichten sprachen die Ultrademokraten hier wesentlich gegen Art. 8 der Verordnung über die Abstimmung, dann gegen Art. 3 der Verfassung und riefen zuletzt mit hocherhobenen Händen aus: „Wer will, daß wir ein souveränes Volk seyen, der bezeug's mit seiner Hand!" und wer will, daß der besagte Art. 8 keine Gültigkeit haben soll, der bezeug's ebenfalls mit seiner Hand!" Gute Nacht Obrigkeit und Verfassungsrath, wo solche Selbstherrlichkeit. Die wenigen Annehmer mußten sich „Spott und Grobheiten" gefallen lassen. Auch ein von einem Mitglied an den Verfassungsrath eingegangenes Schreiben bestätiget, daß sich der Kreis Alt St. Johann eigenmächtig von der vorgeschriebenen Ordnung entfernte. Der Unwille über die Umtriebe kleidete sich in folgende Worte: „Es ist der Wunsch jedes braven, gemäßigten Bürgers im Kanton, solche Aufwiegler, die der Obrigkeit spotten, den Gesetzen Hohn sprechen, den ganzen Kanton wie besessen durchrennen und für ihre eigennützigen Absichten Proselyten machen, zur genauesten Korrektion zu ziehen und strenge zu behandeln, damit der Staat nicht völlig durch sie ruinirt werde, damit sich der ruhige Bürger seiner Rechte und der so dringend nöthigen Ordnung wieder freuen könne."

wieder Beamte in ihren Verrichtungen anmaßsend, herrisch, in den klarsten Sachen geheimnißvoll, gegen den Gutwilligen diktatorisch, nachsichtig und milde gegen den Frechen; Militärvorgesetzte gebieterisch, prachtliebend, deßhalb mehr fordernd als in andern Bezirken, — strenge strafend u. s. w. Nun kam die Zeit der Umwälzung dazu, die ohnehin Viele zum Glauben verleitete, daß Alles erlaubt sey. Fasse man dies, das oben bezeichnete Benehmen der Beamten und Behörden, die öffentlich handelnden und auch im finstern schleichenden Volksverführer, so wie den leicht beweglichen Karakter des Toggenburgers ins Auge, so ist das wahnsinnige Benehmen des aufgebrachten, mehr aber noch aufgehetzten, Volkes, und das blinde Verwerfen der neuen Verfassung erklärlich."

Noch mehr, vom obern Toggenburg aus ward hinüber in den werdenbergischen Theil des Bezirks Sargans gearbeitet. Da mußte zuvor die Sage verbreitet werden, es hätten die Herren Verfassungsräthe 20,000 Gl. empfangen und dadurch sich bewegen lassen, das Volk zur Annahme der Verfassung zu stimmen. In nächtlichen Zusammenkünften, bei welchen Fanatiker politischer und religiöser Art die Hauptrolle spielten, war zu gleichem Zweck vorgearbeitet worden. In den Kreisen Neßlau und Ebnat, in letzterm vornemlich, wurde eine Reihe der Artikel auf lächerliche Weise durch die Hechel gezogen. Von Wildhaus bis Wattwyl herab verwarfen starke Massen ausdrücklich, die Annehmenden waren in geringer Zahl. In Lichtensteig war's nicht viel besser. Nur in Peterzell hatten die wirklich Anwesenden die Oberhand, dann stark in den Kreisen Bütschwyl, Kirchberg, Oberutzwyl und Flawyl, schwache Mehrheit nur in Mogelsberg.

Im Bezirk Sargans war das Resultat höchst ungünstig. Sennwald verwarf unter Leitung des Pfarrers Steiger und

protestirte gegen den mehr zitirten Art. 8 der Verordnung *). So auch Sevelen, Mels, Flums, Ragatz und Wallenstadt. Nur in Grabs mochte eine kleine Mehrheit durchdringen.

Gleiches verwerfendes Resultat in den Kreisen des Be-

*) Es dient zur nähern Kenntniß der in Streit gerathenen Meinungen, hier die Einwendungen Steiger's aus seiner eigenen Feder zu vernehmen. Im „Freimüthigen" vom 6. April las man folgende:

„Legale Antwort auf Zumuthungen von Illegalität.

Aus dem Oberlande. Es haben Gewissenstyrannen, die es als Zügellosigkeit erklären, wenn der Bürger bei Verfassungsangelegenheiten sein negirendes Recht gebraucht, die mit der empörendsten Frechheit alle die schlechte Bürger nennen, welche gegen die Verfassung stimmten (man lese die letzten Nummern der „Appenzeller-Zeitung"), sich über die Illegalität der Schritte gegen den 8. Art. der Verfassungsproklamation und der Weigerung, nach demselben zu stimmen, geäußert. Es hieß, es sey ein solches Ansinnen gegen die Verordnung des Großen Rathes vom 17. Dezember v. J., die dem Verfassungsrath das Recht gebe, zu bestimmen, wie die Verfassung eingeführt werden soll. All' dies werden wir einstweilen annehmen und folgen den etwas kühnen und idealen Sprüngen derer nicht, die die Frage aufwerfen. Wie nun? wenn der Verfassungsrath bestimmt hätte: wenn ein Drittheil der Bürger für die neue Verfassung stimmt, so ist sie angenommen! Wie, wenn der Verfassungsrath, dem der Modus der Einführung der Verfassung freigestellt war, es als bequemsten Modus angesehen hätte, drei oder vier Regimenter Oesterreicher oder Basler aufzurufen? Wie, der Bürger darf über die Hauptsache stimmen, aber über die Nebensache, die bei unserer Verfassungs-Abstimmung zur Hauptsache geworden ist, nicht? Das sind alles dumme Sachen. Unsern Herren Skribenten muß man mit etwas Soliderm kommen! Nun denn, es sey! Wie wäre es, wenn Jemand behauptete, der 8. Art. der Verfassungsproklamation sey illegal? Es heißt in der Proklamation des Großen Rathes vom 17. Dezember v. J., es heißt in dem Schlußartikel des Verfassungsentwurfes: Alle bestehenden Gesetze bleiben in Kraft. Der Verfassungsrath selbst be-

zirks Utznach, mit Ausnahme des Kreises Eschenbach, der einhellig, und Rapperschwyl, der in Mehrheit annahm. Die Verwerfungsluſt in einzelnen Kreisen war so entschieden, daß

dauert es ja in seiner zweiten Proklamation, daß er vermöge seiner Stellung über Abänderungen in der Gesetzgebung nicht eintreten konnte. Hat er aber nicht die bestehende gesetzliche Uebung, daß nur die Anwesenden bei Kreisversammlungen gezählt werden, abolirt? Ist er somit nicht über die Grenze seiner Befugnisse herausgetreten? Hat er nicht gegen den Willen des Großen Rathes gehandelt? Oder lag es in der Befugniß des Großen Rathes, ohne förmlich Gesetze und Uebungen zum Voraus abgeschafft zu erklären, à l'insu du bon peuple du Canton St. Gall — einem Verfassungsrathe durch stillschweigende Konvention die unbedingte Modifikation der Wahlgesetzgebung zu überlassen? — Nur innert den Schranken der bestehenden Gesetze war es dem Verfassungsrathe eingeräumt, den Modus der Verfassungseinführung zu bestimmen.

Ich weiß nicht, deräsonnire ich, oder deräsonniren Andere! Ihr gewaltigen Staatsmänner, helft mir aus meinen Skrupeln. Ich bin nicht so stolz und auch nicht so boshaft, um Belehrungen verächtlich von mir zu weisen. — Ich bitte Euch aber, antwortet mir mit Namensunterschrift; es ist so eine dumme Eigenheit von mir, daß ich hinter anonymen Aufsätzen große Herren erblicke.

G. P. Fr. Steiger, Pfr."

Ihm antwortete Henne persönlich, eine Reihe Thatsachen oder Behauptungen als Beweis vorführend, daß jene Zählungsweise durch den eingetretenen Terrorismus der Gegner der Verfassung mehr als gerechtfertiget sey; er gedachte „der unzähligen, zuweilen banditenmäßigen Drohungen, um gewisse Verfassungsräthe von den Kreisgemeinden abzuschrecken," — der Gewaltanwendung, mit welcher Forrer von Wildhaus am Reden gehindert worden, — der Beschimpfungen, die einem Verfassungsrath in Mels angethan worden, — der Voziferationen gegen Thuli in Ragatz, als er von der Kanzel herab die 14er Verfassung tadelte, der Prügeleien und des Meinungszwanges in Altstätten, des Despotismus, mit welchem in Sennwald selbst die beiden Göldi gehindert werden wollten, auch nur den Mund aufzuthun, und der Thät-

Digitized by Google

z. B. in Schännis (wo am 28. eine zweite Versammlung gehalten werden mußte) genau 622 Abwesende annahmen, und die 208 Anwesenden verwarfen. Dann im Rheinthal (Thal, Oberriet, Rüthy, Marbach, Balgach); nur Berneck und Rheineck lieferten starke Kontingente von Annehmenden.

In Altstätten war auf Geheiß der Regierung eine zweite Versammlung angeordnet worden. Sie fand am 26. März statt. Hier die Relation darüber. Sie soll für die Geschichte aufbewahrt werden. „Der gefürchtete Terrorismus hat sich auch hier wieder bewährt. Von freiem Willen der Andersdenkenden war keine Rede. An Drohungen fehlte es nicht, und selbst Thätlichkeiten blieben wieder nicht aus. Mit Prügeln und Rippenstößen wurden Einzelne gezwungen, zur Verwerfung zu stimmen. Gemeinds- und Ortsvorsteher, Amtspersonen überhaupt, waren keine zu sehen, als die zur Leitung der Versammlung Berufenen.“ Auch an dieser Kreis-

---

lichkeiten, denen sie in der zweiten Versammlung am 27. März ausgesetzt gewesen; — ja eines Kreises, in welchem ein Bürger gedroht habe, Jeden zu erschießen, der eine Hand für die Verfassung aufhebe; — des Tobens von Joseph Brunner zu Lichtensteig u. s. w.; er erzählte, daß zu einer gewissen Zeit die Postillone der Diligencen sich mit Waffen versehen mußten, wenn sie gewisse Reisende bei sich hatten. Er erläuterte, daß man weit entfernt gewesen sey, Abwesende zählen zu wollen, sondern nur nicht erscheinende Eingeladene. „Der 8. Artikel war somit für den Schlechten und den Guten gleich wohlthätig berechnet, indem er Jenem offen zeigte, was sein Ausbleiben für eine politische Folge haben werde, und dem Letztern ein Mittel darbot, sein Ja auszusprechen, ohne sich Schlägereien auszusetzen.“ Am Schlusse hofft er, Steiger „werde bieder genug seyn einzusehen, daß durch die vielfachen erwiesenen Umtriebe der Schreckensklubbs die Freiheit der Abstimmung moralisch zerstört und unmöglich gemacht war, und zwar schon im Hornung, und daß die Ruhigeren nur auf diese Weise vor Mißhandlung zu retten waren.“

versammlung wurde wiederholt der Platzwechsel und die Wanderung aus der Kirche auf den großen Landsgemeindeplatz verlangt, vom Kreisammann aber beharrlich abgelehnt. Um jeden Preis wollten diese Demokraten ihr Landsgemeindewesen auch äußerlich haben. Mit Mühe nur brachte man sie in der Kirche zum Stimmen. Dieser Versammlung habe ich nicht beigewohnt, da sie, mir unbewußt, schon am 26. vor sich ging, während es in den Absichten der Regierung gelegen war, sie erst am 28. oder 29. vor sich gehen zu lassen. Meine Annahme der Verfassung sprach ich deßhalb in einer schriftlichen öffentlichen Erklärung vom 26. Abends aus, nachdem ich die Berichte vom Endergebniß in Altstätten erhalten. 803 verwarfen und nur 15 nahmen an, unter diesen noch mehrere Militärs, die, wie ihre Genossen aus dem ganzen Kanton, nach St. Gallen zu einem Instruktionskurse berufen, dort zum Stimmen geladen worden waren. Es waren die Ober- und Unteroffiziere des ersten und zweiten Bundesauszuges, die zu St. Gallen unter Vorsitz des Interimsmilitärinspektors (Schachtler) stimmten. Für Annahme 162; dagegen 19; zwei blieben neutral. Jener Bericht fährt fort: „In Balgach waltet eine ähnliche Schreckensregierung. Die Schlechten halten im ganzen Kanton zusammen. Von den Bessern dünkt sich jeder allein weise genug, und jeder Einzelne sieht gelassen zu, wie der Kanton in den Abgrund hinab sinkt. Die Feder versagt ihren Dienst, wo so grenzenloser Mißbrauch der edelsten Güter des Bürgers ungestraft Platz findet. — Die meisten Berichte aus den verwerfenden Kreisen stimmen darin überein, daß nur mittelst Toben und Drohen so ungünstige Abstimmungen ertrozt wurden, oder daß doch wenigstens kein solider wackerer Mann zum Wort kommen konnte; oder daß Mitglieder des Ver-

fassungsrathes selbst alles Mögliche anwendeten, um eine Mehrheit gegen die Verfassung zu erringen."

Diese Schilderung zeigt zur Genüge mit den Tagesereignissen auch die Stimmung, welche — nicht die Freunde der Verfassung, wohl aber der Rückkehr zu einer festen, haltbaren Ordnung — damals belebte. Meine Aeußerungen haben keine individuelle Bedeutung, sondern zeichnen eine ganze Partei, die von diesen Gesinnungen belebt und durchdrungen war.

Lassen wir noch Meyer'n in der „Appenzeller-Zeitung" selber sprechen. Eine umständliche Relation dieses Blattes schilderte die Umtriebe der Wähler in einem der obertoggenburgischen Kreise mit allerlei Fakten und der sinnigen Bemerkung: „Das Merkwürdigste dabei ist, daß sie nie solche Artikel (der Verfassung) berühren, die etwa das Volk drükken könnten; ihre Pfeile zielen immer auf solche los, die das Treiben dieser Volkshelden lähmen würden." Meyer, der Appenzeller Statthalter und Zeitungsschreiber, setzt dann bei:

„Zahlreiche ähnliche Klagen laufen bei der Redaktion aus mehrern andern Kreisen des Toggenburgs ein, und alle kommen darin überein, daß sie die Aufwiegler gegen die neue Verfassung als mehr oder weniger übel berüchtigte, nur ihren eigenen, keineswegs aber des Volkes Vortheil suchende Männer schildern. Die gutdenkende und gesittete Klasse der Bürger sieht mit Abscheu diesem anarchischen Treiben zu, ist aber leider zu schüchtern, um mit gehöriger Energie dem Unfug zu steuern. Es ist eine Art von Schreckenssystem an der Tagesordnung."

Gegenüber diesen bewegtern Kreisen und Bezirken erblikken wir die alte Landschaft und Stadt St. Gallen in weniger gereizter Gesinnung. Amtliche Akten und öffentliche Blätter damaliger Zeit bringen keine besondern Regungen der

Unzufriedenheit an den Tag. Den Grund davon, zumal in Bezug auf die alt St. Gallischen katholischen Bezirke, haben wir schon angegeben. Doch ist aus dem Gesagten nicht unbedingte Vorliebe für die Verfassung zu folgern. Bei der Abstimmung verhielten sich die Kreise sehr ungleich, was ein sicheres Kennzeichen von Abgang irgend einer Parteileitung ist. Einzelne, doch die wenigern, verwarfen in Mehrheit. Man sah hier Kreise, wie den bevölkerten Kreis Goßau, mit 564 aktiv (anwesend) Annehmenden gegen blos 2 Verwerfende. Jedenfalls waren Demokrätelei und demagogischer Terrorismus — vor Beiden möge sich der Kanton St. Gallen nach den Erfahrungen von 1830 auf 1831 zu allen Zeiten in Hut setzen — in diesem Kantonstheile entweder nicht zu Hause oder doch nicht sehr ausgebildet. Angesehene Beamtete, wie die Schildknecht, Schaffhauser u. A., hatten hier ihren Einfluß und Kredit behauptet, während anderswo meist novi homines sich zu Geltung hinaufgeredet hatten.

Ich lasse nun hier ein vollständiges Verzeichniß der Abstimmungsliste folgen, damit der Gegenwart und Zukunft in Erinnerung bleibe, welches die „aristokratischen" Kreise gewesen seyen, denen man wesentlich die Annahme der in der Schweiz als „ultra-demokratisch" verschrieenen Verfassung des Kantons St. Gallen vom 1. Merz 1831 und muthmaßlich auch dessen glücklichen Fortbestand verdankt.

	Die Verfassung haben angenommen: Anwesende	Nicht erschienene.	Total.	haben verworfen:
Im Kreise St. Gallen	666	495	1161	11
" " Straubenzell	312	194	506	22
" " Tablat	412	203	615	2
	1390	892	2282	35

	Die Verfassung haben angenommen: Anwesende	Nicht erschienene.	Total.	haben verworfen.
Uebertrag	1390	892	2282	35
Im Kreise Häggenschwyl	54	432	486	152
" " Mörschwyl	159	105	264	139
" " Steinach	19	73	92	176
" " Rorschach	260	84	344	—
" " Untereggen	49	136	185	314
" " Wyl	67	370	437	202
" " Oberbüren	148	584	732	1
" " Goßau	564	172	736	2
" " Waldkirch	287	185	472	24
" " Bütschwyl	460	248	708	4
" " Mosnang	313	260	573	124
" " Kirchberg	402	357	759	1
" " Oberutzwyl	430	633	1063	3
" " Flawyl	459	292	751	56
" " Mogelsberg	285	309	594	234
" " Alt St. Johann	98	349	447	572
" " Neßlau	63	155	218	676
" " Ebnat	318	189	507	458
" " Wattwyl	133	267	400	599
" " St. Peterzell	318	191	509	149
" " Lichtensteig	270	289	559	311
" " Thal	113	184	297	189
" " Rheineck	229	206	435	53
" " Berneck	627	20	647	—
" " Balgach	4	249	253	522
" " Marbach	176	159	335	312
" " Altstätten	15	569	584	803
" " Oberriet	183	493	676	274
" " Rüthi	68	190	258	424
" " Sennwald	50	162	212	423
" " Grabs	203	556	759	165
" " Sevelen	187	578	765	376
" " Flums	1	228	229	384
" " Ragatz	4	277	281	568
" " Mels	61	217	278	584
" " Wallenstadt	5	332	337	330
" " Schänis	—	622	622	208
" " Kaltbrunn	25	205	230	427
" " Utznach	3	198	201	779
" " Eschenbach	430	427	857	—
" " Rapperschwyl	260	248	508	38
	9190	12,692	21,882	11,091

Digitized by Google

Ergebniß: Unläugbar hatten sonach, arithmetisch genommen, mehr Stimmende die Verfassung verworfen als angenommen, und nur mit Zuzug von 12,692 Nicht-Stimmenden wurde die Annahme erklärt. Das Ergebniß war ein Triumph für die Ultra-Demokraten St. Gallens wie für die Stabilitäts- oder Widerstandspartei der Schweiz überhaupt. Jene hatten wenigstens den moralischen, wenn nicht den faktischen Erfolg; diese die zweideutige Satisfaktion, einen der bewegtesten Kantone sich nur mit auffallenden Mitteln der Hyder der Anarchie, welche unbesonnene Theoretiker in die ruhige und glückliche Schweiz hineinbeschworen hatten, entwinden zu sehen. Der wirkliche, legale und späterhin auch praktisch sich bewährende Sieg blieb aber auf Seiten des Verfassungsrathes, und ich darf wohl sagen: auf Seite der Freunde der Ordnung, — denn wer in solchen Zeiten kein Meinungsopfer zu bringen weiß, dem ist, offen und ernst gesprochen, seine Meinung lieber, als das Glück und Gedeihen des Vaterlandes. Nur wenn man mit eigener Meinung das Bessere schaffen oder erhalten zu können hoffen darf, dann ist der Widerstand legitimirt. Ich habe das Mittel namentlich der Zählung der Abwesenden ein auffallendes genannt. Gewiß ist's ein solches gewesen. Aber noch auffallender war die Situation des Landes. Die Schwäche der Regierung hatte sich bei dem Untersuch über die demokratischen Umtriebe kund gegeben; die Frechheit war gestiegen, die Freiheit der Abstimmung, ja einer von den demokratischen Ultra's abweichenden Meinung, in manchen Gegenden theils niedergedrückt, theils doch gefährlich. Nicht daß dieß Alles der Verfassungsrath vorberechnet gehabt hätte; aber da kettete sich wie immer ein Ereigniß an das andere, eine Besorgniß ließ dunkel einen andern Uebelstand, einen andern Grund der Gefahr ahnen, — und die Besorgnisse, die Ahnungen wur-

den zu düstern Wahrheiten. Ein glücklich Geschick hat über dem Lande gewaltet: eine Situation voller innerer Fäulniß, voller innerer Widersprüche, erstand allmälig wieder zur Rekonvaleszenz, erblühte dann zur Harmonie und Kraft.

Doch so weit haben wir die Ereignisse noch nicht eingeholt, wir haben ihnen nur vorgegriffen. Düster hingen die Wolken über dem Kanton selbst nach der Abstimmung noch. Hatte man vor dieser die Annahme der Verfassung bezweifelt, so sah man nun mit Unruhe der Aufgabe ihrer Einführung entgegen. Habe nicht die Mehrheit der Stimmenden sich für die Annahme erklärt, so schrieb man mir vom Lande, noch bevor das Resultat der Abstimmung gehörig bekannt war, so stehe zu erwarten, daß sich die Verwerfenden als die stärkere Partei der Einführung widersetzen werden. An Bestrebungen in diesem Sinne werde es nicht fehlen. Hätte das irregeleitete Volk die verschiedenen Plane seiner Leiter zu durchschauen vermocht, so wäre ganz gewiß ein anderes und weit günstigeres Resultat aus der Abstimmung hervorgegangen. Eine Beschwörung der Verfassung zu erhalten werde jedenfalls baare Unmöglichkeit seyn. So diese Stimmen, und noch immer trug man sich mit Wünschen um Abänderung der Verfassung; da sollte die Armatur dem Milizmann vom Staat geliefert, sollte die Zahl der Mitglieder des Großen Rathes reduzirt, sollten die Gesetze (im Gegensatz zu Art. 139 der Verf.) der förmlichen Annahme oder Verwerfung der Bürger unterstellt, — — es sollte eine obligatorische Revision der Verfassung nach sechs Jahren vorgeschrieben, — es sollten die Gehalte aller Beamten durch die Verfassung selbst fixirt werden! — Das war die damalige demokratische Ansicht in fast ganzen Bezirken, der noch überspannteren Wünsche nicht zu gedenken, während im Bezirke Sargans man sich vor und nach der Abstimmung

heftig nach altem Wesen sehnte, gar zu gern Sicherheit gehabt hätte, daß das Fuhrmonopol dortiger Gemeinden unantgetastet bleibe (der wahre Grund, warum in einzelnen Kreisen, z. B. in Wallenstadt, die Annahme der Verfassung so lauten Widerstand gefunden hatte), überhaupt wie im Gaster der kurz vorher laut verschrieenen alten Verfassung Sehnsucht und nie rostende alte Liebe zuäugelte.

Auch die Stimmung im Rheinthal war nichts weniger als beruhigend. Seitdem der Muthwille der Presse sich an Joseph Eichmüller versucht und auch Kreisrichter Steiger manches öffentliche Urtheil über sich ergehen lassen mußte, wurden die allseitigen Stellungen nur schroffer. Eichmüller wendete sich (2. April) schriftlich an den Kreisammann Kubli, erklärte sich als beschimpft, — als beschimpft aber verlange er Entlassung und eine Kreisversammlung zur Wahl eines andern Mitgliedes; jedenfalls protestire er gegen Wiederversammlung des Verfassungsrathes bis nach seiner Ersetzung. Steiger that Gleiches. Kubli meldete solche Vorgänge an die Regierung und setzte bei: „Ich bin entschlossen, jedem Ansinnen einer Kreisversammlung entgegen zu treten. Aber Schutz bedarf ich im Fall der Noth; ich vermag mich nicht mehr gehörig zu schützen (wenn ich nicht nur auf meine persönliche Sicherheit allein Bedacht nehmen will). — — Mit bangem Herzen sehe ich den künftigen Tagen entgegen." Und wieder ein Bericht vom gleichen Tage und aus gleicher Quelle sagte: „Gerüchte sind in Umlauf, es wolle eine nicht unbedeutende Anzahl hiesiger Bürger künftigen Donnerstag bewaffnet nach St. Gallen ziehen und es müsse Blut fließen. Jos. Eichmüller soll gestern Nachmittag in den Bergen gestürmt haben. Ich muß es um so eher glauben, als er diesen Augenblick von mir weggegangen und mir selbst bemerkt hat, er werde der Sitzung des Verfassungsrathes nicht bei-

wohnen, wohl aber auf der Tribüne zu sehen seyn. Er war voller Galle."

Die Stimmung der Ultrademokraten im Obertoggenburg finden wir in einem Schreiben des Verfassungsrathes Bösch (von Neu-St. Johann) ausgeprägt. Es setzt die „Täuschungen" auseinander, welche den Demokraten geworden; — sie hätten gehofft, der ganze Staatsorganismus werde so einfach werden, daß man an den sogenannten Gemeinds- und Kreisversammlungen die Unterbeamten alljährlich, und an den Bezirkslandsgemeinden die Distrikts- und Kantonsämter von der niedrigsten bis zur höchsten Stufe durch das freie Handmehr ernennen könne. Mindestens hätte man den Bezirksgemeinden das Recht geben sollen, Zweiervorschläge für die Wahlen der Mitglieder des Kleinen Rathes und des Appellationsgerichtes einzureichen. Er glaubt und gibt zu: „daß zwar die Mehrheit der Stimmen die Verfassung angenommen habe, daß aber dennoch rathsam sey, auch der verwerfenden Partei, da so viele Tausende sich dazu zählen, nicht gänzlichen Abschlag zu geben, damit Ruhe und Ordnung im ganzen Kanton soviel möglich wieder hergestellt und die bevorstehenden Landsgemeindswahlen desto eher friedliebend ausfallen." Als Konziliationsmittel schlägt er vor, der Verfassung einen dreifachen Nachtrag folgen zu lassen, der a) die Abwesenden nicht mehr zu zählen gestatte; b) die Gesetze, gleich der Verfassung, dem Volke zur freien Abstimmung vorlegen lasse; c) dem Volke ein unbeschränktes Wahlrecht zusichere.

In ähnlichem Sinn ließen sich die weniger zahlreichen Demokraten in der alt St. Gallischen Landschaft vernehmen. Köstlich naiv schrieb der Kreisammann von Untereggen an den Verfassungsrath: Man habe ihnen „Prüfung des Verfassungs-Entwurfes erlaubt. Darunter können sie nun nichts

anderes verstehen, denn Alles wohl zu prüfen und das Gute zu behalten.“ Der Wunsch um Gewährung einiger Abänderungen sey daher mehr als begründet.

Promulgation und Einführung der Verfassung. Kaum waren die erbitternden Nachrichten über die so vielfach tumultuarische Abstimmung recht bekannt und wohl auch bald wieder verklungen, war zum zweiten oder eigentlich dritten Male der Verfassungsrath wieder in ansehnlicher Versammlung vereint. Die kurzen Fristen hatten keinen ernsten Widerstand aufkommen, und in der allgemeinen Wirre der Meinungen hatte sich für Widerstandsmänner kein rechter Anhaltspunkt finden lassen. Die Beharrlichkeit der Freunde der Ordnung siegte. 131 Mitglieder trafen am 7. April wieder in St. Gallen ein. Des Redens war man satt. Der Verfassungsrath schritt zum Zählen. In offener Versammlung entrollte er die 44 Kreisprotokolle, und Kreis für Kreis wurden ebenso vor Jedermanns Augen die Resultate der Abstimmung registrirt und gezählt. Siehe oben. Man hatte 2100 Stimmen über die geforderten drei Fünftheile. Mit 129 Stimmen gegen 1 wurde nun die Verfassung als angenommen erklärt, diese 1 Stimme war jene des Verfassungsrathes Raymann, von St. Gallenkappel, des Nemlichen, der im Jahr 1814 mit General Aufdermaur über die Trennung des Ländchens Utznach vom Kanton St. Gallen unterhandelt hatte (sagen die „Annalen“). Nur zögernd war Eichmüller für den quasi einhelligen Ausspruch der Annahme aufgestanden. Und nochmals gab es exekutorische Arbeit, die einer Kommission übertragen werden mußte (Baumgartner, Stadler, Reg.Rath Gmür, Helbling, Dr. Fels). Am 8. April neue Sitzung. Die Kommission legte vor: 1) das Promulgationsdekret; es bildet die urkundliche Zugabe der Verfassung von jenem Datum; 2) das Schluß-

und Abschiedsschreiben an den Kleinen Rath. Letzteres verdient eine Stelle in diesen geschichtlichen Blättern.

„Der Verfassungsrath an den Hochlöbl. Kleinen Rath des Kantons St. Gallen.

8. April 1831.

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete Herren Regierungsräthe!

Zu abermaliger Versammlung einberufen, haben wir, in unserer Sitzung von gestern, die unserm Präsidio mit Begleitschreiben des Hochlöbl. Kleinen Rathes vom 29. Merz und 5. April d. J. übermittelten Protokolle der 44 Kreisgemeinden über Annahme oder Nichtannahme der von uns entworfenen Verfassung untersucht, so wie es uns der Art. 23 des Beschlusses des Hochlöbl. Gr. Rathes vom 17. Dez. 1830 auferlegte. — Das Ergebniß der in öffentlicher Sizzung vorgenommenen Abzählung zeigte für Annahme der Verfassung mehr als die nach Art. 12 unseres Beschlusses vom 2. Merz d. J. hiefür erforderliche Zahl von drei Fünftheilen aller stimmfähigen Bürger des Kantons. Wir erklären die neue Verfassung des Kantons vom 1. Merz 1831 somit für angenommen, und geben uns die Ehre, Ihnen solche angeschlossen mit unserem Promulgationsdekrete einzubegleiten. Auch entwarfen wir in Folge Art. 14 unseres angeführten Beschlusses vom 2. Merz sowohl den allgemeinen Bürgereid, als die Eidesformeln für alle in der Verfassung aufgestellten Behörden und Beamteten, und schließen diese Fertigungen bei, indem wir Sie, Hochgeachtete Herren, einladen, nunmehr, gemäß Art. 26 des Beschlusses des Hochlöblichen Großen Rathes vom 17. Dez. 1830, unverzüglich die erforderlichen Verfügungen zur Einführung der Verfassung nach Anleitung unseres Beschlusses vom 2. Merz zu treffen. Wir gewärtigen, daß Ihre Anordnungen erfolgen ohne

Digitized by Google

mindeste Abweichung von unserem Beschlusse, den wir unserseits ebenfalls ohne Abänderung gehandhabt haben, sowie es Erhaltung von Ruhe und Gesetzlichkeit im Kanton dringend erfordert, womit wir noch das fernere angelegentliche, sowohl in allgemeinen vaterländischen, als in den innern vaterländischen Angelegenheiten wohlbegründete Ansuchen verbinden, die Bezirksgemeinden spätestens auf Sonntag den 24. April zu veranstalten, und den neu zu wählenden Grossen Rath unfehlbar und unter allen Umständen längstens auf Dienstag den 10. Mai einzuberufen.

„Da nun die neue Verfassung angenommen ist, und damit der Kampf der Meinungen erlöschen, Eintracht und allgemeine Ordnung aber an seine Stelle treten sollen, — so fordern wir den Hochlöbl. Kleinen Rath dringend auf, kraft seiner exekutiven Gewalt fürzusorgen, daß die Einführung der Verfassung durch keinerlei Umtriebe gestört, die, allen rechtlichen Bürgern theure, öffentliche Ruhe auf keine Weise weiter getrübt werde, und daß Bürger, die sich beigehen ließen, Unordnungen zu stiften, der richterlichen Bestrafung nach bestehenden Gesetzen unnachsichtlich anheimfallen.

Das Werk, zu dem wir von unsern Mitbürgern abgeordnet wurden, ist nun vollendet. Indem wir uns laut Vorschrift des Art. 24 des Dekrets des Großen Rathes vom 17. Dez. v. J. auflösen, erflehen wir die besten Segnungen der göttlichen Vorsehung über unsern Kanton und unser gesammtes Vaterland. Ihnen, Hochgeachteter Herr Landammann, Hochgeachtete Herren Regierungsräthe, verdanken wir die erhaltenen Beweise ununterbrochener Unterstützung in unseren Verrichtungen, und versichern Sie unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit."

(Unterschriften.)

Die Schwörformel war eine heikle Aufgabe für die

Kommission. Die Wandelbarkeit der Verfassung war Tagesidee, oder die Krankheit der Zeit, wie man will. Es gab der Köpfe zu viele, welche von nichts als von einer Wiederabänderung der Verfassung träumten, und gar Manche, welche der gegebenen jedenfalls kein langes Leben prognostizirten. Den Tag der Abstimmung hatte man noch in lebhaftem Andenken, wie das knappe Mehr oder die effektive Minderheit der Annehmenden. Um so weniger wollte man mit dem Volke spielen. Man wollte ihm in diesen Tagen den Schwur auf unverbrüchliches Halten der Verfassung nicht zumuthen, daher die diplomatische Umgehung der Frage und die wohlüberlegte Umschreibung: „Wir geloben Treue und Gehorsam der verfassungsmäßigen Obrigkeit und Ordnung.“ Damit wollte sich der Verfassungsrath bescheiden zufrieden geben.

Die ganze Eidesformel lautete also (wie sie noch gegenwärtig in Anwendung ist): „Wir Bürger des Kantons St. Gallen schwören Treue der schweizerischen Eidsgenossenschaft und unserm Kanton. Wir schwören, die Unabhängigkeit und Freiheit unsers Vaterlandes zu schützen und zu schirmen mit Gut und Blut. Wir geloben Treue und Gehorsam der verfassungsmäßigen Obrigkeit und Ordnung. Bei Ausübung unserer Wahlrechte verheißen wir unsere Stimmen den Rechtschaffensten und Einsichtigsten zu geben, und überhaupt nach Kräften allgemeinen Nutzen zu fördern und Schaden abzuwenden. Das versprechen wir einander vor Gott dem Allmächtigen.“

Die Klugen billigten die Klugheit des Verfassungsrathes. Aber die Abneigung der Schwurverpflichteten ließ sich doch nicht ganz heben, wie wir später sehen werden.

Diese Eidesleistung war es, welche dem Verfassungsrath Diog noch in dieser letzten Sitzung ein Lebenszeichen

entlockte. Er warf die sonderbare Frage auf: was denn Alles zu geschehen habe, wenn die Leistung des Bürgereides da und dort verweigert würde? Viele Mitglieder entgegneten, daß dieß den Verfassungsrath keineswegs berühre, die Einführung der Verfassung Pflicht und Obliegenheit des Kleinen Rathes sey, und daß jede Widersetzlichkeit gegen das Angeordnete die Handelnden zu Aufrührern qualifizire, die der Strenge der Gesetze anheimfallen. Mit solchen Erklärungen blieb der Anzug auf sich beruhen.

Ich übergehe die andern Eidesformeln; man hört sie des Jahres zu vollem Ueberfluß, oft ohne angesprochen und angeregt zu werden.

Ein anderes Mitglied der Versammlung wagte noch einen Nothschuß gegen Art. 39 der Verfassung, der unter gewissen Bedingungen die freie Niederlassung der Schweizer einleitete. Auch dieß war einer der mißfälligen Punkte, der bei der Abstimmung in manchen Kreisen Staub aufgeworfen hatte. Der Verfassungsrath ging rasch über das unzeitige Ansinnen hinweg.

Die letzte Stunde des Verfassungsrathes hatte nun geschlagen.

Sein Präsident, Landammann Fels, sprach noch eine kräftige wie herzliche Abschiedsrede:

„Ich danke Gott, daß wir mit der Konstituirung unseres Kantons am Ende sind. Mir bangt nicht vor der Einführung der Verfassung. Mir bangt vor der schweren Zukunft, der wir entgegensehen, und die unsere Existenz bedroht. Nur ein Mittel haben wir, uns zu schirmen gegen jede Gefahr. Es ist die bürgerliche Eintracht und der Friede im Innern. Dahin wirken Sie, meine Herren Verfassungsräthe, daß die Bürger von nun an nach Aussen blicken und die inneren Zwiste vergessen. Gott möge die künftigen Wah-

len in Schutz nehmen, damit wir ehrenvoll als eidgenössischer Kanton im schweizerischen Bundesstaate dastehen können!"

Die ganze düstere Aengstlichkeit der Zeit ist in diesen Zeilen dargestellt. Der Verfassungsrath war in diesen Tagen nur noch der schwache Schatten dessen, der unter Trompetengeschmetter am 2. Merz geschlossen hatte. Seine Sprache und Haltung war nicht mehr die eines Konventes, — es war die der Sehnsucht nach fixen Zuständen, nach legaler Ordnung. Daher sein dringender Ruf an den Kleinen Rath, keinerlei Einschüchterungen über sich kommen zu lassen, was zugleich als Wort des Ernstes galt gegen noch nicht belehrte Opponenten, die in damaliger politischer Sprache meist weniger höflich bezeichnet wurden.

Aber noch Einer dankte Gott, daß es vorüber war, das schwierige Konstitutionswerk. Schon stand man im sechsten Monate der Bewegung und Mühen; Woche um Woche, und Tag für Tag hatten Anderes nicht gewährt, als eine Kette von Anstrengungen, Kämpfen und Sorgen, zweifelhafte Siege, manche Mißrechnung, manche halbe oder ganze Niederlage, — eine wahre Sisyphusarbeit, dabei die Aufgabe, das Heterogenste zu assimiliren, Auseinanderstürzendes zu halten, mit einem Wort: ein nun einmal mit oder ohne Grund auf den Weg der Umwälzung gerathenes Volk wieder in das Geleise der Gesetzlichkeit und Zufriedenheit zu bringen.

Daß diese Last der Zeit wesentlich auf mir gelegen, wer wollte es läugnen, und warum sollte ich mit Stillschweigen darüber hinweggehen? Und doch war noch nichts errungen, als einige Bogen Papier, auf denen die 143 Artikel einer vielfach bekrittelten Verfassung geschrieben standen. Noch war Alles einer umwölkten Zukunft anheimgestellt; die Lebensfähigkeit der Verfassung ein Problem.

Jenes Problem mußte gelöst werden. Die Regierung

Regierung ließ sich die Winke des Verfassungsrathes gefallen und ordnete buchstäblich an, wie dieser gewünscht. Nach dem Ende des langen Provisoriums sehnte sich ohnehin Jedermann. — Mit Bangigkeit sahen die Einen, mit kahler und kühler Neugier Andere, die weniger Zahlreichen mit Freude auf das neue St. Gallische Wahlinstitut, die Bezirksgemeinden, ein Mittelding zwischen den alt-schweizerischen Landsgemeinden und den helvetischen Kreiswahlversammlungen. Diejenigen, die sie eigentlich provozirt hatten, waren ihnen gram, weil sie solche nicht mit den gewünschten Befugnissen ausgestattet fanden, und weil die mittelst der Zerstückelung der Bezirke gelungene Halbirung der projektirten Landsgemeinden den ursprünglichen Zwecken nicht den erwarteten Vorschub leihen konnte. Man berechnete damals, nach den Zählungen vom Winter 1831, die Stärke dieser neuen Wahlversammlungen wie folgt:

Den	Bezirk	St. Gallen	zu	1172	Aktivbürgern.
"	"	Tablat	"	1256	"
"	"	Rorschach	"	1514	"
"	"	Unterrheinthal	"	2396	"
"	"	Oberrheinthal	"	3666	"
"	"	Werdenberg	"	2700	"
"	"	Sargans	"	2991	"
"	"	Gaster	"	1592	"
"		Seebezirk	"	2383	"
"	"	Obertoggenburg	"	2878	"
"	"	Neutoggenburg	"	2527	"
"	"	Alttoggenburg	"	2169	"
"	"	Untertoggenburg	"	2701	"
"	"	Wyl	"	1372	"
"	"	Gossau	"	1761	"
		im Ganzen	zu	33,078	Aktivbürgern.

Da diese Zählung indeß der völlsten Genauigkeit ermangelte und das Ergebniß allgemein als etwas zu hoch angesehen worden, so kann um so mehr jetzt, nach etwelcher seitheriger Vermehrung der Bevölkerung, obige Zahl die wirkliche Stärke der Bezirksgemeinden sehr nahe repräsentiren.

Die später zu Tage gekommene Schwierigkeit der Eidesleistung ahnte man mancher Orten voraus. Der Statthalter von Utznach meldete am 20. April der Regierung: Seit der vom Verfassungsrathe erklärten Annahme der Verfassung sey es in den Gemeinden des neuen Seebezirkes ruhiger geworden, aber wenig Lust zeige man zur Leistung des Eides. Was thun, wenn die Einen schwören, die Andern nicht? Die Regierung, nicht verlegen, antwortete am 21.: „Die Bürger sollen nachdrucksam ermahnt werden, der Obliegenheit (der Eidesleistung) Genüge zu thun, zumal der Eid durchaus nichts enthält, als was ohnehin jedes Schweizers und Bürgers Pflicht ist.“ Er, Statthalter, habe übrigens fürzufahren mit den Verhandlungen, ohne Rücksicht zu nehmen auf Schwörende oder Nichtschwörende. Die Verpflichtungen seyen gleichwohl für Jedermann die gleichen.

Die Wahlen. Der erste Wahltag. Von den drei entscheidenden Tagen jener Zeit war für St. Gallen der 22. Dez. 1830 der Tag der freudigen, jugendlichen Hoffnung; der 23. Merz 1831 ein Tag der Verstimmung und des Gefühls unerreichter Erwartungen oder vollends des Unmuthes, der im Verdacht erlittener Täuschung einhergeht; der 24. April, der Tag der Sammlung und rüstigen Ermannens. Wem die Verfassung nicht gefiel, der wünschte nun ebenso vergeblich eine neue, als die Rückkehr zur alten. Es blieb nichts übrig, als dem neuen Gebilde sich zu fügen. Seine Anhänger waren nicht in Mehrheit. Die Bezirksgemeinden, praktisch nun ins Leben zu bringen, wurden daher nicht im

Geringsten mit einem freudigen Willkommen begrüßt. Man ließ sie sich gefallen, weil man sie haben mußte. Hier der Verlauf. Ich fange, wie gewohnt, an dem Orte an, der zu jener Zeit vornemlich die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zog: mit Altstätten. Obigem Bevölkerungsverzeichniß entnahm man, daß der neugeschaffene Bezirk Oberrheinthal die zahlreichste Lands- oder Bezirksgemeinde zu liefern hatte, und wirklich war ihm auch, mit Ausnahme des begünstigten Bezirkes St. Gallen, proportionell die größte Zahl von Stellvertretern, vierzehn, angewiesen worden. Alte Animosität hatte daselbst sich noch nicht gelegt. Die Demokratenpartei war entschieden in Mehrheit, oder doch die laute, und verfügte über die Wahlen. Konsequent zog sie zum Theil Männer hervor, die bei den Wahlen in den Verfassungsrath übergangen worden, und gefiel sich, einzelne Männer des Verfassungsrathes, die ihr entgegengestanden, als „Aristokraten" oder doch unfügsame Leute, dießmal zu übergehen. Zunächst war ich selbst als Opfer erkoren. Ich wohnte persönlich dem Schauspiel auf dem Landsgemeindeplatze bei, und drängte mich absichtlich ganz in die Nähe der Bühne, um die Thätigkeit der Führer desto genauer zu beobachten. Mein Loos war an diesem Tage ununterbrochener Hohn, der sich in allerlei boshaftem, wildem Scherz zu erkennen gab. Ich ertrug ihn mit der größten Seelenruhe und in voller Heiterkeit. Meine Pflicht hatte ich im Verfassungsrath erfüllt; für die weiteren Erfolge mochte ich das Volk sorgen lassen, falls es gut fände, mir keinen Theil an dem Werke der Einführung der Verfassung zu übertragen. Und nach der ausserordentlichen Anstrengung von einem halben Jahre, die mich getroffen, wird es Niemanden befremden, wenn ich nicht die mindeste Sehnsucht in mir fühlte, in den Großen Rath gewählt zu werden, obwohl davon jede weitere politische

Wirksamkeit abhing. Noch hatten sich die nach vollendeter Wahlgemeinde hie und da fröhlich zechenden Bürger nicht verlaufen, als ein Expresser aus St. Gallen die Kunde von meiner Wahl in dortigem Bezirke brachte. Das niederschlagende Pulver wurde nur ungern eingenommen. Heftig sprachen sich die öffentlichen Blätter über die Unbill aus, welche mir an der Bezirksgemeinde in Altstätten zu Theil geworden. So kündete die „Appenzeller Zeitung" mein Durchfallen mit Folgendem an:

„Baumgartner ist nicht gewählt worden! Diesem Manne, der schon vor dem Ausbruch der politischen Morgenröthe, und umgeben von den Feinden unserer Freiheiten, für das Volk seine Stimme erhob, kann es nicht zur Unehre gereichen. Wohl aber ist es nicht r e i n demokratisch, wenn an einer Volksgemeinde ein stimmfähiger Bürger auf solch unmännliche Weise ausgehöhnt werden darf, wie Herr Baumgartner, ohne daß der Führer der Gemeinde es für nöthig findet, zur Ehre der Bürger solchen Unfug zu rügen u. s. w."

Ich führe die Stelle nur zum Beweis an, daß ich schon damals nicht zur Vergötterung herangezogen ward, und daß man mich damals wie später zum Werkzeug von bloßem Parteigetriebe haben wollte, sodann wegen meiner Ungeschmeidigkeit mißhandelte. — Das Aeussere der Versammlung gefiel nicht; die Würde fehlte; ein grün-weißer Mantel macht nicht Alles, und besonders sahen die „Honoratioren" hier wie überall der neuen Form nur mit Mißmuth in die Augen. Sie, sonst gewohnt, in erhabenem Tempel längst benutzte Lieblingsplätze einzunehmen und der Vorzüge sich zu freuen, welche die alten Begriffe solcher Stellung gern einräumten, sahen sich nun auf den freien Platz, in drängende Bauernschaar, geworfen, in deren Mitte die Individualitäten ihre Bedeutung verloren und mit ihrem ganzen

Gewicht dem Massenregiment anheimfielen. Man mußte von nun an sich mit den unfreien Künsten der Demagogie befreunden, um nicht alle Geltung einzubüßen.

Am Schlimmsten lief die Eidesleistung ab. Der hohe Verfassungsrath, er, der Volk und Beamtete an eine Reihe von Eiden anzuschmieden gedachte, erwies sich als unglücklicher, schwacher Löther. Was er am meisten gewollt, erreichte er am wenigsten. Selbst den temperirten Bürgereid gewährte man ihm nur spärlich. In Altstätten schwor nur ein kleiner Theil. In Rorschach, wo Alles ruhig und selbst mit einiger Feierlichkeit verlief, hatte weitaus nur die geringere Bürgerzahl den Eid geleistet. Berichte von Rheineck meldeten: „Der Bürgereid wurde willig, wenn auch nicht von allen Anwesenden geleistet. — Schade, daß die Gemeinde nicht zahlreicher war; die Eidesscheue überhaupt und der irrige Begriff, daß durch den Schwur auf die Verfassung zum Voraus schon alle zukünftigen Gesetze angenommen und genehmiget seyen, hielt mehrere Hunderte, namentlich aus den Rheindörfern und Balgach, zurück.“ Hier sehen wir die eine Seite, die mißtrauische des Volkes; von der andern war es weniger schwierig. „Freudig und munter trennte sich das Volk; Hunderte von Gleichgültigen, von offenen und geheimen Feinden der neuen Verfassung mögen sich an diesem Tage mit derselben ausgesöhnt und günstigeren Gesinnungen als bisher in ihren Herzen Raum gegeben haben.“ Im Seebezirk störte unanständiges Gelärm den Akt der Eidesleistung und die nur sparsam erhobenen Hände machten ihn zur Farce. Seltsam genug hatte Diog sein sonst so gehorsames Volk in einer Rede an der Bezirksgemeinde zur Leistung des Eides vergeblich zu ermuntern gesucht. Es hatte sich Diog's eigene Lehre gemerkt, daß des Volkes Wille die höchste Macht im Staate, Herr über Alles, der „Sou-

verän" durch keine Schranken eingeengt sey. Dabei die falsche Anwendung des Grundsatzes der Volkssouveränetät, — des vernünftigen, loyal ausgesprochenen Gesammtwillens — auf die Partialsouveränetät des Bezirksvolkes, des Gemeinde- und Dorfvolkes, ja des einzelnen Bürgers. Leicht applizirte sogar dieser den Satz der Volkssouveränetät auf sich selbst. Dabei landsgemeindelte es in diesem Bezirk überlaut und die Sitte der altdemokratischen Kantone ward übertragen auf Neu-St. Gallische Demokratie. Der Bezirks-Statthalter Vettiger ließ die Gemeinde unter Abbeten „von drei Vaterunser und des christlichen Glaubens" eröffnen; erst nachher erfolgte die Verlesung verfassungsräthlicher Dekrete und Zugehör. Liberale Reformer kamen hier nicht gut weg und gegen sie vornemlich ward die öffentliche Stimmung, nicht ohne Erfolg, in Anspruch genommen. Wie erhebend wäre Gebet! Aber im Getriebe der Parteien verliert es seine Salbung. — Gut schickte sich Neutoggenburg. Statthalter Steger war hier Führer der Bezirksgemeinde, ein kluger Mann, der zugleich strenger Beamter und Volksmann zu seyn wußte, neunundzwanzig Jahre zuvor auf der nemlichen Bühne zum ephemeren Landammann des Toggenburgs gewählt. Steger's imponirender Geist war für Ruhe und Ordnung zehn Dekrete werth. Aber den Eid erhielt auch er nicht allgemein, Man behauptete, ein Drittheil der Anwesenden habe nicht geschworen; bescheiden verzichteten Viele von Diesen dann auch auf das Wahlrecht. Von Tablat, Gaster, Obertoggenburg, Werdenberg, Wyl vernahm man wenig Anderes, als daß im Allgemeinen durchaus keine Störungen der Ruhe vorfielen, die Eidesleistung ohne Widerrede vorgenommen werden konnte, obwohl in diesen Bezirken wie in andern eine bedeutende Zahl von Bürgern sich ihr entzog. St. Gallen und Gossau boten im Ganzen gleiche

Erscheinung, doch weniger Abneigung gegen den Eid. In ersterm Bezirke schloß man sich mit der größten Bereitwilligkeit der neuen Ordnung an. Der Schauplatz der Wähler hatte sich nicht geändert, nur ihre Zahl mittelst Aufhebung des Zensus gemehrt. Die Pflicht zur Erwählung von drei Nichtgemeindebürgern der Stadt gab der Bezirksgemeinde den willkommenen Anlaß, den Landammann Müller-Friedberg und den Oberst Forrer mit der Repräsentantschaft zu beehren; neben ihnen ward ich der dritte. Die Bürgerschaft mochte wohl Zeuge gewesen seyn, daß ich während der langen Entbindungsszene St. Gallischer Demokratie die Erhaltung des Staats über dessen nothwendig gewordener Regeneration nicht vergessen hatte. Wahlumtriebe bedurfte es für diese und ähnliche Resultate im Mindesten nicht. Die Stadt war ihnen ganz fremde geblieben. — Im Bezirk Sargans wie in mehreren andern Bezirken machte sich Reaktion geltend, wie zur Zeit der Abstimmung, und einflußreiche Mitglieder des Verfassungsrathes wurden auch hier übergangen, so Dr. Henne.

In einem Verzeichnisse aller Mitglieder des neuen Grossen Rathes damaliger Zeit finden sich die Gegner der neuen Verfassung, oder die überhaupt wesentlich gegen die Annahme gekämpft hatten oder sonst bei der liberalen Partei nicht eben gut angeschrieben waren, bei ihren Namen mit einer gewissen Anzahl Gedankenstriche ausgestattet. Regierungsrath Reutti (von Wyl), Kägi (von Gomiswald) erhielten sechs, Major Diog und Reg. Rath Gmür fünf, Naymann (von St. Gallenkappel), Pfarrer Steiger (in Sennwald) und Jos. Eichmüller (von Altstätten) vier, Kreisammann Ignaz Gmür (von Schännis) drei, Alt-Statthalter Gallati (von Sargans), Joos (von Ragatz) und Steger (von Altstätten) zwei Gedankenstriche.

Als Generalergebniß zählte man im neuen Großen Rath 67 Mitglieder des alten Großen Rathes, 83 aber waren weggefallen; dann nur 60 Mitglieder des Verfassungsrathes. 28 standen im Verzeichniß, die zugleich Mitglieder des alten Großen Rathes und des Verfassungsrathes gewesen. Die Personalveränderung war daher stark und beide Integralwahlen, jene vom 22. Dezember 1830 und jene vom 24. April 1831, waren auch unter sich in wesentlichen Zwiespalt gerathen. Die Ursachen dieser Erscheinungen habe ich in verschiedenen Stellen dieser Blätter schon angegeben.

Die Erwählung aller neuen Mitglieder des Kleinen Rathes in den Großen Rath zeigte doch, daß der Kanton einer eigentlichen Personalopposition gegen die ältere Regierung durchaus fremd war.

Glücklich hatte immerhin der Kanton den neuen Wahltag überstanden. Jene weder erfundene, noch erheuchelte Besorgniß um die nächsten und künftigen Geschicke des Kantons, die vornemlich den Monat März und die ersten Wochen des Aprils hindurch das charakteristische Merkmal der Zeit gewesen, hatte einer mehr beruhigten Stimmung Platz gemacht und es fehlte als Schlußstein nur noch die Einsetzung der neuen Behörden.

Bevor wir sie erzählen, sind einige Zwischenakten zu berichten, welche zum Beweise dienen, daß mitten unter scheinbarer, zum Theil wirklicher Auflösung aller Staatselemente der Kanton sich doch gegen die so lebhaft angestrebte Anarchie mit einigen Ehren zu behaupten gewußt hat.

Die zu Anfang Aprils durch den ganzen Kanton gehaltene außerordentliche eidgenössische Inspektion über das doppelte Bundeskontingent lief wie mitten im politischen Frieden ab.

Irrige Geltendmachung der Volkssouveränetät hatte die Milizen nicht erreicht.

Am 5. Mai versammelte sich in gewohnter guter Haltung der Große Rath alten Styls; er nahm dem Kleinen Rath den Amtsbericht und die Rechnungen vom 1. April 1830 bis dahin 1831 und einen schon in Bereitschaft gesetzten Kommissionalbericht ab. Treu am Kantone fanden sich auch die bei den Wahlen am 24. April übergangenen Mitglieder ein. Am 6. ließ er sich von der Gesandtschaft zur Tagsatzung durch Regierungsrath Reutti Bericht ablegen und genehmigte eine vom Kleinen Rath entworfene Abschiedsproklamation, in welcher der Große Rath die Amtsübergabe an die künftigen Behörden ausspricht und eigene Gewalt und Befugnisse niederlegt. Nach einer gemüthlichen Abschiedsrede des Präsidenten, Landammann Hermann Fels, löste sich die Versammlung auf.

Jenes Aktenstück ist, wie die gegenseitigen Erlasse des Verfassungsrathes, aus der Feder des damaligen ersten Staatsschreibers, des beflissenen Dieners beider Behörden, geflossen.— Dieser letzten Versammlung unter der Verfassung von 1814 hatten 108 Mitglieder beigewohnt, während jene Verfassung selbst, wie oben schon berichtet worden und hier wieder erinnert wird, kaum in Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder zum Grundgesetz der Republik erhoben worden war. Gewöhnlich stellen sich die Taufpathen in heiterer Stimmung ein.

D e r 10. M a i. Der neue Große Rath fand sich fast vollzählig ein. Um 9 Uhr Morgens erschien eine Abordnung des Kleinen Rathes zu seiner feierlichen Eröffnung und Konstituirung. Sie bestand aus dem Landammann Fels und den Regierungsräthen Gmür und Stadler. Die Prüfung der Wahlakten und ihre Genehmigung in offener Versammlung ging voran. Unter dem Geläute aller Glocken leisteten dann die Großräthe den Amtseid, „mit voller und kräftiger Stimme," sagen Berichte des Tages. Der Vorstand der

Regierungsabordnung, der diese Verhandlungen leitete, ward alsbald nun auch zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt, mit 101 von 144 Stimmen. So wie er wurden auch die übrigen Mitglieder des Büreau des ehemaligen Verfassungsrathes wieder zu ihren Stellen berufen. Zwei Kommissionen traten sofort in Thätigkeit, die eine zur Entwerfung eines provisorischen Reglementes (Baumgartner, Stadler, Steger, Müller-Friedberg, Wilhelm Näff), die andere für Begutachtung der Amtsgehalte (Wirth, Alt-Regierungsrath Matthias Näff, Anderegg, Schaffhauser, Dr. Fels).

Folgenden Tages ward das provisorische Reglement festgesetzt, ähnlich demjenigen des Verfassungsrathes, namentlich mit gleicher Vorschrift für Bestellung der nöthigen Kommissionen durch offenes Handmehr. Titulaturen und Degen mit dem aufgestülpten Hut, einmal durch den Verfassungsrath abgeschafft, kamen nicht wieder auf. Merkwürdiger war die Berichterstattung und Verhandlung über die Amtsgehalte (Referent: Dr. Fels). Die Kommission trat schüchtern, doch nicht ohne sorgfältige Motivirung auf. Zu Beidem war guter Grund vorhanden. Selbst ihr Antrag auf Reduktion des Gehaltes für die Mitglieder des Kleinen Rathes von 1500 Gl. auf 1375 Gl. fand keine Gnade und erlitt eine zweite Reduktion auf 1200 Gl. Die jährliche Zulage für den Landammann von 300 Gl. ward auf 200 Gl. herabgesetzt, die sich unter zwei Semestralpartizipanten theilt. Die Kantonsrichter erhielten die frühern 550 Gl. nicht mehr und wurden mit 400 Gl. abgefunden, der Präsident mit 800 Gl. im Gegensatz zu den frühern 1200 Gl. und zum Antrag der Kommission, die sich nur zu einer Herabsetzung auf 1100 Gl. erkühnt hatte. Solche Dekrete, verbunden mit bekannter Verminderung der Gliederzahl, brachten in wenigen Stunden eine Ersparniß von 8500 Gl., ganz im Geiste der Zeit und im

Hinblick auf die bescheidenen Mittel des Kantons. Redner für Geld wären damals kaum um Geld zu finden gewesen, und wenn seither viele sogenannte konservative Stimmen, welche die Verdienste schweizerischer Regenerationen von 1831 bezweifeln oder in Schatten stellen wollen, im Allgemeinen als Grundtendenz jener Periode die Zuerkennung fetter Gehalte für die neuen Regenten erklärten, so haben sie sich wenigstens in Bezug auf den Kanton St. Gallen höchlich geirrt, der sein demokratisches Wesen auch bei diesem Anlaß bewährte. Der ununterbrochene Volkskampf in diesem Kanton galt „einer wohlfeilen und einfachen Regierungsweise," und der Große Rath hätte viel gewagt, wenn er von vornherein die Grundsätze hätte verleugnen wollen, welche dem Verfassungsrathe sein Daseyn gegeben. Meine Aufgabe kann es nicht seyn, dieses Finanzkapitel zu verhandeln, und ich lasse mich daher weder als Lobredner noch als Tadler vernehmen. Nur daran wolle Niemand zweifeln, daß ich, wenn sonst bei Weitem nicht in Allem, doch in dem Wunsch mit Alt- und Neudemokraten mich vereinige, im Wunsche für jene „wohlfeile und einfache Regierungsweise." Der Kanton St. Gallen erträgt keine andere, und wenn ihm, wie bekannt, die vorangegangenen „Regierungen" theuer, vornehm-gouvernemental und nicht popular genug geschienen haben, was soll er von der jetzigen sagen, die in der Büreaukratie Riesenschritte gethan? Unter „Regierung" verstehen wir da nicht etwa die sieben Herren, auf deren Rechnung man gemeiniglich Alles, Gutes und Böses, was dem Lande widerfährt, zu setzen Lust haben könnte, sondern den ganzen Komplex politischer Wirksamkeit, die das Volks- und Staatsleben bildet und verbildet, und deren Elemente im Kanton St. Gallen gar sehr verschiedene sind, ja theilweise ganz ausser der Regierung lagen und noch liegen.

Jene in Verzweiflung bringende Weitschweifigkeit, Unbeholfenheit und Ungelehrigkeit, welche Aufgaben und Erfolge des Verfassungsrathes so sehr erschwert, diese vollends problematisch gemacht hatte, schien dem neuen Großen Rathe nicht anzukleben; oder hatten die bitteren Erfahrungen eines wirrevollen Halbjahres belehrt und bekehrt? Genug, der Große Rath zeigte eine Rüstigkeit und Rührigkeit, die nachzuholen versprach, was auf dem Wege einer langsamen Rekonstituirung versäumt worden war. Ich suche und finde die Ursachen in der Ausscheidung der politischen Elemente, die gerade in jener Zeit vor sich gegangen. Jede hat ihre Eigenthümlichkeit. Im Jahr 1830 war das Volk in unnennbarer Aufregung gewesen, zerschlug lästig gewordene Formen, aus denen der Guß seines frühern politischen Lebens hervorgegangen. Instinktmäßig warf es sich in die Hände aller Derer, die ihm neue Formen zu geben verhießen, oder denen die Kapazität hiefür zugetraut werden konnte, der Wille insbesondere, dem Volke mit vollen Händen Befugnisse einzuräumen, die Andere vortheilhafter in weniger Köpfe gelegt zu haben glaubten. Die Versammlung erhielt daher eine reformatorische, ja, ich sage nicht zu viel, eine konventartige Zusammensetzung und Haltung. Sechs Monate später hatten sich ganz andere Bedürfnisse herausgestellt, jene der Wiederherstellung erschütterter Ordnung, der Wiederanknüpfung losgewordener Bande, der Dämpfung und Beruhigung allzu sorglos aufgeregter Leidenschaften und Interessen. Solche Bedürfnisse hatten im Großen Rathe starke Repräsentation gefunden. Man belegt ihre Befriedigung gewöhnlich mit dem Namen Reaktion, und denkt sich dabei etwas Verwerfliches, Unerlaubtes; daß sich solche Zustände aus dem Vorangegangenen nothwendig herausbilden, wie jeder Ueberreiz im Individuum seiner kalmirenden Gegen-

mittel bedarf, das fällt der Alltagspolitik nicht ein, und sie wundert und ärgert sich über Dinge, die tagtäglich in allen gedenkbaren Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft vorkommen.

Ein Streben war daher vorzugsweise sichtbar im Grossen Rath: den Kanton unter Dach zu bringen; denn nur zu lange war er den wilden Stürmen auf weiter offener See ausgesetzt gewesen. Dieß der Schlüssel der Raschheit und Gelenkigkeit, womit wir ihn, ohne viel Zauderns und Plauderns, inner wenigen Tagen das neue Staatsräderwerk in Bewegung und regelrechten Gang setzen sehen. Das Dringendste war die Bestellung der Regierung und der obern Gerichte, als nöthigen Ausflusses der ins Amt getretenen neuen Repräsentation. Hiefür wurden die nächsten Sitzungen vom 13. Mai an verwendet.

Die Komposition des Kleinen Rathes war im Wesentlichen nicht zweifelhaft. Die verfassungsräthlichen Elemente kamen dabei in gar keinen Betracht. Verschiedene Hauptbeweger und Hauptredner der Umwälzungsperiode waren nicht blos bei den Wählern gefallen, von denen sie Berücksichtigung erwarten konnten, sondern überhaupt übergangen worden; Andere hatte das rasche Rad der Zeit so schnell abgenutzt, daß wenig mehr von ihnen übrig blieb. Und vom Waizen war die Spreu ohnehin mehr gesöndert worden. Neben der durch und durch neuen Verfassung, die das Volk zuerst verlangt, dann mit wenig Vorliebe angenommen, sollte — so lag es bereits in der Wahlurne geschrieben — im Wesentlichen die alte Regierung, freilich in veränderter Stellung, wieder in Funktion treten. Die ganze Zusammensezzung des Großen Rathes, in den je die einflußreichsten Männer alter Ordnung aus allen Bezirken mit geringen Ausnahmen wieder eingetreten waren, brachte es so mit sich.

Streitig mochte einzig werden, ob man den ersten Sekretär des Verfassungsrathes brauchen könne und wolle, oder nicht. Ich kann mich noch deutlich der damaligen von Tag zu Tag wechselnden, sich korrigirenden und ergänzenden Vermuthungen und Kannegießereien erinnern, die es nichts weniger als wahrscheinlich machten, daß ich in den Kleinen Rath würde berufen werden. Und selbst für den Fall der Wahl konnte ich mir über die Bedenken einer Annahme gar keine Täuschung machen. Ich wußte, daß sie von Folgen für meine späteren Geschicke, vielleicht nicht von den glücklichsten, seyn werde, — noch tiefer aber war's in mein Inneres eingeprägt, daß die zu lösende Aufgabe meine Kräfte übersteige, und, sicherer als Alles, eine wechsel- und wirrevolle Zukunft bevorstehe. Dieß meine Stimmung am 13. Mai, als man zu den Wahlen schritt.

147 Mitglieder (von 150) waren anwesend. Nur 3 Mitglieder fehlten: der im eidgenössischen Dienst abwesende Divisionskommandant Forrer und zwei wohlentschuldigte Kranke! Ich lasse hier die Skrutinien folgen. St. Gallischer Wahlübung zufolge war man übereingekommen, unter den beiden Konfessionen zu alterniren und mit einem Mitgliede der zahlreicheren, also der katholischen, anzufangen. Die Stimmen waren sehr getheilt. Auf Staatsschreiber Baumgartner fielen 57, auf Regierungsrath Gmür 32, Regierungsrath Reutti 22, Landammann Müller-Friedberg 21, Regierungsrath Falk 9, Appellationsrichter Wirth 3 Stimmen; ungültige Stimmzettel 3 Stimmen. Auch das zweite Skrutinium entschied nicht: Baumgartner 69, Gmür 51, Reutti 13, Müller-Friedberg 12, Falk 2 Stimmen; das dritte endlich brachte 75 Stimmen für Baumgartner, für Gmür 64, für Müller-Friedberg 5, für Reutti 4 Stimmen. Knapp 1 Stimme mehr als die absolute Mehrheit war also, nicht ohne

Anstrengung der Versammlung, auf mich gefallen. Zweite Wahl: Hermann Fels, von St. Gallen, damaliger Landammann. Dritte Wahl: Regierungsrath Gmür, im zweiten Skrut. mit 81 Stimmen. Vierte Wahl: Regierungsrath Stadler, im ersten Skrut. mit 91 Stimmen. Fünfte Wahl: Appellationsrichter Wirth, im fünften Skrut. mit 75 gegen 69 Stimmen, die auf Reutti gefallen waren. Wirth schlug beharrlich aus, und die Versammlung erkieste nun den Regierungsrath Falk im zweiten Skrut. mit 74 Stimmen. Sechste Wahl: Regierungsrath Wilhelm Näff; siebente: Regierungsrath Reutti, im ersten Skrut. mit 75 Stimmen. Aus den sieben Mitgliedern wählte der Gr. Rath zum Landammann neuern Styls: den vorgenannten Hermann Fels, mit 88 Stimmen im ersten Skrut. Verhältnißmäßig nur wenige fielen auf Gmür und Baumgartner.

Ich soll nicht alle Reflexionen übergehen. Schon gemachte Bemerkungen sind durch dieses Wahlergebniß bestätiget: der Kampf hatte der Staatseinrichtung, nicht den Personen gegolten. Die alte Regierung fand sich bestätiget mit Zugabe des gewesenen Staatsschreibers. Der mochte auch zu ihr gezählt werden, nach dem, was wir früher von seiner amtlichen Stellung treu und wahr erzählt.

Die Nichtwiedererwählung traf drei Männer, zwei nothwendig, weil das Kollegium um so Viele kleiner geworden. In der Schweiz hat man die Uebergehung Müller-Friedbergs Einflüssen zugeschrieben, die nicht walteten; ein Blick auf die Skrutinien zeigt, daß wenn die unbedingten Freunde der früheren Regierung, die sich im ersten Skrut. mit 84 Stimmen auf Gmür, Reutti, Falk und Müller-Friedberg vertheilt hatten, sich namentlich auf diesen hätten vereinigen wollen, es ganz in ihrer Macht gelegen war, den mit Recht Gefeierten im ersten Wahlgang zum ersten Mitgliede des Kleinen Rathes zu wählen. So auch im zweiten Skrutinium.

Daß sie es nicht thaten, kann einer allfälligen, im Großen Rath allerdings auch vertretenen, aber nur in Minderheit vorhanden gewesenen Reformpartei nicht, am wenigsten mir selbst, zur Last gelegt werden. Mir steht es nicht zu, die Gründe jener Mehrheit zu würdigen, obwohl ich, als Historiker, nun ein Recht dazu hätte. Für weniger Kundige sey nur soviel gesagt: den greisen Landammann drückte eine Last von 77 Jahren und schon mehrere Jahre zuvor hatte sein geschwächter Gesundheitszustand schädliche Unterbrechungen im Gang der Staatsmaschine veranlaßt.

Ob nun Dieß oder Anderes überwogen: genug, die sehr starke alte Partei im Großen Rathe unterließ das leicht Mögliche und wenn gleichwohl eine ziemliche Zahl Stimmen auf Müller-Friedberg fiel, so rührten sie eher von einer Fraktion des Großen Rathes her, die nichts weniger als zu den Männern der Stabilität zählte. Für Müller-Friedberg kam die Staatsumwälzung offenbar um einige Jahre zu spät und zu früh. Früher eingetreten, würde sie den ausgezeichneten Mann wieder an die Spitze des Staates gestellt haben; — später erst hereingebrochen, hätte sie uns andern — und die Männer dieser Ansicht waren zahlreich — den Schmerz erspart, einen Mann auf die Seite gestellt zu sehen, der sich um Gründung, Bestand und Ehre des Kantons unvertilgbare Verdienste erworben hatte. Es ist ein herbes Unglück, in Republiken alt, vielleicht zu alt zu werden.

Ein vieljähriger, schon sehr bejahrter Freund Müller-Friedbergs, Steger, von Lichtensteig, und ich waren es, die damals des berühmten Staatsmannes vertrauteste und leiseste Wünsche ganz unmittelbar zu vernehmen bekamen. Die Zeit und die Zeitbegriffe waren stärker, als Alles, was sich denken, wünschen oder auch sagen ließ. Mit Beiden war der hohe achtbare Greis in Zerwürfniß gerathen. Ihm,

wie dem Kanton, wäre daher mit einer Wahl gleich wenig gedient gewesen, und ich habe zehn Gründe für einen, zu zweifeln, daß er angenommen hätte. Aber von bitterem Schmerz, der den Mann ob aller Ereignisse traf, kann ich Zeugniß ablegen. In einem Billet las ich neben Unbedeutendem: „Das Andere Gott befohlen! Mögen meine Tage kurz seyn und mein Glaube an Recht und an Menschen so lange währen.“ Um dieselbe Zeit vertraute mir der Greis das Vorhaben Einzelner, ihn zum Präsidenten des katholischen Administrationsrathes zu wählen und ersuchte mich um meine Meinung (es war nach Konstituirung der neuen Regierung); ich antwortete: ein Leben, groß wie das seinige, ertrage keine Reduktion in kleineren Maßstab. Müller-Friedberg verließ mich eines Sinnes und lehnte (bei späterer Wahl) wirklich ab.

Es erfolgte nemlich, in der Sitzung des katholischen Großrathskollegium vom 5. August, die Ergänzung des katholischen Administrationsrathes, aus welchem einige Mitglieder, theils als gleichzeitige Regierungsräthe, theils wegen periodischen Wechsels auszutreten hatten. Müller-Friedberg war unter den Gewählten; sofort wurde er dann auch, statt des Regierungsrathes Gmür, mit 45 von 58 Stimmen zum Präsidenten des katholischen Administrationsrathes gewählt. Der „Erzähler“ (ohne Zweifel Müller-Friedberg selbst) meldete hierüber Folgendes: „Da aber dieser (M. F.) die auf ihn gefallene Wahl, unerachtet der zugesagten entsprechenden Entschädnisse, auf das Beharrlichste von sich ablehnte, stellte das Kollegium um halb zehn Uhr Nachts das Wahlgeschäft ein, um dasselbe, wenn keine Sinnesänderung erfolge, Tags darauf fortzusetzen. Dieses geschah dann wirklich am 6., nachdem H. Müller-Friedberg seinen Entschluß auch schriftlich gerechtfertiget und bestätet hatte.“ Und weiter: „Der H. Altladm.

Müller=Friedberg begründete seine Weigerung darauf: daß er gleich nach seiner Entlassung von der helvetischen Regierung, und während seiner Sendung in Paris, sich die grossen Interessen des Kantons St. Gallen, die dann noch vornehmlicher der katholischen Konfession fruchteten, mit Glück und getreuem Eifer habe angelegen seyn lassen. Er habe ihre Institutionen um so mehr lieb gewonnen und zum Theil begründet; stets werde er sie mit inniger Anhänglichkeit umfassen und das Versinken ihres Gedeihens würde ihm das Schmerzlichste seyn. Obgleich er nun in jeder Hinsicht ruhig von der politischen Bühne abgetreten, so würde er sich dem ihm mit ehrenvollem Zutrauen dargebotenen beschwerlichen, aber interessanten Geschäfte zu jeder andern Zeit gerne unterzogen und mit Liebe gewidmet haben. Allein das Einlassen in dasselbe in einem störrischen Augenblicke, wo das Einsichtenloseste durch derbes Absprechen, Verdächtigen und Verleumden durchgesetzt werden will, würde ihm unfehlbar den Verlurst seiner Gesundheit und Gemüthsruhe kosten. So theuere Opfer werde man von ihm, wenn auch noch bei Kräften, doch in hohem, nach 56 arbeitsvollen Jahren der Schonung würdigem, Alter gewiß nicht verlangen." Noch bitterer lautete eine Erklärung des greisen Staatsmanns, vom 19. August, womit er auch die Stelle eines bloßen Mitglieds des katholischen Administrationsraths in die Hände des k. Grosrathskollegium zurücklegte.

Ich verantworte mich nicht wegen des vielfach mir gemachten Vorwurfes von Undank*). Das Richteramt über meinen moralischen Karakter räume ich Niemanden hienieden ein.

*) Die der neuen Ordnung günstigen Blätter tadelten damals lebhaft den Großen Rath wegen Wiedererwählung sovieler Mitglieder der vorigen Regierung in die neue, keineswegs aber die Uebergehung Müller=Friedberg's.

Ich hatte die Wahl, den Ruf in die Regierung anzunehmen oder abzulehnen. Im ersten Fall mußte ich's mir gefallen lassen, daß man als Ergebniß unerlaubten Ehrgeizes darstelle und ausbeute, was nach anderer Ansicht ungesuchte Folge der Lage der öffentlichen Angelegenheiten war. Im zweiten Falle wäre der Platz durch Regierungsrath Gmür eingenommen worden und alle übrigen Wahlen wären konform mit diesem Vorgang ausgefallen. Die Komposition der Regierung hätte sich wenig anders, zu Gunsten Müller-Friedberg's nicht, gestalten können. Zufälliger und freiwilliger Abwesenheit seines Sohnes ist es beizumessen, daß nicht dieser auch im Großen Rathe saß, in welchem Fall zuverlässig eine starke Mehrheit von Männern der stabilen wie der bewegenden Partei, zusammengenommen, ihm, dem Sohne, eine Huldigung dargebracht haben würde, die ohne Zweifel mich in zweite Linie oder vollends außer den Kreis der Regierung gestellt hätte. Es wäre dieß die kombinirte Folge der politischen Stellungen vor 1830 und nach dem Verfassungsrathe gewesen.

Schon oft habe ich mir, in müssigen Stunden, die Frage gestellt, wie es wohl gekommen, wenn ich hartnäckig auf meiner Opposition gegen Einberufung eines Verfassungsrathes bestanden hätte. Die Antwort, die ich mir geben konnte, war keine andere, als die: den Verfassungsrath hätte man ohne mich gemacht. Die Isolirung hätte mir nichts nützen, dem Kanton vielleicht schaden können. Eine weitere ähnliche Frage war, wie es gekommen wäre, wenn ich im

Zehn und zwölf Jahre später fiel es den gleichen Organen der Presse ein, mir schmählichen Einfluß auf Entfernung dieses Staatsmannes beizumessen und mit leidenschaftlichen Zulagen meinen Karakter zu besudeln! Konsequenz!

zweiten entscheidenden Momente die fast prahlerische Rolle eines Ablehnenden nach der Komposition der neuen Regierung hätte spielen wollen. Die Antwort hierauf habe ich oben schon gegeben. Mitschöpfer der Verfassung, glaubte ich gewissermaßen auch verpflichtet zu ihrer Ein- und Durchführung zu seyn.

Nach erfolgter Wahl sprach ich einige offene Worte über meine Regierungsgrundsätze und huldigte unaufgefordert der früher bestrittenen Unabhängigkeit des Großen Rathes. Ich anerkannte das Prinzip einer loyalen und wohlgemeinten Opposition, ohne die jede Regierung ins Gehenlassen sinkt. Wenn seither Andere jene kurze Rede so deuteten, daß ich Wohlgefallen an zweiträchtiger Gesinnung und namentlich daran finden könnte, daß die Einen Mitglieder einer Regierung ihren Haupteinfluß dafür verwenden, die Thätigkeit der Andern zu paralysiren, zu verdächtigen oder in Schatten zu stellen, so hätte man mich sehr absichtlich übel verstanden. Ich lasse mir Alles eher gefallen, als daß man mir solche ins Blöde schielende Bonhommie andichte. Ich anerkenne keine natürliche und wohlthätige Opposition, als jene, welche das Volk und seine Stellvertreter gegenüber den permanenten Staatsbehörden als zu kontrolirenden Korps üben. Wer sich eine andere wünscht, der mag entgegengesetzte Erfahrungen sammeln und zusehen, welche Dienste damit dem gemeinen Wesen geleistet werden.

Nach vollendeter Wahl der Regierung mußte verfassungsgemäß der bisherige Präsident des Großen Rathes, — da er Mitglied des Kleinen Rathes geworden — seinen Platz abtreten; die Versammlung erhob den mehrgenannten Steger, den heitern, gemüthlichen, zu ihrem Vorstand, ein gutes Omen.

Vom 14. bis 18. Mai folgten sich noch mehrere den

Organisationsarbeiten gewidmete Sitzungen; an jenem erstgenannten Tage ward das Kantonsgericht bestellt, meist aus Mitgliedern des frühern Appellationsgerichts, — ein Mitglied der ehemaligen Regierung ward sein Präsident, — dann die Eidesleistung des Kleinen Rathes, der erste Akt dieser Art, vorgenommen. Den drei nicht wieder gewählten Mitgliedern des Kleinen Rathes wurde ein Dankschreiben des Großen Rathes; am 17. Auftrag an das Büreau zur Entwerfung der Antrittsproklamation des Großen Rathes, die am 18. die Genehmigung erhielt. In dieser letzten Sitzung endlich ward die Entwerfung eines allgemeinen *Organisationsgesetzes* für die nicht bereits ernannten Behörhörden einer Siebenerkommission (Baumgartner, Stadler, Wirth, Steger, Gonzenbach, Kreisammann Oberly und Dr. Fels), die Abfassung eines Gesetzesvorschlages über die schwierige Organisirung der Kassationsbehörde insbesondere den drei Veteranen (Müller-Friedberg, Falk und Stadtammann Zollikofer) übertragen.

Sieben Sitzungen waren mit diesen Erstlingen der neuen Ordnung vorübergegangen: am 18. Mai löste sich der Große Rath auf, nachdem er zuvor die schuldige Antrittsproklamation an das Volk erlassen in welcher — bezeichnend für den Zeitgeist — zu melden nicht versäumt wurde, daß der Große Rath die Gehalte der höhern Beamten mit aller möglichen Rücksicht auf Sparsamkeit festgesetzt, wie auch Einleitung zu förmlicher Revision der bestehenden Gesetze erlassen habe. Man athmete wieder leichter. Wohlthätig wirkte besonders die Wahl des obern Gerichtshofes, die den während mehreren Monaten vielfach gestörten und hingehaltenen Rechtsgang zu frischem Leben weckte.

Mittlerweile hatte sich am 14. Abends der neue Kleine Rath konstituirt und sein Antrittsschreiben an die Stände

erlassen. Um diese Zeit eröffnete ich einem Freund: „Wohlan! man hat uns in die Regierung gewählt; wie lange werden wir und sie in dieser Stellung bleiben?!“ Diese wenigen Worte zeugen, daß ich mich nicht mit sanguinischen Hoffnungen trug. Einen so wundersam betäubenden Eindruck hatten die Erfahrungen der Konstituirungsperiode auf mich gemacht, daß ich mich mit dem Glauben an eine Stabilität der neuen Zustände nicht befreunden konnte. Eine mächtige Hand hat es seither erfreulicher gelenkt. Auch fehlte es nicht an öffentlichen Stimmen, die allgemeine Zuversicht einzuflößen suchten. Sie that Noth. So las man in einem Tagesblatte vom Großen Rathe: „Der neue Große Rath hat den ersten Ansprüchen, die man an ihn machen konnte, Genüge geleistet. Er hat in seinen Wahlen und übrigen Verrichtungen Ueberlegung und Energie, Mäßigung und Regsamsamkeit, Selbstständigkeit und Beachtung überlegener Einsichten, Liebe zur Einigung und Rücksichtlosigkeit in einer Weise verbunden, die ihm in den Augen der ganzen Eidgenossenschaft zur Ehre gereicht, die getrennten Gemüther zur Eintracht zwingt, das allgemeine Zutrauen herstellt und Bürgschaft gibt, daß die neue Verfassung in die Adern unseres Volkslebens übergehen werde.“

Das Letzte wollte ein Anderer bezweifeln, der sich, nachdem der neue Große Rath seine ersten Proben abgelegt hatte, in vergleichendem Rückblick also vernehmen ließ:

„Der St. Gallische Verfassungsrath gehört zu den Erscheinungen auf dem Theater menschlichen Lebens, die man nicht weiß, ob im Traum oder im Wachen gesehen zu haben; die über die Bühne ziehen und verschwinden, aber im Herüberziehen alle Dekorationen umgestalten und abtretend sich — vor den alten Acteurs verbeugen, welche wieder die Plätze einnehmen. Aber auch diese fühlen sich spa-

nisch, denn es ist unterdessen Alles neu geworden. So ist denn durch jene merkwürdige Leitung der Staaten und Völker, die der Sterbliche auch in scheinbarem Zufall anbeten muß, das alte Verfassungsgebäude über den Haufen geworfen und ein neues aufgeführt und hoch gewölbt worden; aber die Zimmerleute sind weggezogen, und wenn wir uns unparteiisch fragen, ob das, was Jeder erwartete, wünschte und hoffte, erfüllt worden sey: so antwortet darauf ein — ganz kleiner (?) Nettoertrag von einigen Ideen, einigem Aufschwung und eines einzigen in die Regierung neu beigezogenen Mannes. Oder ohne Bild zu reden: Was von Kraft, Geist, Beharrlichkeit und Feuer des Volkes, und namentlich der jüngern Abtheilung desselben, zu finden war, das ergoß sich im Verfassungsrath. Jetzt aber ist wieder die stabile Partei am Ruder, wenn nicht die Verminderung der vollziehenden Behörde einen kräftigern Ruderschlag den jüngern Mitgliedern derselben erlaubt, und so hat die Zeit Altes und Neues, Alter und Jugend, Gewinn und Verlust wunderbar unter einander gemischt und Keinem ganz gegeben oder genommen, was er gewünscht oder gefürchtet hatte. Es wird sich nun zeigen, ob die neue Verfassung das alte Personal, oder dieses die neue Verfassung mehr auf seine Seite bringt."

Die Verfassung hat gesiegt!

Hier, an der Schwelle der neuen Zeit angelangt, ruht meine Erzählung nun aus. Meinen Lesern und Freunden dürft' ich vielleicht ein Wiedersehen auf eidgenössischem Felde zurufen; doch hieße dieses der Zukunft vorgreifen, die nicht in meiner Hand. Voranstehenden geschichtlichen Blät-

tern war schon zu entnehmen, daß wenigstens während der St. Gallischen Umwälzungszeit meine ganze Aufmerksamkeit der engern Heimath zugewendet war. Von den vereinzelten Stimmen über einzuleitende Bundesrevision nahmen Andere wie ich wenig Notiz. Sie beschäftigte erst, nachdem die neuen Kantonalverfassungen zu Stande gekommen. Irrig wäre es jedenfalls, sich aus jener Zeit (1831, Frühjahr) spuckende Zentralitätsgespenster vorgaukeln zu wollen. Auch die Freunde eidgenössischer Reform erhoben sich nicht weit über die Schranken des dermaligen Föderalismus. Was man schrieb und sagte, waren Wünsche und Ideen, die sich mit diesem leicht hätten vereinbaren lassen zu einer Zeit noch, da die Regierungsgewalt noch stärker war, als sie später, in Folge der Verfassungsänderungen, geworden. Eine konzentrirte eidgenössische Bundesautorität statt der Vororte, verbunden mit einem eidgenössischen Gerichtshof, war das Wesentliche dieser Desiderien, an die sich einiges Zurückkommen auf gewisse Grundsätze der Mediation anschloß.

An den Verhandlungen der langen Tagsatzung von 1830 auf 1831 war das öffentliche Interesse bald erkaltet, und in St. Gallen ging sie, nachdem einmal die berichteten Dezemberbesorgnisse beschwichtiget waren, ziemlich unbeachtet vorüber.

Bevor ich indeß schließe, gedenke ich mit Recht, einige Ansichten über Werth und Unwerth der neuen Verfassung, wie insbesondere über die in den „Annalen" vorkommende Kritik ihrer wesentlichen Bestimmungen und deren Veranlassung folgen zu lassen. Die Geschichte der verfassungsräthlichen Tage ist im Vorangehenden sattsam erhellt. Aus ihr mag sich auch manches Urtheil über anderswo Gelesenes aufklären. Auch die beste prophetische Gabe kann irre gehen. Zeuge: eine Stelle auf S. 44 der „Annalen": „Was nun

der Kanton St. Gallen für die Fortdauer seines Wohlstandes und für das Fortblühen seiner noch jungen Bildung hoffen will, das muß er sich bei der wohl abgesehenen Verfassungs-Revision zu erwerben wissen." Verloren war nach diesem Ausspruch der Kanton St. Gallen in Folge seiner neuen verfassungsmäßigen Ordnung, und schwache Hoffnung nur auf eine unsichere Revisionszeit konnte ihn aufrecht erhalten. Ein Dezennium allein genügte, diesen Ausspruch zu entkräften. Zwar ließ die Verfassung, wie seitherige Erfahrung lehrte, Manches zu wünschen übrig; allein eine nicht unrühmliche Zeit der Entwicklung hat regen und tüchtigen Geist beurkundet, des Guten Vieles geschaffen. Aus der Verfassung trieb ein Baum kräftiger Volksthümlichkeit empor, der die Hoffnungen alle, die sich an sein Wachsthum knüpften, überflügelte, und eine Reihe neuer Schöpfungen beurkundete die Mündigkeit und Selbstständigkeit einer Generation, die sich so bald und so ganz in ungewöhnte Formen hineinzuleben wußte. Der Kanton St. Gallen soll nicht stolz seyn auf die Opfer und Mühen, die für Hebung seines Gemeinwesens dargebracht wurden; aber er hat auch keine Ursache zur Reue, und bescheiden darf er sich der glücklichen Wendung freuen, die seine Geschicke trotz düsterer Prognostiken genommen. Um so leichter mag die schwer angefochtene List (S. 228 und 229 der „Annalen") des Verfassungsrathes, die Annahme der Verfassung durch Zählung der Abwesenden zu erkünsteln, volle Verzeihung vor der Geschichte finden. Die Zeiten zerstörender wie schaffender Bewegung beugen sich nicht unter die alltäglichen Normen, und jede hat ihre Eigenthümlichkeit: das Jahr 1803 brachte eine in Paris zugestutzte Verfassung dem Volk als Geschenk heim; man nahm es ohne Sträuben an und verzichtete auf alles selbstständige Urtheil; 1814 octroirte eine kleine Zahl Gesetzgeber eine

zweite Verfassung, die vielfachen Widerstand, beim Volke höchstens zweideutige Duldung fand. Siebzehn Jahre später versuchte sich das Volk im Gefühl unbestreitbarer Selbstherrlichkeit unmittelbar am Verfassungswerke und schuf sich seine eigenen Theorien. Wenn es verletzte, so verletzte es nur sich selbst, verletzte es sich mit gutem Vorbedacht und eigenem Willen, und angeblich verübtes Unrecht wird unter solchen Umständen zum Fragezeichen. Der Verfassungsrath dachte sich das Volk als eine tagende und rathschlagende Bürgermasse, die in sich keine passiven Glieder zählen könne. Die Aktivität sey etwas Gegebenes, keine Ausnahmen Zulassendes, und in welche Stellung immer der einzelne Bürger sich versetze: er gelte als berechtigtes und verpflichtetes Individuum zugleich. Hier ist somit eine Theorie gegenüber der andern; man kann über den Werth der einen oder der andern streiten, verdammen keine. Die erste Pflicht und Sorge eines Staates müßte wohl immer seyn: allen unlautern Einfluß — vollends alles Pochen und Poltern und faktische Niederhalten des freien Stimmrechtes durch mächtiges Gesetz zu verhindern. Er vermag dieß nicht. Ueber die Leidenschaft gebietet keine Form. Wie aber diese Ohnmacht zu Tage tritt, und sie ist im Kanton St. Gallen handgreiflich gewesen, so fällt auch einer der schwersten Einwürfe, der gegen jene Abstimmungsweise laut geworden. Ich bin weit entfernt, hier als Vertheidiger derselben aufzutreten; das Geschehene hat bereits 1837 und später seine Korrektur gefunden, aber meine Theorie von der Unbändigkeit, d. h. von der freien Ausbildung der Theorien im Gebiete politischer Entwickelungsprozesse, hat sich seither wieder in einem andern analogen Punkte so scharf bewährt, daß sie ganz ungewöhnliches Licht auf jene Annalen wirft. Mag nach einer Ansicht das Recht zweifelhaft seyn, dem Bürger von Staats-

wegen zuzurufen: ein Nichtstimmen ist Zustimmen, weil du das Recht (als guter Bürger sogar die wenigstens moralische Pflicht) hättest, ein offenes Nein zu sagen, falls die Verfassung dir nicht gefällt, — so wäre noch viel zweifelhafter die Befugniß des Gesetzgebers, die Bürger zur Ausübung des Stimmrechtes, also zum Ja oder zum Nein, durch Strafgesetze zu zwingen. Und doch ist dieser gesetzliche Zwang im Kanton St. Gallen seit Einführung der Verfassung zu einer Staatsmaxime geworden; ja er findet sich, wenn auch milde, in alten Demokratien. Wäre Jenes verletzte Volksmajestät, wie die „Annalen" klagen, so wäre hier schwerer Eingriff in die freie Selbstbestimmung des Bürgers im organisirten Freistaate zu finden. Entweder muß man alle solche Surrogate für geschwächten oder geschwächt geglaubten Patriotismus verdammen, oder sie alle als die natürlichen Produkte der Zeit dulden, der sie ihre Entstehung verdanken. Wie damals und seither geklagt wurde: es gebe nur einen Souverän, den wirklich Stimmenden, so kann man auch jetzt behaupten: mit dem erzwungenen Stimmrecht sey alles wahre Stimmresultat dahin. Die Absicht war beidemal die gleiche: man wollte kein entvölkertes Forum, keine leeren Bänke zum Entscheid über die öffentlichen Angelegenheiten, keine Bürger, die sich zwar das Recht zum Murren und Kritteln herausnehmen, nicht aber erklären, was ihnen zusage, was nicht. Die schönere, freundlichere Ansicht ist die der freien Selbstbestimmung der Bürger im einen wie im andern Fall; ich ziehe sie der entgegengesetzten weit vor, aber die Geschichte stellt ihr das Faktum entgegen, daß die Zählung Aller im ersten, der Zwang im zweiten der öffentlichen Wohlfahrt (ich meine hier nicht das salut public der Herren Robespierre und Kompagnie) im Kanton St. Gallen wesentlichen Vorschub geleistet hat. — Die Behauptung der „Annalen",

daß ein Drittheil der Bürger dem Kanton St. Gallen seine jetzige Verfassung aufgedrungen habe, ist nur numerisch richtig; ich könnte eben so gut behaupten, daß ein Drittheil ruhiger Bürger durch das unbescheidene Gelärm und Gewühle an freier Erörterung verhindert wurde und daß ein anderer Drittheil auf dem Punkte war, die Verwerfung zu ertrotzen. Die numerische Mehrheit der Verwerfenden ist nur dem Stürmen ihrer Mehrzahl zu verdanken. Daß sich „unter „ruhigen, wirklich freien Verhältnissen höchst wahrscheinlich „kein Zehntheil Annehmender gefunden hätte", ist ganz falsch. Die Stimmung der ruhigen, unbefangenen Bürger war im Ganzen für Annahme. Etwas Anderes ist Annahme, Anderes theoretische Billigung. Hätte man mir z. B. diese zugemuthet, ich würde die Verfassung noch mit größerer Entschiedenheit verworfen haben, als der „Verfasser der Annalen" sie verurtheilt hat. Aber keine Verfassung kommt als isolirtes Geschenk, an dem man blos den innern Werth zu beurtheilen hat. Auch der Geber muß ins Auge gefaßt werden. Der Geber war eine stürmische, allerdings umwälzerische Zeit, die nicht aus sich, sondern aus einer langen Kette von Ereignissen und historischen Präparationen geworden. Solche Zeit konnte Besseres nicht bringen; daß sie nicht Schlimmeres zu Tage förderte, hat man der Ermannung der Tüchtigeren und Klügern zu danken, die in vielen Dingen mit dem Verfasser der „Annalen" einig dachten. Der Zwang zur Annahme bestand in dem klugen Ermessen, daß die Berathung erschöpft und anderer Rath nicht zu finden sey, — Schicksal aller Völker in allen Krisen. Auf gleiche Weise mußte man sich mit der Mediation statt einer runden helvetischen Unitarverfassung befreunden. Das Unglück St. Gallens war, wenn es eines zu bestehen gehabt hat, daß ihm der Faden ruhiger Verfassungs-Revision abgeschnitten worden.

Es wäre wohl überflüssig, hier ein Wort über den angeblichen Mischmasch in den „allgemeinen Bestimmungen" anzubringen. Sie waren Ergebniß der Abstimmung, — jede für sich selbstständig, gleichwie in den frühern Verfassungen; jetzt nur zahlreicher, dann allerdings in Gesetzgebung und Verwaltung hie und da eingreifend. Die Gründe hat die geschichtliche Erzählung meist angegeben. Die „Volkssouveränetät" hat der Verfassungsrath von St. Gallen nicht ersonnen, der Große Rath hatte sie von vornher dekretirt. Sorge man nur für die richtige Anwendung des Prinzips.

Im Art. des Veto liegt ein Widerspruch, doch nur ein formeller. Nicht zu läugnen ist, daß im Kanton St. Gallen die Gesetzgebung vom Volkswillen abhängig ist. Das ist, was die demokratische Partei verlangt und erlangt hat und was ihr aus angegebenen Gründen nicht verweigert werden wollte oder konnte. Ich verwerfe grundsätzlich dieses Veto wie jede andere Form der Volksgesetzgebung und hätte einen unverkümmerten Repräsentativstaat vorgezogen. So noch Tausende. Aber der Kanton hat nichts dabei verloren, unter Umständen vielleicht gewonnen. Leicht versteigt sich der Uebermuth von Repräsentativbehörden bis zum Unhaltbaren (so in Zürich und Luzern), und Zürich hat ohne verfassungsmäßiges Veto ein viel gefährlicheres verfassungswidriges sich aufgehalset. Die gefährdete diplomatische Stellung des Kantons, z. B. für Staatsverträge, mit Anspielung sogar auf den ängstlichen Handelsstand, hat sich nie erwahrt und die Anmerkung S. 233 der „Annalen" verliert dadurch ihren Werth. Nicht schlimmer verhielt sich's mit den Abgabengesetzen. Die wenigen, die zu erlassen waren, gingen ohne Widerstand, und daß ein fiskalisches Zollgesetz verworfen wurde, tadle ich nicht, weil die Gegner wenigstens so gute Gründe hatten, als die Vertheidiger. Die ins Fabu-

lose gehende Verketzerung desselben wäre aber auch ohne Veto möglich gewesen. So mußte der Große Rath zehn Jahre früher ein Getränkskonsumgesetz in Folge Widerstandes in seiner eigenen Mitte zurücknehmen.

Mit dem St. Gallischen Veto verhält sich's, wie mit hundert andern politischen Einrichtungen: sie haben der Abfindung zwischen streitenden Grundmeinungen ihr Daseyn zu verdanken. Viel ernstere Erwägung verdient: ob das Veto besser als jedesmalige Abstimmung über die Gesetze. Vor der Hand darf man für St. Gallen den Satz aussprechen, daß kein genügender Grund zur Erweiterung der Demokratie vorliegt. Ganz unbedenklich dagegen kann und soll dereinst die Zählung von verwerfenden Minderheiten in einer Gemeinde nicht mehr unterbleiben.

Die freie Niederlassung ist der demokratischen Partei abgerungen worden. Der Verfasser der „Annalen" hätte darin einen Sieg seiner eigenen Ansichten verdankend anerkennen sollen. Daß der Verfassungsrath die Bedingung des Gegenrechtes aufstellte, war nur Nachklang früherer Schwierigkeiten, welche die ältere Regierung in gar keiner Weise zu überwinden vermocht hatte.

Die Abschaffung des Zensus ist nicht eigentlich St. Gallisch. Ihr liegt die tiefere christliche Idee menschlicher Ebenbürtigkeit zu Grunde, die nicht nach Thalern kategorisirt. Wohl eher ließe sich in allen Kantonen rathschlagen, ob nicht überhaupt das Stimmrecht um ein paar Jahre hinauszurücken sey. Aber wer will die Logik der Militärpflichtigen siegreich pariren?

Die Gebietseintheilung hat ihre Schattenseite, und hierin gehe ich mit den „Annalen" einig. Allein eine Rückkehr zu größeren Bezirken dürfte leicht auch wieder zur Kreiseintheilung führen, und diese war neben der Eintheilung in Be-

zirke eine der Vollziehung der Gesetze schädliche Komplikation. Ich bin begierig, künftigen besseren Rath in dieser Sache zu vernehmen.

Die Wahl des Bezirksammanns durch das Volk wird von den „Annalen" als baarer Unsinn qualifizirt; richtig vom Standpunkt der Theorie aus, zu hart aus jenem der Praxis. Eine Veränderung wird dereinst kaum nothwendig gefunden werden.

S. 238 werden die indirekten Wahlen vermißt. Die Begriffe sind solchem Wechsel ausgesetzt, daß sie kein Mensch mehr zurück verlangt. Ich halte nicht für möglich, daß die Wahlen in Gesammtheit anders ausfielen, wenn sie mit indirekten gemischt wären. Ihre Abschaffung führte zur nothwendigen Folge, Männer von besonderem Kredit auch außer ihrer Heimath zu wählen. Die dort ausgesprochene Besorgniß ist vollkommen unbegründet.

Nichts leichter als der Tadel über einzelne Dispositionen von Verfassungen und Gesetzen. Daher auch in zitirter Schrift verschiedene Grundbestimmungen über die Bestellung des Kleinen Rathes herbe mitgenommen werden. Als Mißgriff wird aufgezählt die Reduktion der Mitglieder auf die Zahl sieben. Anderswo wurde seither gleiches Reduktionssystem befolgt. Ich bin weit entfernt, die Verfügung aus dem Standpunkte der Ersparniß zu loben. Er wäre immer zu untergeordnet. Wichtiger aber ist die Möglichkeit eines prompten Geschäftsganges, die nur bei möglichst kleinen Kollegien gedenkbar. Auch für die Besorgung von Missionen in und außer dem Kanton war ein reelles Hinderniß nicht vorhanden; die Ernennung von Referendarien oder Berichterstattern für einzelne Fächer hat wichtige Vorzüge vor dem schleppendern Kommissionen-Gebrauch — System möchte ich's nicht nennen. Wenig zahlreiche Regierungen gewähren im-

mer den Vortheil, daß sie weniger Nullen zählen; darüber habe ich mich ausführlicher schon ausgesprochen. Es ist zweifelhaft, ob der Kanton Grund habe, je wieder auf eine Vermehrung Bedacht zu nehmen. Unbedingt verwerflich finde ich die Ansicht, daß die Mitglieder der Regierung frei aus dem Großen Rathe selbst oder außer demselben sollen gewählt werden können. Die Wirksamkeit ihrer Mitglieder erfordert schlechterdings, daß sie gleichen Rang und gleiche Stellung im Lande haben. Dadurch ist das Bedürfniß, daß sie sämmtlich dem Großen Rathe angehören, schon gegeben. Für Wiedererwählung tüchtiger und erprobter Männer ist selbst alsdann Rath zu schaffen, wenn „Bezirkskabalen" sie gefährden würden. Am unliebsten werden wir in dieser Beziehung an die thurgauische Verfassungskommission gewiesen. Dort wurde bei der Regenerationsarbeit der Nachtwächter mehr als die Regierung in Ehren gehalten. Die Beschränkung des Landammann-Amtes auf sechs Monate ist ein Fehler, den ich unbedingt zugebe; aber ein Fehler war es wohl doch nicht, daß man den angetragenen monatlichen Präsidien Meister geworden ist. Jetzige Einschränkung läßt sich nur in Bezug auf die Gewählten entschuldigen, die nach sechs Monaten gewöhnlich ermüdet abtreten, da das Präsidialamt in einer thätigen Regierung anstrengender ist, als in einer gemächlichen, und nebenbei viele Departemental- und Kommissionsgeschäfte besorgt werden sollen.

In der Gerichtsorganisation kommt ein wesentlicher Fehler vor: die Wahlart der Militärgerichte und ihre Amtsdauer. Die Handhabung der Disziplin bei Milizen ist, streng genommen, bloße Exekutionssache, und gehört zur ganzen innern Oekonomie des Milizwesens. Folgerecht hätte die Wahl der Bezirksmilitärgerichte wie des Kantons-Militärgerichts der vollziehenden Gewalt anvertraut werden sol-

len. Der Zeitverlurst, den solche Wahlen dem Großen Rath veranlassen, ist unersetzlich. Selten auch ist ihr Gang erbaulich. Die Militärlandsgemeinden haben sich in ihrem Erscheinen und seither schon gerichtet.

Die „Annalen" verurtheilen die Kassationsbehörde. Wir sind einverstanden, wünschten aber besseren Rath. Besorgte Vermehrung der Prozeßsucht hat nicht hier ihren Sitz. Glücklicher Weise liegt das Kassationsgericht nicht krank an der Kassationslust. Anwälte, und Diener oder Werkzeuge von Anwälten, werden zweckmäßig nicht in dieselbe gewählt. Dann aber wächst die Verlegenheit für die Besetzung, da die ausgezeichneten Männer des richterlichen Standes Stellen in den mehr beschäftigten ordentlichen Gerichten vorziehen.

Das große Räthsel jeder staatlichen Organisation ist die richtige Vertheilung, Ausscheidung, Trennung, Koordination und Subordination der verschiedenen Gewalten und Befugnisse. In dieser Rücksicht ist die Verfassung weniger fehlerhaft in sich, als die Praxis sie gemacht hat. Sie selbst hat den Kleinen Rath nicht annihilirt; doch läßt sich nicht läugnen, daß er im Laufe der dreizehn Jahre allmälig von der Höhe und Würde herabgestiegen oder herabgedrängt worden ist, die ihm im Interesse des Landes wie nach den Regeln der Staatskunst schlechterdings eingeräumt werden sollte. Und hier kommen wir auf den frühern Kampf zwischen dem Grossen Rath und der Regierung unter der alten Verfassung zurück. Der ganze dermalige Bestand der Dinge hat seinen Ursprung in jenen älteren Erörterungen zwischen der staatswirthschaftlichen Kommission und dem Großen Rath einer- und dem Kleinen Rath anderseits. Jene Kontrolkommission wollte sich und den Großen Rath insbesondere nicht darauf beschränkt wissen, unmaßgebliche Seufzer in wichtigen (oder unwichtigen) Staatsverwaltungs-Angelegenheiten jeder Art

von sich zu geben, sondern räumte den vom Großen Rath wohlgefällig aufgenommenen Empfehlungen oder Aussprüchen eine verbindliche Kraft ein. Im Wesentlichen mußte sich dieß der Kleine Rath von St. Gallen gefallen lassen, und bereits damals war somit der Große Rath in jene Autokratie verfallen, welche der Verf. der „Annalen" dem Grossen Rathe neuen Styls vorwirft. Was die Praxis vor 1830 gemacht und ausgebildet hatte, das sanktionirt die neue Verfassung in ihrem Art. 79, wenn sie sagt: „Er (der Kl. Rath) hat unbedingt alle Gesetze und Beschlüsse des Grossen Rathes, sowie dessen besondere Aufträge zu vollziehen." Zeugen der alten unfruchtbaren Streitigkeiten und Wortklaubereien, blieb den Schöpfern der neuen Verfassung nur übrig, über jene Frage ein bestimmtes Ja oder Nein auszusprechen und in die Verfassung niederzulegen. Das erste war unmöglich. Im Kanton St. Gallen hatte 28jährige Praxis die Staatsverwaltung in ihrer Wesenheit, nicht blos in ihrem Zahlenergebniß der Rechnungen, einer sorgfältigen Prüfung, Kontrole und Passation unterstellt. Wer zu diesem befugt ist, der gibt auch seine gutfindenden Aussprüche, und wer diese gibt, hat im gegebenen Fall einen höheren Willen, als derjenige, der ihn empfängt. Die Unterordnung des Kleinen Rathes war somit gegeben und es konnte sich höchstens darum handeln, sie in Formen zu bringen, wobei nur übrig blieb, die Verfügungen des Großen Rathes als maßgebend zu betrachten und zu erklären. Das Schlimmste von Allem in einem Staat ist Kompetenzenhader, schlimmer als das Abgehen von Theorien, für deren Anwendung sich keine Praxis will finden lassen. Das System, welches die „Annalen" aufstellen, hat meines Wissens am ausgebildetsten in Genf gegolten bis zur Umwälzung vom 22. Nov. 1841; es bestand darin, daß der Staatsrath über die Verwaltung Be-

richt erstattete, der Repräsentantenrath diesen Bericht über die „Gestion" als ein interessantes Aktenstück hinnahm, und die ganze Sache damit erledigt war. Hier stand offenbar eine selbstständige Staatsgewalt gegenüber der andern, und der Streit über Unterordnung fiel von selbst weg. In St. Gallen war es von jeher anders, und wer sich davon überzeugen will, der lese insbesondere die der damaligen St. Gallischen Regierung und besonders dem nachherigen Verf. der „Annalen" so mißbeliebigen Kommissionalberichte des Appellationsgerichtspräsidenten und Großrathes Müller-Friedberg, die in einem andern Theil dieser Blätter bereits ihre Beleuchtung gefunden. Die jetzige Ordnung hat sich sonach allmählig aus der Zeit, von 1803 an, herausgebildet, und ist daher nichts weniger als ein Auswuchs der Umwälzung oder eine Folge der neuen Verfassung. Dieß zum besseren Verständniß der Verfassung sowohl als zur Werthung gewisser Urtheile über dieselbe. — Ueber Tiefergreifendes ergehe ich mich hier nicht. Nach der nunmehrigen in der Schweiz überhaupt zu Geltung gekommenen Staatspraxis wohnt den Großen Räthen allerdings eine gewisse autokratische Allmacht inne, die nichts weniger als tadellos, unter Umständen sehr schädlich, ja gefährlich ist und in einzelnen Fällen schon war: es ist die Autokratie, die Allgewalt der Repräsentantenmehrheit, durch kein Gegengewicht im Zaum gehalten. Stellte man ihnen gegenüber Regierungen auf, neben welchen die Großen Räthe nur das Fach der Gesetzgebung pflegen, die Instruktionen an die Tagsatzung bestimmen und etwa einem unglücklichen Verurtheilten Begnadigung spenden würden, so fielen jene Gefahren der Großrathswillkür und Großrathsübereilungen hinweg; statt ihr ginge dann aber selbstherrliche Regierungsgewalt in schönster Blüthe auf, die Volksrepräsentanz würde zur bescheidenen Jasagerei

herabsteigen, und von dem geträumten Gleichgewicht wäre selbst der Name nicht mehr zu finden.

Wir glauben, die Auswahl ist längst in allen Kantonen getroffen. Das mächtigste Korrektiv aber gegen die möglichen und wirklichen Fehler und Gefahren der jetzigen Einrichtung könnte sich in der Karakterfestigkeit und Würdigkeit des Regierungspersonals finden. Hat dieses den Muth und die Geradheit, landesschädlicher oder unerlaubter Willkür in offizieller Form entgegenzutreten, so wird sich gerügte Einseitigkeit des Systems aus sich selbst heilen und ausgleichen. Wir stellen es daher nicht als ein bloßes Paradoxon hin, daß, wie das Volk ehedem die Garantieen seiner Freiheit in einer selbstgewählten und möglichst unabhängigen Stellvertretung suchte, — so später es sich bereitwillig herbeilassen wird, den wirksamsten Schutz für gesetzliche Ordnung, Recht und Freiheit Aller, insbesondere Garantieen gegen Parteiwillkür, die sich vornemlich in dem zahlreichen Korps der Stellvertretung geltend machen könnte, — in den Regierungen zu suchen und zu finden. — Für den Kanton St. Gallen sey hier nur die eine Bemerkung gemacht, daß die Selbstthätigkeit des Großen Rathes gegenüber der Regierung sich in einer Masse von Aufträgen an diese kund gibt, die allerdings eine bedeutende Vermengung der Gewaltenausübung voraussetzen läßt, die Verantwortlichkeit der Regierung wesentlich schwächt und diese selbst aus einer Leiterin und Lenkerin der Staatsverwaltung — eine Stellung, die ihr ohne Nachtheil nicht entrückt werden kann, — zur geleiteten und von oben bestimmten Büralistik macht, mit der sich kein Volk für lange befreundet.

Die Initiative war auch eine der Streitfragen, welche die Verfassung von 1831 gelöset hat. Sie war es übrigens nicht allein in St. Gallen. Hier schmähte und klagte

der ehemalige Große Rath der 1814er Verfassung über eigene Nullität. Der Regierung war die Initiative ausschließlich eingeräumt, und bei wahrgenommenem Widerstand pflegte sie gefährdete Gesetzesvorschläge zurückzuziehen. Dieß war aber nur die eine Seite der Sache; wenn Gesetzesvorschläge eingebracht wurden, mochte der Große Rath doch wenigstens Opposition durch Verneinung machen. Aber wie, wenn keine eingebracht wurden? Der Große Rath war befugt, zu glauben, daß wenn die Regierung mit oder ohne Absicht sich in Sachen der Gesetzgebung einer gewissen Unthätigkeit befleiße, er nicht gleichzeitig zu demselben Feiertagsleben verurtheilt werden könne. Das letztere war aber doch der Fall, sobald die Regierung nicht von ihrer ausschließlichen Initiative Gebrauch machen wollte. Von daher die Kämpfe, über die ich schon Einiges gemeldet. Offenbar war daher jenes System fehlerhaft: es verurtheilte die Repräsentation zur Nullität, und mit ihr auch das Volk, welches in jener ein Organ haben sollte. Die neue Verfassung räumt deßhalb dem Großen Rathe dieselbe Initiative ein, wie dem Kleinen Rathe. Es hängt nun von diesem letzteren ab, die Bedürfnisse des Landes in Bezug auf Gesetzgebung von sich aus zu befriedigen, und in diesem Fall wird die Regierung wohl mit Erfolg einem allfällig versuchten Initiativ-Mißbrauch des Großen Rathes Einhalt zu thun vermögen. Etwas Anderes ist das Recht der Vorschläge aus der Mitte des Großen Rathes, Anderes die Behandlung Solcher; meist oder immer wäre Begutachtung von Seite des Kleinen Rathes wünschbar. Die Verfassung hat solche Vorsicht nicht ausgeschlossen und der Große Rath darf nur durch reglementarische Verfügung darauf Rücksicht nehmen. Ueberhaupt haben langjährige Erfahrungen gezeigt, daß zwischen dem Initiativrecht der Behörde (des Großen Rathes) an sich

und dem beliebigen Gebrauche des Rechtes zu Modifikations-Anträgen bereits bearbeiteter Vorschläge ein wesentlicher Unterschied waltet. Ersteres kann von dem Begriff der Stellvertretung nicht getrennt werden; letztere Befugniß sollte man durch reglementarische Vorschrift soviel möglich beschränken, jedenfalls genau in ihrer Anwendung bestimmen. In St. Gallen artet die Berathung von Vorschlägen jeder Art, wenn gewisse Hauptfragen vorüber, in wahre Causerie aus.

Die „Annalen" tadeln die Wahlen des Staatsschreibers, des Kantonskassiers und der Verhörrichter durch den Großen Rath. Was erstere beide anbelangt, unterschreibe ich unbedingt, auf den Bericht über die Sitzung vom 25. Febr. verweisend. Wenn man einer Regierung das Vertrauen nicht schenken zu können glaubt, ihre nächsten Beamteten selbst zu wählen, so vertraue man ihr überall nichts, und es ergreife die Repräsentation selbst die Staatszügel. In solchen und ähnlichen Dingen hat der Verfassungsrath seiner Zeit allerdings überschnappt. Die Wahl der Verhörrichter ist eher mixti fori. Die Stellung indeß, welche die St. Gallische Gesetzgebung dem Kleinen Rath in Kriminalsachen zuweiset, wäre Grund genug, ihm auch jene Wahlbefugniß nicht zu entziehen. Es ist schon ein Uebel, wenn solche Beamtenwahlen dem Einfluß der Repräsentanzcoterien anheimgestellt werden.

Der Verf. der „Annalen" kehrt dann am Schlusse seiner gedrängten Darstellung nochmals zurück zu den „allgemeinen Bestimmungen". Die früheren Abtheilungen dieses Buches haben über ihr Entstehen bereits Aufschluß gegeben; beurtheilt, wie sie nackt in die Verfassung hineinkamen, sind sie oft unverständlich. Einzelne möchten wohl bei näherem Untersuch nicht ganz stichhaltig seyn; — Andere waren durch die Umstände geboten — wieder Andere leisteten wesentlichen

Vorschub zu späteren Verbesserungen. Nichts oder wenig ist und kommt zufällig in Zeiten der Reform. Die „Annalen" sagen unter Anderem: „Das Recht der Gesetzgebung, gleiche Maße und Gewichte festzusetzen, würde doch Niemand bezweifelt haben; wie viele solcher Rechte wären noch anzuführen gewesen u. s. w." Wenn man ein Volk tadeln will, so tadle man seine Verirrungen. Wenn es aber das Bessere ernstlich sucht, so ist Anerkennung am rechten Ort; fände man diese überflüssig, so ist ungrämliches Schweigen das Mindeste, was man erwarten darf. Wenn es so leicht war, mit der Gesetzgebung durchzudringen, warum haben nicht die kräftigen Regierungen von 1803 bis 1831 gesetzgeberische Versuche zu Einführung von gleichem Maß und Gewicht im Kanton gemacht, das ein schreiendes Bedürfniß war?

Der Tadel der „Annalen" wegen Aufnahme des „Münzfußes" in die Verfassung erinnert an Widerspruchslust. Der Zweck solcher nicht rein staatsrechtlichen Verfügung liegt am Tage und galt der Vereinigung des ganzen Kantons unter einen Münzfuß. Nun ist geschichtlich, daß St. Gallen vor 1831 schon bei allen Gelegenheiten sich der Zumuthung, seine örlichen Interessen in Sachen schweizerischen Münzwesens dem Zentralitätsdrange unterzuordnen, ununterbrochenen Widerstand geleistet hat, und zwar ausschließlich zu Gunsten des deutschen Münzfußes. Man blieb also in jener Verfügung nur dem alten angewöhnten Systeme treu, das alle Popularität für sich hatte. Wäre umgekehrt die Möglichkeit einer Einigung mit der übrigen Schweiz etwa z. B. für einen eigenen schweizerischen oder den französischen Münzfuß in die Verfassung gelegt worden, so würde es an Vorwürfen nicht gefehlt haben, daß die wichtigsten Landesinteressen um schöner Theorien willen auf das Spiel gesetzt werden!

Einem Gesetz gegen den „Mißbrauch der Presse" haben

die „Annalen" bis zur Stunde vergeblich gerufen. Der Mißbrauch des Petitionsrechtes hinwieder, welchen die Schrift ängstlich besorgt, ist nicht eingetreten. Man darf gegentheils von sehr bescheidenem Gebrauche desselben reden und von den Rücksichten, welche bei eingehenden Klagen der Große Rath gegenüber der Regierung gewöhnlich nicht außer Acht setzt.

Wie über Vorgenanntes, so lassen sich die „Annalen" auch über andere Einzelpunkte der Verfassung noch vernehmen. Vollständige Beleuchtung derselben würde von dem Zwecke dieser Schrift ganz abführen. Zudem hat die neue Zeit mit der neuen Verfassung schon so manche Ergebnisse hinter sich, daß Vergleichungen aus dem Zeitpunkte der Konstituirung oder mit besonderer Rücksicht auf die politisch-administrativen Zustände unmittelbar vor und nach derselben meist irre führen. Der Verf. der „Annalen" lebte und webte aber in solcher Vergleichung, und der Fehlschüsse mußten daher, wenn auch das Erscheinen der Schrift später in die dreißiger Jahre fällt, sich eine Menge ergeben. Eine Reihe an die Zeit gestellter Fragen auf Seite 248, wie folgende: „Wird die Vollziehung schnell, kräftig und allgemein seyn, wie es hohes Erforderniß ist? — Wie wird es mit der Staatsverwaltung stehen? Eine Hauptfrage! Wird sie Vor- oder Rückschritte thun? Welche Forderungen werden wir in dieser Verfassung an die Staatsverwaltung thun mögen? Wie wird in ihrer Bestellung allen wichtigen Fächern Fürsehung geschehen? u.s.w." — solche Fragen, sagen wir, zeigen bis zum Ueberfluß, wie wenig sich einseitiges Hängen an einmal vorübergehenden Zuständen vor der Geschichte zu legitimiren vermag. In den meisten Rücksichten, die wesentliche Besorgniß erweckt hatten, ging es unter der neuen Verfassung entweder recht leidlich, oder vollends gut, in einzelnen vortrefflich.

Viel Anderes, woran man nicht gedacht, und was sich erst später, sey es nun aus der Verfassung, sey es aus den Zeitbegriffen heran- und herausgebildet hat, mochte seither Bedenken erregt haben, wenn nicht vollends die Aussicht in die Zukunft trüben. Die Beurtheilung öffentlicher Zustände erfordert deßhalb ein großes Maß von Unbefangenheit, das nicht Jedem zu Gebote steht.

Soll ich mit meinem Urtheile über Wesen, Vorzüge und Gebrechen der neuen Verfassung nicht ganz zurückhalten, so würde es sich in folgende Zeilen fassen lassen:

Als bloße Nachlese und Ueberbleibsel helvetischer Organisationen, denen entweder die Zeit oder innere Eigenthümlichkeit zu wirklicher Popularität sich emporzuschwingen nicht verstattete, mußten die St. Gallischen Verfassungen von 1803 und 1814 den beiden sich drängenden Grundformen des Staatsorganismus weichen und sich entweder dem System einer bevorzugten Aristokratie, oder dann aber jenem erweiterter Volksherrschaft annähern. Für erstere fehlte im Kanton St. Gallen die historische Unterlage. Seine Bewohner waren meist aus der Unterthanschaft in das Jahr 1798 herübergegangen. Einheimischer waren demokratische Neigungen in verschiedenen Landschaften, in denen der Drang zur Selbstständigkeit erwacht war und sich Bahn gebrochen hatte. Was zur Restaurationszeit, zumal gegen das Ende derselben, im Kreise der gebildeteren Stände vorging, hat jene Neigungen, wenn nicht groß gezogen, so doch vielleicht genährt und zur Erstarkung gebracht. Wenig erbaut durch europäische Karlistik wie durch die Politik schweizerischer Erzrestauratoren, huldigten sie den Grundsätzen freierer Entwicklung, regten sie dieß und Jenes an, hielten sie die Geister im Volke wach, bereiteten sie, bewußt die Einen, Andere nur unklaren Träumen sich hingebend, eine weitgreifende so

ziale Emanzipation. Dabei dachten sie sich als die alleinigen Leiter, wie man denn gemeiniglich der ungebetenen Gäste sich am wenigsten versieht. Was in der Schweiz im Großen vorging, das reproduzirte sich im Kanton St. Gallen im kleineren Maßstab. Hier war man dem alten Schnürleibchen schon so gut wie entwachsen, als die Bewegung anderswo sich erst einleitete. Im Volk erhob sich nie geahnte demokratische Kraft, selbstständig von Allem, was in höhern Regionen sich im System der Bewegung oder des Rückhaltens hervorthun mochte. Mit wie ohne Diog's hätte jene Kraft sich geltend gemacht und es ist eitel Täuschung, die Ergebnisse von 1830 und 1831 ein paar eben aufgestandenen Volksrednern, oder einzelnen Flugschriften oder sonstigen Erzeugnissen der Presse zuzuschreiben. Das erkannten bald Alle, oder doch die Meisten, die mit der Staatsleitung sich zu befassen hatten, vor, wie nach der Ernennung des Verfassungsrathes. Und als dieser ins Leben getreten war, zeichnete sich die Hauptaufgabe der Zeit in den klarsten Umrissen: mit aufrichtiger und wohlwollender Anerkennung der Grundsätze der Demokratie ihr die für allgemeine Wohlfahrt nothwendigen Schranken anzuweisen. Beinebens mußten für die Anwendung des Prinzips die annehmbaren neuen Formen und Ordnungen geschaffen werden. Aus diesen Vordersätzen wird alles Uebrige klar, und die St. Gallische Verfassung ist kein Räthsel mehr.

Ihre Grundlage ist die freie Stellvertretung, — simultane Wahl aller Deputirten, integrale Erneuerung derselben. Viele scheuen daherige Kämpfe und Unbeständigkeiten. Ich habe meinerseits nicht gefunden, daß andere Kantone, die sich mit dem System halber Erneuerung behalfen, von den Gebrechen der Gegenwart frei geblieben seyen. Diese haben ihren Sitz in der Verbildung der jüngern Kräfte und in

dem Mangel an Ernst gegen verderbliche und gefährliche Erscheinungen im Gebiete der Politik, ja im gesammten Kulturgebiet überhaupt. Beweise man diesen Ernst, wo es Noth thut, aber wähne man nicht, mit einem wesentlichen Beschneiden St. Gallischer demokratischer Einrichtungen gewünschte freundliche Zukunft zu gewinnen. Eines aber darf und soll zugegeben werden: die Wahlerneuerungsfristen sind schnell abgelaufen. Der Demokratie unbeschadet könnte ein Jahr zugegeben werden. Macht man mehr, so sammeln sich zu viele Widerstandskräfte, und was man vermeiden wollte, trifft ein: starker Wechsel in Personen und Ansichten und nachtheilige Rückwirkung auf den Gang der Staatsmaschine.

Anderes ist die Wahlform. Die Bezirksgemeinden haben zuverlässig ihre Schattenseite, scheinen aber doch noch vorzüglicher zu seyn, als unbedeutende Gemeinde- oder Kreisversammlungen, an denen geschraubter Lokalgeist herrscht. Sie müßten durch diese erst dann ersetzt werden, wenn die Behörden zu schwach wären, die Beobachtung schützender Formen gegen Demagogie und Parteiwesen an den Bezirksgemeinden zu erringen. Hier ist eine wichtige Aufgabe für die praktischen Staatsmänner.

Befreundet mit dem Wahlprinzip, der Wahlform nicht abhold, hätte ich hingegen über das Wahlergebniß manches Gewichtige anzubringen. Der Große Rath hat sein Schönes geleistet. Gestehe man sich aber auch: Er, der Alles an die zwängenden Formen und Regeln verweiset, die mit oder ohne sein Zuthun geschaffen worden, will sich solche selbst nicht auferlegen. Die Selbstherrlichkeit des Großen Rathes grenzt oft an Uebermuth. Wäre sie in der Verfassung begründet, so ist gelegentliche Remedur nöthig. Ein angezogener Artikel der Verfassung vindizirte Rechte für den Grossen Rath gegenüber der Steifheit und Unthätigkeit der Re-

gierung. Jene mangeln, welche den Großen Rath selbst in die Schranken gemessener Thätigkeit weisen, damit er seiner Wirksamkeit treu bliebe. Die Lücken können nicht weggeläugnet werden. Omnipotenz und Vielregiererei in einer Repräsentativbehörde sind noch verderblichere Erscheinungen, als in einer Regierung selbst, welche durch anderweitige Vorzüge Aequivalente bieten kann. Auch fehlen gewisse Regeln, welche der großräthlichen Initiative rechte Bahn und Grenze anweisen. Sie ist ein nothwendiges Ingrediens, soll aber auch nicht Regel werden.

Das Veto ist im Laufe der Zeit zum nicht unbeliebten Institute geworden. Das Beste nun ist, es zu behalten, mit gebührender Regelung. Jeder weitere Schritt zum Bündnerthum könnte nur Rückschritte einleiten.

Die Organisation der Regierung ist der frühern konform. Sie ist verantwortlich. Die Verfassung sollte ihr aber Schutz zu geben wissen, daß die Kontrole nicht nöthige eigene freiere Thätigkeit lähme. Man vermißt daherige Kautelen, weil die demokratische Richtung der Zeit mehr auf das bedacht war, was noch nicht vorhanden, nemlich auf selbstständige Wirksamkeit der stellvertretenden Behörde. — Der Staat bedarf eines sichtbaren und anerkannten Hauptes. Amtsdauer und sonstige Stellung des Landammannamtes genügen den Erfordernissen nicht.

Die Verfassung huldiget der Parität und thut wohl daran. Die Bestellung der Behörden im Verhältniß der konfessionellen Volkszahl ist ein Element der Ruhe und des Glückes.

Die konfessionelle Trennung war Gegenstand langer und lauter Mißbilligung, mit ihr der Art. 22, ehedem 2 der Verfassung. Ich gehörte mit zu seinen entschiedenen Gegnern. Seitdem sich indeß die geistige Regsamkeit der Völker auf das

konfessionelle, kirchliche und religiöse Gebiet geworfen — und es geschah dieß im Laufe der letzten Jahre vorzugsweise — gehört jener Artikel zu denen, für welche schon Gesagtes über die Parität paßt. Möge sich daher Jeder in jene Erscheinung, die nun zur Landesinstitution geworden, fügen. Sie hat die Probe eines vollen Menschenalters bestanden und die Mauerbrecher des Verfassungsrathes mußten bekanntlich vor ihr zurücktreten. Was anfänglich viel Tadel erlitt, dürfte nun allmälig sich zum Besten des Kantons wenden. Auch sind die Gründe, die die Institution an sich unbeliebt oder schädlich machten, meist verschwunden. Beide Konfessionen dürften in dieser Ansicht übereinstimmen. Wenn man seither sogar noch weiter gehen, und die Wahlen in den Großen Rath konfessionell geschiedenen Volkskollegien überantworten wollte, so ist dieß nur Folge momentanen Unmuths. Solche Wahlform würde zur politischen Trennung des Kantons und zur Aufstellung von zwei Regierungen führen, wäre daher entschieden ein Unglück.

Zu den erheblichsten Erscheinungen der neuen Verfassung gehört ausgedehnte Oeffentlichkeit und Preßfreiheit. Man hat in Bezug auf erstere nicht immer die erforderliche Klugheit angewendet, und Andere, weniger Schreib- und Redselige, zogen Nutzen daraus. Daran ist die Verfassung völlig unschuldig. Das Berührte ist reglementarischer Art. Eben so wenig dürfen ihr die Sünden der Presse zur Last gelegt werden. Gebildete aller Parteien und Meinungen sind einig darüber, daß wir keine Zensur weder bedürfen noch solche wollen. Aber eben so unzweifelhaft ist, daß die Behörden den Nachsatz des Art. 10 der Verfassung: „Gegen den Mißbrauch der Presse schützt das Gesetz" seit dem ersten März 1831 unerfüllt gelassen haben, während die Sittlichkeit und das gute Recht der Bürger und des Staates

schon längst Ansprüche auf jenen Schutz hätten machen können und wohl auch gemacht haben. Will man den Arzt erst rufen, wenn das Uebel unheilbar geworden seyn wird?

Die Bezirkseintheilung kann ohne eine halbe Revolution im Organischen, Administrativen und Gerichtlichen nicht leicht abgeändert werden, so fehlerhaft sie ist. Ein Versuch, sie zu verbessern, würde wieder sehr Unvollkommenes zu Tage fördern. Nur eine Frage: ist die Stadt St. Gallen reif, sich mit den umliegenden Gemeinden in einen politischen Bezirk verbinden zu lassen, und was sagen hinwieder diese dazu?

Das Gerichtswesen ist populär organisirt. Theoretiker sprachen von ständigen Gerichten, dann hohen Gehalten links und rechts, wünschen der untern Gerichte weniger u. s. w. Der Kanton St. Gallen hat den nöthigen Nahrungssaft nicht für solche Pflanzen. Die Popularisirung der Gerichte gehörte mit zu den Zielpunkten der Bewegung von 1830 und 1831. Mit der Natur der Verfassung ist eine wesentlich veränderte Organisation nicht möglich und das Volk ertrüge daherige Last nicht. Wohl aber ist männlicher Ernst von Oben gegen vornehme und gemeine Trölerei zum Landesbedürfniß geworden.

Im Gemeindewesen vermißt man jene Stätigkeit der persönlichen Leitung, ohne welche Gedeihliches nicht leicht aufkommt. Man hat durch viele Gesetze und Ordnungen seit dem Erscheinen der Verfassung die Kommunalverwaltung zu einer fast unerträglichen Last der damit beauftragten Personen gemacht und ihnen eine Verantwortlichkeit überbunden, die den sorglichen Mann lähmt und ängstiget, wenn nicht erdrückt. Die kurze Amtsdauer und Intregalerneuerung der politischen und örtlichen Gemeindebehörden mußte unter solchen Erscheinungen das Signal zu ihrem Integralwechsel werden. Für die Gemeindeämter findet man ge-

nau jene Kandidaten nicht mehr, welche die Gemeinden am nöthigsten hätten, die bewährten Männer. Sie ziehen von dannen; so übergeht die Gemeindeverwaltung in schnell wiederkehrendem periodischen Wechsel aus je ungeübten Händen wieder in jene von Neulingen, die zunächst den Formen Genüge zu thun suchen, um so weniger aber den Grundelementen kommunaler Wohlfahrt nachzuforschen Befähigung und Muße gewinnen. In diesem Punkte hat die Verfassung ein ziemlich allgemein anerkanntes Gebrechen, das jedoch weniger ihr, als dem Geiste der späteren Gesetzgebung und der bis zum Uebermaß getriebenen Verantwortlichkeits- und Kontrol-Theorie. — Quelle des so vielfach gescheuten Formen- und Tabellenwesens — zuzumessen ist.

Summa: die Verfassung entspricht im Allgemeinen den Grunderforderniſſen einer demokratischen Ordnung, wie solche in einem größern Kantonsgebiete gedenkbar. Inwiefern sie mißbraucht worden ist zur Entwicklung schädlicher Kräfte und bedenklicher Erscheinungen im Staatsleben, möge weise Erkenntniß bestehender Uebelstände und die meist ganz freie Gesetzgebung zur Abhülfe sich in Bereitschaft setzen. Was als bloßer Auswuchs einer üppig konstituirenden Zeit erscheint, könnte und sollte auf dem Wege der Revision beseitigt oder verbessert werden können, wenn anders, was ich noch bezweifle, der Weg zu einer dereinstigen ruhigen Ausführung einer solchen gefunden wird.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	5
Erster Abschnitt. Vorschule in der Politik . .	9
Zweiter Abschnitt. Eintritt in höhere Amtskreise	72
Dritter Abschnitt. Stellung zur Regierung .	130
Vierter Abschnitt. Meine Theilnahme an der Appenzeller=Zeitung	166
Fünfter Abschnitt. Versuche einer Verfassungs=Revision. Umwälzung. Grad der Theilnahme an derselben.	
I. Periode der Revision	182
II. Periode des Verfassungsrathes.	
A. Von Mitte Dezembers 1830 bis zur Vertagung des Verfassungsrathes (29. Jan. 1831)	311
B. Von der Vertagung des Verfassungsrathes (29. Jan.) bis zum Abschlusse der Verfassung (2. Merz 1831) . . .	438
III. Von der Bekanntmachung der Verfassung bis zur Ernennung der neuen Regierung (2. Merz bis 18. Mai 1831)	592

Digitized by Google

Digitized by Google

Werner.
Digitized by Google

Digitized by Google